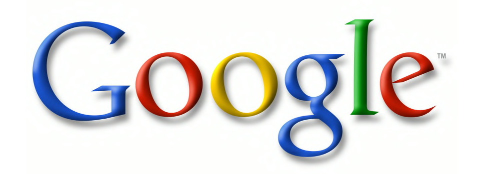



36,847



Hundert Jahre
Zollpolitik



Hundert Jahre

Zollpolitik

Hundert Jahre Zollpolitik

Von

Ludwig Láng
Professor an der Universität in Budapest, königl. ungar. Handelsminister a. D.

Autorisierte Übersetzung aus dem Ungarischen von
ALEXANDER ROSEN



Wien und Leipzig 1906 ▫ Kaiserl. u. königl. Hof-Buchdruckerei und Hof-Verlags-Buchhandlung Carl Fromme

Verlags-Archiv Nr. 1037

Vorwort des Übersetzers.

Ludwig Láng, seit mehreren Jahrzehnten Professor der Statistik und Nationalökonomie, gegenwärtig Rector Magnificus der Budapester königlichen Universität, gehört bekanntlich auch zu den hervorragendsten der modernen Staatsmänner Ungarns.

Er war Handelsminister während der Premierschaft Koloman Szélls, dessen politische Weisheit von Freund und Feind anerkannt wird, vor 15 Jahren Staatssekretär im Finanzministerium Wekerle, und wurde während der jetzigen ungarischen Wirren häufig als eine der Persönlichkeiten genannt, die zur Lösung des Knotens berufen wären.

Der nunmehr im 56. Lebensjahre stehende Staatsmann wurde, sehr jung, vor ungefähr 30 Jahren ins Parlament gewählt, in welchem er sich durch seine Reden und seine Tätigkeit in den Ausschüssen innerhalb kurzer Zeit eine führende Stellung als Politiker errang, während ihm seine wissenschaftlichen Publikationen, die auch im Auslande Aufmerksamkeit erregt hatten, den Weg zum akademischen Lehrstuhle ebneten. Tonangebend als Mitglied der Quotendeputation und der ungarischen Delegation, zuletzt mehrmals Präsident des Ausschusses derselben für auswärtige Angelegenheiten, hat Láng an allen wichtigeren Vorgängen des politischen Lebens der Monarchie bedeutsamen Anteil genommen.

Während seiner vielseitigen Tätigkeit im Parlamente und auf dem Katheder, ja während seines Wirkens als Handelsminister, dem eine ausschlaggebende Rolle in den Széll-Körberschen Verhandlungen des wirtschaftlichen Ausgleiches mit Österreich zufiel, fand er Zeit zur Vorbereitung und Vollendung dieses Werkes, welches ich dem Publikum in deutscher Über-

setzung vorzulegen die Ehre habe: Ein Jahrhundert der internationalen zollpolitischen Entwicklung wird in demselben in historisch-kritisch-statistischer Darstellung aufgerollt.

Die volkswirtschaftliche Literatur besitzt meines Wissens bisher kein Werk, das den Werdegang der Zollpolitik des ganzen letzten Jahrhunderts und jedes einzelnen der wichtigen europäischen Staaten sowie Amerikas an der Hand eines so reichen Materials beleuchtet und derart durchdringt, daß sich aus der Entwicklung des Einzelnen und dem organischen Zusammenhange des Ganzen das Gesetz des wirtschaftlichen Kreislaufes ergibt.

Der Ursprung des Freihandels in seinem Mutterlande England, das Drama der Kämpfe, die zu seinem Siege geführt, die realen Motive, die dafür entscheidend waren, ihn unter der Flagge der Humanität zu erstreiten, die Konkurrenz der amerikanischen Landwirtschaft, sowie all die Faktoren und Verhältnisse, die namentlich den Kontinent allmählich in die rückläufige Richtung des Schutzzollsystems drängten, aus der sich nach Lángs Auffassung wieder der Freihandel entwickeln wird, sind in dem Werke mit einer erstaunlichen Sicherheit klargelegt, von der beispielsweise das Kapitel Chamberlain beredtes Zeugnis ablegt. Láng hat nicht nur in dem vorliegenden zu Ostern 1904 in ungarischer Sprache erschienenen Werke, sondern in seiner bereits vor 6 Jahren veröffentlichten Studie „Die internationale Zollpolitik der Zukunft" das Schicksal der Aktion Chamberlains mit einem Scharfblicke vorausgesagt, den die allerjüngsten Ereignisse vollauf bestätigen. Sein Buch ist das Werk eines Gelehrten und Staatsmannes zugleich.

Ganz besondere Aufmerksamkeit widmet der Verfasser natürlich der zollpolitischen Entwicklung in Österreich-Ungarn und der Beleuchtung des wirtschaftlichen Verhältnisses zwischen beiden Staaten der Monarchie. Für alle, die an demselben interessiert sind, dürfte es von großem Werte sein, diese Darstellung und Meinung eines ungarischen Volkswirtes und Staatsmannes kennen zu lernen, der sich als überzeugter Anhänger der wirtschaftlichen Gemeinsamkeit mit Österreich bekennt.

Zur Erhöhung der Brauchbarkeit dieser deutschen Ausgabe wurden im Anhange die statistischen Daten und die Angaben über Handelsverträge bis auf die letzte Zeit ergänzt;

überdies ist derselben ein alphabetisches Namen- und Sachregister beigefügt.

Wenn mir, wie ich hoffe, das österreichische und das ausländische Publikum einigen Dank dafür wissen wird, daß ich ihm die Kenntnis eines solchen Werkes vermittelt habe, gebührt dieser Dank mindestens in gleichem Maße meinen Mitarbeitern Herrn Eisenbahnsekretär Heinrich Ötvös, derzeit in Győr, und Herrn Regierungsrat Dr. Johann Zapf, emeritierten Sekretär der Wiener Handels- und Gewerbekammer, die mir die wertvollste Unterstützung geliehen haben; Herr Ötvös, durch eifrige Beteiligung an der Übersetzung, Herr Dr. Zapf, indem er anläßlich der Revision der Übertragung seine Fachkenntnisse auch zur Anlegung des Namens- und Sachregisters verwertete, das jedem Leser eine willkommene Erleichterung der Übersicht gewähren wird.

Es ist eine Auszeichnung für mich, daß ich von dem illustren Verfasser autorisiert wurde, dieses ungarische wissenschaftliche Werk Österreich und dem Auslande näher zu bringen; ich glaube dadurch auch meinem ungarischen Vaterlande einen Dienst geleistet zu haben, denn der deutsche Dichter sagt sehr zutreffend: „Ein jedes Band, das noch so leise, die Geister aneinander reiht, wirkt fort in seiner stillen Weise, durch unberechenbare Zeit."

Wien, im August 1905.

Alexander Rosen.

Vorwort des Verfassers.

Der erste und überwiegende Teil meines Werkes bietet eine möglichst kurze und gedrängte Darstellung der Geschichte der Zollpolitik des letzten Jahrhunderts. In den drei Schlußkapiteln werden die uns am meisten interessierenden Ereignisse der jüngsten Jahre, um nicht zu sagen Tage, etwas ausführlicher dargelegt.

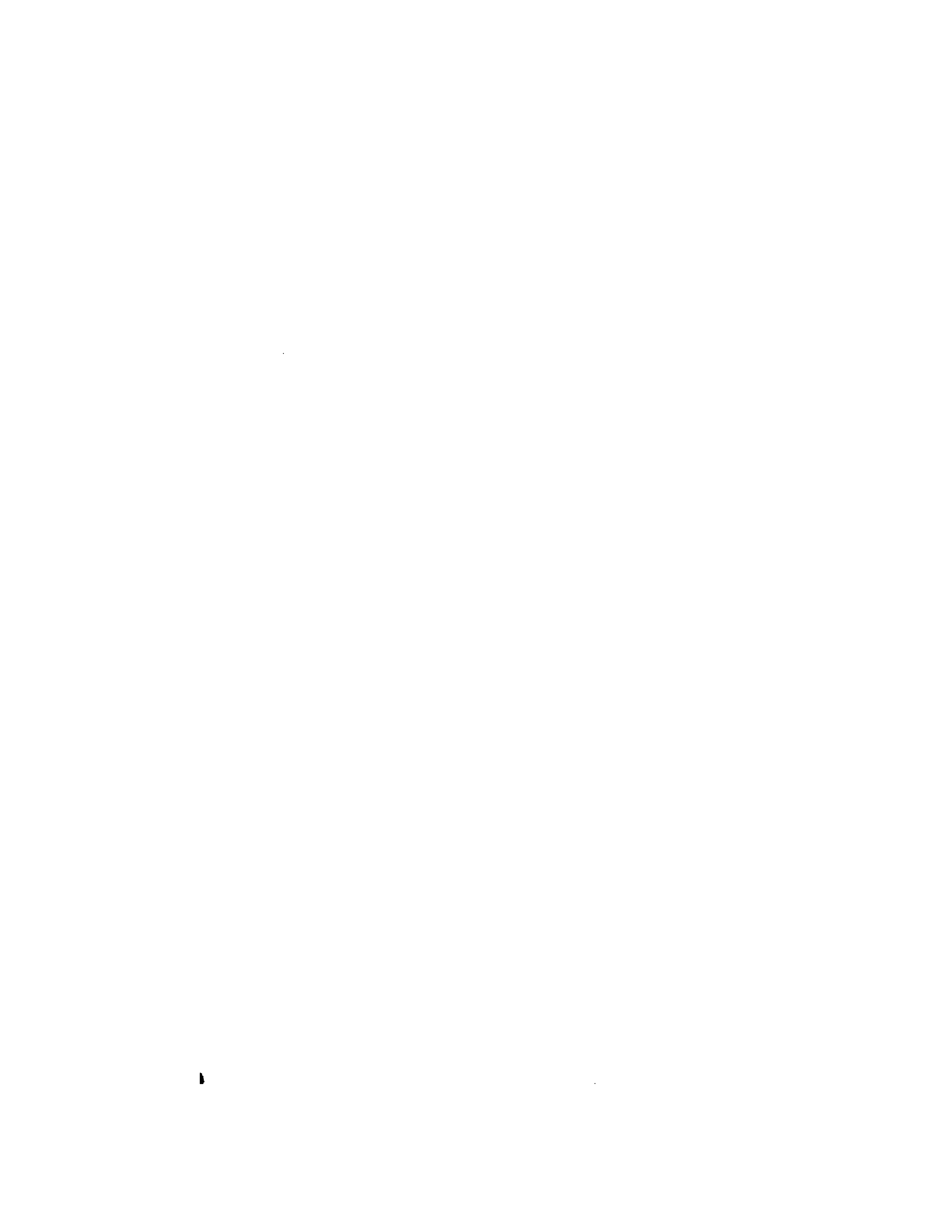
Ich trachtete bei jedem Teile meiner Arbeit nach der möglichst größten Objektivität nicht nur in politischer, sondern auch in wissenschaftlicher Hinsicht. Wer dieselbe einer sorgfältigen Lektüre würdigt, wird bald ins Klare darüber kommen, daß ich eine Auffassung vertrete, die heute nicht zu den modernen gehört, anderseits aber glaube ich, wird mir selbst jeder Anhänger einer meiner Überzeugung direkt widersprechenden Meinung mit Bereitwilligkeit die Anerkennung zollen, daß ich bestrebt war, jeder wirtschaftlichen Ansicht Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und ohne die geringste Voreingenommenheit in die innere Geschichte jener großen Umwandlungen einzudringen, welche die Zollpolitik des abgelaufenen Jahrhunderts bestimmten und auch für deren weitere Entwicklung richtunggebend bleiben.

Mein Werk verfolgt aber auch einen anderen Zweck. Es stellt sich die Aufgabe, den ungarischen Standpunkt möglichst entschieden und klar zum Ausdrucke zu bringen. Ich habe die Rolle der einzelnen ungarischen Regierungen in keinem Moment mit dem Auge des interessierten Parteipolitikers betrachtet, sondern ihr Wirken vielmehr aus dem Gesichtspunkte jener allgemeinen großen ungarischen Politik gewürdigt, zu welcher sich, Gott sei Dank, im Augenblicke großer Not jeder

ungarische Politiker zu erheben vermochte. Weit entfernt davon, politischen Gegnern eine Waffe zu bieten gegen die eine oder die andere dieser Regierungen, ging mein Trachten vielmehr dahin, durch Darlegung ihres Schulter an Schulter vollbrachten Wirkens in jedem Leser, und zwar nicht nur in dem ungarischen, sondern auch in dem fremden, die Überzeugung zu erwecken und zu festigen, daß in Ungarn eine Nation lebt, deren Staatsmänner vielleicht nicht mit gleichem Glücke, aber mit gleichem Patriotismus und gleicher Konsequenz an dem Ausbau ihres Staates tätig sind, weil ihnen zu allen Zeiten und für alle Zeiten als Ziel vor Augen schwebte: Die Rechte ihrer eigenen Nation zu verteidigen und die Rechte anderer Völker, besonders der mit ihnen verbündeten in Ehren zu halten.

Budapest, im März 1904.

L. L.



Inhalt.

Inhaltsangabe:

England.

I.

Den Freihandel hat England geschaffen nach langen, man kann sagen blutigen Kämpfen. Das ist eine allgemein bekannte Tatsache. Selten aber begegnet man einer gerechten, der Wahrheit entsprechenden Beurteilung dieser Entwicklung. Viele warme Freunde des freien Verkehres lieben es, diese mächtige Umgestaltung lediglich als eine Folge idealer Bestrebungen Englands hinzustellen, während die Freunde der Schutzzölle fast ausnahmslos die Beschuldigung erheben, daß das egoistische England die Prinzipien des Freetrade nur deshalb verkündete, um die ganze Welt irrezuführen, zu entwaffnen und unter die Herrschaft seiner Industrie zu bringen. Die eine Auffassung ist ebenso einseitig und übertrieben wie die andere. Unter jenen, die dem freien Verkehre Bahn gebrochen und ihm zum Siege verholfen haben, gab es unstreitig viele, die mit Begeisterung und selbstlos für eine theoretisch festgestellte Wahrheit kämpften. Allein ihre Begeisterung und Selbstlosigkeit hätte die große Masse nicht mit sich zu reißen vermocht, wenn die theoretische Wahrheit nicht den wahren und ernsten Interessen breiter, großer Schichten entsprochen, und wenn nicht diese wahren und ernsten Interessen dem idealen Fluge Schwung und Kraft verliehen hätten. Soweit also bedürfen die Lobeshymnen der Freunde des freien Verkehres einer Berichtigung. Aber ähnlicher Korrektur bedarf auch die gehässige Auffassung der Schutzzöllner. Denn obgleich es vollkommen richtig ist, daß England durch sein Interesse dem Freetrade zugeführt wurde, so folgt daraus nicht, daß es mit Absicht irrezuführen sucht, wenn es diesen auch anderen empfiehlt.

Sehen wir näher zu, wie die Idee des Freihandels in England entstanden und wie sie daselbst zum Siege gelangt ist, so wird uns nicht nur klar werden, warum ihre Verwirklichung gerade in England mit dem größten Kampfe verbunden war, wir werden auch verstehen, warum England auch heute noch an dem Freihandel festhält, während anderwärts nach einem verhältnismäßig leicht errungenen, aber auch nur kurze Zeit behaupteten Siege des freien Verkehres die Schutzzollpolitik wieder zur Geltung gelangte.

Es ist vielleicht eine der bezeichnendsten Eigentümlichkeiten des wirtschaftlichen Lebens in England, daß die Wichtigkeit, welche Industrie und Handel daselbst erlangten, die vitalen Erfordernisse dieser beiden Faktoren in einen unausgleichbaren Gegensatz zu den Interessen jenes großen Grundbesitzes brachte, in dessen Händen bis dahin die staatliche Macht und der staatliche Einfluß hauptsächlich gelegen waren. Für die übrigen Handelsvölker, für die Hansa, für die italienischen Städte und Holland ergab sich keine Gelegenheit zu einem starken Konflikte, ja, sozusagen zu einem Kampfe auf Leben und Tod zwischen den Interessen der Industrie und des Handels einerseits und den Agrikulturinteressen anderseits, weil es an der mächtigen Oligarchie des historischen Grundbesitzes fehlte. Auch war die Macht der Hansa, der italienischen Städte und Hollands zu jener Zeit längst verschwunden, als England mit einer bis dahin ungeahnten fabelhaften Kraft der Maschinen und des Dampfes seiner Industrie und seinem Verkehre eine Ausdehnung zu geben vermochte, von der sich die früheren Handelsvölker auch auf dem Höhepunkte ihres Reichtums nichts träumen ließen.

Allein schon vor diesem Zeitpunkte, ehe noch die Industrie- und Handelsinteressen die Oberhand gewonnen hatten, war die wirtschaftliche und politische Entwicklung Englands in großem Vorteile gegenüber jener der übrigen Völker.

Seeley (Expansion of England) hebt dies ungemein treffend hervor, indem er das englische Volk als das einzige von allen Völkern bezeichnet, welches gleichzeitig Kaufmann und Krieger war. Handel und Industrie steckten in England noch in den Kinderschuhen, als reich beladene Schiffe der Hansa, der italienischen Städte und der Niederlande in der ganzen damals bekannten Welt verkehrten. Allein dem Reichtum ihrer Handelsherren fehlte die feste Stütze, welche ihm die Militärkraft der

Bevölkerung eines großen Reiches zu verleihen vermag. Sie mußten früher oder später vor dem weit größeren und stärkeren England zurücktreten, das hätte nicht ausbleiben können, auch wenn die Änderung des Weltverkehrweges, namentlich die Entdeckung der ostindischen Linie, die italienischen Städte von ihrer bis dahin führenden Rolle nicht abgedrängt hätte. Anderseits hat nicht nur Portugal, sondern hauptsächlich Spanien in der neuen Welt ein großes Reich zu einer Zeit gegründet, als England an Eroberungen nicht einmal zu denken vermochte. Und wenn das tapfere und mächtige Spanien durch die zunehmenden Siege des englischen Handels gleichfalls in den Hintergrund geschoben wurde, lag die Schuld nicht an dem schmählichen Niedergange der glänzenden Armada des Medina, sondern an dem Umstande, daß es dem spanischen Volke an dem wirtschaftlichen Geiste mangelte, der den bedeutend früher eroberten überseeischen Ländern zur Blüte zu verhelfen imstande gewesen wäre. Der Spanier war nur Konquistador, d. i. Eroberer; er suchte in Amerika nur das Gold, das Eldorado. England eroberte die neue Welt nicht nur durch tollkühne, todesverachtende Soldaten, sondern durch einen noch wertvolleren Schatz, durch sein arbeitsames Volk, welches mit dem unwiderstehlichen Fleiß einer höheren Kultur in dem unerschöpflich produktiven neuen Erdteile nicht nur sich selbst Vermögen und Reichtum, sondern auch sich selbst und der ganzen englischen Nation ein neues Vaterland schuf.

Die wirtschaftliche Entwicklung Englands beginnt später als die der Hansa und der italienischen Städte, aber sie ist glücklicher, weil sie ohne jede Unterbrechung ihrem Ziele näherkommt. Die Privilegien der Zünfte (gild) zum Betriebe einzelner Industrie- und Handelszweige entstehen erst anfangs des XII. Jahrhunderts (1100) und im XIII. Jahrhundert exportierte England noch Wolle, aus welcher die Flamänder Tuch weben. Und wenn man auch in diesem Jahrhundert (1261) die Einfuhr des Tuches und die Ausfuhr der rohen Wolle bereits zu verbieten beginnt, bleibt doch noch im XIV. Jahrhundert die Wolle der höchste Reichtum Englands (1339), so daß es in Wolle nicht nur seinem König, sondern auch dem Papste (1343) seine Steuern bezahlt.

Noch im XIII. Jahrhundert wird 1271 die Steinkohlenförderung mit Verbot belegt, als eine Beschäftigung, welche die Forst-

wirtschaft zu schädigen drohe. Erst im XIV. Jahrhundert (1354) entstehen die Privilegien, durch welche einzelne Könige manchen Städten das ausschließliche Recht verliehen, mit irgendeinem Gute Handel zu treiben (staple-town), während die Hansa im Herzen Londons ein lebhaftes Geschäft in ihrem Stahlhofe (steel yard) betreibt. Aber schon im selben Jahrhundert (1349) werden grausame Gesetze gegen die allzuhohe Arbeitslöhne fordernden Arbeiter erlassen, ein Zeichen, daß die industrielle Arbeit in Schwung gerät. Eben dafür zeugen auch die seit dem XIV. Jahrhundert auftauchenden gesetzlichen Verbote gegen das Strömen der Bevölkerung nach den Städten, deren Erlaß nebst den hundertjährigen Kämpfen der beiden Rosen hauptsächlich jenem Privilegium der Gilden zuzuschreiben war, demzufolge jeder Mann, der denselben ein Jahr lang als Mitglied angehörte, von der Abhängigkeit der Grundherrlichkeit befreit war.

Die Agitationen Wikliffs, die Aufstände Wat Taylors und John Balls gegen Ende des XIV. Jahrhunderts bekunden die wachsende Feindseligkeit der bäuerlichen Bevölkerung gegen ihre Herren, unter deren Wirkung der große Grundbesitz die Arbeitskräfte nur dadurch für sich zurückzuhalten vermag, daß er aus den Hörigen (tenant serf) an vielen Orten freie Pächter (yeoman) macht, so daß Richard II. am Ende des Jahrhunderts vergebens bestrebt ist, die alte Ordnung wieder herzustellen.

In demselben XIV. Jahrhundert werden die abenteuernden Kaufleute (merchant adventurers), die aus eigenem Antriebe die Vermittlung des auswärtigen Handels unternehmen, mit Privilegien bedacht. Gegen die Mitte des XV. Jahrhunderts erheben die Kaufleute der staple town gegen die merchant adventurers die Klage, daß diese ihre Privilegien arg verletzen. In ähnlicher Weise beschweren sich anfangs des XVI. Jahrhunderts (1513) die alten Gilden über einzelne größere Unternehmer (Hodgkins of Halifax, Brian of Manchester, Jack of Newbury), welche außerhalb der Städte Industrien betreiben und mehr als 100 Gehilfen beschäftigen. Aus diesen Niederlassungen entwickelten sich nach und nach neue Städte, neue Festen der englischen Industrie und des Handels. Der Großgrundbesitz entzieht zum Zwecke der besseren Benutzung des Bodens und der Verbreitung der Viehzucht schon seit dem XIV. Jahrhundert dem Hörigen immer mehr und mehr Gründe

(enclosure-Umzäunung). Unter dem Eindruck der Verjagung des Bauernvolkes und der darauffolgenden Hungersnot und Seuchen reißt Ket 1549 das Bauernvolk zum Aufstande hin, doch Warwik besiegt mit Leichtigkeit das mit der Waffe nicht vertraute Volk, und das Schicksal des Bauern verschlimmert sich noch mehr, ohne daß die zu jener Zeit beginnende staatliche Hilfe gegen das Elend, die Armensteuer (poor-tax), erhebliche Milderung zu bringen vermöchte. Während der Herrschaft der großen Königin Elisabeth (1558 bis 1600) nimmt die englische Industrie neuen Aufschwung. Die aus Holland vertriebenen Protestanten bringen die Textilindustrie zur Blüte, die von den im XII. Jahrhundert durch das Meer zur Auswanderung aus ihrem Vaterlande bewogenen Flamänder zuerst nach England verpflanzt wurde. Nunmehr werden bereits Industrieartikel in großen Mengen aus England ausgeführt, und als die Spanier nach 1585 Antwerpen verwüsten, wird London dessen Erbe und beginnt der große Markt der Welt zu werden. Die Niederlage der spanischen Armada im Jahre 1588, der Piratenfeldzug Drakes gegen die Spanier sind nur Episoden in dieser großen Entwicklung. Mindestens ebenso wichtig ist in der Wirtschaftsgeschichte Englands der Entschluß Elisabeths im Jahre 1597, die Privilegien der Hansa aufzuheben und ihre Londoner Faktorei, den Steel Yard, zu sperren, der schon lange ein Splitter in den Augen der zum Bewußtsein ihrer Macht gelangten Londoner Kaufleute war. Nicht weniger wichtige Momente in dem herrlichen Epopöe bilden die Entstehung der von Walter Raleigh nach der jungfräulichen Königin „Virginia" benannten ersten englischen Kolonie in Nordamerika, die Abenteuerzüge der englischen Schiffahrer und Kaufleute nach dem Norden bis Archangel, nach dem Süden bis Guinea, nach dem Westen bis Neufoundland und nach dem Osten bis Indien, sowie die damit zusammenhängende Gestaltung der großen Handelsgesellschaften, der Levant Company und vor allem der East India Company. Die großen Seewege werden von den Spaniern und Portugiesen aufgefunden, sie sind auch die ersten, die in den neuen Welten große Reiche gründen; wirtschaftlich exploitiert aber werden diese Reiche von den Engländern schon während der goldenen Periode des „Elisabethian age", d. i. die Zeit, in welcher sich wohl einer-

seits das nur durch die poor-tax aufrecht erhaltene und insbesondere dem Ackerbau gewaltsam entzogene arme Landvolk fortwährend vermehrt, aber anderseits beständige Klagen wegen des hohen Arbeitslohnes laut werden Das ist die Epoche, in welcher die Oligarchie nicht nur ihre bis dahin unbeschränkt genossene politische Macht verliert, sondern mit Empörung die Verbreitung des Luxus in der bürgerlichen Klasse sehen muß und, von bösen Ahnungen erfüllt, über den Untergang des alten einfachen und nüchternen Lebens klagt.

Das XVII. Jahrhundert bedeutet ein neues Erstarken der englischen Industrie und des englischen Handels. Die Regierungsformen wechseln. Karl I. beschließt sein Leben auf dem Schafott, um der Commonwealth Cromwells Platz zu machen, die nach kurzer Zeit wieder von dem Königtum abgelöst wird. Aber unter all diesen großen äußerlichen Umgestaltungen strebt das innere Leben Englands unentwegt der wirtschaftlichen Weltherrschaft entgegen. Im XVI. Jahrhundert wird immer noch der Eisenerzbau im Interesse der Schonung der Wälder verboten. Im Jahre 1619 beginnt Dud Dudley, der Sohn eines Lords, den Kampf gegen die Romantik der Wälder, indem er ein Privilegium für die Errichtung von Eisenwerken erwirkt. Der Steinkohlenbergbau hatte sich schon seit dem XVI. Jahrhundert ausgebreitet. Im Jahre 1637 erhielt Sir Tempest von Karl I. das Privilegium, die Newcastler Steinkohle auch in London zu verschleißen, wo bisher bloß mit Holz geheizt worden war. Die Ausfuhr an Wolle ist zu Anfang dieses Jahrhunderts bereits ganz unbedeutend. Die Wollweberei nimmt immer größere Dimensionen an, und wenn auch noch die rohen Gewebe zum Färben nach Holland gesandt werden, weiht Walter Raleigh seine Landsleute doch nach und nach in die Geheimnisse der letzten Appretur ein, so daß England im Jahre 1668 bereits die Ausfuhr der rohen Gewebe verbieten kann. Im XVI. Jahrhundert hatte England die Macht Spaniens gebrochen, im XVII. überflügelte es Holland.

Cromwells Schiffahrtsakte aus dem Jahre 1651, die das Ziel verfolgten, alle anderen Nationen vom Handel mit den englischen Kolonien auszuschließen und ihn den Engländern allein vorzubehalten, sind nicht der Ursprung des Sieges, den Englands Welthandel über Holland errungen; sie bilden vielmehr

den äußerlichen Abschluß dieses Triumphes. Denn kaum ein Jahrzehnt später (1664) überwand England seinen einstigen Bundesgenossen und Meister auch im offenen Kriege, indem es ihm New Amsterdam wegnahm, um auf dessen Trümmern New York aufzubauen. Zur selben Zeit (1660) wird die Ausfuhr der Wolle verboten, ein Umstand, den wir mehr als ein Zeichen der wachsenden politischen Macht der Industrie erwähnen; denn weit wichtiger für die Entwicklung der Industrie ist das Statute of Frauds aus dem Jahre 1678, durch welches der Großgrundbesitz dem freien Pächter (freeholder) jedes nur durch Herkommen sanktionierte, aber nicht durch Dokumente beglaubigte Recht als ein durch Betrug erworbenes entzieht. Infolge des Statute of Frauds verlieren 180.000 Freeholders ihren Besitz und sind gezwungen, sich auf anderem Gebiete eine neue Existenz zu suchen. Von nicht geringerer Bedeutung für die Entwicklung der Industrie ist die Einwanderung der im Jahre 1685 infolge der Zurückziehung des Ediktes von Nantes vertriebenen Hugenotten. England gewinnt durch dieselbe 50.000 vermögende und arbeitsame Menschen, welche ihrem neuen Vaterlande auf dem Gebiete der Seiden-, Glas- und Papierindustrie frische Quellen des Reichtums eröffnen. Nicht weniger zeugt für den mächtigen Aufschwung des Industrievermögens, daß Jakob I. schon im ersten Viertel des XVII. Jahrhunderts Geldbarone ernennt, und daß der Schaden, den die Feuersbrunst des Jahres 1660 in London anrichtet, auf 12 Millionen Pfund geschätzt wird. Zu Ende des Jahrhunderts aber kräftigt sich das neue bürgerliche Element in dem Maße, daß das Jahr 1688, der historische Zeitpunkt der Vertreibung König Jakobs II. durch die triumphierende Whig-Revolution, als Beginn jener Zeit gilt, seit der die Industriemagnaten sich zur Gleichwertigkeit mit der alten Aristokratie, der der Grundbesitzer, emporgeschwungen haben. Denn die Whigs sind den homines novi fortwährend wohl gesinnt, da sie sich ihrer in den Kämpfen gegen die Torys mit großem Nutzen zu bedienen wissen. Nun aber erwerben auch diese Magnaten bürgerlichen Ursprungs immer mehr Grundbesitz, da auch sie zur Erkenntnis gelangen, daß dieser die Basis der politischen Macht bildet, und weil sie, wie ein englischer Schriftsteller sagt (Gibbins, „Industrial History of England"), „für

die Scholle" auch in unseren Tagen einen gewissen Sentimentalismus an den Tag legen, der damals noch tiefer war.

Im XVIII. Jahrhundert verdrängt England Frankreich aus seinen Kolonien, unterwirft mit seinen Schiffen das Meer seiner Herrschaft und wird mittels seiner großen Erfindungen Herr der Industrie und des Handels der Welt. Anläßlich des Utrechter Friedensschlusses (1713), welcher dem spanischen Erbfolgekriege ein Ende machte, sagte Polignac, der französische Kommissär, den Holländern: „Wir entscheiden bei Euch über Euch und ohne Euch." Von dem Pariser Frieden aber, infolge dessen Frankreich gerade ein halbes Jahrhundert später (1763), nach den indischen Niederlagen, Canada aufgibt, sagt gleichfalls ein Franzose, Michelet, sein Vaterland habe mit demselben eine Welt verloren. An den Kriegen der Kontinentalstaaten nimmt England nur teil, um sein überseeisches Gebiet zu vergrößern, und verwendet deshalb mehr als jede andere Nation zur Kräftigung seiner Flotte, zur Begründung seiner Weltherrschaft auf dem Meere.

Daß sich inzwischen nicht nur der Reichtum, sondern auch das gesellschaftliche und politische Gewicht der neuen Klassen gehoben hat, bedarf kaum der Erwähnung. Defoë schreibt im Jahre 1724: „Die Industrie und der Handel stehen sowenig im Gegensatze zum Stande eines Gentleman, daß in England direkt der Handel und die Industrie den Gentleman schaffen. Denn nach einer oder zwei Generationen ist der Sohn des Industriellen oder Kaufmannes ein eben solcher Gentleman, Staatsmann, Abgeordneter, Richter, Bischof oder Edelmann wie die Söhne aus ältesten oder im Range am höchsten stehenden Familien." Weit schärfer wird die Änderung von Swift charakterisiert, indem er sagt: „Die Macht, die bis jetzt mit dem Boden verknüpft war, ist nunmehr auf das Geld übergegangen." Und doch waren damals die wirklich großen Kapitalisten, die großen Fabrikanten und Eisenbahnkönige noch nicht aufgetaucht. Sie sind erst die Folge der industriellen Erfindungen und des Dampfes. Aber schon zu dieser Zeit (1770) zählt Young unter 8,500.000 Einwohnern Englands nur 3,600.000 Landwirte und 3,700.000 Kaufleute und Industrielle, ein so günstiges Verhältnis für die neuen Elemente, wie es Frankreich noch heute nicht und Deutschland erst heute aufweist.

Zu Ende des XVIII. Jahrhunderts erleidet England den größten Schlag seiner wirtschaftlichen Entwicklung: die Losreißung der amerikanischen Vereinigten Staaten infolge des Eigennutzes, mit dem das Mutterland seine Blutsverwandten zu ewiger wirtschaftlicher Bevormundung und Abhängigkeit verurteilen wollte. Die engherzige Kolonialpolitik, die es nicht über sich brachte, daß die amerikanischen Kolonisten ihre eigene Industrie betreiben, und die Gründer des neuen Vaterlandes selbst auf dem Gebiete des wichtigsten politischen Rechtes, der Besteuerung, der Willkür des Mutterlandes unterwerfen wollte, hat sich bitter gerächt. Mit Hilfe der wegen ihrer kurz vorher erlittenen Niederlage rachedurstigen Franzosen rissen sich die Amerikaner vom Mutterlande los und schufen die Basis eines neuen mächtigen Staates, der heute ein gefährlicher Konkurrent des Mutterlandes, demselben morgen feindlich gegenüber stehen kann. Zum Ruhme des englischen Volkes sei es gesagt, daß die harte Lehre nicht nutzlos geblieben ist. England war schon im XVIII. Jahrhundert nicht mehr so engherzig gegenüber seinen Kolonisten wie die übrigen Staaten und seit der Konstituierung der großen Union sorgt es weise für seine Kolonien, für die wahren Quellen seiner Macht und seines Reichtums.

II.

Das wichtigste Ereignis zu Ende des XVIII. Jahrhunderts ist die große Industrierevolution, wie sie mit Recht von den Engländern genannt wird. Von 1770 bis 1779 datieren die Erfindungen Hargreaves, Arkwights, Cromptons, zur Verbesserung des Spinnstuhles und von 1780 die Erfindung Cartwights zur Vervollkommnung und mechanischen Einrichtung des Webstuhles. In dieselbe Zeit fällt die Verbreitung der Erfindung Watts, der Dampfmaschine, vorläufig im Bergbau angewendet. Und gerade zu der Zeit, als England durch sein Industriegenie seine Produktion vervielfachte, stürzte Napoleon das kontinentale Europa in einen zehnjährigen Krieg. Dieser Krieg kostete England mehr als 800 Millionen Pfund und mehrte seine Staatsschulden um 600 Millionen Pfund, eine Summe, die zur damaligen Zeit geradezu fabelhaft war. Aber zur selben Zeit

hat England nicht nur große Reichtümer aufgehäuft, sondern eine unglaubliche Vermehrung seiner Bevölkerung erreicht. Vor 1750 wies ein Jahrzehnt nur eine Vermehrung von 5 bis 6% auf, von 1790 bis 1800 stieg die Population Englands um 14%, von 1800 bis 1810 um 21%, und seine Industrie machte sich derart auf dem ganzen Kontinente heimisch, daß derselbe Napoleon, der wegen der hieraus eventuell erwachsenden Gefahr 1801 die Kontinentalsperre angeordnet hatte, wonach jedes englische Schiff als Freibeute erklärt wurde, aus England das Material für die grande armée beschaffte, mit welcher er sich in Rußland das Grab seines zur schwindelnden Höhe angewachsenen Ruhmes grub.

Natürlich konnte soviel Glanz nicht ohne Schatten bleiben. Der Eisenmann, wie die Engländer die Maschinen nannten, bedurfte nicht der Arbeit erwachsener Männer. Die Frau, ja das Kind genügten, um dessen schnurrende Räder in Bewegung zu setzen und seine produktive Kraft wach zu erhalten. Die brotlos gewordenen Arbeiter begannen einen Aufruhr, aber das Elend brach ihre Kraft und später schickten sie selbst ihre Gattinen und Kinder in die Fabriken zur Arbeit. Die Konkurrenz kennt kein Erbarmen und drückt selbst die Löhne dieser Arbeiter herab. Maschinen bedürfen keiner Ruhe; auch von dem schwachen Kinde, das sie bedient, fordern sie ununterbrochene Arbeit. Die Arbeitszeit ist fast unbeschränkt und findet ihre Grenze nur in der Erschöpfung. Selbst bei Kindern kommt eine 16stündige Arbeit vor und in dem religiösen England bringt auch der Sonntag diesen Unglücklichen keine Ruhe. Das Armengesetz läßt den Vater nicht ganz Hungers sterben, aber der Arbeitslohn des Kindes ist schon vom Anfange an gering, später unterbleibt auch dieser, denn die Kinder müssen ja die Schule besuchen. Der Fabrikant tut genug, wenn er für Wohnung und Speise sorgt. Wie aber ist Beides beschaffen! In dumpfer Atmosphäre der Kellerräume leben die unglücklichen Opfer dahin; oft haben sie kaum Zeit, das Bett zu lüften, ehe die Gruppe, von der sie abgelöst werden, in demselben Ruhe sucht. Für eine Trennung der Geschlechter fehlt es an Raum. Nicht nur im körperlichen Schmutze, sondern auch moralisch und hygienisch verkommt das Kind. Die Speisen aber sind geradezu ekelerregend und dazu gesellen sich bei den kleinsten

Vergehen oder infolge einer Laune des unmenschlichen Aufsehers Prügel, Schläge, Peinigung. Und all das zu der Zeit, wo im Parlamente begeisterte Redner gegen die Negersklaverei donnern.

Soviel Elend und Jammer mußte Mitleid erwecken und konnte nicht ohne Milderung bleiben. Wohl ist es anfänglich bloß der große Grundbesitz, der das öffentliche Gewissen zur Ausrottung dieser schrecklichen Mißbräuche aufruft, aber sehr rasch tritt auch die öffentliche Meinung der ganzen englischen Nation gegen dieselbe auf. In den ersten Tagen des XIX. Jahrhunderts, im Jahre 1802, beginnt die sogenannte Fabriksgesetzgebung, welche den Arbeitsvertrag der tückischen Macht der Konkurrenz entzieht. Schon ein Jahrhundert vorher hatte England gezeigt, daß der Liberalismus nicht gleichbedeutend damit ist, den Schutzlosen dem Stärkeren zu opfern, der seine Macht oft unerbittlich ausbeutet. Schon damals griff der Staat ein, indem er den Vertrag zwischen Unternehmer und Arbeiter, die Arbeitszeit und namentlich die Verwendung der Frauen und Kinder regelte, überhaupt Sorge für die Gesundheit und Erhaltung der Arbeiter trug und den ganzen Lohnvertrag aus dem Kreise des Privatrechtes in den Kreis des öffentlichen Rechtes verwies. Eine ganze Reihe von Gesetzen entstand im Interesse des Arbeiter, und namentlich Lord Shaftesbury hat durch sie seinen Namen verewigt.

Dieses mächtige legislative Wirken im Interesse der Arbeiter fand im Kreise der großen Unternehmer keine Sympathien. Es gab Männer, die aus innerer Überzeugung der Einmengung des Staates opponierten. John Bright, der berühmte Apostel des Liberalismus, erklärte das Gesetz (vom Jahre 1847), welches eine 10stündige Arbeitszeit festgesetzt hatte, für die schlechteste Maßnahme, die jemals von der Legislative beschlossen worden sei. Seine Gesinnungsgenossen gingen von der Ansicht aus, daß jedes Übel nur durch freien Wettbewerb dauernd und in Wahrheit geheilt werden könne. Und an diese für Ideale begeisterten Männer schloß sich die große Masse der Unternehmer, deren vitalste Interessen durch die Fabriksgesetze angegriffen wurden.

Nach der Beendigung des Krieges vermochten die Völker des Kontinentes der englischen Industrie eine ernstere Konkurrenz entgegenzusetzen und erschwerten die Lage des eng-

lischen Unternehmers, der infolge der Fabriksgesetze unter den Konsequenzen einer verteuerten Arbeitskraft und gekürzter Arbeitszeit litt. Überdies genoß der Grundbesitz in hohem Maße den Schutz der englischen Zollgesetzgebung, indem diese die Ausfuhr zahlreicher Rohprodukte verbot und die Einfuhr eine Reihe anderer erschwerte. Diese Belastung machte sich jetzt doppelt fühlbar für den Unternehmer. Und als er sich zum Kampfe gegen sie anschickte, war es ihm unmöglich, die Ungerechtigkeit der Steuer zu verkennen, welche der Schutz der Agrikultur dem Arbeiter auferlegte, und die hohe Steigerung der Produktionskosten, die dem Unternehmer daraus erwuchs. Während bei der Fabriksgesetzgebung die große Aristokratie des Grundbesitzes die Initiative zum Schutze der Rechte des arbeitenden Volkes ergriffen hatte, wurde nunmehr der Industrie- und Handelsunternehmer der Fürsprecher der unteren Klassen. Auch diese Bewegung gelangte ebenso wie die erste zum Siege, weil die Gerechtigkeit auch hier auf Seite des Arbeiters stand.

Anfangs des XIX. Jahrhunderts steigerte sich das Elend der unteren Klassen. Die enclosure, das den freien Landwirten entzogene Gebiet, nahm rapid zu. Während der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts (1710 bis 1760) waren 334.000 Acre (Acre = 0·4 *ha*), unter enclosure gelangt. Von dieser Zeit aber bis zur Mitte des XIX. Jahrhunderts 700.000 Acre oder 280.000 *ha*, also viel mehr als ein Zehntel des Areals Großbritanniens. Dazu kam noch, daß auch die Industrie den Unglücklichen, denen die Bodenbearbeitung entzogen worden war, keinen günstigen Erwerb zu bieten vermochte. Der Arbeitslohn war bei den Webern im Jahre 1812 auf die Hälfte, im Jahre 1817 auf das Drittel des im Jahre 1802 Erreichten gesunken. Wöchentlich 6 sh 6 d, beziehungsweise 4 sh 3½ d gegenüber der früheren 13 sh und 10 d und zur selben Zeit war der Preis je eines Quarters Weizens (= 2·9 *hl*) von 67 sh auf 122 sh, respektive auf 94 sh von 67 sh gestiegen. Um das Elend zu vergrößern, hatte das law of settlement (Zuständigkeitsgesetz) die Zeit, während deren ein Arbeiter an einem und demselben Orte wohnen mußte, um der Wohltaten der Armensteuer teilhaftig zu werden, auf einen Zeitraum von 40 Tagen ausgedehnt, und hatte das Combination law (Versammlungsgesetz) alle Zusammenkünfte der Arbeiter

verboten. Doch der mächtige Schwung der französischen Revolution riß die Massen mit einer unwiderstehlichen Kraft fort. Es entsteht die Chartistenbewegung, die als ihren Hauptzweck das allgemeine und geheime Wahlrecht proklamiert, dabei aber die breiten Volksschichten auf das tiefste aufwühlt und mehr als einmal zu blutiger Aufruhr entflammt. Zu dieser Zeit (1820) kommen die Kaufleute aus Manchester mit ihren die Aufhebung der Schutzzölle fordernden Petitionen und später (1839) aus ihrem Kreise Cobden mit der Anti-Corn law League im Bunde, mit den die Aufhebung der Getreidegesetze fordernden Vereinen. In den vierziger Jahren kamen auch schlechte Ernten der Liga zu Hilfe, und damit erreichte die Agitation ihren Kulminationspunkt. Der große Grundbesitz, der der berechtigten Forderung nicht Rechnung getragen hatte, war schließlich gezwungen, sich der aufgepeitschten Leidenschaft der Menge zu fügen, die selbst den Herzog von Wellington, den Besieger des großen Napoleon, nicht geschont hatte. Die Macht der alten Oligarchie wurde durch die 1832er Reform-Bill mittels der liberalen Ausbreitung des Wahlrechtes erschüttert. Die Klassen der Industriellen und Handelsleute waren Freunde der Aufhebung der Schutzzölle, denn die englische Industrie hatte ja im Auslande keinen ernsten Konkurrenten zu befürchten. Die Prohibitivzölle aber, welche die Rohprodukte schützten, standen in direktem Gegensatze zu den Interessen der englischen Industriellen, weil sie die Rohprodukte ebenso verteuerten wie die Lebensmittel, und damit auch den Arbeitslohn. Die Leiden der unteren Volksklassen waren bei den hohen Kornzöllen direkt verzweifelte. Das Schlagwort, die Parole in diesem Kampfe war das Elend der unteren Klassen, aber die wirklich bewegende Kraft bildete das zur Macht gelangte Interesse des Handels und der Industrie.

So kam in England das Grundprinzip des Freihandels zustande. Nicht nur vermöge der Kraft seiner theoretischen Richtigkeit, nicht nur durch die Überzeugung einzelner aufgeklärter Männer oder infolge des einflußreichen Willens derselben, sondern aus innerer Notwendigkeit, unter dem Drucke des Interesses der Industrie und des Handels, welches in diesem Falle auch mit den Interessen der unteren Klassen zusammenfiel und letztere sehr glücklich zu seinen Gunsten auszunutzen verstand.

Und weil es auf so realer Basis entstanden ist, behauptet es sich, unerschüttert herrschend, auch heute noch in England, während es anderwärts überall, wo es nicht aus so zwingenden Gründen und auf so natürlicher Basis entstand, längst untergegangen ist. In Preußen huldigte wohl eine aufgeklärte Bureaukratie dem Prinzipe des Freihandels, und in Frankreich war ihm der für das englische Beispiel schwärmende Napoleon III. ergeben, aber sowohl das eine wie das andere Land hat längst mit demselben gebrochen, während England auch heute noch daran festhält und wahrscheinlich dem Freetrade nicht so bald untreu werden dürfte.

III.

Nach der Beendigung der Napoleonischen Kriege gelangte in den englischen Zöllen das Prohibitivsystem des Merkantilismus in vollstem Umfange zum Ausdruck. Die Rohprodukte und Lebensmittel wurden dem Grundbesitzer zuliebe, die Industrieartikel dem Fabrikanten zuliebe und zahlreiche Gegenstände des Ärars dem Staatsschatze zuliebe mit hohen Zöllen belegt. Getreide konnte überhaupt nicht eingeführt werden, denn der Zoll, die sogenannte sliding scale (mobiler Tarif), änderte sich in der Art, daß er bei geringeren Getreidepreisen höher und bei höheren Getreidepreisen geringer war. Dabei stets mit der Absicht, dem fremden Getreide nur dann Zutritt zu gewähren, wenn der Preis des Getreides daheim 80 sh pro Quarter betrug, was schon an und für sich ein sehr hoher Preis bei dem damaligen Werte des Geldes war. Mit prohibitiver Kraft wirkte auch mancher der wichtigsten Industriezölle, während die Konsumzölle ihrerseits den niederen Klassen schwere Lasten auferlegten. Gesteigert wurde die Ungerechtigkeit dadurch, daß man nach dem Kriege sofort die incometax erhöhte, die von den besser Situierten entrichtet wurde. Überdies war auch das Zollsystem an und für sich unvernünftig, denn in seinem alles schützen wollenden Eifer erschwerte es den Verkehr durch sehr viele, ganz überflüssige Zölle. Im Jahre 1841 ergaben die englischen Zölle 22·9 Millionen Pfund. Von diesen brachten 10 Positionen 20·8 Millionen, weitere 6 Positionen 1·1 Millionen Pfund, also 16 Posten fast 22 Millionen, während die übrigen

zusammen genommen nur 900.000 Pfd. ausmachten, obgleich der englische Zolltarif damals etwa 1200 Positionen enthielt. Mit der Ermäßigung wurde bereits von Huskisson begonnen, der im Jahre 1827 den Zoll der Rohseide herabsetzte und bei den fertigen Seidenwaren an Stelle des Einfuhrverbotes hohe Schutzzölle aufstellte, die Ausfuhrprämien aber abschaffte. Die Einfuhrzölle auf Wolle wurden gleichfalls von ihm herabgesetzt und das Ausfuhrverbot tauschte er mit einem dem Einfuhrzolle entsprechend hohen Ausfuhrzoll. Beim Weizen setzte er die durch die sliding scale aufrecht zu erhaltenden Weizenpreise von 80 auf 75 sh herab. Schließlich wurden noch eine Menge Konsumzölle von ihm erheblich ermäßigt. Von seinen Verfügungen waren namentlich die letzteren erfolgreich, da sie zu einer großen Erhöhung des Konsums geführt haben. Die Verminderung des Einkommens infolge der Herabsetzung der Zölle wurde mit mehr als 9 Millionen Pfund veranschlagt, hat aber tatsächlich kaum 3 Millionen überschritten; die Differenz von 6 Millionen Pfund wurde durch erhebliche Erhöhung des Konsums ausgeglichen. Dagegen haben die übrigen Verfügungen Huskissons wenig Spuren hinterlassen, denn jene Gefahren, welche von den Seiden- und Wollproduzenten sowie von den übrigen Industriellen prophezeit worden waren, trafen nicht ein, anderseits aber wurde die große Teuerung des Weizens auch durch die geringe Änderung des sliding scale nicht gemindert.

Der erste wirklich große Schritt zur Ermäßigung der Zölle wurde im Jahre 1842 von Peel unternommen, als er jede Prohibition aufhob, die Zölle der Rohstoffe fast zu nominellen herabsetzte, die Halbfabrikate mit einer zehnprozentigen und die fertigen Fabrikate von dem Gesichtspunkte einer billigen Konkurrenz (fair competition) mit einem Zoll von 20% belegte. Dem ersten Schritt folgte bald der zweite. Im Jahre 1845 wurden nahezu 500 Zölle direkt von Peel aufgehoben, hauptsächlich bei Rohstoffen, bei denen die Zölle schon früher in hohem Maße herabgesetzt worden waren. Die Sätze des Zolltarifes fielen fast auf 600. An dem Getreide aber wagte der große konservative Staatsmann, der selbst für die Getreidezölle gekämpft hatte, erst 1846 zu rühren. Auch dann wurden die Getreidezölle nicht plötzlich von ihm beseitigt, er

ermäßigte sie nur erheblich, und zwar in der Weise, daß nach drei Jahren der Zoll für einen Quarter auf einen Schilling herabsank. Für diese kühne Wendung schwor ihm die eigene Partei Rache. Bei der Aufhebung der Getreidezölle stimmte die liberale Opposition mit Peel, und so genügte auch ein kleiner Teil seiner ehemaligen Partei, um ihm eine Majorität zu sichern. Aber in den nächsten Tagen, als es sich um eine konservative Maßnahme handelte, bei der er auf die Liberalen nicht zählen konnte, wendete sich der große Teil der Torys unter Führung Disraelis gleichfalls gegen ihn, und Peel reichte, nachdem er einige Tage nach seinem glänzendsten Siege überstimmt worden war, seine Demission ein. Damals hob er die großen Verdienste seines einstigen Gegners Cobden hervor. „Der Name, welcher mit dem Erfolge dieser Maßnahmen verknüpft werden muß und verknüpft werden wird, ist der Name jenes Mannes, der meiner Überzeugung nach aus reinen und selbstlosen Motiven für diese Sache gekämpft hat, mit unermüdlicher Energie, mit den Argumenten des Verstandes und mit um so erstaunlicherer Beredsamkeit, weil sie ungesucht und einfach geblieben ist. — Dieser Name, er ist der Richard Cobdens." — Schließlich aber sagt er ergreifend, mit Bezug auf sich selbst, daß ihn viele verurteilen und die Monopolisten, die den Schutzzoll zu ihrem eigenen Nutzen aufrecht erhalten wollen, ihn verdammen würden, „aber es ist möglich, daß ich deshalb doch einen Namen hinterlasse, den man manchmal wohlwollend in dem Heim derjenigen nennen wird, die durch ihr Schicksal gezwungen sind zu arbeiten und ihr Brot im Schweiße ihres Angesichtes verdienen. Diese Menschen werden vielleicht wohlwollend meines Namens gedenken, wenn ihre erschöpfte Kraft durch reichliche, von keiner Steuer verteuerte Nahrung erneuert wird. Und sie wird ihnen um so süßer schmecken, je weniger sie durch die Empfindung, daß sie Unrecht erleiden, verbittert wird".

Die Vollendung der englischen Zollreform ist das Verdienst Gladstones. Zweimal beschäftigte sich der große Financier mit dem englischen Zolltarife. Zum erstenmale im Jahre 1853, als er 1. jeden nicht einträglichen Konsumzoll aufhob und den Rest dieser Zölle nach Möglichkeit ermäßigte, 2. jeden Zoll auf Halbfabrikate annullierte, 3. den Zoll fertiger Fabrikate auf 10%

herabsetzte und bloß einen 15%igen Seidenzoll beließ, 4. nach Möglichkeit alle Differenzialzölle beseitigte, welche die Güter mit Rücksicht auf ihren Ursprung oder ihre Verfrachter besonders belasteten. Bei dieser Gelegenheit hob er 125 Zölle auf und ermäßigte 133. Der Krimkrieg verzögerte einige Zeit hindurch die energische Fortsetzung der ganzen Reform, aber im Jahre 1860 nahm Gladstone neuerdings die Regelung der Zölle in die Hand, und nun wurden, mit Ausnahme des Zolles für Kakao, Tee und getrocknetes Obst, alle Zölle für Lebensmittel aufgehoben, es wurde die letzte Steuer für Fabrikate beseitigt und jeder Differenzialbehandlung ein Ende gemacht, indem man alle Begünstigungen strich, welche englische Kolonien oder englische Schiffe vor anderen Ländern oder vor fremden Schiffen voraus hatten. Jetzt verblieben nur mehr 48 Positionen des englischen Zolltarifes. Später wurden auch von diesen noch einige gestrichen, so daß heute kaum etwas anderes in demselben vorkommt als Kakao, Kaffee und Tee mit etwa 4,500.000 Pfd. Zolleinnahmen, Cichorie und getrocknetes Obst mit 450.000 Pfd., Wein mit 1,500.000 Pfd., andere geistige Getränke mit 4,750.000 Pfd. und Tabak mit nahezu 11 Millionen Pfund. Mit anderen Worten, auch diese wenigen Artikel bringen heute um etwas mehr als 22 Millionen Pfund. Mehr als das lieferte aber vor 60 Jahren der drückende Zolltarif nicht, der 1200 Positionen enthielt, und was die Hauptsache ist, der arme Mann lebt dabei nirgends so wohlfeil wie in England; denn die wichtigsten Lebensmittel, Brot und Fleisch, Geflügel und Eier, Milch und Butter, Salz und Zucker, ferner das Koch- und Beleuchtungsmaterial und jede Art der Bekleidung, welche gerade heutzutage überall mit größerem oder geringerem Zolle belastet ist, zahlen in dem reichen England keinerlei Zoll; und, was nicht weniger wichtig ist, die Industrie arbeitet, von dem Arbeitslohne abgesehen, nirgends so billig wie in England, denn hier wird kein Rohstoff durch Zoll belastet, und deshalb ergießt die ganze Welt alle ihre Produkte nach England, so daß das allerreichste Land sich nicht nur am wohlfeilsten nährt, sondern auch am wohlfeilsten produziert. Auf den Zucker und die Steinkohle, auch auf Getreide und Mehl wurden wegen der großen Kosten der Burenkriege in den letzten Jahren nichtsdestoweniger neuerdings Zölle ausgeworfen, auf die wir weiter unten ausführlicher zurückkommen werden.

So segensreich auch das Prinzip des Freihandels für England sein mag, seine Verwirklichung war doch nur bei dem außerordentlichen Höhepunkte möglich, den die englische Industrie erreicht hatte, und Bastable (Commerce of Nations) sagt daher sehr richtig: „Wenn Schriftsteller des Kontinentes das Beispiel Englands nicht als ein Zeugnis für die Ersprießlichkeit des Freetrade akzeptieren wollen. werden sie durch den nationalen Eigennutz irregeführt. Aber sie haben vollkommen recht, wenn sie glauben, daß man die Maßnahmen unserer englischen Staatsmänner unmittelbar nur in England anwenden und nicht mechanisch in anderen Ländern nachahmen kann." Hört man diese zutreffenden und klugen Worte, so kann man doch wirklich nicht sagen, daß die Engländer mit schlauer List den Freihandel der ganzen Welt aufdrängen wollen, um die übrigen Völker um so besser ausbeuten zu können.

IV.

Die fünfziger und sechziger Jahre bezeichnen überall einen großen Aufschwung im internationalen Handel, einerseits infolge der Verbreitung der freihändlerischen Ansichten, anderseits, und vielleicht noch vielmehr, infolge des rapiden Anwachsens der Eisenbahnnetze. Bei alledem zeigt bis zum Jahre 1870 der Handel Englands das größte Wachstum im allgemeinen und auch im relativen. Während dieser Periode steigt der gesamte Verkehr des Vereinigten Königreiches von 169 Millionen Pfund Sterling auf 547 Millionen Pfund, also auf mehr als das Dreifache. Der Entwicklung nach steht ihm schon zu dieser Zeit Deutschland am nächsten, dessen Gesamtverkehr sich von 70 Millionen Pfund auf 212 Millionen Pfund, also gerade dreifach, hebt. Erst dann rangieren die Vereinigten Staaten Nordamerikas, deren Gesamtverkehr von 62 Millionen Pfund auf 165 Millionen steigt, und Frankreich, dessen Gesamtverkehr sich von 95 Millionen Pfund bis zur Höhe von 227 Millionen Pfund entwickelt, also nur $2^1/_2$malig erhöht, ja in seiner Steigerung noch unter diesen Verhältnissen zurückbleibt. Von 1870 bis zu Ende des vergangenen Jahrhunderts, also während einer Zeit von 30 Jahren und länger, ist die Zunahme bereits eine geringere. Die Absperrung greift immer mehr um sich, und

auch die relative Expansion des Eisenbahnnetzes ist geringer. Der Verkehr des Vereinigten Königreiches wächst von 547 Millionen auf 877 Millionen. Die Steigerung überschreitet daher kaum 60%, während seine großen Konkurrenten Deutschland und die Vereinigten Staaten in einem viel rascheren Tempo vorwärtsschreiten, indem der Gesamtverkehr des ersten von 212 Millionen Pfund auf 520 Millionen Pfund, der zweiten von 165 Millionen Pfund auf mehr als 460 Millionen Pfund anwächst, also jeder derselben einen 150%-, respektive 178%igen Fortschritt aufweist. Dagegen bleibt Frankreich ungefähr auf demselben Niveau wie das Vereinigte Königreich. Sein Gesamtverkehr erhebt sich von 227 Millionen Pfund auf beiläufig 352 Millionen.

England bleibt trotzdem noch der erste Handelsstaat der Welt. Aber die Konkurrenz wird zweifellos immer gefährlicher, was wir am besten ersehen, wenn wir nicht die Entwicklung des Gesamtverkehres, sondern bloß die der Ausfuhr der letzten 30 Jahre in Betracht ziehen. Die Ausfuhr Englands hat sich von 1870 bis zum Ende des Jahrhunderts von 244 Millionen auf 359 Millionen gehoben, also kaum um 45%. Einen noch schwächeren als diesen Fortschritt zeigt von den vier großen Nationen nur Frankreich, dessen Gesamtverkehr sich von dem Durchschnitte der siebziger Jahre bis zum Ende des Jahrhunderts von 153 Millionen Pfund auf 165 Millionen Pfund gesteigert hat, während die Ausfuhr Deutschlands sich von 116 Millionen Pfund auf 230 Millionen Pfund und jene der Vereinigten Staaten von 78 Millionen Pfund auf 285 Millionen Pfund gehoben hat. Dieser Vergleich ist jedoch zu einem Vergleiche der Industriekraft der beiden großen englischen Völker nicht geeignet. Denn während von den 354 Millionen Pfund Ausfuhr des Vereinigten Königreiches mehr als drei Viertel auf Industrieartikel entfallen, kommt höchstens ein Viertel der Ausfuhr der Vereinigten Staaten auf Industrieprodukte. Wenn wir daher in dieser Hinsicht ein richtiges Bild erlangen wollen und lediglich die Industrieausfuhr in Betracht ziehen, sehen wir, daß die Welt im Jahre 1900 Industriewaren

von England für . . . . 230 Millionen Pfund
von Deutschland für . . . . . 150 " "
von Frankreich für . . . . . 90 " "
von den Vereinigten Staaten für 77 " "

bezogen hat. So haben wir denn ein Bild von der Übermacht der englischen Industrie gegenüber jener der übrigen Nationen und sehen gleichzeitig, welch eine hervorragende Stellung Deutschland jetzt schon einnimmt.

Man darf aber nicht glauben, daß die Erhöhung des englischen Industrieexportes bis zu diesem Punkte und die Entwicklung oder Wahrung der Herrschaft der englischen Industrie wenig Arbeit gekostet habe. Der englische Export zeigt im Laufe der Zeit viele Schwankungen, und auch in den letzten 30 Jahren hatte jedes Jahrzehnt seine größere oder kleinere Handelskrise. Im Jahre 1873 hatte sich die englische Ausfuhr bereits auf 311 Millionen Pfund gehoben. Es fehlten also kaum 40 Millionen Pfund zu der Höhe, auf welcher dieselbe am Ende des Jahrhunderts stand. Während der seit dieser Zeit verflossenen 27 Jahre haben die englische Industrie und der Export Englands drei große Krisen durchgemacht, infolge deren die englische Ausfuhr im Jahre 1878 einen beiläufigen Stand von 240 Millionen, im Jahre 1885 von 270 und im Jahre 1894 wieder von 270 Millionen Pfund aufwies, während sich in den günstigsten Jahren der Besserung die Ausfuhr im Jahre 1883 auf beiläufig 300, im Jahre 1890 auf 330 und im letzten, dem Jahre 1900, auf beiläufig 350 Millionen Pfund beläuft. Die angesehensten englischen Schriftsteller schreiben die Krisen und Rückfälle im allgemeinen hauptsächlich den großen Rückgängen der Preise zu, welche seit dem Jahre 1873 periodenweise eingetreten sind. Die anerkanntesten englischen Berechnungen über die Gestaltung der Preise sind die Index-Ziffern des „Economist" und die von Sauerbeck. Den ersteren zufolge verhalten sich die Preise der neunziger Jahre zu jenen, die in der ersten Hälfte der siebziger Jahre gezahlt wurden, wie 89 : 140, während nach Sauerbeck das Verhältnis 62 : 104 für die gesamten Güter und 53 : 104 lediglich für die Textilindustrieartikel besteht. England muß daher im ganzen bei einem Exporte, der den gleichen Geldbetrag einbringt, beiläufig um zwei Drittel mehr oder noch einmal soviel Waren auf den Markt bringen als vor 30 Jahren. Wenn wir nun in Betracht ziehen, daß sich nach Giffen der Lohn des englischen Arbeiters von 1870 bis 1890 um mindestens 40% erhöht und daß sich der in Geld geleistete Lohn nach dem Zeugnis des in hohem Ansehen stehenden Dictionary

Palgraves gleichfalls von 1870 bis 1890 gesteigert hat, so können wir ersehen, daß die englische Industrie diese große Leistung, für dieselbe nominelle Summe eine erheblich höhere Gütermenge zu exportieren, außer ihrem großen Kapitalsreichtum nur ihrem industriellen Genie und ihrer unbeugsamen Energie danken kann.

Die große und schwere Konkurrenz, welche die strebsamen, jungen Industriegroßmächte und namentlich Deutschland England bereitet haben, hat eine große Literatur geschaffen. Besonderes Aufsehen erregte Williams durch sein Werk „Made in Germany" (1896). Er erweist darin den großen Fortschritt, den Deutschland auf jedem Gebiete zum Nachteile Englands auf den großen Weltmärkten errungen hat. Die englische Regierung hat im Jahre 1897 diese Frage zu einem Gegenstande eines amtlichen Berichtes gemacht und gelangt in demselben zu der Folgerung, daß der relativ schnellere Erfolg der jüngeren Konkurrenten begreiflich sei, und daß die reichen Nachbarn und Konkurrenten im ganzen günstig für England wären, anderseits aber müsse die größte Aufmerksamkeit auf den Handel nach außen verwendet werden, man müsse sich den veränderten Verhältnissen anbequemen, und England werde seine einst fraglose Hegemonie nur durch volle Aufbietung seiner Kräfte und durch sorgsame und radikale Änderung seiner Produktionsweise und seines Vorgehens im Handel aufrecht erhalten können.

Das eigentümlichste Merkmal des englischen internationalen Verkehres ist das ungeheuere Übergewicht des Imports über den Export. Während in den Vereinigten Staaten als in einem hauptsächlich Rohprodukte hervorbringenden Lande im Jahre 1900 einem Importe von 829 Millionen Dollars ein Export von 1478 Millionen Dollars entgegensteht, und während in den Industrieländern Frankreich und Deutschland im selben Jahre die Ausfuhr sich auf 4078 Millionen Francs, die Einfuhr auf 4408 Millionen Francs beläuft, respektive die Ausfuhr auf 4414 Millionen Mark, die Einfuhr auf 5557 Millionen Mark, so daß dieses Jahr das Vorjahr um 10 bis 30% übertraf, beträgt in dem Vereinigten Königreiche gegenüber 350 Millionen Pfund Ausfuhr die Einfuhr 520 Millionen Pfund, eine Steigerung gegenüber dem Vorjahre um 50%. Um 170 Millionen kauft England mehr von den fremden Staaten als es ihnen verkauft.

Diese ganze Differenz aber gleicht es durch die Einkünfte aus, die es von den übrigen Staaten als Herr des Meeres an Schifffrachten und als Gläubiger der Welt an Zinsen jener Kapitalien gewinnt, welche es im Auslande in Staatsschulden und in Privatunternehmungen angelegt hat. Die Größe dieser Summen läßt sich natürlich schwer bestimmen. In der ersten Hälfte der neunziger Jahre bezifferte Bowley (Englands foreign trade in the XIXth Century) die von der ganzen Welt England bezahlte Schifffracht auf mindestens 70 Millionen Pfund, das Kapital, welches England im Auslande placiert hatte, auf 2000 Millionen Pfund.

Die Größe der Einfuhr ist es, durch welche England jedes andere Land weit übertrifft. Sie beträgt mehr als 6000 Millionen Gulden in unserem Gelde, während sich jene Deutschlands um eine Summe von 3600, die Frankreichs um 2000 und jene der Vereinigten Staaten gleichfalls um 2000 Millionen Gulden dreht. Natürlich entfällt nur ein kleiner Teil dieser Riesensumme, kaum 1200 Millionen, auf Industrieartikel, der Rest auf Lebensmittel und Rohprodukte, und zwar mehr als 2400 Millionen Gulden auf Viktualien und 2200 Millionen auf Rohmaterialien. Von den Lebensmitteln entfallen wieder beiläufig 700 Millionen Gulden auf Getreide und Mehl und 500 Millionen Gulden auf Vieh und Fleisch. Diese große Einfuhr an Lebensmitteln bringt die englische Landwirtschaft in eine sehr schwierige Lage. Seitdem 1870 der überseeische Import ernstlich begonnen hat, kämpft die englische Landwirtschaft mit der größten Krise, und zwar mit einer um so heftigeren, als zu dem durch die große Konkurrenz verursachten Preisrückgang, namentlich in den siebziger Jahren, auch noch sehr viele schlechte Ernten kamen.

Ein angesehener englischer Statistiker, Shaw Lefevre, beziffert den Schaden, welchen die englische Landwirtschaft in den sechs Jahren von 1875 bis 1880 im Vergleiche zu den vorhergegangenen sechs Jahren infolge von Preisrückgängen, Verschiebung der Arbeitszweige, höheren Produktionskosten, schlechter Ernte und Viehseuchen erlitten hat, mit nahezu $2^1/_2$ Milliarden Gulden. Und diese Summe ergab sich, obgleich einzelne Zweige der Viehzucht infolge der Steigerung der Schaf- und Rindfleischpreise eine Erhöhung des Absatzes um

360 Millionen Gulden aufwiesen, ein Gewinn, der in die obige Berechnung des Verlustes bereits einbezogen ist. Eine andere Autorität, Sir James Caird, schätzt den Rückgang, welcher sich in dem Einkommen der Grundbesitzer, Pächter und Arbeiter im Jahre 1886 im Vergleiche zu dem vom Jahre 1876 zeigt, auf 530 Millionen Gulden, von welchen je 250 Millionen Gulden auf die Grundbesitzer und Pächter und 30 Millionen auf die landwirtschaftlichen Arbeiter entfallen. Dementsprechend ist der Preis des Weizens pro Quarter (1 Quarter = 2·9 *hl*), welcher zu Anfang des Jahrhunderts höher als 100 sh war (1 sh = 60 kr.) und welcher nach Aufhebung der Kornzölle eine Zeitlang noch 53 sh betrug, am 1. Januar 1900 auf 25 sh gefallen. Lediglich der Preis des Fleisches zeigte einige Steigerung, insoferne sich der Preis des gewöhnlichen Rindfleisches von 1845 bis 1850 von 34 Pence (1 Penny = 5 kr.) am 1. Januar 1900 auf 45 Pence erhoben hat. Das Vieh ist das einzige Gut, das auch von England geschützt wird, wenn auch nicht durch Zölle, so doch mindestens durch Veterinärmaßregeln, infolge deren lebendes Vieh kaum in Verkehr kommen kann, da es sofort im Hafen geschlachtet wird. Nach der Berechnung Mulhalls hat das Vereinigte Königreich im Jahre 1895 nur 70 Tage lang von englischem Weizen und 200 Tage hindurch von englischem Fleische gelebt. Und nach der Berechnung desselben Statistikers lebt die große Masse nirgends so gut wie in Großbritannien, weil daselbst 10 Pfd. und 4 sh Weizenkonsum auf einen Kopf fallen, in Frankreich dagegen nur 8 Pfd und 16 sh, in Deutschland 7 Pfd. und 15 sh. Vom Fleischkonsum aber fallen 121 Pfd. (1 engl. Pfd. = 0·45 *kg*) auf je einen Kopf in Großbritannien, in Deutschland kommen bloß 55, in Frankreich bloß 70 Pfd. Aber aus demselben Grunde gelangt in England stets weniger Boden unter den Pflug und die Zahl jener, die sich mit der Landwirtschaft befassen, wird immer kleiner. Nur 60% des Bodens werden im Vereinigten Königreiche landwirtschaftlich bearbeitet, und selbst in diesem Rahmen wird der Ackerbau immer mehr geschmälert, weil man vor 25 Jahren noch beiläufig 13 Millionen Acre (1 Acre = 0·4 *ha*) mit Weizen bebaute und 18 Millionen Acre für Heu und Futter übrigblieben, während heute kaum 10 Millionen Acre mit Getreide, dagegen 21 Millionen Acre mit Heu und Futter bebaut werden.

Hinsichtlich der Verbreitung der Beschäftigung ist die Landwirtschaft in dem Maße in den Hintergrund getreten, daß im Jahre 1891 von der über zehn Jahre alten Bevölkerung sich nur 1,336.945 Personen mit Ackerbau und Viehzucht befaßten, während 1,399.735 beim Handel, 7,336.344 Personen bei der Industrie beschäftigt waren, also in den beiden letzteren Beschäftigungszweigen mehr als sechsmal soviel Menschen ihren Erwerb suchen.

Angesichts dieses Verfalles der Landwirtschaft findet die öffentliche Meinung Englands in der Auffassung Beruhigung, daß England wohl in der Lage wäre, mehr Korn, Fleisch, Eier und Butter zu produzieren, daß es aber noch vorteilhafter für das Land sei, diese Waren vom Auslande zu beziehen. Und zwar nicht nur weil die ausländischen Artikel wohlfeiler sind, sondern auch, weil der Fremde die englischen Industrieartikel nicht zu kaufen in der Lage wäre, wenn England ihm nicht seine Rohprodukte abnehmen würde. Wenn der Engländer seine Lebensmittel und den Bedarf an Rohprodukten für seine Industrie aus weiter Ferne bezieht, geht das Geld nicht ins Ausland, sondern anstatt in die Hände des englischen landwirtschaftlichen Arbeiters in jene des englischen Industriearbeiters. Der Engländer sieht die Leiden der Landwirte und leugnet sie nicht, aber er betrachtet dieselben als naturnotwendige Begleiter der wirtschaftlichen Ausdehnung und Entwicklung; und ebenso, wie er es natürlich fand, daß die Handarbeit von der Maschine, der kleine Gewerbsmann von dem Großfabrikanten verdrängt wurde, so findet er es auch selbstverständlich, daß der neuere lukrative Erwerb die ältere Beschäftigung in den Hintergrund gedrängt hat.

Daß das Arbeitervolk Englands so stark und selbstbewußt ist, daß es an Wohlstand und Bildung so hoch über den Arbeiterklassen der übrigen Völker steht, wird von dem Engländer, in erster Reihe und nicht unbegründet, der durch die freie Einfuhr hervorgerufenen Wohlfeilheit der Lebensmittel zugeschrieben. Und er befürchtet nicht einmal, daß England, wie man am Kontinente sooft behauptet, im Falle eines Krieges nicht imstande wäre, sich zu verpflegen. Er hält es nicht für möglich, daß ein Krieg, der seine Handelsschiffe vom Mutterlande absperren würde, lange dauern könnte. Die ganze Welt ist

so sehr auf die englischen Schiffe angewiesen, daß eine anderweitige Inanspruchnahme derselben die kriegführenden Teile baldigst zum Frieden zwingen würde, und zwar um so mehr, als England vermöge der Größe seines Kapitals und seines Kredites auch der Bankier fast der ganzen Welt ist.

In den Kreisen der Landwirte fehlt es natürlich nicht an solchen, welche die Agrarprodukte zu schützen wünschen, und unter der milderen Devise des fair trade zeigen sich auch in England schutzzöllnerische Bestrebungen. Aber in der großen öffentlichen Meinung der Nation ist diese Auffassung so ziemlich isoliert und der Engländer hat sich so sehr daran gewöhnt, in der wachsenden Einfuhr nur die Verwohlfeilung des Konsums, in dieser aber den Vorteil der Produktion zu erblicken, daß er sehr oft die beiden Elemente des Verkehres, die Ausfuhr und die Einfuhr einfach verschmelzt und die günstige wirtschaftliche Lage nur nach der größeren oder geringeren Steigerung des Gesamtverkehres beurteilt, eine Auffassung, die ganz verschieden von unserer kontinentalen ist. Diese macht nämlich mit großer Ängstlichkeit einen Unterschied zwischen Einfuhr und Ausfuhr und vermag sich nur über die Steigerung der letzteren unbedingt zu freuen, während sie die Erhöhung der ersteren stets mit einer gewissen Besorgnis aufnimmt. Ganz passiv allerdings ist England unter dem Drucke der Konkurrenz, welcher von seiten Amerikas die Landwirtschaft und von Seite Deutschlands die Industrie Englands bedroht, nicht geblieben. Wir haben bereits von den Veterinärmaßnahmen gesprochen, welche seit dem Beginne der siebziger Jahre der englischen Viehzucht bis zu einem gewissen Grade einen unzweifelhaften Vorteil sichern. Eine Maßnahme gleicher Natur auf dem Gebiete der Industrie ist das Markenschutzgesetz aus dem Jahre 1887. Namentlich deutsche Fabriken haben England mit Waren überschwemmt, die mit englischer Marke versehen waren, was schließlich in den englischen Industriekreisen eine solche Verbitterung hervorrief, daß sie gegen diesen Mißbrauch ein Gesetz erwirkten, welches nicht nur die Fälschung der englischen Marken verbietet, sondern direkt fordert, daß die Provenienz auf der fremden Ware kenntlich gemacht sei. Dieses Gesetz erstreckt sich auch auf jedes Gut, welches einen englischen Hafen, wenn auch nur berührt, und bietet, soweit es sich um Ver-

hinderung der Mißbräuche handelt, großen Vorteil, hat aber den deutschen Industriellen um so mehr Anlaß zu Klagen gegeben. Aus dieser Zeit stammt der Ausdruck „made in Germany", der durch das Werk Williams zum geflügelten Worte geworden ist.

V.

Viele sehen in den soeben besprochenen Maßnahmen die Wiederbelebung der schutzzöllnerischen Strömung, andere wieder, und diese sind in der Mehrzahl, erwarten die Rückkehr zu dem Schutzzolle von den englischen Kolonien. Aber diese Ansichten und Erwartungen lassen das große Interesse außer acht, welches England an den Freihandel bindet und sind lediglich darauf zurückzuführen, daß eine Bewegung von großer politischer Bedeutung, die unter den Namen Greater Britain in Fluß geratene imperialistische Politik, nicht ihrer wirklichen Natur nach gewürdigt wird.

Jeder Brite empfindet, daß England im Interesse sowohl der Kolonien wie des Mutterlandes in engerem Zusammenhange mit den Kolonien stehen müsse. Allein nur die politischen Motive dieser Bewegung haben überall ein Echo gefunden, die wirtschaftlichen begegneten sehr bald gegensätzlichen Strömungen. Die Imperial Federation League, also jene Vereinigung, welche bloß die politischen Zwecke vor Augen hält und deren nächste Aufgabe darin besteht, die englische Flotte immer mehr zu vergrößern und die Kolonien zu energischerer Beitragsleistung für die Kosten derselben zu bewegen, gewinnt in der öffentlichen Meinung Englands stets an Boden. Dagegen hat die United Empire Trade League, d. i. jener Bund, welcher auch einen innigeren Handelsverband (commercial union) anstrebt, selbst bei den leitenden englischen konservativen Staatsmännern keine wirkliche Unterstützung gefunden, obgleich es genügend bekannt ist, daß die konservativen Staatsmänner Englands sehr oft mit der Fair Trade-Idee, mit der in England modernen Form der protektionistischen Richtung kokettiert haben.

Als die Männer der Commercial Union im Januar des Jahres 1891 Salisbury ihre Aufwartung machten, äußerte sich der englische Premier hinsichtlich der innigeren Handels-

verbindung mit den Kolonien und der mit ihr verbundenen Differenzialzölle wie folgt: „In dieser Angelegenheit muß sich erst die öffentliche Meinung aussprechen, ehe irgendeine Regierung zu handeln vermöchte. Keine Regierung kann der Bevölkerung des Landes ihre eigene Meinung in dieser Angelegenheit aufdrängen. Ihr Beruf und die Pflicht derjenigen, welche sich als Leiter dieser Bewegung und Apostel solcher Lehren fühlen, ist es, im Kampfe für dieselben fortzufahren, und wenn sie die Bevölkerung des Landes zu überzeugen vermögen, haben sie die Schlacht gewonnen."

Diese höfliche Abweisung hat ihre natürlichen Gründe. Ein Handelsbündnis zwischen England und seinen Kolonien ist nur denkbar, sobald England und die Kolonien ihren Waren gegenseitig eine vorzugsweise Behandlung (preferential treatment) zuteil werden lassen. Jedes begünstigende Verfahren von Seite Englands müßte notwendigerweise die Verteuerung der Einfuhr der Rohprodukte nach sich ziehen und schon der Gedanke, daß diese Möglichkeit eintreten könnte, erfüllt jeden Engländer mit der ernstesten Besorgnis. Daß Salisbury selbst so denkt, geht am klarsten aus einer von ihm im Jahre 1892 gehaltenen Rede hervor, in welcher er jene Zollpolitik als die größte Gefahr bezeichnete, welche die Lebensmittel verteuern würde. Gleichzeitig zeigte er große Neigung, auf die Luxusartikel einen Zoll auszuwerfen. Nachdem sich jedoch die Anhänger des Fair trade hauptsächlich aus den Kreisen der Landwirte rekrutieren, hat diese Drohung Salisburys nicht nur bei den Anhängern des Freihandels großen Widerspruch erregt, sondern auch die ernsten und allein einflußreichen Freunde der Schutzzölle kalt gelassen.

In der letzteren Zeit (1897) hat die Kündigung des deutschen Handelsvertrages von Seite Englands viele zu der Meinung veranlaßt, daß England in ein innigeres Handelsbündnis mit seinen Kolonien zu treten beabsichtigt. Das Wesen dieses Schrittes bestand jedoch in der Absicht Englands, seine Kolonien davor zu schützen, daß infolge der Meistbegünstigungsklausel die betreffenden Staaten ihre Waren auch in englische Kolonien unter gleichen Bedingungen einzuführen vermögen. Die einzelnen Kolonien und namentlich Kanada hatten schon vorher die Kündigung der deutschen und belgischen Verträge gefordert,

da sie durch dieselben in ihrer freien Bewegung gehindert waren, und diese Forderung gewann ein besonderes Gewicht dadurch, daß im Jahre 1892 unter den Wirkungen des Mac Kinley-Tarifes in Kanada eine große Partei entstand, welche mit den Vereinigten Staaten in Zollgemeinschaft zu treten wünschte. Der Zweck der Kündigung des deutschen Handelsvertrages war daher nur der, die Kolonien hinsichtlich der Handelspolitik vollkommen unabhängig zu machen, was wieder hauptsächlich dadurch veranlaßt wurde, daß gerade die Zölle eine der reichsten Quellen der Einnahme der Kolonien bilden. Nachdem aber die Kündigung zeitlich beiläufig damit zusammenfiel, daß das englische Blaubuch eine auf den Außenhandel der englischen Kolonien bezügliche wichtige Verfügung publizierte, welche Chamberlain angesichts der wachsenden Gefahr der deutschen Konkurrenz vor Jahren getroffen hatte, fühlte sich die öffentliche Meinung Deutschlands plötzlich durch das Schreckbild eines panenglischen Zollvereines beunruhigt. Tag für Tag erschienen Mitteilungen über die protektionistischen Neigungen der Engländer, und namentlich die seit langem zutage tretende schutzzöllnerische Tendenz der englischen Kolonien galt als unzweifelhafter Beweis dafür, daß die englische Nation, Mutterland und Kolonien, sich von heute auf morgen zu einem die ganze Welt umschließenden Zollbunde vereinigen werden.

Wer diese Schreckbilder für Wirklichkeit hielt, vergaß den tiefgehenden Unterschied, daß England, das Mutterland, 50 Jahre hindurch ein unerschütterlicher Anhänger des Freihandels war, während die unabhängigen englischen Kolonien zum größten Teile seit jeher schutzzöllnerisch sind, und zwar schutzzöllnerisch aus demselben Interesse, aus welchem das Mutterland freihändlerisch ist. Die Kolonien betrieben nämlich überall nur primitive Industrie, und die Handelspolitik der Kolonien wird von denselben Kreisen bestimmt, in deren Händen diese primitive Industrie liegt. Das Mutterland gestattet, belehrt durch die Losreißung seiner einstigen größten Kolonie, Nordamerika, den Kolonien heute vollständig freies Spiel. Von dieser weisen Auffassung ließ sich das Mutterland leiten, als es die letzte wirtschaftliche Abhängigkeit aufhob, die darin bestand, daß bis dahin England in seinen Handelsverträgen gegenüber dem Auslande auch die englischen Kolonien verpflichtete, und gerade jene Verfügung der Kündigung

der Handelsverträge wurde von der nicht genügend orientierten öffentlichen Meinung mißdeutet.

Es war aber noch ein sehr wichtiger Umstand, der die deutsche öffentliche Meinung beunruhigte, und das ist jene Bewegung der englischen Kolonien, welche in dem sogenannten Ottowaer Beschluß die kräftigste Formel gefunden, im Zusammenhange mit der Haltung, welche der englische Kolonialminister Chamberlain gegenüber der Bewegung bekundete. Seitdem nämlich die kalte Antwort Salisburys die Idee des panenglischen Zollbündnisses im Mutterlande selbst zum Schweigen gebracht, hatten die Kolonien untereinander mehrere Konferenzen gehalten, zuletzt im Jahre 1894 in Ottowa (Kanada), wo natürlich auch die Idee des Zollbündnisses weit lebhafter zum Ausdrucke gelangte. In Ottowa wurde unter Zustimmung der Majorität der anwesenden, obschon nicht der gesamten englischen Kolonien ein oft zitierter zollbündlerischer Beschluß erbracht, der wie folgt lautet: Die Konferenz erklärt ein System der Zölle für ratsam, welches dem Mutterlande und den Kolonien gegenseitig eine günstigere Behandlung gewährt als den fremden Ländern.

Und damit das Wort möglichst bald Körper gewinne, machte Kanada direkt den Antrag, daß es den englischen Waren ab 1898 eine 25%ige Begünstigung gegenüber allen fremden Waren einräumen werde.

Anfangs hat dieser im Jahre 1894 erbrachte Ottowaer Beschluß nicht viel Staub aufgewirbelt, denn die damalige englische Regierung erklärte durch Lord Ripon rundweg, daß sie ihn nicht zu dem ihrigen machen wolle. Die Regierung richtete sofort an sämtliche Gouverneure eine Note, in welcher sie sehr richtig darlegt, daß ein Viertel des gesamten Handels Englands auf die Kolonien, drei Viertel desselben aber auf die fremden Länder entfallen, und daß dementsprechend jener Gewinn, den die Wohlfeilheit der Einfuhr aus den Kolonien abwerfen könnte, reichlich aufgewogen werde durch den Schaden, den einerseits die Verteuerung der Einfuhr aus den fremden Ländern, anderseits der Umstand zur Folge haben müßte, daß die fremden Länder der englischen Ausfuhr nicht mehr die Meistbegünstigung zuteil werden lassen. Die Regierung ging noch weiter und wies darauf hin, daß die Einfuhr Englands hauptsächlich in

Lebensmitteln und Rohprodukten für die Industrie bestehe. Die Verteuerung der ersteren käme in Wirklichkeit einer Herabsetzung des Lohnes der Arbeiter gleich, die Verteuerung der Industrierohstoffe hingegen wäre unter der drückenden fremden Konkurrenz eine neue Beschränkung des Arbeitslohnes.

Nach dieser Note Ripons wäre der Ottowaer Beschluß gar bald in Vergessenheit geraten, hätte nicht Chamberlain im März 1896 auf einem Bankett des Londoner Kanadianklub eine vielbemerkte Äußerung getan. England schließe sich, sagte Chamberlain, allerdings der Ansicht Lord Ripons an, daß jeder Zoll notwendigerweise die Lebensmittel verteuere. Auch er wünsche dies nicht und mißbillige daher den Ottowaer Beschluß. Gleichzeitig aber warf Chamberlain ohne jede nähere Ausführung die Erklärung hin, daß er einen innigeren Handelsverband für denkbar erachte, wenn die Kolonien bereit wären, einen Schritt weiter zu gehen und die Zölle, anstatt sie herabzusetzen, vollständig aufzuheben, denn dann könnte England Zölle auf fremde Waren legen und auf diese Weise den Kolonien Vorteile bieten. Diese Bankettrede Chamberlains rief einen ungeheueren Lärm in der englischen Presse hervor, der indessen nicht günstig für den Kolonialminister war. Das angesehenste Fachjournal „Economist" nannte die sich in den Worten Chamberlains kundgebende Wirtschaftspolitik direkt eine selbstmörderische und vermochte sich nicht genug darüber zu wundern, daß Chamberlain, wenn er die Unmöglichkeit der Durchführung des Ottowaer Programmes so klar erkannte, dennoch in betreff seiner eigenen Idee so blind sein konnte. Schließlich erklärte das Blatt in den schärfsten Ausdrücken, daß Chamberlains Bemerkungen, wenn er es als bequem erachte, jedem Detail und allen Daten auszuweichen, die eine Basis fernerer Erwägungen bilden könnten, weder vorsichtig noch staatsmännisch seien, und daß er in der Stellung, welche er einnehme, nicht das Recht habe, in den Brudervölkern der Kolonien Hoffnungen und Wünsche zu erwecken, für deren Verwirklichung keine ernste Aussicht vorhanden sei.

Daß übrigens Chamberlain selbst seine Worte nicht so verstanden wissen wollte, wie sie von den kontinentalen Schutzzöllnern ausgelegt wurden, beweist am besten der folgende Passus einer Rede, die er in demselben Jahre auf dem Kon-

gresse der englischen Handelskammern gehalten hat: „In jeder unserer Kronkolonien belasten wir die fremden Güter mit eben denselben Zöllen und unterziehen sie dem gleichen Verfahren wie die unseren. Und wir allein sind es, die diese liberale Politik verfolgen, denn so oft die anderen Völker neue Territorien erwarben, führten sie ein selbstsüchtiges Schutzzollsystem ein, auf Kosten ihrer eigenen und der Interessen jener Länder, welche sie unter ihre Herrschaft gebracht haben. Was aber ist das Resultat dieser monopolistischen Politik? Daß sie die Lasten ihrer Steuerzahler vergrößert. Jede Gebietseroberung Frankreichs und Deutschlands steigert fort und fort die Steuerlast des Mutterlandes aufs neue. Während unsere Kolonien ihre Ausgaben selbst tragen und nicht zögern, dieselben zu decken, vermögen die französischen und deutschen Kolonien unter dem monopolistischen Systeme weder Handel noch Bevölkerung an sich zu ziehen. Nach den statistischen Daten zählen die deutschen Kolonien, welche ein größeres Gebiet als eine Million Quadratmeilen umfassen, weniger deutsche Einwohner, als unsere größte englische Kolonie deutsche Einwohner zählt. Wir können daher von Glück sagen, daß wir eine so freisinnige Politik befolgen, welche es unseren Kolonien ermöglicht, sich zu entwickeln und durch den Unternehmungsgeist den Überschuß unserer Bevölkerung an sich zu ziehen." Chamberlain spricht hier natürlich nur von den Kronkolonien, wie z. B. Indien, wo das Mutterland selbst regiert, während in den freien Kolonien, wie z. B. Kanada und den meisten englischen Kolonien, diese in betreff der Zölle selbst beschließen.

In den maßgebenden englischen Kreisen fand denn auch die Idee des Zollbündnisses keinen Wiederhall, und in der Konferenz, welche die Ministerpräsidenten der Kolonien im Jahre 1897 gelegentlich des diamantenen Jubiläums der Königin zusammenführte, kam die kommerzielle Union nicht einmal zur Sprache. Chamberlain erklärte in seiner an die Kolonien selbst gerichteten und zu jener Zeit zur Kenntnis der Öffentlichkeit gelangten Antwort direkt, daß das Mutterland in ein engeres Zollverhältnis zu den Kolonien nur auf Grund des vollen Freihandels treten könnte, welcher für die Kolonien eine reine Unmöglichkeit sei, da die Zölle eine der unversiegbarsten Quellen ihrer Einnahmen bilden, abgesehen davon, daß die

Einfuhr der englischen Kolonien in das Mutterland keine besondere Begünstigung genießt und die Kolonien somit ohne jede Kompensation große Opfer bringen würden.

Wie wenig Bedeutung in England selbst der Idee des Zollbündnisses beigemessen wurde, zeigt auch eine Äußerung Roseberys, der dieselbe einfach eine Totgeburt nennt und Rathgen selbst, aus dessen Werk ich das obige Zitat entnommen habe, anerkennt in seiner letzten Schrift mit Bereitwilligkeit, daß England wohl die gemäßigten Differenzialzölle Kanadas akzeptierte, deren Maß es im Jahre 1900 von den ursprünglich 25% auf $33^1/_3$% erhöht hat, allein die Reziprozität seitens Englands besteht nur darin, daß seit 1899 über Initiative Chamberlains ein Kolonial-Anleihefonds geschaffen wurde, und daß man überhaupt bestrebt ist, den Kolonien Krediterleichterungen zu gewähren.

Der sozialpolitische Verein läßt in seinen zuletzt herausgegebenen Schriften auch eine englische Fachautorität, das Mitglied der Royal-Akademy, Hewins, in dieser Sache zum Worte kommen. Die trotz ihrer Kürze sehr wertvolle Studie dieses Autors legt nur dafür Zeugnis ab, daß so manche in England den Imperialismus auch handelspolitisch ausbauen und ausgestalten wollen. Wie aber ihre zu diesem Zwecke getroffenen Maßnahmen beschaffen sind, vermögen wir aus seiner Darlegung nicht zu erfahren. Hewins sagt ohne Zweifel vieles, was aus dem Zusammenhange gerissen darauf schließen läßt, daß England einem engeren wirtschaftlichen Konnexe mit seinen Kolonien entgegengeht. Wer aber aus seinen Äußerungen auf ein Zollbündnis schließen wollte, dem empfehlen wir die beiden Sätze des vorletzten Blattes seiner Schrift. In dem einen sagt er, daß ein Wechsel in der wirtschaftlichen Politik Englands sehr wahrscheinlich sei, aber keinesfalls in der nächsten Zukunft erfolgen werde. Noch bestimmter lautet der andere Satz, der direkt sagt: „daß England zum Zollschutz als zum ergänzenden Teile einer nationalen wirtschaftlichen Politik zurückkehren sollte, ist nicht in geringstem Maße zu erwarten."

Wie sehr man im Mutterlande einer Abweichung von dem Freihandel widerstrebt, ergibt sich augenfällig aus dem gegenüber dem Zucker beobachteten Vorgehen. Die Rohrzuckerproduktion der ostindischen englischen Kolonien hat sehr viel

unter der mittels der Exportprämie der europäischen Staaten geförderten Rübenzuckerproduktion gelitten. Auf diesbezügliche Klagen der Kolonien hin wurden mehrere Enqueten abgehalten, aber England selbst war nicht geneigt, den Zucker der europäischen Staaten mit höheren Zöllen zu belasten. Und als die Vereinigten Staaten im Jahre 1878 Zollzuschläge auf den Zucker der mit Exportprämien arbeitenden Länder auswarfen, folgte Englisch-Indien im Jahre 1899 gar bald ihrem Beispiele, aber das Mutterland wich den Differentialzöllen dadurch aus, daß es die Aufhebung der Zuckerexportprämien zum Gegenstande neuer und resultatloser diplomatischer Verhandlungen machte. Und obgleich es in den letzten Tagen (Februar 1902) nicht ausgeschlossen war, daß nun auch England selbst das Differentialverfahren anwenden wolle, kann man den höheren Zoll, mit dem der Zucker der mit Exportprämien arbeitenden ausländischen Staaten belegt werden soll, vielleicht denn doch nicht als Schutzzoll qualifizieren, und zwar umsoweniger, weil an diesem Vorgehen die ungünstige Situation des englischen Staatsschatzes keinen geringen Anteil gehabt hätte. Auf diese Frage werden wir übrigens in dem Kapitel über Frankreich noch zurückkommen.

VI.

Dieselben Übelstände finanzieller Natur führten in den Jahren 1901 und 1902 zu Maßnahmen, welche wieder Gelegenheit boten, England schutzzöllnerische Absichten zuzuschreiben. Diese Maßnahmen sind die Wiederherstellung des Einfuhrzolles für Zucker, die Einführung des Ausfuhrzolles der Steinkohle im Jahre 1901 und die Einführung des Getreide- und Mehlzolles im Jahre 1902.

Es gehört wahrhaftig ein großer Grad von Voreingenommenheit dazu, in diesen Maßnahmen den Sieg der schutzzöllnerischen Tendenz zu erblicken. Am meisten haben sie die Phantasie der deutschen Agrarier und der österreichischen Schutzzöllner aufgeregt. Anstatt diese Maßnahmen für das zu nehmen, was sie in Wahrheit waren, nämlich für Aufbesserungen der Finanzquellen der durch den südafrikanischen Krieg stark angegriffenen englischen Budgets, bin ich auf Auffassungen gestoßen, welche dem Kontinente beibringen wollten, daß sich nun auch England auf die Rübenzuckerfabrikation werfen

werde. Ich will nicht davon sprechen, daß wir in den Ausweisen über die Rübenzuckerproduktion England vergebens suchen, und daß es schon aus diesem Grunde nicht wahrscheinlich ist, daß englische Staatsmänner in solcher Tendenz den Einfuhrzoll auf Zucker wieder hergestellt hätten. Der Londoner Economist, welcher nach der ersten Nachricht von dem neuen Zolle in seiner Nummer vom 12. April 1901 die Wiederherstellung des Zuckerzolles unter dem Zwange der Finanznot billigt, bringt gerade den Einwand vor, daß derselbe als Prämium für die Einführung der Rübenzuckerfabrikation dienen könnte, wodurch große Erbitterung in den beiden westindischen Kolonien hervorgerufen würde, deren Rohzuckerfabrikation bisher England konsumiert hat, auch weist er darauf hin, daß in diesem Falle der Zucker mit einer inneren Verzehrungssteuer belastet werden müßte, was riesigen, fast unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnen würde. Das heißt also, daß eben diejenigen, die in ihrem schutzzöllnerischen Fieber England bisher verdächtigten, daß es sich seinen Kolonien zuliebe von dem übrigen Europa abschließen werde, uns in einem Atem damit schrecken wollen, daß England sich so sehr in die schutzzöllnerische Richtung verliebt habe, daß es seine eigenen Kolonien gegen sich selbst aufbringe.

Noch unbegreiflicher ist es, wie man in dem Ausfuhrzolle der Steinkohle eine Kundgebung der schutzzöllnerischen Richtung entdecken will. Ein Ausfuhrzoll kann unter keinen Umständen den Produzenten vorteilhaft sein, selbst wenn er ganz von dem fremden Konsumenten getragen würde, weil er den Produzenten unzweifelhaft in eine ungünstigere Lage gegenüber seinen Konkurrenten auf fremden Plätzen versetzt. Man wendet ihn daher auch nur in einem Falle an, wenn man glaubt, daß der Produzent des betreffenden Landes einen entschiedenen Vorteil vor den Produzenten anderer Länder voraus hat. In England hat der Ausfuhrzoll auf Steinkohle, der eine Tonne mit einem Schilling belastet, große Besorgnis in der Richtung erweckt, daß er die englische Seeschiffahrt schädigen werde, nachdem ein Drittel der zur Ausfuhr gelangenden Steinkohle von den englischen Schiffen selbst konsumiert wird und die exportierte Steinkohle einen erheblichen Teil der Fracht jener Schiffe bildet, die aus den englischen Häfen auslaufen. Wenn

die Vorlage dennoch durchgedrungen ist, hat daran der Haß einen großen Anteil, den die englischen Steinkohlenbesitzer wegen der hohen Preise des letzten Jahres in solchem Maße gegen sich gelenkt haben, daß der Londoner Economist, als dieselben mit der Einstellung der Produktion drohten, die sichere Annahme der Vorlage in Aussicht stellte, obwohl er bis dahin dem Ausfuhrzolle auf Steinkohlen heftig opponiert hatte. Wie wenig man an den Schutz des Steinkohlenbaues bei Einführung des neuen Ausfuhrzolles gedacht hatte, zeigt noch der Umstand, daß eine Argumentation des Finanzministers Hicks-Beachs dahinging, man müsse England die Ausbeutung seiner Steinkohlenwerke erschweren. Dieses Argument kann jedoch kaum ernst genommen werden, denn wenn der Ausfuhrzoll in der Tat diese Wirkung haben sollte, wird das Finanzresultat ein weit bescheideneres sein. Noch weniger können wir die kontinentale Auffassung akzeptieren, welche in dem Ausfuhrzolle auf Steinkohle einen gegen die europäische Industrie gerichteten Schlag entdecken will. Beide Zölle sind, wie ich erwähnt habe, Folgen der finanziellen Zwangslage. In dem englischen Budget vom Jahre 1902 übersteigen die Ausgaben die Summe von 180 Millionen Pfund, während sie vor dem Kriege kaum über 110 Millionen betragen haben. Die ordentlichen Einnahmen sind mit 130 Millionen präliminiert, bleibt somit ein Defizit von 50 Millionen Pfund. Dieser Ausfall wird, der nüchternen englischen Finanzpolitik entsprechend, nur zum Teile durch ein Anlehen, zum größeren Teile durch die Erhöhung der Steuern gedeckt. In erster Reihe wird die Income-tax um 2 Penny (von 8 auf 10) erhöht, wovon man nahezu 4 Millionen Pfund erwartet, und nachdem in England ein Einkommen unter 160 Pfd. steuerfrei ist, hält man es für gerecht, daß ein Teil der Deckung des Defizits auf die Verzehrungssteuer falle, welche mehr die unteren Klassen trifft. So gelangte man zur Wiederherstellung der Zuckersteuer, die für Rohzucker 2 sh und 4 sh 2 Penny für je einen englischen Zentner raffinierten Zuckers beträgt. Daraus erhofft man ein Ergebnis von 5 Millionen Pfund. Was aber die Ausfuhrzölle auf Steinkohle betrifft, deren Ergebnis mit 2 Millionen Pfund veranschlagt wird, so erklärt sich deren Einführung einfaeh dadurch, daß man wegen der außerordentlichen Unbeliebtheit

der Eigentümer der Kohlengruben, bei der zweifellosen Belastung dieses Zweiges der Produktion dem geringsten Widerstand zu begegnen hoffte.

Die großen finanziellen Schwierigkeiten, welche England infolge des Burenkrieges belasteten, haben im Anfange des Jahres 1902 den Finanzminister Hicks-Beach dahingeführt, für je einen englischen Zentner (50 Kilo) 3, respektive 5 Penny Einfuhrzoll auf Weizen und Mehl in Vorschlag zu bringen. Dieser Zoll hatte schon seiner Geringfügigkeit wegen ebensowenig die Natur eines Schutzzolls als der, ein Jahr früher, auf den Zucker gelegte Einfuhrzoll und der auf die Steinkohle gelegte Ausfuhrzoll. Es war lediglich ein Finanzzoll. Der Weizen- und Mehlzoll wurde übrigens bereits mit Ende Januar des nächsten Jahres aufgehoben unter sehr interessanten Umständen, auf welche wir weiter unten zurückkommen werden. Der Getreide- und Mehlzoll hat während seines kurzen Bestandes der englischen Staatskasse 2½ Millionen Pfund eingebracht.

All diese Maßnahmen haben absolut nichts mit dem Schutzzolle zu tun, ebensowenig als jene früheren Verfügungen, durch welche schon zu Anfang des Krieges im März des Jahres 1900 nicht bloß die Steuern auf Tabak, Zigaretten, Tee, Bier und geistige Getränke erhöht wurden, sondern auch das Gros der direkten Steuern, die income-tax. Die Beharrlichkeit, mit der England an dem Freihandel festhält, beruht auf starken Grundlagen. Dank und Begeisterung knüpfen das vereinigte Königreich an den Freihandel, Dank und Begeisterung für die mächtigen Erfolge eines halben Jahrhunderts, welche den englischen Handel im Triumphe von einem Pole der Erdkugel bis zum anderen führten und der englischen Industrie unermeßliche Reichtümer, der englischen Nation eine Weltmachtstellung verschafften. Aber auch das kalt berechnende, natürliche Interesse kettete England an dieses System, denn auf diesem Wege vermag es für die Zukunft der englischen Nation den Handel und die Industrie zu sichern, deren große nationale Bedeutung die Engländer sehr wohl zu schätzen wissen. Vor mehr als einem halben Jahrhundert hat Cobden erklärt, daß die Existenz Englands in untrennbarem Zusammenhange mit der Blüte seiner Industrie und seines Handels stehe, und Chamberlain wiederholte dies in unseren Tagen in einer großen Birming-

hamer Rede, in der er betonte, daß von allen politischen Interessen Englands der Handel das größte sei.

Wer es für so überaus sicher hält, daß England ein innigeres Zollbündnis mit seinen Kolonien abzuschließen beabsichtigt, vergißt, daß, so wichtig für England auch der Verkehr mit den Kolonien sein mag, sein Verkehr mit anderen Ländern nicht nur ein wichtigeres, sondern auch ein ständig steigendes Interesse für England bildet. Bei der Einfuhr würde England nur verlieren, wenn es zwischen den Kolonial- und Nicht-Kolonialwaren einen Unterschied auf Kosten der letzteren machen wollte, und wir haben gesehen, daß eben deshalb in England nur eine Minorität ernstlich daran denkt. Es bleibt daher allein das Interesse der Ausfuhr, welches England dazu zwingen könnte, mit seinen Kolonien in einen innigeren Zollverband zu treten. Allein jener Teil der Ausfuhr Englands, der seinen Weg nach den Kolonien nimmt, ist nicht einmal der ansehnlichste und durchaus nicht der, dessen Verhältnis eine stark steigende Tendenz aufweist. Wenn wir die Industrieausfuhr Englands ins Auge fassen, welche natürlich die wichtigste für dasselbe ist, so sehen wir, daß vor 40 Jahren von einer Ausfuhr von 135 Millionen Pfund 43 Millionen auf die Kolonien, 45 auf Europa, 21 Millionen auf die Vereinigten Staaten und 26 auf die übrigen nichteuropäischen Staaten entfallen sind, mit anderen Worten, im Jahre 1860 fielen 32% auf die Kolonien, 33% auf Europa, 16% auf Amerika und 19% auf die übrigen Länder. Im letzten Jahre des XIX. Jahrhunderts aber (1900) entfielen von der gesamten 264 Millionen betragenden Industrie-Ausfuhr 87 Millionen auf die Kolonien, 103 Millionen auf Europa, 18 Millionen auf die Vereinigten Staaten und 56 Millionen auf die übrigen Länder, so daß also in diesem Jahre von der englischen Industrie-Ausfuhr 33% auf die Kolonien, 39% auf Europa, 7% auf die Vereinigten Staaten und 21% auf die übrigen nichteuropäischen Staaten kommen. Die Industrie-Ausfuhr nach den Kolonien beträgt fast unveränderlich nur ein Drittel des ganzen Exportes, während der Export nach den großen Industriestaaten Europas trotz der abschließenden Zollpolitik auch proportional im Verhältnisse wächst und dadurch den Verlust ersetzt, welchen das fast der Prohibition gleichkommende amerikanische Zollsystem der englischen Industrie

beibringt. Für England ist der europäische Markt selbst mindestens ebenso wichtig, als seine sämtlichen Kolonien. Denn alle Kolonien zusammengenommen, konsumieren nur halb soviel englische Industrieartikel, als die übrigen Staaten.

Ist unter solchen Umständen anzunehmen, daß England die europäischen und seine übrigen fremden Märkte leichtsinnig aufs Spiel setzen und sich außerdem noch die Einfuhr verteuern sollte? Auf dem europäischen Kontinente, wo man die Einschränkung der Konkurrenz anstrebt, kann man es für natürlich halten, daß sich auch England in der Anspannung seiner Kräfte erschöpft hat und den bequemeren Märkten selbst um den Preis unabsehbarer künftiger Opfer den Vorzug gibt. Aber in England selbst denkt man nicht so. Dort weiß man, was man der freien Konkurrenz zu danken hat und will derselben auch nicht untreu werden. Am treffendsten charakterisiert diese Auffassung Englands vielleicht Bowley in dem Schlußworte seines den Außenhandel Englands im XIX. Jahrhundert behandelnden Werkes, indem er sagt: „Selbst wenn wir ruhen wollten, vermöchten wir es nicht. Es gibt keine andere Möglichkeit zu einer sich auf die ganze Welt ausdehnenden Anordnung der Produktion und der Arbeitsteilung als jene, welche die natürlichen Ursachen und Eventualitäten vorschreiben. Es existiert kein Land, welches von der festgesetzten Regel der freien Industrie und der freien Konkurrenz abzuweichen vermöchte, ohne dadurch seinen Außenhandel auf das Spiel zu setzen. Wir müssen den Wettbewerb fortsetzen und Trost in dem Gedanken suchen, daß wir trotz unserer Forschungen keinen wesentlichen Zug entdeckt haben, durch welchen sich der internationale Handel von dem inneren Handel unterscheiden würde, mit Ausnahme des einen, daß dieser viel komplizierter ist. Der innere Handel ist schon seit langem dem Zwange der Konkurrenz unterworfen, und bei alledem sind wir fortwährend reicher geworden, haben die Vorteile gewahrt, die wir erreicht haben, und der großen Masse des Volkes Arbeit und Arbeitslohn geboten. Die Konkurrenz im internationalen Handel hatte weniger Zeit sich anzupassen, und ihre großen Wohltaten haben dennoch bereits die Verluste und Leiden der Änderung und der Störung bei weitem wettgemacht, und wir hoffen, daß wir uns dem Getriebe des modernen Geschäfts-

lebens und seinen Meistern anzuschmiegen wissen werden, sowie wir uns am Anfange des Jahrhunderts den großen Unternehmungen und den Meistern der Maschinenarbeit anzupassen vermochten. Wie die Erfindungen des Dampfes und der Mechanik im XIX. Jahrhundert, so können auch die Elektrizität und andere physikalische Erfindungen im kommenden Jahrhundert die Gewalt des Menschen über die Natur steigern, und möglicherweise eine solche Ausbreitung des internationalen Handels zur Folge haben, welche selbst die im XIX. Jahrhundert erreichte beispiellose Steigerung übertrifft."

Hervorragende englische Schriftsteller, wie Dilke, Froude und Seeley erheben ihre Stimme immer kräftiger für die engere Verbindung der englischen Metropole mit den Kolonien. Aber von da bis zu dem Zollbündnisse ist noch sehr weit, selbst dann, wenn wir z. B. in der „Occania" Froudes lesen, daß eine große Nation ihre ganze Macht nicht darauf zu bauen vermag, daß sie ihre Baumwoll- und Eisenwaren wohlfeiler als andere Völker zu liefern imstande ist. Der innere Zusammenhang der englischen Rasse kann bei ihrem so tief wurzelnden Geiste der Selbständigkeit nur langsam und ohne äußeren Zwang Eroberungen machen, und trotz der sich von allen Seiten kundgebenden, gegenseitigen Neigung erst nach längerer Zeit zu einer vollen Zollverschmelzung gelangen. Noch weniger Sinn hat das Phantasiegebilde des französischen Schriftstellers Paul Louis, der aus der Zollentwicklung der Kolonien auf eine solche Erstarkung derselben schloß, daß sie sich heute oder morgen von dem Mutterlande losreißen und England von seiner Größe zum Ruine führen werden. Die Strömung bewegt sich zweifellos in entgegengesetzter Richtung. Zwischen England und seinen Kolonien wird das Verhältnis immer ein innigeres und engeres werden, aber hinsichtlich der Handelspolitik wird die Auffassung Bowleys noch lange Zeit die herrschende sein, und deshalb vermochte ich vor einigen Jahren zu sagen, was ich heute aufs neue wiederhole, daß England aller Wahrscheinlichkeit nach noch lange bei dem Freihandel bleiben, und daß von seiner Seite vorläufig wenigstens eine Einschränkung des Marktes der Rohprodukte und eine Verminderung der Ausfuhr-Chancen für die Agrikulturstaaten nicht zu befürchten ist.

Amerika.

I.

In der Geschichte der Vereinigten Staaten, nicht nur in ihrer wirtschaftlichen, sondern auch in der politischen Geschichte, spielt die Zollfrage eine entscheidende Rolle. Hamilton, der berühmte Staatsfinanzsekretär Washingtons, fand in den Zöllen die bequemste Quelle des staatlichen Einkommens. Obgleich also das eigentliche Motiv ihrer ersten Einführung nur die Bedeckung der durch den Krieg verursachten Kosten gewesen ist und obwohl die ersten Zölle sehr gemäßigt blieben, boten sie der heimischen Industrie doch einen gewissen Schutz. Die mit der Zeit eintretende Steigerung des Schutzes schafft sodann von selbst die gegensätzlichen Interessen des Schutzzolles und des Freiverkehres.

Die Zölle Hamiltons gehen in den meisten Fällen nicht über 5% hinaus und erheben sich nur bei den Luxusartikeln auf 15%. Ein entschiedener Wunsch nach Schutz zeigt sich vorläufig auch gar nicht. Die Textilwaren wurden anfänglich nur von der Hausindustrie hergestellt und die feineren auch nach der Lostrennung von dem Mutterlande aus England eingeführt, um so mehr, als der große Aufschwung der englischen Fabriksindustrie durch sein Zusammenfallen mit den Napoleonischen Kriegen dem amerikanischen Markte eine zweifache Wichtigkeit vom Gesichtspunkte der Engländer verlieh. Anderseits boten eben die Napoleonischen Kriege den amerikanischen Rohprodukten einen gewinnbringenden Markt in Europa, namentlich in Frankreich. Die schutzzöllnerische Richtung gelangt nur unter der Wirkung der Napoleonischen Kriege zu stärkerem Ausdruck. Die Berliner und Mailänder Dekrete aus

dem Jahre 1806/07, welche die Kontinentalsperre (blocus continental) anordnen, und die mit denselben zusammenhängenden englischen Orders in Council, laut denen die beiden Nationen nicht nur ihre beiderseitigen Waren und Schiffe als Freibeute deklarieren, sondern diese Strafe auch auf jene neutralen Schiffe ausdehnen, welche die Häfen des anderen kriegführenden Teiles berühren oder sich der Zollrevision desselben unterworfen hatten, bewogen die Vereinigten Staaten zu ähnlichen Maßnahmen. Auf Grund der Embargo-Bill wird den amerikanischen Schiffen noch im Jahre 1807 das Verlassen der Häfen verboten, und als sich die Verfügung als unzweckmäßig erweist, wird der Non Intercourse Act erbracht, welcher das Handelsverbot nur auf die zwei kriegführenden Länder, England und Frankreich, beschränkt. Diese Verfügung berührte unwillkürlich nur England, weil nur mit diesem der Verkehr ein lebhafter war, und steigerte die Erbitterung zwischen dem Mutterlande und seiner einstigen Kolonie in dem Maße, daß es im Jahre 1812 zum offenen Kriege kam. Während desselben schossen die Industrieunternehmungen wie Pilze aus dem Boden und konnten nach Herstellung des Friedens mit vollem Rechte einen gesteigerten Schutz gegenüber der bedrohlichen Konkurrenz Englands fordern. Außerdem hatte der Krieg die Vereinigten Staaten in eine Schuldenlast von zirka 100 Millionen Dollars gestürzt, lauter Gründe zur Erhöhung der Zölle. So entsteht in der Union die Protektion, welche zwischen Norden und Süden einen unversöhnlichen Gegensatz schafft, und den Kampf des Schutzsystems mit dem des Freiverkehres nur verschärft. Die Industriellen und die Farmer des Nordens sind auf den heimischen Markt angewiesen. Der Süden lebt von dem Exporte der durch Sklaven bearbeiteten Plantagen. So wird der Süden zum Anhänger des Freiverkehres und der Sklaverei, während der Norden für den Industrieschutz und die Gleichheit der Bürger kämpft. Der Tarif des Jahres 1816 geht bereits bis zum 25%igen Schutz, aber vorläufig nur in dem Glauben, daß derselbe bloß ein provisorischer bleiben werde. Bei den Baumwoll- und Wollwaren wird denn auch bedungen, daß nach dem Jahre 1819 der Zoll bloß 20% betrage. Der Tarif vom Jahre 1816 enthielt jedoch eine besondere Bestimmung von stark schutzzöllnerischem, ja fast prohibitivem Charakter,

mindestens bei den wohlfeileren Waren. In diesem Tarife spielt zum ersten Male der vereinigte Gebrauch der Wertzölle und der minimalen spezifischen Zölle eine Rolle. So bezahlten namentlich die Baumwollwaren im allgemeinen einen 25⁰/₀igen Zoll nach dem Werte. Dabei war aber Bedingung, daß der Wert je eines Quadrat-Yards des wohlfeilsten Baumwollstoffes (1☐ Yard = 0·8361 m^2) nicht geringer als 25 Cents sein kann. Mit einem Worte, so wohlfeil auch die Baumwollware gewesen sein mag, wenn ein Quadrat-Yard derselben 12 Cents auch kostete, die 25% von 25 Cents oder 6¼ Cents mußten unbedingt bezahlt werden, was in diesem Falle ein minimal spezifischer Zoll war. Dieser merkwürdigen Methode werden wir noch öfter begegnen, wenn die Amerikaner ihre Zölle erhöhen wollen.

Die auf die Beendigung des Krieges folgenden Jahre haben der schutzzöllnerischen Richtung neue Nahrung zugeführt. Von 1815 bis 1818 war ein großer Rückgang in den Preisen des landwirtschaftlichen Besitzes und der Agrarprodukte eingetreten. Erschwert wurde dieser Umstand dadurch, daß sich die europäischen Märkte alle gegen die amerikanische Einfuhr verschlossen hatten und die eigene Landwirtschaft durch hohe Zölle schützten. Nun wurde die Sicherung des heimischen Marktes das Schlagwort der amerikanischen Landwirte und dasselbe betonten die unter dem Schutze entstandenen jungen Industrien, welche gegenüber dem nunmehr in größerem Maßstabe beginnendem Exporte aus Europa, namentlich aus England, sich nicht stark genug fühlten. Das Resultat war, daß im Jahre 1820 das Repräsentantenhaus nicht nur an die Herabsetzung der Zölle nicht dachte, sondern dieselben erheblich erhöhte. Wenn diese Vorlage im Subkomite auch wegen einer fehlenden Stimme fiel, war die schutzzöllnerische Strömung in der Union doch fortwährend im Steigen. Ihre ersten und wärmsten Fürsprecher waren die großen Rohprodukte erzeugenden Staaten des Nordens: New York, New Jersey, Pennsylvania, Ohio und Kentucky, diese forderten Schutz nicht nur für die Industrieartikel, sondern für ihre eigenen Rohprodukte, für Wolle, Flachs, Leinen und Getreide und auch für Rum und Branntwein, ja auch für das Malz. Die ältesten der sogenannten neuenglischen Staaten: Maine, New Hampshire, Vermont, Massachusett, Connecticut, Rhode-Island vermittelten als Staaten an der Meeresküste vornehmlich

den Handel und waren anfänglich dem Schutze nicht geneigt, aber ebendieselben Staaten waren die Hauptsitze der Baumwoll- und Wollindustrie, die sich in der letzten Zeit rasch entwickelt hatten, und infolgedessen wurden auch diese Staaten bald die mächtigsten Fürsprecher der protektionistischen Richtung.

Nur die südlichen, die Sklaverei pflegenden Staaten wollten nichts von dem Schutze der Industrie wissen. Mit den Sklaven ließ sich nur Agrikultur betreiben, und auch von dieser gediehen nur jene Zweige, denen der Boden und das Klima besonderen Vorteil sicherten, namentlich die Kultur des Zuckerrohres und der Baumwolle. Diese bedurften keines Schutzes und deshalb opponierten sie dem Industrieschutze um so mehr, weil sie fürchteten, daß England als Retorsion den Export ihrer Kolonialartikel erschweren könnte. Der Gegensatz zwischen Norden und Süden wurde noch gesteigert durch die Sklavenfrage, seitdem der Union eine Gruppe neuer, sklavenhaltender Staaten zugewachsen war. Kentucky, Tennessee, ja auch Louisiana wurden im Jahre 1812 noch ohne Schwierigkeit aufgenommen, denn obwohl in allen diesen Staaten die Sklaverei bestand, hatte der Norden bis dahin keinen Grund, etwas für sein Übergewicht und seine Interessen zu befürchten. Als es aber im Jahre 1821 zum Anschlusse des gleichfalls sklavenhaltenden Staates Missouri kam, konnte die Aufnahme desselben nur nach langen Debatten und durch weise Vermittlung Henry Clays erfolgen, insoferne gleichzeitig die Beschränkung der Sklaverei auf gewisse Territorien ausgesprochen wurde.

Infolge der Verbreitung der schutzzöllnerischen Richtung wird der Zolltarif im Jahre 1824 aufs neue erhöht, namentlich bei Eisen, Blei, Hanf, bei Wolle und Baumwolle. Ebenso wird der Zoll auf Woll- und Baumwollwaren von 25 auf $33^1/_3$% erhoben. Damit aber hatte die Wollindustrie selbst wenig gewonnen, weil man den Zoll der Rohprodukte in demselben Maße von 15 auf 30% steigerte. Der Schutz wird daher von dieser Zeit ab namentlich von den Kreisen der Wollindustriellen gefordert und darin kam ihnen wieder die große Krise des englischen Marktes in Wollwaren zustatten, in deren Folge sich seit 1825 die Einfuhr der englischen Wollwaren in die Union ungewöhnlich steigerte.

Die Konsequenz war, daß, als im Jahre 1820 die Zölle einer Menge von Rohprodukten, Eisen, Flachs, Hanf und Wolle erhöht wurden, auch der Wunsch der Wollindustrie in Erfüllung ging, insoferne nicht nur die von ihr geforderte Erhöhung der Zölle folgte, sie erhielt überdies auch noch die minimale Bewertung, und zwar in der Weise, daß der Zoll im allgemeinen im ersten Jahre mit 40%, in den darauffolgenden mit 45% bestimmt wurde, aber so, daß die minimale Basis — bei dem Gute unter 50 Cents, 50 Cents bei dem Gute, das einen Wert von 50 Cents bis 1 Dollar hatte, 1 Dollar — bei dem Gute, das einen Wert von 1 bis 2·50 Dollar hatte, 2·50 Dollar — und bei dem Gute, das 2·50 bis 4 Dollar wert war, 4 Dollar betrug, wobei der 40- bis 45%ige Wertzoll tatsächlich auch das Doppelte desselben sein konnte.

Wie rasch sich die Gesellschaft des neuen Staates consolidiert hat, erhellt am besten daraus, daß der Mann, welcher zu jener Zeit den Posten eines Präsidenten einnahm, John Quincey Adams, schon der Sohn eines früheren Präsidenten, und zwar des unmittelbaren Nachfolgers Washingtons, des zweiten Präsidenten der Union, John Adams war. Und wie sehr die Verfassung Wurzel gefaßt hatte, wird durch die Tatsache der Wahl dieses Präsidenten erwiesen. Im Kreise der Wähler erhielt nämlich kein einziger Kandidat absolute Mehrheit, den Präsidenten wählte somit im Sinne der Verfassung das Abgeordnetenhaus, und obgleich bei der Wahl ein anderer die Mehrheit erlangte, erwählte das Abgeordnetenhaus über Vorschlag Henry Clays dennoch Adams und das Land blieb ruhig.

Diese Periode ist aber auch in anderer Hinsicht ein bedeutsamer Wendepunkt in der Geschichte der Union. Bisher hatte eine politische Partei bestanden, welche die Superiorität der Union leugnete und nach Selbständigkeit der einzelnen Staaten trachtete. Im Jahre 1828 löste sich die Partei der Föderalisten auf, die siegenden Antiföderalisten spalteten sich in zwei Parteien, in die Parteien der auch heute noch bestehenden Demokraten und Republikaner, von denen die letzteren vom Anfang an die hohen Schutzzölle auf ihre Fahnen schrieben.

Der 1828er Tarif hatte eigentlich niemanden befriedigt, denn die Zollerhöhung der Rohstoffe war von den Feinden des

Schutzes in dem Glauben in die Vorlage eingefügt worden, daß die neuen englischen Industriestaaten die ganze Vorlage eher zu Falle bringen können, als daß sie die Erhöhung der Rohstoffzölle gestatten würden. Der schlaue Kniff gelang nicht. Die Vorlage wurde zum Gesetz, der Süden aber hatte dennoch soviel Nutzen, daß der neue Tarif in seiner Gänze niemanden zufrieden stellte. Auch die günstigeren wirtschaftlichen Verhältnisse führten zu einer Schwächung des schutzzöllnerischen Geistes und machten alle nordischen Staaten geneigter, dem wachsenden Widerstande des Südens Konzessionen einzuräumen. Im Jahre 1832 trat Süd-Karolina, das späterhin auch den Bürgerkrieg inizierte, gegen die Höhe der Zölle auf und ging soweit, den Tarif der Union für nichtig zu erklären. Diese Nullifikation beantwortete der Präsident der Union, Jackson mit der Drohung eines bewaffneten Einschreitens, worauf Süd-Karolina jetzt noch nachgab.

Um den Süden zu beruhigen, fand es die herrschende Partei für gut, den Tarif zu mildern und hob noch im Jahre 1832 das Minimalsystem auf. Von da ab fiel auf die Wollwaren ein 50%iger Wertzoll. Und das war wohl angebracht, denn das Minimalsystem hatte viel Mißbrauch und Betrug zur Folge gehabt.

Auch sonstige Extreme des 1828er Tarifes wurden gemildert. Die hohen Zölle auf Hanf, Flachs und Eisen, welche die neuen englischen Staaten als bitteren Zwang empfunden und votiert hatten, wurden gleichfalls herabgesetzt und obwohl der Zoll für rohe Wolle unberührt blieb, wurde die ganz wohlfeile Wolle vollkommen vom Zoll befreit, dadurch der schädlichste Auswuchs beseitigt und das ganze Zollsystem wieder auf das 1824er Niveau zurückgebracht. Infolge der fortgesetzten Angriffe des Südens mußte man jedoch noch weiter auf dem Gebiete der Herabsetzungen gehen und im Jahre 1833 wurde auf Vorschlag Henry Clays das sogenannte Vereinbarungsgesetz (Compromise Act) geschaffen, welches sich die wagrechte Ebenmäßigkeit (horizontal level) zum Ziele setzte, worunter man verstand, daß alle Tarifsätze dieselbe gleich ermäßigte Höhe aufweisen. Von den 1832er Zollsätzen ausgehend, war jeder Zollsatz, der 20% überschritt, am 1. Januar 1834 um 10%, am 1. Januar 1836, 1838 und 1840 je weitere um 10%, zu-

sammen also um 40% herabzusetzen. Die erste Hälfte der verbleibenden 60% hatte am 1. Januar 1842 und die zweite am 1. Juli desselben Jahres zu erlöschen.

II.

Der größte Fehler des Kompromißaktes war die außerordentliche Ungleichheit in der Herabsetzung der Zölle. Die Aufhebung der ersten vier Zehntel war auf lange Zeit genug verteilt, aber auf die letzten sechs Monate fielen sechs Zehntel. Taussig (Tariff History of the United States) führt als Beispiel das Eisen an, welches im Jahre 1832 mit einem 95%igen Zoll belastet war. Aus diesen 95% wurden im Jahre 1834 87, im Jahre 1836 80%, im Jahre 1836 72·5%, im Jahre 1840 65%. Bis hierher ist also die stufenweise Herabminderung eine gemäßigte. Aber im Jahre 1842 fiel der Zoll auf 42·5%, im Juli desselben Jahres auf 20%. Von Ende Dezember 1841 bis zum 1. Juli 1842 von 65% auf 20%. Daß eine so gewaltsame Änderung große Störungen sowohl in der Produktion wie im Verkehre hervorrief, ist nur natürlich, und jene, welche diese Maßnahmen vorgeschlagen hatten, glaubten wahrscheinlich, daß die Legislative vor 2den letzten Terminen dazwischen treten werde.

Der 20%ige Zoll blieb auch nicht länger in Geltung als zwei Monate; denn vom 1. September 1842 trat ein neuer, und zwar wieder sehr hoher Tarif ins Leben. Der ungeheuere Rückgang der Zollpositionen im Laufe von sechs Monaten hat der früheren, für die Mäßigung günstigen Stimmung entschiedenen Abbruch getan. Die seit einigen Jahren ungünstigeren wirtschaftlichen Verhältnisse trieben gleichfalls das Wasser auf die Mühle des Zollschutzes. Aber eine weit größere Rolle spielte bei dem Zustandekommen des neuen Tarifes der Umstand, daß die herrschende Majorität in Konflikt mit ihrem Obmann geraten war. Das zollpolitische Interesse wendete sich anderen Fragen zu, und der neue Tarif wurde nur in Eile festgesetzt, damit derselbe möglichst bald finalisiert werde.

Diese Überstürzung im Interesse des Schutzes gereichte wieder den Freunden der Mäßigung zum Vorteile, so daß nach vier Jahren, im Jahre 1846, wieder ein neuer, und zwar ein

viel gemäßigterer Tarif ins Leben tritt auf Grund des zu großem Ruhme gelangten Finanzberichtes, den der Staatssekretär Walker im Jahre 1845 erstattete. In dem neuen Tarife wurden die zollpflichtigen Güter in acht (*A*, *B*, *C* usw.) Klassen eingereiht. In der Klasse *A* betrug der Zoll 100%, in der Klasse *B* 40%, in der Klasse *C* 30% und in diese Klasse wurden die meisten wichtigsten Güter, um die sich die Diskussion drehte, eingereiht, wie Eisen-, Metalleisen- und Metallwaren, Wolle und Wollwaren, Lederwaren, Papier, Glas, Holz. Der Zoll der Klasse *D* betrug 25%, und hierher gehörten die Baumwolle und die Baumwollwaren. Tee und Kaffee bezahlten keinen Zoll. Die Durchschnittshöhe der Zölle wird auf 25% geschätzt, woraus deutlich hervorgeht, daß dieser als liberal gerügte Tarif noch weit entfernt war von den Prinzipien des Freihandels. Bastable stellt ihn in eine Reihe mit dem englischen Tarif, der vor Peel in Geltung stand.

Inzwischen hatte der Norden dem Süden auch in der Frage der Sklaverei Konzessionen gemacht. Im Jahre 1850 ward die Omnibus-Bill durch Clay, den hochangesehenen Führer der Republikaner, vermittelt, den man zweimal, aber stets deshalb ohne Erfolg zum Präsidenten kandidierte, weil im Norden die Eintracht noch nicht hergestellt war, die später zum Siege Lincolns und zur Losreißung des Südens geführt hat. In dieser Omnibus-Bill wurden mehrere brennende Fragen der Sklaverei einfach vertagt. So ließ man namentlich für zwei neue Staaten, Ohio und Neu-Mexiko die Frage der Sklaverei offen und legte daneben den nördlichen Staaten direkt die Verpflichtung auf, die Sklaven, welche aus den Südstaaten zu ihnen geflüchtet waren, ihren früheren Herren wieder zurückzugeben.

Während die Staatsmänner in den gesetzgebenden Körperschaften die Gegensätze für den Augenblick glätteten, wurde die Agitation gegen die Sklaverei draußen im Publikum um so heftiger fortgesetzt. Die großen Ideen der Humanität gewannen immer mehr an Boden, um so mehr, als nebst den edlen Gesinnungen auch sehr praktische und reale Interessen, namentlich im Norden, für die Aufhebung der Sklaverei sprachen. In Kansas und in Nebraska wurde mit neuen Kolonisierungen begonnen. Nach der Missouri-Bill wäre in

dieser Gegend die Sklaverei ausgeschlossen gewesen, aber auf Grund der Omnibus-Bill war auch das eine offene Frage, und so überließ die im Jahre 1854 erbrachte Kansas-Nebraska-Bill die Entscheidung der Sache den Kolonisten. Nebraska war ziemlich weit entfernt, aber Kansas lag dem Süden und dem Norden ziemlich gleichmäßig nahe, und von allen Seiten drängten sich die neuen Kolonisten bewaffnet dahin. Die Bill gab dem Süden den Vorzug, aber dieser wagte denselben nicht auszunützen, denn die Sklavenhalter besorgten, daß ihre Sklaven von den nördlichen verführt würden. Die Folge war, daß die nördlichen Kolonisten die südlichen mehrmals schlugen und die Aufregung und die Erbitterung stieg auf beiden Seiten bis zu dem Grade, daß im gesetzgebenden Körper selbst die Abgeordneten und Senatoren bewaffnet erschienen und die Leidenschaft der Debatte nicht selten in Tätlichkeiten zum Ausbruche gelangte.

Auf dem Gebiete der Zölle wurden die Mäßigungen ohne erheblichere Opposition fortgesetzt. Der Hauptgesichtspunkt jedoch war der, daß man dem übertriebenen Anwachsen der staatlichen Einnahmen steuern wollte — wieder eine amerikanische Spezialität — welcher wir später neuerdings begegnen. Die großen Überschüsse in Amerika, wo das Parteiinteresse eine so große Rolle in der Regierung spielt, zwingen diese gegenüber ihren Parteianhängern zu großer Freigebigkeit und führen so zu vielen Mißbräuchen, welche bei der starken Kontrolle der Opposition wieder der herrschenden Partei viel Schaden verursachen. Deshalb fürchteten die nüchternen Führer der amerikanischen Regierungen und herrschenden Parteien die Einnahmenüberschüsse, und deshalb unternahmen sie auch im Jahre 1857 die weitere Herabsetzung der Zölle, in der Hoffnung, dadurch die staatlichen Einkünfte zu vermindern. Die durchschnittliche Höhe des neuen Tarifes wird auf 20% festgesetzt, und soviel ist sicher, daß sich Amerika durch diesen Tarif am meisten dem Freihandel näherte.

Bei den ungeheueren Veränderungen, die sich in der kurzen Zwischenzeit ergaben, ist es fast unbegreiflich, daß man im schutzzöllnerischen wie im freihändlerischen Lager die während der Zwischenzeit eingetretenen günstigen oder ungünstigen wirtschaftlichen Erscheinungen aus der Handelspolitik allein

zu erklären bestrebt ist. So schrieben Carey und nach ihm noch andere die 1836er und 1839er Krise dem Kompromißakte zu, dem 1842er Tarife die inzwischen eingetretene Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse und dem 1857er Tarife die in demselben Jahre eingetretene Krise. Unbefangene Beobachter dagegen bringen die Krise der Jahre 1836 und 1839 mit der Vermehrung des Papiergeldes und mit dem Überwuchern der Spekulation und des Kredites in Verbindung, während die 1857er Krise mit den Übertreibungen der Spekulation, des Bankschwindels, der Panik und dem Preisrückgange, den sie zur Folge hatte, in Zusammenhang gebracht werden, da sie mit den Zollpositionen absolut in keiner direkten Beziehung stehen. Im Jahre 1857 erwartete man gerade von der Ermäßigung der Zölle, respektive von dem Rückgange der Staatseinnahmen, daß sich das Geld anstatt dem Staatsschatze dem Privatverkehre zuwenden und demselben neuen Aufschwung verleihen werde. Mit mehr Recht läßt sich sagen, daß der 1842er Tarif, indem er die großen Schwankungen aufhob, dem Gewerbe und dem Handel zum Nutzen gereichte, allerdings nicht durch die Erhöhung der Zollpositionen, sondern dadurch, daß er dieselben zu ständigen dauernden machte. Ebenso würden wir vergebens durch konkrete Tatsachen zu beweisen suchen, daß die nach 1846 normierten Zollermäßigungen dem Gewerbe und Verkehre einen besonderen Dienst erwiesen haben, obgleich man dies aus theoretischen Gründen für sehr wahrscheinlich halten kann. Alles das zusammengenommen, hat die Änderung der Zollsätze eine geringere Wirkung auf die geschützten Industrien geübt als man glaubt. Die Entwicklung der amerikanischen Industrie war eine kräftige und kontinuierliche, und dieser Entwicklung war weder die fördernde Wirkung der Schutzzölle noch eine hindernde der gemäßigten anzumerken. Nur bezüglich einer Industrie kann eine Ausnahme gemacht werden, nämlich der des Eisens, bei der man infolge der hohen Zölle des 1842er Tarifes zu dem alten Modus der Produktion und zu den früheren hohen Preisen zurückgekehrt war, so daß der Export durch den Schutz absolut nichts gewonnen hatte. Und dasselbe erfuhr man auch nach 1846, wenn auch in geringerem Maße. Die rapide Entwicklung der Eisenindustrie erfolgt erst später, nach der Entdeckung der großen

Eisen- und Steinkohlengruben, und hat nichts mit den Zöllen zu tun. Auf dem Gebiete der Textilindustrie aber sehen wir, daß sich sowohl in der Zeit vor dem Bürgerkriege, wo die Zölle gemäßigter waren, wie zur Jetztzeit, in welcher der Schutz ein viel stärkerer ist, die Produktion hauptsächlich den gewöhnlichen Gütern zugewendet hat. Die hohen Zölle hatten bloß die äußere Wirkung, daß die Produktion sich auch auf teuere Güter ausdehnte und überhaupt nach dem Kriege abwechslungsreicher wurde.

Was die südlichen und nördlichen Staaten am schärfsten voneinander trennte, war die Sklavereifrage. Die reichen Sklavenhalter waren schon zur Zeit der Herrschaft der von ihnen unterstützten und ihren Plänen geneigten Demokraten der Superiorität der Union öfters entgegengetreten; allein diese war so stark, daß sie auch die Sklavenhalter zum Gehorsam zwang. Die Antipathie gegen die Sklaverei verbreitete sich jedoch fort und fort und dadurch wurde der Sieg der Republikaner immer wahrscheinlicher. In diesem Falle konnten aber die Südstaaten auf die Aufhebung der Sklaverei vorbereitet sein. Seit 1828 waren von sieben Präsidenten fünf aus den Kreisen der Demokraten hervorgegangen und die Sklaven haltenden Staaten hatten sich dennoch in ihren Interessen bedroht gefühlt. Wenn nun der republikanische Kandidat für die Präsidentschaft siegte, vermochte nichts mehr die Abschaffung der Sklaverei aufzuhalten. Das ist die Erklärung dafür, daß mit der Erwählung des republikanischen Lincoln zum Präsidenten im Jahre 1860 die Südstaaten unter der Führung Süd-Carolinas sofort gegen die Union aufstanden.

Der große Bürgerkrieg bildet auch einen Wendepunkt in der Geschichte der Zölle. Was wir nach dem Unabhängigkeitskampfe in kleinerem Maßstabe gesehen haben, wiederholte sich nun im großen. Während des Krieges wurden die Zölle namentlich aus finanziellen Gründen in riesigem, wahrhaft amerikanischem Maße erhöht. Die einmal eingeführten Zölle konnte man jedoch auch nach dem Ablaufe des Krieges nicht aufheben. Anstatt der finanziellen Motive machten sich wirtschaftliche Interessen für die Aufrechterhaltung geltend, so daß alles dasjenige, was während des Krieges als provisorische Maßnahme erschien, bis zum heutigen Tage eine unerschütterliche Basis des amerikanischen Hochschutzzollsystems bildet.

Eine kleine Wendung in der Richtung des Schutzes hatte sich bereits vor dem Kriege infolge der 1857er Krise gezeigt. Die im Jahre 1861 erschienene Morris-Bill wurde vom Abgeordnetenhause im Jahre 1860 noch vor der Wahl Lincolns votiert und obgleich der Senat derselben infolge des Ausbruches des Krieges erst im Jahre 1861 zustimmte, erhob er sie doch unverändert zum Gesetz. Der wesentliche Inhalt dieser Bill bestand darin, daß sie in vielen Fällen die Wertzölle mit Gewichtszöllen vertauschte, aber mit einer kleinen Ausgestaltung in der Richtung des Schutzes und außerdem zur Gewinnung Pennsylvaniens und anderer östlicher Staaten, namentlich die Eisen- und Wollzölle merklich steigerte.

Der Sieg der Republikaner warf seine Schatten voraus. Die große Umgestaltung wird aber erst durch die 1862er und 1864er epochalen Gesetze markiert. Im Juli des Jahres 1862 wurde zuerst eine große Menge innerer Steuern eingeführt, eine Reihe von Konsumsteuern auf Eisen, Stahl, Papier, Leder und andere Rohstoffe, die allgemeinen Absatz fanden, sodann eine allgemeine Steuer auf jeden fertigen Industrieartikel, weiter Gebühren für zahlreiche Beschäftigungen und schließlich eine allgemeine Einkommensteuer für jeden Erwerb. Darauf folgten nach wenigen Tagen die anderen großen Maßnahmen, die volle Umgestaltung des Zolltarifes durch eine Erhöhung der Zölle, welche im Interesse des heimischen Produzenten die Steigerung der inneren Steuern vollständig ausgleichen sollte. Daß eine solche schadenersatzweise Erhöhung in vielen Fällen über das Maß des unbedingten Notwendigen hinausging, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Noch weiter ging man im Juni des Jahres 1864, als man im Interesse der Bedeckung der Kriegskosten zuerst die bereits erwähnten inneren Steuern aufs neue erhöhte, sodann aber die entsprechenden Zölle und außerdem noch ein Anlehen von 400 Millionen Dollars votierte. Die Höhe der auf Gegenstände der inneren Produktion ausgeworfenen Konsumsteuern wird von Wells mit 8 bis 15% beziffert. Die Gebühren wurden fast auf jede Beschäftigung ausgedehnt. Die Einkommensteuer wurde auf 5% bei einem Einkommen unter 10.000 Dollars und auf 10% bei einen Einkommen über 10.000 Dollars erhöht. Die Durchschnittshöhe der Zölle schätzt Taussig im Jahre 1862

auf 37·2%, 1864 auf 47·06% und knüpft hieran die Bemerkung, daß, obgleich der Bürgerkrieg eine begeisternde und veredelnde Wirkung auf den öffentlichen Geist in Amerika übte, sein Einfluß auf die mit geschäftlichen und Geldinteressen verbundene Legislative die Sitten verdorben hat. „Die Wirkung, der Einfluß, welcher die allgemeine Pflicht und das Privatinteresse voneinander trennt, wurde sehr oft außeracht gelassen. Es entstanden große Vermögen durch legislative Änderungen, die nur von jenen betrieben und durchgesetzt wurden, die daraus Gewinn zogen, und das Land sah mit Trauer, daß die Anständigkeit und die Ehre der Männer des öffentlichen Lebens keine unbefleckte war."

III.

Bald nach dem Kriege beginnt die Einziehung der großen Massen des Papiergeldes und ihr folgt rasch nacheinander die Aufhebung der außerordentlichen inneren Steuern, so daß im Jahre 1872 schon die letzte Kriegssteuer beseitigt wird. Der Zoll bleibt auch fernerhin aufrecht, während die inneren Lasten, zu deren Ausgleichung die Zölle eingeführt worden waren, alle verschwanden. Im Jahre 1867 wird im Finanzministerium von Wells allerdings eine Zollermäßigung ausgearbeitet und die Legislative nimmt dieselbe auch an, aber nicht mit einer zur Aufhebung von Maßregeln, die durch den Krieg geboten worden sind, notwendigen zwei Drittel Majorität; mit einem Worte Wells Bill wird nicht zum Gesetze. Die Idee des hohen Schutzzolles gewinnt im Gegenteile im Lande immer mehr Freunde; und während die reinen Konsumzölle auf Kaffee, Tee, Wein, Zucker nacheinander ermäßigt werden, bleiben die Schutzzölle unberührt, ja bei einzelnen Artikeln, wie bei der Wolle, beim Kupfer, beim Stahl, erfolgen im Jahre 1867 und 1870 auch Erhöhungen. Auch hierbei weisen die Staatseinnahmen noch fortwährend Überschüsse auf, welche im Jahre 1872 mehr als 100 Millionen Dollars überschreiten. Dieser Überschuß wirkte auch jetzt verwirrend und seine Beseitigung bildet den Gegenstand ernster Sorgen. Unter solchen Umständen entsteht im Abgeordnetenhause selbst eine Bill, welche auch die Schutzzölle energischer herabsetzen will. Der geschickte Agent

der Wollfabrikanten John L. Hayes nimmt diese Stimmung wahr und bringt im Wege des Senates eine bescheidenere und allgemeine Mäßigung in Vorschlag, welche jeden Zoll durchschnittlich um 10% herabsetzt. Diese horizontale Ermäßigung wurde im Jahre 1872 zum Gesetz. Wie glücklich dieser Vermittlungsvorschlag für die Freunde des Schutzes war, geht am besten daraus hervor, daß er mit der größten Leichtigkeit wieder aufgehoben werden konnte. Das darauffolgende Jahr 1873 brachte auch für Amerika große Krisen; außerdem verminderten sich die Einnahmsüberschüsse des Staates und unter der Wirkung dieser beiden Faktoren wurde diese allgemeine Maßnahme im Jahre 1875 einfach zurückgezogen, während man eine detailliertere und kompliziertere Reform wahrscheinlich nicht so leicht hätte rückgängig machen können. Nach Taussig standen die amerikanischen öffentlichen Sitten niemals auf einem schlechteren Fuße als in jener Zeit; denn ohne daß von einer direkten oder auch nur indirekten Bestechung der Politiker die Rede sein konnte, gelangte das Privatinteresse bei der Lauheit des öffentlichen Empfindens und der öffentlichen Gesinnung sehr leicht n den Zollsätzen zur Geltung.

Bei den günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und den großen Überschüssen der Staatseinnahmen, welche seit 1879 mehrere Jahre hindurch mehr als 100 Millionen Dollars betrugen, erschien die Ermäßigung der Schutzzölle unausweichlich. Im Jahre 1882 entsendete der Kongreß eine Tarifkommission, die berufen war, in der nächsten Session Bericht darüber zu erstatten, in welcher Richtung die Umgestaltung des Tarifes vorzunehmen sei. Der Präsident der Kommission war jedoch derselbe Hayes, dem wir als Agenten der Wollindustriellen vor einigen Jahren begegneten. Seiner Geschicklichkeit war es zu verdanken, daß, obgleich das Abgeordnetenhaus vielleicht auch weiter gegangen wäre, nur solche Abänderungen mit Hilfe des Senates erfolgten, welche, alles zusammengenommen, sehr mäßig blieben. Ernstere Ermäßigungen wies der 1883er Zolltarif nur bei den feineren Seiden- und Leinenwaren auf. Schon bei den Woll- und Baumwollwaren wurden nur die Zölle auf niedere Sorten herabgesetzt, aber auch hier nur nominell, denn der verbleibende Zoll war immer noch zur Verhinderung der Einfuhr hoch genug. Bei den feineren Qualitäten aber wurden als Ersatz, so-

wohl was die Woll- wie die Leinenwaren anbelangt, die Zölle direkt erhöht. Reduziert wurden ferner die Eisen-, Stahl-, Kupfer- und Marmorzölle, aber stets in so bescheidenem Maße, daß die aufrechterhaltenen Positionen vollen Schutz gegenüber der ausländischen Konkurrenz zu bieten vermochten. Das war um so leichter, als namentlich für die Eisen- und Rohkupfergewinnung während dieser Zeit zahlreiche Gruben entdeckt wurden. Die landwirtschaftlichen Zölle erfuhren durch den Tarif keinerlei Änderung, aber diese hatten auch nur an der Grenze von Kanada Bedeutung.

Die geringfügigen Ermäßigungen des 1883er Tarifes wurden von den Republikanern teuer bezahlt. Die öffentliche Meinung des Landes drang jetzt laut auf die Milderung des extremen Schutzes, als im Jahre 1884 der Präsidentenwahlkampf unter der Devise des Schutzzolles und Freiverkehres begonnen hatte, und auch sehr viele Republikaner, denen der Schutz zu hoch war, gaben ihre Stimmen für den demokratischen Kandidaten ab. Dem demokratischen Kandidaten Cleveland kam übrigens auch noch das zugute, daß sein Gegenkandidat, der republikanische Blaine, im Geruche der Korruption stand, während Cleveland, der zuletzt Gouverneur von New York war, sich des Rufes nicht nur eines energischen, sondern auch eines unzugänglichen Administrators erfreute. Auf die gegen Blaine gerichteten Angriffe antwortete man von republikanischer Seite gar bald mit ähnlichen Anklagen gegen Cleveland und der Kampf nahm einen so heftigen und persönlichen Charakter an, wie niemals vorher oder nachher. Die amerikanische öffentliche Meinung hatte genug von einem solchen schmutzigen Kampfe; die persönliche Ehre der Kandidaten wurde wenigstens von dieser Zeit ab nicht mehr verunglimpft.

Cleveland nahm das Versprechen der Demokraten sehr ernst, die im Interesse der Reinheit der Verwaltung längst auf die Aufhebung des Mißbrauches gedrungen hatten, daß jeder neue Präsident seine politischen Gegner aus jeder Stellung amovierte und ihre Plätze mit Anhängern seiner Partei besetzte. Der neue Präsident wollte eine Zeitlang nichts davon wissen. die früheren Beamten bloß deshalb wegzujagen, weil sie Republikaner waren, was die Demokraten natürlich nicht zu billigen vermochten. Obgleich später auch Cleveland nach-

giebiger wurde und die unzufriedenen Demokraten sukzessive in die Ämter aufnahm, erfuhr seine Stellung doch in dem Kreise seiner Parteigänger eine Erschütterung. Auch in anderer Weise hatte sich Cleveland viele Feinde geschaffen. Er verhinderte durch sein Veto hintereinander alle Bills, durch welche der Kongreß neue Pensionen oder die Erhöhung der alten votierte. Ein noch größerer Übelstand war der, daß ein kleiner Teil der Demokraten selbst zu den Schutzzöllen neigte. In den Jahren 1884 bis 1886 wurden erfolglose Versuche zur Ermäßigung der Tarife unternommen, denn die Republikaner stimmten wie ein Mann gegen die Herabsetzung derselben, während ein Bruchteil der Demokraten stets die eigene Partei im Stiche ließ. Cleveland, der auf den Tarif das Hauptgewicht legte, ging im Jahre 1888 mit dieser Devise in den Kampf. Den Sieg errangen die Republikaner, die Harrison zum Präsidenten wählten, den vierten und letzten General seit dem Bürgerkrieg; denn die Republikaner hatten sich nach Lincoln immer um einen gewesenen General: Grant, Hayes und Garfield geschart. Harrison war außerdem der Enkel des neunten Präsidenten der Union William Henry Harrison und so bereits der zweite Präsident, den Familientraditionen ins öffentliche Leben der neuen Welt eingeführt hatten.

IV.

Die Republikaner beuteten ihren Sieg aus. Im Jahre 1890 schufen sie die nach dem damaligen Führer der Mehrheit bekannte Mac Kinley-Bill, durch welche sie den Schutzzoll auf eine Höhe brachten, die alles bisherige überstieg. Textilien, Metalle, Agrarprodukte wurden mehr oder minder erhöht oder behielten mindestens den früheren Zollsatz und die bisherige prohibitive Höhe. Einzig und allein beim Rohzucker machte die Bill eine Ausnahme, die überdies noch einige amerikanische Spezialitäten enthält, welche wir näher kennen lernen werden.

Was die Stoffe betrifft, wurde vor allem beim Schafwolltuch sowohl der spezifische als auch der Wertzoll erhöht. Im Jahre 1867 betrug der Zoll des Tuches im allgemeinen 30 Cents pro Pfund und außerdem 38% des Wertes; im Jahre 1883

machte man einen Unterschied, je nachdem das Pfund Tuch unter 80 Cents blieb oder dies überschritt. Im ersteren Falle betrug der Zoll pro Pfund 35 Cents, außerdem 35% des Wertes; im zweiten Falle wieder 35 Cents und außerdem 40% des Wertes. Im Jahre 1883 wurde daher nur der Zoll für feinere Tuchwaren erhöht; im Jahre 1890 dagegen folgten weitere Differenzierungen: Unter 30 Cents betrug der Gewichtszoll 33 Cents und 40% der Wertzoll, zwischen 30 und 40 Cents, 38½ Cents pro Pfund der Gewichtszoll und 40% der Wertzoll, über 40 Cents, 44 Cents pro Pfund der Gewichtszoll und 50% der Wertzoll. Der trennende Punkt sind hier nicht mehr 80 Cents, sondern 40 Cents. Die Erhöhung wurde daher auch auf die niederen Gattungen ausgedehnt. Denn wenn auch die Einfuhr hauptsächlich in den den Wert von 80 Cent überschreitenden Tuchgattungen größere Dimensionen annahm, insofern davon für nahezu 10 Millionen Dollars eingeführt wurde, war auch in den Gütern, deren Wert 30 bis 40 erreichte, während der letzten Jahre eine Einfuhr, die 1 Million Dollars überschritt. Taussig beziffert die Höhe des Zolles in den zwei höheren Klassen mit 92, respektive 143%.

Ähnliche Erhöhungen erfolgten bei den geringeren Stoffen für Frauen- und Kinderkleider, deren Einfuhr zwischen 15 und 20 Millionen Dollars schwankte. Nach Taussig ging der Zoll bei den feinsten dieser Waren bis zur Höhe von 203%; bei den übrigen Schafwollstoffen, bei den Teppichen, in welchen gar keine Einfuhr stattfand, da die auf sie gelegten Zölle auch bisher bereits prohibitiver Natur waren, wurden diese Zölle dennoch erhöht.

Bei Baumwollstoffen erfuhren namentlich die Zölle auf Strümpfe eine Erhöhung, weil die Einfuhr derselben 6 bis 8 Millionen Dollars erreichte. Allein diese Einfuhr nahm auch nachher nicht ab, obgleich der Rohstoff in Amerika billiger als in Europa ist. Taussig erklärt dies zum Teile damit, daß bei den feineren Waren die Handarbeit, welche in Amerika immer teuerer ist, eine sehr große Rolle spielt. Bei Leinenwaren wurden die Zölle von 35% auf 50 bis 60% erhöht, bei der Seide blieb im allgemeinen der bisherige 50%ige Zoll bestehen, bei den Spitzen jedoch wurde er auf 60% und beim Peluche auch auf 70% erhöht. Aus dieser Zusammenfassung erhellt der wichtigste

Teil der Mac Kinley-Bill, denn die Zölle der Metallwaren sind kaum von Interesse, nachdem in diesen keine Einfuhr stattfand.

Der Zoll für Roheisen und Eisenerz blieb unverändert 6·72, respektive 0·75 Dollars für die Tonne, der Zoll für Stahlschienen wurde auf die 60% des früheren Zolles herabgesetzt, auf 13·44 Dollars für die Tonne; ebenso wurde der Zoll für Kupfer auf 1¼ Cents pro Pfund herabgesetzt. Aber von all diesem Material wurde kaum etwas eingeführt.

Ein sehr interessantes und neues Verfahren beobachtete man bei den Blechplatten. Im Jahre 1883 wurde der Zoll dieser Ware für je 1 Pfund auf 1 Cents — auf 30% des Wertes herabgesetzt. Hierauf nahm die Einfuhr dieses Fabrikates einen großen Aufschwung, so daß sie auch 20 Millionen Dollars jährlich überschritt. Im Jahre 1890 wurde der Zoll derselben auf 2·2 Cents erhöht, also nahezu auf 70% des Wertes, unter der Bedingung, daß dieser Zoll im Jahre 1896 aufgehoben werde, wenn sich die vaterländische Produktion nicht bis zu einem Drittel der Einfuhr steigert. Ebenso wurde im allgemeinen beim Blei vorgegangen. Das Ziel war daher, entweder dem Ärar ein Einkommen oder dem Gewerbe einen Schutz zu verschaffen.

Die Agrarzölle, welche sich hauptsächlich gegen Kanada richteten, änderten sich wenig. Eine Abweichung erfolgte bei der Gerste, deren Zoll um ein Geringes erhöht wurde, beim Reis aber wurde er herabgesetzt. Wesentlich war die Erhöhung beim Flachse und beim Hanf, blieb aber ohne das erstrebte Resultat.

Eine der wichtigsten Verfügungen der Mac Kinley-Bill war die vollkommene Aufhebung des Zolles auf Rohzucker. Der amerikanische Konsum in diesem Artikel wurde mit Ausnahme eines Zehntel gänzlich vom Auslande gedeckt. Der Zuckerzoll erzielte infolgedessen ein sehr bedeutendes Einkommen, beiläufig 55 Millionen Dollars jährlich. Dies mußte beseitigt werden, und darum wurde der Zoll des Rohzuckers vollständig aufgehoben, dafür aber ist zum Schutze des heimischen Produzenten der Zoll für fertigen Zucker mit 1½ Cents pro Pfund aufrecht geblieben. Außerdem wurden bei diesem Artikel noch 2 Cents Prämie nach jedem Pfund bezahlt. Das kostete beiläufig 6 bis 8 Millionen, so daß der Staatsschatz durch die Post Zucker um mehr als 60 Millionen

erleichtert wurde. Noch eine interessante Verfügung traf die Mac Kinley-Bill, die Gegenseitigkeits-Ermächtigung (reciprocity provisions), auf Grund deren der Präsident der Republik die Einfuhr von Zucker, Melasse, Tee, Kaffee und Tierhäuten aus jenen Ländern, welche amerikanische Rohprodukte oder sonstige Güter mit ungerechten und unvernünftigen Zöllen belegen, mit höheren Zöllen belasten konnte. Diese Maßnahme richtete sich hauptsächlich gegen die südamerikanischen Staaten und unter dem Eindrucke dieser Drohung trafen mehrere derselben schon im Jahre 1892 spezielle Vereinbarungen mit den Vereinigten Staaten.

V.

Bei den Wahlen, welche im November 1890 unmittelbar auf die Mac Kinley-Bill folgten, erlitten die Republikaner eine Niederlage. Die Unzufriedenheit, welche bestrebt war, namentlich die Regierung Harrisons für die auf den Verwaltungsgebieten herrschende Korruption und für die Trusts und Monopole auf wirtschaftlichem Gebiete verantwortlich zu machen, wuchs auch späterhin, so daß Cleveland im Jahre 1892 neuerdings zum Präsidenten erwählt wurde und die Demokraten im Abgeordnetenhause eine große Mehrheit erlangten, im Senate aber bis 1893 in der Minorität verblieben und erst zu einer schwachen Majorität gelangten, die ihnen 44 Stimmen gegen 38 zur Verfügung stellte. Die Schwäche der Demokraten im Senate wurde verhängnisvoll für sie. Ihre Partei war übrigens auch nach 1893 nicht mehr einheitlich, weil die freie Silberprägung viele Freunde in den Reihen der Demokraten zählte, während Cleveland und mit ihm die große Mehrheit Anhänger des Goldes blieb. Die Unterstützung, welche die Demokraten dem Präsidenten gewährten, war nicht stark genug, ja sie wurde direkt zweifelhaft dadurch, daß die demokratischen Senatoren dem Schutze nicht unbedingt opponierten, ja einzelne, wie die Senatoren von Louisiana, direkt an den Zöllen interessiert waren.

Cleveland drang stets energisch auf die Reform der Tarife. Das neue Zollgesetz jedoch, welches der Kongreß im Jahre 1894 beschlossen hatte und welches nach dem Führer der Majorität Wilson-Bill benannt worden war, entsprach nicht im entferntesten den Erwartungen des Präsidenten, weshalb er es

zwar zum Gesetze erheben ließ, aber nicht mit seiner Unterschrift versah. Mit anderen Worten, er verhielt sich lediglich passiv gegenüber demselben, insoferne er sein Vetorecht in der dafür anberaumten Zeit nicht in Anspruch nahm.

Im ganzen war die Wilson-Bill eine halbe Maßregel und wenn sie in einer und der anderen Beziehung auch einige Besserung aufwies, stand sie doch dem Ideale sehr ferne, welches das große Publikum infolge der leidenschaftlichen Agitation der Demokraten gegen die Trusts und Monopole billigerweise erwartet hatte.

Auf dem Gebiete der Textilindustrie war die Aufhebung des Schafwollzolles die wichtigste Maßregel. Man wollte dadurch dem großen Grundprinzipe entsprechen, daß die Freiheit des Rohstoffes eine der Hauptbedingungen des Aufblühens der Industrie bilde. Jedoch war die Schafwolle der einzige Rohstoff, bei welchem diesem Prinzipe Geltung verschafft wurde. Die Zölle der Stoffe wurden im allgemeinen ermäßigt und besonders vereinfacht, insoferne man mit Beseitigung der komplizierten Doppelverzollung einheitliche Wertzölle festsetzte, welche je nach der Beschaffenheit verschiedene Stufen aufwiesen, aber bei den feinsten Waren 50% des Wertes nicht überschritten. Die Freunde des Schutzzolles prophezeiten den Untergang der Schafwollindustrie, während die Anhänger des freien Verkehres gerade von diesen Verfügungen einen neuen Aufschwung der Schafwollindustrie erwarteten. Die Ereignisse konnten keiner der beiden Parteien Recht geben, denn schon kaum nach einem Jahre folgten neue Erhöhungen in der auch heute noch bestehenden Dingley-Bill.

Bei den anderen Textilwaren, Baumwolle, Seide und Leinen erfolgten wenig Änderungen. Wichtiger ist, daß man den Zoll für Rohflachs auf 1½ Cents ermäßigte, d. i. auf die Hälfte des 1890er Zolles. Freigemacht wurden nur die Säcke im Interesse der Landwirtschaft.

Der Zoll für Steinkohle, den das Abgeordnetenhaus ganz aufheben wollte, wurde als Kompromiß auf 40 Cents für die Tonne herabgesetzt, jener für Roheisen von 6 Dollars 72 Cents auf 4 Dollars, jener für Stahlschienen von 7 Dollars 84 Cents auf 13 Dollars 44 Cents, immer pro Tonne. Der Zoll der Blechplatten wurde auf 1⅕ Cents pro Pfund ermäßigt auf die Hälfte

dessen, den er im Jahre 1890 erreicht hatte, aber er blieb noch immer höher als er vor 1890 war.

Als der wichtigste und unglücklichste Teil der Wilson-Bill gilt der Zuckerzoll. Wir wissen, daß man im Jahre 1890 den Zoll für Rohzucker vollkommen aufgehoben und der heimischen Zuckerproduktion eine Prämie gewährt hat. Der Antrag des Abgeordnetenhauses hielt die Zollfreiheit des Rohzuckers aufrecht und hob die Prämie auf. Im Senate jedoch bedurfte man der Stimmen der Senatoren von Louisiana und stellte den Zoll auf Rohzucker wieder her. Nachdem die Bilanz durch die Zollfreiheit des Rohzuckers sehr geschädigt wurde, machte die Regierung auch in dieser Richtung ihren Einfluß geltend. Um aber die Belastung der unteren Klassen auszugleichen, empfahl der Senat gleichzeitig eine neue Steuer für Einkommen über 4000 Dollars. Im Interesse der heimischen Raffinerien mußte jedoch jetzt auf den fertigen Zucker gleichfalls ein Zoll ausgeworfen werden und nachdem dieser mindestens so hoch sein müßte, um den heimischen Raffineur, der den verzollten fremden Rohzucker aufarbeitet, gegen die Einfuhr des fertigen Zuckers zu schützen, war es unmöglich, dem auszuweichen, daß der Zoll auf fertigen Zucker nicht um etwas höher sei, als jener auf die entsprechende Menge Rohzuckers. Denn die Rechnungsdaten mußten ja in erster Linie von den Raffineuren beschafft werden. — Ursprünglich wurde der Zoll für Rohzucker mit 1 Cent pro Pfd. bestimmt, jener des fertigen Zuckers mit $^1/_8$ Cent höher. Während der Verhandlungen erneuerte man später den Zoll für Rohzucker auf 40% des Wertes, jenen des fertigen Zuckers aber beließ man mit $1^1/_8$ Cent pro Pfd., und nachdem der neue Wertzoll etwas geringer war als 1 Cent pro Pfd., war die Differenz zwischen den Zöllen von Roh- und fertigem Zucker nur noch größer zugunsten der Raffineure. Schließlich wurde jenen Staaten gegenüber, welche Exportprämien gewähren, noch $^1/_{10}$ Cent pro Pfd. zum Zoll des fertigen Zuckers hinzugeschlagen. So gerecht diese Verordnung auch erscheinen mag, sie diente doch nur den Raffineuren zum Vorteile. Als schließlich der Zuckerzoll auf dieser Grundlage in Kraft trat, erklärte der Oberste Gerichtshof das Einkommen- oder Gefällsgesetz — welches ein Gegengewicht zu bieten berufen war — aus formalen

Gründen für null und nichtig. So verfiel denn der Zuckerkonsum des armen Mannes der Steuerschraube, während die größeren Einkünfte des Reichen davon unberührt blieben.

Und wenn uns heute bekannt ist, daß der Trust der Zuckerraffineure sozusagen der erste und mächtigste Trust war, dann verstehen wir auch, warum sich die öffentliche Meinung mit Entrüstung gegen den Zuckerzoll auflehnte und warum sie die Demokraten der Täuschung beschuldigte, obgleich es zweifellos ist, daß sich die Verzollung eines Genußartikels besser mit den Prinzipien des Freihandels vereinigen läßt, als die Zollbelastung eines gewerblichen Rohstoffes. — Diese Entrüstung nahm zu, als sich herausstellte, daß einzelne Senatoren in Zucker spekulierten, und sie steigerte sich noch mehr, als publik wurde, daß der Zuckertrust zur Zeit der Wahlen seinen Tribut an die Kassen beider Parteien entrichtete. denn wohl wurden — wie Taussig sagt — bei diesem Anlasse keine direkten Bedingungen gestellt, doch „konnte der verpflichtende Spender erwarten, daß seine Interessen angemessene Würdigung finden".

Ein trauriges Bild der amerikanischen Zustände ist es aber, wenn sich derselbe hervorragende Schriftsteller damit tröstet, daß „ein bis zwei Mitglieder der Gesetzgebung wohl bestechlich und fähig wären, sich mit den Interessen ihrer Partei und des öffentlichen Wohles in Widerspruch zu setzen, daß aber glücklicherweise die amerikanischen Zustände doch nicht so korrupt seien, als daß ganze Parteien bestochen werden könnten oder daß man eine starke Majorität zum Frontwechsel bewegen könnte".

Die Willson-Bill wurde von ihren Anhängern ebenso heftig verteidigt und von ihren Feinden ebenso heftig bekämpft, wie die frühere Mac Kinley-Bill; die Ereignisse jedoch gestatteten auch hier keine Zeit, eine Wirkung abzuwarten. — Bei den nächsten Wahlen, im Jahre 1896, teilte sich die durch die Silberfrage gespaltene demokratische Partei in zwei Lager, während sich die Republikaner einmütig für die Goldvaluta einsetzten. Der Kriegsruf war jetzt die Valutafrage und der größere Teil der Demokraten — die neue Volkspartei — nahm für Bryan, den Kandidaten der Populisten, im Interesse der freien Silberprägung Stellung, während der kleinere Teil der Demokraten

und die ganze Partei der Republikaner Mac Kinley, den Schöpfer des 1890er Tarifes, zum Präsidenten kandidierte, der auch mit nahezu zwei Drittel Majorität obsiegte. Diese Wahl war kein Kampf zwischen Demokraten und Republikanern, sondern ein förmlicher Klassenkrieg, in welchem die Armen gegen die Reicheren mit dem Hasse gegen Monopole und Trusts aufgestachelt wurden, um für das Silber einzutreten, das aber nicht besser ist, als die so heftig angefeindeten Trusts und Monopole. — Im großen Vaterlande der Freiheit war die unbeschränkte Konkurrenz nicht ohne große Schattenseiten geblieben, so daß heute jedermann mit Bedauern konstatieren muß, daß in Amerika fast alle allgemeinen Konsumartikel, mehr als 70 an der Zahl, das Monopol einzelner großer Unternehmer oder der Trusts sind. Nicht geringer aber ist die Gefahr, welche der neuen Welt unter dem Schlagworte billigen Geldes von Seite der Silberminenbesitzer dadurch droht, daß wertloses Geld den Marktverkehr überschwemmen, Unsicherheit in die Preisbildung und Schwindel in alle Arten des Geschäftslebens tragen würde.

VI.

Die Republikaner beeilten sich, ihren Sieg auszunützen und den Zustand wieder herzustellen, der vor der Wilson-Bill geherrscht hat. Der neue Tarif, welcher 1897 geschaffen wurde und welcher nach dem Präsidenten der damaligen Finanzkommission des Abgeordnetenhauses den Namen Dingley-Bill erhielt, stellte im großen und ganzen die 1890er Zölle wieder her, bekanntermaßen mit dem Bestreben, den amerikanischen Markt desto vollkommener dem heimatlichen Gewerbe und der einheimischen Produktion zu sichern. Nachdem der Staatshaushalt seit 1892/93 ein ständiges Defizit aufwies, in den letzten vier Jahren 70, 43, 25 und 18 Millionen Dollars, und von einer Steigerung der Zölle die Hebung der Zolleinkünfte kaum zu erwarten war, konnte die Einführung neuer Zölle, insbesondere für Rohprodukte, auch mit finanziellen Gründen unterstützt werden.

Eine der wichtigsten Verfügungen war die Wiederherstellung des Zolles für Rohwolle in der 1890er Höhe, d. i. pro Pfd. mit 11 bis 12 Cents für feinere und mit 4 bis 7 Cents

für gröbere Qualität. Mit dem Wollzolle sollten die republikanischen Farmer belohnt werden, die von den Silberanhängern durch das Versprechen billigen Geldes angelockt worden waren. Die Verzollung des Rohmateriales war naturgemäß mit einer Erhöhung der Stoffzölle verbunden. — Auch hierin griff man auf die 1890er Zölle mit ihren bekannten Doppelzöllen, mit den die Rohstoffzölle ausgleichenden spezifischen Zöllen und mit den Wertzöllen zurück, welch letztere der eigentliche Schutz für Stoffe waren. Sogar eine kleine Steigerung war gegenüber 1890 zu konstatieren, indem die Wertzölle sowohl beim Tuche als bei den feineren Kleiderstoffen jetzt bis auf 55% stiegen. Bei den Baumwollwaren dagegen blieben die Zölle hinter jenen von 1890 zurück. Wesentlich höhere Zölle wurden mit besonderer Rücksicht auf das billig arbeitende Japan bei den Seidenwaren angewendet. Der bisherige 50%ige Wertzoll wurde durch schwerere spezifische Zölle ersetzt, die sich je nach der Menge der in den Stoffen enthaltenen Seide von 50 Cents pro Pfd. bis auf 1 Dollar 30 Cents unter der Bedingung steigerten, daß der Zoll nicht weniger als 50% des Wertes betragen dürfe. Die spezifischen Zölle sollten eine Sicherstellung gegen falsche Wertdeklarationen bieten. Der gleiche Vorgang wurde bei Leinenwaren befolgt, wo die Skala durch die auf 1 Quadratzoll entfallende Anzahl der Fäden bestimmt wurde. Auch hier richtete sich das Maß der Erhöhung nach den 1890er Sätzen, die in einzelnen Fällen sogar überholt wurden. Den Farmern zuliebe wurde ferner der Zoll für Rohleinen ebenfalls auf Basis der 1890er Sätze wesentlich erhöht, und zwar auf 3 Cents pro Pfd. an Stelle des 1894er Satzes voo $1^1/_2$ Cents. Aus gleichen Gründen wurden — obzwar milder als 1890 — die Säcke einer Verzollung von $^6/_{10}$ Cents pro Quadratyard, statt $1^6/_{10}$ Cents unterworfen.

In ähnlicher Weise wurden die 1890er Sätze bei Porzellan und Glas wieder hergestellt, wogegen bei Metallen, namentlich bei Eisen und Stahl im großen und ganzen die Sätze der Wilson-Bill aufrecht erhalten blieben und nur bei einzelnen Feinwaren die Zölle der Mac Kinley-Bill restituiert wurden. Die Eisenindustrie machte so riesige Fortschritte, daß sie selber den früheren großen Schutz nicht länger wünschte. Aus dem gleichen Grunde blieb das Kupfer, das sich auch in den schlech-

testen Zeiten eines großen Exportes erfreute, gänzlich zollfrei. Dagegen wurden die 1890er Zölle für Blei restituiert, womit man der Silberpartei schmeicheln wollte, weil dadurch die Einfuhr der stark bleihaltigen Silberwaren Mexikos erschwert wurde.

Trotz der neuerlichen schweren Kämpfe traten beim Zucker nur geringe Veränderungen ein. Die sinkenden Preise des Zuckers hatten zur Folge, daß der 40%ige Wertzoll dem Ärar nur schmale Einkünfte lieferte, ein Umstand, der zur mäßigen Erhöhung und zur Spezifizierung des Zolles benützt wurde. Der neue Zoll bewegte sich für Rohzucker zwischen 75 Cents und 1 Dollar 65 Cents, je nach dessen Feinheit, für raffinierten Zucker aber wurde der Zoll auf 1 Dollar 95 Cents festgesetzt. Die Differenz zwischen beiden Sätzen war zugunsten der Raffineure etwas größer als 1894, nur daß jetzt nicht die Feinde der Monopole und Trusts die Vorteile des Zuckertrustes sanktionierten, weshalb derselbe auch weniger Mißfallen hervorrief. Aus rein fiskalischen Gründen vollzogen sich noch einige Erhöhungen bei Zigaretten und Bier.

In einer weiteren wichtigen Beziehung folgte die Dingley-Bill der Mac Kinley-Bill darin, daß sie die Gegenseitigkeitsverfügungen, und zwar nicht bloß zum Zwecke der Beschränkung, sondern auch im Interesse der Erleichterung des Verkehres wieder herstellte. So wurde der Präsident ermächtigt, solchen Staaten gegenüber, welche „ungerechte und irrationelle Zölle" in Anwendung bringen, bestimmte Zollsätze auf Tee, Kaffee, Vanille und andere nominativ angeführte Artikel auszuwerfen. Diese Art der Bevollmächtigung, welche sich gegen Südamerika richtete, aber auch gegenüber unserem Zucker Anwendung fand, ist uns schon vom Jahre 1890 her bekannt. Ganz anderer Natur war dagegen die Vollmacht, der zufolge der Präsident bei Sicherung gegenseitiger und rationeller Nachlässe die Zölle gewisser Artikel, wie Wein, Branntwein, Champagner, Bilder und Skulpturen ganz aufheben oder ermäßigen konnte. Diese Maßregel galt Frankreich, das zur Herabsetzung seiner hohen Seidenzölle bewogen werden sollte. Schließlich wurde dem Präsidenten die noch weiter gehende Vollmacht erteilt, unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung des Kongresses, Handelsvertragstarife mit 20% Nachlaß, jedoch nur

innerhalb zweier Jahre und mit höchstens fünfjähriger Giltigkeit abzuschließen. Abgesehen von dieser direkt auf Frankreich berechneten Maßregel stellte sich ein bedeutenderes Ergebnis sonst nirgends ein und so kommt es, daß selbst Fisk (Handelspolitik der Vereinigten Staaten), der im übrigen die Reziprozitäts-Maßregeln billigt, anerkennen muß, daß die Ansichten über ihre Zweckmäßigkeit geteilt sind.

VII.

Nach der Dingley-Bill sank im Jahre 1898 der amerikanische Import von 764 Millionen Dollars auf 600 Millionen herab, wogegen der Export von 1000 Millionen auf 1210 Millionen gestiegen ist. Im Jahre 1899 hat sich der Import neuerlich nahezu bis 700 Millionen gehoben, während der Export mit einer geringfügigen Verminderung auf 1203 Millionen herabsank. Schließlich betrug im Jahre 1900 der Import 830 Millionen Dollars und der Export 1480 Millionen. Mithin ergab sich eine größere Veränderung beim Export, was wohl kaum mit dem Zollsysteme, sondern mehr mit dem Naturreichtum Amerikas zusammenhängt, denn die Steigerung des Exportes zeigt sich hauptsächlich einerseits bei den Viehprodukten, anderseits bei Eisen und anderen Metallen.

Überhaupt ist es eine allgemein verbreitete Argumentation, den mächtigen Aufschwung Amerikas auf den großen Zollschutz zurückzuführen, während eine Kapazität, wie Taussig, sich sehr skeptisch zu dieser Behauptung verhält. Die Wirkung der stetig wechselnden Zollsätze zu bestimmen, ist geradezu unmöglich, und wenn wir auch nicht bezweifeln wollen, daß die hohen Schutzzölle mehr als eine Industrie geschaffen oder gekräftigt haben, so darf darum doch nicht vergessen werden, daß auf einem so großen Territorium und bei solcher Mannigfaltigkeit des Naturreichtums das System der hohen Zölle zweifellos weniger Gefahren in sich birgt, als dort, wo diese Vorbedingungen fehlen. Ja noch mehr. Es ist sehr interessant, zu beobachten, daß der hohe Zollschutz sogar in Amerika vielen Industriezweigen eben nicht zum Vorteile gereicht, namentlich der Fabrikation der feinsten Stoffe und der Seidenindustrie nicht, welche noch immer einen großen Import aufweisen.

Interessant ist aber auch die weitere Erscheinung, daß sich einzelne landwirtschaftliche Produkte, wie Flachs, Hanf und Zuckerrüben trotz aller Unterstützung nicht zu heben vermochten.

Amerikanische Fachleute finden die summarische Erklärung für alle diese Erscheinungen darin, daß die glänzenden Eigenschaften des amerikanischen Industriellen und Landwirtes, die größere Tüchtigkeit und Ausdauer, die Abwägung aller Verhältnisse, die vorteilhaftere Konstruktion seiner Werkzeuge, die größeren Investitionen, die staunenswerte Entwicklung der Kommunikationsmittel, seine Kühnheit, ja sogar — wo es not tut — seine Rücksichts- und vielleicht auch Gewissenlosigkeit, sich in jenen Zweigen der Produktion am besten bewähren, in welchen die teuere Menschenarbeit durch Maschinenarbeit ersetzt werden kann. In dieser Hinsicht hat der Amerikaner bisher nie geahnte Erfolge aufzuweisen, die auch jene der Engländer überflügeln, welche allen anderen Konkurrenten weit voraus sind, wogegen Europa in den Feinstoffen dominiert, bei denen die Zartheit der Menschenarbeit durch Maschinen nicht ersetzt werden kann. Aus diesem Grunde vermag Amerika in der Seidenindustrie noch heute nicht mit Europa zu konkurrieren, weil sich die Seide mit ihrem feinen Materiale der Maschine nicht so gefügig erweist, wie Schaf- oder Baumwolle, was zweifellos durch die große Rolle erwiesen ist, welche der Handwebestuhl in der Seidenindustrie noch immer spielt.

Daß die Flachs-, Hanf- und Zuckerrübenproduktion in Amerika größere Dimensionen anzunehmen nicht vermag, erklärt sich gleichfalls nur daraus, daß diese Pflanzen vielerlei kleine Handlangerdienste erheischen, die in Europa billig, in Amerika jedoch teuer sind. Darum zieht der Farmer Weizen und Korn vor, wo er eine ganze Serie von Maschinen verwenden kann, obgleich bei dieser Produktion ein Zollschutz kaum besteht, und darum vernachlässigt er — trotz allen großen Zollschutzes — Flachs, Hanf und Zuckerrübe. Nach all dem Gesagten werden wir es vielleicht auch begreiflich finden, daß anerkannte amerikanische Fachleute dem ungewöhnlich großen Schutze nur relativ geringen Anteil an dem Verdienste um die Entwicklung Amerikas zuschreiben und die wirkliche Quelle des beispiellosen Fortschrittes in den vortrefflichen Eigenschaften des Amerikaners hauptsächlich aber in den wertvollen

Gaben suchen, mit denen die Natur dessen Land bedacht hat Der Amerikaner rekrutierte sich zumeist aus Europa, aber aus jenem Teil seiner Bevölkerung, in welchem die größte Unternehmungslust und Kühnheit vorherrscht, und hat dann in Amerika selbst im Verkehre mit den Enkeln früherer Einwanderer eine so imposante Konkurrenz in der Anspannung menschlicher Kräfte und leiblicher und geistiger Fähigkeiten geschaffen, daß deren Resultate nur das Staunen des alten Europa erwecken können. Allein auch Schätze der großen Natur unterstützen in überraschender Fülle und Mannigfaltigkeit den amerikanischen Produzenten. Ich spreche nicht bloß von Tabak und Baumwolle, von Produkten, mit denen der größte Teil Europas wegen des Klimas nicht zu konkurriren vermag; weit wichtiger ist der unerschöpfliche Reichtum an verschiedenen Erzen, an Eisen, Kupfer und Kohle, der die europäischen Produkte vom amerikanischen Markte nur zu rasch ausschloß, und der die Zeit immer näher bringt, wo auf den europäischen Märkten das amerikanische Erzeugnis nicht bloß mit unseren landwirtschaftlichen, sondern auch mit unseren wichtigsten Bergwerksprodukten konkurrieren wird.

Die riesige Entwicklung Amerikas wird zumeist dem Schutzzolle zugeschrieben. Wir kennen jedoch das Urteil Taussigs, des angesehenen Fachmannes, der diesen mächtigen Aufschwung keineswegs der protektionistischen Politik zuschreibt. Es gibt aber hierfür noch einen und nicht geringeren Beweis, das ist die Erkenntnis der eifrigsten Fürsprecher des Schutzzolles in Amerika, daß auf diesem Wege nicht länger verharrt werden dürfe. Mac Kinley war der oberste Förderer der letzten großen schutzzöllnerischen Bewegung und unmittelbar vor seinem tragischen Ende, in seiner letzten öffentlichen Rede am 5. September 1901, anläßlich der großen Ausstellung in Buffalo äußerte er sich, wie folgt, über die künftige Handelspolitik Amerikas: „Zur ständigen und gesunden Entwicklung unseres Exportes ist unbedingt ein Handelssystem erforderlich, welches für den gegenseitigen Austausch der Waren sorgt. Wir dürfen nicht in der eingebildeten Sicherheit verharren, daß wir ständig und alles abgeben können und dagegen nur weniges oder nichts einzuschaffen brauchen. Wäre dies überhaupt möglich, es diente nicht zu unserem Vorteile, noch zum Vorteile jener, mit denen wir handeln. Wir müssen von unseren

Käufern solche Sachen erwerben, die wir ohne Schädigung unserer Industrie und Arbeit gebrauchen können. Die Gegenseitigkeit ist eine natürliche Fortsetzung unserer staunenswerten, gewerblichen Entwicklung, welche sich unter der nationalen Politik jetzt kräftigt und befestigt. Was wir über den Bedarf des heimischen Konsums erzeugen, das müssen wir im Auslande verwerten. Dieses Plus kann nur der ausländische Markt aufnehmen, und darum müssen wir überall verkaufen, wo dies möglich ist, und überall einkaufen, wo wir unseren Markt und unsere Produktion bereichern können; damit sichern wir unserer heimischen Arbeit größere Einnahmen. Die Zeit der Privilegien ist vorüber. Die Ausbreitung von Industrie und Handel ist unsere nächste Aufgabe. Handelskriege rentieren sich nicht. Eine von Wohlwollen diktierte, auf freundschaftliche Handelsbeziehungen gerichtete Politik ist mehr wert als Feindseligkeiten; mit dem Zeitgeiste stehen gegenseitige Erleichterungen im Einklang und nicht Retorsionsmaßregeln."

Frankreich.

I.

Jener mächtige, freiheitliche Geist, der die ersten Jahre der großen Revolution durchdrang, machte sich auch in der Handelspolitik geltend. Unter seinem Einflusse kam im Jahre 1785 die nach dem englischen Unterhändler benannte, unter dem Namen Eden-Vertrag bekannte Handelskonvention zwischen England und Frankreich zu stande, welche nur bezüglich der Schiffabrikation die alten Verbote aufrecht erhielt, sonst so maßvoll war, daß sie die Einfuhrzölle nach Frankreich zwischen 5 und 15% festsetzte. Dieser günstige Vertrag stand jedoch nur kurze Zeit in Kraft. Der europäische Krieg, welcher bald nach der Revolution entbrannte, hetzte die beiden Staaten rasch wieder gegeneinander. Sie bekämpften sich nicht bloß mit dem Schwerte, sondern auch mit handelspolitischen Verfügungen. Der Konvent erklärte schon im Jahre 1793 die früheren Verträge für ungiltig; gleichzeitig befahl er, alle Baumwoll- und Schafwollstoffe, die Metall- und Tonwaren englischer Provenienz zu konfiszieren, und mit 20 Jahren Kerker alle jene zu bestrafen, die solche Waren importieren. Wer englische Stoffe trug, war schon hierdurch allein verdächtig. Das bedeutete zur Zeit des Wohlfahrtsausschusses, daß man seinen Kopf aufs Spiel setzte. Das Direktorium verbot ebenfalls den Kauf und Verkauf aller englischen Waren, wenn auch die Strafen jetzt minder drakonisch waren, als zur Zeit der Schreckensherrschaft. Der gleiche Geist waltete schließlich in der Zeitperiode des Kaiserreiches, so daß der berühmte englische Regierungserlaß, der am 11. November 1806 die französischen Schiffe aus allen englischen Häfen aussperrte und sogar die neutralen Schiffe

einer Untersuchung unterwarf, nur ein Glied war in der Kette der Ereignisse. Dies war die unmittelbare Veranlassung zum Berliner Dekret Napoleons I. vom 23. desselben Monates in Sachen der Kontinentalsperre (blocus continental), mittels dessen er sämtliche englische Häfen als vom Verkehre ausgeschlossen erklärte und die Konfiskation auch aller jener nicht englischen Schiffe anordnete, welche nach Berührung Englands in einen französischen Hafen einlaufen. Ergänzt wurde dieser Ukas durch das Mailänder Dekret vom 17. Dezember 1807, auf Grund dessen alle Schiffe, die sich der Revision durch ein englisches Schiff unterwarfen, oder mit solcher Absicht nach England gingen, oder der englischen Regierung Gebühren und Abgaben entrichteten, ebenso wie auch alle Schiffe, die von einem englischen Hafen auslaufen, ihre Nationalität sofort einbüßen und Gegenstand freier Beute werden sollen.

Neben diesen Verordnungen bestand ein ganzes Heer von Ein- und Ausfuhrverboten; doch wurden im Interesse des Verkehres jederzeit auch Ausnahmen zum großen Vorteile jener wenigen gemacht, die sich derlei Konzessionen mit viel Geld und mit nicht weniger Protektion zu sichern wußten. Es ist ein bekanntes drastisches Beispiel für die Undurchführbarkeit des Einfuhrverbotes, daß die Ausrüstung der großen Armee, mit der Napoleon auf dem Gipfel seiner Macht stehend gegen Rußland auszog, hauptsächlich aus englischer Quelle stammte. Viel strenger wurde das zweite, durch den Krieg verursachte große Verbot gehandhabt, wonach speziell den landwirtschaftlichen Produkten der Austritt über die Grenze versagt war, damit nicht die Verköstigung fremder Heere erleichtert und jene der französischen Armee verteuert werde.

Eine der ersten Arbeiten der Bourbonen war die Regelung des Zollwesens. Dies war auch aus finanziellen Gründen nötig, denn das Ärar bedurfte der Zolleinkünfte höchst dringend. Von der Wiederherstellung des Friedens erwartete man allgemein eine Befreiung des Verkehres, und die Eile, mit welcher vorgegangen wurde, beweist der Umstand, daß schon im August 1814 im Verordnungswege eine Reihe von Verfügungen erfolgte, die samt und sonders die Ermäßigung der Einfuhrzölle bezweckten. Noch im Dezember desselben Jahres wurde sodann ein Gesetz erlassen, das die Regierung zur provisorischen Erlassung solcher

Verfügungen speziell und unter der Voraussetzung ermächtigte, daß dieselben nachträglich den Kammern zur Genehmigung vorgelegt werden. Dieser gesetzlichen Bevollmächtigung begegnen wir auch späterhin unter dem zweiten Kaiserreiche. Bei einzelnen Rohstoffen, wie bei Baumwolle, ging man bis zur völligen Zollfreiheit; nur bei der Eisenindustrie griff keine Erleichterung Platz, im Gegenteil, es wurde sogar eine kleine Erhöhung, wenn auch vorläufig nur transitorisch, gesetzlich normiert. Im September wurden die landwirtschaftlichen Zölle geregelt: nach Maßgabe der Entfernung von der Grenze wurde das Land in drei Zonen eingeteilt und bestimmt, daß die Ausfuhr gestattet sein soll, wenn der Weizen 23, 21, respektive 19 Francs in der I., II., respektive III. Zone erreicht. Von Einfuhrzöllen war diesmal keine Rede.

Die nunmehr folgende Zeitperiode ist außerordentlich interessant; denn im großen und ganzen entrollt sie uns dasselbe Bild, welches Deutschland seit Ende der siebziger Jahre zeigt, kurzum denselben wirtschaftlichen Zustand, unter dessen Herrschaft auch wir stehen; es ist dies der Schutz von Industrie und Landwirtschaft zugleich. Dieses wirtschaftliche System knüpft sich an zwei Vorbedingungen; zuerst daran, daß die Regierung nicht über den materiellen Interessen der Bürger stehe, oder mit anderen Worten, daß die Staatsangelegenheiten keine sogenannte aufgeklärte, absolutistische Regierung oder übermächtige Bureaukratie führe, die von den unmittelbarsten materiellen Interessen der leitenden Klassen unberührt bleibt, sondern daß an der Spitze der Geschäfte eine konstitutionelle Regierung stehe, die sich in erster Reihe auf gewisse Schichten der Gesellschaft stützt und bemüßigt ist, die materiellen Interessen derselben im Auge zu behalten. Die zweite Bedingung ist, daß nicht bloß die Industrie, sondern auch die Landwirtschaft mit der ausländischen Konkurrenz zu kämpfen habe, denn solange der Agrarier nicht die Unannehmlichkeiten und Gefahren der Konkurrenz als Produzent und nur deren Annehmlichkeiten und Freuden als Konsument kennt, wird er ein unbedingter Anhänger des freien Verkehres sein und in den Schutzbestrebungen der Industrie nichts anderes erblicken als gewöhnliche Selbstsucht. Sobald jedoch auch die Landwirtschaft unter der Konkurrenz zu leiden hat, entsteht von

selbst jene Solidarität der industriellen und landwirtschaftlichen Interessen, welche beide Teile, selbst auch zu Nutzen des anderen Betriebszweiges, dem Schutze geneigt macht. Wohl mag dabei viel ungerechtfertigte und gemeine Nutzjägerei unterlaufen, wohl mögen auch dabei viel alte Irrtümer wieder aufleben; allein es ist ja auch nicht davon die Rede, diesen wirtschaftlichen Zustand als Ideal, sondern nur davon, ihn als einen natürlichen Entwicklungsgrad hinzustellen, als das unausbleibliche Resultat gewisser gegebener Faktoren. Im übrigen ist dieser wirtschaftliche Zustand nur ein Übergangsstadium, wie wir dies aus der Geschichte Englands wissen. Das Einvernehmen zwischen den beiden großen Produktionszweigen ist kein immerwährendes, sondern dauert nur solange, als sich keine Gegensätze entwickeln. Sobald die Industrie so weit erstarkt ist, daß sie im gesellschaftlichen und politischen Einflusse das Übergewicht erlangt hat, sieht sie ihre Interessen durch den Schutz der Landwirtschaft verletzt und dann schreibt der Industrielle die Interessen des Konsumenten auf seine Fahne, wie früher der Landwirt unter dieser Flagge gegen den selbstischen Schutz des Industriellen gekämpft hat. So wurde in England der Getreidezoll und der landwirtschaftliche Schutz auf der ganzen Linie abgeschafft, weil die Entwicklung der Industrie forciert werden sollte und so wurde später der Schutz der Industrie beseitigt, als die weitere Entwicklung derselben durch ihn gehindert, statt gefördert wurde.

Das Jahr 1817 brachte Frankreich eine sehr schlechte Ernte, so daß der Preis des Weizens bis 36 Francs pro Hektoliter stieg, eine Höhe, die er selbst im Kriege kaum erreicht hatte. — Der höchste Preis der letzten Zeit war 34 Francs im Jahre 1812 gewesen. Infolge der guten Ernte von 1818 sank der Preis des Weizens wieder auf 24 Francs herab. Aber auch dieser Preis war noch hoch genug, um zu bewirken, daß der überschüssige russische Weizen die Mittelmeerhäfen Frankreichs aufsuchte, von wo er mit Schiffen über die Rhone hinauf bis nach Lyon seine direkte und sogar noch weiter seine indirekte Konkurrenz fühlbar machte. Der Weizenpreis fiel bis unter 20 Francs, trotzdem die russische Einfuhr kaum 1,000.000 *hl* erreichte. Unter dem Eindrucke dieses Ereignisses legte die französische Regierung im Jahre 1819 einen Gesetzentwurf vor,

der den Einfuhrzoll für Weizen nebst der allgemeinen Gebühr von 25 Centimes, respektive im Falle der Einfuhr durch fremde Schiffe von 1 Franc 25 Centimes, um ebensoviel Francs erhöhte, um wieviel Francs der Preis des Weizens geringer war als 23, 21 und 19 Francs in der I., II. und III. Zone. Direkt verboten wurde der Weizenimport für den Fall, als dessen Preis 20, 18, respektive 16 Francs in der I., II., respektive III. Zone nicht überstieg. Ähnlich wurde auch bei den anderen Getreidesorten für den Fall gewisser vorausbestimmter niedriger Preise verfahren, während für Mehl wesentlich höhere Sätze angewendet wurden. Bezweckt war, den Preis des Weizens auf 20 Francs sicherzustellen. Nachdem die englische Gesetzgebung das Ziel der Sicherung mit zirka 35 Francs pro Hektoliter bestimmte, war man alsbald auch in Frankreich bestrebt, höhere Preise zu erringen. Zu diesem Zwecke wurden im Jahre 1821 die Grenz-Arrondissements schon in vier Zonen geteilt, der Grundzoll erhöht und die Grenze, unter welcher der allgemeine Zoll des Weizens mit je 1 Franc zu steigen hatte, auf 26, 24, 22, respektive 20 Francs gezogen, wogegen der Preis, unter welchem die Einfuhr überhaupt verboten war, mit 24, 22, 20 und 18 Francs bestimmt wurde.

Dem Getreideschutze folgte rasch auch der Viehschutz. Um nur ein Beispiel anzuführen, beantragte die Regierung, den Ochsenzoll vom nominellen Schutzzoll pro 3 Francs 30 Centimes auf 33 Francs zu erhöhen. Die Parlamentskommission beantragte sogar 55 Francs, und das Haus beschloß mit 217 gegen 78 Stimmen, den höheren Satz anzunehmen. In der Pairskammer fielen 107 von 114 Stimmen zugunsten des höheren Schutzes. In gleicher Weise wurden die Einfuhrzölle der sonstigen Viehgattungen und für Schafwolle erhöht.

Die Bourbonen strebten in erster Linie den Schutz des Großgrundbesitzes an; sie wollten sich aber auch der Industrie nicht entfremden, und aus diesem Grunde gewährten sie im Jahre 1822 der Eisenindustrie neuerliche Bonifikationen, indem sie nämlich den Eisenzoll auf 24 Francs erhöhten, was einem beiläufig 100%igen Schutze gleichkommt. Bei Schafwollstoffen und bei Seide aber gingen sie bis zum völligen Verbote, bei Zucker schließlich — um bloß die allerwichtigsten Artikel zu erwähnen — erhöhten sie den Abstand zwischen den Differential-

zöllen für Kolonial- und fremden Zucker zum Schaden des letzteren, trotzdem von 39 Millionen Francs Import nur 5 Millionen auf fremden Zucker entfielen.

Eine weitere Steigerung im Zollschutze der Restaurationszeit veranlaßte das Gesetz vom Jahre 1826, welches beim Getreide die sogenannten entrepôt fictif, d. i. den Vorgang einstellte, wonach bei der zollpflichtigen Ware unter gewissen Voraussetzungen eine Fristerstreckung für die Zollzahlung solange gewährt wurde, als die Ware nicht in den freien Verkehr gelangte.

Im Zeitalter der Bourbonen, insbesondere nach Ermordung des Herzogs von Berry und noch mehr seit der Thronbesteigung Karl X. neigte die Regierung immer mehr der Reaktion zu. Unter solchen Verhältnissen erklärte sich die Opposition auch auf dem Gebiete der Handelspolitik als Anhänger der liberalen Richtung und verlangte stets vernehmlicher die Ermäßigung sowohl der landwirtschaftlichen als auch der industriellen Zölle. Wie wenig diese Richtung den damaligen Machtverhältnissen der französischen Gesellschaft entsprach, können wir gleich daraus ersehen, daß von dem so laut begehrten liberalen Geiste blutwenig zu verspüren war, als jene Elemente zur Herrschaft gelangten, die sich bis dahin als dessen begeistertste Anhänger aufgespielt hatten.

II.

Die Revolution verjagte im Juli 1830 die Bourbonen und erhob die Orleans auf den Thron. Die erste Sorge der Juli-Regierung auf dem Gebiete der Handelspolitik galt der Reform der Getreidegesetzgebung. Die Regierungsmänner konnten aber noch so liberal sein und noch so sehr an den Idealen festhalten, welche in der Restaurationszeit auf Seite der Opposition von ihnen entwickelt worden waren — die Kammermehrheit nahm auch jetzt für den Schutz Stellung. Das Getreidegesetz des Jahres 1821 machte die Weizeneinfuhr sozusagen ganz unmöglich, und nach dieser Zeit ergab sich die Möglichkeit dazu nur in einem einzigen Monate, im Februar 1828, zu Marseille. Wohl konnte hie und da auch Weizen aus Odessa z. B. nach dem entfernteren Nantes eingeführt werden.

Diese Stadt gehörte nämlich in die dritte Klasse, wo also die Einfuhr gestattet war, solange der Weizenpreis nicht unter 20 Francs herabsank. Von hier wurde sodann der Weizen nach dem in die erste Klasse gehörigen Marseille zurückgebracht, wohin ausländischer Weizen nur eingeführt werden durfte, wenn der Preis nicht tiefer als 24 Francs war. Diesen Vorgang nannte man Franzisation des Weizens. Doch konnte dies nur in sehr seltenen Fällen und in geringen Mengen geschehen. Im großen und ganzen also wurde während des ganzen Jahrzehntes nur wenig russischer Weizen nach Frankreich eingeführt. Diese Wirkung blieb den Getreidegesetzen nicht versagt; gleichwohl trat die erwartete Steigerung des Weizenpreises nicht ein, denn in den Jahren 1821 bis 1827 stellte sich der Preis in Meterzentnern und Francs wie folgt:

1821 : 18·65
1822 : 15·08
1823 : 17·20
1824 : 15·86
1825 : 14·80
1826 : 15·23
1827 : 15·97.

Die Jahre 1828 und 1829 brachten schlechte Ernten, und bis zum Jahre 1830 war der Weizenpreis über 21 Francs gestiegen, Grund genug für die neue Regierung, um die Getreidegesetze, welche den Landwirten die erhofften hohen Preise ohnedies nicht gebracht hatten, zu reformieren. — Die Regierung hoffte, daß sie sich dadurch bei den unteren Klassen populär machen werde, ohne den Großgrundbesitz gegen sich einzunehmen.

Vor allem setzte die Regierung also den Grundzoll herab: dann unterbreitete sie der Kammer einen ziemlich liberalen Vorschlag, den diese aber seines ursprünglichen Charakters entkleidete und mit 218 gegen 24 Stimmen ein völlig reaktionäres Gesetz schuf, das in seiner seltenen Verworrenheit alles bisherige übertraf. Zur Charakterisierung dieses 1831er Gesetzes sei nur bemerkt, daß dasselbe einen mäßigen Grundzoll — 25 Centimes — für den unwahrscheinlichen Fall angeordnet hat, daß der Weizenpreis 28, 26, 24, respektive 22 Francs in den vier

verschiedenen Klassen betragen sollte. Ginge jedoch der Weizen tiefer herab, so aber, daß er noch immer 27, 25, 23, respektive 22 Francs übersteigen würde, dann sollte der auf fremdländischen Schiffen eingeführte Weizen schon 1 Franc 25 Centimes bezahlen, während der auf französischen Schiffen einlangende Weizen auch weiter noch 25 Centimes Grundzoll zu entrichten hätte, nur daß solche Fälle zu den Unwahrscheinlichkeiten zählen, während in den wahrscheinlichen Fällen, in dem Falle nämlich, als der Weizenpreis noch geringer ist, jedoch 23, 21, 19, respektive 17 Francs übersteigt, der Zoll mit je 1 Franc nach jedem Franc Preisdifferenz erhöht wird, und in den Fällen, wo der Weizenpreis noch tiefer sinkt, der Zoll nach jedem Franc Preisdifferenz mit 1 Franc 50 Centimes zu steigen hat. Dementsprechende Verfügungen wurden auch bezüglich der anderen Getreidearten und bezüglich des Mehles getroffen.

Auch dieses Gesetz erfüllte nicht die Hoffnungen der Landwirte. In den zwei ersten Jahren war der Weizenpreis noch hoch genug, 22 Francs 71 Centimes im Jahre 1831, 21 Francs 85 Centimes im Jahre 1832, aber im nächstfolgenden Jahre 1833 sank der Preis schon auf 15 Francs 62 Centimes herab und ebenso blieb er in den darauffolgenden beiden Jahren 1834 und 1835 durchschnittlich auf 15 Francs 15 Centimes stehen. Erst 1836 zeigte sich wieder eine kleine Steigerung, und zwar bis zu 17 Francs 32 Centimes; dennoch blieb das Getreidegesetz des Jahres 1831 unverändert bis zur Zeit des zweiten Kaiserreiches in Kraft.

Auch in den anderen Zweigen der Zollgesetzgebung hatte die Juli-Regierung nicht gerade viel Glück. Der Handelsminister Graf von Argout legte schon 1832 einen Gesetzentwurf vor, der die Abschaffung der Verbote und die Ermäßigung der industriellen und landwirtschaftlichen Zölle zum Gegenstande hatte. Namentlich wollte er den Ochsenzoll von 55 Francs auf 25 Francs herabsetzen, und er begründete die Ermäßigung der Viehzölle hauptsächlich damit, daß dielben die Verköstigung des französischen Konsumenten nahezu um 40 Millionen Francs verteuern, außerdem aber zu Gegenmaßregeln seitens Deutschlands geführt haben. Die Parlamentskommission, welche sich speziell gegen die Herabsetzung der Viehzölle auflehnte, war dagegen bemüht,

nachzuweisen, daß sich die Einfuhr auch bei den jetzigen hohen Zöllen nicht verringerte und daß die Fleischpreise keine wesentlichere Änderung erlitten haben. Der nachfolgende Handelsminister Thiers, einer der hervorragendsten Staatsmänner der Juliperiode, empfahl — durch Erfahrungen klüger geworden — zwei Jahre später, im Jahre 1834, zahmere Ermäßigungen. Er proponierte die Zollherabsetzung für Ochsen auf 36 Francs, für Schafwolle von 33 auf 22 Francs und schlug vor, den Kohlenzoll unverändert zu belassen, dagegen den Eisenzoll, der 27 Francs 50 Centimes betrug, um 5 Francs zu reduzieren.

Graf von Argout war für die Beseitigung des Verbotes bei der Einfuhr von Baumwollgarnen, indischem Kaschmir, russischem Leder, Kupfer und Uhren, sowie bei der Ausfuhr von Rohseide. Diese Vorschläge erneuerte auch Thiers; außerdem aber empfahl er, das Verbot für Baumwollstoffe, Spitzen, neue Kleider, Eisendraht und indische Seidenstoffe abzuschaffen, den Rohleinenzoll von 38 Francs auf 15 Francs zu ermäßigen, dagegen den Zoll für Flachsgarne von 24 Francs auf 48 Francs zu erhöhen. Und in der Rede, mit der er seinen Vorschlag einleitete, plaidierte er, ohne irgendwie in Extreme zu fallen, für einen mäßigen Schutzzoll, wobei er aber nicht unterließ, auch auf den Schaden hinzuweisen, den jeder übertriebene Schutz nach sich ziehen müsse. Denn bei dem innigen Zusammenhange, in welchem die einzelnen Industriezweige zueinander stehen, sind die meisten Industrieprodukte zugleich Rohmaterialien einer anderen Industrie und führt die Verteuerung des einen naturgemäß nur zur Schädigung des anderen.

Sein Nachfolger, Graf von Duchatel, der noch im selben Jahre das Portefeuille übernahm, forderte sämtliche Handelskammern des Reiches auf, ihre Meinung abzugeben. Die Hafenstädte erklärten sich fast ausnahmslos für die Abschaffung der Verbote und für die Herabsetzung der Zölle, einige andere Städte nahmen eine vermittelnde Stellung ein, die großen industriellen Emporien erklärten sich aber für die Beibehaltung der Verbote, manche sogar im leidenschaftlichsten Tone, wie namentlich Lille, das direkt mit Auflehnung für den Fall drohte, als die Gesetzgebung gestatten würde, daß „Frankreich vom Auslande des Wohlstandes und Glückes beraubt würde, dessen es sich jetzt erfreut".

Sowohl der Vorschlag Thiers' wie jener des Grafen von Argout blieben nur auf dem Papiere. Die Regierung zog es vor, sich auf die Gesetzeskraft jener Erleichterungen zu beschränken, welche auf Grund des schon erwähnten Gesetzes vom Jahre 1814 und auf Grund des ähnlichen Gesetzes vom Jahre 1830 mittlerweile im Verordnungswege durchgeführt worden waren. So unterbreitete Graf von Duchatel im Februar 1836 einen Vorschlag, der das Verbot für Baumwollgarne, Kaschmire, Spitzen und Kleider abschaffte und in sehr geringem Maße den Zoll für Kohle, Schafwolle und Gußeisen ermäßigte. Ein neuer Minister, Hippolyte Passy, trat zwei Monate später — im April 1836 — mit dem weiteren Vorschlage hervor, für Leinwand, Hüte, Riemen, Maschinen, Pferde, Tierhäute, Hausteppiche und Salpeter einige Ermäßigung zu gewähren. Die Debatte nahm große Dimensionen, an wie ehedem hauptsächlich die Großgrundbesitzer, so setzten sich jetzt die Großindustriellen für den Schutz ein. Einer aus ihrer Mitte, Joubert, ging sogar so weit, die Regierung aufmerksam zu machen, daß kein System ohne Aristokratie bestehen könne, und daß als Aristokratie der Juli-Dynastie nur die Großindustrie zu betrachten sei. Thiers selbst griff in die Debatte ein, bis schließlich die beiden Gesetzesvorschläge, die ohnedies zumeist schon aktivierte Verfügungen enthielten, im Jahre 1836 mit Not und Mühe Gesetzeskraft erlangten. An eine Ermäßigung der landwirtschaftlichen Zölle aber und namentlich der Viehzölle dachte kein Mensch mehr.

Ein interessantes Schicksal ward dem Zollmäßigungsvorschlage von 1840 zuteil, in welchem die Regierung eine Zollherabsetzung für Flachs- und Hanfgarne, sowie für Stoffe empfahl. Die Parlamentskommission wies denselben im Namen der Verkehrsfreiheit als solchen zurück, da derselbe die Interessen der Konsumenten nicht gehörig befriedige.

Die Eroberungen des Zollvereines, die in den dreißiger Jahren durch den wohltätigen Einfluß der Verkehrsfreiheit die einzelnen deutschen Staaten der Reihe nach in den Bannkreis Preußens gezogen haben, und von denen wir weiter unten noch ausführlicher sprechen werden, riefen gleichwohl ein Echo auch in dem stärksten Bollwerk des Schutzzolles, in Frankreich hervor. Leon Faucher empfahl schon 1837, diesem Beispiele zu folgen und ein Zollbündnis zwischen Frankreich und dem benachbarten

Belgien, Spanien und der Schweiz zu schließen. Die für liberale Ideen empfängliche Juli-Regierung machte denn auch in Brüssel diesbezügliche Versuche, fand aber beim Könige der Belgier kein genügendes Entgegenkommen. Dies war jedoch eher ein Glück für die Regierung zu nennen, denn es ist kaum anzunehmen, daß sie für einen solchen Vorschlag die Mehrheit der Kammer gewonnen hätte. Sehr drastisch beweist dies folgender Fall. Einer der bedeutendsten Staatsmänner der Juli-Periode, Guizot, bemühte sich zur Zeit, als er Botschafter in London war, einen Handelsvertrag mit England zu stande zu bringen. In der öffentlichen Meinung Frankreichs jedoch begegnete dieser Gedanke so großer Antipathie, daß die Kammer von Lille, dieser zäheste Vorkämpfer der Schutzzöllner, im Jahre 1842, als sie Wind von den früheren Verhandlungen bekam, Lärm schlug und Guizot, jetzt als Minister des Äußern — wie Amé (Etudes sur les Tarifs de douanes et sur les Traités de commerce) berichtet — die Aufregung nur dadurch zu beschwichtigen vermochte, daß er offen gegen den englischen Vertrag Stellung nahm. In vieler Beziehung ähnlich war das Los, welches ihm beim belgischen Handelsvertrage zuteil wurde. Dieser Vertrag ward von der französischen Regierung im Jahre 1842 abgeschlossen, in welchem sie zum Tausche für die Zollermäßigung bei belgischen Flachssträhnen und Stoffen von Belgien die Zollermäßigung für französische Weine und Seide zugesichert erhält. Der Vertrag war beiden Teilen zum Vorteile; allein die Antipathie der französischen Industrie lehnte sich so energisch dagegen auf, daß — wie Clément (Histoire du système protecteur en France) berichtet — Guizot im Jahre 1846 gegen seine bessere Überzeugung der vom Parlamente einstimmig angenommenen Modifikation beitreten mußte, wonach der Vertrag nur in dem Falle erneuert werden durfte, wenn Belgien weitere bedeutendere Begünstigungen einräumt. Gleiches Schicksal erfuhr auch der Vertrag mit Sardinien, welchen die Regierung 1843 abschloß. In diesem Vertrage wurden die Viehzölle, namentlich der Ochsenzoll auf 55 Francs ermäßigt, und obgleich das Interesse der Konsumenten stark genug war, die Annahme des Vertrages im Hause zu erwirken, gelang es den Viehzüchtern dennoch durchzusetzen, daß die ursprünglich sechsjährige Dauer des Vertrages auf 4 Jahre restringiert wurde.

Tatkräftiger machte sich das landwirtschaftliche Interesse bei einem anderen Gesetzesvorschlage geltend, beim Zoll auf den Sesamsamen. Diese Ölpflanze wird in Ägypten gezogen und in Frankreich bei einem der wichtigsten nationalen Gewerbe, bei der Seifenfabrikation, verwendet. Das Interesse dieses Gewerbes forderte daher die Ermäßigung des Zolles, wogegen die französische Landwirtschaft, die sich selbst auch in großem Maße mit der Zucht verschiedener Ölsamen, wie Lein, Oliven, Zingel und Mohn befaßte, natürlich nicht bloß die Beibehaltung, sondern sogar eine Steigerung des bestehenden Zolles forderte. Die Frage kam 1845 auf die Tagesordnung, als bei dem bisherigen Zolle von 2 Francs 50 Centimes die Einfuhr plötzlich sehr stark zunahm. Den Forderungen der Landwirte entgegenkommend, war die Regierung bereit, den Zoll zu verdoppeln. Nach langen und heißen Debatten wurde aber dann der Zoll auf das Vierfache des bisherigen Satzes, auf 10 Francs bei der Einfuhr auf französischen Schiffen und auf 14 Francs bei der Einfuhr auf fremden Schiffen erhöht.

Die großen Erfolge der Cobden-Bewegung, die Abschaffung der englischen Getreidegesetze, wirkte natürlich auch auf den französischen Nationalgeist zurück. Im Jahre 1846 bildete sich unter Führung Bastiats, des geistreichsten volkswirtschaftlichen Schriftstellers, die Association pour la liberté des échanges, welche die Verbreitung der freihändlerischen Prinzipien zum Ziele hatte. Die Gesellschaft entwickelte eine sehr umfangreiche literarische Tätigkeit, und bei einem zu Ehren Cobdens abgehaltenen Bankette versammelte sie auch ein glänzendes und vornehmes Publikum um sich. Ihr Programm war in großen Zügen das Folgende: Abschaffung aller Verbote, Ermäßigung der Einfuhrzölle für Industrieartikel bis zum Maximum von 20%, 2 Francs Zoll für Weizen, Wiederherstellung der Viehzölle von 1816, d. i. 3 Francs 30 Centimes für den Ochsen und Abschaffung aller Zölle für Kohle und Eisen, und außerdem von etwa hundert solchen Zöllen, die keinerlei nennenswerteres Einkommen lieferten. Dies aber wurde nur als nächstgelegenes Ziel erklärt; später sollten bloß ganz wenige Zölle bestehen bleiben, und zwar bis zu einem Maximum von 10% mit der einzigen Ausnahme der Kolonialwaren, bei denen sie als rein finanzielle Zölle auch höher sein könnten.

Eine große Schwäche der freihändlerischen Agitation in Frankreich lag, wie Clément sehr richtig bemerkt, darin, daß sie nur mit allgemeinen Prinzipien arbeitete und nicht mit realen Interessen, wie die englische Bewegung, welche billiges Brot auf ihre Fahne geschrieben hatte. Dazu kam noch ein zweites Übel; Bastiat bekämpfte ebenso heftig den Sozialismus als die Schutzzölle. Mit einem Worte, die französische freihändlerische Agitation litt an derselben Schwäche wie späterhin die deutsche; sie stützte sich nicht auf die großen Volksschichten und verstand es auch nicht, sich mit den praktischen Interessen zu verbinden. Viel geschickter war in dieser Hinsicht die Bewegung der Großindustriellen, die unter dem einschmeichelnden Titel des nationalen Arbeiterschutzes (Comité de la défense du travail national) eine Kommission einsetzten und dabei nicht nur gewandt den niemals ganz eingeschlafenen Haß des französischen Volkes gegen den mächtigen englischen Konkurrenten ausnützten, sondern gleichzeitig dafür Sorge trugen, daß der industrielle Schutz als einzige Gewähr für günstige Arbeitslöhne hingestellt werde.

Inmitten der scharfen politischen Kämpfe, welche die Nation immer mehr der Republik zutrieben, verlor die Regierung all ihren Mut, und im März 1847 trat sie mit einem Tarifvorschlage hervor, worin sie jedermann schonen wollte, womit sie aber niemand zu befriedigen vermochte. Den Eisen-, Kohlen- und Viehzöllen getraute sie sich nicht einmal in die Nähe, die Schafwoll- und Baumwollzölle aber ließ sie unverändert, weil diese Zölle große Einkünfte lieferten. Sie empfahl die Streichung von etwa 15 Verboten und deren Ersetzung durch mäßige Zölle, sowie außerdem die völlige Beseitigung von ungefähr 300 bedeutungslosen Zöllen. Doch reichte dies eben nur hin, die Anhänger des Schutzes gegen sie aufzuhetzen, war aber keineswegs geeignet, in der öffentlichen Meinung wärmere Sympathien zu erwecken. Außerdem empfahl sie noch im Interesse des französischen Schiffbaues die volle Zollfreiheit für Eisen, Hanf und Flachs, soweit dieselben zur Schiffsausrüstung verwendet werden, wobei ihr aber wieder das Unglück unterlief, daß diese Begünstigung nur wenigen zugute kam, weshalb sie einerseits bei den in ihren Interesen bedrohten Produzenten großer Opposition begegnete, ohne

anderseits bei den Anhängern der Verkehrsfreiheit auf Unterstützung zählen zu können. Die Parlamentskommission verwarf im Juli 1847 den ganzen Regierungsvorschlag, indem sie darauf hinwies, daß England erst dann zur Ermäßigung der Zölle griff, als seine Industrie keines anderen Volkes Konkurrenz mehr zu fürchten hatte. Von diesem Berichte sagt Chevalier in seinem berühmten Werke über das System des Schutzzolles (Examen du système commercial connu sous le nom de système protecteur), daß derselbe ein Monolog der Privatinteressen sei, der die Selbstsucht zum höchsten Prinzipe des staatlichen Lebens weihte. Und dieser Bericht entsprach so sehr der Stimmung des Hauses, daß die Regierung nicht einmal den Versuch wagte, ihren Vorschlag in Verhandlung ziehen zu lassen. Nur in einem Punkte wurde dem bestehenden drückenden Zollsystem eine bemerkenswerte Erleichterung zuteil, dadurch nämlich, daß infolge der schlechten Ernte und der damit zusammenhängenden hohen Weizenpreise die Regierung im Jahre 1846 im Verordnungswege die Getreidezölle provisorisch sistierte. Einige Deputierte schöpften hieraus den Mut, angesichts der drückenden Notlage eine Ermäßigung der Viehzölle zu verlangen; doch fand dieser Antrag in der Kammer kein Echo mehr.

III.

Die Februarrevolution führte den Sturz der Orléans und ihrer auf Grundlage eines hohen Zensus gewählten Kammer herbei, welche nur für die Interessen des Produzenten, nicht aber auch für jene des Konsumenten Verständnis hatte; die Führung in den wirtschaftlichen Angelegenheiten übernahmen jedoch nicht die Liberalen, sondern die Sozialisten, die ebensowenig Freunde der internationalen Verkehrsfreiheit waren, als etwa die enragiertesten Schutzzöllner. Ihr Motto war das Recht auf Arbeit (droit au travail), welchem sie dadurch Geltung verschaffen wollten, daß sie im Interesse der Arbeiterschaft nationale Werksätten errichteten. Nach Zurückdrängung der extremen Elemente aber wurden die nationalen Werkstätten wieder aufgelöst, infolgedessen die 100.000 Köpfe übersteigende Arbeiterschaft eine neuerliche Revolte hervorrief, welche von der republikanischen Regierung im Blut erstickt wurde.

Inmitten der wiederholten Zwistigkeiten ruhten die großen Fragen der Zollpolitik sozusagen ganz, und erst unter dem zweiten Kaiserreiche traten sie wieder in den Vordergrund. Die große Umwälzung jedoch, welche die Herrschaft Napoleons III. in der Zollpolitik bedeutet, warf ihre Schatten gleichwohl voraus. Sainte-Beuve legte im Dezember 1850 der Gesetzgebung einen Entwurf vor, der mit dem bisherigen Zollsysteme vollständig zu brechen geeignet war. Er verlangte die Streichung aller Schutzzölle bei den Lebensmitteln und bei den industriellen Rohmaterialien, die vollständige Beseitigung aller Verbote, die wesentliche Herabsetzung der Eisenzölle, die Feststellung der industriellen Zölle auf 10 bis 20% und schließlich die Abschaffung der Flaggenzölle, welche die auf fremden Schiffen eingebrachten Waren mehr belasteten, als die auf französischen Schiffen eingeführten.

Napoleon III. lebte eben damals lange Zeit in England, als die Cobdensche Bewegung daselbst so immense Erfolge erzielte. Aber auch sonst dehnten sich zu dieser Zeit die Errungenschaften des Freihandels aus. Preußen dankte ihm seine großen Siege auf dem Gebiete des Zollvereins, Belgien schritt auf gleichen Bahnen. Selbst das alte Österreich, das einstige starke Bollwerk des Verbotes und Schutzes, brach jetzt ebenfalls mit den alten Traditionen. Dazu kam noch, daß mit der Verbreitung der Eisenbahnen die Verkehrshindernisse bedeutend lästiger wurden; vor allem aber, daß das zweite Kaiserreich dem allgemeinen Stimmrechte entsprang und als solches sich auf die breiten Volksschichten stützen mußte. Die Hoffnung auf industriellen Aufschwung und auf Hebung des Wohlstandes mochte eine Verbilligung des industriellen Rohmateriales empfehlenswert erscheinen lassen; das Interesse der unteren Klassen aber und die Sicherung ihrer Anhänglichkeit forderte direkt eine Verbilligung der Ernährung.

Außerdem war der Weizen seit 1853 wieder teuer geworden und in den folgenden drei Jahren auf 28, 29 und 30 Francs pro Hektoliter gestiegen. Auf Grund der bekannten Gesetze von 1814 und 1836 sistierte Napoleon die Getreidezölle, ermäßigte die Viehzölle und nebenbei — gleichfalls im Verordnungswege — milderte er einigermaßen die Zölle der wichtigsten industriellen Rohmaterialien, wie Kohle, Eisen, Schafwolle, Ölsamen etc.; er gewährte

ferner allen zum Schiffbau benötigten Materialien eine provisorische, nur an die Bedingung der Ausfuhr geknüpfte Zollfreiheit (admission temporaire) und ersetzte das Einfuhrverbot auf Schiffen durch einen mäßigen 10%igen Zoll. Die unmittelbar darauf im Jahre 1855 arrangierte Weltausstellung zeigte die französische Industrie im vorteilhaftesten Lichte, und der Krimkrieg diente im hohen Maße dem Zauber des Kaiserreiches. Nun sah Napoleon die Zeit gekommen, im Wege der Gesetzgebung mit seiner Handelspolitik einen mächtigen Schritt nach vorwärts zu tun. Er unterbreitete dem Corps Legislatif einen Gesetzentwurf, worin die meisten Einfuhrverbote gelöscht und an ihre Stelle sehr mäßige Zölle gesetzt waren. Die Antipathie aber, welcher er dabei begegnete, war so groß, daß die Regierung ihren Vorschlag zurückzog und erklärte, daß sie bis 1861 keinen ähnlichen Versuch unternehmen werde. Als Gegendienstleistung bekräftigte sodann das Corps Legislatif die schon publizierten Verordnungen. Noch weniger erreichte die Regierung Napoleons auf dem Gebiete der Getreidezölle. Der Weizenpreis war inzwischen wieder gefallen, im Jahre 1857 auf 24 Francs und im Jahre 1858 auf 16 Francs 75 Centimes pro Hektoliter. Zu Beginn des italienischen Krieges, im Frühjahr 1859, wurde die Suspension der Getreidezölle von Napoleon nicht wieder erneuert, womit er auf das bekannte 1831er Gesetz zurückkehrte.

Die glückliche Beendigung des italienischen Krieges hob den Ruhm Napoleons III. zur höchsten Stufe. Seine Macht im Innern des Reiches stand fester als jemals, im Auslande jedoch mehrten sich die Anzeichen dafür, daß Europa in der Herrschaft des zweiten Kaiserreiches den Keim der Unruhe und Gefahr erblickte. Napoleon III. empfand die Notwendigkeit, mit unzweifelhaften Taten die Wahrheit seines Wahlspruches „das Kaiserreich ist der Friede" zu erweisen. Damit war nicht nur die Möglichkeit, sondern in gewisser Beziehung auch die Notwendigkeit gegeben, mit beiden Händen die Gelegenheit zur Verwirklichung seiner Lieblingspläne zu ergreifen, die ihm von einem seiner Getreuesten, von dem berühmten Nationalökonomen Michel Chevalier, durch Vorbereitung des französisch-englischen Handelsvertrages geboten wurde. Für eine Handelskonvention zwischen England und Frankreich hatte sich — wie wir schon oben sahen — auch Guizot bemüht. Es ist nur natür-

lich, daß sich auch die wirtschaftlichen Räte Napoleons, und unter diesen namentlich Chevalier, mit diesem Plane befaßten. Mußte er doch fühlen, daß eine kräftigere Ermäßigung der Zölle nur auf diesem Wege möglich sei, nachdem die Konstitution des Kaiserreiches — zu dessen Glücke — den Abschluß der Handelsverträge den Rechten des Kaisers zureihte. Auf diesem Wege konnten also die Zölle ermäßigt werden, ohne daß die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erforderlich gewesen wäre. Und nach den großen Siegen der kaiserlichen Macht konnte man diesen kühnen Schritt auch leichter riskieren.

Chevalier und Cobden bereiteten in aller Stille den Vertragsentwurf vor, und während Cobden volle Unterstützung bei Gladstone fand, der sich — wie wir gleichfalls sahen — damals mit der zweiten großen Tarifreform befaßte, welcher der französische Vertrag nur gelegen kommen konnte, war Chevalier bemüht, Napoleon für diese Idee zu gewinnen, welche geeignet war, dem Kaiserreiche nach dem Waffenruhme die nun ebenso großen Friedenssiege zu sichern. Im Herbst 1859 begannen die vertraulichen Beratungen der beiden Regierungen und im Januar 1860 gab Napoleon III. in einem an den Minister Fould gerichteten Briefe den Plan, der riesige Bewegung hervorrief, offiziell bekannt. Wie wir wissen, beseitigte England auch die letzten seiner Industriezölle, hielt bei einer Anzahl von Lebensmitteln nur Finanzzölle aufrecht, und was für Frankreich von speziellem Interesse war, es ermäßigte den Weinzoll derart, daß der überwiegend größte Teil des importierten französischen Weines statt 159 Francs nur 27 Francs 53 Centimes pro Hektoliter bezahlte, der französische Schnaps aber statt 724 Francs 56 Centimes bloß 19 Francs 32 Centimes pro Hektoliter reinem Sprit. Frankreich dagegen verpflichtete sich, alle Verbote außer Kraft zu setzen und die Zölle so zu bestimmen, daß deren Maximalhöhe bis Oktober 1864 30% — späterhin 25% des Wertes nicht übersteige. Für Kohle und Eisen aber traten ermäßigte Sätze sofert in Kraft, und zwar für erstere 15 Centimes und für letztere 7, respektive vom Jahre 1864 an 6 Francs.

Die Kühnheit Napoleons III. stürzte die öffentliche Meinung Frankreichs in einen fieberhaften Taumel. Die riesige Entwicklung des Eisenbahnnetzes, der bisherige beispiellose

Aufschwung des Verkehres, die allgemein günstige wirtschaftliche Blüte der sechziger Jahre unterstützten insgesamt den strahlenden Triumphzug, den der ganze Kontinent, begeistert von dem Beispiele Englands, dem Freihandel bereitete. Dazu kamen noch politische Gründe, durch welche einzelne Staaten in diese Richtung gedrängt wurden. Preußen wollte sich — wie wir später sehen werden — auf diese Weise dagegen sichern, daß Österreich seinen Fuß in den Zollverein setze, Italien wieder hoffte, die politische Verbindung durch wirtschaftliche Interessen zu stärken. Bis 1867 traten fast alle europäischen Staaten, mit Ausnahme des noch strenge abgeschlossenen Rußland, unter mehr oder weniger bedeutenden Ermäßigungen in ein Handelsvertragsverhältnis zu Frankreich und alle diese Verträge wiesen die Klausel der Meistbegünstigung auf, dieses mächtigen Werkzeuges des Freihandels, mittels dessen die vertragschließenden Parteien einander zusicherten, alle Ermäßigungen, die in Zukunft dritten Staaten gewährt würden, ipso facto auch aufeinander auszudehnen.

Als Frankreich derart fast mit allen Staaten, mit denen es irgendwie in Verkehr stand, Handelsverträge abgeschlossen hatte, verlor der allgemeine Zolltarif sozusagen jede Bedeutung, da sich derselbe ja nur auf solche Staaten bezog, mit denen keine Spezialverträge abgeschlossen waren. Demgemäß kann auch einer Reihe von Vorschlägen, die zwecks Ermäßigung der Zölle von industriellen Rohstoffen vor das Corps Legislatif gebracht wurden, keine größere Bedeutung beigemessen werden. Eine Ausnahme hiervon bildeten die Rohstoffe, welche aus außereuropäischen Staaten stammten, wie insbesondere die Baumwolle und zum Teile die Schafwolle. Mehr Gewicht ist dem Vorschlage beizumessen, welcher schon im Jahre 1860 den Zoll des bis dahin im Interesse der französischen Landwirtschaft so stark geschützten Zuckers ermäßigte, und noch wichtiger war die Regelung des Getreidezolles.

Der Weizen bezahlte seit 1861 den unbedeutenden, mehr als Kontrollgebühr zu betrachtenden Zoll von 50 Centimes, wenn die Verfrachtung mit französischen Schiffen, und 1 Franc 20 Centimes, wenn sie auf fremden Schiffen erfolgte. Im Jahre 1867 wurde auch dieser Flaggenzoll gestrichen, so daß der Weizen ohne Unterschied bloß dem Zolle von 60 Centimes pro Meterzentner unterlag.

Die napoleonische Regierung ging aber noch weiter. Die Gesetze der Jahre 1814 und 1831 beschränkten das Verordnungsrecht der Regierung auf gewisse Gegenstände und knüpften es an bestimmte Termine. Die napoleonische Regierung hielt sich aber weder an die eine noch an die andere Beschränkung, sondern traf ihre Verfügungen auch rücksichtlich solcher Artikel, auf welche sich die zitierten Gesetze nicht bezogen, wie sie auch ihre Verordnungen über die vom Gesetze stipulierte Frist hinaus in Kraft hielt. So geschah es, daß die auf Ermäßigung der Viehzölle Bezug habenden Verordnungen der Jahre 1863, 1853 und 1854 in Gesetzeskraft erwuchsen.

Am weitesten in der freihändlerischen Richtung ging das Gesetz über die Handelsschiffahrt vom Jahre 1866. Bisher diente zum Schutze der französischen Schiffahrt eine Anzahl Flaggen- und Hafenzölle. Erstere belasteten mehr die Einfuhr auf fremden Schiffen, letztere trafen die Ware schwerer, wenn sie von einem Schiffe eingebracht wurde, das nicht direkt vom Produktionsplatze in den französischen Hafen einlief, sondern früher einen fremden Hafen angelaufen hatte. Beide Verfügungen dienten dazu, der französischen Handelsschiffahrt einen Vorzug vor der fremdländischen einzuräumen. Demgegenüber bestanden wieder Verbote für die Einfuhr fremder Schiffe, wodurch wohl die Anschaffung von Schiffen und Schiffsausrüstungen für die heimische Handelsschiffahrt verteuert wurde, dagegen aber dem heimischen Schiffbau große Vorteile gesichert waren. Alle diese Verfügungen galten bisher als eifersüchtig gehütete Kleinodien des Schutzes. Das Gesetz von 1866 strich einerseits einige Flaggenzölle und hob anderseits auch das Schiffs-Einfuhrverbot auf, wogegen es einen mäßigen Zoll auf die Einfuhr auf fremden Schiffen auswarf.

Das zweite Kaiserreich stand mit den Erfolgen des italienischen Krieges im Zenith seines Ruhmes und wandte sich von da ab dem Verfalle zu. Den Anfang machte die 1864er Niederlage in Mexiko, welcher eine ununterbrochene Reihe auswärtiger Schlappen folgte, von denen der große Sieg Preußens über Altösterreich und damit die nahe Verwirklichung des Deutschen Reiches und die Entstehung einer neuen Kontinental-Großmacht den bisherigen Zauber der Macht Napolens III. besonders gefährdete. Das Corps Legislatif begann immer

mehr Unabhängigkeit zu zeigen, und weil das Unglück selten allein kommt, mehrten sich seit Mitte der sechziger Jahre immer stärker die Anzeichen einer wirtschaftlichen Krise.

Damit feierten aber auch die schutzzöllnerischen Neigungen der französischen Gesetzgebung wieder ihre Auferstehung. Schon im Jahre 1868 entwickelte sich eine ausgedehnte Debatte über die Wirkungen der Handelsverträge, in welcher Thiers und Pouyer-Quertier die freihändlerische Richtung heftig bekämpften und angesichts des wachsenden politischen Hasses auch die wirtschaftlichen Verfügungen des zweiten Kaiserreiches nicht schonten.

Vergebens versuchte es in diesen Tagen des Verfalles der Macht Napoleons III. der bekannte Nationalökonom Wolowski (La liberté commerciale), seinen Landsleuten die großen Segnungen der Vertragspolitik zu erläutern; vergebens wies er darauf hin, wie mächtig im internationalen Verkehre innerhalb der Jahre 1856 bis 1866 die Einfuhr von 1897 Millionen Francs auf 2793 Millionen Francs, die Ausfuhr von 2377 Millionen auf 3180 Millionen gestiegen sei; und wie insbesondere die Einfuhr aus England von 308 Millionen auf 652 Millionen und die Ausfuhr nach England von 598 Millionen auf 1153 Millionen angewachsen sei; vergebens berief er sich auf einen der bekanntesten Gradmesser, nämlich die staunenswerte Zunahme in der Förderung und im Konsum von Kohle, welche in der erwähnten Periode von 74 Millionen auf 120 Millionen Meterzentner, respektive von 132 auf 180 Millionen Meterzentner gestiegen ist; ja selbst vergebens wies er auf das noch wichtigere Faktum hin, daß unter dem zweiten Kaiserreiche die industrielle und Handelspopulation in der Zeit 1851 bis 1866 von 9·2 Millionen auf 13·7 Millionen rapid gestiegen ist, während gleichzeitig die landwirtschaftliche Population von 21·9 Millionen auf 19·5 Millionen herabgesunken war.

Die Tage des zweiten Kaiserreiches waren gezählt, und das mit seinem Bestande verbundene Handelssystem konnte keine Gnade mehr finden, sobald dessen Schöpfer seinem Sturze zueilte. Im Frühjahr 1870 entspann sich im Corps Legislatif neuerlich eine große Debatte über die Wirkung der Handelsverträge, doch noch vor Beendigung derselben hörte Napoleon III. auf, Kaiser der Franzosen zu sein. An Stelle des Kaisertums trat

die Republik, deren wirtschaftlicher Wortführer Präsident Thiers und Finanzminister Pouyer-Quertier waren. Dieselben Persönlichkeiten, welche bisher die Handelspolitik des Kaiserreiches am heftigsten bekämpft hatten.

IV.

Wenn wir gerecht gegen die erste Regierung der dritten Republik sein wollen, dürfen wir nicht vergessen, daß der unglückliche Krieg und die riesige Kriegssteuer sie vor finanzielle Aufgaben von bisher unbekannter Schwierigkeit gestellt haben. Der im furchtbaren Unglücke der Nation glänzend manifestierte bewundernswerte Patriotismus der Franzosen, gepaart mit den nicht minder anerkennenswerten, großen wirtschaftlichen Tugenden des französischen Volkes, mit seinem Fleiß und seiner Sparsamkeit, hat heute schon längst die damals für unerschwinglich gehaltenen Verluste ausgeglichen. Damals aber hatten die Franzosen alle Ursache zu sorgen, daß die Nation nur mit äußerster Anspannung ihrer Kräfte fähig sein werde, diese Lasten zu ertragen. Das französische Ärar mußte bisher unerhörte Summen aus einem durch den Krieg ausgebeuteten Volke herausziehen. Dies war der führende Gedanke, neben welchem alles verstummen oder doch in den Hintergrund treten mußte. Die erste und wichtigste Verfügung auf dem Gebiete der Handelspolitik enthält der bekannte Abschnitt XI des Frankfurter Friedens vom 10. Mai 1871. Dieser hochbedeutsamen Stipulation und ihrer Umstände geschieht in dem sonst äußerst wertvollen Werke Devart, des verdienstvollen Historikers der französischen Handelspolitik, kaum Erwähnung. Die neueste preußisch-deutsche halbamtliche Publikation über die Handelspolitik faßt die Geschichte dieser Verfügung im folgenden zusammen:

Als die Deutschen diese Frage zum erstenmal aufwarfen und die Erneuerung der Verträge zur Sprache brachten, erblickten die schutzzöllnerischen französischen Regierungsmänner darin ein neues Opfer, welches sie ohne entsprechende Gegendienste nicht zu übernehmen vermöchten. Namentlich Jules Faure erörterte Bismarck gegenüber in längerer Rede, daß das Freihandelssystem Frankreich zugrunde richten und unfähig machen würde, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Fürst Bismarck

antwortete hierauf erregt, daß er eher einen Krieg mit Kanonen als mit Zolltarifen wolle. So einigten sich die Unterhändler über Antrag Pouyer-Quertier auf den berühmten 11. Punkt des Frankfurter Friedens, in welchem sich Frankreich und Deutschland gegenseitig für ewige Zeiten alle jene Begünstigungen zugesichert haben, welche sie England, Belgien, Holland, der Schweiz, Österreich und Rußland bieten. Für Deutschland war es entscheidend, diese Frage möglichst rasch so zu lösen, daß daraus keine neuen Wirren und Konflikte entstehen. Bismarck ging dabei auch von der Überzeugung aus, daß sich Frankreich von England und von den übrigen Staaten niemals vollständig isolieren werde, und für Frankreich wurde die ungewohnte Vereinbarung dadurch akzeptabel, daß es nur jenen Ländern gegenüber seine Hand band, bei welchen es nicht mehr interessiert war als Deutschland, daß ihm daher gegenüber dem ihm näher liegenden Spanien und namentlich gegenüber Italien vollständig freie Hand blieb. Auch darum mochte Frankreich die Vereinbarung umso akzeptabler erscheinen, weil es entschlossen war, die englischen und belgischen Verträge zu kündigen und mithin die daraus entspringenden Vorteile Deutschland sofort entziehen konnte. Tatsache ist, wie es scheint, daß der Antrag von Pouyer-Quertier gestellt, von Thiers gebilligt wurde, daß aber die französische öffentliche Meinung von Anfang an eine schlaue Tücke Bismarcks in derselben erblickte.

Nach dem Zustandekommen des Frankfurter Friedens strebten die französischen Regierungsmänner mit aller Energie dahin, der Republik neue Einnahmsquellen zu eröffnen. Sie trachteten daher, den Zöllen eine möglichst große Rolle einzuräumen und traten schon im Juni 1871 mit einer Menge von Vorschlägen vor die Gesetzgebung. Die 1. Gruppe derselben bezog sich auf die Erhöhung des Einfuhrzolles für Zucker und Kaffee, die 2. auf Erhöhung des Zolles für das von der Industrie benötigte Rohmaterial, die 3. auf die Einführung der Hafengebühren (droits de quai), welche jedes Schiff, ohne Rücksicht auf dessen Nationalität, je nach seiner Größe mit gewissen Gebühren belasteten, des weiteren auf die Flaggen- und Lagerzuschläge verschiedener Natur (surtaxes de pavillon, surtaxes d'entrepôt), welche einerseits höhere Zölle vorschrieben für die fremden Schiffe, anderseits für solche

Schiffe, welche nicht unmittelbar, sondern nach Berührung irgend eines fremden Hafens an die französische Küste gelangten.

Die 1. Gruppe dieser Verfügungen wurde alsbald zum Gesetz erhoben. Ja noch eine Menge anderer Konsumartikel wurden von der Legislative in diese höhere Verzollung einbezogen, wie der Kakao, Wein, Tee usw. Diese Maßnahmen sind im Gesetze vom 8. Juli 1871 enthalten, welches ohne jede Schwierigkeit ins Leben treten konnte, denn diese Artikel waren in den Handelsverträgen nicht gebunden.

Ganz anders verhielt es sich mit den Rohmaterialien für die Industrie. Hier entwickelte sich zuerst eine große Debatte darüber, daß die Besteuerung dieser Rohmaterialien die Fabrikation der französischen Artikel verteuere und dadurch die Ausfuhr der letzteren erschwere. Viele verlangten daher, daß bei dem Export der aus denselben verfertigten Waren der Zoll der Rohmaterialien ersetzt werde (drawback). Später wurde über Antrag Pouyer-Quertier das Gesetz erlassen, daß die Zollerhöhung der Rohmaterialien erst ins Leben treten möge, wenn vorher der Zoll auf fertige Industrieartikel erhöht ist, damit der französische Fabrikant nicht in ungünstige Umstände gegenüber der fremden Konkurrenz gelange. Durch diese Maßnahmen erwuchsen jedoch der Erhöhung der Rohstoffzölle nur neue Schwierigkeiten. Die bestehenden Handelsverträge erschwerten ohnehin die Erhöhung der Zölle auf das meiste Rohmaterial. Auch einer Steigerung der Zölle auf Industrieartikel standen in zahlreichen Fällen die Handelsverträge entgegen. So war die Regierung gezwungen, auf diesen ihren Plan zu verzichten, obgleich sie von demselben ein Einkommen von 165 Millionen Francs erwartet hatte.

Was nun die 3. Gruppe betrifft, stand der Einführung von Hafengebühren für jede Nation nichts im Wege. Dagegen standen die Flaggen- und Lagerzuschläge im Widerspruch, namentlich mit dem österreichisch-ungarischen Handelsvertrag. Auf Grund der Meistbegünstigungsklausel dehnte sich diese Bedingung auch auf alle Völker aus, mit denen Frankreich Verträge hatte. Eine Abhilfe konnte also nur geschaffen werden, wenn unsere Monarchie auf diese Begünstigung verzichtete. Denn dann hätten die übrigen Völker sie nicht in Anspruch nehmen können. Die französische Regierung machte auch Schritte bei uns, aber

ohne Erfolg. Es ist interessant, daß es Fürst Bismarck war, der uns am meisten beredete, in dieser Hinsicht nicht nachzugeben. Es war Fürst Bismarck, der sich damals noch als Anhänger der Freihandelspolitik bekannte und uns am 26. April 1872 schrieb: „Es ist ein gemeinsames Interesse aller europäischen Staaten, daß die früher mit Frankreich abgeschlossenen Verträge ihre Geltung solange beibehalten, bis die öffentliche Meinung Frankreichs die gegenwärtige dem Schutzzoll günstige Strömung überwunden hat." Von diesen Anträgen wurde daher nur die Einhebung von Hafengebühren zur Gesetzeskraft erhoben, welche ebensowenig eintrugen, wie die im Januar 1872 festgesetzten statistischen Gebühren, welche auf jedes die Grenze, sei es in der Einfuhr, sei es in der Ausfuhr überschreitende Gut ausgeworfen wurden, ohne Rücksicht auf den Ursprungs- oder Bestimmungsort des Gutes. Von unserer Seite wurde zwar dagegen, doch ohne Erfolg, Verwahrung eingelegt.

Wie aus all dem zu ersehen ist, wurde durch die Zollmaßnahmen der französischen Regierung die Finanzlage des Landes nicht besonders verbessert. Was sie auf diesem Gebiete zu erreichen vermochte, versuchte sie im Kreise der inneren Konsumsteuer und der Monopole, zum Teil durch Einführung neuer Lasten, zum Teil durch Steigerung der bestehenden. Und es bedurfte dessen um so mehr, weil die französische Regierung auch auf dem Gebiete der Handelsverträge keinen Erfolg zu erreichen vermochte. Sie kündigte zwar die englischen und belgischen Verträge und begann neue Verhandlungen mit den betreffenden Ländern. Nachdem jedoch die meisten Verträge für noch längere Zeit galten, und der mit Portugal abgeschlossene Vertrag sogar erst im Jahre 1879 ablief, endeten die langen Verhandlungen mit dem Resultate, daß die französischen und belgischen Verträge vom Jahre 1860 bis zum Jahre 1877, also bis zu dem Termin verlängert wurden, auf welchen sich auch der mit Österreich-Ungarn geschlossene Vertrag erstreckte.

V.

Im Jahre 1875, als der Termin für den Ablauf der Verträge heranrückte, wurden die Handels- und Gewerbe-Fachkorporationen von der Regierung aufgefordert, sich über die

Wirkung der Handelsverträge vom Jahre 1860 zu äußern. 47 Handels- und 15 Industrie-Korporationen erklärten sich für die Erneuerung der Verträge, aber die Majorität derselben nahm auch Stellung gegenüber den Meistbegünstigungen. Gegen die Handelsverträge und für die autonome Regelung der Zollangelegenheiten erhoben nur 14 Korporationen ihre Stimme. Der allgemeine, den Vertragsverhandlungen als Grundlage dienende Tarif wurde im Jahre 1876 von der höchsten wirtschaftlichen Korporation, vom Conseil supérieur de l'agriculture, de l'industrie et du commerce ausgearbeitet, bei welcher Arbeit die Sätze der bestehenden Verträge zum Ausgangspunkt genommen wurden. Der allgemeine, von der Fachkorporation zusammengestellte Tarif wollte daher in dem Schutze der französischen Produktion nicht über den durch die Sätze der bestehenden Verträge gebotenen Schutz hinausgehen. Die französische Regierung erachtete es trotzdem für gut, mit einem höheren Zolltarif vor die Legislative zu treten.

Seit Anfang der siebziger Jahre litt jeder wirtschaftliche Produktionszweig unter großen Preisrückgängen. Die verschiedenen Interessenkreise führten dies teils auf den Schwindel der Börse oder auf die Überproduktion, teils auf die riesige Verwohlfeilung des Verkehres und auf jene Ausdehnung zurück, welche die Anwendung des Dampfes in den Industriezweigen erlangte. Das Resultat aber war, daß alle Produktionszweige darunter litten; denn die Landwirtschaft beklagte sich über die Konkurrenz Amerikas, die Industrie über den Wettbewerb Englands und der sich immer mehr entwickelnden europäischen Kontinentalstaaten. Dazu kam noch die ungeheuere Steuerlast, mit welcher der Krieg und die Kriegsentschädigung Frankreich belasteten. Bei dieser fortwährenden Vermehrung der Lasten der Produktion erforderte auch das Interesse des Ärars die Steigerung der Zölle.

Es ist daher nicht zu verwundern, daß die französische Regierung gleich bei der ersten Gelegenheit, als sie freie Hand erhielt, im Jahre 1877 nicht nur bei den Kolonial-Konsumartikeln, sondern auch bei einzelnen bisher zollfreien Rohmaterialien, namentlich bei der Wolle, gleichfalls Zollerhöhungen empfahl. Dieser Vorschlag gelangte wegen der politischen Kämpfe nicht zur Verhandlung. Die Regierung trat ein Jahr später, im

Januar 1878, mit einem neuen Vorschlag hervor, in welchem sie die Vertragssätze im allgemeinen um 24% erhöhte. Als Motiv für die Erhöhung der Sätze führte sie die Erstarkung der schutzzöllnerischen Richtung in ganz Europa an, gegenüber der sie bei den Verhandlungen gleichfalls gerüstet erscheinen müßte. Der wahre Beweggrund bestand aber wahrscheinlich darin, daß die schutzzöllnerischen Strömungen auch in Frankreich selbst immer mehr an Ausdehnung gewannen, was am klarsten daraus hervorgeht, daß der Senat noch im November 1877, also vor Erscheinen des ersten Gesetzentwurfes, eine Kommission entsandte zum Studium der ungünstigen Lage des Handels und der Industrie, zur Unterbreitung eines Vorschlages im Interesse der Sanierung dieser Übelstände. Im März des Jahres 1878 folgte auch das Abgeordnetenhaus diesem Beispiel, indem es eine detaillierte und eingehende Enquete anordnete, welche fast ein ganzes Jahr hindurch Verhandlungen pflegte. Tirard, der Minister des Handels und der Landwirtschaft, der den Tarifentwurf im Januar 1890 dem Abgeordnetenhause unterbreitete, stand noch auf der Basis der 1860er Verträge. Er betonte in der energischesten Weise, daß er die Vertragspolitik fortsetzen werde und erklärte damit auch, daß er den Entwurf dem Auslande gegenüber nur als Verhandlungsbasis betrachte. Die sechziger Verträge wurden von ihm als die natürlichen Folgen der Entwicklung der Kommunikation dargestellt; die Steigerung des Schutzes aber so, als ob sie im Gegensatz stünde mit den riesigen Investitionen, welche zum Zwecke der Erleichterung des Transportes auf den Bau von Eisenbahnen, Kanälen, Tunnels und Brücken verwendet wurden. Er berief sich auf einzelne hervorragende Pariser Metallindustrielle, die sich mit dem bisherigen Schutz zufrieden gaben, ja sich sogar mit einer Herabsetzung desselben abfanden, während er gegenüber den Übelständen der Landwirtschaft auf die genügend günstigen Preise des Fleisches und Getreides hinwies. Er berief sich ferner darauf, daß der französische Import hauptsächlich aus Nahrungsmitteln und Rohmaterialien für die Industrie bestehe, daß der Export England gegenüber 1000 und der Import nur 500 Millionen Francs betrage. Schließlich schilderte er die Entwicklung des Landes als eine kräftige und blühende, die allen Schicksalsschlägen des Krieges trotze, und wies mit Entrüstung

die Auffassung zurück, als ob das französische Volk unter der Last der Konkurrenz zusammenbrechen könnte.

Die Anhänger des Schutzzolles begannen anfänglich sehr bescheiden und vorsichtig, aber stets sehr geschickt die Wege eines Umschwunges zu ebnen. Meline, der Referent des Abgeordnetenhauses in Zollangelegenheiten, der es später als Verfechter der agrarischen Interessen und der Schutzzölle bis zum Ministerpräsidenten brachte, äußerte sich vorläufig im Prinzip nicht gegen den Freihandel und akzeptierte jetzt auch die Vertragspolitik, obgleich er nicht zu verschweigen mochte, daß eine autonome Zollpolitik mit Minimal- und Maximaltarifen seinem Geschmack mehr entsprechen würde. Bei dieser Gelegenheit nahm er nur gegen die Übertreibungen des Freihandels Stellung. Zum Erweise dessen, daß auf diesem Gebiete weiter als nötig gegangen worden sei, berief er sich darauf, daß die Einfuhr seit 1860 um 270 Millionen Francs hinter der Ausfuhr zurückgeblieben sei. An dieses ziemlich schwache, theoretische Argument jedoch knüpfte er sein sehr glücklich gewähltes praktisches Argument, welches die Gewinnung der großen Arbeiterklasse im Auge hatte. Und dieses bestand darin, daß Frankreichs internationale Konkurrenz bei der äußersten Erschöpfung seiner Kräfte angelangt sei, indem es die Konkurrenz nur mehr durch die Herabsetzung der Arbeiterlöhne fortzusetzen vermöchte — ein Opfer, zu dem sich die französische Legislative nicht entschließen könne. Der Zollreferent des Senates, der bereits bekannte Pouyer-Quertier, schob hauptsächlich die Agrarinteressen in den Vordergrund. Er verwies darauf, daß sich trotz der Verträge die Ausfuhr des Weines und Alkohols nach England nicht in dem gehofften Maße entwickelt habe und berief sich auf den immer mehr drohenden amerikanischen Wettbewerb, gegen den sich, die Engländer ausgenommen, jedes Volk wehre und Frankreich eben deshalb nicht untätig bleiben könne. Er verwies auf die ungünstige Lage der Spinn- und Textilindustrie, deren Sanierung eine unaufschiebbare Pflicht sei, sodann auf die riesigen inneren Steuern, neben denen auch das Prinzip der Gleichheit die Besteuerung des ausländischen Produzenten fordere.

Die Erstarkung der schutzzöllnerischen Strömung wurde während der Zollverhandlungen durch das im Interesse der

Schiffsfabrikation erbrachte Gesetz erwiesen. Diese im Januar 1881 getroffene Verfügung verlieh den vaterländischen Schiffswerften im Interesse der Entwicklung des Schiffbaues direkte Prämien. In der Motivierung dieser Maßnahmen berief man sich darauf, daß die aus französischen Häfen auslaufenden Schiffe bei dem Exporte, der aus feineren französischen Waren besteht, nicht auf eine so große Fracht rechnen können als die Schiffe jener Länder, die gewöhnlichere Waren ausführen, ferner darauf, daß die Einfuhr ordinärerer Waren hauptsächlich auf fremden Schiffen erfolge und schließlich wurde darauf hingewiesen, daß bei freier Konkurrenz der vaterländische Schiffbau nicht imstande sei, gleichen Schritt mit dem fremden zu halten.

Das Zollgesetz selbst trat im Mai 1881 in Geltung und trug vollkommen den Charakter dieser Übergangszeit. Von den Kolonialartikeln blieben die bisherigen hohen Finanzzölle auf Kaffee, Zucker, Kakao usw. aufrecht. Das meiste Rohmaterial für die Industrie blieb auch fernerhin zollfrei oder wurde mit einem sehr geringen Zoll belegt. Dagegen erhöhte man die Zölle für Tiere, getrocknete Trauben, Stärke und andere landwirtschaftliche Produkte und die Zölle der Industrieartikel wurden überhaupt um 24% höher gestellt als die bisherigen Vertragssätze. Die Flaggen- und Lagergebühren wurden gleichfalls bei einer Reihe von Gütern eingeführt. Das Recht der Regierung aber, bei nachträglicher Gutheißung der Legislativen Handelsverträge abschließen zu können, begegnete noch keiner Opposition, sondern wurde nur an zwei wichtige Bedingungen geknüpft. Die eine derselben war, daß die auf dem Gebiete der Industriezölle zu verleihenden Konzessionen die gegenwärtige 24%-Erhöhung nicht überschreiten und daß sich die Verträge nicht auf Getreide und Vieh beziehen. Bei den Agrarprodukten bekundete sich der Schutz viel energischer als bei den Industrieartikeln. Obgleich man denselben vorläufig, namentlich bei dem Vieh, mehr aus veterinären Gründen akzeptabel zu machen bestrebt war. Daß die schutzzöllnerischen Tendenzen nicht besser zur Geltung gelangten, führt Devers namentlich auf den Umstand zurück, daß der im Jahre 1874 begonnene große Preissturz, welcher in jedem Zweig der Produktion große Verwirrung und Besorgnis hervorrief, in den letzten drei Jahren

aufgehört, ja sogar einem gewissen Aufschwung Platz gemacht hatte.

Die Regierung bediente sich der Ermächtigung und beeilte sich, Tarifverträge mit den Frankreich am meisten interessierenden Staaten, mit Belgien, Italien, Portugal, Schweden und Norwegen, Spanien und der Schweiz zum Abschlusse zu bringen. Alle diese Verträge endigten im Jahre 1892, ein Jahr, welches, nachdem später auch die Verträge anderer Staaten sich bis auf dieselbe Zeit erstreckten, in der Handelspolitik den Namen „Kometenjahr" erhielt. Einen Tarifvertrag mit England abzuschließen, war trotz der langen Verhandlungen nicht möglich und darum einigte man sich im Februar 1882 auf einen bloßen Meistbegünstigungsvertrag. Ein ebensolcher Vertrag wurde mit Österreich-Ungarn abgeschlossen. Im Genusse der Meistbegünstigung verblieben auch die Türkei und Rußland, auf Grund ihrer früheren Verträge und das Deutsche Reich auf Basis des bekannten Artikels XI des Frankfurter Friedensvertrages.

VI.

In den achtziger Jahren fand die schutzzöllnerische Strömung einen sehr starken Verbündeten nicht nur auf dem Gebiete der Industrie, sondern auch auf dem der Landwirtschaft. Im Jahre 1882 kam eine große Handelskrise zum Ausbruche und zur selben Zeit wurden die Landwirte durch die Konkurrenz Amerikas mit einem schweren Preisrückgange bedroht. Der erste Schritt im Bereiche der Agrarzölle erfolgte in Frankreich beim Zucker, bei welchem die Interessen der Industrie und der Landwirtschaft zusammentrafen. Die französischen Zuckerfabrikanten klagten darüber, daß der 3 Francs betragende Zoll für Rohzucker keinen genügenden Schutz biete. Im Juli 1884 wurde der Zoll für den aus fremden Rüben gewonnenen Rohzucker auf 7 Francs erhoben, wobei nicht nur der Import aufhörte, sondern auch der Export des französischen Zuckers einen Aufschwung nahm.

Dem Zoll auf Rohzucker folgten alsbald neuere kleine Zölle. Im Jahre 1882 betrug der Preis des Weizens pro Hektoliter noch 22 Francs und 20 Centimes, aber in den nächsten Jahren fiel der Durchschnittspreis desselben bereits auf 19 Francs

29 Centimes und 17 Francs 76 Centimes. Einen ähnlichen Preisrückgang erlitt das Fleisch. Unter der Wirkung dieses großen Preisrückganges gewann die Notwendigkeit des landwirtschaftlichen Schutzes immer mehr an Boden, um so mehr, weil Deutschland und Österreich-Ungarn hierzu bereits das Beispiel gegeben hatten. Zu alldem kam noch der Umstand, daß die Wahlen vor der Schwelle standen. So führte Frankreich im März 1885 die Getreidezölle ein. Der Zoll auf Weizen und Mehl, der bisher im Jahre 1861 60 Centimes, respektive 1 Franc 20 Centimes betrug, wurde jetzt auf 3, respektive 6 Francs erhöht, während auf die übrigen Getreidegattungen gleichfalls mehr oder minder bedeutende Zölle gelegt wurden. Der Sieg der agrarischen Richtung bei den Getreidezöllen führte auch zu entsprechenden Erhöhungen des Viehzolles, so daß der Zoll für Ochsen auf 15 bis 25 Francs emporschnellte und entsprechende Erhöhungen auch auf Stiere, Kühe, Kälber, Schafe und Schweine angewendet wurden. Ebenso wurde der Zoll für frisches und gesalzenes Fleisch auf 7, respektive 8 Francs erhöht. Aber bei diesen letzteren Artikeln waren die Sätze in den Handelsverträgen gebunden, und deshalb blieb bezüglich derselben der vertragsmäßige Zoll von 3 Francs auch künftig in Geltung. Nachdem sich jedoch der Preis des Weizens auch von da ab nicht höher stellte, sondern auch 1885 und 1886 pro Hektoliter 16 Francs 41 Centimes und 16 Francs 54 Centimes betrug, außerdem aber auch der Preis des Fleisches keine Besserung erfuhr, wurden im März und April 1887 die Zölle auf Getreide, respektive auf Vieh neuerdings erhöht. In den neuen Sätzen betrugen die Zölle für Weizen und Mehl 5, respektive 8 Francs, für Stiere 38 Francs und nachdem die Alkoholproduzenten neuerdings über unerträgliche Konkurrenz seitens Deutschlands klagten, wurde der Zoll für diese Artikel auf 70 Francs erhöht.

Die meisten Klagen erhoben die Weinproduzenten. Infolge der Verwüstungen der Phylloxera sank das Ergebnis der Lese, welche im Jahre 1875 noch 80,000.000 *hl* überschritten hatte, im Jahre 1886 auf 25,000.000 *hl*; dasselbe zeigte auch in den folgenden Jahren nach einiger Erhöhung einen neuen Rückgang. Demgegenüber steigt fortwährend der Import des fremden Weines, der im Jahre 1875 kaum einige Hunderttausende Hekto-

liter betragen hatte und seit 1886 10,000.000 *hl* überschritt. Eine Steigerung erfuhr dieser Übelstand noch dadurch, daß man infolge der Handelsverträge bis zum Jahre 1892 nichts an der Situation zu ändern vermochte. Die hieraus erwachsende Erbitterung über das traurige Schicksal und die Vernichtung eines großen nationalen Produktionszweiges gegenüber der drückenden fremden Konkurrenz erhöhte nur die Zahl der Feinde des freien Verkehres und der Anhänger des Schutzzolles.

VII.

In diese gärende Epoche fiel die Erneuerung des italienischen Handelsvertrages. Es ist kein Wunder, daß sich bei der ohnehin gelockerten, ja erkalteten Freundschaft das Resultat möglichst ungünstig gestaltete. Seit dem preußisch-österreichischen und noch mehr seit dem deutsch-französischen Kriege sahen die Franzosen in Italien stets nur einen Feind, dem sie um so übler gesinnt waren, weil sie in der Überzeugung lebten, daß Italien seine Einheit und nationale Auferstehung direkt Frankreich zu verdanken habe. Anderseits erblickten die Italiener, seitdem Frankreich im Jahre 1881 Tunis unerwartet besetzt hatte, in der französischen Brudernation ihren entschiedensten Feind, der auch ihre vitalste Lebensbedingung, ihre Mittelmeerstellung, mit Vernichtung bedrohe. Als im Jahre 1882 der Dreibund auch formell abgeschlossen war, gestaltete sich das Verhältnis zwischen Italien und Frankreich um nichts freundschaftlicher, namentlich seitdem Italien bestrebt war, in Abessinien Platz zu greifen und in diesem Bestreben von Seite Frankreichs öfters Schwierigkeiten begegnete. Aber nicht nur die innere wirtschaftliche Lage Frankreichs und die auswärtigen Verhältnisse der beiden Staaten, auch die innere wirtschaftliche Situation Italiens war nicht günstig für die Erneuerung der Handelsverträge.

Die Handelspolitik Italiens wurde von Cavour noch, als er der Minister Sardiniens war, geschaffen. In den fünfziger Jahren bestand sein höchstes Ziel darin, Italien in möglichst innigen Verband mit Frankreich zu bringen. Und das kleine sardinische Königreich hatte auch keinen Grund, damit unzufrieden zu sein; denn von 1851 bis 1858 erhob sich seine Einfuhr von 130 Millionen auf 247 Millionen, seine Ausfuhr von

73 Millionen auf 159 Millionen Francs. Diesen Spuren folgend, schloß das geeinigte Italien im Jahre 1863 einen Handelsvertrag mit Frankreich und das unzweifelhafteste Zeichen dessen, daß dieser Vertrag die Verkehrsfreiheit in hohem Grade begünstigt, ist, daß Italien in dem Vertrage von seinen 591 Importzöllen 414, und von seinen 9 Ausfuhrzöllen 6 gebunden hat. Auf ähnlicher Basis erfolgte sodann die Ordnung der Handelsverhältnisse mit England und mit den meisten übrigen Staaten.

Gegen diesen stark freihändlerischen Vertrag wurde vom Gesichtspunkte der Volkswirtschaft auch kaum eine Klage erhoben. Bis anfangs der siebziger Jahre (1862 bis 1871) erhob sich die Einfuhr von 829 Millionen Francs auf 961 Millionen, die Ausfuhr dagegen von 576 Millionen auf 1074 Millionen. Hier beginnt die Wendung, seit welcher die Einfuhr stets die Ausfuhr übertrifft, was sich gerade im Jahre 1886 am kräftigsten zeigte, indem einer Einfuhr von 1510 Millionen nur eine Ausfuhr von 1076 Millionen entgegenstand.

Auf dem Gebiete der Volkswirtschaft ergaben sich daher vorläufig keinerlei ernstere Einwendungen, aber um so ungünstiger war das finanzielle Resultat der Zölle für das Ärar und gerade in den sechziger Jahren hatte dasselbe mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen. In der ersten Hälfte der sechziger Jahre näherte sich das Defizit der Höhe von 400 Millionen Francs und erhob sich im Jahre 1866 unter der Einwirkung des Krieges zu der riesigen Summe von 721 Millionen Francs, während das Einkommen der Zölle von 1861 bis 1864 von 60·7 Millionen Francs auf 56·6 Millionen Francs herabgesunken war. Aus diesem Grunde wurden schon im Jahre 1863 die Ausfuhrzölle des Olivenöles und der Hadern auf 1 Franc, respektive 8 Francs erhöht, während der Ausfuhrszoll von 1 Franc für je 1 *q* Schwefel neuerdings eingeführt wurde. Von 1863 bis 1866 wurde der Einfuhrzoll für mehrere wichtige Kolonialartikel erhöht. Im Jahre 1866 aber erhielt die Regierung von der Legislative die Ermächtigung, bei anderen Artikeln die Zölle im Verordnungswege zu erhöhen, und zwar derart, daß dieselben bei der Einfuhr 10%, bei der Ausfuhr 3% nicht überschreiten. Auf dieser Basis wurden die Zölle von 57 Ausfuhr- und 54 Einfuhrartikeln erhöht. Unter diesen

befanden sich die Getreide-, Mehl- und Viehzölle, sowohl bei der Ausfuhr wie bei der Einfuhr, so daß deren Erhöhung sich rascher vollzog als in Frankreich und Deutschland, jedoch damals bloß aus finanziellen Gesichtspunkten. Das Einkommen aus den Zöllen vermehrte sich hierauf tatsächlich und überschritt gegen Ende der siebziger Jahre bereits 100 Millionen Francs.

Die ungewöhnlichen allgemeinen Lasten, welche das Ärar im Interesse des Gleichgewichtes des Staatshaushaltes den Bürgern aufbürdete, die große wirtschaftliche Krise der siebziger Jahre, welche die Konkurrenz für die verhältnismäßig junge und schwache Industrie zu einer sehr schwierigen gestaltete, schufen auch in Italien eine schutzzöllnerische Richtung, um so mehr, weil der Staat aus finanziellen Gründen ohnehin geneigt war, aus den Zöllen eine Quelle des Einkommens zu schaffen, und weil anderseits die überhastete und oft systemlose Zollerhöhung einen oder den anderen Zweig des Gewerbes in eine höchst unangenehme Situation gebracht hatte. Von 1870 bis 1874 pflog eine große Enquete Beratungen über die bisherige Wirkung der Handelspolitik. Ihre Resultate konnten, wenn auch nicht gerade gegen den Freihandel gerichtet, dennoch dahin zusammengefaßt werden, daß zwischen den hohen Zöllen des Rohmateriales und der Halbfabrikate einerseits und den verhältnismäßig niederen Zöllen der fertigen Industrieartikel anderseits eine gewisse Harmonie zu schaffen sei, in deren Folge der Schutz in dem Maße zu erhöhen wäre, in welchem das betreffende Gut auf einer höheren Stufe der gewerblichen Arbeit steht.

Die Enquete hatte ihre Verhandlungen noch nicht beendet, als die Franzosen im Jahre 1873 an Italien den Antrag stellten, mit der Auflösung des bisherigen Vertrages die Handelsverbindungen den neuen Verhältnissen entsprechend zu regeln. Damals waren die Italiener noch nicht entschlossen, mit der bisherigen Richtung zu brechen. Aber 1875 gingen sie bereits voraus und kündigten den 1863er Vertrag. Inzwischen begannen sie, der Konferenz der Enquete und den finanziellen Erfordernissen des Staates entsprechend, mit der Umarbeitung der allgemeinen Zolltarife, deren Resultat der 1878er Zolltarif war. Dieser neue Tarif erhöhte die Zölle der Kolonialartikel um ein Bedeutendes und individualisierte sehr energisch bei

den wichtigsten Industrieartikeln, besser gesagt, er vermehrte erheblich die Differenzen bei einem und demselben Artikel. So stellte er bei Baumwollwaren anstatt 18 Sätze 75 Sätze auf, bei Baumwollgespinsten anstatt 4, 35, bei Seidenwaren anstatt 11, 15, bei Metallwaren anstatt 72, 92.

Die mit Frankreich zum Zwecke der Erneuerung des Vertrages gepflogenen Verhandlungen zogen sich außerordentlich in die Länge, obgleich damals die Stimmung zwischen den beiden Ländern nicht so feindlich war. Trotzdem ergab es sich, daß die von den Regierungen im Jahre 1877 getroffene Vereinbarung nur seitens der italienischen Legislative angenommen wurde, während die französische Kammer dieselbe im Jahre 1878 verwarf, allerdings mit geringer Majorität. Vom 1. Juli dieses Jahres angefangen, fiel der Verkehr der beiden Länder unter den allgemeinen Zolltarif. Dieser Zustand war für beide Staaten hinderlich und namentlich für Frankreich, weil der allgemeine höhere Zolltarif Italiens sofort ins Leben trat. Trotzdem konnten sie erst nach einem halben Jahre, im Juni 1879 wenigstens, einen provisorischen Vertrag vereinbaren, bis sie endlich im Mai 1882 zu einem definitiven Vertrag gelangten. Diese lange Unsicherheit, sagt Sombart (die Handelspolitik Italiens 1859 bis 1890) war gleichsam ein Vorspiel des späteren erbitterten Zollkrieges. Der Charakter des neuen Vertrages unterschied sich wesentlich von dem alten. Während im Jahre 1862 von 591 Sätzen des italienischen Tarifes 414 gebunden waren, bestand jetzt bloß bei 313, also bei 100 weniger, eine vertragsmäßige Abmachung. Und auch diese war in vielen Fällen ungünstiger als die frühere. So erhöhte namentlich Italien die Einfuhrszölle auf Seidenwaren, auf Fayence, Porzellan und Lederwaren, auf lauter wichtige französische Exportartikel. Frankreich dagegen belastete die italienischen Agrarprodukte mehr. Namentlich wurde der Weinzoll nach dem Alkoholgehalte bemessen und die Viehzölle wurden überhaupt nicht gebunden. Die Wendung, welche das 1878er Zollgesetz zu entschiedenem Ausdruck brachte, machte sich auch in den Verträgen geltend, die mit den übrigen Ländern geschlossen wurden. So wurden in dem bezeichneten Jahre in dem mit Österreich abgeschlossenen Vertrag von 543 Sätzen des allgemeinen Tarifes nur 133 gebunden und zum größten Teil unter ungünstigeren Bedingungen als früher.

Der 1878er italienische Tarif war jedoch nur der erste Schritt in der neuen Richtung. Das Gesetz selbst verpflichtet in seinem Punkt 4 die Regierung, der Legislative in kurzer Zeit einen neuen Vorschlag zu unterbreiten. Die Regierung entsprach dieser Verpflichtung auch im Jahre 1882. Aber ihr Vorschlag wich jeder radikalen Umgestaltung aus und befleißigte sich eher einiger fiskalischer Änderungen. Nichtsdestoweniger ergab sich im Jahre 1883 im italienischen Parlament eine bedeutende Debatte über die Zollfrage, infolge deren neuerdings eine große Enquete angeordnet wurde. Die Enquete machte nach sehr gründlichen und gewissenhaften Studien der Legislative den Vorschlag, von der bisherigen Handelspolitik nicht abzuweichen. Die Regierung und das Abgeordnetenhaus jedoch reformierten unter großem Beifall der öffentlichen Meinung den Zolltarif ganz entschieden in schutzzöllnerischer Richtung.

VIII.

Die große Umgestaltung wurde durch eine ganze Reihe von Umständen verursacht, die wir ein wenig näher kennen lernen müssen. Im 1878er Tarife wurde hauptsächlich das Bestreben verwirklicht, die Einkünfte des Staates durch die Erhöhung der Zölle auf Kolonialwaren und durch größere Differenzierung der Industriezölle zu steigern. Der 1887er Tarif hielt außerdem noch das wirtschaftliche Ziel vor Augen, das ökonomische Leben der italienischen Nation mehr unabhängig vom Auslande zu machen und demselben eine besondere und abgeschlossene Organisation zu geben. Dieses Bestreben war nur ein natürlicher Begleiter jener Strömung, welche die schutzzöllnerische Richtung in den übrigen Ländern zur Herrschaft gebracht hatte. Es stand außerdem in dem innigsten Zusammenhang mit jenem großen Preisrückgang infolge der amerikanischen Konkurrenz, welcher auch in dem Preis der Rohmaterialien die landwirtschaftliche Produktion auf das Äußerste belastete. Neben diesen internationalen und allgemeinen Ursachen bestanden jedoch besondere italienische Umstände, welche die Konkurrenz mit dem Auslande erschwerten und dadurch die Produktion noch mehr beengten. So z. B. versuchte Italien anfangs der achtziger Jahre nach dem häufigen

Schwanken des Disagio, seine Valuta nochmals zu ordnen. Allerdings gelang dies nicht. Nachdem im Zusammenhang damit und zum Teil auch unabhängig davon das Disagio in einzelnen Jahren große Schwankungen aufwies, konnte die schädliche Wirkung desselben auf die nationale Produktion nicht unterbleiben. Einen noch größeren Einfluß auf die Erstarkung der schutzzöllnerischen Richtung übte jedoch, sowohl auf dem Gebiete der Landwirtschaft wie der Industrie, die in der letzten Zeit stattgehabte Umgestaltung der italienischen Produktion.

Der Wein- und Südfrüchtenbau, namentlich die Zucht der Orangen- und Zitronenbäume, wies in der Periode des Freihandels große Fortschritte auf.

Das Weinbaugebiet dehnte sich in der Zeit von 1870 bis 1883 von etwa 2,000.000 auf 3,000.000 *ha* aus. Die Zahl der Apfelsinen- und Zitronenbäume stieg von 10 Millionen auf 15 Millionen — die Zunahme betrug demnach durchschnittlich 50%. Noch größer aber war die Steigerung beim Exporte; denn in der Zeit von 1871 bis 1887 stieg der Weinexport von 243.000 auf 3,500.000 *hl*, jener von Zitronen und Apfelsinen von 877.000 auf 2,298.000 *q*. — Bei den spezifisch italienischen Produkten ließ sich demnach ein großer Aufschwung konstatieren, wogegen beim Getreide und bei der Viehzucht die amerikanische Konkurrenz um so drückender fühlbar wurde. Wohl nahm die Produktion auch auf diesem Gebiete zu, doch gestaltete sich die Situation Italiens im internationalen Verkehre viel ungünstiger; denn während im Jahre 1870 bei den verschiedenen Getreidearten einem Import von 2,902.760 *q* der Export von 1,783.860 *q* und beim Hornvieh dem Import von 20.931 Stück ein Export von 162.681 Stück gegenüberstanden, betrug im Jahre 1887 die Einfuhr bei den Getreidesorten 11,251.000 *q* gegenüber einer Ausfuhr von 10,586.000 *q* und beim Hornvieh 44.838 Stück gegen 34.404 Stück exportierter Tiere. Beim Getreide ergab sich demnach statt eines belanglosen, ein zehnmal größerer Import; freilich hatte sich hier auch die Ausfuhr sogar noch in bedeutenderem Maße gehoben. Beim Hornvieh dagegen bildete sich aus dem Exportplus ein Importplus heraus und ebenso ungünstig war die Situation Italiens bei den anderen beiden wichtigen Viehgattungen, bei Schafen und Pferden. Denn

wenn auch bei den Schafen das Exportplus bestehen blieb, so verringerte es sich doch so sehr, daß einer Einfuhr, die von 14.848 Stück auf 44.838 Stück anwuchs, eine Ausfuhr gegenüberstand, die sich von 181.769 Stück auf 102.203 Stück verminderte, wogegen sich bei den Pferden das bereits bestandene Einfuhrplus noch mehr erhöhte, so daß — während im Jahre 1871 bei einer Einfuhr von 4380 Stück die Ausfuhr 1039 Stück betrug — im Jahre 1887 der Einfuhr von 14.950 Stück eine Ausfuhr von 1898 Stück gegenüberstand.

Ein ähnliches Bild zeigte auch die Industrie. Wohl steigerte sich die Produktion, noch mehr aber die Einfuhr des Eisens. Von 1866 bis 1885 ist die Einfuhr von Eisen und Stahl von 650.000 *q* auf 2,630.000 *q* angewachsen, jene der Maschinen von 21.130 *q* auf 358.390 *q*. Eines sehr schönen Aufschwunges erfreute sich die Baumwollindustrie; die Zahl der Spindeln vermehrte sich von 1862 bis 1877 von 450.000 auf 700.000; aber nicht bloß die Einfuhr des Garnes, auch jene der Stoffe stieg konstant; denn von 1863 bis 1877 erhöht sich die Einfuhr des ersteren von 44.000 *q* auf 128.000 *q*, die der letzteren von 65.000 *q* auf 116.000 *q*. Auch die Schafwollindustrie genügte nicht zur Deckung des inländischen Bedarfes; denn 1879 betrug die Einfuhr an Stoffen bloß 340.000 *q*. Am meisten alteriert war die öffentliche Meinung Italiens darüber, daß das Land selbst in jenen beiden Industriezweigen hinter anderen vorgeschrittenen Staaten zurückstand, in welchen es hinsichtlich der Rohstoffe alle überflügelte. So konsumierte die nationale Industrie in den achziger Jahren von Flachs- und Hanfrohstoffen nur ein Viertel (120.000 *q*) der Produktion, während drei Viertel ins Ausland wanderten, und doch blieb dabei die Einfuhr von Flachs- und Hanffabrikaten sowie Halbfabrikaten, ferner von Garn und Stoffen sehr beträchtlich, z. B. im Jahre 1878 44.000, respektive 16.000 *q*. Das Gleiche gilt von der Seide; etwa zwei Drittel der Rohstoffe wanderten ins Ausland und obschon die Garnausfuhr größer war als deren Einfuhr, ergab sich dennoch ein Importplus an Stoffen. Wird bei alldem noch erwogen, welche große Dimensionen die Auswanderungslust in Italien angenommen hatte und mit wie bescheidenen Arbeitslöhnen sich die daheim gebliebene Bevölkerung begnügen mußte, so kann es uns bei der allgemein herrschenden schutz-

zöllnerischen Strömung nicht wundernehmen, daß auch in Italien das Streben nach einer unabhängigen nationalen Industrie immer tiefere Wurzeln schlug. In ruhigen Zeiten, wo die ganze Welt den Verkehr zu erleichtern bemüht ist, hätte man auch in Italien die ausgleichenden Vorteile des Freihandels ohne Vorurteil in Erwägung gezogen, unter der Herrschaft einer Handelsisolierung aber und von Idealen eingenommen, die nationaler Selbständigkeit zustrebten, vermochte sich auch Italien nicht von der neuen Richtung zu emanzipieren.

Unter dem Einflusse aller dieser Faktoren wies der 1887er italienische Zolltarif sehr bedeutende Agrar- und Industriezölle auf. Der Weizenzoll wurde von 1 Francs 40 Centimes auf 5 Francs, der Mehlzoll von 2 Francs 77 Centimes auf 8 Francs 70 Centimes pro Meterzentner erhöht und in gleicher Weise ging man auch bei den sonstigen Getreidearten vor. Dasselbe geschah beim Vieh; so wurde z. B. der Ochsenzoll von 18 Francs auf 38 Francs erhöht. Ja noch mehr. Es wurde der Agrarschutz sogar auf das bisher zollfreie Holz ausgedehnt, dessen Zoll pro Meterzentner nun auf 50 Centimes festgesetzt wurde. Bei den Industriewerten sind einerseits die Unterscheidungen vermehrt, anderseits noch die Sätze erhöht worden. So wurden z. B. die Baumwollstoffe anstatt der bisherigen 31 in 72 verschiedene Positionen eingeteilt, die Schafwollstoffe statt 5 in 30, die Seidenwaren statt 14 in 74 Positionen. Der Zoll aber wurde bei den Baumwollstoffen von 90 auf 120 Francs, bei den Schafwollstoffen von 200 auf 250 Francs, bei den Seidenstoffen von 500 bis 600 auf 700 bis 1300 Francs erhöht. Kleinere, wenn auch nicht unbedeutende Erhöhungen griffen bei Garn Platz und was den anderen Hauptzweig des Schutzes — das Eisen — betrifft, wurde für den bisher zollfreien Rohstoff nunmehr 1 Franc Einfuhrzoll bestimmt, welcher sodann selbstverständlich bei der Verzollung aller Eisen- und Metallwaren zur Grundlage diente.

Trotz der in der ganzen Welt überhandnehmenden schutzzöllnerischen Strömung gelang es Italien, mit zwei Nachbarn, und zwar mit der österreichisch-ungarischen Monarchie und mit der Schweiz, wenngleich in wesentlich engeren Grenzen als bisher, ein glückliches Abkommen bezüglich der weiteren Regelung seiner Handelsbeziehungen zu treffen. Uns gegenüber wurden — wie wir unten detailliert sehen werden —

bedeutend weniger Sätze gebunden, einige auch erhöht. Beide Parteien sehen die Notwendigkeit ein, daß in diesen schweren Zeiten eine Einigung schon aus Billigkeitsrücksichten erzielt werden müsse. Gleiche Gesichtspunkte galten auch im Verhältnisse zur Schweiz, welche bisher auf Grund der Meistbegünstigung die Vorteile des mit Frankreich abgeschlossenen Vertrages genoß und mit der jetzt — wo ein Übereinkommen mit Frankreich unmöglich war — ein separater Tarifvertrag vereinbart wurde. Dagegen trat im Verhältnisse zu Frankreich, wo bisher der regste Verkehr bestanden hatte, jetzt ein ebenso starrer, als verbitterter Bruch ein. Eine große Rolle spielte in dem für beide Teile gleich traurigen Kampfe zweifellos die politische Entfremdung, ja sogar direkte Feindseligkeit; meiner Meinung nach aber verweist Sombart sehr richtig darauf, daß nebst den herrschenden Schutzbestrebungen in nicht geringem Maße auch die innere wirtschaftliche Verknüpfung der beiden Staaten dazu beigetragen hat, die Gegensätze zu verschärfen. Zwei Staaten — sagt Sombart — die wie zwei Länder eines Reiches sich in das wirtschaftliche Leben des anderen eingearbeitet haben, mußten den gewaltigsten Erschütterungen entgegengehen, sobald jeder derselben dem Traumbilde der wirtschaftlichen Selbständigkeit nachjagte.

Bisher hatte Italien hauptsächlich die Rohseide, Frankreich die Seidenstoffe, Italien die Rohprodukte, darunter Wein und Hornvieh, Frankreich dagegen die Industrieartikel geliefert. Wenn nun Frankreich nicht mehr von Italien die Rohseide und Italien nicht mehr von Frankreich die Seidenstoffe kaufen wollte, wenn beide Staaten die Produktion dieser Güter in allen Stadien jetzt für sich selbst besorgen wollten, wenn unter dem Einflusse der gleichen Absichten Frankreich den italienischen Wein und das italienische Hornvieh Landes verweisen, Italien hinwieder die Industrieartikel, welche es bisher von Frankreich bezogen hatte, jetzt selbst herstellen wollte, so konnten diese unüberbrückbaren Gegensätze nur zum allerverbittertsten Kampfe führen, und mußte dieser Kampf um so vernichtender sein, je mehr und je innigere Bande das wirtschaftliche Leben beider Staaten bisher verknüpft hatten.

Die Verhandlungen von 1887 führten denn auch nicht zum geringsten Erfolge, so daß am 1. März 1888 der Verkehr beider

Staaten nur durch die neuen allgemeinen Zolltarife geregelt wurde. Und nachdem der französische Tarif niedriger war als der italienische, erhöhte Frankreich einige Tage früher, am 27. Februar 1888, Italien gegenüber auch die Sätze des allgemeinen Zolltarifes, worauf wieder Italien zu den Kampfzöllen griff, die in vielen Fällen die Sätze des italienischen allgemeinen Zolltarifes sogar um 50% überstiegen.

Den ersten Schritt zur Einstellung dieses beide Staaten schwer schädigenden Zollkrieges tat Italien, das als schwächerer Teil auch mehr darunter zu leiden hatte, und zwar dadurch, daß es im Dezember 1889 die Kampfzölle einseitig wieder außer Kraft setzte. Frankreich beseitigte seine höheren Zölle, die übrigens nur eine Ausgleichung der italienischen Sätze bezweckten, erst am 30. Januar 1892, als es seinen neuen allgemeinen Tarif ins Leben rief.

Wie leicht sich die ältesten und innigsten wirtschaftlichen Bande zerreißen lassen und wie schwer, ja geradezu unmöglich es ist, dieselben neu zu knüpfen, davon können wir uns am besten überzeugen, wenn wir einen Blick auf den französisch-italienischen Handelsverkehr werfen, wie er sich während des Zollkrieges umgestaltete.

	1886	1889	1898
	Millionen Lire		
Der gesamte internationale Verkehr Italiens war	2764	2341	2616
Hiervon entfällt auf den französisch-italienischen Verkekr	756	272	262

Wie diese kleine Tabelle zeigt, hat Italien durch die großen Erschütterungen so schwere Verluste im internationalen Verkehre erlitten, daß es dieselben noch nach einem Jahrzehnt nicht verwinden konnte. Sein Gesamtverkehr war unter der unmittelbaren Einwirkung des Zollkrieges bedeutend gefallen und erreichte selbst nach zehn Jahren die frühere Höhe nicht wieder. Der Verkehr mit Frankreich aber ist sozusagen nur ein Drittel dessen, was er früher war. Eine wirkliche Besserung im italienisch-französischen Verkehre trat erst 1899 ein, worüber zu sprechen wir weiter unten Gelegenheit haben werden. Man darf jedoch durchaus nicht annehmen, daß das bedeutend reichere Frankreich die Folgen dieses unseligen

Kampfes weniger verspürt hätte. Der internationale Verkehr Frankreichs hatte unter dem hohen Zollschutze und unter der Isolierung nicht minder zu leiden, und der nach dem Jahre 1887 eingetretene ständige Rückschritt erfuhr erst in den letzten Jahren wieder eine Wendung zum Besseren.

Greifen wir jedoch den Ereignissen nicht vor und kehren wir zu Frankreich zurück, auf das Stadium, in welchem wir es zum besseren Verständnisse der italienischen Handelsbeziehungen verließen.

IX.

Wir haben gesehen, wie sehr der schutzzöllnerische Geist gegen Ende der achtziger Jahre alle Gebiete für sich eroberte. Wenn es unter den Produzenten Frankreichs noch jemanden gab, der mit den Handels- und Hafenstädten für die Verkehrsfreiheit Stellung nahm, nach dem Übertritte der von der Phylloxera betroffenen Weingartenbesitzer standen doch sicher alle größeren Zweige der landwirtschaftlichen und industriellen Produktion im Lager des Schutzes. Die allgemeinen Wahlen von 1889 leisteten nur dem herrschenden Geiste Vorschub und schließlich kam demselben noch der Umstand zu Hilfe, daß die bestehenden Handelsverträge speziell auf dem Gebiete des ohnedies schwer kämpfenden Weinbaues, die Situation nur verschärften. Der Weinimport wurde durch den spanischen Vertrag geregelt, der erst 1892 ablief. Laut dieses Vertrages gelangte fremder Wein zum Zollsatze von 2 Francs auf den französischen Markt. Es existierte aber noch ein zweiter Vertrag, der unter den gegebenen Verhältnissen schwer auf den französischen Weinbautreibenden lastete. Es ist dies der portugiesische Vertrag, der zu einem äußerst niedrigen Satze die Einfuhr von Rosinen ermöglichte, aus denen sodann pfiffige französische Unternehmer Wein fabrizierten.

Die Erbitterung gegen die Handelsverträge nahm solche Dimensionen an, daß — als der im Jahre 1861 mit der Türkei abgeschlossene Vertrag am 13. März 1890 ablief — die überwiegende Mehrheit der Nation begehrte, daß ihr in der weiteren Regelung der Handelsbeziehungen freie Hand gelassen werde, trotzdem der Handelsvertrag von 1802, den der 1861er Ver-

trag nur ergänzte, dem Wesen nach auch jetzt zu Recht bestand und auf Basis der Gegenseitigkeit beiden Staaten die Meistbegünstigung für unbeschränkte Dauer einräumte. Laut des alten Vertrages war jedoch die Rosineneinfuhr aus der Türkei nicht zu verhindern. Die Frage wurde im Senate aufgeworfen und als diese viel besonnenere Korporation die Forderung an die Regierung stellte, mit der Türkei einen modus vivendi zu vereinbaren, der mit Ablauf der übrigen Verträge am 1. Februar 1892 gleichfalls zu Ende gehen möge, gab der damalige Ministerpräsident und gleichzeitige Handelsminister Tirard seine Demission. Der seltene Fall, daß eine Regierung demissioniert, weil sie mit dem Senate nicht übereinstimmt, ist nur so zu erklären, daß Tirard als unveränderter Anhänger der Vertragspolitik sehr wohl fühlte, daß die Schutzbestrebungen im Abgeordnetenhause noch viel stärker zum Ausdrucke kommen würden.

Die neue Regierung entsprach schon vollständig den in der öffentlichen Meinung zur Herrschaft gelangten Schutzbestrebungen. Handelsminister Roche legte am 20. Oktober 1890 dem Hause einen allgemeinen und einen Minimaltarif vor, welche Tarife Méline schon zehn Jahre früher gefordert hatte. Roche bemerkte in seiner einleitenden Rede sehr richtig, daß sich die eben stattfindenden Verhandlungen nicht bloß auf die Details, sondern auf das ganze wirtschaftliche System beziehen, nachdem jene Grundprinzipien fraglich geworden seien, auf welchen der Außenhandel Frankreichs drei Jahrzehnte basierte. Diese große und tiefeinschneidende Veränderung, dieser entschiedene Schritt zur Isolierung wurde teilweise dadurch gemildert, daß die Zollfreiheit wenigstens für industrielle Rohprodukte auch weiterhin beibehalten wurde. Doch auch dies geschah nicht ohne Gegenleistung, denn dafür wurden den Seidenzüchtern und Spinnern, sowie den Flachs- und Hanfproduzenten Produktionsprämien zugesichert.

Den Gedankengang der öffentlichen Meinung, welche diese große Umwälzung veranlaßte, lernen wir am besten aus der Rede jenes Mannes kennen, welcher der tatkräftigste Vertreter dieser wirtschaftlichen Richtung, ehemals Ackerbauminister, derzeit Präsident des Zollausschusses und dessen Generalreferent, und nachmals wieder Minister, ja sogar Ministerpräsident war.

Méline klagt die Handelspolitik des Jahres 1860 an, daß sie die Textilindustrie der Politik opferte. Und nachdem er dies nicht wohl anders beweisen konnte, berief er sich darauf, daß selbst in dem Falle, wenn die seinerzeitige liberale Politik richtig gewesen wäre, man den veränderten Verhältnissen, der durch den Krieg verursachten großen Steuerlast, und den schutzzöllnerischen Neigungen des Auslandes Rechnung hätte tragen müssen, welch letztere bewirkten, daß der Export Frankreichs zu eben derselben Zeit abnahm, als sich die Einfuhr steigerte. Und obgleich sich der Export Frankreichs nur unter der Übergangswirkung einer schlechten Ernte verringerte, akzeptierte dennoch die überwiegende Majorität des französischen Parlamentes diese Argumentation. Das Einfuhrplus ist in allen Industriestaaten eine natürliche Erscheinung, nachdem ein solcher Staat infolge der industriellen Entwicklung und der damit verbundenen Dichtigkeit der Bevölkerung einen wesentlichen Teil nicht nur seiner Nahrungsmittel, sondern auch der benötigten industriellen Rohstoffe aus anderen Staaten beziehen muß. Die durch die amerikanische Konkurrenz bedrängten Landwirte aber lauschten willig den Klügeleien, welche aus dem Importplus den Ruin Frankreichs deduzierten und welche die Quelle allen Reichtums statt im Exporthandel, im inneren Verkehre suchten. Als ob eine Quelle des Reichtums die andere entbehrlich machen würde! Gleichwohl wäre verfehlt zu glauben, daß Méline ein konsequenter Parteigänger des Innenhandels gewesen wäre und wir werden gleich sehen, daß er auch weniger schmeichelhafte Urteile über ihn gibt.

Der Wortführer der siegreichen neuen wirtschaftlichen Richtung legte das Hauptgewicht auf die Landwirtschaft. Soweit er sich darauf beschränkt, ihr den Schutz gegen amerikanische Konkurrenz zu sichern, dessen sie nicht entraten kann, ohne zugrunde zu gehen, wird ihm zweifellos jeder beipflichten. Méline zog aber die Grenzen der Schutzberechtigung weiter, als wir ihm folgen können. Ganz entschieden verteidigte er die pur sang agrarische Theorie, daß nämlich jeder Staat für seine eigene Ernährung zu sorgen habe, daß die Einfuhr fremden Weizens ganz überflüssig ist und daß die der Landwirtschaft gewährleisteten Zölle höchstens transitorisch die Preise der Lebensmittel steigern, daß sie aber zur Hebung

der Produktion und damit zur inneren Konkurrenz, folgerichtig schließlich zur Verbilligung der Ernährung führen. Daran dachte er freilich nicht, daß, wenn der Weizen früher oder später billiger wird, der Zoll damit seine eigentliche Existenzberechtigung verloren hat. Am weitesten ging er jedoch in der alten merkantilischen Theorie damit, daß er direkt leugnete, daß der Zoll den inneren Konsum verteuere, weil ihn das Ausland entrichtet und daß also, wenn der Weizen trotzdem teuerer würde, dies seiner Ansicht nach lediglich der Fehler des Vermittlers, des Kaufmannes sei.

Neben der ziemlich bedeutungslosen, förmlich in ihren Angeln schwankenden und leicht widerlegbaren Argumentation Mélines gab es aber auch Vorkämpfer, die bei Verteidigung der neuen Richtung höhere Gesichtspunkte geltend machten. Am treffendsten gruppiert finden wir dieselben in der Rede eines der hervorragendsten Staatsmänner der dritten Republik, des so früh verstorbenen Jules Ferry. Seiner Ansicht nach ist die mit dem 1860er Vertrage geschaffene Handelspolitik nicht weiter aufrecht zu erhalten, weil sich seither die ganze Welt verändert hat. Heute will jedes Volk seine Industrie und Landwirtschaft haben. Niemand ist geneigt, dem anderen Konzessionen darin zu machen, was ihm selbst als Lebensfrage erscheint. Unter solchen Verhältnissen sind Handelsverträge einfach unmöglich. Dem landwirtschaftlichen Schutze kam überdies der Umstand zu Hilfe, daß vermöge der amerikanischen Konkurrenz die Preise der Rohprodukte ungeachtet allen Zollschutzes tiefer fielen. So ließe sich denn dagegen nicht einmal einwenden, daß der Schutz seine Spitze gegen die unteren Schichten richtet, denn durch Gewährleistung der Produktion ermöglicht er zugleich eine Steigerung der Arbeitslöhne. Aber auch das ist nicht zu befürchten, daß andere Nationen Gegenmaßregeln ergreifen und daß Frankreich einer Isolierung preisgegeben werde. Wie Bismarck, so verkündet auch Jules Ferry: Es sei phantastisch zu glauben, daß man die Sympathien anderer Nationen dadurch erringen könne, daß man die eigenen materiellen Interessen preisgibt. Not tut, daß man reich sei und darum könne man die Schutzzölle nicht entbehren. In der Politik steht der Starke niemals allein, im wirtschaftlichen Leben ist niemals isoliert, wer reich ist.

Neben den mehr alltäglichen Argumentationen Mélines und den tiefer gehenden Ausführungen Jules Ferrys verhallten die Worte der Anhänger der Vertragspolitik völlig wirkungslos. Vergebens bewies Léon Say, daß nur jene Nation verkaufen könne, welche auch kauft und daß die Verteuerung der Lebensbedürfnisse unter allen Umständen mit der Demokratie in Widerspruch sei; vergeblich auch erläuterte Jules Simon, was der französische Nationalgeist dem Exporthandel zu danken habe und wie unmöglich es im jetzigen Zeitalter der Weltwirtschaft sei, sich der internationalen Konkurrenz zu entziehen; umsonst bewies Tirard, daß die Steigerung des Importes der französischen Produktion nicht geschadet, im Gegenteil, deren Konkurrenzfähigkeit gehoben hat, weil sie billigere Lebensmittel und bessere Rohstoffe zur Stelle schaffte; vergebens zergliederte er die Lage der französischen Industrie, wobei er das schwere Los einzelner Zweige nicht verschwieg, aber auch auf die erfreuliche Entwicklung in den anderen Industriezweigen hinwies. Der Regierungsvorschlag wurde mit unwesentlichen Änderungen zum Gesetze erhoben.

X.

Der prägnanteste Charakterzug der 1892er zollpolitischen Umwandlung ist die Schaffung eines Doppeltarifes, des Minimal- und Maximaltarifes, wie man zu sagen pflegt, richtiger aber des Tarif-Minimum und Tarif General, wie die Franzosen selbst sagen. Der Tarif-Minimum umfaßt jene Begünstigungssätze, unter welche herab in den Verträgen nicht gegangen werden darf, während der Tarif General die höheren Sätze feststellt, welche jenen Staaten gegenüber in Anwendung zu kommen haben, mit denen kein Vertrag besteht. Das erste Ergebnis des Doppeltarifes ist demnach, daß die Gesetzung im vorhinein das Maximum der Ermäßigungen bestimmt, welche es anderen Staaten einzuräumen bereit ist, wodurch natürlich den Erleichterungen, die sich durch Verträge erreichen lassen, eine sehr enge Grenze gezogen wird. Ein anderer wesentlicher Charakterzug des französischen Doppeltarifes ist der, daß er die hauptsächlichsten agrarischen Artikel, Vieh und Getreide nicht in den Tarif-Minimum einbezieht, sondern nur in den Tarif General aufnimmt, wodurch Frankreich bei der bisher befolgten Politik ver-

harrte, nämlich den Zoll für diese Artikel nicht zu binden, sondern sich in bezug auf dieselben vollkommen freie Hand zu wahren.

Unter Einhaltung der Reihenfolge des französischen Tarifes (Pierre. Les nouveaux tarifs de douane) wollen wir zuförderst vom Vieh und dann vom Getreide sprechen. Beim Vieh wurde der Zoll — nicht wie bisher — nach Stücken, sondern nach Gewicht bestimmt, so der Ochsenzoll mit 10 Francs pro 100 *kg*. Nachdem die Einfuhr hauptsächlich gemästetes Vieh umfaßt, kann ein 5 *q* schweres Stück als Basis angenommen werden. Es entspricht dies also einem Zolle von 50 Francs, statt der bisherigen 35 Francs. Gleiche Erhöhungen griffen auch bei den anderen Viehgattungen Platz. Wieder nur ausschließlich im Tarif General figuriert der Zoll für frisches Fleisch mit 12 bis 32 Francs, statt der bisherigen 7 bis 8 Francs. Ebenso kommt alles Getreide nur im Tarif General vor, darunter der Weizen mit 5, das Mehl je nach der Feinheit mit 8 bis 12 Francs. Der Weizenzoll blieb demnach unverändert, beim Mehl aber wurde von der stärkeren Belastung des überseeischen Mehles Abstand genommen. Der Wein bezahlte bis 11% Alkoholgehalt nach jedem Grade Alkohol 70 Centimes im Tarif-Minimum und 1 Franc 20 Centimes im Tarif General, über 11% Alkoholgehalt aber außer diesem Zoll nach jedem weiteren Grade Alkohol noch soviel Zoll, als der inneren Verzehrungssteuer entspricht.

Von den Industriezöllen seien bloß folgende Sätze erwähnt: Das rohe einfache Baumwollgarn, das bisher schon in 15 Klassen eingeteilt war, wurde jetzt in 19 Abteilungen gesondert. Bisher variierte der vertragsmäßige Tarif zwischen 15 bis 300 Francs, jetzt bestimmte der Tarif-Minimum, d. i. der Begünstigungstarif 15 bis 310 Francs, was auf den ersten Blick eine ganz unbedeutende Erhöhung scheint. Während aber bisher die mehrfach gedrehten Garne höchstens 20% mehr bezahlten, wurden dieselben jetzt mit 20 bis 60% Zuschlag belastet. Mit anderen Worten, der französische Tarif, der schon bisher die meisten Klassen und die höchsten Sätze aufwies, wurde nun in noch mehr Klassen eingeteilt, und erhielt speziell in feineren Artikeln noch höhere Zollsätze. Bei den Flachsgarnen sind die Grenzen statt der bisherigen vertragsmäßigen 13 bis 156 Francs, nunmehr im Tarif-Minimum von 16 bis 170 Francs gezogen, bei den Schafwollgarnen betragen sie statt der bisherigen ver-

tragsmäßigen 12 bis 121 Francs, nunmehr 28 bis 145 Francs im Tarif-Minimum. Hier beginnen also die Erhöhungen schon bei den mindesten und gewöhnlichsten Garnen. Auch bei den Geweben kamen natürlich entsprechende Erhöhungen in Anwendung. Bei der anderen Gruppe der Schutzzölle — bei der Eisenindustrie — gelangte das Roheisen unverändert mit 1 Franc 50 Centimes vom Vertragstarife in den Tarif-Minimum, dagegen wurde schon bei Blech und Stahl, desgleichen bei den verschiedenen fertigen Waren der höhere Schutz in Anwendung gebracht.

Der neue Tarif trat am 1. Februar 1892 in Kraft. Die schutzzöllnerische Strömung ruhte aber darum nicht, und schon im Jahre 1894 wurden die Getreide- und Mehlzölle neuerlich auf 7, respektive 11 bis 16 Francs, im Jahre 1896 auch der Zoll für Stärke erhöht. Ein Jahr später — 1897 — wurde in Befolgung des deutschen Beispieles das Sperrgesetz (loi de cadenas) eingeführt, auf Grund dessen die Regierung antizipativ im Verordnungswege, jedoch provisorisch und mit Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Gesetzgebung, jede Zollerhöhung sofort ins Leben treten lassen konnte, die sich auf Getreide, Wein, Vieh und Fleisch bezog. Neuerliche Steigerungen erfolgten 1898 für Schweine, Pferde und Maultiere, ferner für Butter und Margarin, sowie für Wein. Bei letzterem stieg der Grundzoll bis 12% Alkoholgehalt pro Hektoliter auf 12 Francs im Tarif-Minimum und auf 25 Francs im Tarif General; die 12 Grade übersteigenden und die aus Rosinen gemachten Weine aber verfielen noch höheren Zöllen, die im Tarif-Minimum nicht unter 15 und im Tarif General nicht unter 30 Francs sein durften. Im Jahre 1899 erfolgten neuerliche Zollsteigerungen bei Seide.

XI.

Ein Vertrag mit den verschiedenen Staaten konnte jetzt nur noch auf Grund des Tarif-Minimums zustande kommen. Die kleine Schweiz aber weigerte sich, auf dieser Grundlage zu verhandeln, weshalb auch zwischen ihr und Frankreich ein Zollkrieg ausbrach. Und die Schweiz erwies sich stärker als Italien, so daß in diesem Kampfe die Franzosen gezwungen wurden, nachzugeben. Der Verkehr der beiden Staaten betrug laut der französischen Statistik vor dem neuen Tarife 230 Millionen Francs im französischen, und 100 Millionen Francs im schwei-

zerischen Exporte. Nach dem neuen Tarife ging der französische Export auf 160 Millionen Francs, der schweizerische Export auf 70 Millionen Francs zurück. Der Hauptverlustträger war demnach Frankreich, und zwar um so mehr, als es bei zwei wichtigen Exportartikeln, bei Wein und Zucker, ohnedies schon große Verluste am Schweizer Markte erlitten hatte. Vor den Verwüstungen der Phylloxera, im Jahre 1877, führten die Franzosen 700.000 *hl* Wein, im Jahre 1892 dagegen bloß noch 270.000 *hl*, 1894 gar nur noch 28.000 *hl* in die Schweiz; an Zucker wurden im Jahre 1890 von Frankreich 18.000 *t*, von unserer Monarchie 15.000 *t* auf den Schweizer Markt gebracht, während 1894 unsere Monarchie 43.000 *t* und Frankreich nur 83 *t* lieferte.

Im Jahre 1895 milderte Frankreich der Schweiz gegenüber die Sätze des Tarif-Minimums und so konnte auch letztere ihre kriegerischen Sätze aufheben. Frankreich ließ bei allen jenen Sätzen nach, bei denen es nicht zu befürchten brauchte, daß die Ermäßigungen von dritter Seite ausgebeutet werden könnten, so namentlich bei gesägtem Holze 50%, bei farbiger Seide 25%, beim Käse 20%, ferner bei kondensierter Milch, bei diversen Baumwoll- und Leinenstoffen, Weißwaren, Stickereien, Uhren und gewissen Maschinen; dagegen gewährte es mit Rücksicht auf die anderen Staaten keinerlei Nachlaß speziell bei folgenden Artikeln: Vieh, frische Milch, Baumwollgarne und Gewebe, Bänder und elektrische Lampen. Noch weniger reduzierte die Schweiz bei einer Reihe bedeutender französischer Exportartikel, als da sind: Handschuhe, Seife, Parfüms und feine Öle, Konserven, Wein in Flaschen, Schafwollstoffe, Konfektionswaren, Modeartikel, Kurzwaren und kunstgewerbliche Produkte, welchen sie die vor 1892 bestandenen günstigen Zollsätze auch weiterhin verweigerte und für welche sie dieselben Zölle in Anwendung brachte, die in den mit unserer Monarchie, mit Deutschland und Belgien bestehenden Verträgen festgesetzt waren. Der mit der Schweiz begonnene Zollkrieg endete demnach mit einer Niederlage der Schutzzollbestrebungen.

Der Erleichterung des Verkehres diente die Art und Weise, wie Frankreich seine Handelsbeziehungen zu Italien regelte, mit welchem Staate im Jahre 1899 ein viel freundschaftlicherer Vertrag abgeschlossen wurde, als der bisherige war. Zum Ver-

ständnisse dieser Metamorphose müssen wir jedoch deren Vorgeschichte kennen. Frankreich zwang am 12. Mai 1881 den Bey von Tunis zur Huldigung und schloß mit ihm in dessen Palais (Bardo) eine Konvention ab. Auf Grund des Vertrages von Bardo kam Tunis de facto unter französische Oberherrschaft, gleichwohl der Bey nominell als Regent verblieb. Italien hatte schon längst ein Auge auf Tunis geworfen und glaubte ein Recht auf dieses schöne afrikanische Land nicht bloß deshalb zu haben, weil es relativ im regsten Handelsverkehre dahin stand, sondern auch darum, weil von den europäischen Elementen zumeist das italienische in Tunis vertreten war. Italien wollte auf die Nachricht vom Vertrage von Bardo hin, zuerst alle Hebel gegen Frankreich in Bewegung setzen. Es fügte sich jedoch ins Unvermeidliche, als es sah, daß es vereinzelt stand, weil Deutschland die afrikanische Inanspruchnahme Frankreichs gerne sah und die übrigen Großmächte auch nicht auf Italiens Seite traten. Um aber die italienische Empfindlichkeit nicht überflüssigerweise zu reizen, rüttelte Frankreich an der günstigen Lage nicht, in der sich Italien durch den vorteilhaften früheren Handelsvertrag befand. Mit der Zeit wurde jedoch diese Ausnahmsstellung Italiens Frankreich um so mehr unangenehm, als das im Vertrage von Bardo festgesetzte Protektorat schon im darauffolgenden Jahre 1882 durch die Annexion ersetzt wurde und aus diesem Grunde erklärte Frankreich im Jahre 1896, als der mit Tunis seinerzeit abgeschlossene italienische Handelsvertrag ablief, daß es nicht geneigt sei, denselben zu erneuern. Italien war abermals bemüßigt, sich in die veränderten Verhältnisse zu schicken, denn nicht anders war ja Frankreich auch mit dem in gleicher Lage befindlichen England verfahren. Italien schloß daher jetzt mit Frankreich einen Handelsvertrag betreffs Tunis ab. Dieser Vertrag sicherte Italien die Meistbegünstigung zu, d. i. alle Vorteile, die irgend ein anderer Staat genießt. Frankreichs Spezialvorteile jedoch blieben darin aus dem Spiele. Mit anderen Worten, durch diesen Vertrag, der in den letzten Tagen des Septembers 1896 abgeschlossen wurde, einige Tage vor Ankunft des Zaren in Paris, erkannte Italien jetzt auch formell die Oberherrschaft Frankreichs über Tunis an.

Damit waren die Wege zur Annäherung der beiden Nachbarvölker geebnet und Ende November 1898 wurde der neue

italienisch-französische Handelsvertrag abgeschlossen, in welchem Italien 80 Positionen seines Tarifes ermäßigte und außerdem die Meistbegünstigung einräumte, während Frankreich den Tarif-Minimum gewährleistete, mit Ausnahme jedoch von Seide und Wein, für welche etwas höhere Zölle festgesetzt wurden. Die Verbindung und der Verkehr zwischen beiden Nationen gestaltete sich jetzt wieder inniger und lebhafter und zeigte sogar schon im nächstfolgenden Jahre eine Steigerung. Dieser Verkehr war laut italienischer Statistik in Millionen Lire:

	1898	1899
Gesamter internationaler Verkehr Italiens . . .	2616	2943
Hiervon entfallen auf den französisch-italienischen Verkehr	262	352

Laut französischer Statistik betrug der Verkehr in Millionen Francs:

	1898	1899	1900
Frankreichs Import aus Italien	138	159	147
Frankreichs Export nach Italien	143	192	167

Auch weiterer Änderungen des 1892er Tarifes sei hier Erwähnung getan. Die eine bestand darin, daß mit Rücksicht auf die Vereinigten Staaten die Seidenzölle im Jahre 1899 ermäßigt wurden, weil die Union schon früher, im Jahre 1897, anläßlich des Dingley-Tarifes den Präsidenten ermächtigt hatte, die Zölle auf Wein, Branntwein, Bilder und Skulpturen bei entsprechenden Begünstigungen herabzusetzen. Die zweite Änderung bezog sich auf einen anderen amerikanischen Staat, auf Brasilien, welchem gegenüber im Jahre 1900 die ohnehin hohen, ja sogar förmlichen Kampfzölle für Kaffee modifiziert wurden. Dieser kleine Zollkrieg entbrannte dadurch, daß Brasilien — ärgerlich über die hohen italienischen und französischen Zölle — seinerseits ebenfalls einen Doppeltarif mit der Spitze gegen diese beiden Staaten errichtete.

XII.

Wenn es das Ziel der französischen Zollpolitik war, die Einfuhr zu verringern, so hat sie dasselbe zweifellos erreicht. Yves Guyot liefert in einer Studie, welche im Oktoberhefte 1897 des Journal des Economistes erschienen ist, sehr klar den Nachweis, daß sich mit der französischen Einfuhr auch die

französische Ausfuhr verminderte, was unausbleiblich schon aus dem weiteren Grunde war, weil der überwiegende Teil des französischen Exportes aus Industrieartikeln besteht, deren Erzeugung durch die höheren Einfuhrzölle verteuert und die dadurch in ihrer Konkurrenzfähigkeit geschwächt wurden. Nicht minder interessant ist die vergleichende Statistik, wonach in den ersten fünf Jahren nach Erstellung des neuen Tarifes von den sieben wichtigsten Geschäftsklienten Frankreichs fünf (England, Belgien, Deutschland, Schweiz und die Vereinigten Staaten) eine bessere Entwicklung des Verkehres zu verzeichnen haben, und nur bei zweien (Italien und Spanien), also just bei jenen Staaten, die im Schutze noch weiter gingen, als Frankreich, eine noch größere Abnahme des Verkehres eintrat als bei Frankreich selbst. Und nicht minder interessant ist auch die dritte Konsequenz, daß nämlich trotz der Abnahme des französischen Gesamtverkehres in der gedachten Periode, der Verkehr mit zwei Staaten dennoch eine Steigerung erfuhr und daß diese zwei Staaten England und Deutschland waren, wo die Industrie am meisten entwickelt ist, wodurch zur Genüge bewiesen wird, daß die Industriereife eben keinen Grund dafür bildet, um die Staaten voneinander zu scheiden.

In den Jahren, welche der Veröffentlichung von Yves Guyots Studie folgten, gestaltete sich der französische Verkehr im großen und ganzen wieder günstiger. Der französische Export, der im Jahre 1891, mithin im Jahre vor dem neuen Tarife, 3570 Millionen Francs betrug und im Jahre 1894 auf 3078 Millionen Francs herabgesunken war, erhöhte sich im Jahre 1897 wieder auf 3598 und im Jahre 1900 auf 4052 Millionen Francs. Zerlegen wir aber diese Endziffern in ihre Hauptbestandteile, so finden wir, daß von dieser Steigerung pro zirka 500 Millionen Francs kaum die Hälfte — 150 Millionen — auf Industrieartikel entfällt, während die andere größere Hälfte den Rohstoffen zukommt, was wohl kaum in den Intentionen der Tarifreform gelegen war.

Méline hatte vollkommen recht, als er im März vorigen Jahres in der Sitzung der Association de l'industrie et de l'agriculture française erklärte, daß das Übergewicht des französischen Importes über den französischen Export heute viel zu unbedeutend sei; denn 1891 stand einer Ausfuhr von

3570 Millionen Francs die Einfuhr von 4768 Millionen Francs gegenüber, und im Jahre 1900 betrug bei einer Ausfuhr von 4052 Millionen Francs die Einfuhr bloß 4409 Millionen Francs. Jene aber, die seiner Schlußfolgerung Beifall klatschten, daß nämlich in dem gleichen Maße, in welchem sich das Übergewicht des Importes verminderte, der Wohlstand, die Ersparnisse und das nationale Vermögen Frankreichs zugenommen haben, übersahen es ganz, die Ziffern zu prüfen, aus welchen sich diese Endsummen gebildet haben. Denn sonst könnten sie dieser Wandlung selbst bei noch so großer schutzzöllnerischer Befangenheit durchaus nicht freudig zustimmen. Wir haben gesehen, daß die keineswegs übermäßige Steigerung des Exportes den schutzzöllnerischen Idealen nur zum Teile entspricht; betrachten wir nunmehr, was uns die Detailziffern des gesunkenen Importes erzählen. Im Jahre 1895 entfielen von der Gesamteinfuhr pro 4768 Millionen Francs 1653 auf Lebensmittel, 2419 auf Rohstoffe und 696 auf Industrieartikel. Im Jahre 1900 entfielen vom Gesamtimport pro 4409 Millionen Francs 829 auf Lebensmittel, 2738 auf Rohstoffe und 842 auf Industrieartikel. Bei den Lebensmitteln ist daher die Einfuhr wesentlich gesunken — hier vermochte die Zollsteigerung und zum Teile die bessere Ernte große Resultate aufzuweisen — bei den Industrieartikeln dagegen ist die Einfuhr größer als sie war. Mit anderen Worten, Frankreich nährt sich teurer und schlechter, konsumiert aber gleichzeitig eine größere Anzahl von fremden Industrieartikeln. Ob man sich speziell dieses letzteren Umstandes von schutzzöllnerischen Gesichtspunkten aus zu freuen habe, ist sehr zu bezweifeln, ganz abgesehen davon, daß es an und für sich eine etwas abgedroschene Phrase ist, aus dem Sinken des Importes geradezu das Steigen des nationalen Reichtums ableiten zu wollen.

XIII.

Gleichzeitig mit dem Doppeltarife wurde auch das Prämiensystem in Frankreich restituiert. Außer den Prämien, welche der Seefischerei, dem Schiffbau und der Schiffahrt, sowie der Zuckerproduktion schon früher bewilligt waren, sind jetzt auch für die Seidenzucht und -Spinnerei, sowie für die Hanf- und

Flachsproduktion Prämien ausgesetzt worden. Lavisson spricht sich in seiner Monographie höchst anerkennend über die zur Aushilfe der Seidenproduktion und -Spinnerei gewährleisteten Prämien aus, doch stehen die von ihm geführten Daten mit seiner Meinung durchaus nicht im vollen Einklange. Die Höhe der Prämien erreichte in den letzten Jahren bei jedem einzelnen der genannten Berufszweige den Betrag von 4 bis 5 Millionen Francs, die Produktion der Seidenkokons aber, welche 1891 nahezu 7,000.000 *kg* stark war, stieg wohl bis 1894 auf 10·5 Millionen, fiel jedoch dann wieder stabil und erreichte im Jahre 1897 nicht einmal 7 Millionen. Die Seidenweberei beklagte sich geradezu über die der Rohseidenproduktion und der Seidenspinnerei gewährten Prämien. Lyon, das einstens London überflügelte, stand in den Jahren 1895 und 1896 selbst hinter Mailand zurück. Noch ungünstigere Resultate wies die Flachs- und Hanfproduktion auf. Laut des von Yves Guyot und Raffalovich herausgegebenen Dictionnaire du Commerce de l'Industrie et de la Banque stieg wohl das mit Flachs bebaute Gebiet in der Zeitperiode 1892 bis 1895 von 27.000 *ha* auf 34.000 *ha*, dann aber reduzierte sich dasselbe und im Jahre 1897 betrug es nur noch 24.500 *ha*, weniger also, als im Jahre 1892. Bei Hanf dagegen steigerte sich — nach derselben Quelle — die Einfuhr speziell aus Italien dauernd. Die beiden letzteren Prämiensummen figurieren im französischen Kostenvoranschlage des Jahres 1901 insgesamt mit 4·5 Millionen Francs.

Unter den früher eingeführten Prämien sind die dem Schiffbau und der Schiffahrt, sowie die der Zuckerproduktion bewilligten Prämien von Wichtigkeit. Erstere überstiegen im Budget von 1901 den Betrag von 18 Millionen Francs. Bezüglich ihrer Resultate verweisen wir wieder auf Lavison, von dem wir erfahren, daß, während Elisée Reclus den Betrag, welchen Frankreich im Jahre 1875 an Schifffracht anderen Staaten entrichtete, auf 300 Millionen Francs einschätzt, der Referent des 1893er Gesetzes diese Summe auf 400 Millionen Francs veranschlagte.

Bei Zucker wollen wir einen Augenblick verweilen. Wir wissen, daß die ganze Welt, und so auch unsere Monarchie, den Zuckerexport durch Prämien zu heben bestrebt ist. Die Hauptveste dieses unglücklichen Systemes ist Frankreich, das mit seinem bis ans Extreme streifenden Prämiensysteme

auch die übrigen Staaten zur Befolgung dieses bösen Beispieles zwingt. In Frankreich wird zur Grundlage der Zuckersteuer noch immer die Besteuerung des Rohmateriales genommen, wie dies einstens auch bei uns der Fall war. Bei diesem Systeme geht das Ärar von der Voraussetzung aus, daß der Fabrikant aus 100 *kg* Rübe 7·75 *g* Zucker erzeugen kann. Tatsächlich aber erzeugt der Fabrikant mehr, und dieses Plus bezahlt nicht die volle Steuer, welche nach je 100 *kg* 60 Francs beträgt, sondern nur einen geringeren Satz. Der Profit des Fabrikanten beträgt nach 100 *kg* berechnet, 8 Francs 75 Centimes. Mit anderen Worten, der Fabrikant bezahlt für 100 *kg* Zucker bloß 60 — 8·75 Francs, d. i. 51 Francs 25 Centimes Steuer; exportiert er aber das Fabrikat, so erhält er 60 Francs Steuer restituiert, er hat demnach bei je 100 *kg* exportiertem Zucker 8 Francs 75 Centimes Gewinn. Dies ist die versteckte Prämie; außerdem genießt er aber die direkte Prämie, welche mit 2 Francs 77 Centimes bestimmt ist. Demnach erhält der französische Fabrikant für je 100 *kg* Zucker an versteckter und offener Prämie zusammengenommen 11 Francs 52 Centimes Prämie. Yves Guyot, dem wir auch hier folgen wollen, teilt in seinem bereits erwähnten Wörterbuche folgende interessante Zusammenstellung mit. Im Januar 1899 betrug der Londoner Weltpreis 34 Francs pro 100 *kg*, der Pariser Preis 103 Francs und beim Detailhändler pro Kilogramm 1 Franc 10 Centimes. Der Nutzen des letzteren betrug daher 7 Centimes. Der Preis von 1 Franc 10 Centimes pro Kilogramm aber setzte sich aus nachstehenden Positionen zusammen:

1. Londoner Weltpreis	0·34
2. Gewinn des Pariser Spezereihändlers	0·07
3. Durchschnittliche Verzehrungssteuer (60 bis 8·75 Francs pro 100 *kg*)	0·5125
4. Fabrikationssteuer (1 Franc pro 100 *kg*)	0·01
5. Raffineriesteuer (4 Francs pro 100 *kg*)	0·04
6. Gebühr (30 Centimes pro 100 *kg*)	0·003
7. Versteckte Prämie (8 Francs 75 Centimes pro 100 *kg*)	0·0875
8. Offene Prämie beim Export (2 Francs 77 Centimes pro 100 *kg*)	0·0277
Zusammen	1·0907

in runder Summe 1 Franc 10 Centimes.

Denselben französischen Zucker also, für welchen der französische Konsument 1 Franc 10 Centimes bezahlt, kauft der englische Konsument um 34 Centimes. Das gleiche System aber gilt unter der Zwangseinwirkung Frankreichs, obschon in wesentlich milderer Form auch bei uns und bei den meisten Staaten des Kontinentes.

Wohl kalkuliert der früher genannte Schriftsteller in seinem neuesten Werke (La Question de sucre en 1901) einigermaßen anders; gleichwohl kommt er auch hier zu dem Resultate, daß derselbe Zucker, der in England um 34 Centimes zu haben ist, in Paris um 1 Franc 10 Centimes gehandelt wird.

Nicht anders gehen alle übrigen zuckerproduzierenden Staaten Europas vor. So wird bei uns derselbe Zucker, der in London um 34 Francs gehandelt wird, in Wien um zirka 85 *K* und in Budapest um 86 *K* verkauft. Da bei uns die Zuckersteuer 38 *K* pro Meterzentner beträgt, erhält der Fabrikant zu Hause noch immer 47, respektive 48 *K* für denselben Zucker, den er in London um 34 Francs verkauft. Dabei ist der Zucker seither in London noch billiger geworden, während der Preis bei uns derselbe geblieben ist. Mit anderen Worten, unsere Zuckerfabrikanten verkaufen daheim teueren Zucker, um ihn in London desto billiger abgeben zu können. Diese Möglichkeit ist aber auf zweierlei Umstände zurückzuführen.

Erstens darauf, daß sie auch bei uns Exportprämien bekommen, freilich bedeutend geringere als in Frankreich. Bei uns existiert nämlich nur die offene Exportprämie, 3 *K* 20 *h* pro Meterzentner Rohzucker und 4 *K* 60 *h* pro Meterzentner raffinierten Zucker. Dies ist jedoch die Brutto-Exportprämie, welche sich de facto etwas verringert, nachdem die Summe der Exportprämie mit 18 Millionen Kronen fixiert ist und insoweit eine größere Summe als diese ausbezahlt würde, die Fabrikanten verpflichtet sind, die Differenz im Verhältnisse zu restituieren. Demnach reduziert sich in dem Falle, als mehr Zucker exportiert würde, so daß die 18 Millionen Kronen zur Deckung der Exportprämien nicht hinreichen, im Verhältnisse die auf je einen Meterzentner tatsächlich entfallende Exportprämie. Das exportierte Zuckerquantum war aber auch im letzten Jahre größer und demgemäß betrug die Nettoexportprämie bei jedem Meterzentner etwas weniger.

Der zweite Umstand ist der, daß bei uns der Zuckerimport durch einen Zoll von 22 *K* pro Meterzentner belastet ist.

Dieser hohe Zoll schließt es aus, daß fremder Zucker zu uns eingeführt wird. Es üben demnach die heimischen Fabrikanten am inländischen Markte ein Monopol aus und sind sie derart in der Lage, Kartelle abzuschließen, mit deren Hilfe sie die Innenpreise ihren Interessen entsprechend zu regeln vermögen. Ganz gleiche Verhältnisse bestehen in Deutschland.

Die Folge dieses Vorgehens war, daß am 12. Dezember 1898 die Vereinigten Staaten und am 15. Juli 1899 Britisch-Ostindien den Zucker aller jener Staaten mit Ausgleichszöllen belegten, die ihren Produzenten versteckte oder offene Prämien gewähren. Eine bemerkenswerte Wendung in der Frage der Zucker-Exportprämien bedeutet die Budgetrede, welche der Finanzminister des radikalen französischen Kabinetts Caillaux am 9. Dezember 1901 hielt. Derselbe wies darauf hin, daß im französischen Staatshaushalte pro 1902 mit einem Defizit von 90 Millionen Francs gerechnet werden müsse, welches er zum kleineren Teile durch eine Verminderung der Ausgaben, zum größeren Teile aber durch die Streichung der Zucker-Exportprämien zu decken beabsichtige. Zu diesem energischen Vorgehen wurde die französische Regierung durch den Umstand gezwungen, daß die französischen Exportprämien, offene und versteckte zusammengenommen, immer größer wurden. Yves Guyot schätzt die offenen Prämien des letzten Jahres auf 74 Millionen Francs und nahezu auf 30 Millionen jene Summe, welche der Staat beim Zucker des Innenkonsums verlor. Zusammengenommen betrug demnach der Verlust des Ärars nahezu 104 Millionen Francs.

Interessant ist diese Rede auch aus dem Grunde, weil Caillaux in derselben die französische Zollpolitik überhaupt als solche verurteilt, welche speziell mit ihren hohen Agrarzöllen just zur Zeit schlechter Ernten dem Staate große Einkünfte sichert, während sie bei günstigen Ernten, wo nur wenig ausländische Lebensmittel eingebracht werden, durch den Ausfall bedeutender Zolleinkünfte das Ärar in Verlegenheit setzt. Trotz der provokatorischen Haltung der Agrarier und insbesondere Mélines, wollte er in dieser Beziehung nicht weitergehen, und erklärte sich auch nicht gegen die Agrarzölle und für deren Streichung, ja selbst nicht für deren Ermäßigung mit Ausnahme der Exportprämien, von denen er die für Zuckerexport

bezahlten Prämien als solche hinstellte, die dem Ärar große Verluste zufügen und die er darum je eher je lieber zu streichen wünscht.

In Verbindung mit der Haltung des französischen Finanzministers urgierte auch England die Streichung der Zucker-Exportprämien aufs neue und mit dem Hinzufügen, daß es — soferne die betreffenden Staaten auch weiterhin auf den Exportprämien beharren würden — dem Beispiele der Vereinigten Staaten und Indiens folgen und auch seinerseits Differentialzölle auf den Zucker auswerfen werde.

Welche Wichtigkeit diese Frage für England hat, das zeigt die nachstehende Tabelle, welche d'Aulnis de Bourouill, der bekannte Monographist der Zucker-Exportprämien (Les primes à l'exportation du sucre) in Nummer 4 des Jahrganges 1902 der Berliner „Nation" veröffentlicht.

Zuckereinfuhr nach England und hierfür bezahlte Exportprämien im Jahre 1900:

Abstammung	q	Prämie pro Mtrz. in Francs	Prämie zusammen in Francs
Frankreich, raffiniert	2,200.853	11·51	25,331.818
„ roh	2,404.364	11·17	26,856.745
Deutschland und Österreich-Ungarn, raffiniert	6,028.943	4·—	24,115.772
Deutschland und Österreich-Ungarn, roh	1,631.787	2·78	4,636.367
Belgien, raffiniert	292.000	4·—	1,568.000
„ roh	1,036.000	3·90	4,040.000
Holland, raffiniert	1,154.531	3·66—3·33	4,098.584
„ roh	225.710	3·14—2·81	706.743
Summe der Zucker-Exportprämien			91,353.743

Der Verfasser bemerkt zu dieser enormen Summe, daß England mit dem Gelde, das ihm die genannten vier Staaten als Tribut zuführen, leicht die Zinsen der Kosten — zirka 150 Millionen Pfund — decken könne, welche ihm der Burenkrieg der letzten beiden Jahre verursacht habe.

England importierte im Jahre 1900 nahezu 17 Millionen Meterzentner Zucker; hiervon aus den Exportprämien gewähren-

den Staaten Europas mehr als 15 Millionen Rübenzucker und kaum $1^1/_2$ Millionen Meterzentner Rohrzucker; im Jahre 1890 dagegen waren von 13·4 Millionen Meterzentner schon 2·8 Millionen und im Jahre 1880 von 9 Millionen nahezu 7 Millionen Rohrzucker. Die westindischen Kolonien Englands, welche den Rohrzucker produzieren, bestürmten das Mutterland mit fortgesetzten Klagen darüber, daß sie mit dem durch künstliche Begünstigungen bevorzugten europäischen Rübenzucker nicht konkurrieren können, und daß das Verdrängen des Rohrzuckers diesen primitiven Gemeinwesen unermeßlichen Schaden zufüge. Die einfachste Abhilfe wäre gewesen, wenn England — dem Beispiele Amerikas und Indiens folgend — Differentialzölle (countervailing duty) auf den Zucker jener Staaten ausgeworfen hätte, welche Prämien verteilen. England aber, wo die freihändlerische Auffassung keine so leere Phrase ist, wie die europäischen Schutzzöllner behaupten, verhielt sich bis in die neueste Zeit ablehnend gegen diese gewalttätige Remedur; es war vielmehr bestrebt, die europäischen Staaten auf diplomatischem Wege zur Beseitigung ihrer Exportprämien zu bewegen. Seit Beginn der siebziger Jahre, so namentlich in den Jahren 1872, 1873, 1875, dann wieder 1887 und 1888, und schließlich 1898 reihten sich die Brüsseler internationalen Zuckerkonferenzen aneinander, doch alle scheiterten hauptsächlich an der Haltung Frankreichs. Auch in der vorletzten Konferenz im Jahre 1898 erklärten sich sämtliche Staaten bereit, die Exportprämien zu streichen, wenn die übrigen Staaten das Gleiche tun, doch nur Frankreich war zur Streichung der offenen Exportprämien bereit, klammerte sich dagegen krampfhaft an die viel größeren versteckten Exportprämien.

In der allerjüngsten Konferenz, die Ende 1901 zusammentrat, übernahm Frankreich die Führung, denn nun erklärte es sich schon bereit, alle Exportprämien abzuschaffen. Jetzt erst trat England mit der Erklärung hervor, daß es schließlich ja doch Differentialzölle gegen alle jene Staaten in Anwendung bringen werde, welche die Zucker-Exportprämien aufrecht erhalten. Nachdem aber die anderen Staaten schon durch frühere Erklärungen gebunden waren und darum hinter Frankreich, das ja mit den größten Exportprämien arbeitete, nicht zurückstehen konnten, stimmten sie nicht nur

der Streichung der Exportprämien zu, sondern sie akzeptierten auch die frühere Forderung Englands, wonach die gegenwärtigen hohen Zölle des Zuckerimportes auf 6 Francs herabgesetzt werden sollen. Die Gründe, welche England bei diesem Wunsche leiteten, lernt der Leser aus dem früher Gesagten verstehen, wo wir nämlich schilderten, daß die hohen Importzölle als Handhabe zu Kartellen dienten, mit deren Hilfe die Zuckerfabrikanten den inländischen Preis ihrer Produkte nach eigenem Gutdünken zu regeln und im hohen Inlandspreise über eine neuerliche Exportprämie zu verfügen in der Lage waren.

So kam im März 1902, vorläufig für fünf Jahre, die Streichung der Zucker-Exportprämie zustande. Die letzte Hoffnung der darüber erbitterten Schutzzöllner ist die, daß die Gesetzgebungen der verschiedenen Staaten, insbesondere das an der Schwelle der Neuwahlen stehende französische Parlament die Abmachungen der Konferenz nicht sanktionieren werden. Und gewiß, die Staaten mit großer Rübenzuckerproduktion sind vor eine schwere Aufgabe gestellt; denn bisher haben sie den weitaus überwiegenden Teil ihrer Produktion in England verwertet, wo ihnen jetzt der Rohrzucker harte Konkurrenz bieten wird, und zwar um so mehr, als unter den geänderten Verhältnissen sicher ist, daß das englische Großkapital sich in der Lage befindet, mit den mächtigsten Waffen der vorgeschrittenen Technik gegen sie anzukämpfen. Gleichwohl blieb den europäischen Regierungen kein anderer Weg offen. Das künstliche Gebäude des Schutzes, das den fremden Platz nur unter drückender Belastung des heimischen Konsumenten und des heimischen Steuerzahlers erobern konnte, es mußte früher oder später zusammenstürzen und je mehr die Rückkehr zu natürlichen Konkurrenzverhältnissen verzögert würde, um so schwerer wurde die Katastrophe. Anfangs der fünfziger Jahre betrug die gesamte Zuckerproduktion der Welt nur zirka 14 Millionen Meterzentner und hiervon waren bloß 2 Millionen, d. i. 14% Rübenzucker. Bei dem künstlichen Schutze entfielen von den nahezu 100 Millionen Meterzentnern des Jahres 1900 schon mehr als 60 Millionen auf Rübenzucker. Von diesen 60 Millionen entfallen auf Deutschland rund 20 Millionen, zirka 12 auf Frankreich, etwa 11 auf die österreichisch-ungarische Monarchie. Die Produktion aller dieser Staaten ist auf dem

künstlich unterstützten Export basiert. Durch die plötzliche Änderung der Verhältnisse werden die Staaten, welche Rübenzucker produzieren und darunter auch unser Vaterland, zweifellos schwer betroffen, doch fällt die Verantwortlichkeit hierfür nur dem unnatürlichen System zu, das die Produktion ganzer Staaten und ihren Export auf so schwanke Basis stellte, weshalb die erste Bedingung zur Sanierung nur die Beseitigung dieses Systems sein konnte. Eine gründliche Heilung aber vermag nur der heimische Konsum, besser gesagt, die Verbilligung der Preise herbeizuführen und auf diesem Gebiete sind noch große Resultate zu erzielen, denn, während der kopfweise Konsum Englands 40 *kg* übersteigt, beträgt der Konsum Deutschlands und Frankreichs zirka 15 *kg* und jener der österreichisch-ungarischen Monarchie kaum mehr als 8 *kg*. Wie immer es auch werden mag, vorläufig ist die Abschaffung der Exportprämien nur gutzuheißen.

Auch auf anderen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens Frankreichs begegnen wir zumindest einem gewissen Stillstande in der schutzzöllnerischen Strömung. Im Juli 1900 wollte das französische Abgeordnetenhaus — nach dem Beispiele Deutschlands — Exportprämien für Weizen gewähren. Dies wurde damit begründet, daß — als vom 4. Mai 1898 bis 1. Juli desselben Jahres wegen der schlechten Ernte und der plötzlich emporgeschnellten hohen Weizenpreise — die Zölle interimistisch suspendiert wurden, in dieser Zeit eine große Menge Weizen auf den französischen Platz gelangte, der angeblich noch zwei Jahre später als liegender Vorrat die Preise ganz ungerechtfertigt herabdrückte. Die Exportprämien sollten in solcher Weise gegeben werden, daß jeder, der Weizen exportiert, bis zur Höhe des entsprechenden Zolles einen Einfuhrschein (bon d'importation) erhält, welchen er zur Zollzahlung bei der Einfuhr von Kaffee, Tee, Kakao und Weizen verwenden kann. Der Antrag wurde anfangs im Abgeordnetenhause beifällig aufgenommen, doch opponierte selbst Méline diesen Exportprämien, indem er sehr richtig argumentierte, daß das Ärar die 30, 40, 50, eventuell 80 Millionen Francs, die es auf solche Weise an die exportierenden Landwirte ausbezahlen müßte, nur aus Steuergeldern decken könnte und daß diese Steuern zum größten Teile wieder aus den Taschen der Landwirte stammen würden, ohne daß dabei ein ent-

sprechender Nutzen ersichtlich wäre. Das Abgeordnetenhaus akzeptierte gleichwohl die in Vorschlag gebrachten Exportprämien, die Regierung aber beeilte sich keineswegs mit der fortsetzungsweisen parlamentarischen Behandlung derselben und legte den Vorschlag erst am 8. März 1901 dem Senate vor, der ihn auch glücklich niederstimmte. Noch vor der Senatsverhandlung hielt die Pariser Société d'Economie Politique über diese Frage eine illustre Sitzung ab, in welcher die älteren und jüngeren Notabilitäten der französischen Wissenschaft unter dem Vorsitze Levasseurs die Mängel und Schädlichkeiten dieser Maßregel eingehend beleuchteten.

Schließlich sei noch einer Verfügung Erwähnung getan. Frankreich änderte im Februar 1902 das sogenannte Mahlverfahren ab, und zwar in einschränkendem Sinne. Bisher war nämlich in Frankreich dem zur Bearbeitung eingeführten ausländischen Weizen die provisorische Zollfreiheit (admission temporaire) unter der Bedingung zuerkannt, daß derselbe innerhalb einer angemessenen Frist zu Mehl verarbeitet wieder ins Ausland zurücktransportiert wird. Die Einfuhrbestätigung (acquit à cautions) über solchen Weizen war übertragbar, so daß derjenige, der den fremden Weizen einbrachte nicht identisch zu sein brauchte mit demjenigen, der das Mehl in das Ausland ausführte. Das anfangs Februar l. J. geschaffene Gesetz machte diesfalls einige Beschränkungen. So wird künftighin bei der Einfuhr fremden Weizens der Zoll nicht mehr kreditiert, sondern er muß entrichtet werden, wird aber dem Importeur wieder zurückvergütet, wenn er das Mehl innerhalb einer gewissen Frist wieder ausführt. Demgemäß hört auch die Übertragbarkeit der Einfuhrbestätigungen auf, so daß Weizenimporteur und Mehlexporteur ein und dieselbe Person sein müssen. Das Mahlverfahren wurde also zwar beschränkt, dem Wesen nach aber auch weiterhin aufrecht erhalten, während bei uns bekanntlich das ganze Mahlverfahren eingestellt wurde und der aus dem Auslande eingeführte Weizen unter keinerlei Umständen zollfrei ist. Das neue französische Gesetz ist demnach von den agrarischen Idealen noch immer sehr weit entfernt und mehr bestrebt, Mißbräuche zu sanieren, als das Grundprinzip umzustürzen, wonach fremder Weizen zu Mahlzwecken und nachfolgendem Auslandsexport zollfrei eingebracht werden könne.

Der neueste Geschichtsschreiber der französischen Handelspolitik, Devers, schließt sein Werk mit dem Ausspruche, daß in dem Falle, als die 1892er Tarife die Ernährung verteuern, oder den Export verringern würden, die in Frankreich allgewaltige öffentliche Meinung deren Streichung erzwingen würde. Wir haben gesehen, daß Frankreich stets die Heimat des Schutzes war und wir dürfen nicht vergessen, daß die Landwirtschaft heutzusage faktisch unter einer schweren Konkurrenz zu leiden hat, wie ja auch die Konkurrenz der Industrie erschwert ist. Zudem sind bei der bekannten großen Zerstücklung des französischen Grundbesitzes die breitesten Volksschichten am landwirtschaftlichen Schutze interessiert, von welch letzteren schon Cobden sehr richtig bemerkte, daß er die leibliche Mutter jedes anderen Schutzes sei. Die Industrie dagegen steht auch in Frankreich nicht so sehr im Vordergrunde, wie etwa im benachbarten Deutschland. Hier entfallen nur noch 35% der Bevölkerungsziffer auf die Landwirtschaft; während auf die Industrie allein 36% und auf den Handel 12% entfallen. In Frankreich dagegen entfallen auf die Landwirtschaft 45%, auf die Industrie 25% und auf den Handel 15%. Aus diesem Grunde ist nicht zu hoffen, daß eine Änderung von Frankreich ausgehen werde.

Wenn wir aber auch den Wechsel nicht in erster Linie von Frankreich erwarten, wichtig bleibt darum doch die große wirtschaftliche Umwälzung, die sich heute dort vollzieht und die es zu einem großen Industrievolke der Welt heranzubilden geeignet ist. Frankreich hat in den letzten Jahrzehnten langsam aber konsequent einen mächtigen Kolonialstaat begründet, dessen Bevölkerung die Population des Mutterlandes bereits übersteigt. Was Frankreich gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts an England verloren hat, das bemüht es sich jetzt wieder allmählich zurückzuerobern. Von größter Wichtigkeit aber ist dabei, daß Frankreich nicht bloß aus dem eigenen Schaden klug geworden, sondern auch von dem Beispiele anderer profitiert hat. Es ehrt mehr die Sitten der halbwilden Völkerschaften, es versteht besser sich ihnen anzupassen und es nutzt glücklicher deren wirtschaftliche Quellen aus. Sein Verkehr mit den Kolonien ist noch immer gering genug, kaum eine Milliarde Francs, und hiervon entfällt die Hälfte auf Algier allein.

Unter den neueren Eroberungen gilt Tunis sowohl in politischer als in wirtschaftlicher Beziehung als die glücklichste. Seefahrer, Soldaten und Kaufleute sprechen mit größter Bewunderung vom Hafen von Biserta, der vermöge seiner ungewöhnlich glücklichen Lage berufen sein soll, früher oder später der wichtigste Hafen Nordafrikas zu werden und sowohl vom strategischen wie vom Verkehrsstandpunkte aus mit gleich großem Gewichte die Herrschaft Frankreichs über das von den Franzosen mit Vorliebe als Lateinisches Meer bezeichnete Mittelländische Meer zu begründen. Die immer energischer zur Geltung gelangende Kolonialpolitik fördert die industrielle Entwicklung Frankreichs in hohem Grade. Und wie die radikale Regierung gleichzeitig den Mut hatte, den großen Zuckerexportprämien entgegenzutreten, wie sie mit gleicher Rücksichtslosigkeit gegen den bisher so konsequent gepflegten Schutz der Industrie und der Landwirtschaft vorging, so läßt sich daraus nur folgern, daß die heutige Majorität des französischen Parlamentes nicht so schutzzöllnerisch ist wie die vorhergängige und obgleich sie mit diesem Systeme noch nicht bricht, in der Steigerung der Schutzzölle doch kaum weiter gehen wird.

Der Zollverein.

I.

Nach dem Wiener Kongresse bildete Preußen noch immer zwei voneinander vollständig getrennte große Territorien, abgesehen von den einzelnen in andere Länder eingekeilten kleineren Gebieten.

Die östlichen Teile: Brandenburg, Pommern, Ost- und Westpreußen, Schlesien, Posen, die neu erworbene sächsische Provinz einerseits, und die zum großen Teile neu erworbenen oder wenigstens erheblich vergrößerten westlichen Teile, Westfalen und die Rheinprovinz anderseits, bildeten zwei voneinander vollständig separierte Gebiete, welche im Norden durch Hannover, den beiden Herzogtümern Lippe und Braunschweig, im Süden durch das Herzogtum Waldegg, durch das Kurfürstentum Hessen-Nassau, das Großherzogtum Hessen und durch die thüringisch-sächsischen Herzogtümer vollständig voneinander geschieden waren. Und damit die Zergliederung noch größer werde, waren wieder einzelne deutsche Herzogtümer, wie Anhalt und Schwarzburg-Sondershausen mit ihren ganzen Gebieten, manche sächsisch-thüringische Herzogtümer, wie Sachsen-Weimar, Eisenach und Sachsen-Coburg-Gotha, mit einem Teile dieser Territorien eingekeilt, während zwischen die übrigen sächsisch-thüringischen Herzogtümer wieder preußische Gebiete eingeschlossen waren.

Das höchste Bestreben der preußischen Verwaltung ging nun dahin, aus den zwei voneinander getrennten großen Territorien des preußischen Königreiches einen einheitlichen Staat zu gestalten. Dieses Bestreben betätigte sie höchsteifrig auf dem Gebiete der politischen Verwaltung. Dasselbe überging daher auch auf das wirtschaftliche Gebiet.

Manche wollen die preußische Zollpolitik so darstellen, als ob sie von Anfang an selbstbewußt und konsequent die wirtschaftliche Einigung ganz Deutschlands angestrebt hätte. Für diese Auffassung liegt jedoch kein nachweisbarer Grund vor, ja das Verhältnis zwischen Preußen und Österreich, das im Anfange des Jahrhunderts bestand, widerspricht direkt dieser Ansicht. Dieses Bestreben Preußens hat sich allerdings später entwickelt, infolge der sich steigernden Erfolge des Zollvereines, durch welche Deutschland wirtschaftlich viel rascher unter der preußischen Hegemonie geeinigt wurde, als diese Einigung auf politischem Gebiete erfolgte.

Anfänglich aber hatte niemand und auch Preußen selbst nicht daran gedacht. Zwei Gründe führten zu dieser mächtigen historischen Entwicklung. Der eine war, daß Preußen infolge der Zerstreuung seines Gebietes auch auf seinem eigenen Territorium eine einheitliche wirtschaftliche Politik nur so zu machen imstande war, daß es sämtliche in die beiden großen Gebiete eingekeilten deutschen Provinzen in die Machtsphären seiner wirtschaftlichen Politik einbezog. Der zweite große Grund aber war, daß die außer dieser Machtsphäre stehenden südlichen Provinzen Baden, Württemberg und Bayern, gegen das unter preußischer Hegemonie geratene nördliche Deutschland nur in Österreich ein Gegengewicht suchen konnten. Österreich jedoch wagte es nicht, gegenüber der in immer kräftigerem Aufschwunge begriffenen deutschen Industrie sich wirtschaftlich mit Deutschland zu einigen und vermochte daher nicht die Führung auf dem wirtschaftlichen Gebiete an sich zu reißen, sondern war gezwungen, dieselbe trotz aller Opposition Preußen zu überlassen.

So rächte sich die Wiener wirtschaftliche Politik, welche Ungarn der österreichischen Industrie auslieferte; denn eben durch diese unwillkürliche Furcht vor dem Verluste des ungarischen Marktes wurde Österreich zuerst wirtschaftlich aus Deutschland ausgeschlossen, um später der politischen Hegemonie unrettbar verlustig zu werden. In diese paar Worte läßt sich die glänzende Epopöe der preußisch-deutschen Zollpolitik, des Entstehens und unausbleiblichen Sieges des Zollvereines auf das Treffendste zusammenfassen.

Während die leitenden wirtschaftlichen Mächte Europas, die Franzosen und Engländer, starr an dem Prohibitiv-Systeme festhielten, neigte sich Preußen, welches die bis dahin durch schwere Zölle getrennte Territoren zu einem einheitlichen wirtschaftlichen Gebiete verschmelzen wollte, notwendigerweise zu einer größeren Freiheit des Verkehres. Diese Richtung kräftigte sich nun auch dadurch, daß die von der deutschen Wissenschaft gar bald akzeptierte Lehre Smiths begeisterte Anhänger in dem preußischen Beamtenkorps zählte, während sie in England selbst noch kaum zu Ansehen gelangt war.

Die preußische Bureaukratie proklamierte bereits im Jahre 1816 in einer königlichen Verordnung die Freiheit des Verkehres und im Jahre 1818 kommt das neue preußische Zollgesetz zustande, welches die gegensätzlichen Interessen der agrarischen östlichen und industriellen westlichen preußischen Provinzen durch eine einheitliche wirtschaftliche Politik ausgleichen wollte. Die natürliche Folge dieses auf Einheit gerichteten Bestrebens war, daß im Inneren des preußischen Staates jede provinzielle und städtische Zollinie fallen mußte, welche die Bürger des preußischen Staates voneinander getrennt hatte. Neben diesen politischen Tendenzen ging die des wirtschaftlichen und finanziellen Bestrebens des neuen Zollgesetzes dahin, den preußischen Industrien namentlich gegenüber den englischen Schutz zu bieten, außerdem aber auch dem an großem Geldmangel leidenden Ärar Einkommen zu verschaffen. Daraus folgte, daß die Einfuhr der Rohprodukte zollfrei blieb, die Industrieartikel eines gemäßigten, kaum 10%igen Schutzzolles teilhaftig wurden und nur die Kolonialwaren mit stärkeren 20%igen Einfuhrzöllen belastet wurden. Die großen Kosten der unverhältnismäßig langen Zollinie (1073 Meilen, auf jede 5. Quadratmeile eine Meile) machte noch die Übergangszölle notwendig (für jeden Zentner durchschnittlich einen halben Taler), welche später die erfolgreichste Handhabe zur Ausbreitung des Zollvereines boten. Neben diesen Beschränkungen war jedoch der Verkehr mit Ausnahme der ein Monopol bildenden Gegenstände des Salzes und der Spielkarten vollständig frei. Jedes Einfuhrverbot erlosch und auch das Ausfuhrverbot des Geldes wurde aufgehoben. Das war das Wesen des preußischen Zollgesetzes, welches am 1. Januar 1819

nahezu 10 Millionen Deutsche in eine wirtschaftliche Einheit zusammenfaßte.

Das neue preußische Zollgesetz begegnete sowohl in Preußen wie in ganz Deutschland der größten Unzufriedenheit. Den industriellen Provinzen war der Schutzzoll zu gering, die nicht industriellen Provinzen beklagten sich über Beschränkung des ausländischen Verkehres; außerhalb Preußen beschuldigten die Theoretiker der deutschen Einheit das neue Zollgesetz der Zerreißung des deutschen Gebietes, und die Bevölkerung all der Länder, welche mit dem Auslande nur über Preußen verkehren konnten, klagten über die schweren Übergangszölle.

Die gefährlichsten Feinde des neuen Zollgesetzes aber waren die Souveräne der in das preußische Gebiet eingeschlossenen Herzogtümer, deren Untertanen durch die gegen das Ausland gezogenen Zollinien dazu gezwungen waren, für ihren Import aus dem Ausland dem preußischen Ärar Steuer zu zahlen; diese kleinen Fürsten erblickten in dem preußischen Vorgehen eine direkte Verletzung ihrer souveränen Rechte.

Der erbittertste Kampf gegen das preußische Zollgesetz begann auch im Kreise der eingeschlossenen Provinzen, der sogenannten Enklaven.

Ein so vollkommen eingeschlossenes Fürstentum war Schwarzburg-Sondershausen; des weiteren waren solche Provinzen die drei Anhalter Herzogtümer Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau, alle vier mit ihren ganzen Territorien, ferner einige kleinere sächsische Herzogtümer und namentlich Sachsen-Weimar-Eisenach mit einem kleinen Teil des Gebietes. Bloß der Herzog von Schwarzburg-Sondershausen unterwarf sich bereits am 25. Oktober 1819 dem neuen preußischen Zollgesetze, nachdem ihm Preußen sehr zuvorkommend auf Grund der Bevölkerungsanzahl eine entsprechende Pauschalsumme des preußischen Zolleinkommens (15.000 Taler) als Entschädigung angeboten hatte.

Die Anhalter Herzoge richteten die leidenschaftlichsten Angriffe gegen den Berliner Hochmut und Partikularismus und selbst der illustre Großherzog Karl August von Sachsen-Weimar machte Einwendungen gegen das preußische Zollgesetz, welches nicht im Einklange stehe mit dem Geiste der Bundesverfassung. Die Souveräne der Enklaven hatten auch Grund, die preußische Bu-

reaukratie eines schonungslosen Vorgehens gegen ihre souveränen Rechte zu zeihen. Nur daß anderseits auch die preußische Bureaukratie darin Recht hatte, daß der freie Verkehr der Enklaven mit dem Auslande die größte Verlockung zum Schmuggel bildete, gegen den sich die Preußen wehren hätten können durch Errichtung von Zollinien um die Enklaven, wodurch sie allerdings die Hoheitsrechte der Herzoge gewahrt, aber dem Verkehr ihrer kleinen Gebiete unerträgliche Fesseln auferlegt hätten.

Die Antipathie gegen Preußen wuchs zusehends. List, der große Agitator für die deutsche wirtschaftliche Einheit in dem von ihm gegründeten Handelsvereine, sowie Nebenius, der gelehrte Vorkämpfer des Zollvereines, erhofften von der Aufhebung des preußischen Zollgesetzes die deutsche Zolleinheit und deshalb kann trotz ihrer großen Verdienste weder der eine noch der andere als der Begründer des Zollvereines angesehen werden. Denn, wie Treitschke, (Deutsche Geschichte im XIX. Jahrhundert) ganz richtig bemerkt, gerade jene Institutionen wollte man aufheben, aus welcher die deutsche Zolleinheit eigentlich entstand.

Die durch List aufgerüttelte öffentliche Meinung und die in ihrem Hoheitsselbstgefühle verletzten kleinen deutschen Fürsten wandten sich gleichmäßig an den Bund, welcher in seinen im Jahre 1819 abgehaltenen Beratungen im Sinne des Punktes 19 der Verfassung auch die Handelsfrage in den Kreis seiner Verhandlung einbezog. Nachdem jedoch auch dieser Punkt 19 nur so viel sagte, daß der Bund in Angelegenheit des Handels und Verkehres Rat pflegen werde, führten die Verhandlungen trotz aller Leidenschaft zu keinem Resultate, hauptsächlich deshalb, weil Metternich sich, wenigstens anfänglich, um die ganze Sache nicht kümmerte, sondern direkt erklärte, daß der Handel zu den erstklassigen Rechten der Souveränität gehöre und ursprünglich auch die Konferenz nicht billigte. Das einzige Resultat der Beratungen des Bundes war vielleicht, daß die süddeutschen Staaten, indem sie sich einander näherten, die Basis für ihre künftigen Vereinigungen schufen, welche ursprünglich gegen Deutschland gerichtet waren, aber schließlich doch nur zur Vergrößerung des Zollvereines führen konnten.

II.

Der Angriff gegen das preußische Zollgesetz war daher nicht von Erfolg, aber anderseits konnte, vorläufig wenigstens, auch das preußische Zollsystem keine Eroberungen aufweisen, obgleich sich Preußen bereit erklärte, die benachbarten Staaten in sein Zollsystem aufzunehmen. Dieses Anerbieten wurde lediglich vom Herzog des kleinen Schwarzburg-Rudolfstadt akzeptiert, der im Jahre 1822 dem Beispiele des verwandten Sondershausen folgte und dies war deshalb wichtig, weil sich dadurch schon ein außer dem preußischen Gebiet stehender Staat Preußen angeschlossen hatte, wodurch die ihn umgebenden sächsisch-thüringischen Herzogtümer noch mehr in den Machtkreis des preußischen Zollgebietes gelangten.

Um so leidenschaftlicher kämpften die Anhalter Fürsten gegen das preußische Zollgesetz und besonders der Herzog von Anhalt-Köthen, auf dessen Gebiete der Schmuggel schließlich solche Dimensionen annahm, daß Preußen im Jahre 1827 zur ultima ratio die Zuflucht nahm und das Herzogtum mit Zollinien umgab. Unter diesem Drucke akzeptierten die Anhalter Herzoge am 17. Juli 1828 schließlich das preußische Zollgesetz. Wie die früheren, so erhielten auch die Anhalter Fürsten eine der Bevölkerungsanzahl entsprechende Entschädigung aus den Zolleinnahmen, außerdem verschiedene Ehrenrechte, wie den Gebrauch ihrer Wappen bei den Zollämtern neben dem preußischen Wappen. Ja, außerdem wurde den Herzogen von Anhalt noch die von ihnen gestellte Bedingung zugestanden, daß die Verschmelzung vorläufig nur auf sechs Jahre gelte, und sie im Falle einer Änderung des Zollgesetzes das Recht hätte, dagegen Stellung zu nehmen, was natürlich keinerlei praktische Bedeutung hatte, denn auf die Zusammensetzung des Zollgesetzes gestattete Preußen den Enklaven keinerlei Einfluß.

Die Ergebung der Anhalter Herzogtümer wurde in hohem Maße durch den Umstand gefördert, daß in der Zwischenzeit ein bedeutenderes süddeutsches Herzogtum, Hessen-Darmstadt, in ein Zollbündnis mit Preußen getreten war, was den Zollverein eigentlich schuf. Die damals unerwartete Wendung war übrigens nur eine natürliche Folge der durch das preußische

Zollgesetz geschaffenen Situation gewesen. Die Gestaltung eines Drittels der 30,000.000 Deutschen zu einem einheitlichen Zollgebiete mußte früher oder später anziehend wirken auf die übrigen zerstückelten Glieder des großen Nationalkörpers. Innerhalb eines großen Gebietes der Verkehrsfreiheit mußte diese jedes aus der Beschränkung des Verkehres stammende Hindernis kleinerer Gebiete nur noch empfindlicher machen.

Der Druck dieses Mißverhältnisses bewog die süddeutschen Staaten, sich im Jahre 1823 in Darmstadt zusammenzufinden, um über eine süddeutsche Zollunion zu beraten. Nachdem jedoch die Empfindung, welche die deutschen Staaten hierher geführt hatte, die Erbitterung des durch das preußische Vorgehen verletzten Partikularismus war, konnten die Beratungen natürlich nicht viel resultieren, denn jeder erwartete bloß Konzessionen von dem anderen und keiner war geneigt, seinerseits Opfer zu bringen. Und das war nur natürlich, da die kleinen Staaten einander für die Souveränitätsrechte keine bemerkenswerten wirtschaftlichen Gegendienste leisten konnten. Das einzige Resultat bestand darin, daß die beiden Königreiche, Bayern und Württemberg, erbost durch die Hartnäckigkeit der noch kleineren Staaten, bestrebt waren, zuerst miteinander ins klare zu kommen, in der starken Überzeugung, daß sie mit den kleineren leicht fertig werden, wenn sie vorerst miteinander übereingekommen waren. So kam am 18. Januar 1828 das bayerisch-württembergische Zollbündnis zustande. Die Stuttgarter Beratungen, welche ihm vorangegangen waren, konnten den übrigen kleinen süddeutschen Staaten kein Geheimnis bleiben. Und es mußte ihnen von da ab völlig klar sein, daß sie keine andere Wahl hatten, als sich entweder Preußen oder dem bayerisch-württembergischen Bunde anzuschließen. Die unbefangene Würdigung der wirtschaftlichen Interessen konnte ihnen nur das erste empfehlen, nicht nur deshalb, weil das Gebiet Preußens viel größer war, sondern auch, weil sie damit eine breitere Berührungslinie gegen das Ausland erlangten. Anfänglich vermochte die partikulare Eifersucht und der eitle Hochmut der fürstlichen Vorrechte die Einsicht zu trüben; allein früher oder später mußte die Erkenntnis der wirtschaftlichen und politischen Interessen all diese kleinlichen Hindernisse besiegen.

Der erste süddeutsche Staat, welcher zu dieser nüchternen Auffassung gelangte, war, wie wir gesagt haben, das Großfürstentum Hessen-Darmstadt, das bereits im Jahre 1825 sondiert hatte und im Jahre 1827 in direkte Verhandlungen in Berlin eintrat. Es ist charakteristisch, daß die preußische Bureaukratie diese Anbote anfänglich kalt aufnahm; denn Hessen-Darmstadt berührte Preußen nur an drei Punkten und auch dort nicht an langen Territorien. Sein Verkehr bewegte sich verhältnismäßig in kleinen Grenzen, infolgedessen mußte die Bewachung der Zollinie eine kostspieligere und das dagegen auf je einen Kopf entfallende Zolleinkommen ein geringes sein.

Die weitsichtigere wirtschaftliche und politische Auffassung gewann jedoch gar bald die Oberhand; denn durch die Einbeziehung Hessen-Darmstadts in das preußische Zollgebiet wurde das Kurfürstentum Hessen und Nassau direkt zu Enklaven, zu eingekeilten Territorien, und es wurden nicht nur die sächsisch-thüringischen Herzogtümer, auch das bayerische Rheingebiet abhängiger von den preußischen Territorien, und so gelangte auch der größte süddeutsche Staat Bayern selbst in den Zauberkreis des preußischen Zollgebietes. Die kühnen Aussichten auf einen glänzenden Siegesweg brachten die preußische Bureaukratie zur Erkenntnis, daß man selbst vor einem wirtschaftlichen und finanziellen Opfer nicht zurückschrecken darf, nicht bloß für wirtschaftliche, sondern auch für große politische Vorteile.

So entstand am 14. Februar 1828, 6 Tage nach dem Zustandekommen des bayerisch-württembergischen Zollvereines, der preußisch-hessische Zollverein, in welchem Preußen dem kleinen Hessen-Darmstadt vollkommen gleiche Rechte in der Zollgesetzgebung und Verwaltung und ihm an dem Zolleinkommen die Beteiligung nach Köpfen zusicherte. Nur die mit dem Auslande abzuschließenden Handelsverträge behielt sich Preußen vor. Der neue Zollverein war bis Ende des Jahres 1834 geschlossen, im Falle der Nichtkündigung auf die Dauer von weiteren 6 Jahren.

III.

Der preußisch-hessische Zollverein erregte nirgends größere Erbitterung als in München, wo auf einmal die kühnen Träume

der dritten deutschen Großmachtstellung (la troisième Allemagne) zerstoben. In ihrer Erbitterung richtete man auch an Österreich die Aufforderung, dazwischen zu treten. Aber Metternich wies diesen Wunsch loyal zurück, obgleich ihn sein politischer Sinn bereits die Gefahr ahnen ließ, welche dieses Bündnis barg, jedoch von seinen wirtschaftlichen Räten überhaupt nicht begriffen wurde. Bayern ist durch diese abweisende Haltung Österreichs bald direkt in die Arme Preußens getrieben worden, nachdem inzwischen eine neue Wendung der deutschen Handelspolitik eingetreten war, welche vorläufig die preußisch-hessische Zolleinigung mit großer Gefahr bedrohte.

Die auch von Wien genährte Furcht vor der preußischen Ausbreitung führte dazu, daß sich am 24. September 1828 ein neuer Verein unter dem Namen „Mitteldeutscher Handelsverein" konstituierte, welcher das Kurfürstentum Hessen-Kassel, das Königreich Sachsen, die kleinen Thüringer Herzogtümer Frankfurt a. M., Hannover und Oldenburg in sich schloß. Nachdem diese Vereinigung hauptsächlich durch die Furcht zustande gekommen war, konnte eine große Kraftentfaltung auch nicht von ihr erwartet werden. Die Verbündeten verpflichteten sich bis Ende 1834, bis zum Ablaufe des preußisch-hessischen Zollvereines, in keinen anderen Zollverein zu treten und sich gegenseitig Zollerleichterungen zu gewähren.

Der Hauptzweck war, 8 Jahre hindurch die Ausdehnung des preußischen Zollvereines zu hindern und den Verkehr durch Umwege von demselben abzulenken. Solche Wege gab es jedoch nicht; das Geld zum Baue neuer Straßen aber stand auch, namentlich in den kleineren Staaten, nicht zur Verfügung. Der Interessengegensatz zwischen Hannover, das sich auf England stützte, und dem industriellen Sachsen führte auch sehr bald zu besonderen Verträgen, einerseits zwischen Hannover und Oldenburg, anderseits zwischen dem Königreiche Sachsen und den sächsisch-thüringischen Herzogtümern. Die gegen Österreich ohnehin bereits aufgebrachten Königreiche Bayern und Württemberg, durch den neuen Handelsverein noch mehr in der Furcht bestärkt, daß sie ganz isoliert bleiben könnten, schloßen am 27. Mai 1829 einen Handelsvertrag mit dem preußischen Zollverein, in welchen die Parteien ihren Produkten erhebliche Zollerleichterungen, ja zum größten Teile volle

Zollfreiheit boten und außerdem versprachen, daß sie ihre Zollsysteme stufenweise einander näher bringen und dritten Ländern gegenüber im Einverständnisse vorgehen werden. Nunmehr war es Preußen schon leicht, die kleinen sächsisch-thüringischen Herzogtümer, welche mit einem Teil ihrer Gebiete zum preußischen Zollverein gehörten, einerseits in Furcht zu versetzen und anderseits für sich zu gewinnen durch Vorschüsse der Kosten zu den Straßen, die das preußische und bayerische Gebiet miteinander verbanden und durch die kleinen Herzogtümer führten.

Es begann der Zerfall des mitteldeutschen Handelsvereines und die hartnäckigen Mitglieder Hannover, Oldenburg, Braunschweig im Norden und Hessen-Kassel in der Mitte brachten am 27. März 1830 die sogenannte Einbecker-Konvention zustande, in welcher sie sich dazu verpflichteten, daß sie innerhalb des Handelsvereines ein Zollbündnis schaffen werden. Das Einbecker Abkommen bezeichnete wieder einen großen Fortschritt auf dem Gebiete der preußischen Wirtschaftspolitik. In Berlin pflegte man separate Verhandlungen mit dem sächsischen Königreiche und auch mit Hannover und obgleich das letztere jetzt abweisender war als jemals, begann doch das sächsische Königreich zu empfinden, daß es durch die wirtschaftlichen Interessen seiner industriellen Bevölkerung auf den Anschluß an Preußen angewiesen sei, so daß sich der mitteldeutsche Handelsverein außer den nördlichen Staaten in Mitteldeutschland nur noch anf Hessen-Kassel und Frankfurt a. M. stützen konnte. Diese Haltung Hannovers, Hessen-Kassels und Frankfurts a. M. merkte man sich in Berlin genau und es ist wahrscheinlich kein Zufall, daß alle drei im Jahre 1866 dem preußischen Königreiche einverleibt wurden.

IV.

Das folgende Jahr bezeichnete einen neuen wichtigen Triumph der preußischen Wirtschaftspolitik. Der Sturm der Julirevolution erstreckte sich in seinen Wirkungen auch auf die dem französischen Gebiete naheliegenden kleinen Herzogtümer. Auch in dem Kurfürstentum Hessen-Kassel brachen Unruhen aus und ihre erste Folge bestand darin, daß die Be-

amten und Wachen der Zollämter vom Schauplatze verschwanden. Als nach Wiederherstellung der Ordnung der Zolldienst neuerdings organisiert werden sollte, begann auch der Kurfürst die Situation unbefangener zu beurteilen und von der Einsicht geleitet, daß alle Interessen seines Volkes nach dem angrenzenden preußischen Zollgebiet weisen, trat er am 29. August des Jahres 1831 in das preußisch-hessische Zollbündnis ein, unter denselben Bedingungen, unter welchen sich früher das Großherzogtum Hessen-Darmstadt angeschlossen hatte.

Zur selben Zeit begann man auch in München immer mehr einzusehen, daß das süddeutsche Sonderzollbündnis zu keinem Erfolge führt. Baden, an dessen langer Grenze der Schmuggel in großem Maße betrieben wurde, zeigte keinerlei Neigung zum Eintritte in das bayerisch-württembergische Zollbündnis. Eine Aufhebung des Badener Schmuggels war nur bei einem mächtigeren Drucke möglich, den man wieder nur von einem größeren Zollgebiete erhoffen konnte. Bayern und Württemberg begannen im Jahre 1832 gleichfalls mit Berlin über die Aufnahme in das preußisch-hessische Zollbündnis zu verhandeln. Aber diese Verhandlungen nahmen einen langsamen Verlauf wegen der zahlreichen Schwierigkeiten. Einerseits fühlten die preußischen Unterhändler sehr wohl, daß bei der Ausdehnung des Zollbündnisses das nach Köpfen berechnete Zolleinkommen geringer werden müsse, und sie forderten daher anfänglich ein Präzipuum zu Gunsten Preußens; anderseits vermochte Bayern auf seine vollkommen abweichende Biersteuer, die ihm ein großes Einkommen sicherte, nicht zu verzichten, und forderte außerdem als eine führende süddeutsche Macht auch gewisse äußerliche Vorrechte. Am 22. März 1833 kam schließlich die Verständigung zustande, in der sich Preußen mit der Aufteilung des Zolleinkommens im Verhältnisse der Bevölkerungszahl abfand und außerdem Bayern große Privilegien einräumte, insoferne es nicht nur seine Biersteuern intakt aufrecht erhalten konnte, sondern auch das Recht erwarb, selbständig Handelsverträge abschließen zu können. Die erstere Konzession gab bis zur letzten Zeit zu vielen Wirren Anlaß, die letztere aber blieb ein wertloses Geschenk, denn das Ausland betrachtete natürlich nur Preußen als das Haupt des Zollbündnisses. Das Zollbündnis galt vom Jahre 1834 angefangen für 8 Jahre.

Inzwischen zitierte Hannover im Sommer des Jahres 1832 das vertragsbrüchige Hessen-Kassel vor den Bund, der Prozeß jedoch geriet infolge des von Österreich bewiesenen Taktes einfach in Vergessenheit. Hannover gab sich trotzdem nicht zufrieden und brachte mit Berufung auf den Punkt 19 der Verfassung die ganze Handelsangelegenheit vor den Bund, worin es auch von dem zwischen rechts und links stehenden sächsischen Königreiche unterstützt wurde, welches unter dem Drucke der Ereignisse zur selben Zeit auch unmittelbar in Berlin verhandelte. Die höchste Schwierigkeit der Verhandlungen bildete, daß Sachsen für Leipzig, diesem großen Zentrum des Verkehres, dieselben Zollkonzessionen forderte, welche das preußische Frankfurt a. d. O. bis dahin bereits genossen hatte. Preußen wußte wohl, daß das Gleichstellen dieser beiden Emporien nur dazu führen könne, daß seine Stadt in den Hintergrund gedrängt wird, aber es schreckte auch vor diesen wirtschaftlichen Opfern nicht zurück, denn die großen politischen Vorteile des Zollbündnisses begannen immer entschiedener hervorzutreten.

Auf dieser Basis trat am 30. März 1833 auch Sachsen in das Zollbündnis ein, mit der auf denselben Zeitraum lautenden Verpflichtung, welche einige Tage vorher die beiden süddeutschen Königreiche eingegangen waren. Mit den thüringischen kleinen sächsischen Herzogtümern war man nunmehr sehr kurz angebunden in Berlin. Separat trat man nicht einmal in Unterhandlung mit jedem einzelnen, sondern wies sie an, zuvor unter sich ein engeres Bündnis im Interesse der Vereinfachung der Zollmanipulation zu schließen. Am 10. Mai 1833 kam der Zoll- und Handelsverein der Thüringer Staaten zustande, der am nächsten Tage in das preußische Zollbündnis eintrat, welches von da ab unter dem Namen Deutscher Zollverein auftrat. Unter dem Eindrucke dieser Ereignisse verfaßte am 24. Juni 1833 Metternich seine berühmte Denkschrift, in welcher er ausführt, daß der Zollverein ein Staat im Staate sei, daß von den 12 Stimmen des Frankfurter-Bundes bloß 7 unabhängig von Preußen geblieben sind, und daß unter solchen Umständen diese Handelsseparierung sich früher oder später zu einer politischen und moralischen Lostrennung entwickeln werde, deren notwendige Folge die Lockerung und Zerreißung der Verbin-

dung Österreichs mit den übrigen deutschen Provinzen bilden werde. Diese Bedenken, welche der Scharfblick des Kanzlers erweckt hatte, wurde von dem größten Teile der österreichischen Diplomaten damit eingeschläfert, daß die große Zahl der dem Vereine beigetretenen Staaten die partikularen Interessen fördern und dadurch bald in kurzer Zeit zum Verfalle des Vereines führen werde. Ein noch größeres Übel für Österreich war es jedoch, daß es, Metternich ausgenommen, keinen einzigen hervorragenderen Staatsmann besaß, der richtigen Sinn für die wirtschaftliche Angelegenheit hatte, wie wir dies weiter unten genauer sehen werden.

Trotz der großen Erfolge des deutschen Zollvereines blieb Hannover unbeugsam und schloß mit Braunschweig und Oldenburg im Mai 1834 unter dem Namen „Steuerverein" ein Zollbündnis, welches jedoch freundschaftliche Beziehungen zu dem deutschen Zollverein aufrecht erhalten wollte. Die in den übrigen Teilen Deutschlands gelegenen Staaten aber waren jetzt bereits vollends gezwungen, dem unter preußischer Führung stehenden preußischen Zollvereine beizutreten. Baden schloß am 12. Mai 1835 den Vertrag ab, der mit Rücksicht auf seine Lage an der Grenze einzelne Begünstigungen für den Grenzverkehr festsetzte. Der Herzog von Nassau, der noch im Jahre 1833 mit Frankreich einen Vertrag im Interesse des sein Eigentum bildenden Selterswassers geschlossen hatte, und der ihm für 5 Jahre den Eintritt in den deutschen Zollverein verbot, machte noch in demselben Jahre auch in Berlin Schritte, um zu Verhandlungen eingeladen zu werden. In Berlin jedoch fühlte man seine eigene Kraft und wartete, bis der Herzog von Nassau völlig mürbe geworden war, so daß der Vertrag mit ihm erst am 10. Dezember 1835 zustande kam, nachdem er vorher den französischen Vertrag wegen irgend eines Formfehlers abgelehnt hatte.

Auch ihm gegenüber zeigte sich Preußen nicht vergeßlich und sein Territorium wurde im Jahre 1866 gleichfalls einverleibt, ebenso wie Frankfurt a. M., das sich am längsten hartnäckig erwiesen hatte und am erst 2. Januar 1836 gegen die gleichen Begünstigungen, die Leipzig erhielt, in den Zollverein eintrat.

V.

Der deutsche Zollverein vereinigte jetzt bereits, mit Ausnahme des Steuervereines der beiden Mecklenburg und der Hansastädte, außer Österreich sämtliche deutche Provinzen, eine Seelenzahl von 25 Millionen auf einem Territorium von 8253 Quadratmeilen, auf welchem er 1064 Meilen Grenzen zu schützen hatte, also etwas weniger als im Jahre 1819, da Preußen mit seinen 10 Millionen Bewohnern allein gestanden war.

Unter den gegebenen Verhältnissen ist es nur natürlich, daß bei Ablauf des Zollbündnisses im Frühjahr des Jahres 1841 am 8. Mai sämtliche Verträge erneuert wurden und gerade die kleineren Herzogtümer haben ihrer Freude über das einheitliche wirtschaftliche Leben den vollkommensten Ausdruck verliehen. Metternich selbst begann zu überlegen, ob Österreich nicht in das Zollbündnis eintreten und dadurch die Führung an sich reißen solle, um so mehr als ihn hierzu die süddeutschen Staaten, welche mit Preußen nicht sympathisierten, durch die Versicherung ihrer wärmsten Anhänglichkeit ermunterten. Kübeck, der Präsident der Hofkammer, war auch von ihm angewiesen, Vorlagen in dieser Richtung zu machen. Allein Kübecks furchtsamer Versuch zur Ermäßigung der österreichischen Zollsätze, der noch weit davon entfernt war, den Eintritt in den Zollverein zu ermöglichen, begegnete der unbedingten Ablehnung der Wiener maßgebenden Kreise.

In Deutschland selbst jedoch führte die Erneuerung des Zollvereines notwendigerweise zu einer weiteren Ausdehnung desselben. Noch im Herbste des Jahres 1841 erbat Luxemburg seine Aufnahme in das Zollbündnis, welche im Jahre 1842 am 29. Januar auch tatsächlich erfolgte. Nachdem jedoch der Souverän Luxemburgs, der König von Holland, mithin kein deutscher Fürst war, behielt sich Preußen dessen Stimmrecht im Bunde vor. Im Jahre 1841 regte auch das neu gestaltete belgische Königreich seinen Eintritt in den Zollverein an. Es stellte sich später heraus, daß dieser Antrag kaum ernst gemeint und eher darauf berechnet war, Belgien eventuell den Anschluß an Frankreich zu ermöglichen. Gewicht erlangte der Antrag jedoch nichtsdestoweniger, weil er Preußen Gelegenheit zu der Erklärung bot, daß es den Zollverein lediglich als ein deutsches Handelsbündnis an-

sehe. Inzwischen waren zwischen Braunschweig und Hannover Differenzen ausgebrochen, in deren Folge sich Braunschweig gleichfalls dem deutschen Zollvereine anschloß. Dieser Vertrag kam nach längeren Verhandlungen anfangs 1854 zustande, da Preußen bestrebt war, früher den Groll Hannovers zu zerstreuen, um nicht wegen eines momentanen kleineren Gewinnes die großen Vorteile der Zukunft auf das Spiel zu setzen.

VI.

Während des längeren Bestandes des Zollbündnisses begannen auch die Schwächen desselben fühlbar zu werden. Seine größte Schattenseite war die kleine Meeresküste, 129 Meilen auf eine Grenzlinie von 1089 Meilen, und auch dieses wenige entfiel auf die ärmere Küste, denn die mächtigen Hansastädte Hamburg und Bremen blieben noch immer außerhalb des Verbandes des Zollvereines.

Eine noch größere Gefahr begann den Zollverein durch die stets weiter um sich greifende schutzzöllnerische Agitation Friedrich Lists zu bedrohen, welche den Gegensatz zwischen den produktiven Interessen der Industriellen einerseits und den Konsuminteressen der Landwirtschaft und den Finanzinteressen des Staates anderseits immer mehr verschärfte. Es war unleugbar, daß die Leinenindustrie Schlesiens bei dem geringen Zollschutze in ihrer Ausfuhr Schaden erlitt, während die englische Einfuhr immer mehr wuchs. Die im Süden vielleicht überstürzt entstandenen Wollspinnereien forderten laut einen stärkeren Schutz, während die älteren Baumwollwebereien auch den bisherigen Zoll des Garnes für zu hoch erklärten.

Rasch stieg infolge des Entstehens der Eisenbahnen die Einfuhr von Eisen, und die Eisenindustrie agitierte leidenschaftlich für die Erhöhung der Eisenzölle. Manche drohten mit der Kündigung des Zollvereines und dem Anschlusse an Österreich. Die preußische Finanzpartei — wie die das Zollgefälle eifersüchtig hütende Berliner Bureaukratie genannt wurde — erachtete es für angezeigt nachzugeben, und im Jahre 1844 wurden die Eisenzölle um 10 Groschen pro Zentner erhöht, im Jahre 1848 die Zölle für Garne.

Durch das Einlenken der Zollpolitik des Zollvereines in die schutzzöllnerische Richtung wurde die Aussicht eines Anschlusses Hannovers und des Steuervereines an denselben nur noch geringer, aber anderseits war die Reserve Hannovers ein Hauptgrund für Preußen, die süddeutschen Staaten nicht zu verstimmen. Der große wirtschaftliche Aufschwung, welcher infolge der Verschmelzung eines großen Gebietes unausbleiblich eintrat, förderte langsam und ohne jede äußere politische Einmengung, aber gleichzeitig unaufhaltsam die Idee der deutschen Einheit, deren Früchte in erster Linie Preußen genießen mußte, da ja doch der Zollverein seine Schöpfung war.

Man begann dies nicht nur in Berlin zu fühlen, sondern auch an den Höfen der süddeutschen Königreiche, daher das immer entschiedenere Festhalten Berlins an dem Zollvereine und das wachsende Mißtrauen der Regierungen der mitteldeutschen Staaten gegen Preußen. Die Partikularisten fürchteten, daß Preußen früher oder später die Kleinstaaten verschlinge, die für die deutsche Einheit begeisterten Liberalen aber haßten Preußen wegen seiner entschieden autokratischen Politik, welche, indem sie die Bevölkerung der angrenzenden Kleinstaaten unmittelbar berührte, viel schwerer auf ihnen lastete, als die nicht um das geringste freisinnigere Haltung des ferner liegenden Österreichs. Das Bild der Situation war daher, daß die Fürsten den Feind ihrer Unabhängigkeit, die Völker aber den ihrer Freiheit in Preußen erblickten und diese allgemeine Auffassung war auch aus dem Gesichtspunkte des Zollvereines wichtig, denn das seit den vierziger Jahren immer lebhafter pulsierende politische Leben begann einen großen Einfluß zu üben auf das wirtschaftliche, und wie zu Beginn des Zollvereines in erster Reihe die Zerstückelung des deutschen Territoriums den Schlüssel der Entwicklungen bildete, so beginnen in diesem zweiten Abschnitte der Geschichte des Zollvereines die politischen Momente in den Vordergrund zu treten.

VII.

Das Jahr 1848, das große Jahr der Revolution, verlieh auch in Deutschland den freiheitlichen und nationalen Ideen einen mächtigen Schwung und mit diesen natürlich auch den

deutschen Einheitsbestrebungen. Schon im März 1848 tritt das große deutsche Parlament in Frankfurt zusammen und als man sich zum ersten Male auf das gemeinsame Haupt einer provisorischen Regierung, auf den Reichsverweser zu einigen vermag, fällt die Wahl auf den österreichischen Erzherzog Johann; zum Reichshandelsminister wird der preußenfeindliche Hamburger Senator Dukwitz gewählt und zu den Verhandlungen des Wirtschaftskomitees im August wird Österreich ebenso wie jeder andere deutsche Staat eingeladen, als plötzlich der österreichische Kommissär Geringer die unerwartete Erklärung abgibt, daß er die Zolleinigung mit Deutschland aus staatsrechtlichen, handelspolitischen und finanziellen Gründen vorläufig für ausgeschlossen erachtet. Österreich ließ diese große Gelegenheit zur wirtschaftlichen Leitung seiner Hand entgleiten und verlor gleichzeitig auch die politischen Sympathien. In Berlin tritt trotz aller Unruhen kein definitiver Bruch zwischen dem Volke und dem Fürsten ein; in Wien dagegen steigern sich die Märzunruhen während des Sommers und brechen im Herbst direkt in eine Revolution aus. Die verfassungsmäßige Regierung wird nicht nur in Wien, sondern auch in Prag, Italien und Ungarn von der Herrschaft des Säbels abgelöst. Unter dem Eindrucke dieser Ereignisse erklärt das Frankfurter Parlament im Oktober, daß bloß deutsche Provinzen Mitglieder des Reiches sein können und im Januar des Jahres 1849 wird im Prinzipe beschlossen, daß bloß ein deutscher Fürst das Haupt des Reiches sein könne und endlich im März 1849 wird der König von Preußen zum deutschen Kaiser erwählt.

Der König von Preußen nahm die Wahl nicht an, aber die deutsche Politik der preußischen Regierung gelangt von diesem Momente an in einen entschiedenen Gegensatz zur deutschen Politik der Österreicher. Österreich will fortwährend den alten Bund, der bloß aus dem Rate der Delegierten der Fürsten gebildet wird und in welchem bei möglichst weitgehender Wahrung partikularer Interessen der Staaten nicht nur der Vorrang, sondern auch das entscheidende Gewicht unbedingt stets Österreich gebührte, während Preußen volle Gleichberechtigung Österreich gegenüber fordert, ja weitergehend eine engere Reichseinheit anstrebt und, was die Haupt-

sache ist, eine Reichsvertretung und eine Reichszentralregierung fordert, in welcher es vorläufig die Ehrenpriorität Österreichs vielleicht noch hinnehmen würde, die militärische Macht aber ganz für sich vorzubehalten wünscht. Noch später bestrebt sich Preußen, mindestens einen Teil Deutschlands bereits ohne Österreich unter seiner Leitung zu vereinigen und schließlich gelingt es ihm, ganz Deutschland unter seine kaiserliche Macht zu bringen.

Die Frankfurter Kaiserkrone wurde von Preußen nicht angenommen, aber seine weitausgreifenden Pläne entstanden zu jener Zeit, und damals gelangte es zum ersten Male zur Erkenntnis, welch einen großen Hebel es für seine politischen Zwecke in dem Zollvereine gewonnen hatte. Dies erklärt jene konsequente und unbeugsame Schroffheit, mit welcher es die Leitung des Zollvereines unter allen Umständen sich vorbehielt und unter keinerlei Umständen Österreich gestattet hätte, in denselben einzutreten. An dieser leitenden Idee seiner Politik hielt Preußen dann noch fest, als es mit dem Eintritte der Reaktion wieder der politischen Sympathie verlustig geworden war und sich, unter dem Drucke Rußlands am 27. November 1850 — dem in den Blättern der preußischen Geschichte so traurigen Olmützertage — auf alle seine kühneren Pläne verzichtleistend ganz in die Arme Österreichs warf und sich mit der Wiederbelebung des alten Bundes abfand, welcher die politische Führung in Deutschland wieder in die Hände Österreichs spielte.

Unter der Einwirkung dieser Idee reifte in Preußen das Bestreben heran, als Gegengewicht gegen die mit ihm trotzenden süddeutschen Staaten, Hannover für den Zollverein zu gewinnen, unbekümmert darum, daß es seines nordischen Verbündeten halber vielleicht den Zollverein zerreiße, und an dieser Idee hielt es auch dann noch fest, als sich Bismarck in den sechziger Jahren im Interesse der Heeresrüstungen zur preußischen Volksvertretung in Gegensatz stellte und die liberale öffentliche Meinung Deutschlands mit neuer Begeisterung zu Österreich hinneigte, welches die Bahn der Verfassungsmäßigkeit eingeschlagen hatte. Aber wir wollen den Ereignissen nicht vorgreifen, sondern die weitere Entwicklung des Zollvereines näher beleuchten.

VIII.

Fürst Schwarzenberg, der am 21. November 1848 der leitende Minister Österreichs geworden war, vermeinte in dem neuen Handelsminister Bruck den Mann zu finden, der berufen sei, seinen Traum von dem 70 Millionenreiche wirtschaftlich zu verwirklichen. Ende 1850 fielen die Zollschranken zwischen Österreich und Ungarn, im Juli 1851 erscheint der neue einheitliche österreichische Zolltarif, der, mit dem alten Prohibitivsystem brechend, den Boden des gemäßigten Schutzzolles betritt, und nachdem auf diese Weise zwei große Hindernisse beseitgt waren, welche Österreich bisher von Deutschland getrennt hatten, erachtete man die Zeit für gekommen, mit dem großen Territorium Österreichs in den Zollverein einzutreten. Die neue österreichische Regierung hatte die Verhandlungen in dieser Richtung bereits im Dezember 1848, kaum einige Wochen nach ihrem Amtsantritte, mit Berlin begonnen. Die süddeutschen Fürsten suchte Schwarzenberg schon im Frühjahre 1849 von dem Zollvereine abzulenken und im Oktober 1849 begann Bruck den publizistischen Feldzug im Interesse des österreichisch-deutschen Zoll- und Handelsbündnisses. Im Februar des Jahres 1850 aber wurde nicht nur nach Berlin, sondern auch jedem deutschen Fürsten das Memorandum Brucks übersandt, welches zu diesem Zwecke als Zentralorgan den Bund empfiehlt mit der Bemerkung, Österreich erwarte, daß Preußen diesen Vorschlag „treu und aufrichtig" unterstützen werde.

Die Argumentation Brucks konzentrierte sich im Wesen darin, daß alle drei deutschen Handelsgruppen, Österreich, der Zollverein und der Steuerverein, der Reform dringend bedürftig sind; das erste müsse von dem Prohibitivsystem zum Schutzzoll übergehen, der Zollverein müsse seine Zölle besser abstufen, der Steuerverein aber seine Zölle vereinfachen und die Freiheit des Transits sichern. Alle diese Ziele vermöchte man auf dem Wege des Zollbündnisses zwischen Österreich und dem Zollvereine leicht zu erreichen und zu ihrer vollen Verwirklichung bedürfe es nur einer kurzen Übergangszeit. Im ersten Abschnitte derselben würde man die Zolltarife verbessern, indem man den Rohmaterialien und den Nahrungsmitteln bezüglich der Transitzölle Freiheit zusichert, in der zweiten

Epoche würde man die Industriezölle herabsetzen, in der dritten die Herabminderung der Industriezölle fortsetzen und die Finanzzölle einander näher bringen, bis schließlich die volle Gleichförmigkeit aller Zölle und somit das volle Zollbündnis eintreten würde.

In Berlin wagte man es gegen das mittlerweile erstarkte Österreich nicht in Zweifel zu ziehen, daß das stets vor Augen zu haltende Endziel der Verhandlungen die volle wirtschaftliche Einigung bilde, wies aber gleichzeitig auf eine Menge von Schwierigkeiten hin, welche die plötzliche Verwirklichung des Planes unmöglich machen. Über ein Zollbündnis wünschte man aus diesem Grunde auch nicht zu verhandeln, erklärte sich aber bereit, ein Handelsbündnis mit Österreich einzugehen und in demselben den Verkehr der Rohprodukte und Halbfabrikate frei zu machen, den Transit zu erleichtern und den Verkehr einheitlich zu ordnen. Zum Beweise des Ernstes seiner Absicht schickte Preußen im Jahre 1850 einen seiner hervorragendsten Fachmänner, Delbrück, nach Wien, der sich dort davon überzeugen mußte, daß Schwarzenberg die volle Zolleinheit anstrebe und in die Verhandlungen auch Bayern und Sachsen einbeziehen will, während nach preußischer Auffassung lediglich Preußen berufen wäre, im Namen des Zollvereines zu verhandeln. Delbrück wies in seinen mit Hock, der rechten Hand Brucks, gepflogenen Verhandlungen auf die großen sachlichen Schwierigkeiten hin, auf das hohe Zolleinkommen des Zollvereines und das sehr niedrige Österreichs in dem letzten Jahrhundert (es entfielen auf je einen Kopf durchschnittlich 12 Taler, respektive $3\frac{1}{2}$ Taler.) Man wies ferner auf die mangelhafte Grenzaufsicht Österreichs, auf die Schwankung der österreichischen Papiervaluta, auf das vollständig voneinander abweichende Steuersystem, namentlich auf das österreichische Tabakmonopol hin. All das aber führte zu keinem Resultat und Delbrück reiste nach kurzer Zeit ohne Resultat nach Berlin zurück.

IX.

Unterdessen begannen im Juli des Jahres 1850 in Kassel die Verhandlungen zum Zwecke einer Verlängerung des Zoll-

vereines. In diesen Verhandlungen gab Preußen im Interesse der schutzzöllnerischen süddeutschen Staaten seine Zustimmung zu einer Menge von Zollerhöhungen bei den Leinen-, Seiden- und Wollgeweben sowie bei den denselben entsprechenden Stoffen, was sich zum Teile direkt auch gegen die österreichische Industrie richtete. Unter der Einwirkung dieser Zollerhöhung verständigt der damalige sächsische Ministerpräsident Beust im Laufe des Herbstes Österreich davon, daß Sachsen aus wirtschaftlichen und finanziellen Gründen nicht aus dem Zollvereine auszutreten vermöge und schreibt gleichzeitig nach Berlin, daß er seinerzeit alles aufwende, damit man sich in Wien mit einem Handelsvertrage zufrieden gebe. Bayern und Württemberg aber verlangen direkt von Schwarzenberg, daß er ihr bisheriges Zolleinkommen sichern möge.

In Wien sah man trotz alledem nicht ein, welch große wirtschaftliche Kraft der Zollverein Preußen verliehen hatte. Man schien zu glauben, daß Preußen, wenn es politisch gebrochen wird, auch wirtschaftlich nachzugeben gezwungen sein werde. Infolge des während dieser Zeit herrschenden russischen Einflusses machte die Reaktion nicht nur in Wien, sondern auch in Berlin große Fortschritte und gleichzeitig verzichtete Preußen auf seine unter dem Einflusse der 1848er Ereignisse entstandenen kühnen Träume, eine von Österreich unabhängige leitende Macht in ganz Deutschland oder wenigstens in dem nördlichen Teile desselben zu bilden. Es stimmte der Wiederherstellung des alten Bundes bei, durch welchen es neben Österreich vollständig in den Hintergrund gedrängt wurde. Ein Glück Preußens war es, daß an dem denkwürdigen Olmützer Tage, am 27. November 1850, als sich Manteuffel in Gegenwart des russischen Botschafters vor Schwarzenberg demütigte, die Handelsangelegenheiten nicht zur Sprache kamen. Die neuen preußischen Quellen (Handelspolitik des deutschen Reiches vom Frankfurter Frieden bis zur Gegenwart, Erste Ausgabe ohne Nennung des Verfassers, 1899) heben dies auch besonders hervor und der unbefangene Beobachter erblickt darin bloß den Beweis, daß die leitenden österreichischen Kreise dem Zollverein auch jetzt noch keine entsprechende Wichtigkeit beilegten und glaubten, daß sie auf dem Bunde alles in Ordnung zu bringen vermögen.

Auf der mit einer Reform des Bundes sich befassenden im Dezember d. J. in Dresden stattgehabten Konferenz der deutschen Staaten geschah jedoch höchst wenig im Interesse Österreichs, und Hock gelangte zur Überzeugung, daß die volle Zolleinigung von niemandem als von Österreich allein gewünscht werde. Die Dresdener Konferenz löst sich im Mai 1851 damit auf, daß vorläufig ein Handelsvertrag mit Österreich abzuschließen sei, welcher die Annäherung in jeder Hinsicht fördert, so daß nach einer gewissen kurzen Zeit die zu einem vollen Zoll- und Handelsbündnisse führenden Verhandlungen begonnen werden. Diesen Termin wünschte Österreich auf drei Jahre festzusetzen, der Entwurf hatte sieben Jahre bestimmt.

Über dieses Fiasko tröstete man sich in Wien damit, daß man in der Sitzung des im Juli 1851 in Frankfurt tagenden Bundes mehr Erfolg aufzuweisen haben werde; aber gerade während dieser Verhandlungen gelangt ein neues Ereignis zur öffentlichen Kenntnis, welches die Position Preußens gegenüber den deutschen Staaten, die eventuell mit ihm Finger zu ziehen bereit waren, noch mehr kräftigte.

Wenn die süddeutschen Staaten und namentlich das zu Österreich neigende Kurfürstentum Hessen-Kassel aus dem Zollvereine austreten, zerfällt Preußen in zwei Teile, unter denen keine volle Verbindung besteht. Diese Besorgnis drängte in Berlin die Wichtigkeit Hannovers und des von ihm geführten Oldenburg, mit anderen Worten des Steuervereines, wieder in den Vordergrund. Hannover und Oldenburg sichern dem Zollverein nicht nur eine große Meeresküste, sondern verbinden nach dem bereits früher erfolgten Eintritt Braunschweigs auch die beiden voneinander getrennten Gebiete Preußens in vollkommener Weise. Zu diesem großen wirtschaftlichen Vorteile kam auch noch eine glänzende politische Aussicht. Neben der neu errungenen Hegemonie Österreichs begann in Berlin ein besonderer norddeutscher Bund unter der Leitung Preußens immer mehr und mehr hervorzutreten, namentlich unter der Einwirkung der bitteren Niederlage der Olmützer Tage.

Für Hannover war der wichtigste sachliche Grund seines Fernbleibens vom Zollverein der, daß es nicht geneigt war, seine niedere Verzehrungssteuer dem deutschen Zollbündnis zuliebe zu opfern und daß Preußen im Interesse der süddeutschen

Staaten erst kürzlich die Industriezölle des Zollvereines erhöht hatte. Es kam jedoch ein Umstand dazu, den Preußen auszubeuten nicht versäumte. Hannover litt an finanzieller Verlegenheit. In Berlin war man auch bereit zu materiellen Opfern, man garantierte offen ein nicht unbedeutendes Präcipuum im Betrage von 900.000 Taler aus dem Zolleinkommen und leistete außerdem in einem geheimen besonderen Protokoll das Versprechen, alles aufzuwenden zur Herabsetzung der höheren Industriezölle, namentlich des Eisenzolles. Auf dieser Grundlage unterzeichnete Hannover am 7. September, als die übrigen Mächte in Frankfurt konferierten, den Vertrag, kraft dessen es vom Jahre 1854 oder respektive nach Ablauf der gegenwärtigen Verträge mit dem Steuerverein in den Zollverein eintritt.

Dieses Ereignis brachte Preußen sämtlichen verbündeten Regierungen ganz trocken zur Kenntis, ohne diese zu neuerlichem Eintritt aufzufordern. Allein in der Note, die es an Österreich richtete (Beer, Österreichs Handelspolitik im XIX. Jahrhundert) gab es der Hoffnung Ausdruck, daß man in Wien diesen großen Fortschritt in der Richtung der deutschen Zoll- und Handelseinheit zu würdigen wisse. Kein Wunder, wenn unter solchen Umständen der Frankfurter Bundestag die Angelegenheit Österreichs um nichts förderte.

X.

Den hannoverischen Vertrag beantwortete Österreich damit, daß es seinen neuen Zolltarif, der die Annäherung an Deutschland erheblich erleichterte, schleunigst beendete, am 6. November publizierte und die deutschen Staaten zur Vorbereitung des Zoll- und Handelsvertrages aber auch gleichzeitig des künftigen Zollbündnisses für den 2. Januar 1852 nach Wien zu einer Konferenz einberief. In Wien sprach man daher nichts mehr von einer sofortigen Einigung, aber man wollte sich dieselbe für die nahe Zukunft sichern. Zu dieser Konferenz wurde auch Preußen eingeladen, welches erklärte, daß es bereitwilligt erscheine, ja seine Einladung selbst erbeten haben würde, falls man seiner in Wien vergessen hätte. Später aber überlegte es sich die Sache und verweigerte bereits im Dezember sein Erscheinen, infolgedessen einige kleinere

Staaten, Mecklenburg, die thüringischen Herzogtümer, wegblieben.

Die Konferenz wurde am 4. Januar 1851 von Schwarzenberg in einem sehr versöhnlichen Geiste eröffnet. Dieselbe einigte sich dahin, man müsse, bevor der Zollverein neuerdings geschaffen werde, dafür sorgen, daß er einen Zoll- und Handelsvertrag mit Österreich schließe, welchem nach kurzer Zeit das förmliche Handelsbündnis folge, wozu die geheimen Abmachungen beitrugen, daß für den Fall, als dies nicht möglich sein sollte, Bayern, Sachsen, Württemberg, die beiden Hessen, Baden und Nassau ein besonderes Zollbündnis mit Österreich schließen. In Berlin wartete man die Beendigung der Wiener Konferenz ab und begann am 19. April mit den Zollvereinsstaaten die Verhandlungen über die Erneuerung. Manteuffel erklärte schlankweg, daß er mit Österreich nur nach Erneuerung des Zollvereines zu verhandeln geneigt sei und dieselben kleinen und mittleren deutschen Staaten, welche das geheime Protokoll der Wiener Konferenz unterschrieben hatten, fanden es nicht für notwendig, dagegen einen Einwand zu erheben.

Diese Schwenkung der Mittel- und Kleinstaaten wird von dem früher erwähnten neuesten preußischen Werke ziemlich hart folgenderweise motiviert: „Das Glück unterstützte Preußen. Am 5. April starb Fürst Schwarzenberg eines plötzlichen Todes. Mit ihm verloren die großen Pläne Österreichs ihre eigentliche Seele."

In Wirklichkeit lag aber das Übel viel tiefer. Wie bereits erwähnt, ermaß man in Wien die Kraft nicht, welche Preußen aus dem Zollverein schöpfte, und als an dem günstigen Olmützer Tage die wirtschaftlichen Fragen vernachlässigt wurden, war damit auch die Gelegenheit versäumt, die Handelsbeziehungen nach den eigenen Wünschen zu formen.

Hock hatte schon früher betont, daß Österreich den deutschen Staaten nicht zu sehr vertrauen dürfe; auch Beust berichtete schon vor längerer Zeit nach Wien, daß er wohl sehnlichst wünschen würde, durch den Eintritt Österreichs in den Zollverein der Hegemonie Preußens zu begegnen, jedoch sehe er dessen Unmöglichkeit ein, ebenso daß es nicht bloß das Interesse Sachsens, sondern auch der Südstaaten erfordere,

mit dem Norden vereint zu bleiben, ja daß das Verbleiben der Mittelstaaten im Zollverein sogar direkt im Interesse Österreichs liege, weil sonst die preußische Hegemonie noch mächtiger wäre. Und wenn auch die Regenten des sächsischen und der süddeutschen Staaten aus Eifersucht auf Preußen bereit gewesen wären, vom Zollverein abzufallen, die wirtschaftlichen Elemente hätten eine Verstümmlung des Verkehres, der einer so kräftigen Enwicklung zuschritt, schon in Verfolgung ihrer wirklichen Interessen niemals zugelassen. In Wien erwachte bereits damals der Verdacht, ob nicht alle diese kleineren und größeren deutschen Staaten, die sich bereitwillig um den Wiener Hof scharten, Österreich nur dazu benützen wollen, um ihren eigenen Wünschen desto mehr Nachdruck in Berlin zu geben? So mag auch Rußland die Sache beurteilt haben, als es vor der Konferenz die kleinen Staaten warnte, dem Übereinkommen der beiden Großstaaten keine Schwierigkeiten zu bereiten. (Zimmermann, Geschichte der preußisch-deutschen Handelspolitik.)

XI.

In Berlin begnügte man sich nicht mit dem Verzichte auf den sofortigen Eintritt Österreichs in das deutsche Zollbündnis; man klammerte sich dort im Bewußtsein der eigenen Kraft auch an die erst in zweiter Reihe stehende rein formale Frage, daß mit Österreich nur nach Erneuerung des Zollvereines verhandelt werden sollte.

Daß den Wünschen Österreichs wenigstens in dieser Hinsicht Rechnung getragen wurde, ist hauptsächlich zwei Umständen zu danken. Erstens wollte Hannover aus Furcht, daß die süddeutschen Staaten abfallen könnten, und daß es dann allein mit Preußen bliebe, dieser engeren Verbindung ausweichen und mit Hilfe Braunschweigs auf Umwegen den früher übernommenen Verbindlichkeiten entrinnen; zweitens war Rußland, das zu jener Zeit großen Einfluß auf die deutschen Ereignisse ausübte und durch wiederholte Berliner Noten für die preußische Auffassung gewonnen werden sollte, absolut nicht zu kapazitieren. Preußen entschloß sich daher angesichts der Unmöglichkeit, von Petersburg Unterstützung zu erhalten und in der Besorgnis, durch längeres Zaudern auch Hannover zu

riskieren, lieber nachzugeben, und brachte daher zuerst den Vertrag mit Österreich zum Abschlusse, um dann desto sicherer und schneller bezüglich des Zollvereines ins Reine zu kommen.

Im Februar 1853 wurde der mit Österreich abgeschlossene sogenannte Februarvertrag unterfertigt, dessen weiter unten ausführlich gedacht werden soll. Hier sei nur Artikel XXV dieses Vertrages erwähnt, welcher den unter den größten Schwierigkeiten geltend gemachten, später aber illusorisch gewordenen Wunsch Österreichs enthielt, daß im Jahre 1860 die Unterhändler behufs Vorbereitung des Zollbündnisses, oder falls dies nicht durchführbar wäre, zum Zwecke weiterer Zollerleichterungen zusammentreten mögen. Aus der nach einer gewissen Reihe von Jahren einzutretenden Verpflichtung zum Abschlusse eines Handelsbündnisses wurde demnach ein schwaches Versprechen, dasselbe vorzubereiten, und auch dies nur bedingungsweise. Österreichs Sache in Deutschland rührte sich ungeachtet dieser Abmachung nicht vom Flecke: denn Preußen hatte, trotz der scheinbaren Konzession, keine tatsächliche Verpflichtung rücksichtlich der Einbeziehung Österreichs in den Zollverein übernommen. Diese Abmachung war demnach in dem langen Kampfe nur ein vorläufiger Waffenstillstand, auch bereitete er dem Streite kein Ende, obschon die russische Diplomatie, vielleieht aus Freude, sich mit der Angelegenheit nicht weiter befassen zu müssen, beide Mächte aufs wärmste dazu beglückwünschte, daß sie das auf politischem Gebiete zwischen ihnen herrschende gute Einvernehmen nun auch in den wirtschaftlichen Fragen besäßen. Das scheinbare gute Einvernehmen währte jedoch nur ganz kurze Zeit.

Dem Februarvertrage folgte alsbald am 4. April die Erneuerung des Zollvereines, nicht ohne daß zuvor dieser oder jener deutsche Staat eine günstige Erledigung seiner aus der Zollaufteilung entspringenden strittigen Forderungen bei Preußen durchgesetzt hätte. In Berlin konnte man ja leicht diese kleineren Opfer angesichts der großen Vorteile bringen, welche dort erzielt worden waren. Umfaßte doch der Zollverein mit Ausnahme der Hansastädte und beider Mecklenburg nun schon fast ganz Deutschland (auf 9046 Quadratmeilen 35 Millionen Einwohner).

Zwei Tage früher war es geschehen, daß in Frankfurt die traurigen Reste der unter den großen Achtundvierziger Einheitsbestrebungen entstandenen deutschen Kriegsflotte vom Bund feilgeboten wurden. Die Schiffe erwarb natürlich Preußen und rasch auch von Oldenburg einen kleinen Kriegshafen, welcher bis zum Jahdebusen reichte, in der Nähe also jenes Schleswig-Holstein lag, welches vom Blute der preußischen Soldaten wiederholt getränkt worden war, aber den Händen Preußens infolge der ungünstigen Wendung in den politischen Verhältnissen ebenso oft wieder entschlüpfte. Gleichwohl hatte man in Berlin die Hoffnung, es endgiltig zu behaupten, nicht aufgegeben, und die Besitzergreifung Schleswig-Holsteins bot rasch die Gelegenheit für ein letztes scheinbares Entgegenkommen auf handelspolitischem Gebiete gegenüber Österreich und zugleich den längst gesuchten Vorwand zum entscheidenden Ringen auf dem Schlachtfelde.

XII.

Während in Wien große Erwartungen an den Februarvertrag geknüpft wurden, war man in Berlin entschlossen, alles zu verhindern, was ein Zustandekommen der Zollunion gefördert hätte. Die Gelegenheit zum Zusammenstoße ließ nicht lange auf sich warten. Preußen trat schon im Juli jenes Jahres mit dem Vorschlage hervor, die Eisenzölle des Zollvereines herabzusetzen. Österreich aber opponierte diesem Vorschlage und verhinderte auch mit Hilfe der süddeutschen Staaten die Durchführung desselben. Dies gab für Berlin den Keil ab, mittels dessen das in Wien geplante Zollbündnis gesprengt werden sollte.

Die fortschreitende liberale Richtung der deutschen Handelspolitik verhinderte einen Anschluß Österreichs; die freihändlerische Strömung aber fand zu jener Zeit, insbesondere seit dem Tode Friedrich Lists, in den wirtschaftlichen Kreisen ganz Deutschlands große Verbreitung. Nacheinander entstanden verschiedene Wirtschaftsvereinigungen, welche hauptsächlich die Abschaffung der Durchfuhrzölle, die Auflassung der Getreidezölle und die Herabminderung der Eisenzölle urgierten. Mit vollen Segeln steuerte Berlin dieser Richtung zu, und

Manteuffel unterhielt mit Prince-Smith, dem Haupte der deutschen freihändlerischen Schule, die regste Verbindung. Wohl bemühte sich Bruck, der inzwischen österreichischer Finanzminister geworden war, die Wirtschaftspolitik Preußens damit zu paralysieren, daß er gleichfalls eine Herabsetzung der Durchfuhrzölle forderte. Hierdurch wären die Einkünfte des Zollvereines stark geschmälert worden. Preußen trat — um die Führung in der liberalen Richtung nicht zu verlieren — diesem Vorschlage nicht entgegen. Um so heftiger opponierten aber demselben einige kleinere deutsche Staaten, so insbesondere Hessen-Darmstadt und Baden, welche den Zollverlust nicht erleiden wollten.

Abgesehen von diesem erfolglosen Vorschlage waren die am Ruder befindlichen Persönlichkeiten Österreichs außerstande, der von Preußen eingeschlagenen Richtung zu folgen, weil die österreichischen Industriellen von allem Anfange an den Zollschutz zu gering erachteten, und weil die im Jahre 1857 eingetretene langandauernde Handelskrise die schutzzöllnerische Strömung nur noch mehr kräftigte. Zum Teile mag auch die Ursache gewesen sein, daß der Nachfolger Brucks — der ältere Plener — die Sistierung jener Verhandlungen beantragte, welche durch den 1853er Vertrag im Interesse eines innigeren Anschlusses für 1860 vorbedungen waren.

Die Gegensätze auf dem Gebiete der Handelsbestrebungen waren vorhanden, und alsbald ergab sich auch eine Gelegenheit, dieselben schärfer zuzuspitzen.

Napoleon III. beantragte drei Tage nach Unterfertigung des Cobden-Vertrages, am 26. Januar 1860, den Abschluß eines ähnlichen Vertrages in Berlin. Der Wunsch Frankreichs erstreckte sich auf die volle Freiheit der Durchfuhr, die Aufhebung der Exportzölle, die Meistbegünstigung im vollsten Umfange und auf eine ausgleichende Ermäßigung des ziemlich ungleichen Zollvereinstarifes, welch letztere beiden Wünsche in Berlin just gelegen kamen. Napoleon III. wurde zu diesem Schritte hauptsächlich durch die Besorgnis veranlaßt, daß das englische Parlament den Cobden-Vertrag eventuell ablehnen könnte. In diesem Falle wäre es ihm unmöglich gewesen, die geplanten und nur im Wege von Handelsverträgen zu realisierenden Zollermäßigungen durchzuführen. In Berlin aber

wurde der Antrag gierig aufgegriffen, weil er die beste Waffe gegen den Handelsanschluß Österreichs bot. Preußen beeilte sich demnach, den Vorschlag Frankreichs in einer umfangreichen Denkschrift den Zollvereinsstaaten bekanntzugeben, worauf Bayern mit der Forderung antwortete, daß zu den Verhandlungen auch Österreich eingeladen werde. Hierzu war man jedoch in Berlin keineswegs geneigt; um so weniger, als Sachsen — im Interesse seiner Industrie — dem französischen Vorschlage bereitwillig zustimmte und nur bedauerte, daß Österreich auf Grund der Meistbegünstigung alle Vorteile des Vertrages kostenlos mit genießen werde. In Berlin arbeitete man mit aller Kraft an dem Zustandekommen des Vertrages, und als bei Festsetzung der Details von französischer Seite Schwierigkeiten erhoben wurden, stand König Wilhelm im Herbste 1861 nicht an, Napoleon III. in Compiègne persönlich aufzusuchen. Am 22. Januar 1862 kam denn auch das Präliminarübereinkommen zwischen Preußen und Frankreich zustande.

Bei den Regierungen der süddeutschen Staaten herrschte große Entrüstung, weil ja der Vertrag auch gegen ihre schutzzöllnerischen Bestrebungen gerichtet war. In Österreich, wo Bruck, der kühne Urheber der Zollunion, inzwischen (April 1860) ein unseliges Ende gefunden hatte, protestierte man gleichfalls sehr energisch gegen das Übereinkommen, welches Österreich auf das gleiche Niveau mit Frankreich herabdrückte. Am 7. Mai 1862 erklärte Rechberg in einer nach Berlin gerichteten Note, die er auch in der Presse veröffentlichte, daß der französische Vertrag mit der Aufrechthaltung und Fortentwicklung der zwischen Österreich und dem Zollverein bestehenden innigeren Handelsbeziehungen geradezu unvereinbar sei. Als ob man in Berlin nicht geradezu dies gewünscht hätte!

Um die Gegensätze noch mehr zu verschärfen, nahmen Mitte Januar beide Dresdener Kammern den französischen Vertrag an, wogegen in Wien Giskra und 112 Gesinnungsgenossen am 5. Juli eine Interpellation im Parlamente einbrachten, in welcher sie gegen ebendenselben Vertrag Protest erhoben. Einige Tage später aber empfahl Rechberg mit Hintansetzung aller früheren Bedenken und Schwierigkeiten sämtlicher im Zollbündnisse vertretenen Staaten die völlige Zollunion auf Basis des Zollvereinstarifes.

In Berlin wurde dieser kühne Hieb schon 10 Tage später mit der Erwiderung pariert, daß der Zollvereinstarif bereits längst revisionsbedürftig sei und mit den wirtschaftlichen Interessen Preußens im direkten Widerspruche stehe; nach weiteren 5 Tagen — am 25. Juli — nahm das preußische Abgeordnetenhaus mit 264 gegen 12 Stimmen das Übereinkommen mit Frankreich an, und trotz des abermaligen Protestes Österreichs wurde am 2. August der definitive Vertrag unterfertigt.

Im Herbste 1862 trat Bismarck in die Regierung ein; — Bismarck, der sich früher als Pariser Botschafter für den französischen Vertrag wärmstens interessiert hatte und bei dem längst die Ansicht zur Reife gediehen war, daß Österreich in den preußischen Zollverein unter keinen Umständen einbezogen werden dürfe. In Wien schmeichelte man sich zu jener Zeit mit den schönsten Hoffnungen. Die konstitutionelle Ära hatte in Deutschland viele Sympathien für Österreich wachgerufen, und Schmerling war in der Lage, sich mit dem Plane einer Reformierung des Bundes zu befassen, durch welche die Position Österreichs gegenüber Preußen noch mehr befestigt worden wäre. Das Wiener Kabinett, das seit dem Krimkriege auf Rußlands Unterstützung nicht mehr zählen konnte, wollte auf diese Weise eine neue Machtstellung in Deutschland gewinnen. Der größte Teil der kleineren Herrscher schloß sich lieber dem entfernteren und seine Rechte minder bedrohenden Österreich an, als dem näheren und die eigenen Interessen rücksichtslos geltend machenden Preußen, und nachdem der Kurs in Berlin jetzt der Reaktion zutrieb, wandten sich die Sympathien der breitesten Schichten des deutschen Volkes Österreich zu. Für Preußen sprach nur das große wirtschaftliche Interesse an der Erhaltung des Zollvereines, der in der Zeit seines Bestandes die deutschen Staaten mit unzähligen Interessenfäden aneinander knüpfte, und in Berlin wurde diese günstige Situation energisch und konsequent ausgebeutet, ebenso wie bald darauf die Übermacht der Waffen ausgenützt wurde.

Bismarck war entschlossen, Österreich aus dem Deutschen Reiche hinauszudrängen, und darum arbeitete er mit ganzer Kraft gegen den von Schmerling geplanten Frankfurter Fürsten-

tag, wo das Wiener Kabinett den Bund in einer Weise reformieren zu können hoffte, welche den Einfluß Österreichs wenn möglich noch steigern sollte. Im Revolutionsjahre verhinderte Preußen die Gefahr, von Österreich überflügelt zu werden, dadurch, daß es den volkstümlichen Gedanken eines einheitlichen deutschen Parlamentes auf seine Fahne schrieb. Hierzu war Bismarck im Jahre 1863 noch nicht zu haben; damals hoffte er noch mit dem preußischen Heere allein, mit „Blut und Eisen" sein Ziel erreichen zu können. Und damals war es auch, daß Bismarck dem von Schmerling geführten Österreich empfahl, den Schwerpunkt der Monarchie nach Ofen zu verlegen, wenn es vermeiden wolle, „im nächsten europäischen Kriege Preußen an der Seite seiner Feinde zu erblicken". Damals war es aber auch, daß Wien zur Antwort gab, „daß über einen solchen Vorschlag die öffentliche Meinung und die Ereignisse zu Gericht sitzen würden, wenn er jemals in die Tat umgesetzt würde". Und darauf folgten auch die Taten.

Die Zeit schien Schmerlings Plänen günstig. Die Beliebtheit Österreichs in Deutschland erreichte im Jahre 1863 ihren Höhepunkt. Der Einzug des jungen Kaisers in die alte Krönungsstadt Frankfurt im August d. J. glich förmlich einem Triumphzuge und die Anwesenden akzeptierten mit großer Majorität den Vorschlag Österreichs. Bei den Beratungen fehlte aber, trotzdem ihn der Kaiser von Österreich persönlich eingeladen hatte, der König von Preußen. Sein Erscheinen hatte der große Ratgeber des Hohenzollernschen Hauses an jenem Tage verhindert, an welchem er noch beim Fortgehen in heftiger Erregung die Klinke der königlichen Tür abbrach (Friedjung, Kampf .um die Vorherrschaft in Deutschland). Bismarck hielt den preußischen König vom Wege nach Frankfurt zurück, weil er verhindern wollte, daß der König bei eigener Anwesenheit überstimmt werde. Auch wollte Bismarck die Gegensätze verschärfen, deren friedliche Lösung er eben so wenig erwartete als wünschte. Einstweilen aber sollte die Differenz mit Österreich doch nicht bis zum Bruche führen; die Frucht war noch nicht reif genug und darum trat gerade Bismarck hinsichtlich der Handelsverträge äußerst maßvoll auf.

XIII.

Die süddeutschen Staaten bestanden noch immer darauf, daß vor Erneuerung des Zolltarifes die Situation hinsichtlich Österreichs geklärt werden möge. Mit diesen Staaten machte Preußen kurzen Prozeß; im Monate Dezember kündigte es einfach den Zollverein, nachdem es schon früher erklärt hatte, daß es selbst um den Preis der Auflösung des Zollvereines an dem Vertrage mit Frankreich festhalten werde.

Preußen konnte leicht vom hohen Rosse herab mit seinen deutschen Kollegen reden, denn letztere waren sowohl hinsichtlich ihrer fiskalischen als ihrer wirtschaftlichen Interessen auf den Zollverein angewiesen. In Bayern betrug das Zollerträgnis im Jahre 1833 bloß 9 Groschen pro Kopf und hiervon absorbierte die Manipulation 44%; im Jahre 1863 dagegen betrug sein Anteil aus dem Zollerträgnisse 27 Groschen pro Kopf, wovon auf Manipulationskosten bloß 9% entfielen. Außerdem erklärten sich die verschiedenen volkswirtschaftlichen und industriellen Versammlungen in allen Gauen Deutschlands für den französischen Vertrag, und die Presse, welche Bismarck ebenso meisterhaft zu gebrauchen verstand, wie er sie verachtete, arbeitete ebenfalls mit großer Kraft zugunsten dieses Vertrages. Selbst Delbrück beteiligte sich mit einer anonymen Flugschrift (Vorwände und Tatsachen) an dem Kampfe.

Es ist zwar nicht ausgeschlossen, daß Preußen durchaus nicht bedauert hätte, wenn es mit den nördlichen Staaten allein im Zollverein verblieben wäre, denn in Berlin hatten die auf den norddeutschen Bund gerichteten Bestrebungen bereits feste Formen angenommen. Doch mußte auf Österreich vorerst noch Rücksicht genommen werden, nachdem man in Wien nur geringe Lust zeigte, in Schleswig-Holstein einzurücken, worauf gerade in Berlin großes Gewicht gelegt wurde. Die preußische Regierung hatte im Bunde mit den deutschen Fürstentümern, welche jetzt wieder zu den Waffen gegen Dänemark griffen, die Dänen wiederholt siegreich bekämpft und war im Grunde genommen auf die Hilfeleistung Österreichs keineswegs angewiesen. Zur Vermeidung europäischer Wirren aber und auch aus dem Grunde, um später diese Länder desto sicherer behalten zu können, wollte sie im Namen des Bundes in Schles-

wig-Holstein eindringen. Sie mußte den Krieg gemeinsam mit Österreich führen, damit das weitere Schicksal der Fürstentümer späterhin den Vorwand dafür biete, den längst vorbereiteten und noch länger ersehnten direkten Bruch mit Österreich herbeizuführen. Aus diesem Grunde wurde in Berlin der Bogen nicht allzu straff gespannt, und sind die Verhandlungen mit Österreich schon im Monate August begonnen worden, noch bevor man mit den süddeutschen Staaten ins Reine gekommen war.

Durch die Annäherung zwischen Wien und Berlin wurde der Widerstand der süddeutschen Staaten naturgemäß vollends gebrochen und am 12. Oktober 1864 erneuerten die Zollvereinsstaaten ihr Abkommen unter gänzlicher Annahme des französischen Vertrages.

Mit Österreich, wo an Stelle Rechbergs mittlerweile Mennsdorf getreten war, dauerten die Verhandlungen etwas länger, trotzdem der neue Minister auf die Zollunion kein besonderes Gewicht mehr legte; diese kam erst am 11. April 1865 zustande. Im neuen Vertrage findet das lose Versprechen, welches Artikel XXV des 1853er Vertrages aufweist, nur mehr noch verschwommenen Ausdruck; denn der neue Text enthält bloß die Zusicherung, daß beide Staaten ein allgemeines deutsches Zollbündnis vorzubereiten bemüht sein werden. Von einer bindenden Zusage, in welchem Zeitpunkte mit den diesbezüglichen Beratungen begonnen werden soll, ist absolut keine Rede mehr. Und selbst dieser nichtssagenden Klausel stimmten die preußischen Minister erst über gewaltsames Eingreifen des Fürsten Bismarck am 27. Oktober 1864 zu, drei Tage vor dem Wiener Frieden, welcher die schleswig-holsteinischen Angelegenheiten regelte. Nur mit größter Mühe war es ihm endlich gelungen, die preußischen Minister zu überzeugen, daß nach der im Artikel XXXI des französisch-preußischen Vertrages bedungenen Meistbegünstigung, welche die Zollunion mit jedem anderen Staate ausschließt, diesem Versprechen keinerlei realer Wert beizumessen sei. Späterhin sahen die Preußen die erwähnte Klausel nur mehr als leere Phrase an, und ein Kommissionsbericht weist geradezu darauf hin, daß die allgemeine deutsche Zollunion für Österreich ganz unannehmbar sei, weil dieselbe nur für die deutschen Länder Österreichs berechnet wäre und demnach nur durch

eine Teilung des österreichischen Zollgebietes verwirklicht werden könnte.

Mit der Zeit haben dies auch die österreichischen Staatsmänner eingesehen. Denn anläßlich der Debatte über den Vertrag wurde vom österreichischen Regierungsvertreter im Reichsrate erklärt, daß diese Klausel, auf welche bei den Verhandlungen so viel Gewicht gerade von österreichischer Seite gelegt worden war, so daß dieselbe nur über speziell österreichischen Wunsch in den Vertrag aufgenommen wurde, bloß die Bedeutung habe, daß damit die handelspolitische Zusammengehörigkeit aller deutschen Staaten neuerlich ausgesprochen sei. Österreich werde hierdurch in den Stand gesetzt, mit dem Zollverein einen Handelsvertrag abzuschließen, ohne von seinem durch den alten Bund und durch den Februarvertrag international anerkannten Prinzipe abzustehen; eine prinzipielle Erklärung also, der jede praktische Bedeutung abgeht.

XIV.

Die 1864er und 1865er Verträge waren jedoch nur von kurzer Dauer. Denn die großen Kriege von 1866 und 1870 schufen eine neue Lage, welcher man auch bei der Regelung der Handelsbeziehungen Rechnung tragen mußte. Durch den Sieg der deutschen Armee bei Sadowa wurden Hannover, Hessen-Kassel, Nassau, Frankfurt a. M. und Schleswig-Holstein in Preußen einverleibt, das nun mit den nord- und mitteldeutschen Staaten den norddeutschen Bund bildete.

Der neue Bund strebte natürlich ein gemeinsames Zollgebiet an, jedoch ergaben sich in bezug auf Mecklenburg-Schwerin vorderhand gewisse Schwierigkeiten, weil letzteres noch im Jahre 1865 einen Handelsvertrag mit Frankreich abgeschlossen hatte. Laut desselbem war Mecklenburg verpflichtet, seine Zölle nicht höher als 7 Francs 50 Centimes und speziell den Weinzoll nicht höher als 6 Francs 50 Centimes zu stellen. Dieser Verpflichtung wurde Mecklenburg am 27. Januar 1868 durch Napoleon III. enthoben, so daß von diesem Zeitpunkte angefangen der ganze Norddeutsche Bund ein einheitliches Zollgebiet darstellt.

Mit den süddeutschen Staaten wurden die Zollvereinsverträge schon am 8. Juli 1867 ohne jedes Präzipuum nebst

Schaffung eines gemeinsamen Zollparlamentes erneuert. In diesem letzteren saßen neben den Vertretern des Norddeutschen Bundes auch jene der übrigen deutschen Staaten, so daß mit Ausnahme der Hansa-Städte nunmehr alle deutschen Staaten zu einem gemeinsamen Zollgebiet vereinigt waren; im Zollparlamente waren aber auch die Hansa-Städte vertreten.

Das Präsidium im Zollverein fiel an Preußen und ihm stand auch das Recht des Abschlusses von Handelsverträgen zu. Dies alles bildete jedoch nur ein Übergangsstadium; denn im Jahre 1870 wurde der Norddeutsche Bund vom Deutschen Reiche abgelöst, indem die Handelsangelegenheiten zu den Agenden der Reichsversammlung und der Reichsregierung gehörten. Das gemeinsame deutsche Zollgebiet vergrößerte sich jetzt auch um Elsaß-Lothringen, von den Hansa-Städten aber schloß sich demselben bloß Lübeck an, während Hamburg und Bremen sich noch immer isolierten und, wie wir weiter unten sehen werden, dem einheitlichen deutschen Zollgebiete erst im Jahre 1884 beitraten.

Der Zollverein kam seiner großen Aufgabe in jeder Hinsicht nach; denn er bereitete auf wirtschaftlichem Wege die deutsche Reichseinheit unter der Hegemonie Preußens vor. Seine Geschichte wird für immerwährende Zeiten einer der wichtigsten Beweise für den innigen Zusammenhang sein, der zwischen wirtschaftlichen und politischen Interessen überhaupt besteht; die Geschichte wird aber auch wieder Zeugnis dafür ablegen, wie sehr gerade die Verkehrsfreiheit jene Zaubermacht ist, welche einzig und allein die mannigfachen Interessen auszugleichen vermag, während der Zollschutz nur geeignet ist, die Gegensätze der Interessen zu verschärfen.

Schon in der Einleitung dieses Kapitels haben wir hervorgehoben, daß uns der neuestens speziell von preußischen Schriftstellern vertretene Standpunkt, als ob Preußen von der großen Tragweite des Zollvereins von allem Anfange an durchdrungen gewesen wäre, durchaus nicht gerechtfertigt erscheint. Soviel ist jedoch gewiß, daß — sobald in Berlin die politische Bedeutung des Zollbündnisses erkannt wurde — man daselbst mit bewundernswerter Zähigkeit am Zollverein festhielt. In Wien jedoch hat man das eigentliche Wesen desselben niemals so recht erfaßt, weder zur Zeit, wo seiner Gründung und Entwicklung teilnahmslos

zugesehen wurde, noch auch damals, als den maßgebenden Persönlichkeiten die Augen wohl so weit aufgingen, um die politische Bedeutung des Zollvereines zu ahnen, wo sie aber gleichwohl annehmen konnten, daß Preußen den Eintritt Österreichs niemals dulden werde, und wo sie dieses unerreichbare Ziel mit ganz unzugänglichen Mitteln anstrebten, wie wir weiter unten deutlich sehen werden. Durch die veränderte politische Lage haben auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zollvereines und Österreichs schon unter der Einwirkung der 1866er Ereignisse eine Veränderung erfahren. Während des Ministeriums Beust wurde in Wien die Handelspolitik mehr im liberalen Sinne betrieben und eine Annäherung an Frankreich, ja selbst an England gesucht. Unter solchen Verhältnissen verlangte Preußen, welches die gegenüber Österreich befolgte Zollpolitik jetzt schon von rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus betrachtete und deshalb jede Annäherung gerne sah, bei den Industriezöllen neuerliche Erleichterungen. Dagegen ermäßigte Preußen seinerseits den Weinzoll und erklärte sich bereit, für Getreide und Vieh die Zollfreiheit zu binden. So kam der Handelsvertrag vom Jahre 1868 zustande, der aus zweierlei Gründen von Bedeutung ist. Erstens darum, weil in diesem Vertrage den veränderten Verhältnissen gemäß die Idee einer Zollunion nicht einmal mehr erwähnt ist, und zweitens, weil dieser Vertrag als Wendepunkt in der eigentlichen Zollpolitik zu betrachten ist. Auf den Vertrag selbst werden wir in dem über Österreich-Ungarn handelnden Abschnitte zurückkommen. Hier sei nur bemerkt, daß dieser Vertrag die äußerste Grenze ist, bis zu welcher beide Monarchien auf freihändlerischem Gebiete gelangten, und daß der nächste Vertrag schon im Zeichen des Schutzzolles stand.

Österreich und Ungarn vor 1848.

I.

Wie in anderen Staaten, äußerten die allgemeinen Tendenzen der Handelspolitik ihre Wirkung auch bei uns. Ihre Wege führten vom Verbotsystem des vorigen Jahrhunderts mit einem allmählichen Übergange zum mäßigen Schutzzolle und weiter in die Richtung des Freihandels, schließlich mit einer Abschwenkung wieder zurück zum Industrie- und Agrarschutze. Außerdem war auf die Handelspolitik des gemeinsamen Zollgebietes auch jene der mit uns inniger verbundenen Staaten, namentlich Deutschlands, von größtem Einflusse, ebenso wie anderseits diese Staaten auch unter der Einwirkung unserer Handelspolitik standen. Zu diesen wichtigen Faktoren tritt aber noch ein weiteres Moment, das für unsere Handelspolitik von allergrößter Bedeutung war, obgleich es bisher vielleicht nicht jene Beachtung fand, die es verdient. Wir meinen das Verhältnis, in welchem die beiden Staaten der Monarchie während dieser ganzen Zeit zueinander gestanden sind. Daß die gegenwärtige Stagnation der österreichischen Industrie und ihre Furcht vor der Konkurrenz des mächtigen deutschen Nachbarn zum Teile eine Folge des Monopols ist, welches die österreichische Industrie innerhalb der Grenzen des eifersüchtig gehüteten gemeinsamen Zollgebietes und namentlich in Ungarn genießt; daß ferner der ohne jede ernstere Kraftanwendung leicht auszubeutende große ungarische Markt die österreichische Industrie verweichlichte und entkräftete, so daß jeder neuerliche Versuch zur Entfaltung einer intensiven Exporttätigkeit noch heute auf ungeheuere Schwierigkeiten stößt: diese Umstände beginnen alle einsichtsvolleren österreichischen National-

ökonomen endlich wahrzunehmen. Es wird vielleicht auch in Österreich schon manche geben, die einsehen, daß der in den vierziger Jahren aufgetauchte Gedanke an eine wirtschaftliche Separation Ungarns gerade durch die engherzige und kurzsichtige Wiener Wirtschaftspolitik hervorgerufen wurde und daß es lediglich die einseitige Geltendmachung österreichischer Interessen ist, die Ungarn in Zukunft zur Etablierung eines gesonderten Zollgebietes zwingen kann. Aber zu der Überzeugung ist wahrscheinlich in Österreich noch niemand gekommen, daß der größte Schmerz der Deutschösterreicher, die Lostrennung Österreichs von Deutschland, in der Wirtschaftspolitik wurzelt, welche die Wiener Staatsmänner gegenüber Ungarn befolgten und doch ergibt sich dieses Moment so einfach und klar, daß seine Außerachtlassung nur Wunder nehmen muß. Was verhinderte zumeist die Zollgemeinsamkeit des Kaisertums Österreichs wenigstens mit dem südlichen Teile Deutschlands, wo das Herrscherhaus so große Sympathien genoß? Nichts anderes, als das starre Festhalten an den hohen Zöllen. Und was war die Existenzbasis dieser hohen Zölle? Die ausschließliche Sicherstellung des inneren Konsumgebietes, namentlich Ungarns, für die österreichische Industrie. So hat die einseitige Pflege der österreichischen und die vollkommene Vernachlässigung der ungarischen Interessen dazu beigetragen, daß die Dynastie aus Deutschland verdrängt wurde und so bedroht die kurzsichtige Selbstsucht der österreichischen Industrie den Bestand des gemeinsamen Zollgebietes in der Zukunft.

Die gedachte einseitige Handelspolitik wurde von Josef II. begründet, nicht dadurch, daß er das starrste merkantilische Verbotssystem, welches in Österreich bis 1848 aufrecht blieb, in der allerschärfsten Weise inaugurierte; denn hierin folgte er nur dem Zuge seiner Zeit. Zu jener Zeit huldigte ja jeder Staat mehr oder weniger diesem Systeme, weil man überall von der Auffassung ausging, daß die Erschwerung des Auslandsimports das sicherste Mittel zur Bereicherung der Nationen sei. Einerseits glaubte man, nur auf diese Weise die Entwicklung der vaterländischen Industrie fördern, andernteils aber nur so dasjenige verhindern zu können, was jenem Zeitalter als das größte aller Schrecknisse galt, den Abfluß des Geldes nach dem Auslande. Josef II. hat jedoch nicht allein das Verbotsystem im denkbar weitesten Umfange

zur Anwendung gebracht, er gab ihm auch eine diesem Systeme zuwiderlaufende und direkt gegen Ungarn gerichtete Spitze, von welcher jedoch in ihrer Endwirkung Österreich nicht minder getroffen wurde.

II.

Das merkantilische Verbotssystem hatte in jedem Lande den Sturz der inneren Schranken zur Folge, wodurch sich die bisherigen zahllosen Fesseln der Handelstätigkeit lösten, der Verkehr innerhalb der Landesgrenzen frei wurde und einen bedeutenden Aufschwung nahm. Gegenüber diesem riesigen Vorteile konnten bei dem damaligen primitiven Zustande des Verkehres selbst die strengsten Prohibitivmaßnahmen und die schwersten Zölle an den Grenzen des Landes verhältnismäßig wenig schaden, so daß das Verbotssystem in seiner Gänze überall als ein großer Schritt nicht bloß zur Staatseinheit, sondern auch zur Verkehrsfreiheit anzusehen ist. Die Beseitigung der inneren Schranken initiierte schon Kaiser Karl VI. und Maria Theresia setzte das Werk fort, so daß schon zur Zeit der großen Kaiserin ganz Österreich mit Ausnahme des gebirgigen Tirol, ein gemeinsames Zollgebiet bildete, ebenso wie unter ihrer Regentschaft zwischen den verschiedenen Teilen des heutigen ungarischen Staates die Zollschranken fielen. Zwischen Österreich und Ungarn aber bestand die Zwischenzollinie unverändert aufrecht.

Bei den Zentralisationsbestrebungen Kaiser Josefs II. wäre es nur natürlich gewesen, wenn auch diese Schranken beseitigt worden wären. In Ungarn hätte dies keinem Widerstande begegnet, gleichwohl hat Josef II. anders entschieden. In seinem 1784 proklamierten Isolierungssysteme wurden dem Auslande gegenüber die schärfsten Einfuhrverbote festgesetzt. Er hielt aber auch die Zwischenzollschranken, und zwar in einer Weise aufrecht, die dem Verkehre von Österreich nach Ungarn ziemliche Freiheit gewährleistete, dagegen erschwerte sie den Verkehr von Ungarn nach Österreich auf jegliche Art, sowohl durch Zölle und Steuern, als auch durch Manipulationsvorschriften. Eine Erklärung für diese ungerechte und bei seiner edlen Gesinnung sonst ganz unverständliche Verfügung bietet das am 30. Dezember 1785 an den ungarischen Kanzler Grafen Palffy gerichtete berühmte Handschreiben, aus welchem hervorgeht, daß

Josef II. den Verzicht der ungarischen Aristokratie auf die Steuerfreiheit forderte. In diesem Falle wäre er bereit gewesen, Ungarn der gleichen Behandlung teilhaftig werden zu lassen wie Österreich, und insbesondere die Gründung von Fabriken zu fördern, anstatt wie bisher zu unterdrücken. Erklärte er doch geradezu, daß er das Land als Kolonie betrachten werde, den Export der Fabrikate erschweren, den Preis der Nahrungsmittel herabdrücken wolle, um eine möglichst wohlfeile Verpflegung des im Lande liegenden Militärs zu erzielen, und daß er keineswegs dafür sorgen werde, dem Lande auch nur beschränkte Geldzuflüsse zu sichern, weil hierdurch die anderen Länder geschädigt würden. (Michael Horvath, Geschichte von Ungarns Industrie und Handel in den letzten drei Jahrhunderten.)

Das Fatum Josefs II., daß seine den besten Absichten entsprungenen Verfügungen schief aufgefaßt wurden von jenen, auf die sie sich bezogen, und mißverstanden von jenen, die sie in Vollzug zu setzen hatten, erfüllte sich nirgends mehr als gerade bei der Handelspolitik. Ungarn erblickte in allen damaligen kaiserlichen Verordnungen nur eine Verletzung der Verfassung. Die im Geiste Josefs II. herangewachsene österreichische Bureaukratie dagegen kam niemals zu dem Bewußtsein, daß der sonst so rechtsliebende Monarch mit dem ungerechten Systeme der Zwischenzölle nicht allein die bevorzugte Klasse Ungarns — was noch zu verstehen und zu entschuldigen gewesen wäre — sondern das ganze Reich, Adelige und Nichtadelige, in gleicher Weise schwer getroffen hat, letztere sogar noch viel empfindlicher. Und ein noch größeres Unglück war es, daß sich diese österreichische Bureaukratie — irregeführt durch die große Autorität Josefs II. — niemals zur Erkenntnis der einfachen und natürlichen Wahrheit erheben konnte, daß die künstliche Beschränkung der wirtschaftlichen Entwicklung Ungarns nicht durchzuführen sei, ohne daß darunter auch Österreich zu leiden habe.

Josef II. regelte die Zollangelegenheiten so, daß fast alle Rohprodukte und Industrieartikel von Österreich nach Ungarn zollfrei eingeführt werden konnten, dagegen von Ungarn nach Österreich nur jene Artikel, deren die österreichischen Produzenten in hohem Maße bedurften, während alle anderen Artikel mehr oder minder große Zölle zu entrichten hatten. Ebenso waren

von der Ausfuhr Ungarns nach dem Auslande alle jene Artikel, welche der österreichische Industrielle benötigen konnte, teils ganz ausgeschlossen, teils, wenn sie exportiert wurden, schwer belastet, und dies waren natürlich gerade die allerwichtigsten Artikel. Insoweit aber der Export irgend einer Ware nach dem Auslande gestattet war, hatte diese auf dem Wege über Österreich noch einen separaten Durchgangszoll zu entrichten. Die Einfuhr ausländischer Artikel nach Ungarn war entweder ganz verboten, in welchem Falle diese Artikel, unter Verbot eines Handels mit ihnen, nur zum Privatgebrauche importiert werden konnten, oder, wenn der betreffende Artikel vom Handel nicht ausgeschlossen war, belasteten denselben äußerst drückende Zölle. Diese Verfügung war ein Ausfluß des Verbotssystems und traf auch Österreich schwer; daß aber der Druck trotzdem kein gleichmäßiger war, geht aus folgenden Bestimmungen hervor. Der Export ungarischer Waren, sowohl nach Österreich als nach dem Auslande, ebenso wie der Import ausländischer Waren nach Ungarn durfte nur an gewissen Hauptstationen und unter strenger Kontrolle stattfinden, während österreichische Waren nach Ungarn an jeder beliebigen Grenzstation eingeführt werden konnten. Der ungarische Kaufmann mußte den österreichischen Konsumzoll für die aus dem Auslande bezogenen Waren zugleich mit dem Durchgangszolle schon an den österreichischen Stationen entrichten und hatte beim Auslandsexporte den Ausfuhrzoll doppelt zu bezahlen. Dagegen erlegte der österreichische Kaufmann den Exportzoll nur einmal, den Durchgangszoll überhaupt nicht, den Konsumzoll aber nur dann, wenn die Ware für den inneren Konsum bestimmt war. Auf diese Art mußte natürlich der Zwischenhandel ausschließlich in österreichische Hände gelangen. Allen diesen Beschränkungen des ungarischen Handels gesellte sich noch die Verfügung bei, daß einzelne ungarische Produkte, wie z. B. Wein, nach Österreich auf der Donau nur bis Wien verfrachtet werden durften und von dort mittels Fuhrwerk weiter befördert werden mußten; war aber der Wein für das Ausland bestimmt, so mußte unter einem die gleiche Quantität österreichischen Weines mitexportiert werden, damit die österreichische Produktion unter der ungarischen Konkurrenz nicht zu leiden habe. Der bedeutendste Historiker der österreichischen Handelspolitik, der

verdienstvolle Beer, zögert auch nicht in seinem bereits erwähnten Werke anzuerkennen, daß Ungarn alle Ursache zu Klagen hatte.

Seit 1790 wurde auf allen ungarischen Reichstagen über die Behebung des Übels beraten, und im Jahre 1802 trugen sich die ungarischen Stände eine Zeitlang mit der Hoffnung, daß sich wenigstens die Erleichterung des Exports, oder wie sie sagten, die Freiheit des ungarischen Handels realisieren werde. Nach dem Frieden von Amiens leisteten die Stände nur in dem Glauben Beistand, daß diese Interessenverletzung ihre Remedur finden würde, doch erfüllten sich ihre Hoffnungen nicht. Der Kern ihrer Wünsche bestand darin, daß der ungarische Export ins Ausland nicht erschwert und der Zwischenverkehr auf Basis der Gegenseitigkeit geregelt werde. Hierauf erhielten sie zur Antwort, daß die Getreideausfuhr gestattet sei, die Viehausfuhr jedoch nicht, wegen des Krieges, ferner daß bei den Vertragsabschlüssen mit den auswärtigen Mächten auf die Weinausfuhr Bedacht genommen werden soll, und daß man bezüglich des Zwischenverkehres Beratungen pflegen wolle. Später aber stellte sich heraus, daß das Einzige, was in dem erteilten Versprechen von Vorteil schien, total wertlos für Ungarn war, weil die Getreideausfuhr ins Ausland, abgesehen von dem ziemlich wertlosen Seewege, nur dort gestattet wurde, wo Ungarn an das Ausland angrenzt, d. i. in die Türkei, welche aber keinen Bedarf an Getreide hatte.

Die Adresse der ungarischen Stände vom Jahre 1802 ist ein sehr wichtiges Dokument. Sie zeigt nämlich, daß Ungarn neben den eigenen Interessen auch jene Österreichs und der Monarchie berücksichtigte, indem sie die ungarische Exportfreiheit sehr richtig auch damit motivierte, daß der freie Austritt des ungarischen Produktionsüberschusses das beste Mittel sei zur Vermehrung des Nationalvermögens, zur Verbesserung des schlechten Wechselkurses und zur Hebung des Staatskredites. Dies könne den deutschen Erbländern um so weniger zum Schaden gereichen, als sie ja den überwiegenden Teil des Nutzens ohnedies an sich ziehen würden, wodurch die gegenseitigen Bande, welche alle diese Länder verknüpften, nur noch mehr gefestigt werden müsten. Noch wichtiger aber, als diese ernste und edle Würdigung der Interessengemeinschaft, ist jener Teil der Adresse der Stände, in welchem sie mit pro-

phetischem Geiste das Schicksal der österreichischen Industrie mit den Worten weissagt, daß die Wahrung der Interessen der österreichischen Fabriken kein Grund zur Verhinderung des Exportes ungarischer Rohprodukte sein dürfe, weil die Fabriken ohnehin genügende Vorteile vermöge ihrer Lage genießen und jeder weitere Vorteil nur zum Mißbrauche übermäßigen Gewinnes führen würde, nachdem Fabriken ohne natürliche Konkurrenz die wahre Vervollkommnung ihres Betriebes niemals zu erreichen vermögen.

Die oberste Instanz für diese Adresse der ungarischen Stände war zu jener Zeit die österreichische Hofkammer, deren Referent allerdings von der Anschauung ausging, daß zu einer Verbrüderung der Länder der gegenseitige Verkehr unentbehrlich sei, und daß kein Handel solche Wichtigkeit besitze, wie der interne. In seinen weiteren Ausführungen gelangt aber der Referent dennoch zu dem Ergebnisse, daß jener Teil des Staates, welcher die größere Last trägt, anders zu behandeln sei als jener, welchem wesentlich geringere Lasten aufgebürdet sind, und leitet hieraus die Schlußfolgerung ab, daß zwischen Österreich und Ungarn notgedrungen eine Zollinie bestehen müsse, welche dem Könige Einkünfte zu liefern, den deutschen Erbländern aber eine gewisse Ausgleichung der Konkurrenz zu gewährleisten hat. Das ist der Josefinische Gedanke, über welchen sich das alte Österreich niemals zu erheben vermochte, und der in gewissen Variationen noch heute in Österreich spukt.

Das Jahr 1807 brachte einige Erleichterungen, im Jahre 1810 aber wurden zur Aufbringung der durch den Krieg verursachten großen Kosten die Ausfuhrzölle neuerlich verschärft. Gegen diese Verfügungen erhoben nun auch schon die ungarischen Behörden, der Statthaltereirat und die Kanzleien Einspruch, aber ohne Erfolg. Zum Glücke wurde die drückende Last dieser Verordnungen in vieler Beziehung durch die von Napoleon I. verfügte Kontinentalsperre gemildert, in deren Folge Ungarn bis zum Jahre 1814 einer der Vermittler des Kolonialwarenhandels und Pest ein Emporium desselben wurde.

III.

Nach Beendigung der Kriege machte sich ein momentaner Aufschwung bemerkbar, dann aber wurden die drückenden

Zölle immer unerträglicher, weshalb in den Jahren 1824 und 1829 wenigstens bei den Exportzöllen wesentliche Erleichterungen geschaffen wurden. Die Hindernisse eines innigeren Verkehres zwischen Österreich und Ungarn bestanden jedoch unverändert fort, trotzdem mittlerweile nicht bloß Tirol, sondern auch das neuerworbene lombardisch-venetianische Königreich in das gemeinsame Zollgebiet Österreichs einbezogen worden waren. Wiewohl im Jahre 1829 auch der Konsumzoll für die nach Österreich gebrachten ungarischen Waren eine Herabsetzung erfuhr, war diese Verfügung aus dem Grunde ziemlich wertlos, weil gleichzeitig die Landesentschädigungen eingeführt wurden. Daher mußte der von dem 1827er Reichstage eingesetzte Handelsausschuß noch immer den Krebsschaden des ungarischen Handels konstatieren, daß die österreichischen Konsumzölle in den meisten Fällen bedeutend höher waren, als die ungarischen, und daß ungarisches Getreide und Vieh ebenso wie ungarischer Wein in den deutschen Ländern mit enormen Zöllen belastet waren, während Österreich die gleichen Artikel mit äußerst mäßigen Zöllen nach Ungarn einführen konnte. Nichtsdestoweniger erklärten sich die ungarischen Stände in der Einleitung zu dieser ihrer Adresse hinsichtlich des Außenhandels auch weiterhin für die Aufrechterhaltung der Zollvereinigung mit den deutschen Erbländern, weil sie von der Ansicht ausgingen, daß bei gänzlicher Zollfreiheit des Außenhandels die ausländischen Waren das Land derart überschwemmen würden, daß letzteres bei dem Umstande, als es gleichwertige Waren ins Ausland zu exportieren nicht vermag, unbedingten Schaden erleiden müßte.

Die Wiener Hofkammer erteilte auf die ungarischen Wünsche auch jetzt eine ablehnende Antwort, und als während der Reichstagssession 1832/36 in der Ständetafel die Entsendung einer Landeskommission zur Sprache kam, welche die Aufgabe haben sollte, mit einer ähnlichen österreichischen Kommission ein Übereinkommen bezüglich Regelung des Zollwesens, sowie hinsichtlich etwaiger Handelsverträge zu treffen, erklärte die Wiener Regierung den ungarischen Behörden gegenüber die Zollangelegenheiten für Kronrechte, worauf die ungarische Kanzlei die Rechte der Stände nur schüchtern verteidigte.

Aus ihrem kurzsichtigen Starrsinne wurde die Wiener Regierung sehr unsanft durch die Ereignisse aufgerüttelt, welche sich im nachfolgenden Jahrzehnte sowohl im Inlande als im Auslande abspielten. In Deutschland gewann der Zollverein unter der Führung Preußens immer mehr an Terrain. Metternich fühlte instinktiv, daß die wirtschaftliche Vereinigung der deutschen Staaten zur Isolierung Österreichs führen müsse, und deshalb war er zuerst bemüht, diese Vereinigung hintanzuhalten, ferner die Hofkammer, welche auch die Handelspolitik leitete, zu bestimmen, daß sie die Zölle herabsetze und eine Annäherung an den Zollverein vollziehe. Seine Bemühungen verliefen nach beiden Richtungen hin erfolglos. Im Jahre 1843 begriff der Zollverein schon einen großen Teil Deutschlands in sich, dessenungeachtet haben die verschiedenen Präsidenten der Hofkammer, obschon sie sich den Gefahren nicht verschlossen, welche aus der Vereinigung Deutschlands für Österreich erwachsen könnten, weder auf das bestehende Verbotssystem verzichtet, noch die Ermäßigung der Schutzzölle in Vorschlag gebracht. Der wirtschaftliche Aufschwung Deutschlands und die immer mächtigere Äußerung des deutscheinheitlichen nationalen Selbstbewußtseins, welches aus der wirtschaftlichen Einheit unwillkürlich hervorquoll, beunruhigten Metternich aufs höchste und bei dieser Sachlage erfüllte ihn der starke Wellenschlag der Zollfrage in Ungarn mit doppelter Besorgnis.

Friedrich Lists schutzzöllnerisches, besser gesagt, nationales Wirtschaftsprogramm rief alsbald auch bei uns ein Echo wach. Sein wichtigstes Werk (Das nationale System der politischen Ökonomie) wurde von Trefort noch im Jahre seines Erscheinens, 1842, besprochen und 1843 erschien auch dessen ungarische Übersetzung. Der erwachte Nationalgeist lernte aus den schnellen Erfolgen des Zollvereines die große nationale Wichtigkeit des Zollwesens schätzen, und die öffentliche Meinung wendete sich mit dem lebhaft pulsierenden Interesse dieses Zeitalters den Fragen der Zollangelegenheiten zu. Im Reichstage von 1844 forderte die Ständetafel laut und vernehmlich, daß ihr die Daten zur Verfügung gestellt werden, mittels deren die Gesetzgebung in der Lage wäre, im eigenen Wirkungskreise die Zollangelegenheiten zu regeln, welche bisher unter Ver-

letzung der Selbständigkeit des Landes, ohne Willen und Einflußnahme der Nation, zum direkten Schaden des ungarischen Handels erledigt wurden. Und als ob die Nation geahnt hätte, daß die Regierung die Reklamation der Stände nur ausweichend beantworten werde, setzte sie fast gleichzeitig eine große gesellschaftliche Bewegung in Szene. Der Beschluß der Stände wurde am 13. September 1844 gefaßt, 5 Tage später, am 18. September, wurde der Schutzverein gegründet, dessen Mitglieder sich für sechs aufeinander folgende Jahre mit Ehrenwort verpflichteten, ausschließlich nationale Industrieartikel zu konsumieren. Dem Landesvereine schlossen sich innerhalb eines Jahres 138 Provinzvereine an und die Zahl der Mitglieder stieg nahezu auf 100.000. (Kautz, Unsere Nationalökonomie und die Zollpolitik.)

Die Wiener Kreise erblickten in der Schutzvereinsbewegung eine gegen die österreichischen Provinzen feindliche Gesinnung; Metternich sah darin geradezu Majestätsverrat, weshalb er Apponyi zu den schärfsten Maßregeln speziell gegen die Munizipien veranlaßte, was jedoch durch die Klugheit des Palatins Josef glücklicherweise verhindert wurde. Die Wiener Hofkammer aber hielt Beratungen mit der ungarischen Kanzlei über den Modus ab, wie die Zwischenzollschranken aufgehoben und Ungarn in die Zollgemeinsamkeit einbezogen werden könnte. Die österreichische Hofkammer machte dies von zwei Bedingungen abhängig: Von der Aufhebung der Grundsteuerbefreiung der Adeligen und von der Einführung des Tabakmonopols. Mit einem Worte, die Wiener Hofkammer wußte auch diesmal nicht mehr zu sagen, als wir seit Josef II. von allen österreichischen Behörden zu hören bekamen, mit welcher Weisheit aber nicht viel zu erreichen war. Die Steuerfreiheit der Aristokratie konnte nur unter dem Drucke großer Weltereignisse verschwinden und selbst die auf Beliebtmachung des Tabakmonopols gerichteten Bestrebungen (Errichtung einiger Depôts zum Verschleiße ausgewählter ärarischer Erzeugnisse) führten nicht so bald zum Ziele. Weit wichtiger war die geistige Bewegung, welche sich rücksichtlich der Zollfragen in der öffentlichen Meinung Ungarns geltend machte, und welche, in der Mitte zwischen den gegenteiligen Ansichten Kossuths und Széchenyis gelegen, bei den Männern der Zentralisationsschule schon damals in dem Zollbündnisse zum Ausdruck kam. Das einzige wirkliche Ergebnis,

welches die Beratungen der Wiener Behörden hatten, war die Betrauung Hocks, des hervorragendsten Fachmannes der österreichischen Bureaukratie, mit der Ausarbeitung des den Ständen vorzulegenden Materiales der Zollangelegenheiten. Bevor jedoch die Arbeit fertiggestellt werden konnte, brach die Revolution aus, welche die Zollfrage bis auf weiteres ganz in den Hintergrund drängte.

IV.

So unglücklich die Wirtschaftspolitik der Wiener Regierung gegenüber Ungarn war, ebenso unglücklich war sie auch gegenüber Deutschland. Fürst Metternich war vielleicht der einzige Staatsmann, den das Isolierungssystem der Verbotspolitik wenigstens zeitweise mit Besorgnissen erfüllte. Infolge wiederholter Vorstellungen des Kanzlers forderte Kaiser Franz im Jahre 1830 den Präsidenten der Wiener Hofkammer, Grafen Nádasdy, auf, sich hierüber zu äußern; der dem Namen nach ungarische, seiner Gesinnung nach aber rein österreichische Staatsmann, leugnete nicht, daß der Anschluß der kleineren deutschen Staaten an Preußen für Österreich von Nachteil sein könne, doch hielt er eine Zollvereinigung desselben mit den deutschen Staaten direkt für ausgeschlossen. Er gab zu, daß das Verbotssystem vielleicht etwas gemildert werden könnte, empfahl jedoch größte Vorsicht und erklärte die Auflassung des Verbotes nur bei solchen Artikeln für zulässig, bei welchen man die Auslandskonkurrenz nicht zu fürchten habe.

Zur Beruhigung Metternichs ordnete der Kaiser an, daß rücksichtlich der Bedeutung des Zollvereines von den verschiedenen Landeschefs Erhebungen gepflogen werden sollen, und zwar mit jener Gründlichkeit, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erforderte.

Die Landespräsidien von Mähren und Schlesien meldeten, daß sämtliche Industrielle die Union mit Deutschland perhorreszieren und daher einen Vertragsabschluß nur mit minder vorgeschrittenen Staaten wünschen. Auch in Niederösterreich erklärten sich die Industriellen gegen den Anschluss aus dem Grunde, weil es bei der großen Ausdehnung des österreichischen Kaiserreiches nicht ratsam sei, fremde Staaten in den Verband desselben aufzunehmen. Noch energischer äußerten sich die

böhmischen Industriellen, so zwar, daß selbst der Oberstburggraf Graf Chotek seine Stimme gegen die Annäherung erhob.

Im vorhergehenden Kapitel haben wir die Äußerung Metternichs über die Gefahr mitgeteilt, welche Österreich seiner Ansicht nach vom Zollverein drohte. Doch die Wiener Staatsmänner kümmerten sich entweder um die Wirtschaftsangelegenheiten nicht viel, oder sie beharrten zähe auf dem alten Verbotssysteme. Kübeck, den Beer höchst lobend erwähnt, legte als Präsident der Wiener Hofkammer im Jahre 1841 dem Kanzler Metternich eine Denkschrift vor, in welcher er empfiehlt, mit dem Verbotssystem zu brechen und anstatt desselben auf einen mäßigen Schutz überzugehen, gleichzeitig aber die Zollschranken zwischen Österreich und Ungarn abzubrechen Leider verstand er es nicht, den ganz richtigen Gedanken in Taten umzusetzen. Vom 17. Oktober bis 24. November 1842 wurden in der Hofkammer unter Vorsitz Kübecks acht Konferenzen abgehalten, als deren Zweck er selbst die Einstellung des Verbotssystems und die Beseitigung der ungarischen Zwischenzollschranken bezeichnete, mit dem Hinzufügen jedoch, daß er die letztere Frage einer separaten Verhandlung vorbehalte. Somit verblieb als einziger Gegenstand der Beratungen die Sistierung des Verbotssystems. Aus den Berichten der nach Deutschland entsendeten Fachleute und der heimischen Industriellen gelangte die Kommission zur Überzeugung, daß die österreichische Industrie auf hoher Stufe steht und nur in wenigen Fällen schwächer ist, als die deutsche. Gleichwohl wurde als Ergebnis der Beratungen die Einführung wesentlich höherer Zölle empfohlen, als sie die Entwicklung der heimischen Industrie, das Interesse der Konsumenten und das Beispiel anderer Staaten gefordert hätte.

Und trotzdem wurde Kübecks Vorschlag an höchster Stelle abgelehnt. Wochenlang zog der Hof die Entscheidung über denselben hin, bis Kübeck sich schließlich überzeugen mußte, daß die industriellen Kreise hinter seinem Rücken gegen den Vorschlag intriguierten. In der Staatskonferenz verteidigte Metternich den Kübeckschen Antrag, allein vergebens. Als Resultat der Beratung wurde am 28. Juli ausgesprochen, daß der neue Vorschlag zwar recht gut sei, jedoch mit Rücksicht auf die große Erregung in industriellen Kreisen und auf

die selbst in England wahrnehmbare Krise nicht akzeptiert werden könne. Nachdem jedoch anderseits auch die Suspendierung der neuen Verordnungen die bereits bestehenden Skrupel zu beruhigen kaum vermöchte, müsse das Verbotssystem zum kleinen Teile dennoch gemildert werden und zwar dadurch, daß die Einfuhr fremder Waren wenigstens teilweise und natürlich mit hohen Zöllen einzelnen Konsumenten zum eigenen Gebrauche und einigen größeren Unternehmungen zu Betriebszwecken gestattet sei. Demgegenüber unterbreitete Kübeck einen neuen Vorschlag, laut welchem die Einfuhr von Baumwoll-, Schafwoll-, Leinen- und Hanfwaren, sowie von Eisenwaren im allgemeinen auch weiterhin unter Verbot verbleiben, mit besonderer Genehmigung der kompetenten Behörden aber ausnahmsweise doch ermöglicht werden sollte. Er hoffte hierdurch die Freunde des Verbotes zufriedenzustellen und dabei doch der Einfuhr Tür und Tor zu öffnen, was — sobald es einmal geschehen — die Rückkehr zum vollkommenen Verbote ausgeschlossen hätte. Dieser höchst pfiffige Vorschlag führte zu keinem Ergebnisse, und als nach halbjähriger Verschleppung Kübeck gegen Schluß des Jahres seine Bitte erneuerte, verwies er dabei vergebens auf die mißliche Finanzlage, welche die in den Zöllen gelegenen neuen Einnahmsquellen nicht entbehren könnten, vergebens auch auf den kolossalen Schmuggel, welcher trotz aller Verbote der österreichischen Industrie große Konkurrenz bereitet und Tausende von Menschen, die sonst nützliche und werktätige Glieder der Gesellschaft sein könnten, zu diesem schmutzigen Gewerbe verlockt. Erst als der Kaiser schließlich seinen Vorschlag direkt ablehnte, erfuhr Kübeck, wer so erfolgreich gegen ihn geschürt hatte. Denn zugleich mit der Ablehnung empfing er eine Anzahl von Gesuchen, welche die Prager Kaufleute, die Reichenberger Kaufleute und Industriellen, die Tannwalder und Przichowitzer Schafwollindustriellen und Weber, die Rochlitzer Weber, die Gablonzer Glaser, Tuchmacher, Baumwoll- und Schafwollweber, die Friedländer Textilindustriellen und die mährisch-schlesischen Eisenindustriellen im Interesse der Aufrechterhaltung des Verbotes direkt an den Hof gerichtet hatten. (Siehe Beer überhaupt und speziell die sehr wertvollen Analekten und Anmerkungen zu seinem Werke.)

Zu jener Zeit war einzig und allein das Wort der österreichischen Industriellen entscheidend und es ist daher kein Wunder, daß bis 1848 das österreichische Zollsystem ohne wesentliche Änderung beim Verbote verharrte, trotzdem nicht bloß hervorragende amtliche und theoretische Fachmänner, sondern auch zahlreiche angesehene Industrielle ganz offen der Ansicht Ausdruck verliehen, daß die österreichische Industrie in vieler Beziehung hinlänglich entwickelt sei, um von der ausländischen Konkurrenz nichts befürchten zu müssen. Die leitenden Kreise wollten eben die österreichische Industrie selbst vor dem leisesten Luftzuge einer Konkurrenz bewahren. Und aus dieser Zeit stammt jene unheilbare Krankheit der österreichischen Industrie, infolge deren sie bei der allergeringsten Konkurrenz in gebieterischem Tone den staatlichen Schutz gegen das angeblich vorgeschrittenere Ausland urgieren ließ, bis die Industriellen schließlich erfahren mußten, daß sie von der ausländischen Industrie tatsächlich in vieler Beziehung überflügelt worden waren.

Das gemeinsame Zollgebiet zur Zeit des Absolutismus.

I.

Erst 1848, das Jahr der großen Umwälzung, führte zum Durchbruche eines freieren Geistes in der österreichischen Wirtschaftspolitik. Das Ministerium Schwarzenberg, welches bestrebt war, die Verbindung Österreichs mit Deutschland enger zu gestalten, sagte sich energisch von der bisherigen Isolierung los. Während dieses Ministerium einerseits die Zollschranken zwischen Österreich und Ungarn niederriеß, war es anderseits bemüht, durch einen neuen liberalen Tarif den Grundstein zur Union mit Deutschland zu legen. Obzwar der neue Tarif im Vergleiche mit den früheren Verhältnissen als enormer Fortschritt bezeichnet werden kann, war er dennoch vom Liberalismus noch immer weit entfernt und von allem sonstigen abgesehen, schon aus diesem Grunde für ein Zusammengehen mit Deutschland nicht geeignet. Wir haben schon oben die Details des um die wirtschaftliche Hegemonie geführten Kampfes mit Preußen skizziert und können uns deshalb hier darauf beschränken, sowohl den 1851er Tarif als die nachfolgenden Tarife näher zu beleuchten, höchstens aber noch die Kämpfe zu schildern, mit welchen deren Schaffung in Österreich selbst verbunden war.

Der eigentlich führende Geist der österreichischen Wirtschaftspolitik war zu jener Zeit und bis Ende der fünfziger Jahre Bruck, der anfangs, vom November 1848 ab, als Handelsminister, dann in den Jahren 1852 und 1853, beim Abschluß des preußisch-österreichischen Handelsvertrages als fast alleingewaltiger Kommissär, und vom Jahre 1855 angefangen, als Finanzminister in liberaler, noch mehr aber in

nach Deutschland gravitierender Richtung wirkte. Die traditionelle Lässigkeit der österreichischen Staatsmänner, welche sie zum mindesten unempfindlich für die Interessen Ungarns machte, rächte sich auch an seinem ungewöhnlichen Geiste. Seine Vereinigungspläne scheiterten an der Konsequenz der preußischen Politik, gegen seine liberalen Reformen aber schürten die österreichischen Industriellen, welchen gegenüber er unterlassen hatte, für entsprechende Gegenmaßregeln zugunsten seiner Politik zu sorgen. Neben Bruck wurde die altösterreichische Bureaukratie von Hock vertreten, der bei seinen hervorragenden Fähigkeiten und klug geworden durch die Fehler der Vergangenheit, dem alten Verbotssysteme gleichfalls feindlich gegenüberstand, in der Entwicklung der Wirtschaftspolitik nach dezidiert liberalen Prinzipien aber Bruck eher hinderlich als hilfreich war.

Dem Wesen nach war der neue Tarif schon 1850 beendet, und im darauffolgenden Jahre wurde er einer Konferenz vorgelegt, welche aus Sachverständigen aller Länder der Monarchie bestand und vom 21. Januar bis 20. Februar 1851 tagte. Die Vertretungen der Industriegegenden, namentlich die böhmischen und Wiener Handelskammern, fanden den Schutz zu gering; die ungarischen Sachverständigen begehrten größere Freiheit und so traten schon bei dieser ersten gemeinsamen Beratung die Gegensätze zutage, welchen wir vermöge der abweichenden wirtschaftlichen Organisation Österreichs und Ungarns noch wiederholt begegnen werden. Vom Standpunkte der Verkehrsfreiheit und Technik bedeutet dieser Tarif in seiner endgiltigen Form einen sehr wichtigen Fortschritt. Statt 654 Positionen, die der bisherige, aus dem Jahre 1838 stammende Tarif aufwies, enthielt der neue Tarif bloß 338 Sätze. Während früher 63 der wichtigsten Artikel unter Handelsverbot standen, so daß sie nur unmittelbar für den Konsumenten importiert werden durften, stipulierte der neue Tarif ein Verbot bloß aus sanitätspolizeilichen Gründen; während schließlich der höchste Zoll früher 2000 Gulden betrug, wurde derselbe jetzt auf 600 Gulden herabgesetzt. Bei der allgemeinen Ermäßigung wurden 15 Artikel für die Einfuhr ganz zollfrei gelassen.

Zur Charakterisierung der Ermäßigungen diene die nachstehende kleine Tabelle. (Nähere Details findet der Leser

außer in Beers genanntem Werke, noch in dem nicht minder wertvollen Werke Matlekovics: Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie von 1850 bis auf unsere Tage. 1877.)

	Der Einfuhrzoll pro Zollzentner in Konventionsmünze	
	vor 1852	ab 1. Februar 1852
Roheisen	2 fl. 24 kr.	— fl. 45 kr.
Baumwollgarne, rohe . . .	10 „ — „	8 „ — „
Baumwollware, mittelfeine .	116 „ 40 „	82 „ 30 „
„ feinste . . .	1000 „ — „	250 „ — „
Schafwollware, gemeinste .	100 „ — „	13 „ 45 „
„ gemeine . .	66 „ 40 „	55 „ — „
„ mittelfeine .	183 „ — „	82 „ 30 „
Seidenware, gemeine . . .	360 „ — „	275 „ — „
„ feine	1000 „ — „	600 „ — „

Diese Tarifmilderung ist aber um so bedeutungsvoller, weil bisher der Kaufmann die wichtigsten Gattungen fertiger Industrieartikel überhaupt nicht in Verkehr bringen konnte. Viel konservativer war der Tarif bei der Aus- und Durchfuhr, bei welchen heute sozusagen gar kein Zoll erhoben wird. Im 1851er Tarife blieben zwar die meisten Waren, sowohl bei der Ausfuhr wie bei der Durchfuhr, noch zollpflichtig, doch waren die Sätze schon so gering bemessen, daß sie mehr den Charakter von Kontroll- und Manipulationsgebühren trugen.

Der neue Tarif wurde am 6. November 1851 mit dem Giltigkeitstermine vom 1. Februar 1852 publiziert, nachdem schon früher, am 1. Juli 1851, die Zwischenzollschranken ganz gefallen waren.

II.

Ein weiterer wichtiger Fortschritt auf dem begonnenen Wege ist der Februarvertrag mit Preußen vom Jahre 1853. — Die an Kämpfen reiche Geschichte und die wirtschaftliche Bedeutung dieses Vertrages haben wir schon in dem Kapitel dargelegt, welches vom Zollverein handelt. Hier werden wir uns also nur mit den ökonomischen Details und mit der Wirkung befassen, welche dieser Vertrag auf die österreichische Wirtschaftspolitik ausübte. Die Dauer des Vertrages war auf

zwölf Jahre, vom 1. Januar 1854 bis Ende Dezember 1865 stipuliert. Außer dem bereits erwähnten Artikel XXV, welcher die Vorbereitung einer späteren Annäherung in Aussicht stellt, sind noch folgende Abmachungen von hervorragender Bedeutung:

Der erste Abschnitt sprach aus, daß der Verkehr zwischen beiden Staaten durch keinerlei Verbot beschränkt werden darf. Ausgenommen hiervon waren nur jene Artikel, welche Gegenstand von Monopolen sind, und ebenso Arzneistoffe. In dieser Hinsicht zeigen auch die späteren Verträge keinen Rückfall. Minder befriedigend waren jedoch zwei andere Bestimmungen dieses Vertrages. Der zweite Abschnitt bestimmte, daß die vertragschließenden Parteien dritten Staaten eine günstigere Behandlung nicht gewähren dürfen; allein diese Bestimmung verlor bald darauf jegliche Bedeutung infolge der bekannten napoleonischen Begünstigungsklausel. Der dritte Abschnitt verfügte, daß vom Jahre 1854 angefangen behufs Durchführung weiterer Erleichterungen alljährlich eine Kommission zusammenzutreten habe; doch führte diese Bestimmung nicht zum erhofften Ziele, weil Preußen äußerst zurückhaltend war. Ebensowenig hatte der vierte Abschnitt das gewünschte Ergebnis. Dieser bestimmte, daß für den Fall, als eine der vertragschließenden Parteien den Zoll irgend eines Artikels in ihrem allgemeinen Tarife ermäßigt, die andere Partei berechtigt sein soll, die inneren Zölle dieses Artikels, welche infolge des für den Verkehr der vertragsschließenden Teile geltenden Systems sehr mäßig gehalten waren, zu erhöhen. Dadurch sollte verhütet werden, daß andere Staaten die Ware, welche sie auf das Gebiet der vertragschließenden Partei mit höherem Zollsatze dirigieren wollen, diese früher in das Gebiet der vertragschließenden Partei mit niedrigerem Zollsatze einführen und erst von dort mittels des günstigen Innenzolls auf das Gebiet der vertragschließenden Partei mit höherem Zollsatze hinüberleiten. Diese Verfügung blieb illusorisch, weil sie zu zahlreichen Klagen und Unannehmlichkeiten Anlaß gab.

Weit wichtiger war die Bestimmung, welche die Innenzölle sehr bedeutend ermäßigte, so zwar, daß die Verminderung oft 25%, in einzelnen Fällen sogar 50% des allgemeinen Zollsatzes betrug. Zweifellos kann dies als das segensvollste Er-

gebnis des Februarvertrages bezeichnet werden, weil dadurch ein größerer und innigerer Verkehr mit dem großen Deutschen Reiche geschaffen wurde, dessen wohltätiger Einfluß noch im heutigen tristen Zeitalter der Isolierung fühlbar ist. Allerdings hat sich der Gedanke, welcher hier zugrunde lag, nicht verwirklicht. Die Benennung „Innenzölle" entsprang der Hoffnung, daß unser wirtschaftliches Verhältnis zu Deutschland so intim werden würde, daß die zwischen den beiden Staaten bestehenden Zölle einen ganz anderen Charakter haben werden als die Zölle, welche anderen Staaten gegenüber bestehen, nachdem sie sich ja auf zwei Territorien erstrecken, die heute noch separierte Teile einer späteren Zolleinheit sind, bald aber zollpolitisch miteinander verschmolzen sein werden. Als die Hoffnung auf Verschmelzung sogar in Österreich verblaßte, verschwand auch der Name der Innenzölle, ihre verkehrserleichternde Wirkung aber haben dieselben niemals ganz eingebüßt.

Zur Charakterisierung der in dem Februarvertrage enthaltenen Ermäßigungen diene die nachstehende Tabelle:

	Einfuhrzoll pro Zollzentner in Konventionsmünze	
	1851er Tarif	Februarvertrag
Roheisen	— fl. 45 kr.	— fl. 22½ kr.
Eisenschienen	3 „ 30 „	1 „ — „
Eisenware, gemeine . .	11 „ — „	3 „ — „
„ feine	16 „ 30 „	4 „ 30 „
Metallware, gemeine . .	16 „ 30 „	1·30—4·30 fl.
Baumwollgarne, rohe . .	8 „ — „	2 fl. 30 kr.
Baumwollware, mittelfeine	82 „ 30 „	45 „ — „
„ „	110 „ — „	100 „ — „
„ feine . .	165—200 fl.	100—120 fl.
Schafwollware, gemeine .	55 fl. — kr.	45 fl. — kr.
„ mittelfein	82 „ 30 „	45 „ — „
„ „	110 „ — „	45 „ — „
„ fein . . .	165—275 fl.	100—200 fl.
Seidenware, gemeine . .	275 fl. — kr.	75 fl. — kr.
„ fein	600 „ — „	120 „ — „
Holz	— „ 25 „	zollfrei
Holzware, gemeinste . .	2 „ 30 „	— fl. 45 kr.

	Einfuhrzoll pro Zollzentner in Konventionsmünze	
	1851er Tarif	Februarvertrag
Holzware, feine	7 fl. 30 kr.	1 fl. 30 kr.
Glasware, gemeine, hohl	2 „ 30 „	zollfrei
„ mittelfeine, hohl	12 „ 30 „	2 fl. 30 kr.
„ feine	20 „ — „	4 „ — „
„ feinste	20 „ — „	10 „ — „
Tonware, gemeine . . .	5 „ — „	2 „ 30 „
„ mittelfeine . .	15 „ — „	4 „ 30 „
Papier, gemeines	3 „ — „	zollfrei
„ feines	7 „ 30 „	1 fl. 30 kr.
Papierware	15—50 fl.	4 „ 30 „
Leder, gemeines	7 fl. 30 kr.	2 „ 30 „
„ feines	15 „ — „	2 „ 30 „
Lederware, feine	25 „ — „	7 „ 30 „
Kurzware, gemeine . . .	55 „ — „	30 „ — „
„ feine	110 „ — „	30—50 fl.

Die unmittelbarste günstige Wirkung der intimen Annäherung war die Umarbeitung des 1851er Tarifes, als deren Ergebnis der Zolltarif vom 5. Dezember 1853 anzusehen ist. Hier sinken die früheren 340 Positionen auf 265 Sätze herab, von welchen 35 zollfrei waren, so daß sich die Zahl der Einfuhrzollpositionen eigentlich auf 230 reduzierte. Außerdem wurde auch die innere Zolleinteilung vereinfacht, nachdem der neue Tarif statt 105 nur 80 Abschnitte und statt 33 nur 22 Klassen hatte. Der höchste Zoll aber betrug statt 600 fl. nur 250 fl. Die Exportzölle wurden zum größten Teile ganz aufgehoben, nur in zirka 10 Sätzen für etwa 20 und einige Artikel verblieben sie noch weiter fort, selbstverständlich auch bei diesen ganz unmotiviert. Die Durchgangszölle wurden mit 6 und 15 kr., kurzum sehr niedrig bestimmt, und waren somit nichts anderes mehr als Manipulationsgebühren.

III.

In den Kreisen der österreichischen Regierung wurde der Zukunft mit den besten Hoffnungen entgegengesehen, weil damals die Industrie in Österreich noch in vieler Beziehung vor-

geschrittener war als die deutsche. Man hegte die feste Überzeugung, daß die Annäherung an Deutschland nicht bloß der Glas-, Baumwoll- und Metallindustrie, den gewöhnlichen Kurzwaren und den Holzwaren zum Vorteile gereichen werde, sondern auch der Textilindustrie. Was speziell die Baumwollspinnerei betrifft, so zählte zu jener Zeit Österreich 1,300.000 Spindeln, gegen 800.000 in Deutschland und so konnte mit Recht angenommen werden, daß Österreich den Bedarf Deutschlands an Baumwollgarnen zu decken haben werde. Ferner wußte man, daß Österreich in bezug auf gewisse Sorten von Leinwand keine Konkurrenz zu fürchten habe und auch bei den Seidenwaren, mit Ausnahme der Samte, war damals Österreich vorgeschrittener als Deutschland.

Gestützt auf den Artikel III des 1853er Vertrages wurden in Wien die Verhandlungen rücksichtlich weiterer Erleichterungen alsbald in Fluß gebracht, doch scheiterten dieselben an dem entschieden ablehnenden Verhalten Preußens.

Die Bitternisse der Berliner Niederlage wurden noch dadurch gesteigert, daß die österreichischen Industriellen neuerlich alle Hebel in Bewegung setzten, um die weiteren Pläne Brucks zu vereiteln. Umsonst opferte dieser hochgeistige Mann alle anderen Interessen der österreichischen Industrie auf, umsonst war er bemüht, alle industrielle Produktion ausschließlich in Österreich zu zentralisieren, umsonst schädigte er aus diesem Grunde Ungarn auch damit, daß er die mächtige Wien—Triester Weglinie, welche vor 1848 über Sopron und Szombathely führte, mit enormen Kosten über den Semmering leitete. Die österreichischen Industriellen haben seine besten Absichten mißverstanden und wo sie konnten seinen Bestrebungen Hindernisse entgegengesetzt. Ihr Einfluß war so groß, daß Bruck schon im Jahre 1856 von höherer Stelle aufgefordert wurde, nachzuweisen, inwieweit der 1853er Vertrag den Finanzen des Reiches und insbesondere der österreichischen Volkswirtschaft zum Vorteile gereiche.

Schade, daß Bruck in dieser Denkschrift seine bisherige wirtschaftliche Politik nicht eben glücklich verteidigte, indem er den österreichischen Industriellen Konzessionen machte, die ihn mit seiner früheren Stellungnahme in Widerspruch setzten. Denn die Behauptung Brucks, daß die meisten österreichischen

Handelskammern weitere Erleichterungen wünschen, und daß bloß die Wiener und Prager Kammer im 1853er Vertrage eine Gefahr erblicken, konnte nicht mehr überzeugend wirken, sobald er entgegen seinem früheren Standpunkte anerkannte, daß die Baumwollgarn- und Kammgarn-Industrie im Nachteile gegen die gleichartigen Industrien des Zollvereines sei. Bruck verwies sehr richtig darauf, daß Österreich bei anderen Industrien, wie bei der Schafwoll-, Glas- und Tonindustrie, so sehr begünstigt sei, daß dadurch der früher zugestandene Nachteil völlig aufgewogen wird. Ebenso hatte er vollkommen Recht damit, daß er auf die billigeren Arbeitslöhne und namentlich auf den so günstigen inneren Markt hinwies, welche beide der österreichischen Industrie eine Vorzugsstellung sichern, so daß die Erleichterung der Konkurrenz nur wohltätig wirken müßte; weshalb er auch vor der gänzlichen Freigebung des Verkehres mit Deutschland nicht zurückschrecken würde. Die der Spinnerei gemachte Konzession benahm diesen schönen und kühnen Beweisführungen ihre überzeugende Kraft, und darum traten die österreichischen Industriellen, wenn sie jetzt auch für einige Zeit verstummten, nach der Handelskrise des Jahres 1857, welche der erste derartige Schlag für die indessen gereifte österreichische Industrie war, noch heftiger gegen den 1853er Vertrag auf.

Den Angriff begannen die Wiener Shawl-, Baumwoll- und Schafwollindustriellen mit ihrer im Frühjahr 1858 an den Kaiser gerichteten Petition und ihnen schlossen sich alsbald auch die Seidenindustriellen an. Die Beschwerde führte aus, daß die ausländische Konkurrenz ihre Industrie zugrunde richte, weil sie ihre Ware verdränge. Als Hauptübel wurden die niederen Zölle und der noch immer große Schmuggel bezeichnet. Bruck wies dagegen sehr richtig darauf hin, daß ein höherer Zollschutz den ohnehin ausgedehnten Schmuggel nur steigern würde. Er erklärte sich aus diesem Grunde gegen eine Erhöhung der Zölle, und der damalige Handelsminister teilte vollständig seine Meinung.

Die Klage der Industriellen fand neuerliche Nahrung durch die Petition, welche die Eisenwarenfabrikanten im August 1858 dem Throne unterbreiteten. Diese erbaten direkt schon staatliche Bestellungen, weil sie sonst zugrunde gehen müßten. Im

September meldeten sich dann die Kammgarnfabrikanten und jetzt löste sich auch schon die Eintracht in der Regierung selbst auf. Der Handelsminister und der Minister des Innern wollten der Bitte der Industriellen wenigstens insoweit willfahren, daß eine Enquete einberufen werde, welche die Berechtigung der Klagen prüfen solle. Bruck dagegen führte aus, daß die Enquete nur böse Folgen nach sich ziehen könnte, weil die Industriellen daraus neue Hoffnungen schöpfen würden, während in Deutschland Zweifel rege würden, ob Österreich auf dem begonnenen Wege verharren wolle oder könne. Bruck stand mit seinen Befürchtungen allein; die Abhaltung der Enquete wurde beschlossen und nach langen Vorbereitungen im Juli 1859 auch abgehalten.

IV.

Zuerst kam die Eisenindustrie an die Reihe. Hier richtete sich die Klage hauptsächlich dagegen, daß der Staat infolge der großzügigen Eisenbahnbauten die Schienen, sowohl zum Eigengebrauche als zum Gebrauche der Privatunternehmer, mit mäßigen Zöllen importiert. Die Regierung motivierte ihr Vorgehen mit der Unzulänglichkeit der damaligen österreichischen Eisenproduktion, und sie brachte die Klagen mehr oder weniger auch zum Schweigen, weil sie versprach, daß sie einstweilen keine weitere Zollermäßigung projektiere, und daß sie die früheren milderen Zölle überhaupt nicht, oder doch nur im Falle des dringendsten Bedarfes ausnahmsweise bewilligen werde. Ein ganz bestimmtes Versprechen hatte sie allerdings damit nicht gegeben.

Für die Textilindustrie führte die Reichenberger Kammer das Wort. Sie bezog in ihre Klage auch die Besserung der Valuta ein, durch welche die Arbeitslöhne und das fremde Material teuerer, die Konkurrenz des Auslandes aber noch unerträglicher geworden sei. Sie bemängelte nicht allein die Sätze des 1853er Vertrages mit Preußen, sondern auch jene des 1851er Tarifes, weil diese nur die gewöhnlichen Waren schützen. Andere Länder schützen ihre Märkte durch hohe Zölle und sind außerdem dadurch im Vorteile, daß daselbst Kohle und Eisen, Maschinen, Beleuchtungs- und Heizungsmateriale billiger sind, daß sie bessere Schulen, geschultere Arbeiter und einen

mäßigeren Zinsfuß haben. Zur Vermehrung des Übels trägt auch der Umstand bei, daß England den Markt des wichtigsten Rohstoffes, d. i. der Baumwolle, in Händen hat, und daß anderseits bei der besser entwickelten Arbeitsteilung dort die Herstellung und die Verwertung von verschiedenen Arbeitskräften besorgt wird, während in Österreich der Fabrikant zugleich Kaufmann sein und darum über bedeutend mehr Kapital verfügen müsse. Infolge aller dieser Umstände erzielen die englischen Industriellen daheim und in ihren Kolonien so reichlichen Gewinn, daß sie ihren Überfluß zu sehr niedrigen Preisen auf den nur ungenügend geschützten österreichischen Markt werfen können. Die Bitte geht also dahin, daß die Zölle gegen England, Frankreich und die Schweiz erhöht werden; denn schon bisher seien 8000 Gehilfen und Lehrlinge brotlos und von 1000 Meistern und Fabrikanten seien sehr viele zugrunde gegangen oder verarmt.

So energisch die Industriellen in ihren Klagen, ebenso lässig waren sie in der Beibringung von Daten. Bloß von Niederösterreich standen solche zur Verfügung, diese aber bewiesen, daß bei dem am meisten klagenden Industriezweige — bei der Baumwollspinnerei — die Zahl der Spindeln von 1851 bis 1857 wesentlich — um 19.833 Stück vermehrt wurde. Von den übrigen Ländern lagen hierauf bezügliche Daten nicht vor. Die Reichenberger Spinnereien strebten hier nicht so sehr eine direkte Erhöhung der Zölle an, als vielmehr eine staffelweise Umgestaltung derselben, dem Wesen nach allerdings dasselbe. Die schutzzöllnerische Strömung äußerte sich späterhin zuerst in dieser Form; wie weit gehende Forderungen aber dabei zutage traten, zeigt die Antwort, welche Hock auf die übertriebenen Klagen der Spinner erteilte. Es sei, erklärte er, rätlicher, die Spinnereien völliger Vernichtung preiszugeben, als durch Erfüllung solcher Forderungen die Webindustrie zu ruinieren. Übrigens besäßen diese Klagen selbst den Reiz der Neuheit nicht; denn seit 1834 höre man unausgesetzt, daß das Spinngewerbe zugrunde gehe und dabei habe die Ermäßigung der Zölle doch nur eine Vermehrung der Spindeln nach sich gezogen.

Minder groß waren die Klagen in der Webindustrie. Die Brünner und Reichenberger fingen an, vom schweren Tuche

zu den leichteren Modestoffen überzugehen und standen überhaupt nicht hinter den Deutschen zurück. Überall ahmte man die Franzosen und Engländer nach und betätigte viel Geschick in bezug auf Farbe und Dessin. Besonders dort, wo sich fabriksmäßige Erzeugung und Arbeitsteilung eingebürgert und die alte zunftmäßige Arbeit in den Hintergrund gedrängt hatten, zeigte sich in dem zurückgebliebenen Kleingewerbe — natürlich bei schweren Kämpfen — doch ein bedeutender Fortschritt. Manche Werkstätten unterhielten ein lebhaftes Exportgeschäft nach dem Osten und bis unmittelbar vor 1857 war der Geschäftsgang auch günstig. Die Weber strebten darum mehr nach stabilen Zöllen und zeigten sich nur in dem Falle geneigt, die schutzzöllnerischen Bestrebungen der Spinner zu unterstützen, wenn anderseits auch der Zoll für Stoffe erhöht würde.

Auf die Klagen der Seidenindustriellen ist von anderer Seite sehr richtig bemerkt worden, daß diese Industrie in Österreich vorläufig nur eine Treibhauspflanze sei, welche sich lediglich auf den Konsum Wiens und einiger größerer Städte stütze, und deshalb ungemein vielseitig sei. Die Sanierung ist hier nicht in Zollerhöhungen zu suchen, sondern in der Befolgung des Beispieles der Deutschen, die in gleich ungünstiger Situation vor nicht allzu langer Zeit zur Fabrikation der ganz glatten Waren übergingen und erst, als sie sich darin stark genug fühlten, auch zur Anfertigung von Modestoffen (fassonierten Geweben) schritten.

Sogar aus den Kreisen der Leinenindustriellen erschollen Klagen, obgleich Österreich in dieser Hinsicht tatsächlich in vorderster Reihe stand. Schon im XVIII. Jahrhunderte lieferte Österreich große Mengen Leinenwaren ins Ausland und vom Jahre 1847 an war es in der Lage, die Rohleingewebe zollfrei auch nach Preußen zu führen. Angesichts der Forderung nach Zollerhöhung verwies Hock darauf, daß der Import verschwindend klein sei im Verhältnisse zum Export und zum internen Konsum. Dies brachte aber die Schutzzöllner keineswegs in Verlegenheit. Sie verteidigten ihre Forderung vielmehr damit, daß daran die jetzige ungünstige Geschäftslage schuld wäre, und daß der Aufschwung des Geschäftes auch den Import heben würde, weshalb es geraten sei, dies zu verhindern; schließlich stellte

sich dann heraus, daß die Leinwand des Fabrikanten, der den Schutz zumeist urgierte, in Triest ebenso leicht zu verkaufen war, wie etwa die begehrteste Irländer Ware.

Zur Sprache kam auch das Appreturverfahren, demzufolge österreichische Fabrikanten ihre zu Färbungszwecken ins Ausland gesendeten Rohstoffe nach erfolgter Zurichtung zollfrei zurückbringen konnten. Die Färber sträubten sich entschieden gegen dessen Aufrechterhaltung; Hock jedoch wies nach, daß gegenüber dem Monopole einiger großer Färbereien diese Maßregel durchaus notwendig sei.

Die Enquete, über deren nähere Details das bereits hervorgehobene Werk Beers Auskunft gibt, erbrachte wenig Beweise für die Berechtigung der von den Industriellen erhobenen Klagen. Ungleich wichtiger war jedoch, daß zu jener Zeit den Gewerbetreibenden noch das Gefühl der Gegenseitigkeit und Solidarität mangelte, welches späterhin der schutzzöllnerischen Strömung zum Siege verhalf.

V.

In dem der Enquete folgenden Jahre fand Bruck durch Selbstmord ein tragisches Ende. In ihm verlor Österreich jenen Staatsmann, dem die deutsche Zollunion nicht bloß ein politisches Mittel, sondern geradezu ein ans Herz gewachsenes wirtschaftliches Ideal war. Die völlige Zollunion war unseres Erachtens schon zu jener Zeit undurchführbar; aber wir anerkennen bereitwillig, daß Bruck das Ziel, welches er für ersprießlich hielt, auch mit den zweckmäßigsten Mitteln anstrebte. Vermochte er auch nicht die Zollunion zu verwirklichen, so hat er doch wenigstens alles getan, um ein Ablenken Österreichs von der liberalen Handelsrichtung zu verhindern. Seine Nachfolger — insoweit sie überhaupt mit wirtschaftlichen Fragen vertraut waren — schwärmten weder für seine Ideale, noch für die wirtschaftliche Vereinigung mit Deutschland, selbst für die liberale wirtschaftliche Richtung waren sie nicht besonders eingenommen. Die Idee der wirtschaftlichen Vereinigung mit Deutschland war fürderhin nur ein Behelf im Dienste politischer Ziele. Politiker versuchten sich damit wie auf einem Instrumente, dessen Natur sie nicht kennen, und das sie nicht zu spielen verstehen.

Im Sinne des Artikels XXV des 1853er Vertrages hätten mit Preußen im Jahre 1860 die Verhandlungen zur Vorbereitung der endgiltigen Union, oder doch wenigstens zur Einführung weiterer Erleichterungen beginnen sollen. Der Minister des Äußern, Rechberg, machte auch die einleitenden Schritte, der ältere Plener aber, der neue Finanzminister, und Hock, dem nach dem Tode Brucks eine führende Rolle in Zollangelegenheiten zufiel, weigerten sich, angesichts der von Preußen erhobenen Schwierigkeiten in die Verhandlungen einzutreten.

Während dieses Zauderns tauchte die Meldung vom Cobden-Vertrage und unmittelbar darauf ein anderes Gerücht auf, wonach Frankreich im Begriffe sei, mit Preußen einen ähnlichen liberalen Vertrag abzuschließen. Bald darauf ward auch der Entwurf des Vertrages mit der im Artikel XXXI enthaltenen Begünstigungsklausel publiziert. Darüber fühlte sich die österreichische Regierung aus zweifachen Gründen beunruhigt. Wenn nämlich Preußen die französischen und eventuell die englischen Waren zu niederen Zollsätzen einließ, könnten dieselben leicht über Preußen auch nach Österreich gelangen. Anderseits erstreckt sich jeder Vorteil, den Österreich von Preußen bisher genossen, infolge der Meistbegünstigungsklausel auch auf Frankreich, und ist damit zugleich die Zollunion Österreichs mit Deutschland vereitelt.

Speziell der letztere Umstand weckte die österreichische Regierung aus ihrer Ruhe, denn weder Schmerling noch Rechberg hatten den kühnen Plänen Schwarzenbergs entsagt. Deshalb richteten sich die Verhandlungen jetzt hauptsächlich darauf, diese Begünstigungsklausel zu mildern. Die Gewerbetreibenden dagegen waren durch die niederen Sätze des Vertrages in Schrecken versetzt. Rechberg wollte die Gefahr durch das Anbot der Zollunion beseitigen, wogegen Hock nachwies, daß die österreichischen Gewerbetreibenden sogar den bestehenden Schutz zu gering erachten und noch tiefere Sätze keinesfalls annehmen würden. Und auch der Reichsrat beeilte sich, der Stimmung Ausdruck zu geben, welche die österreichischen Gewerbetreibenden beherrschte. Am 5. Juli 1862 forderte Giskra im Namen von 112 Gesinnungsgenossen die Regierung auf, den preußisch-französischen Vertragsabschluß zu verhindern. Die bisher unter der Asche glimmende schutzzöllnerische

Strömung lohte zur Flamme auf, und wie vor mehreren Jahren, reihten sich auch jetzt die Petitionen der Gewerbe-Korporationen aneinander, um wirksameren Schutz zu erbitten.

Gleichwohl wurde der preußisch-französische Vertrag — wie wir aus einem vorhergehenden Kapitel wissen — vom preußischen Abgeordnetenhause noch am 25. desselben Monates angenommen, ja selbst die übrigen Staaten des Zollvereines folgten, nach langem Sträuben, diesem Beispiele. Die Hoffnung der Wiener Regierung, die süddeutschen Staaten von Preußen abzulenken, wurde abermals vereitelt, denn Ende 1864 wurden sämtliche Zollvereinsverträge erneuert. Österreich mußte die neuerliche Niederlage über sich ergehen lassen und mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse auch den 1853er Tarif ändern. Die Vorbereitungen zur Modifikation des Zolltarifes waren im Ministerium schon seit längerem im Zuge. Noch zu jener Zeit, als man an die deutsche Zollunion glaubte, wurde ein neuer Tarif ausgearbeitet, welcher in der Literatur unter dem Namen des 1863er Vorschlages bekannt ist und der nebst weiteren Vereinfachungen auch wesentliche Ermäßigungen enthielt. Infolge der Verhandlungen mit den verschiedenen Handelskammern gelangten im Vertrage vom April 1865 sowohl die Bestrebungen der Regierung, den Zoll weiter herabzusetzen, als jene der Industriellen, den Schutz zu steigern, zum Ausdrucke. Eine Erhöhung trat bei 56 Posten, eine Herabsetzung bei 37 Posten ein, allerdings bei den wichtigeren. So wurde namentlich der Zoll bei folgenden Posten erhöht:

	Einfuhrzoll pro Zollzentner in Konventionsmünze laut Vertrag vom Jahre 1853	Einfuhrzoll pro Zollzentner in österr. Währung laut Vertrag vom Jahre 1865
Roheisen	— fl. 22½ kr.	— fl. 40 kr.
Schienen	1 „ — „	1 „ 50 „
Eisenware, gemeine	3 „ — „	4 „ 50 „
Metallware, gemeine	4 „ 30 „	7 „ 50 „
Baumwolle, rohe	2 „ 30 „	4 „ — „
Holzware, feinste	4 „ 30 „	12 „ — „
Glasware, mittelfeine	3 „ — „	4 „ — „
Tonwaren, farbiges Porzellan	7 „ 30 „	12 „ — „
Papier, ordinäres	zollfrei	— „ 75 „

	Einfuhrzoll pro Zollzentner in Konventionsmünze laut Vertrag vom Jahre 1853	in österr. Währung laut Vertrag vom Jahre 1865
Papier, feines	zollfrei	1 fl. 50 kr.
Papierware	4 fl. 30 kr.	12 „ — „
Leder, feines	2 „ 30 „	10 „ — „
Kurzware, feine, Luxusware	15 „ — „	30 „ — „

Dagegen wurden folgende sehr wichtige Posten ermäßigt:

	Einfuhrzoll pro Zollzentner in Konventionsmünze laut Vertrag vom Jahre 1853	in österr. Währung laut Vertrag vom Jahre 1865
Baumwollware, rohe . . .	nicht gebunden	25 fl. — kr.
„ feine . . .	100 fl. — kr.	70 „ — „
Schafwollware, gemeine .	45 „ — „	25 „ — „
„ feine . . .	100—200 fl.	70 „ — „

Im Reichsrate rief der Vertrag große Stürme hervor, hauptsächlich auch darum, weil die Schutzzöllner durch die inzwischen mit England angebahnten Verhandlungen in Harnisch geraten waren. Aus diesem Grunde sah sich die Regierung veranlaßt zu erklären, daß allen anderen Staaten gegenüber die höheren Sätze des allgemeinen Zolltarifes zur Anwendung gelangen sollen. Trotzdem votierte das Haus erst nach heftiger Debatte am 29. Mai 1865 den Vertrag und haben hierbei speziell die deutsch-böhmischen Abgeordneten Skene, Giskra und Herbst den freihändlerischen Geist desselben heftig bekämpft.

Nachdem der preußisch-französische Vertrag schon am 1. Juli 1865 in Kraft zu treten hatte, mußte dieser neue preußisch-österreichische Vertrag gleichzeitig rechtsgiltig werden und ebenso war die Umänderung des allgemeinen Tarifes vorzukehren, zumal es infolge des preußisch-französischen Vertrages — wie bereits erwähnt — in vielen Fällen vorteilhafter war, die französische Ware über Preußen zu beziehen, weil bei verschiedenen Artikeln der Zoll von Frankreich nach Preußen und von Preußen nach Österreich zusammengenommen geringer war, als der direkte Zoll von Frankreich nach Österreich. Das

Ministerium arbeitete auch auf Grund des 1863er Vorschlages einen ganz neuen Tarif aus. Die parlamentarischen Zustände Österreichs waren jedoch auch damals so verwirrt, daß dieser Vorschlag in den Kommissionsberatungen einfach versumpfte. Nun half sich die Regierung damit, daß sie den alten allgemeinen Tarif wenigstens insoweit modifizierte, als dies der preußisch-französische Vertrag erforderte, d. h. in allen jenen Fällen, wo der preußische Zoll auf französische Ware und der österreichische Zoll auf preußische Ware insgesamt geringer war, als der allgemeine österreichische Zoll auf französische Ware. Sie ermäßigte diesen letzteren so weit als nötig war, damit es für den Importeur nicht vorteilhafter sei, französische Ware in Preußen zu beziehen. So wurde wenigstens das österreichische Ärar vor Schaden bewahrt. In dieser Form wurde denn auch der Tarifgesetzentwurf vom österreichischen Parlament angenommen und trat zugleich mit dem französisch-preußischen und mit dem preußisch-österreichischen Vertrage am 1. Juli 1865 in Kraft. Der Tarif galt als „provisorisch" und ist auch unter diesem Namen bekannt; gleichwohl blieb er länger in Kraft, als die meisten seinesgleichen; denn der geplante definitive Vorschlag erblickte infolge des bald darauf eingetretenen Systemwechsels niemals das Licht der Welt. In eben demselben Monate, in welchem die neuen Tarife Geltung erhielten, verschwand Schmerling von der Schaubühne der Ereignisse und Belcredi trat an dessen Stelle. Die Zentralisten wurden von den Autonomisten abgelöst. An die Stelle jener Männer, die Österreich ohne Verbündete in den italienischen Krieg von 1859 getrieben hatten, kamen jene Männer, die es abermals ohne Verbündete in den preußischen Krieg von 1866 drängten.

VI.

Der 1865er preußisch-österreichische Vertrag, gewöhnlich Aprilvertrag genannt, bedeutet offenbar den Bankrott der Zukunftsträume einer Zollunion mit Deutschland. Das neue System, welches die Konkursmasse der alten Politik liquidierte, erwartete jetzt von neuen Verbündeten den Aufschwung des wirtschaftlichen Lebens in Österreich, und dies um so mehr, als sich die zu einem Bündnis Bereiten von selbst antrugen.

England hatte in Wien schon im Jahre 1860, anläßlich des Cobden-Vertrages sondiert; allein damals lebte noch der Enthusiast für das Zusammengehen mit Deutschland, Bruck, und England wurde, wenn auch höflich, abgewiesen. Im Jahre 1862, zur Zeit des französisch-preußischen Vertrages, klopften die Engländer abermals in Wien an, sie erhielten aber auch jetzt nur die vertröstende Antwort: Österreich könne nicht daran denken, mit einem dritten Staate Verträge zu schließen, solange es mit Preußen nicht in Ordnung sei. Im Jahre 1865, als die Hoffnungen der Wiener Regierung auf einen engeren Zusammenschluß mit Deutschland zu schwinden begannen, meldeten sich die Engländer ein drittes Mal. Jetzt war man auch schon in Wien weniger schroff. Die Engländer verlangten übrigens anfangs nichts anderes, als im Interesse von Handels- und Verkehrserleichterungen in Besprechungen privaten Charakters mit österreichischen Fachleuten einzutreten. Der damalige Leiter der österreichischen Handelsangelegenheiten, Baron Kalchberg, gab keinerlei Zusicherung, sondern wies nur darauf hin, daß es höchst wünschenswert sei, englisches Kapital und englischen Unternehmungsgeist für die Industrie und den Eisenbahnbau in Österreich zu interessieren. Demgegenüber betonte die englische Regierung, daß diesbezüglich nichts so hinderlich wäre, als die hohen österreichischen Zölle, welche das englische Kapital von der Beteiligung an der Industrie und am Eisenbahnbau Österreichs ausschließen. Zugleich stellte sie aber in Aussicht, daß sie geneigt wäre, die Zuvorkommenheit der österreichischen Regierung auch ihrerseits durch Herabsetzung der englischen Zölle auf Getreide, Mehl und Wein zu erwidern. Daraufhin erklärte sich die österreichische Regierung zu solchen Vorbesprechungen bereit, ohne jedoch auch jetzt irgendwelche verbindliche Zusicherungen für den Vertragsabschluß zu machen.

Um so größer war die Überraschung der österreichischen Regierung, als unter Führung des Vizepräsidenten des englischen Handelsamtes, Mr. Hutt, plötzlich eine Gesellschaft hoher englischer Beamten in Wien eintraf, und einer wie der andere derselben die Industrieverhältnisse Österreichs nicht nur in Wien, sondern namentlich in Steiermark, in diesem Hauptsitze der österreichischen Eisenindustrie, gründlich zu studieren begann.

Da man aber die Engländer nicht direkt abweisen konnte, war man wenigstens bestrebt, der Kommission einen möglichst privaten Charakter zu geben, weshalb zur Teilnahme an derselben von österreichischer Seite hauptsächlich Privatpersonen gebeten wurden, während man nur wenige Beamte — auch diese nicht aus den höheren Rangsklassen — in die Kommission entsendete. Präsident der Kommission war der berühmte Professor der Wiener Universität, Stein. Als die Engländer die Verzögerungsabsicht merkten, richteten sie am 5. April 1865 an den österreichischen Minister des Äußern das direkte Ansuchen, zur Grundlage der Verhandlungen jenen Vertragsentwurf zu nehmen, welchen die englische Regierung wenige Monate zuvor der österreichischen Regierung übermittelt hatte, und der darauf abzielte, daß Österreich — gleichwie Frankreich dies im Cobden-Vertrage getan — die Maximalgrenze seiner Einfuhrzölle vertragsmäßig feststelle.

Die österreichische Regierung zögerte nicht, der Meinung Ausdruck zu geben, daß das Verlangen Englands mit dem in Wien angenommenen Gange der Verhandlungen im Widerspruche stehe, und daß die Aufgabe der Kommission gerade die wäre, vorher Daten zur Orientierung zu liefern. Den nach Maßgabe der Kommissionstätigkeit mit Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Maximalzollzatz bestimmte die Wiener Regierung mit 20% und erklärte sie sich eventuell geneigt, diesen Satz als Grundlage der Verhandlungen zu akzeptieren.

Inzwischen wurde der preußisch-österreichische Vertrag am 11. April unterfertigt und jetzt lag auch der österreichischen Regierung daran, mit diesem Vertrage zugleich den englischen und eventuell den französischen Vertrag vor den Reichsrat zu bringen. Sie wünschte dies einerseits um des österreichischen Abgeordnetenhauses willen; denn bei der Abneigung der österreichischen Industriellen gegen jede Neuerung hoffte sie ihr Ziel leichter zu erreichen, wenn sie dem Hause zugleich die Erklärung abgeben konnte, daß sie nunmehr mit allen Verträgen fertig sei und daß die heimische Industrie für längere Zeit keine Abänderung der Zolltarife zu besorgen habe. Sie wünschte es aber anderseits auch zur Beruhigung der zwei westlichen Großmächte zu tun, denn nach Abschluß des Vertrages mit Preußen verlangte England das bindende Versprechen,

keiner Differentialbehandlung ausgesetzt zu werden, oder mit anderen Worten, England begehrte, daß ihm gegenüber keine höheren Zölle eingehoben werden sollen, als auf deutsche Waren. Weiterhin mußte ein solches Versprechen schon im Monate März auch Frankreich gegeben werden, ja aus den Berichten des österreichischen Botschafters in Paris ging sogar hervor, daß Napoleon III. die zollpolitische Haltung Österreichs für den Gradmesser der österreichisch-französischen Freundschaft erklärt habe. Die Wiener Regierung verhielt sich demnach den Verträgen mit Frankreich und England gegenüber durchaus nicht mehr so ablehnend. Nachdem die Kommissionsberatungen nur langsam vorwärts schritten und die Engländer schon früher den Wunsch ausgedrückt hatten, die Verhandlungen unter dem Vorsitze eines hervorragenden Staatsmannes und unter Mitwirkung hoher Ministerialbeamter zu führen, die als verantwortliche Delegierte der Regierung anzusehen wären, befriedigte Graf Mensdorff am 5. Juli die Wünsche der Engländer und versprach, im September die Kommission neu zu organisieren, die Zwischenzeit aber zur Herbeischaffung reichlicheren Materials zu verwenden.

Drei Wochen später traten in Wien andere Männer an die Spitze der Geschäfte, weshalb man in London es für gut fand, schon am 8. August die Neuaufnahmen der Verhandlungen zu begehren. Die neue österreichische Regierung nahm die englische Urgenz sehr günstig auf. Das Kabinett Belcredi stand viel intensiver unter dem Zauber der napoleonischen Handelspolitik als sein Vorgänger, fühlte aber auch anderseits, daß es einen schweren Standpunkt bei den durch die frühere Enquete kopfscheu gewordenen Industriellen Österreich haben werde; einerseits entschuldigte es sich zwar wegen der bisherigen Verzögerungen, indem es dieselben hauptsächlich damit begründete, daß es bisher nicht gelungen sei, das Handelsportefeuille entsprechenden Händen anzuvertrauen, anderseits empfahl es aber statt der Fortsetzung der Enquete den sofortigen Abschluß eines Präliminar-Handelsvertrages, weil es hoffte, daß es ihm bei einem fait accompli leichter sein werde, seinen Standpunkt im Reichsrate durchzusetzen.

Die Engländer erboten sich mit größter Bereitwilligkeit, in die Vertragsverhandlungen einzutreten, denn die öster-

reichische Regierung bestimmte das Maximum des Einfuhrzolles jetzt bloß noch mit 15%. Zum Unglücke war aber der Posten eines Handelsministers noch immer unbesetzt. Nachdem jedoch in London wiederholt darauf hingewiesen wurde, daß Österreich mit England keine Differentialzollpolitik treiben dürfe, im Gegenteil die größten Begünstigungen jenen Staaten zuteil werden lassen müsse, welche bereit seien, ihm gleiche Konzessionen zu machen und nachdem der neue Finanzminister Graf Larisch, immer wieder darauf zurückkam, daß die Wohlmeinung der englischen Regierung von bedeutendem Einflusse auf die Anlehensverhandlungen sei, welche sich in London im schleppendsten Tempo dahinzogen, wurden die Verhandlungen mit den Bevollmächtigten Englands am 4. Oktober in Wien begonnen.

Wenige Tage zuvor, am 30. September, war in der Person des Admirals Baron Wüllerstorf auch der neue Handelsminister gefunden, der aber die Beratungen nicht beschleunigte, sondern eher verzögerte. Der neue Minister sowohl, als auch sein geschicktester Ratgeber, der spätere Finanzminister Depretis, wären lieber in die Fußstapfen Brucks getreten und fanden es nur selbstverständlich, daß Österreich gegenüber England ganz anders verfahre, als gegenüber Deutschland. In dieser Hinsicht aber siegte natürlich die Kabinettspolitik über den Separatstandpunkt Wüllerstorfs. Dieser hegte jedoch auch solche Bedenken, welchen sich die Regierung nicht ganz verschließen konnte. So verlangte Baron Wüllerstorf namentlich, daß Österreich lieber mit Frankreich kontrahiere, welches für die österreichischen Begünstigungen Gegenbegünstigungen gewähren konnte, während England bei seinem mehr liberalen Tarife eine nennenswertere neue Begünstigung kaum zu bieten habe, so daß ihm Österreich alle Vorteile sozusagen ohne Gegenleistung einräumen müßte. Das 15%ige Einfuhrzoll-Maximum dünkte ihm viel zu gering und selbst 25% schienen ihm nicht zu hoch gegriffen. Der Ausgleich kam dann so zustande, daß auch mit Frankreich die Verhandlungen in Fluß gebracht und beiläufig zu gleicher Zeit beendigt wurden. Schon vom früheren Kabinett waren Frankreich Zusicherungen gemacht worden, das in Sachen des österreichischen Anlehens eine weit günstigere Haltung bekundete als der englische Platz. — In

bezug auf das Einfuhrzoll-Maximum wurde der Standpunkt Wüllerstorfs vollinhaltlich angenommen.

So wurde am 11. Dezember (1865) der französisch-österreichische und am 16. Dezember der englisch-österreichische Vertrag abgeschlossen.

Im französischen Vertrage sicherten sich beide Teile die Meistbegünstigung zu und überdies wurden die Sätze mehrerer wichtiger Artikel direkt bestimmt. Der Vertrag lautete vom 1. Januar 1867 an auf 10 Jahre.

Auch im englischen Zollvertrage, gleichfalls giltig vom 1. Januar 1867, gewährleisteten die Parteien einander die Meistbegünstigung, und außerdem verpflichtete sich Österreich, vom 1. Januar 1867 an das Maximum der Einfuhrzölle mit 25%, von 1870 angefangen aber mit 20% zu bestimmen. Die in Werten ausgedrückten Zölle mußten natürlich früher zu Gewichtszöllen mit fixen Sätzen umgerechnet werden. Zu diesem Behufe bestimmte der Vertrag die Entsendung einer Kommission, welche im April 1866 ihre Tätigkeit begann. — Infolge der ernsten Wendung aber, welche in der auswärtigen Lage eintrat, wurden die Beratungen alsbald suspendiert und erst nach einem Jahre wieder aufgenommen. Von dem englischen Vertrage trat demnach anfangs 1867 bloß die Meistbegünstigung in Kraft, die anderen Teile desselben aber konnten erst später zur Ausführung gelangen, denn diese Abmachungen hatten bloß den Charakter eines Präliminar-, besser gesagt prinzipiellen Vertrages, der lediglich die Verpflichtung zur späteren Vertragsschließung enthielt (Pactum de paciscendo).

VII.

Der 1866er Krieg schuf eine ganz neue Situation, nicht bloß Italien und Deutschland, sondern auch Ungarn gegenüber. Das wirtschaftliche Verhältnis Österreichs zu allen drei Staaten erfuhr daher eine bedeutende Umgestaltung.

Mit Venetien ging die letzte italienische Provinz verloren. Aus dem einstigen Sardinien gestaltete sich das italienische Königreich, welches — mit Ausnahme Roms — schon alle italienischen Provinzen in sich vereinigte. Der letzte Handelsvertrag Österreichs vom Jahre 1851 stammte noch aus der Zeit

des alten Sardinien. Den wichtigsten Artikel dieses Vertrages bildete die Einfuhr des Piemonteser Weines, um welchen zwischen dem alten Österreich und dem kleinen Sardinien, anfangs des XIX. Jahrhunderts, ein so verwickelter Zollstreit entbrannt war, daß Metternich im Jahre 1846 das Schiedsrichteramt dem Zaren anbot, der es aber vorzog, diese Rolle abzulehnen. Etwas später tauchte der Plan einer mittelitalienischen Zollunion auf, die Sardinien, Toskana und den Kirchenstaat, ja sogar Neapel vereinen sollte. Metternich und Kübeck waren — wie seinerzeit hinsichtlich des deutschen Zollvereines — auch jetzt wieder verschiedener Meinung. Nur daß jetzt Metternich den Plan des Zollbündnisses auf politische Motive zurückführte und sich deshalb abwehrend gegen denselben verhielt, während Kübeck milder darüber urteilte. Schließlich befaßte sich auch Bruck mit dem Gedanken, und die sardinische Regierung zeigte sich im Jahre 1850 tatsächlich geneigt, mit Österreich in Zollgemeinschaft zu treten. Bruck aber schien es wichtiger, früher Parma und Modena zu gewinnen. Weiter als bis dahin kam er nicht, obgleich in den Jahren 1857 und 1858 speziell mit Rom langwierige Verhandlungen gepflogen wurden. Das einheitliche italienische Zollgebiet kam darum doch zustande, allerdings nicht so, wie es Bruck geplant hatte, und angesichts der Neugestaltung erforderte es das Interesse Österreichs — als Grenzstaates — sich um so eher auf freundschaftlichen Fuß mit Italien zu stellen. So kam schon am 23. April 1867 der erste Handelsvertrag mit dem Königreiche Italien zustande.

Von den wichtigsten Begünstigungen Österreichs seien aus diesem Vertrage erwähnt: die allgemeine Zollfreiheit für Hülsenreis, Seidenkokons, Seidenabfälle und Leder; die Zollfreiheit an der Landesgrenze für Gemüsekonserven und ordinäre Tonwaren; ferner ermäßigte Zölle für die verschiedenen Südfrüchte, geschälten Reis, Baumöl, Butter und gefärbte Seide. Dagegen bewilligte Italien Zollermäßigungen für österreichisches Holz und Vieh, besonders für Pferde und Hornvieh, ferner für Spiritus, Bier und Zucker, endlich auch für verschiedene Industrieartikel, wie gebogene Holzmöbel, Löschpapier, diverse Eisenwaren und Glaswaren. Überdies dehnte Italien auch jene Begünstigungen auf Österreich aus, welche

es Frankreich zugestanden hatte, wogegen Österreich einen Tei. jener Begünstigungen, die es Frankreich und Deutschland bewilligt hatte, jetzt auch auf Italien erstreckte. Schließlich erteilten beide Staaten den gegenseitigen Untertanen das Recht der Uferfischerei auf ihrem Gebiete, was jedoch, bei der bedeutend größeren Entwicklung der italienischen Fischerei, mehr einer Begünstigung Italiens gleichkam.

Ebenso wie der englische und französische Vertrag, hat auch der italienische Vertrag mehr die Einfuhr erleichtert als die Ausfuhr. Der neue österreichische Reichsrat wurde gewählt, als das Kabinett Belcredi ins Schwanken kam und die Abneigung gegen dasselbe bereits große Dimensionen angenommen hatte. Für den Vertrag aber war es ein wesentlich größeres Unglück, daß bei den Wahlen die schutzzöllnerische Agitation eine bedeutende Rolle spielte. Wenn der Vertrag gleichwohl Geltung erlangte, so ist dies hauptsächlich dem Umstande zu danken, daß Belcredi inzwischen, am 3. Februar, aufgehört hatte, Staatsminister zu sein, und daß Beust, der am 30. Oktober 1866 nur Minister des Äußern war, nun auch das Ministerpräsidium übernahm. Die deutschen Zentralisten, die nicht nur Belcredis Feinde, sondern zugleich die stärksten Fürsprecher der Schutzzölle waren, schwammen in einem Meer von Wonne. Sie rechneten auf ihre baldige Berufung zur Regierung und drückten darum gerne ein Auge zu, wenn es sich darum handelte, jenem Manne gefällig zu sein, von dem sie den Sieg ihrer Partei erhofften. Der italienische Vertrag lautete vom 30. Juni 1867 auf neun Jahre derart, daß er ein weiteres Jahr in Kraft zu bleiben habe, wenn er zwölf Monate vor seinem Ablauf nicht gekündigt worden ist.

Der italienische Vertrag ist das letzte handelspolitische Werk des Kaisertums Österreich, denn bevor er noch zur praktischen Geltung gelangte, trat an die Stelle des österreichischen Kaiserstaates die Österreichisch-ungarische Monarchie.

Die österreichisch-ungarische Zollpolitik in der liberalen Ära.

I.

Nicht nur die politische, sondern auch die wirtschaftliche Organisation der auf Dualismus und Parität beruhenden österreichisch-ungarischen Monarchie ist im ungarischen Gesetzartikel XII vom Jahre 1867 und in dem ihm entsprechenden österreichischen Gesetze vom 21. Dezember 1867 niedergelegt. Dem ungarischen Gesetze zufolge gehören die Zoll- und Handelsangelegenheiten nicht zu den „gemeinsamen Angelegenheiten" und daher auch nicht in den Wirkungskreis der Delegationen; sie sind nur „Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse", deren Erledigung im gemeinsamen Einvernehmen das Gesetz als zweckmäßig erklärt, bei denen aber im Falle der Erfolglosigkeit einer Verständigung das Land seine Selbständigkeit bewahrt. Klar und deutlich wird dies dadurch ausgeprägt, daß die Zoll- und Handelsverträge zum Rechtskreise des ungarischen Reichstages und des Reichsrates gehören. — Emanuel Kónyi bietet in seinem hochverdienstvollen Werke über Franz Deak eine äußerst interessante Schilderung der Zähigkeit, mit welcher man sich in Wien bis zum letzten Augenblicke daran klammerte, die Handelsangelegenheiten, wenigstens in ihren internationalen Beziehungen, als gemeinsame Angelegenheiten zu betrachten; der große Schöpfer des Ausgleiches aber war eher bereit, im letzten Augenblicke alle bis dahin erzielten Erfolge aufs Spiel zu setzen, als in eine solche Beschränkung der Rechte des ungarischen Staates und des Königs von Ungarn zu willigen.

Das Resultat der Vereinbarung enthält der § 8 des Gesetzartikels XII vom Jahre 1867, laut welchem die „diplomatische und die kommerzielle Vertretung gegenüber dem Auslande, sowie die hinsichtlich der internationalen Verträge etwa notwendigen Verfügungen" zu den Agenden des gemeinsamen Ministers des Äußern gehören, jedoch nur „im Einverständnisse der Ministerien beider Teile" und unter deren Zustimmung, und hat diese Verfügung eine weitere Bekräftigung durch die Bedingung erfahren, daß „die internationalen Verträge jedes Ministerium seiner eigenen Legislatur vorlegen wird".

Die weiteren einschlägigen wichtigsten Bestimmungen des G. A. XII vom Jahre 1867 lassen sich in folgendem zusammenfassen. Nachdem § 9 zu den „gemeinsamen Angelegenheiten" das Kriegswesen, die auswärtigen Angelegenheiten und die auf beides bezughabenden Finanzangelegenheiten zählt, gibt § 52 eine Definition der Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse in nachstehenden Worten:

§ 52: „Außer den gemeinsamen Angelegenheiten, welche aus der pragmatischen Sanktion folgen, gibt es noch andere hochwichtige öffentliche Angelegenheiten, deren Gemeinsamkeit zwar nicht aus der pragmatischen Sanktion folgt, welche jedoch teils zufolge der Verhältnisse aus politischen Rücksichten, teils wegen Zusammenfallens der Interessen der beiden Teile, zweckmäßiger mittels gemeinsamer Vereinbarung als streng gesondert erledigt werden können." Nach Aufzählung anderer solcher Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse werden im § 58 direkt die Zoll- und Handelsangelegenheiten als solche bezeichnet, indem er besagt. § 58: „Auch die Gemeinsamkeit der kommerziellen Angelegenheiten folgt nicht aus der pragmatischen Sanktion; denn im Sinne der letzteren sind die Länder der ungarischen Krone rechtlich abgesondert von den übrigen Ländern des Landesfürsten, könnten daher als solche durch ihre eigene verantwortliche Regierung und Gesetzgebung Verfügungen treffen und durch Zollinien ihre kommerziellen Angelegenheiten regeln." Der § 59 bringt mit Rücksicht darauf, daß die gegenseitigen Berührungen der Interessen wichtig und zahlreich sind, die Bereitwilligkeit des Reichstages zum Ausdrucke, „daß rücksichtlich der kommerziellen Angelegenheiten der Länder der ungarischen Krone

einerseits und den übrigen Ländern Sr. Majestät anderseits von Zeit zu Zeit ein Zoll- und Handelsbündnis geschlossen werde." Der § 61 setzt die Bedingung fest, daß der Abschluß dieses Bündnisses „im Wege eines wechselseitigen Übereinkommens" zu geschehen habe, „wie ähnliche Vereinbarungen zweier rechtlich voneinander unabhängigen Länder zu geschehen pflegen". Und was darunter verstanden sein soll, drücken die weiteren Worte des Paragraphen aus: „Die verantwortlichen Ministerien der beiden Teile haben im gemeinschaftlichen Einvernehmen den detaillierten Entwurf des Bündnisses anzufertigen, den betreffenden Reichstagen vorzulegen und die Beschlüsse der beiden Reichstage sind dann Sr. Majestät zur Sanktion zu unterbreiten."

Im § 62 wird, um den Übergang zur Verfassungsmäßigkeit zu erleichtern, ausgesprochen, „daß die Geltung der bisher mit dem Auslande abgeschlossenen Handelsverträge auch auf Ungarn sich erstreckt". Am Schlusse endlich werden in dem § 68 die Selbständigkeit und die Rechte Ungarns mit folgenden Worten aufrecht erhalten: § 68: „Es ist selbstverständlich, daß wenn und inwiefern eine Vereinbarung über die aufgezählten Gegenstände nicht gelingen sollte, das Land sich sein selbständiges gesetzliches Verfügungsrecht vorbehält und alle seine Rechte auch in dieser Beziehung unversehrt bleiben."

Auf dieser Basis entstand das Zoll- und Handelsbündnis kraft des ungarischen Gesetzes XVI vom Jahre 1867, das für beide Staaten für die Dauer von zehn Jahren ein gemeinsames Zollgebiet schuf. Dieses Bündnis wurde nach Bekämpfung einiger Schwierigkeiten im Jahre 1878, dann wieder ganz glatt im Jahre 1887, im gegenseitigen Einverständnisse auf je weitere zehn Jahre verlängert, während es derzeit nur auf Grund einseitiger Verfügungen aufrecht besteht. Mit dieser wichtigen Angelegenheit werde ich mich weiter unten näher befassen, hier sei bloß von einem Punkte des Bündnisvertrages die Rede, über dessen Interpretation sich die beiden vertragschließenden Parteien einige Zeit hindurch nicht einigen konnten, bis schließlich unter Annahme des ungarischen Standpunktes völlige Übereinstimmung erzielt wurde.

II.

Artikel XXI des Zollbündnisses vom Jahre 1867 schreibt zur Vorbereitung der Handelsverträge eine Zoll- und Handelsberatung, gewöhnlich Zollkonferenz genannt, vor. Mitglieder dieser Konferenz sind die Betrauten des gemeinsamen Ministers des Äußern, sowie des Handels- und Finanzministers beider Staaten. Überdies sind, so oft der Gegenstand dies erfordert, Fachleute und Kammermitglieder zu berufen. Schon dieser Fassung zufolge sind die sogenannten Fachleute nur bedingungsweise zu berufen, und schon daraus geht hervor, daß dieselben nicht als Faktoren betrachtet werden können, die den Delegierten der Regierung gleichwertig sind. Noch weniger war die Auffassung zu rechtfertigen, daß diesen Sachverständigen ein Stimmrecht in der Konferenz zugekommen wäre, nachdem ja das Gesetz die ganze Zollkonferenz nur als vorbereitendes Organ qualifizierte. Die Konferenz konnte also ein Beschlußrecht um so weniger besitzen, als die Feststellung der Handelsverträge den beiden Regierungen zustand und an der Zollkonferenz auch der Delegierte des Ministers des Äußern teilnahm. Nachdem jedoch der Wortlaut des Gesetzes keine klare Verfügung hinsichtlich aller dieser Umstände traf, konnten bei divergierenden Auffassungen sehr leicht verschiedene Deutungen entstehen. Und tatsächlich gingen auch zu jener Zeit die Meinungen der Regierungen beider Staaten auseinander. In Österreich war die Regierung in Händen der Deutschliberalen, der alten Zentralisten, die sich absolut nicht in die neue Ordnung der Dinge schicken mochten und jeden Stein des Bollwerkes, der in Trümmer gegangenen Reichseinheit und Gesamtheit mit verzweifelter Anstrengung zu erhalten oder zurückzuerobern suchte. Das Zollparlament des norddeutschen Bundes bot den österreichischen Zentralisten ein verführerisches Beispiel und namentlich ihre Presse war voll Hoffnung, daß sich die auf Grund des Artikels XXI des Zollbündnisses gesetzlich vorgeschriebene vorbereitende Konferenz unter Beihilfe der zu berufenden Fachleute zu einem förmlichen Zollparlamente auswachsen werde, das bei der österreichischerseits stets als selbstverständlich angenommenen bedeutenderen intellektuellen Kraft, nicht bloß ein wirksamer Wachposten für die österreichischen



wirtschaftlichen Interessen sein würde, sondern überdies zur Verwirklichung ihres höchsten Ideales, zu einem vollkommen gemeinsamen Parlament führen könnte.

Ich will hier nicht erörtern, welcher Nutzen dem österreichischen Deutschtum aus einem solchen gemeinsamen Parlamente erwachsen wäre, nur darauf möchte ich hinweisen, daß solchen Wünschen und Neigungen gegenüber die ungarischen Staatsmänner notgedrungen die größten Besorgnisse hegen und die schroffste Zurückweisung bekunden mußten. Dies kam insbesondere damals zum Ausdruck, als die österreichische Regierung im Laufe des Jahres 1868 aus verschiedenen technisch vollkommen gerechtfertigten Gründen die Vereinfachung des Zolltarifes auf die Tagesordnung stellte, ein Vorgang, der unter dem Namen der 1868er Zolltarifreform bekannt ist.

Den äußeren Anlaß hierzu bot der etwas später näher zu berührende 1868er Handelsvertrag mit Deutschland, bei dessen Beratung das Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrates am 15. Mai 1868 die Regierung anwies, auf Grundlage dieses Handelsvertrages einen neuen allgemeinen Zolltarif, und zwar unter Einberufung der im Artikel XXI des Zollbündnisses erwähnten Zoll- und Handelskonferenz auszuarbeiten. Diese Anweisung war ganz überflüssig und konnte darum in Ungarn leicht zur Annahme führen, daß hier der Nebenzweck eigentlich Hauptzweck sei. Verstärkt wurde dieser Eindruck noch durch den Eifer, mit dem die österreichische Regierung an die ungarische Regierung das Ersuchen stellte, zur Ausarbeitung des Tarifes einen Delegierten nach Wien zu senden. Als die ungarische Regierung dagegen Bedenken äußerte, schickte die österreichische Regierung schon im Dezember einen ganz neuen Tarif nicht nur an die ungarische Regierung, sondern auch an die österreichischen Handels- und Gewerbekammern, mit der Aufforderung, ihre Delegierten für die seinerzeit einzuberufende Zollkonferenz namhaft zu machen. Der neue Tarif enthielt materiell nur solche Änderungen, die Österreich zum Vorteile gereichten, indem er die Zölle für Industrieartikel unberührt ließ, den Zoll für Rohprodukte dagegen in vielen Fällen herabsetzte; formal aber hatte er zum Ziele, daß die bisherigen vertragsmäßigen Positionen künftighin den neuen allgemeinen

Tarif bilden, während gegenüber den Staaten, mit denen keine Verträge abgeschlossen worden waren, die einzelnen Positionen in Form von Nachträgen bestimmt werden sollten.

Gegen die sachlichen Stipulationen hatte die ungarische Regierung bei der damals herrschenden freihändlerischen Strömung keine Einwendung. Sie ließ sich die Herabsetzung der Zölle für Rohprodukte gefallen, ohne bei den Industrieartikeln auf dem gleichen Maß zu bestehen. Ja selbst die formalen Dispositionen beanständete die ungarische Regierung nicht, nur daß sie bezüglich derselben sehr richtig betonte, sie seien des großen Apparates nicht wert, welchen die österreichische Regierung in Bewegung setzte, denn alles dies ließe sich sehr leicht, teils durch ein ganz kurzes Gesetz, teils durch Verwaltungsmaßnahmen verwirklichen. Die ungarische Regierung wollte außerdem vermeiden, daß eventuell im ungarischen Parlamente eine heftige Debatte über das kaum geschaffene Ausgleichsgesetz losbreche, und konnte sich schließlich mit Recht darauf berufen, daß die Institution der Handels- und Gewerbekammern in Ungarn erst seit 1869 bestehe, weshalb auch deren Vernehmung eine gewisse Zeit beanspruche.

So kam die erste Zollkonferenz erst am 2. Juli 1870 in Wien zustande, und zwar lediglich aus Delegierten der Regierungen, die vor allem darüber schlüssig wurden, ob es überhaupt nötig sei, Fachleute in die Konferenz einzubeziehen. Die ungarische Regierung hatte schon vorhergängig erklärt, daß die Sachverständigen kein Stimmrecht besitzen und daß die Konferenz durch Abstimmung überhaupt keine Beschlüsse erbringen könne. In dieser Vorkonferenz wurde vereinbart, daß jede Regierung ihre eigenen Sachverständigen wähle, die in der Konferenz nur ihr Gutachten abgeben dürfen; die meritorische Zollkonferenz aber wurde auf den 24. April vertagt. Inzwischen trat der Sturz der deutschliberalen Regierung ein und an ihre Stelle trat eine autonomistische Regierung, deren Handelsminister Schäffle mehr Verständnis für die berechtigten Bedenken Ungarns zeigte. Die Zollkonferenz unterblieb einstweilen, die sogenannte Tarifreform schlief ein und, was am wichtigsten ist, auch die Berufung von Sachverständigen zur Zollkonferenz verschwand von der Tagesordnung. Wohl hörte jede Regierung für sich ihre eigenen Fachleute an, also die

Beiziehung derselben zu den vertraulichen Beratungen der Regierungsdelegierten unterblieb, da sie bestenfalls überflüssig war, in vielen Fällen aber Unbequemlichkeiten und leicht staatsrechtliche Mißdeutungen hätte verursachen können. (Näheres siehe in dem bereits erwähnten Werke von Matlekovics.)

Als kleines Nachspiel zu dieser staatsrechtlichen Kontroverse kann die Erweiterung angesehen werden, welche der Text des Zoll- und Handelsbündnisses in dieser Beziehung zehn Jahres päter erfuhr. Nach den Worten der 1867er Textes: „Beide Parteien sind berechtigt, die Einberufung in Anspruch zu nehmen", figuriert in der 1878er Textierung noch der neue Satz: „Die Teilnahme an der Konferenz kann nicht verweigert werden." Dieser Zusatz enthält nichts neues, er ist nach der Definition, welche die herausgebildete Praxis den Zollkonferenzen gab, daß nämlich Sachverständige daran nicht teilnehmen, sozusagen selbstverständlich, und konnte darum auch von ungarischer Seite anstandslos angenommen werden.

III.

Zur selben Zeit, als das alte Österreich und Preußen auf den böhmischen Gefilden blutige Schlachten schlugen, arbeitete der Leiter des österreichischen Handelsministeriums, Depretis, eine Denkschrift aus über die Richtung der zu befolgenden Zollpolitik. Diese Denkschrift verurteilt hart jene österreichische Wirtschaftspolitik, welche sich durch Schutzzölle von Deutschland abschließt, und erklärt es direkt als einen Fehler, daß sich Österreich wegen der niederen Sätze des französisch-preußischen Vertrages nicht getraute, in den Zollverein einzutreten. Sie verweist darauf, das der wirtschaftliche Fortschritt in Deutschland, wo mehr Freiheit herrschte, ein weit rascherer war als in Österreich, und daß auch in Österreich selbst der größte Aufschwung in den nordböhmischen Industriegegenden eintrat, dort, wo neben den geringeren Sätzen der Zwischenzölle, die Konkurrenz des Zollvereines ihre belebende Wirkung hauptsächlich äußerte. Demgemäß empfiehlt das Memorandum natürlich, daß Österreich sich beeile, das Versäumte nachzuholen und je früher in den Zollverein einzutreten.

Bei den leitenden Persönlichkeiten Österreichs war demnach die Neigung vorhanden, mit Deutschland in möglichst enge Verbindung zu treten und im Interesse derselben durch Herabsetzung der eigenen gewerblichen Schutzzölle auch Opfer zu bringen. Das gleiche Bestreben zeigten auch die ungarischen Staatsmänner, die jetzt zum ersten Male amtlich an der Vorbereitung von Handelsverträgen teilnahmen. Gleichwohl verriet der Vertrag, welcher nach längeren Verhandlungen im März 1868 unterschrieben wurde, und welcher darum auch unter dem kurzen Namen Märzvertrag bekannt ist, nur wenig von diesem Geiste. Die österreichische Opferwilligkeit hatte enge Grenzen; das neue Abkommen enthielt kaum mehr Konzessionen als die früheren englischen, französischen und italienischen Verträge. Die Konzessionen, welche auf ungarischer Seite ein Opfer bildeten, als: Zollfreiheit für Rohprodukte und Ermäßigung der Viehzölle, wurden in den Vertrag aufgenommen, die preußischerseits nicht minder betonte Forderung aber, daß der Zoll für Textilartikel gegenüber Deutschland eine weitere Ermäßigung erfahre, wurde nicht erfüllt, obgleich auch die ungarische Regierung diesen Wunsch unterstützte. Die uns gebotenen Begünstigungen bestanden einerseits in der Ermäßigung des Weinzolles, anderseits in der Herabsetzung der Zölle für eine Reihe wichtiger österreichischer Exportartikel, als: Papier, Porzellan, Musikinstrumente, Sensen und Sicheln, Holzmöbel, Glas usw. Nach dem freihändlerischen Glaubensbekenntnisse des Memorandums muß die Vorsicht, um nicht zu sagen, der Geiz, geradezu überraschen, mit welchem von österreichischer Seite bei Ermäßigung der Industriezölle vorgegangen wurde. Die damaligen österreichischen Staatsmänner wären vielleicht bereit gewesen, mehr Konzessionen zu machen, der Reichsrat aber war zu größerer Nachgiebigkeit nicht zu bewegen. Noch vor Abschluß des Vertrages im Februar 1868 hatten Sondierungen stattgefunden, die jedoch resultatlos verliefen. Nur so ist die bescheidene, gleichsam um Verzeihung flehende Erklärung zu verstehen, mit welcher der Verfasser des kühnen Memorandums den Entwurf im Abgeordnetenhause vorlegte, daß nämlich mit diesem und mit dem früheren englischen Übereinkommen die Vertragspolitik an ihrem Endziele angelangt sei, was er selbst auch für notwendig und unerläßlich erachte. Der Reichsrat ließ

sich aber selbst durch diese Beschwichtigungsversuche nicht beeinflussen. Der Bericht der Finanzkommission äußerte sich sehr abfällig über den Entwurf und unter Hinweis auf die harte Konkurrenz, welche die neuen Verträge der österreichischen Industrie verschaffen, empfahl er die Annahme hauptsächlich aus politischen und nicht aus wirtschaftlichen Gründen.

So große Opposition entfesselte in den Kreisen der österreichischen Industriellen ein Vertrag wie der 1868er, von welchem auch Bažant (Handelspolitik Österreich-Ungarns von 1875 bis 1892) anerkennt, daß darin die deutschen Zölle niedriger waren als die österreichischen. Im ungarischen Reichstage begegnete der Vertrag keinerlei Schwierigkeiten. Die öffentliche Meinung begrüßte das Übereinkommen mit Freuden als eine Vereinbarung, welche die Ausfuhr der meisten Rohprodukte und zugleich den Konsum vieler Industrieartikel erleichterte. Der Vertrag, der für die Zeit vom 1. Juni 1868 bis Ende 1877, also nicht ganz auf zehn Jahre abgeschlossen wurde, ist in der Handelsgeschichte der Monarchie von besonderer Wichtigkeit, nicht bloß darum, weil er sich nebst dem Verkehr mit Deutschland auch auf den Verkehr mit den anderen westlichen Staaten erstreckte und so die meisten Positionen des Tarifes berührte, sondern hauptsächlich darum, weil — wie schon erwähnt — dies der letzte Vertrag mit Deutschland war, der in seiner Gänze den Grundsätzen der Verkehrsfreiheit huldigte.

Einfuhrzölle vom Jahre 1868.

A. Auf Grund des Protokolles vom 8. November 1867, betreffend den englischen Vertrag.

	1865er Vertrag	1868er Vertrag
Roheisen	— fl. 40 kr.	— fl. 25 kr.
Baumwollware, gemeine . . .	25 „ — „	20 „ — „
„ glatte, dichte .	45 „ — „	40 „ — „
„ feine	70 „ — „	60 „ — „
„ feinste	— „ — „	80 „ — „
Schafwollware, gemeine . . .	25 „ — „	20 „ — „
„ halbfeine . . .	45 „ — „	40 „ — „
„ feine	70 „ — „	60 „ — „

B. Neue Begünstigungen.

	Allgemeiner Zoll	1868er Vertrag
Baumwollgarne, gezwirnte . .	13 fl. 50 kr.	9 fl. — kr.
Schafwollgarne, gebleichte, hart	4 „ 50 „	— „ 75 „
„ „ weich	4 „ 50 „	4 „ — „
„ gezwirnte od. gefärbte	13 „ 15 „	6 „ — „
Papier, feines	5 „ 50 „	1 „ 50 „
Leder, „	13 „ — „	7 „ 50 „
Holzware, feinste	12 „ — „	7 „ 50 „
Glas, gemeines	2 „ 25 „	1 „ — „
Steinware, feine	12 „ — „	7 „ 50 „
Porzellan, weißes	12 „ — „	4 „ — „
Roheisenware	5 „ — „	2 „ — „

IV.

Die zum Bewußtsein ihrer Kraft gelangte österreichische Industrie machte sich im Reichsrate bald noch entschiedener geltend. Schutzzöllnerische Schriftsteller — namentlich Bažant — behaupteten zwar, daß die protektionistische Strömung direkt durch die englische Nachtragskonvention hervorgerufen wurde, und es ist zweifellos, daß die österreichische Regierung — trotz ihrer Zusagen an die englische — gezwungen war, sich der Opposition zu fügen, welche durch das Übereinkommen in den Kreisen der einheimischen Industrie erweckt wurde. — Aber ebenso zweifellos ist, daß die österreichische Industrie immer schutzzöllnerischer ward, und daß die Verfassung, welche dieser Industrie eine Vertretung in der Gesetzgebung zuerkannte, auch deren Kräfte Schritt für Schritt steigerte und sie rasch zum mächtigsten, ja geradezu dominierenden Faktor des wirtschaftlichen Lebens in Österreich machte.

Wir wissen von früher, daß am Vorabende des österreichisch-preußischen Krieges, am 6. Dezember 1865, zwischen Österreich und England ein Übereinkommen abgeschlossen wurde, wonach die englische Einfuhr von 1867 angefangen einem 25% und von 1870 angefangen einem 20% nicht übersteigenden Zollsatze unterlag. Zur Bestimmung der als Grundlage dienenden Werte trat im Mai 1866 die gemischte Kommis-

sion beider Regierungen zusammen; sie konnte aber ihre Aufgabe wegen des inzwischen ausgebrochenen Krieges nicht beenden. Nach dem Kriege verhinderte die große innere Umwandlung der Monarchie den Beginn der Verhandlungen, so daß die Kommission erst im Juni 1867 den nahezu vor einem Jahre abgerissenen Faden wieder aufnehmen konnte. An diesen Verhandlungen nahmen — obzwar nur halbamtlich — auch ungarische Delegierte teil, und zwar Staatssekretär Emerich Fest und als Reichstagsabgeordneter der hervorragende Volkswirt Professor Julius Kautz.

Die Verhandlungen zogen sich in die Länge, bis schließlich am 8. September 1867 die Kommission ein protokollarisches Abkommen traf, demzufolge England von den im 1865er Vertrage ihm zugesicherten Begünstigungen abstand und dafür bei einer Reihe von Waren Zollermäßigungen erhielt; diese aber überschritten das Maß dessen nicht, was bei den gleichzeitig in Berlin geführten Verhandlungen an Deutschland zugestanden worden war und worauf England auf Grund der Meistbegünstigung ohne dies Anspruch hatte. Gleichzeitig wurde aber England der weitere Vorteil als Entschädigung zugestanden, daß es von 1869 angefangen bei den Schafwoll- und Baumwollwaren anstatt der bestehenden Gewichtszölle auch Wertzölle fordern konnte, und zwar bei den Schafwollwaren auf Grund von 15%, bei den Baumwollwaren von 25%, respektive von 1870 angefangen auf Grund von 20%. Im Sinne dieser protokollarischen Abmachungen unterschrieb Beust, als Minister des Äußern, am 1. Juli 1868 auch in der Tat das Nachtrags-Übereinkommen, wogegen aber die österreichische Regierung mit der Begründung, daß das Protokoll kein Staatsvertrag sei, staatsrechtliche Einwendungen erhob. Die Hauptursache ihrer Opposition war jedoch zweifellos die, daß sie die Schwierigkeiten voraussah, welchen das Nachtrags-Übereinkommen im Reichsrate begegnen mußte.

Die österreichischen Industriellen fingen an, sich über die anschwellende Einfuhr der englischen Waren zu beunruhigen, und der Wertzoll, der den englischen Fabrikanten zweifellos Gelegenheit zu bedeutenden Mißbräuchen gab, rief bei ihnen die größte Antipathie hervor. Die Brünner Handelskammer erhob schon am 13. Juli über die Wertverzollung Klage, und ihrem Beispiele folgten alsbald eine Reihe anderer Kammern, wie Wien, Olmütz,

Klagenfurt, Innsbruck, Budweis und Eger, ja letztere ging sogar so weit, daß sie den Reichsrat direkt aufforderte, das Nachtrags-Übereinkommen zu verwerfen. Auch wendete sich, wie es die Industriellen schon bei anderen Anlässen versucht hatten, eine ihrer Fachvereinigungen direkt an den Kaiser um Abhilfe.

Nach solchen Prämissen kam die Nachtrags-Konvention im Oktober 1868 vor den Reichsrat, wo sie auf so heftige Opposition stieß, daß sich die Regierung genötigt sah, in die Abhaltung einer neuerlichen Enquete der Finanzkommission zu willigen. Diese klagte die Regierung sogar der Doppelzüngigkeit an, indem sie ihr vorwarf, daß dieselbe bei Vorlage des deutschen Vertrages mit keinem Worte des englischen Nachtrags-Übereinkommens gedachte, weshalb der Reichsrat mit Recht vermuten konnte, daß von einem solchen keine Rede sein und England keinerlei Begünstigungen erfahren werde, die über das Maß der im deutschen Vertrage enthaltenen hinausgehen. Im übrigen läge gar kein Grund vor, daß Österreich speziell einem Staate gegenüber zuvorkommend sei, der eine entsprechende Gegenleistung überhaupt nicht zu bieten habe. Nur mit Rücksicht auf die vom Minister des Äußern England gegenüber bereits eingegangene Verpflichtung verstand sich schließlich der Reichsrat dazu, unter gänzlicher Verwerfung der Wertverzollung, die im deutschen Vertrage bestimmten Einfuhrzölle bei den Schafwollwaren um 10%, bei den Baumwollwaren um 15 bis 20% herabzusetzen.

Auf dieser Grundlage wurden neue Verhandlungen mit der englischen Regierung angebahnt, die in der Zwischenzeit den österreichischen Reichsrat damit zu gewinnen suchte, daß sie den Zoll für leichtere Biere herabsetzte und das Getreide für zollfrei erklärte. Schließlich kam der Vergleich mit Zustimmung der englischen Regierung zustande. Das Ergebnis war also, daß der Reichsrat die von der Regierung vorgelegte Nachtrags-Konvention verwarf und dafür die Regierung ermächtigte, unter den erwähnten Bedingungen ein neues Nachtrags-Übereinkommen mit England abzuschließen. Vorher hatte Handelsminister Ignaz Plener erklärt, daß damit die letzte Verpflichtung erlösche, welche die Regierung auf dem Felde der Handelspolitik als Erbteil übernommen habe, und daß förderhin

kein Hindernis dagegen bestehe, daß sich die Regierung in dieser Frage der Auffassung des Reichsrates vollkommen anpasse.

Die ungarische Gesetzgebung akzeptierte bereitwillig das umgearbeitete Nachtrags-Übereinkommen nicht bloß aus Sympathie für die Verkehrsfreiheit, sondern auch im praktischen Interesse der Konsumenten.

Die Hauptpositionen der Nachtrags-Konvention sind folgende:

Baumwollware,	gemeinste	12	fl. —	kr.
„	gemeine	16	„ —	„
„	halbfeine, dichte	20	„ —	„
„	halbfeine, undichte	30	„ —	„
„	feine, undichte	45	„ —	„
„	feinste	60	„ —	„
Schafwollware,	allergewöhnlichste	4	„ 50	„
„	gewöhnliche	18	„ —	„
„	halbfeine (von 1871 an)	35	„ —	„
„	halbfeine	50	„	„
„	feinste	60	„ —	„

V.

Wie einseitig vom österreichischen Gesichtspunkte die Handelspolitik der Monarchie betrachtet zu werden pflegt, das beweist vielleicht am deutlichsten der Umstand, daß es gewissermaßen als Regel gilt, die englische Nachtrags-Konvention als die letzte Deklaration der freihändlerischen Richtung in der Zollpolitik der Monarchie anzusehen. Letztere besitzt aber einen Handelsvertrag aus viel späterer Zeit, der diesen Namen weit eher verdient, nur daß darin nicht Österreich, sondern Ungarn der Verkehrsfreiheit ein Opfer brachte, noch dazu ein sehr großes. Es ist dies der rumänische Handelsvertrag, der überdies große politische Tragweite besitzt, weil darin ein ungarischer Staatsmann mit dem Wankelmute Altösterreichs brach, welcher in den aufstrebenden Donaufürstentümern die Ansicht reifen ließ, daß Österreich weder als Feind, noch als Freund geschätzt zu werden verdiene.

Die freihändlerische Richtung äußerte sich auch nach der englischen Nachtrags-Konvention darin, daß die Monarchie be-

strebt war, mit einer Reihe von Staaten in Verbindung zu treten und dieses Ziel durch Handelsverträge zu erreichen. Die wichtigste Maßnahme in dieser Richtung war der Vertrag mit der Schweiz, welcher noch im Jahre 1868 auf acht Jahre abgeschlossen wurde. Zur Hebung des Verkehres mit dem Osten wurde eine Expedition ins Stille Meer ausgerüstet, deren Ergebnis die Handelsverträge mit Siam, China und Japan im Jahre 1869 waren. Im Laufe des Jahres 1870 wurden Handelsverträge mit mehreren südamerikanischen Staaten abgeschlossen. Im gleichen Jahre auch mit Spanien, im Jahre 1872 mit Portugal und im Jahre 1873 mit Schweden und Norwegen.

Alle diese Verträge wurden an Bedeutung weitaus überragt von dem rumänischen Vertrage, sowohl in allgemein politischer, als auch in speziell handelspolitischer Beziehung. Die Donaufürstentümer waren seit dem Adrianopeler Frieden autonom, und seit 1847 bildeten die damals noch selbständige Moldau und die Walachei ein gemeinsames Zollgebiet. Wiederholt versuchten diese Fürstentümer, ihre Handelsbeziehungen zu regeln. Einer der hervorragendsten Vertreter der altösterreichischen Diplomatie, Prokesch, empfahl des öfteren, mit ihnen in unmittelbare Verbindung zu treten und ihre Selbständigkeit anzuerkennen, bevor wir anderweitig hierzu gezwungen werden, weil sie uns nachher keinen Dank dafür wissen würden. Trotzdem wollte Altösterreich noch im Jahre 1860 den Verkehr der Donaufürstentümer im Wege der Pforte regeln, und der in diesem Jahre mit der Türkei abgeschlossene Vertrag bestimmt denn auch im Artikel XV ausdrücklich, daß die in diesem Vertrage festgesetzten Zölle, d. i. beim Importe 8% des Wertes, für alle Teile des ottomanischen Reiches zu gelten haben. Wohl wurde zum Vertrage ein Amendement (Acte additionelle) geschaffen, das für die Donaufürstentümer den status quo aufrecht erhält, nur wurde diese Bedingung von der Moldau und Walachei einfach ignoriert.

In Wien glaubte man sich mit derlei Geschicklichkeit den früher bestandenen 3%igen Wertzoll zu sichern. Die Moldau und die Walachei aber hoben schon seit 1850 5% Wertzoll ein, ohne daß Österreich seinerzeit dagegen protestiert hätte. Später wurde dieser Zoll sogar auf 7% erhöht und im Jahre 1866 außerdem ½% Gemeindeumlage dazugerechnet.

Die Moldau und die Walachei waren aber im Vertrage mit der Türkei nicht nur rücksichtlich der direkten Einfuhr übergangen worden, sondern auch hinsichtlich jener Güter, welche von uns über die Donaufürstentümer in die Türkei gingen. Im türkischen Vertrage war bedungen, daß der Zoll für die Einfuhr in die Türkei beim ersten türkischen Zollamte zu entrichten sei; die Donaufürstentümer aber kümmerten sich nicht darum, sondern hoben bei allen ihr Gebiet durchquerenden Waren einen Durchgangszoll ein. Seit 1866 belegten sie sogar eine Reihe für uns wichtiger Artikel, wie Wein, Spiritus und Essig, mit einem direkten Verbote.

Zu diesen größeren Übeln gesellte sich überdies eine Reihe kleinerer Unannehmlichkeiten. So führten die einzelnen Gemeinden ohne viel Federlesens Konsumsteuern auf unsere dorthin gelangenden Artikel. Nicht geringe Unannehmlichkeit verursachte ferner das Vorgehen, welches den zumeist siebenbürgischen Fuhrleuten gegenüber beobachtet wurde. Dieselben wurden nicht bloß zur Lösung eines Lizenzscheines verhalten, welcher pro Jahr für ein zweipferdiges Gespann 15, für ein vierpferdiges 62½ Piaster kostete, sondern man hob von ihnen diese Lizenzgebühr auch mehrmals im Jahre ein, insbesondere dann, wenn er in verschiedenen Bezirken herumkam.

Es ist das Verdienst eines ungarischen Staatsmannes, des Handelsministers Gorove, die Unhaltbarkeit dieser Zustände erkannt und dahin gestrebt zu haben, daß unsere Handelsbeziehungen mit Rumänien auf Grund eines internationalen Vertrages geregelt werden. Das Wiener Ministerium des Äußern stellte sich aber erst nach dem Amtsantritte Andràssys auf den Standpunkt, daß ein Handelsvertrag mit Rumänien abgeschlossen werden könne, ohne die Souveränitätsrechte der Pforte zu verletzen. Rußland und Deutschland teilten diese Auffassung, England und Frankreich dagegen vertraten auch weiter noch den alten Standpunkt der Türkei. Die österreichische Regierung schloß sich der Auffassung der ungarischen Regierung an, und im Jahre 1873 begannen die Verhandlungen mit Rumänien.

Die größte Schwierigkeit einer Verständigung lag in der Zollfreiheit des rumänischen Getreides. Am 1. Oktober 1873 wurden die Getreidezölle wegen der großen Dürre auf ein Jahr suspendiert, aber schon 1874 klagten die ungarischen Land-

wirte über eine Überschwemmung des Marktes mit rumänischen Weizen, und auf eine diesbezügliche Interpellation hin, welche Paczolay an den Handelsminister richtete, sah sich Bartal veranlaßt, im Namen der Regierung die beruhigende Erklärung abzugeben, daß zur vorausbestimmten Zeit, das ist Ende September 1874, die Suspension der Getreidezölle aufhören werde, trotzdem die Wiener Regierung die Zollfreiheit für Getreide aufrecht erhalten wollte.

Je weiter die Verhandlungen gediehen, um so klarer trat zutage, daß sich die ganze Frage bloß um die Zollfreiheit des rumänischen Getreides drehe, weshalb es dem neuen Kabinett Tisza zweckmäßig erschien, in dieser Beziehung nachzugeben. Hierfür sprachen zweierlei Gründe: Zuerst, daß Rumänien im Juni 1874 ein Zollgesetz mit Rechtskraft vom Juli 1873 schuf, welches unseren Verkehr mit diesem Lande sehr erschwert hätte, und zweitens, aber auch hauptsächlich, daß Ungarn zu Beginn der Verhandlungen nicht decidiert gegen die Zollfreiheit des Getreides Stellung genommen hatte, und es nun schwer gewesen wäre, den ganzen Vertrag dieses seinen Punktes wegen fallen zu lassen.

So kam schließlich am 22. Juni 1875 der Vertrag zustande. Rumänien erhielt von uns formell kaum mehr, als das Zugeständnis der Meistbegünstigung, was aber ein hinreichend großer Vorteil war, weil es dadurch die günstigen Viehzölle erlangte, welche wir im Vertrage mit Deutschland diesen zugestanden hatten. Überdies gewann Rumänien die Zollfreiheit für Getreide und beim Weine nebst der Meistbegünstigung noch das Zugeständnis, daß die Zollhöhe den bestehenden Satz von 2 fl. 63 kr. niemals übersteigen dürfe. Das bewilligte Zollmaximum war nämlich niedriger, als der vertragsmäßig festgesetzte Zoll von 4 fl. Rumänien gewährte uns dagegen die Zollfreiheit nicht bloß bei einer Reihe von Feldfrüchten, wovon wir allerdings keinen besonderen Nutzen zogen, sondern außerdem für Mehl, Bauholz, Kohle, Eisen, Stahl, Maschinen und Farbwaren; ferner bewilligte es ermäßigte und nach Gewicht zu bestimmende Zölle für Zucker, Bier, Wein und Spiritus, Baumwoll- und Schafwollwaren, Leder- und Papierwaren, Kautschuk-, Holz- und Glaswaren, mit der wichtigen Zusatzbestimmung, daß für alle im Vertrage nicht aufgezählten Artikel nur ein 7%iger Wertzoll bei der Einfuhr erhoben wird. Die rumänischen Exportzölle

blieben gering oder hörten ganz auf, wie auch die verdrießlichen Durchgangszölle gänzlich aufgehoben wurden.

Hinsichtlich der Gemeindeauflagen versprach Rumänien zweierlei: Erstens, daß diese nur insoweit in Anwendung kommen sollen, als auch der gleiche Artikel rumänischer Provenienz dieser Steuer unterworfen ist; zweitens, daß eine Gemeindesteuer von solchen Artikeln nicht erhoben werden dürfe, die in Rumänien nicht erzeugt werden. Diese in den Artikeln XXI und XXII des Vertrages ganz klar enthaltene und für uns höchst vorteilhafte Garantie erfuhr jedoch mit Rücksicht auf das Übergangsstadium in der Nachtragsurkunde dadurch eine wesentliche Beschränkung, daß der faktische Zustand für die in Rumänien nicht erzeugten Artikel einstweilen aufrecht erhalten wurde. Immerhin aber war auch hier der weiteren Erhöhung dieser Umlagen eine Schranke durch die Erklärung gezogen, daß derlei Steuern nicht höher sein dürfen, als dies durch die bereits bestehenden rumänischen Gesetze erlaubt sei.

Hinsichtlich der Frage schließlich, welche damals in Österreich noch größeres Interesse erweckte — in der Judenfrage — blieb Rumänien unerschütterlich. Die übliche Erklärung der Handelsverträge, wonach sich die Untertanen der vertragsschließenden Parteien in den gegenseitigen Gebieten beliebig ansiedeln und Handel und Gewerbe daselbst frei ausüben dürfen, findet sich zwar auch in diesem Vertrage vor, jedoch nur neben der direkten Erklärung der rumänischen Regierung, daß dies auf die österreichischen und ungarischen Juden keine Anwendung finden soll, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Juden in Rumänien nicht gleichberechtigt seien. Ja noch mehr. Im Vertrage wird ausdrücklich betont, daß obige allgemeine Bedingung die auf Grunderwerb und Besitz bezüglichen rumänischen Gesetze nicht tangiere, oder mit anderen Worten, daß der österreichische oder ungarische Staatsbürger, wenn er Jude ist, in Rumänien keinen Grundbesitz erwerben kann, weder auf dem Lande noch in der Stadt, daß er nicht Hotelier, Wirt oder Ausschänker sein dürfe, gleichwie dies dem rumänischen Juden verwehrt ist.

Der Vertrag stieß bei allen Parlamenten auf großen Widerstand. In Bukarest erblickte man darin eine Hinopferung der industriellen Entwicklung des Landes, in Buda-

pest befürchtete man die Gefährdung von Rohproduktion und Viehzucht, in Wien endlich wurde über die Lage der Juden geklagt, obwohl in dieser Beziehung nur der faktische Zustand aufrecht erhalten blieb. Vom Standpunkte der Monarchie betrachtet, hat eigentlich bloß Ungarn ein wirkliches Opfer gebracht, und zwar zu einer Zeit, wo man sich in ganz Westeuropa energisch zum Schutze der agrarischen Interessen rüstete. Aus diesem Grunde können wir mit Recht behaupten, daß als letzte hervorragende Äußerung der freihändlerischen Richtung unserer Monarchie der rumänische Vertrag anzusehen sei, in welchem Ungarn mit seiner Rohproduktion und seiner Viehzucht die dem österreichischen Gewerbe erwirkten großen Vorteile bezahlte. Dies ist aber um so höher anzuschlagen, als einerseits in ganz Europa die Schwenkung zur schutzzöllnerischen Richtung im Zeichen der agrarischen Interessen begonnen hatte, anderseits aber in Ungarn selbst jene Bewegung überhand nahm, welche die Zollgemeinsamkeit beschuldigte, die gesamten wirtschaftlichen Interessen des Staates, seine Industrie und seine Landwirtschaft den allerschwersten Gefahren, wo nicht gar direkter Vernichtung preiszugeben. Konnten sich doch selbst die ruhigsten Gemüter der zweifellosen Erkenntnis nicht verschließen, daß das gemeinsame Zollgebiet mit seinem System der Verzehrungssteuern den jungen und ärmeren ungarischen Staat zugunsten des ohnedies reicheren österreichischen Ärars schwer schädige!

VI.

Ein zweifelloser Nutzen Ungarns aus dem gemeinsamen Zollgebiete ist der, daß dadurch erstens seiner Landwirtschaft und Viehzucht ein direkter Markt im Zollinlande gesichert, und zweitens, daß ihm durch die Verbindung mit Österreich auch im Auslande ein weiterer Markt erschlossen wurde. Dagegen ist nicht abzuleugnen, daß die selbständige Entwicklung der Industrie und dadurch auch der wirtschaftliche Fortschritt in Ungarn nicht bloß deshalb gehemmt waren, weil im gemeinsamen Zollgebiete mit einer erstarkten Industrie zu konkurrieren war, sondern auch deshalb, weil Ungarn als Bestandteil eines gemeinsamen Zollgebietes naturgemäß in Abhängigkeit vom Stärkeren geriet und zudem nur schwer in der Lage war, die

befruchtende Kraft der entfernteren Verbindungen mit dem Auslande auszunutzen.

So stellt sich die Wage vom rein wirtschaftlichen Gesichtspunkte betrachtet, wobei jedoch auch das natürliche Gefühl der nationalen Selbständigkeit zu berücksichtigen ist, das selbst angesichts gewisser wirtschaftlicher Nachteile sich geltend zu machen bestrebt ist.

Es ist demnach begreiflich, daß speziell unter dem Einfluß der ungünstigen wirtschaftlichen Lage jene Bewegung nicht ohne Echo blieb, welche im August 1873 von der leitenden Persönlichkeit des Landes-Industrievereines, Samuel Mudrony, initiiert wurde und auf Schaffung eines selbständigen Zollgebietes gerichtet war. Die öffentliche Meinung des Landes, insbesondere die Fachkorporationen, landwirtschaftlichen Vereine, Handels- und Gewerbekammern erklärten sich in überwiegender Mehrheit gleichwohl für die Aufrechterhaltung des gemeinsamen Zollgebietes und verlangten beim neuen Ausgleiche bloß Änderungen finanzieller Natur.

Im Sinne des Zollbündnisses wurde nämlich die Zucker-, Spiritus- und Biersteuer zwar nach gemeinsamen Prinzipien behandelt, jedoch von jedem Staate separat. Nachdem aber die bezüglichen Industrien in Österreich wesentlich älter und bedeutender waren, trat die Anomalie ein, daß Ungarn dem österreichischen Ärar eine ziemlich hohe Steuer dadurch entrichtete, daß es sehr viel Zucker und Bier österreichischer Provenienz konsumierte, wofür das eventuelle geringe Plus, welches Österreich dem ungarischen Ärar für den Konsum von ungarischem Spiritus bezahlte, kein Äquivalent bot. In Ungarn wurde dies allgemein als ungerechtfertigte Belastung empfunden, von welcher das Land bei Erneuerung des Zollbündnisses befreit werden müsse. Gleichwohl wurde einstweilen keine gründliche Sanierung in Vorschlag gebracht, einesteils, weil man ohne Errichtung einer Konsumlinie dem Übel nicht steuern zu können glaubte, und andernteils, weil man hoffte, daß dieses Übel mit der fortschreitenden Entwicklung der betreffenden Industriezweige von selbst aufhören werde.

Einem wunden Punkte war aber schon jetzt abzuhelfen, und zwar dem folgenden. Das Zollerträgnis war im Sinne des Zollbündnisses gemeinsam und von diesem gemeinsamen Ein-

kommen wurden bei der Ausfuhr die Verzehrungssteuern restituiert. Nachdem aber das Zollerträgnis zur Deckung der gemeinsamen Auslagen diente und nachdem also die einzelnen Staaten im Verhältnisse zur Quote der gemeinsamen Auslagen (68·6 : 31·4) damit beteilt wurden, war es natürlich, daß die aus dieser Kasse bezahlten Steuerrestitutionen wieder nur im gleichen Verhältnisse jeden der beiden Staaten belasteten. Allein die Verzehrungssteuern flossen dem österreichischen und ungarischen Ärar nicht in diesem Verhältnisse zu, sondern in weit größerem Maße nach Österreich, in weit geringerem nach Ungarn. Letzteres verlangte darum, daß die Restitution der Verzehrungssteuern jeden der beiden Staaten in ebendemselben Verhältnisse belaste, in welchem Verhältnisse diese Steuern in den beiden Staaten tatsächlich eingehen. Die Differenz betrug damals zirka 7 Millionen Gulden zum Nachteile Ungarns.

In Österreich begegnete dieses Begehren der leidenschaftlichsten Anfechtung. Dort sahen — und sehen leider auch heute — die heterogensten Parteien im schönsten Einverständnisse eine förmliche Ungerechtigkeit darin, daß — wenn das Verhältnis der beiden Staaten der Monarchie hinsichtlich ihres politischen Gewichtes und Einflusses auf Dualismus und Parität beruht — wir dennoch zu den gemeinsamen Auslagen der Monarchie nur im Verhältnisse der wirtschaftlichen Fähigkeit zur Tragung der Lasten beisteuern. Ganz ernstlich nährte man das Verlangen, daß wir die gemeinsamen Auslagen im Verhältnisse der Bevölkerung mit 40 zu 60% bezahlen sollten, oder mit anderen Worten, daß das ärmere Land ebenso belastet werde, wie das reichere. In Österreich gab es damals und gibt es noch heute zahlreiche Leute, die sich in die neuen Verhältnisse nicht schicken können und die darin, daß Ungarn im Jahre 1867 in seine gesetzlichen Rechte und in seine tausendjährige Selbständigkeit eingesetzt wurde, eine unheilbare Verletzung der Interessen der Monarchie erblicken. Nur so erklärt es sich, daß — trotzdem beim ersten Ausgleiche alle gemeinsamen Institutionen in Österreich belassen wurden, so daß das politische Gewicht und der wirtschaftliche Vorteil der aus gemeinsamen Mitteln erhaltenen gemeinsamen Institutionen zweifellos Österreich mehr zugute kommt — daselbst dennoch angenommen und behauptet wurde, die politische und wirt-

schaftliche Selbständigkeit Ungarns involviere eine Verkürzung Österreichs. Als daher Ungarn jetzt eine gerechte und billige Korrektur des Ausgleiches forderte, stellte man in Österreich die Sache so dar, als ob Ungarn für die Verlängerung des Zollbündnisses neue Opfer von Österreich begehren würde.

Aber auch noch schwerer wiegende Anklagen wurden gegen uns erhoben und selbst von vorurteilsfreien Persönlichkeiten mit Erbitterung verfochten. Die ungarische Regierung, deren führender Geist in wirtschaftlichen Fragen Koloman Széll, ihr junger Finanzminister war, legte nämlich noch auf eine weitere finanzielle Änderung Gewicht. Das Zollerträgnis der österreichisch-ungarischen Monarchie war vermöge der besonders niedrigen Kolonialzölle, welche das Hauptkontingent der Einnahmen stellen, eines der kleinsten der ganzen Welt. So betrug der Zoll für Kaffee bei uns 16 fl., während er in Italien 32 fl., in Frankreich 64 fl. 40 kr. betrug. Das Petroleum war bei uns zollfrei, in Italien dagegen mit einem Zoll von 8 fl. 80 kr. bis 11 fl. 20 kr., in Frankreich mit einem solchen von 9 fl. 96 kr. bis 13 fl. 80 kr. belegt. Die Vermehrung der Zolleinkünfte war im gemeinsamen Interesse beider Staaten gelegen. Demungeachtet wollte man in Österreich von einer Steigerung des Zollerträgnisses nichts hören, weil man von der Voraussetzung ausging, daß das Zolleinkommen beiden Staaten, d. i. Österreich und Ungarn im Verhältnisse der Quote nämlich 31·4 und 68·6% zuzufallen habe, während nach einer, auf ziemlich zweifelhafter Basis beruhenden österreichischen Berechnung Österreich wegen der größeren Städte-Population am Kolonialwaren-Konsum in bedeutend höherem Maße, mit 80%, beteiligt sein sollte und demgemäß jede Steigerung der gemeinsamen Zolleinkünfte zum Vorteile Ungarns und zum Nachteile Österreichs gereicht hätte. So geschah es denn, daß dieselben Kreise, die mit größtem Eifer bestrebt waren, die Preise der Industrieartikel zu steigern, weil davon nur die österreichischen Fabrikanten profitierten, zugleich in unverantwortlichem Egoismus Ungarn beschuldigten, daß es das Ärar mit Einkünften bereichern wolle, zu welchen aus dem gebildeteren und reicheren Österreich mehr Leute beitragen, als aus dem minder gebildeten und ärmeren Ungarn.

VII.

Wir sehen, wie groß die Gegensätze bezüglich der finanziellen Seite des Ausgleiches waren; nicht geringer aber waren sie in bezug auf die zollpolitische Seite desselben. Zu jener Zeit verlangte Ungarn noch nicht den Schutz für Feldfrüchte und Vieh; es stand völlig auf dem Standpunkte des Freihandels und war nur bemüht, seinen Produkten einen möglichst vorteilhaften Markt im Auslande zu schaffen. In Österreich dagegen bildete sich eine mächtige schutzzöllnerische Strömung heraus, welcher die Regierung zum mindesten nicht genügend widerstehen konnte.

Das Entstehen der schutzzöllnerischen Strömung suchen deren Freunde hauptsächlich aus der Zurückweisung der englischen Nachtrags-Konvention abzuleiten. Weiter oben wurde darauf hingewiesen, daß sich diese Strömung schon beim 1868er deutschen Vertrage bemerkbar machte, oder besser gesagt, die Neigung zum Schutzzoll war bei der österreichischen Industrie, ohne Unterschied der Nationalitäten, immer vorhanden und in demselben Maße, wie diese industrielle Klasse zu größerer parlamentarischer Macht gelangte, äußerten sich die schutzzöllnerischen Bestrebungen naturgemäß auch im Alltagsleben. In dieser Hinsicht aber signalisiert gerade der Vertrag vom Jahre 1868 eine bemerkenswerte Schwenkung. Bis 1866 war die österreichische Regierung bald mehr, bald weniger konsequent, bald mehr, bald weniger energisch, aber immer doch bemüht, die Vereinigung mit Deutschland zu verwirklichen oder wenigstens zu erleichtern. In dem gleichen Maße nun, wie zuerst die nördliche Hälfte, später aber ganz Deutschland unter preußische Hegemonie geriet, gab auch die Wirtschaftspolitik der österreichischen Regierung dieses stets vor Augen gehaltene Ziel auf, das als höchst widerstandsfähige Bremse gegen die schutzzöllnerischen Neigungen der österreichischen Industrie gedient hatte.

Diesem spezifischen und bisher kaum gewürdigten Faktor gesellte sich eine Reihe anderer bei, welche, wie überall, so auch in Österreich, der schutzzöllnerischen Richtung zum Siege verhalfen. Infolge der größeren Verkehrsfreiheit und des großen Aufschwunges der Kommunikationsmittel blieb Öster-

reich von kleineren und größeren wirtschaftlichen Krisen nicht verschont. Die Wunden der 1869er Krise waren bald vernarbt, der große Krach vom Jahre 1873 aber rief schwere und für lange Zeit unheilbare Blutverluste hervor. Die gerechtfertigten Klagen der schwer betroffenen Industrie öffneten auch ungerechtfertigten Klagen ein Ohr, und wo die Industriellen in vielen Fällen ihr eigenes Verschulden hätten bekennen müssen, war es ihnen äußerst bequem, alles Unglück einem Systeme zuzuschreiben, das in ganz Europa überall aufgegeben wurde. Wieder einmal war die Zeit da, wo die Industriellen aller Staaten ziffernmäßig nachweisen konnten, daß sie unter minder günstigen Verhältnissen produzieren als der Nachbar, und daß die Arbeitslöhne, das Rohmaterial, das Kapital, kurzum jeder einzelne Faktor bei ihnen teuerer sei. Ja es gab auch eine Zeit, wo man ihnen dies glaubte. Damit war auch der Zeitpunkt gekommen, wo die Industriellen aller Staaten gegen die Verträge Stellung nehmen und für sich das ausschließliche Recht beanspruchen konnten, den inneren Markt unbeschränkt beherrschen zu wollen.

Matlekovics gibt in seinem bereits erwähnten bedeutenden Werke eine interessante Gruppierung der Wünsche der österreichischen Handelskammern. Darnach sollte der bisherige Zoll für Baumwollgarn von 4 fl. auf 10, ja sogar auf 20 fl. erhöht werden, jener für Schafwollgarn von 75 kr. auf 4 fl., der Zoll für Baumwollstoffe von 16 fl. auf 47 fl., jener für Schafwollwaren von 15 fl. auf 25, 35, sogar 45 fl., der Zoll für Halbseidenwaren von 60 fl. auf 125 fl., jener für Seidenwaren von 80 fl. auf 250 fl. Die Agitation der Industriellen wußte sich der öffentlichen Meinung in Österreich derart zu bemächtigen, daß Bažant, der Sekretär der in ihren Forderungen am weitesten gegangenen Brünner Kammer, nach Wien und in jene amtliche Stellung berufen wurde, in der er in Zolltarifsangelegenheiten eine leitende Rolle zu spielen bestimmt war.

Bažant führt in seinem trotz gegenteiliger Auffassung und großer Befangenheit sehr verdienstvollen Werke die Unhaltbarkeit des bisherigen relativ freisinnigen Tarifes, auf zwei Gründe zurück. Zuerst auf die zuwenig unterscheidende und veraltete Klassifizierung des Tarifes, wo nebst den billigeren Waren auch die teueren nur wenig belastet sind, und dann

auf das sogenannte Appreturverfahren, das die Baumwollindustrie entzwei schnitt, nachdem der heimische Industrielle nur das rohe Halbfabrikat herstellen konnte, während die Verfeinerung im Auslande geschehen mußte. — Meines Erachtens sind dies kleinliche Gründe, welche, zusammengehalten mit den obenerwähnten viel wichtigeren Gründen total verschwinden; gleichwohl will ich gerne zugeben, daß der neue Referent der österreichischen Regierung ungewöhnliche Fachkenntnis darin bekundete, selbst bei scheinbar geringer Modifikation der Tarifsätze die ausländische Konkurrenz doch wesentlich zu erschweren.

Nicht minder machten sich in Österreich auch jene wichtigen Faktoren geltend, welche den Schutzzöllnern auch die übrigen Industriestaaten in die Arme trieben. Am besten beweist dies die im April 1875 in Wien abgehaltene Konferenz der österreichischen Nationalökonomen. Diese Korporation wurde von Freunden des Freihandels ins Leben gerufen; auch die erwähnte Konferenz wurde von solchen in Szene gesetzt und in derselben nahm eine improvisierte Majorität auf Antrag Peezs und Max Mengers gegen die Vertragspolitik und für den autonomen Zolltarif Stellung. Im Oktober 1874 wurde die österreichische Regierung im Wege einer Reichsrats-Interpellation aufgefordert, die Verträge zu kündigen und einen neuen Tarifentwurf vorzulegen. Das Ministerium konnte diesmal noch ausweichen, verhandelte aber um so energischer mit der ungarischen Regierung, so daß bei den zwei gegensätzlichen Standpunkten ein Bruch unvermeidlich schien.

Dieser Bruch hat seine Vorgeschichte. Die beiden Regierungen waren noch im September 1873 übereingekommen, daß sie gewisse mit Seide vermengte Schafwoll-, Baumwoll- und Leinenwaren nicht nach den höheren Seidenzöllen, sondern nach den niedrigeren Zöllen der den Hauptbestandteil bildenden anderen Waren klassifizieren werden. Als die in diesem Sinne publizierte Verordnung erschien, welche eigentlich nur das bisher beobachtete Vorgehen gesetzlich regelte, lehnten sich die österreichischen Industriellen so sehr dagegen auf, daß ihre Regierung im Februar 1875 an die ungarische das eindringlichste Ersuchen richten mußte, die Verordnung nachträglich zu modifizieren. Mit Rücksicht auf die Bedeutungslosigkeit der

Angelegenheit und auf den heiklen Standpunkt der österreichischen Regierung hatte die ungarische nichts gegen eine Modifikation einzuwenden, weil sie hoffte, daß sie bei den Vertragsverhandlungen die beste Gelegenheit haben werde, diese Frage entsprechend zu lösen. — Je weiter aber die Verhandlungen gediehen, um so mehr spitzten sich sogar in formeller Hinsicht die Gegensätze zu. Die österreichische Regierung wollte bloß den Tarif einer Revision unterziehen, die ungarische dagegen die ganze Frage des Zollbündnisses zum Gegenstand der neuen Verhandlung machen. Als die Österreicher endlich diesen Standpunkt akzeptierten und in die Beratung des ganzen Komplexes der Frage eintraten, ergaben die langwierigen Verhandlungen kein anderes Resultat, als daß nicht nur bezüglich der erhöhten Sätze des Zolltarifes, insbesondere bezüglich der Schafwoll- und Baumwollwaren, ein Übereinkommen nicht zustande kam, sondern daß sich auch bei dem anderen finanziellen Teile des Ausgleiches unüberbrückbare Gegensätze herausstellten.

Während dieser unklaren Situation interpellierten im November 1875 die österreichischen Schutzzöllner im Reichsrate neuerlich ihre Regierung, die aber jetzt schon die Erklärung abgab, daß sie bereits im Vormonate den Minister des Äußern aufgefordert habe, das englische Nachtrags-Übereinkommen, sowie den französischen und deutschen Vertrag zu kündigen und von der preußischen Regierung zu verlangen, den Vertrag von 1868 vor dessen Ablauf einer Revision zu unterziehen; gleichzeitig erklärte die österreichische Regierung auch, daß sie sich ernstlich damit beschäftige, den neuen Tarifvorschlag möglichst früh auf den Tisch des Hauses niederzulegen.

Die Kündigung der englischen Nachtrags-Konvention wurde von der österreichischen Regierung aus dem Grunde verlangt, weil dieselbe, wenn sie vor Schluß des Jahres nicht gekündigt würde, ein weiteres Jahr in Kraft zu verbleiben hätte. Die ungarische Regierung aber konnte der Kündigung aus dem Grunde nicht beipflichten, weil sie früher über alle anderen wichtigen Fragen ins Reine kommen wollte. Daraufhin kündigte die österreichische Regierung einseitig im Monate Dezember die französischen und englischen Verträge, wogegen wieder die ungarische Regierung das Zoll- und Handelsbündnis

mit Österreich kündigte. Diese Kündigung wurde österreichischerseits immer so hingestellt, als ob die ungarische Regierung mit der Einstellung der Zollgemeinsamkeit hätte drohen wollen, während sie doch nur den Bestimmungen des Handelsbündnisses entsprach, dessen letzter Artikel vorschreibt, daß in dem Falle als der Vertrag nicht gekündigt wird, das ursprüngliche Übereinkommen für weitere zehn Jahre und so dauernd von zehn zu zehn Jahren zu Recht bestehend erkannt wird. Mit anderen Worten, ohne alle Nebenabsicht hatte die ungarische Regierung nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, unter gegebenen Verhältnissen das Zoll- und Handelsbündnis zu kündigen, und daß die kompetenten Faktoren auch nichts anderes darin erblickten, als eine strenge Erfüllung der Vertragspunkte, beweist der Umstand, daß die Verhandlungen der beiden Regierungen auch fortab ohne Unterbrechung gepflogen wurden.

Im Laufe des Jahres 1876 kam schließlich der Ausgleich zwischen den beiden Regierungen zustande und im Oktober 1876 wurde sodann der deutsche Vertrag im gemeinsamen Einverständnisse gekündigt. Hierin fügte sich Ungarn den Wünschen Österreichs. „Die ganze Aktion leitete die österreichische Regierung," sagt Bažant, nicht gerade glücklich, sogar nicht einmal der Wirklichkeit entsprechend; denn wie wir weiter unten sehen werden, ist er selbst gezwungen, einzubekennen, daß bei den Verhandlungen mit den Deutschen die Führung weder ganz noch zum Teile uns zufiel. Österreich wollte, daß der deutsche Vertrag noch vor dessen Ablauf erneuert werde. Der im Jahre 1877 zu Ende gehende deutsche Vertrag bestimmte, daß er ein weiteres Jahr Geltung habe, wenn er ein Jahr vor Ablauf nicht gekündigt würde. Die Deutschen lehnten es ab, den Vertrag vor Ende desselben zu modifizieren und so ergab sich aus dem früher erwähnten österreichischen Standpunkte von selbst, daß der Vertrag noch vor Ende 1876 zu kündigen war; daß wir aber damit nichts erreichten, werden wir gleichfalls ersehen.

Die Wendung zum Schutzzoll.

I.

Wir sind jetzt beim interessantesten Punkte der modernen Zoll- und Handelsgeschichte, bei der großen Umwandlung angelangt, welche Ende der siebziger Jahre fast in ganz Europa vor sich ging, und die darin bestand, daß der Freihandel, nach zirka zwei Jahrzehnte langer Alleinherrschaft, nun wieder von der schutzzöllnerischen Richtung abgelöst wurde. Die uns unmittelbar interessierenden Beweise dieser großen Veränderung sind der österreichisch-ungarische autonome Zolltarif vom 27. Juni 1878 und der deutsche autonome Zolltarif vom 15. Juli 1879. — Der Umstand, daß der deutsche Zolltarif mehr als ein volles Jahr später erschien, unterstützte die anfängliche Meinung, daß für das Abschwenken zur schutzzöllnerischen Richtung in erster Reihe die österreichische Regierung und somit auch Ungarn verantwortlich sei. Oppositionelle Angriffe in der Presse und im Parlament, in Wien wie in Budapest beeilten sich auch, alle Fehler der Wiener Regierung in die Schuhe zu schieben. Trotzdem mich aber kaum der Vorwurf einer allzu günstigen Beurteilung der Handelspolitik der österreichischen Regierung treffen kann, ist es doch meine feste Überzeugung, daß dieselbe für diese Umwälzung kaum verantwortlich zu machen ist. Die Verantwortung trifft in diesem Falle hauptsächlich und fast ausschließlich den Leiter der deutschen Politik, Fürsten Bismarck, und darum konnte Baron Chlumecky, der österreichische Handelsminister des Jahres 1878, füglich behaupten, daß nicht immer derjenige auch Angreifer sei, der zu mobilisieren beginnt.

In unserer Begründung werden wir uns nicht auf die Angaben der politischen Feinde Bismarcks, auf die Deutsch-

freisinnigen stützen; denn diese mögen dem deutschen Kanzler gegenüber ebenso befangen sein, wie die oppositionellen Politiker Österreichs oder Ungarns der Wiener Regierung gegenüber. Nicht Bismarcks Feinde, nein, dessen Freunde sollen uns die nötigen Daten liefern. Walter Lotz führt in seinem äußerst wertvollen Werke (Ideen zur deutschen Handelspolitik) an der Hand von Angaben Poschingers, des Vertrauten Bismarcks, meisterhaft aus, daß Fürst Bismarck noch vor dem neuen österreichisch-ungarischen autonomen Tarife bewußt und konsequent der gründlichen Umwandlung zustrebte. Und wenn jemand hierüber noch Zweifel hegen könnte, so ist das neueste halbamtliche preußisch-deutsche Werk (Handelspolitik des Deutschen Reiches vom Frankfurter Frieden, zuerst 1899 anonym, dann unter dem Namen des bekannten eifrigen preußischen Wirtschaftspolitikers Alfred Zimmermann erschienen) geeignet, dieselben völlig zu zerstreuen. Überzeugen wir uns mit eigenen Augen hiervon, und betrachten wir die Kette der Ereignisse, welche es zweifellos erscheinen lassen, daß Bismarck eine entscheidende Rolle dabei spielte.

Nach dem Jahre 1866 besaß — wie bereits erwähnt — der Zollverein eine einheitliche Gesetzgebung und Regierung. Es war somit der preußische Einfluß zur Herrschaft gelangt und Delbrück, als Direktor des Reichskanzleramtes war in der Lage, die Politik ganz im freihändlerischen Sinne zu führen. Hierfür zeugte der 1868er Vertrag mit Österreich-Ungarn und der gleichzeitig vorgelegte Entwurf, der für 45 Warengruppen des Zolltarifes absolute Zollfreiheit, für 12 Gruppen aber wesentliche Erleichterungen vorschlug. Das Parlament hatte alle diese Ermäßigungen bereitwillig angenommen. Gleichwohl erlangte der Vorschlag niemals Gesetzeskraft, weil die Regierung aus finanziellen Gründen mit den Erleichterungen zugleich eine Erhöhung der Tabaksteuer und einen neuen Petroleumzoll beantragte, welche die Gesetzgebung ablehnte, worauf der Kanzler den ganzen Vorschlag zurückzog. — Dasselbe Spiel wiederholte sich im Jahre 1869. — Ein drittes Mal kam der Vorschlag im Jahre 1870 vor das Zollparlament, mit der Modifikation jedoch, daß im Hinblick auf Frankreich bei den ganz gewöhnlichen Gußeisenwaren keine Ermäßigung zugestanden wurde, und daß an Stelle der Tabaksteuer und des Petroleum-

zolles die Erhöhung des Kaffeezolles zu treten hätte. Die Agrarier forderten mit zunehmender Leidenschaft die völlige Aufhebung des Eisenzolles, und so konnte die Regierung ihren Vorschlag nur dadurch retten, daß sie die geplante Kaffeezollerhöhung ermäßigte.

Der gemeinsame Zug, der allen drei Vorschlägen eigen ist, charakterisiert zur Genüge den damals herrschenden Zeitgeist. In allen drei Vorschlägen wurden Zölle ermäßigt oder aufgehoben, ohne daß hierfür vom Auslande eine Gegenleistung erwartet wurde. Als die heftigsten Fürsprecher der Zollfreiheit für Eisen traten die Vertreter der Agrarier und insbesondere des nordöstlichen Großgrundbesitzes auf, die ihre Forderung mit der geringen Bevölkerung und mit der starken Auswanderungslust motivierten, welchem Übel nur durch die Erleichterung der Einfuhr und durch Verbreitung landwirtschaftlicher Maschinen zu steuern sei. Die Zollfreiheit für Eisen ist ein Axiom, das keines Beweises bedarf, sagte einer der eifrigsten Vorkämpfer der agrarischen Interessen. Die Forderung der Agrarier wurde im Juli 1873 realisiert, als der deutsche Reichstag unter Abänderung des Regierungsvorschlages den Zoll für Roheisen sofort aufhob, die Aufhebung des Zolles für Eisenwaren aber für den 1. Januar 1877 festsetzte.

Diesem kühnen Schritte folgte bald die große wirtschaftliche Krise, welche speziell in der Eisenindustrie sehr empfindliche Spuren zurückließ. Bei einer kolossalen Steigerung der Produktion sanken die Preise plötzlich herab. In den folgenden zwei Jahren wiesen 57 große Aktiengesellschaften nahezu 3 Millionen Mark Verlust aus und zirka 20.000 Arbeiter wurden entlassen. Umsonst beriefen sich die Freisinnigen auf Amerika, als auf jenes Land, das im Schutze am weitesten geht, und wo die Zustände ebenfalls so traurig seien. Die großen Eisenproduzenten nahmen dagegen Stellung, daß die Eisenzölle mit dem Jahre 1877 gestrichen werden sollen und legten ihr diesbezügliches Veto auf dem im Jahre 1875 in München tagenden volkswirtschaftlichen Kongresse ein, bei dem sich herausstellte, daß die Eisenindustriellen in ihren Forderungen noch als zurückhaltend bezeichnet werden müssen, denn die Baumwollindustriellen verlangten schon die Umarbeitung des ganzen Zolltarifes in protektionistischem Sinne und die Majorität der Versammlung

akzeptierte den weitergehenden schutzzöllnerischen Vorschlag. So kam die Organisation der Industriellen auf schutzzöllnerischer Grundlage in Fluß; der Zentralverband der deutschen Industriellen zog allmählich den überwiegenden Teil der Großindustrie in diese Organisation hinein, schließlich sogar die Elsässer, die noch vor wenigen Jahren den deutschen Industriellen die größte Konkurrenz geboten hatten.

Die ersten Früchte der Organisation waren massenhafte Petitionen an das Parlament, worin um Aufrechterhaltung der Eisenzölle angesucht wurde. Im Dezember 1875 wurden auch Verhandlungen darüber geführt, bei welchen die Regierung noch durch Delbrück vertreten war. Dieser wies schließlich das Ansinnen, die Aufhebung des Eisenzolles zu verschieben, mit der Begründung zurück, daß dies schon vom allgemeinen Gesichtspunkte der Handelspolitik aus untunlich sei, weil bei der bestehenden schutzzöllnerischen Strömung ein solches Vorgehen allgemein den Eindruck erwecken würde, als ob auch Deutschland zu den Schutzzöllen zurückkehren wollte. Diese Stellungnahme Delbrücks gewinnt besondere Wichtigkeit dadurch, daß das französische Eisen vermöge der acquits à caution sozusagen eine förmliche Exportprämie genoß. Die eben genannte Institution bestand nämlich darin, daß jeder Industrielle, der Eisen oder Stahl produzierte und exportierte, hierüber ein Zertifikat erhielt, das ihn ermächtigte, eine gleiche Menge Roheisen oder Rohstahl vom Auslande zollfrei einzuführen. Diese Zertifikate waren Gegenstand des Handels, wodurch alle aus Frankreich exportierten Eisen- und Stahlwaren pro Tonne zirka 20 Francs Begünstigung genossen.

II.

Ein halbes Jahr nach dieser energischen Verteidigung der Aufhebung des Eisenzolles, am 31. Mai 1876, scheidet Delbrück von seinem Amte. Offiziell heißt es, daß sein Scheiden in keinem Zusammenhange mit handelspolitischen Meinungsverschiedenheiten stehe, nachdem Fürst Bismarck am Freihandel unverändert festhalte. Auffallend war jedoch, daß mit Delbrück auch noch andere, insbesondere sein bedeutendster Kollege Michaelis, aus dem Amte schieden. Wenige Monate später, im Oktober 1876, trat eine starke Meinungsverschiedenheit zwischen Bismarck

und Camphausen zutage, welch letzterer neben Delbrück als eine der Hauptstützen der Freihandelspolitik anzusehen ist. Infolge der stets zunehmenden Menge von Petitionen erklärte sich nämlich Bismarck und ebenso der Nachfolger Delbrücks, Hoffmann, für die Beibehaltung der Eisenzölle, wogegen Camphausen mit seiner Demission drohte, worauf der Ministerrat am 23. Oktober 1876 dem Kaiser den einstimmig gefaßten Vorschlag unterbreitete, die Bitte der Eisenindustriellen abzuschlagen. Vier Tage später aber, am 26. Oktober, erteilte Bismarck an Hoffmann die Weisung, angesichts der aquits à caution, über welche sich die Eisenindustriellen so sehr beschwerten, ausgleichende Gebühren in Vorschlag zu bringen. In diesem Erlasse erklärt Bismarck ferner, daß Deutschland unberechtigte Vereitlungen verhindern müsse, und daß er in Zukunft keinen Handelsvertrag abschließen werde, der einen Hemmschuh für die freie Bewegung der deutschen Zollpolitik enthalten oder gar neu schaffen würde. Ja er fügt sogar hinzu, daß, insoferne Deutschland künftighin finanzielle Zölle auf fremde Weine und andere Luxusartikel auswirft — was voraussichtlich der Fall sein wird — alle anderen Weine ebenso hoch belastet werden sollen, wie die französischen.

Die am 30. Oktober verlesene Thronrede erklärt direkt, daß die Regierung jenen Nachteilen begegnen wolle, welche sich aus dem Zoll- und Steuersysteme anderer Staaten für die deutsche Industrie ergeben Anfangs Dezember brachte Richter den russischen Ukas zur Sprache, laut welchen von 1877 angefangen die Zölle in Gold zu entrichten sind, wodurch dieselben de facto um ein Drittel erhöht werden, zugleich er an den Kanzler die Anfrage richtete, was derselbe dagegen zum Schutze der deutschen Industrie vorzukehren gedenke. Fürst Bismarck erwiderte darauf, daß er insolange die russische Zollpolitik nicht beeinflussen könne, als er nicht in der Lage sei, auf russisches Holz und Getreide wenigstens übergangsweise einen Kampfzoll einzuführen. Hier tritt der Kampfzoll, dem wir später so häufig begegnen werden, zum ersten Male auf.

Einige Tage später, am 10. Dezember, überreichte Windthorst seinen Antrag auf Verlängerung der Dauer der Eisenzölle und schon am 12. d. M. wurde über die als Gegengewicht für die aquits à caution geplanten ausgleichenden Gebühren

verhandelt. Camphausen war zwar noch bemüht, den Vorschlag als solchen zu verteidigen, da er mit der bisherigen Handelspolitik nicht im Widerspruche stehe, doch fügte auch er hinzu, daß die zukünftige Handelspolitik den nationalen Charakter stärker betonen, und daß hoffentlich das Haus seine Unterstützung hierzu nicht versagen werde.

Noch viel weiter aber ging natürlich Fürst Bismarck, der schon bei dieser Gelegenheit Erklärungen abgab, welche direkt gegen Österreich-Ungarn gerichtet waren. Aus seiner Rede wünsche ich nur drei Momente hervorzuheben. Zuerst die Erklärung, daß er sich zu Retorsionszöllen entschließen werde, sobald sich die Majorität der Bevölkerung und des Reichstages für solche ausspricht; zweitens, daß er auf die demnächst zu beginnenden Verhandlungen mit den verschiedenen Staaten, darunter Österreich-Ungarn verwies, bei welchen er Konzessionen von uns nur dann erwarten könne, wenn er auf die österreichisch-ungarischen Importmassen, welche den russischen gleichkommen, die derzeit zollfrei nach Deutschland gelangen und die im Grunde genommen aus gewöhnlichen Landwirtschafts-Produkten bestehen, wenigstens übergangsweise Abwehrzölle auswerfen könne, die noch richtiger als Kampfzölle zu bezeichnen wären; die dritte wichtige Erklärung schließlich lautete dahin, daß er die gegenwärtig in Beratung stehenden Ausgleichsgebühren vom Gesichtspunkte seiner Absichten aus nur als Abschlagszahlung betrachte.

Letztere Erklärung, welche großes Aufsehen hervorrief, suchte Camphausen dahin zu mildern, daß der Ausdruck „Abschlagszahlung" im Hause mißverstanden worden sei, und daß die Regierung immer noch auf dem alten Standpunkte verharre. Anderseits warf jedoch die Enthüllung, welche der hochangesehene liberale Abgeordnete Bamberger machte, daß nämlich der Wiesbadener Regierungspräsident die Industriellen direkt aufgefordert habe, zur Unterstützung des Windthorstschen Antrages Petitionen zu sammeln, ein bemerkenswertes Licht auf die Haltung der Regierung.

Weder die Ausgleichsgebühren, noch der Windthorstsche Antrag fanden eine Majorität, doch ist bezeichnend, daß Bismarck in die Verhandlung über den letzteren überhaupt nicht eingriff, und daß Camphausen direkt erklärte, er wünsche die Beschlußfassung des Hauses nicht zu beeinflussen.

Am 1. Januar 1877 hörten also die Eisenzölle tatsächlich auf, und gleichwohl waren die Tage der freihändlerischen Herrschaft gezählt. Die Rücksicht auf die finanziellen Interessen des Reiches entfremdete den Fürsten Bismarck immer mehr seinen einstigen Verbündeten, den Liberalen. Im Reichsbudget wurde das Defizit, welches die Staatseinkünfte nicht zu decken vermochten, immer größer, und zum Ausgleich mußte die Beisteuer der einzelnen Staaten in Form von Matrikelbeiträgen herangezogen werden. Das auf die Festigung der Reichseinheit gerichtete Bestreben des Kanzlers drängte ihn auch ungewollt dazu, durch Neueinführung von Reichssteuern und Zöllen, oder durch Steigerung der bestehenden Abgaben dieser Art dem Reiche neue Einnahmsquellen zu erschließen. Anderseits setzten wieder die Liberalen alle Hebel in Bewegung, um eine Steigerung der Einnahmen des Reiches zu verhindern, und zwar nicht bloß aus wirtschaftlichen Gründen wegen ihrer Antipathie gegen neue Steuern und Zölle, sondern auch aus politischen Motiven. Die Inanspruchnahme der Leistungen der einzelnen Staaten, oder mit anderen Worten, die Votierung der sogenannten Matrikelbeiträge brachte den Kanzler in ein Abhängigkeitsverhältnis zur Reichsversammlung; die neuen Reichsverzehrungssteuern und Zölle dagegen waren geeignet, dem Kanzler eine Quelle zu eröffnen, welche die bestehenden Bedürfnisse von allem Anfange an überstieg und in ihrer weiteren natürlichen Entwicklung noch andere Einkünfte liefern konnte, die bedeutend leichter in Anspruch zu nehmen waren, als die Matrikularbeiträge.

Am 13. Februar 1877 richtete Fürst Bismarck an Camphausen die Aufforderung, ihm einen Vorschlag zur Einführung neuer Verzehrungssteuern, gleichzeitig aber auch zu einer derartigen Zolleinrichtung vorzulegen, daß die deutsche Industrie erfolgreich gegen jene Schäden geschützt werde, welche ihr aus dem Steuer- und Zollsystem anderer Staaten erwachsen könnten. Camphausen wollte der Aufforderung nur zum Teile nachkommen und empfahl vorläufig bloß die höhere Besteuerung des Tabaks. Infolge der zwischen Bismarck und seinen Ministerkollegen aufgetretenen Differenzen überreichte der Kanzler Ende März seine Demission, die er aber bald darauf wieder zurückzog. Daß er darum seinen Plänen nicht entsagt hatte, beweist der Umstand, daß die halbamtlichen

Blätter dauernd über die Notwendigkeit einer großen wirtschaftlichen Reform schrieben, und daß der Kanzler seinen Vorschlag über die Ausgleichsgebühren am 18. April neuerlich vor die Reichsversammlung brachte. Camphausen bestritt auch jetzt, daß in der deutschen Zollpolitik keine Schwenkung eingetreten wäre, er setzte aber hinzu, daß eine kleine Abweichung von dem, was in der Vergangenheit befolgt wurde, unbedingt Platz greifen müsse, weil Deutschland nunmehr stark genug sei, um vom Auslande größere Zuvorkommenheit erwarten zu können. Bismarck verhielt sich abermals still.

Die Majorität des Hauses verwarf am 27. April den Vorschlag, aber schon am darauffolgenden Tage brachte Varnbüler mit mehreren Genossen einen Antrag ein, mittels dessen die Regierung aufgefordert wurde, eine kommissionelle Untersuchung der Produktions- und Marktverhältnisse der Industrie und Landwirtschaft zu veranlassen und vor Beendigung dieser Untersuchung, sowie vor Feststellung der daraus gewonnenen Resultate keine Handelsverträge abzuschließen. Der einstige württembergische Minister und große Freund Österreichs trat am Schlusse seiner Rede speziell gegen den mit Österreich zu schließenden Vertrag in die Schranken, und daß auch die Regierung keine besondere Eile mit dem Abschlusse des österreichisch-ungarischen Vertrages hatte, beweist der Umstand, daß Varnbüler nach der von der Regierung abgegebenen Erklärung seinen Antrag wieder zurückzog.

Gegen Ende des Jahres traten die Anzeichen der Schwenkung, welche sich in der Bismarckschen Wirtschaftspolitik vorbereitete, immer deutlicher zutage. Wieder erhielt der Finanzminister den Auftrag, neue Steuervorlagen zu unterbreiten; in ebendemselben Sinne verhandelte Bismarck mit dem Führer der Nationalliberalen, deren Unterstützung er bisher genossen hatte, mit Bennigsen, den er — allerdings vergeblich — als Minister zu gewinnen suchte und was klarer spricht als alles andere — gegen Ende Oktober unterbrach er plötzlich und unerwartet die Verhandlungen mit Österreich-Ungarn.

III.

An dieser Stelle wollen wir einen Augenblick verweilen und sehen, wie sich die Verhältnisse zu unserer Monarchie, als

jenem Staate gestalten, der Deutschland zunächst interessierte; zu diesem Zwecke und zum näheren Verständnisse der mit Deutschland gepflogenen Verhandlungen seien hier vor allem die hauptsächlichsten der in den voranstehenden Kapiteln besprochenen Ereignisse rekapituliert.

Der 1868er liberale Vertrag mit Deutschland und noch mehr die weiter gehende 1869er englische Nachtrags-Konvention, welche nur schwer zum Gesetze erhoben werden konnte, waren stets den österreichischen Industriellen ein Dorn im Auge. Die ersten Wellenschläge der von Frankreich ausgegangenen schutzzöllnerischen Strömung, die Erhöhung der Flaggengebühren, wurden im Jahre 1872 — wie wir gesehen haben, auf Ersuchen und mit Zustimmung des Fürsten Bismarck — von Österreich-Ungarn unterdrückt. Allein in den Kreisen der österreichischen Industriellen steigerte sich die Auflehnung gegen die liberale Handelspolitik immer mehr, und angesichts der zunehmenden Kräftigung des konstitutionellen Lebens kam die Großindustrie immer klarer zum Bewußtsein ihrer parlamentarischen Macht. Der 1873er große Krach trieb, wie anderwärts, so auch hier das Wasser auf die Mühlen der schutzzöllnerischen Richtung; wir wissen aus dem früheren Kapitel, daß auf dem im April 1875 abgehaltenen Wiener volkswirtschaftlichen Kongresse die bisherige freihändlerische Politik ebenso unvermutet verurteilt wurde, wie auf dem im Dezember desselben Jahres in München abgehaltenen deutschen volkswirtschaftlichen Kongresse.

Dieser entschiedene Sieg der industriellen Minierarbeiten veranlaßte die Wiener Regierung, sich demselben anzupassen. Schon im Oktober 1874 erfolgte eine Interpellation im Reichsrate wegen Kündigung der Handelsverträge und Vorlage eines neuen Zolltarifes, doch wich die Regierung diesmal einer Verhandlung aus. Als aber im November 1875 abermals eine solche Interpellation erfolgte, gab der Handelsminister die Erklärung ab, daß er schon im Vormonate den Minister des Äußern ersucht habe, die englische Nachtrags-Konvention, sowie die französischen und deutschen Verträge zu kündigen und die preußische Regierung aufzufordern, daß sie den 1868er Vertrag noch vor dessen Ablauf einer Revision unterziehe; außerdem aber erklärte auch die Regierung, daß sie ernstlich

bemüht sei, den neuen Zolltarifvorschlag möglichst früh auf den Tisch des Hauses niederzulegen. Die Kündigung des englischen und französischen Vertrages erfolgte noch im Dezember desselben Jahres, zu welcher Zeit aber auch die ungarische Regierung den zwischen Österreich und Ungarn bestehenden Zoll- und Handelsvertrag kündigte. Der deutsche Vertrag jedoch konnte wegen der Opposition der ungarischen Regierung und wegen der Schwierigkeiten, welche mit der Erstellung des gemeinsamen Zolltarifes verbunden waren, erst im Oktober 1876 gekündigt werden.

Soweit reichen die Vorfälle, welche uns von früher her bekannt sind. Betrachten wir nun deren weitere Entwicklung.

Von österreichisch-ungarischer Seite wurde anläßlich der Kündigung betont, daß man großes Gewicht auf den Vertrag mit Deutschland lege, weshalb man wünsche, daß die Verhandlungen desto früher, möglichst noch im November begonnen werden. Der Berliner Geschäftsträger der Monarchie aber meldete unterm 16. Oktober, daß die deutsche Regierung erst ein gewisses Einverständnis in den Auffassungen der kommerziellen und industriellen Kreise abwarten wolle. Deutlicher läßt sich wohl nicht nachweisen, daß Fürst Bismarck von allem Anfange an ganz entschieden eine neue, von der bisherigen abweichende Richtung im Auge hatte und dies nicht einmal zu bemänteln suchte, indem er am 27. Oktober an Hoffmann, den Nachfolger des mittlerweile entlassenen Delbrück, eine Verordnung erließ, in welcher er direkt erklärte, künftighin keinen Vertrag abschließen zu wollen, der die deutsche Zollpolitik beeinflussen könnte. Dies wurde allerdings erst später bekannt. Die Rede aber, welche er in der Frage der Ausgleichsgebühren, als Maßregel gegen die acquit à caution am 12. Dezember hielt, war kein Geheimnis und in dieser wies er — wie uns bekannt — ganz deutlich darauf hin, daß er sich ausschließlich von den wiederholt und sogar mit gewisser Vorliebe erwähnten Kampfzöllen einen Erfolg verspreche, welche Zölle gegen Österreich-Ungarn ganz so, wie gegen Rußland auf Rohprodukte und Vieh auszuwerfen wären. Ja, er erklärte noch weiter, daß er große Lust hätte, diese Abwehrzölle einzuführen, sofern er dabei auf die Majorität des deutschen Volkes und des Reichstages zählen könnte. Schließlich aber und zum Beweise dafür, daß er entschlossen sei, diese Richtung

zu verfolgen, bezeichnete er die Ausgleichsgebühren vom Standpunkte seiner Absichten als eine Abschlagszahlung.

Anfangs April 1877, als wir wiederholt die Aufnahme der Verhandlungen vorschlugen, erhielten wir aus Berlin auch direkt die Mitteilung, welche unser Geschäftsträger schon ein halbes Jahr früher gemacht hatte, daß sich nämlich in Deutschland eine Partei gebildet hat, welche die Zollangelegenheiten auf autonomen Wege zu regeln beabsichtigt, daß es aus diesem Grunde wünschenswert für Deutschland sei, den bestehenden Vertrag auf kurze Zeit zu verlängern, damit für die autonome Regelung der einschlägigen Fragen Zeit gewonnen wird, und daß darum die Verhandlung des neuen Vertrages auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden möge, bis zu welchem die Umgestaltung der inneren Gesetzgebung vollzogen wäre. Gleichwohl urgierten wir die Aufnahme der Verhandlungen weiter, und am 16. April erschienen denn auch die sehnlichst erwarteten deutschen Kommissäre in Wien. Bei den Verhandlungen traten die Gegensätze bald zutage; die deutschen Unterhändler waren absolut nicht gewillt, Zollsätze anzunehmen, die ungünstiger waren als die vom Jahre 1868, während wir namentlich bei den Textilwaren Erhöhungen forderten. Dagegen begehrten wir bei den Rohprodukten die Zollfreiheit für Getreide und Vieh, sowie Zollermäßigungen für Wein, während die Deutschen sich hierin freie Hand vorbehalten wollten.

Neben diesen beiden wichtigsten Gegensätzen waren noch die Fragen des Appreturverfahrens und des freien Leinenverkehres vorhanden. Ersteres bestand darin, daß die österreichischen Industriellen namentlich fertige Stoffe zum Färben zollfrei nach Deutschland ausführten, von wo sodann die ganz fertigen, wie auch gefärbten Stoffe abermals zollfrei zurückkehrten. Dieser alte Gebrauch gereichte der deutschen Industrie zum Vorteile, begegnete aber in Österreich großem Widerspruche. Aus diesem Grunde wollten ihn die Deutschen aufrecht erhalten, die Österreicher dagegen forderten leidenschaftlich die Abschaffung desselben. Gerade das Gegenteil war bei der Leinenindustrie der Fall. Hier war der bestehende Zustand der österreichischen Industrie günstig, weil die Rohleinenwaren unter gewissen Beschränkungen zollfrei nach Deutschland gebracht werden konnten; hier forderten also die Österreicher die Auf-

rechthaltung des gegenwärtigen Zustandes, während die Deutschen heftig gegen denselben ankämpften.

Eine weitere Differenz zeigte sich bei der Frage der Beschlagnahme österreichisch-ungarischer Eisenbahnwagen und bei den Eisenbahnrefaktien. Einige unserer Bahnen emittierten nämlich auf Silbergulden lautende Prioritätsobligationen, bei welchen neben dem Silbergulden in zweiter Reihe auch der entsprechende Francs-, oder Talerwert angegeben war. Als Deutschland zur Goldwährung überging und das Silber im Werte fiel, erfüllten unsere Eisenbahnen ihre Verpflichtungen auch weiterhin in Silbergulden, einzelne ausländische Gläubiger aber forderten für je 1 Silbergulden 2 Mark oder 2 Francs 50 Centimes. Die österreichischen Gerichte entschieden nun zugunsten der Eisenbahnen, die deutschen Gerichte dagegen sprachen die Forderungen den Gläubigern zu, infolgedessen die aus den betreffenden Provinzen nach Deutschland gelangenden Wagen des öfteren beschlagnahmt wurden. Wir forderten nunmehr ein Verbot dieser Beschlagnahmen, wogegen deutscherseits über die geheimen österreichisch-ungarischen Refaktien oder Gebührennachlässe geklagt wurde, welche auch mit dem Texte der Handelsverträge im Widerspruche stünden.

Nach mehrwöchentlichen Verhandlungen trat die deutsche Regierung am 9. Juli abermals mit der Anfrage an uns heran, ob wir nicht geneigt wären, den bestehenden Vertrag auf ein Jahr zu verlängern, weil der Kanzler neue Instruktionen ausarbeiten lassen wolle, da er für einen Vertrag, der ungünstiger als der 1868er Vertrag wäre, keine Verantwortung übernehmen könne. Zufolge unserer ablehnenden Antwort reisten die deutschen Delegierten heim und kehrten erst am 6. August wieder nach Wien zurück. Inzwischen — Ende Juli — erklärte der deutsche Botschafter in Wien dem österreichisch-ungarischen Minister des Äußern, daß er absolut keine Hoffnung für den Abschluß eines Tarifvertrages bieten könne, wenn nicht wenigstens die 1868er Begünstigungen zugestanden würden. Wie ernst gemeint aber diese Erklärung war, beweist der Umstand, daß der Botschafter nebst der einjährigen Verlängerung des alten Vertrages, eventuell auch einen bloßen Meistbegünstigungsvertrag vorschlug. Statt des Tarifvertrages also der Begünstigungsvertrag! Mit anderen Worten, statt eines Vertrages, der

auf einen umfangreichen Kreis von tarifmäßig behandelten Gütern erstreckt sein sollte, ein lediglich allgemeiner Vertrag, worin man sich auf deutscher Seite zu nichts anderem verpflichtete, als daß wir nicht schlechter behandelt werden sollten, wie jeder beliebige Dritte. Statt der innigen wirtschaftlichen Bande eine Allerweltsbehandlung, von welcher nur ein einziger Schritt zur direkten Feindseligkeit führt.

Trotzdem wollte man auf unserer Seite die Hoffnung nicht aufgeben. Bald aber überzeugten wir uns, daß die deutschen Unterhändler nicht allein die unveränderte Beibehaltung unserer 1868er Sätze und mithin gerade dasjenige forderten, was die österreichischen Industriellen ablehnten, sondern überdies die Zusicherung der freien Einfuhr unserer Rohprodukte verweigerten, mithin abermals gerade dasjenige, was wieder die ungarische Regierung als Bedingung für den Vertragsabschluß hinstellte. Das Vorgehen der Deutschen rief den Eindruck hervor, als ob ein Keil zwischen die österreichische und ungarische Regierung getrieben werden und Ungarn als Werkzeug benutzt werden sollte, um im Interesse seines Rohprodukten-Exportes einen Druck auf Österreich auszuüben, damit der deutschen Industrie günstigere Zölle zugestanden werden. Die deutsche Regierung lieferte aber bald auch den Beweis, daß sie nicht bloß die Wünsche der österreichischen Industrie, sondern auch jene der ungarischen Landwirtschaft zu erfüllen nicht gewillt sei; denn in der zweiten Hälfte Oktober erklärte sie, daß sie bereit sei, die Zollfreiheit für Getreide, Mehl und Holz, sowie die bisherigen Viehzölle aufrecht zu erhalten, vorausgesetzt, daß wir das Gleiche tun, oder mit anderen Worten, wenn wir von vorneherein auf jeglichen Schutz verzichten, der sich den Oststaaten gegenüber eventuell als notwendig erweisen könnte. In der Weinfrage aber forderten die Deutschen auch weiterhin völlig freie Hand.

Gleichwohl wurden die Verhandlungen in Wien fortgesetzt. Unsere Kommissäre sahen in ihrem lobenswerten Eifer vor lauter Bäumen den Wald nicht und verhandelten trotz der unüberbrückbaren Differenzen ruhig weiter, von aufrichtiger Freude beseelt, sobald nur beim allerunbedeutendsten Zollsatze eine kleine Übereinstimmung zu verzeichnen war. Nachdem die deutschen Kommissäre mangels Instruktionen auf

ihrem ursprünglichen Standpunkte unverändert verharrten, erfolgte naturgemäß jede Annäherung bloß von unserer Seite. Schließlich aber waren auch diese geringfügigen Konzessionen erschöpft, und nun forderten wir die deutschen Kommissäre auf, sich auch ihrerseits endgiltig zu erklären. Daraufhin gaben die deutschen Delegierten am 22. Oktober ohne weitere Begründung rundweg die Erklärung ab, daß die deutsche Regierung keine Verantwortung für einen Vertrag übernehmen könne, der die vom 1868er Vertrage geschaffenen Zustände wesentlich verschlechtern würde, und dann reisten sie kurzerhand nach Berlin heim.

Bažant sagt von dieser Erklärung der deutschen Kommissäre, daß unsere Delegierten angesichts derselben einfach „verblüfft" waren. Die Verantwortung für die geschichtliche Treue dieser Angabe müssen wir dem Führer der österreichischen Delegierten überlassen, doch wird der freundliche Leser nunmehr begreifen, warum wir weiter oben (S. 230) der Behauptung, daß Österreich bei den Verhandlungen die Führerrolle innegehabt hätte, zweifelnd gegenüberstanden.

Nach der Abreise der deutschen Kommissäre fügten wir uns endlich dem ursprünglichen Verlangen Deutschlands und Ende 1877 verlängerten wir einfach den bestehenden Vertrag auf ein halbes Jahr und späterhin bis Ende 1878.

IV.

Wir erheben nicht gegen die österreichische Regierung den billigen Vorwurf, daß der deutsche Vertrag an ihren schutzzöllnerischen Forderungen scheiterte. Fürst Bismarck wollte 1877 keinen Vertrag mehr mit uns schließen; schon der Umstand, daß die schutzzöllnerische Strömung sowohl in Österreich, als in Deutschland große Verbreitung fand, erschwerte beiden Teilen eine Beibehaltung der bisherigen Begünstigungen, um wie viel mehr also einen weiteren Anschluß. Wir werden aber sehen, daß nicht allein der zunehmende industrielle Schutz es war, der die Scheidewand zwischen uns und Deutschland aufrichtete; die öffentliche Meinung Deutschlands machte auch in anderer Richtung eine bedeutende Metamorphose durch, welche ohne Einmischung des Kanzlers wohl kaum so stark

zum Ausdruck gekommen wäre, ihm aber viele politische Vorteile brachte, die er mit aller Kraft und Rücksichtslosigkeit seiner bewunderungswürdigen Energie für seine eigenen Zwecke auszubeuten verstand.

Die Entschließung des Kanzlers geschah keineswegs so plötzlich und unerwartet, ja selbst nicht so unbeeinflußt, wie dies vielseitig behauptet wird. Die Verhältnisse zwangen ihn, einen neuen und verläßlicheren Verbündeten zu suchen, als der bisherige war. Fürst Bismarck wartete eine geraume Weile und er beobachtete inzwischen genau, dann aber, als er die Keime der Veränderung erkannt hatte, griff er mit starker Hand in den erstaunlichen Verlauf der Umwälzung ein und schuf sich damit nicht bloß eine neue Richtung, sondern auch einen starken politischen Stützpunkt und Verbündeten.

Als begeistertster Anhänger der alten freihändlerischen Richtung in Deutschland konnte noch bis in die jüngste Zeit der Großgrundbesitzer gelten. Die deutsche Landwirtschaft empfand bis zu den siebziger Jahren durchaus nicht die Nachteile der freien Konkurrenz; die Produkte des Ostens suchten den deutschen Markt kaum auf, sondern fanden gleich dem Überflusse der deutschen Landwirtschaft im entfernteren Westen, speziell in England, sicheren Absatz. Der deutsche Landwirt betrachtete darum die Zölle bis dahin nicht vom Gesichtspunkte des Produzenten, sondern bloß von jenem des Konsumenten. Jede Ermäßigung der Zölle fand seinen Beifall, weil dadurch sein Konsum billiger wurde. Die Begeisterung für den Freihandel war bei den deutschen Landwirten nicht nur zur Überzeugung, sondern zur förmlichen Schwärmerei geworden und sie waren es, die noch im Jahre 1876 die Streichung der Schutzzölle am allerenergischesten forderten. Und dennoch haben gegen Ende der siebziger Jahre gerade sie der schutzzöllnerischen Strömung zum Siege verholfen, noch dazu in viel stärkerem Maße, als bis dahin, denn während in Deutschland bisher nur der industrielle Schutz bekannt war, trat hier nun auch der Zollschutz der landwirtschaftlichen Produkte auf.

Diese große Umwälzung ging in sehr einfacher Weise vor sich. Die amerikanische Konkurrenz verdrängte vom englischen Platze nicht bloß den deutschen Überschuß, sondern auch die Rohprodukte der Oststaaten, die nun den deutschen

Markt überfluteten. Der deutsche Ökonom begann die Nachteile des Freihandels zu verspüren, doch reichte dies einstweilen nicht hin, seine Überzeugung von dem segensreichen Einflusse des Freihandels auf die Landwirtschaft wankend zu machen. Die sonstigen Begleiterscheinungen der wirtschaftlichen und politischen Freiheit, die Vermehrung und immer intensivere Geltendmachung des mobilen Kapitals, die Verbreitung des Kredits und in minder günstigen Zeiten die Verteuerung desselben, überhaupt die Erstarkung des bürgerlichen Elementes gegenüber der aristokratischen Gesellschaft verursachten ein Zusammengreifen und eine Organisation der konservativen Elemente. Der Grundgedanke war eigentlich politisch und wirtschaftliche Schlagworte wurden nur aus dem Grunde gewählt, weil man damit in unserer materiellen Welt leichter zu reüssieren glaubte. Die Agitation richtete sich anfangs hauptsächlich gegen die hohen Steuern und gegen die Differentialtarife der Eisenbahnen, indem nämlich die Privatbahnen, um den fremden Getreidetransport zu erlangen, demselben billigere Frachten berechneten. An Schutzzölle und speziell an Zölle zum Schutze der Rohprodukte dachte anfangs niemand, so daß die hervorragendsten Wortführer der Vereinigung, die sich Steuer- und Wirtschaftsreformer nannte, auch im Reichstage für die freihändlerische Richtung und insbesondere für die Abschaffung der Eisenzölle eintraten. Anfangs wünschten sie gar nicht, daß die Einfuhr der ausländischen Rohprodukte erschwert, sondern bloß, daß die dem Auslandsimporte gewährte Begünstigung beseitigt werde. Die bessere Ausnutzung der indirekten Einnahmen der Verzehrungssteuern und Zölle war das Band, das sie sowohl mit den industriellen Schutzzöllnern als auch mit dem Kanzler verknüpfte; und sie urgierten sie, um die aus den direkten Steuern entspringenden Lasten zu erleichtern.

Ausschließlich unter Betonung solcher finanzieller Gründe veröffentlichten sie im Jahre 1877 ihren Zollentwurf, der von dem Grundsatze ausging, daß ein Zollschutz, der einzelne Industriezweige begünstigt, ungerecht sei, wogegen ein mäßiger Zoll, der alle landwirtschaftlichen und industriellen Produkte gleicherweise schützt, identisch wäre mit der einmütigen Pflege aller gerechtfertigten Interessen. Dieses Gleichmaß bestimmten sie zuerst mit 5% des Wertes, was per Meterzentner

Getreide 1 Mark gleichkommt. So bescheiden und harmlos präsentierte sich also das erste Erscheinen der Agrarzölle. Die zuvorkommend dargereichte Freundeshand konnte von den Industriellen nicht wohl zurückgewiesen werden, und so traten vom Oktober 1877 angefangen der Zentralverband der deutschen Industriellen und die Steuer- und Wirtschaftsreformer, die industriellen Schutzzöllner und die Agrarier miteinander in Verbindung.

Die Annäherung legte den Keim zu einer neuen Partei, welche vorerst nur wirtschaftliche Ziele verfolgte, die aber — späterhin erstarkt — dazu berufen war, den Rahmen der bestehenden politischen Parteien zu durchbrechen und auch auf politischem Gebiete Neukonstellationen zu veranlassen. Mit dem Abfall der Landwirte hatte die freihändlerische Richtung ihre stärkste und einflußreichste Stütze verloren, jenes Element, welches bisher, vom Interessenstandpunkte des Konsumenten, der Fahne des freien Verkehrs gefolgt war. Die Großindustrie, welche mehr aus politischer Sympathie liberal war, konnte schon vermöge ihrer Sonderinteressen keine verläßliche Stütze der Verkehrsfreiheit bilden. Nachdem der Grundbesitz und die Großindustrie abtrünnig geworden, blieb unter der alten Fahne niemand mehr, als der Kaufmann und die an den Wirtschaftsfragen unmittelbar nicht beteiligte Intelligenz, diese auch nur zum Teile. In der älteren deutschen Wissenschaft genossen die Lehren Smiths unbedingtes Ansehen; die im Anfange des Jahrhunderts lebende Bureaukratie, der Schöpfer des Zollvereins, wuchs in dieser Schule heran; bei der neueren Generation aber hatte die Politik des Laissez-faire ihren Zauber eingebüßt, und der Verein für Sozialpolitik, welcher den größten Teil der jüngeren deutschen Volkswirte in sich vereinigte, faßte am 4. Oktober 1877 die Resolution, Deutschland möge keinen Handelsvertrag abschließen, der es in eine minder günstige Lage versetzen könne, als die bestehende sei. Entgegen dieser Auffassung der gemäßigten Majorität verlangte die Minorität geradezu, daß der neue Vertrag auch neue Vorteile enthalte.

Fürst Bismarck war übrigens mit den Liberalen schon längst unzufrieden. Bei dem auf die nationale Einheit abzielenden Kampfe waren sie wohl seine treuesten Verbündeten gegen den Partikularismus gewesen, wirkliche Sympathien aber fühlte er nur für den konservativen Grundbesitz. Das Bündnis

war lediglich ein durch Vernunft und Interessen gebotenes Verhältnis, welches aufzulösen er sich mit größtem Vergnügen beeilte, sobald Vernunft und Interesse etwas anderes erheischten. Der mit begeisterter Unterstützung der Liberalen gegen die katholische Kirche geführte Kulturkampf entfremdete ihn seinen einstigen Freunden, den Konservativen mehr, als er selbst wünschen mochte. Auch schwächte derselbe die liberale Partei, welche in diesem Kampfe noch weiter gehen wollte. Mit Bennigsen, ihrem Führer, dem Bismarck ein Ministerportefeuille anbot, war ein Einverständnis nicht zu erzielen. Bismarck wollte für militärische Zwecke immer mehr verwenden, und gerade hierzu wollten die Liberalen keine neuen Reichsquellen erschließen. Das Septennat, der siebenjährige Bestand des Militärstatus, nahte seinem Ende; das neue Septennat rückte heran, und natürlich war es im Interesse Bismarcks gelegen, daß sich die militärische Macht des Reiches auf eine ansehnliche und verläßliche Majorität stütze. Diese Majorität mußte geschaffen werden, geschaffen aus der zerfallenen und durchwühlten Masse, in welcher sein Scharfblick alsbald die neue Formation erkannte, deren Zustandekommen mit allen Mitteln zu fördern er sofort entschlossen war.

Zu dieser großen Aufgabe aber mußte er sich die Hände von allen Seiten frei halten, und darum war er überhaupt nicht gesonnen, einen Handelsvertrag mit detaillierten Abmachungen zu schließen. Deshalb schrieb er auch im Juli an den Wiener deutschen Botschafter, daß er den gegenwärtigen Moment sehr ungeeignet für einen Tarifvertrag finde, und daß er nur mit Rücksicht auf die österreichische Regierung notgedrungen in die Verhandlungen eintrete. Darum aber brach er auch dieselben plötzlich im Oktober ab, als wir mit höchst unzarter Ausdauer um sein Ultimatum fragten, obgleich er uns dasselbe schon zum Überdrusse bekanntgegeben hatte. Für den Abbruch der Verhandlungen hatte zweifellos Fürst Bismarck die Verantwortung zu tragen — verwunderlich ist nur, daß wir diese Verhandlungen solange geführt haben.

V.

Jetzt sah Fürst Bismarck die Zeit gekommen, um die große Zersetzung der deutschen politischen und wirtschaftlichen Parteien tatkräftig und im gesteigerten Maße zu

fördern. Im Schoße des Ministeriums wurde schon seit dem Sommer 1877 an dem autonomen Zolltarife gearbeitet, in welchem den Viehzöllen bereits eine bestimmte Rolle zufiel. In Beamtenkreisen hätte man gewünscht, allgemeine Enqueten abzuhalten, der Kanzler aber war nur geneigt, die Klagen der unzufriedenen und notleidenden Industriezweige zu akzeptieren. So kamen dann im Sommer 1878 die Enqueten der Eisen-, Leinen- und Baumwollindustrie aufs Tapet. Um jedoch den Verlauf derselben ins richtige Bett zu leiten, erschien am 10. April in der „Provinzial-Korrespondenz" die erste halbamtliche Äußerung über die geplante Zollreform, in welcher dargetan wurde, daß der Kanzler sowohl in der Steuer- wie in der Zollpolitik nicht von theoretischen Gesichtspunkten, sondern von den tatsächlichen Bedürfnissen der Bevölkerung geleitet sei, daß der Freihandel wohl große Vorteile im Gefolge haben könne, wenn er auf Gegenseitigkeit basiere, daß er aber bestimmt denjenigen schädige, der sich dem Prinzipe in edler Weise aufopfere und daß folgerichtig die Finanzpolitik des Deutschen Reiches zwar in erster Reihe Finanzzölle anstrebe, daß aber — wenn bei Umarbeitung des Zolltarifs die Gelegenheit zum Schutze der heimischen Industrie geboten ist, — weder aus Liebe zu den Theorien, noch aus Furcht vor den handelspolitischen Schlagworten davor zurückgeschreckt werden dürfe. Auf dieser Basis wurde der neue Zollvorschlag in Berlin ausgearbeitet, über welchen sodann die Finanzminister der deutschen Staaten im August desselben Jahres in Heidelberg beratschlagten.

Mittlerweile arbeiteten die Steuer- und Wirtschaftsreformer einen neueren Zolltarif aus, in welchem — um die Industriellen zu gewinnen — an Stelle der ursprünglichen bescheidenen Zölle, schon höhere Zölle figurierten, und im Laufe des Jahres nahmen die Agrarier und industriellen Schutzzöllner durch offizielle Delegierte an den beiderseitigen Sitzungen regelmäßig teil.

Am 27. Juni 1878 erschien der neue österreichisch-ungarische Zolltarif, welchen wir im nächsten Kapitel näher besprechen wollen. Hier genügt uns zu wissen, dass derselbe Erhöhungen speziell bei den Baumwollgarnen, sowie bei den Baumwoll-, Schafwoll- und Seidenstoffen enthielt, was natürlich

von der deutschen schutzzöllnerischen Hetzpartei eifrigst ausgebeutet wurde.

Wie rasch die neue Richtung in Deutschland an Terrain gewann, beweist am besten, daß im Herbste auch schon die Reichsvertreter Stellung zu ihr nahmen, trotzdem das Parlament nicht versammelt war. Am 17. Oktober veröffentlichten 204 Abgeordnete verschiedener Parteischattierung als „Freie wirtschaftliche Vereinigung" eine Resolution, in welcher erklärt wird, daß die Unterzeichneten mit Rücksicht darauf, daß die Mitglieder der Reichsvertretung nicht versammelt sind, und daß in den weitesten Kreisen Deutschlands eine bestimmte Entscheidung der verbündeten Regierungen über die Grundlagen des internationalen deutschen Handelsverkehres mit Spannung erwartet wird, — sowie angesichts der Handelspolitik der meisten Nachbarstaaten, angesichts ferner der Mängel des bestehenden deutschen Zolltarifs, welche den Volkswohlstand schädlich zu beeinflussen geeignet sind, schließlich aber auch angesichts der langen industriellen und landwirtschaftlichen Krise — eine Reform des deutschen Zolltarifs auf Grund der sorgfältigsten Erhebungen und fachkundiger Erwägungen für unerläßlich erachten und für diese Reform in der nächstfolgenden Sitzungsperiode auch eintreten werden. Gleichzeitig wurde die Erklärung abgegeben, daß zwischen den Unterzeichnern der Resolution — wiewohl sie von verschiedenen handelspolitischen Ansichten ausgehen — die vollkommenste Übereinstimmung hinsichtlich des einen Grundgedankens herrsche, daß die schwierige Frage der deutschen Handelspolitik nicht strenge nach den Schlagworten des Freihandels oder Zollschutzes gelöst werden könne, daß vielmehr bei der Entscheidung darauf zu achten sei, daß die faktischen und fiktiven Interessengegensätze mit Sachkenntnis, Umsicht und Patriotismus ausgeglichen würden.

Die Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer und der Mitglieder des Zentralverbandes der Industriellen wurde auch vom Reichstag sanktioniert und anläßlich der Überreichung ihrer Resolution versicherte der Kanzler dem Führer der Deputation der Freien wirtschaftlichen Vereinigung — Varnbüler — daß er mit Vergnügen bereit sei, eine gründliche Umarbeitung des Zolltarifes durchzuführen, und daß er neue Ver-

träge mit tarifarischen Abmachungen erst nach erfolgter Umarbeitung des Zolltarifes abschließen werde. Heute zweifelt niemand mehr daran, daß die Erklärung der 204 Abgeordneten direkt über Initiative des Kanzlers erfolgte.

Fürst Bismarck zögerte auch nicht lange und ordnete bereits am 28. Oktober an, daß eine an den Bundesrat zu richtende Zuschrift entworfen werde, welche die Notwendigkeit einer radikalen Abänderung der bisherigen Wirtschaftspolitik detailliert darlegt. Diesen Entwurf übermittelte er dann im Wege der preußischen Gesandten jedem einzelnen deutschen Staate und beauftragte die preußischen Vertreter, die Aufmerksamkeit der Regierungen besonders für den Gedanken zu gewinnen, daß die Antipathien gegen Schutzzölle der einzelnen Produktionszweige hauptsächlich aus dem Grunde von den nicht interessierten Produzenten bekundet wurden, weil sie in diesen Zöllen ein Privilegium erblicken, das einzelnen Produktionszweigen auf Kosten der anderen gewährt werde; solche Antipathien seien aber nicht zu besorgen bei einem Zollsysteme, welches sich gleichmäßig auf jedes Gut erstrecke und aus berechtigtem Selbstgefühle der deutschen Produktion in ihrer Gesamtheit, ohne jede Ausnahme, eine etwas günstigere Lage sichere, als der auswärtigen. Da haben wir den Grundgedanken der Steuer- und Wirtschaftsreformer, mit einem etwas stärkeren nationalen Aufputz.

Der Kanzler blieb jedoch hierbei nicht stehen, sondern legte im Interesse einer leichteren Überredung seinem Gesandten gleich eine ganze Schar von Argumenten in den Mund; die Vorzüge dieses Systems werden von ihm wie folgt dargestellt: Das finanzielle Resultat muß sehr groß sein, weil schon 1% des Wertes deutschen Importes 36 Millionen Mark beträgt. Ein solcher Finanzzoll drückt niemanden, nachdem nur eine geringe Minorität der Bevölkerung nicht aus Produzenten besteht, namentlich jener Teil derselben, welcher von Renten, Gehalten und Honoraren lebt und also nur dieser des allgemeinen Schutzes nicht teilhaftig wird; aber auch diesem Übel kann zum großen Teile durch die Regelung der Bezüge der Beamten abgeholfen werden. Der höhere Zoll wird den Konsum nicht belasten, da ihn der Fremde tragen wird, was am deutlichsten aus der Antipathie hervorgeht, welche durch

eine solche Zollerhöhung im Auslande stets erweckt wird. Schließlich sind die Kosten bei der bestehenden Grenzmanipulation weit geringer als bei den direkten Steuern.

Mit Ausnahme der nördlichen wurde die Zuschrift von den meisten deutschen Staaten sehr günstig aufgenommen, der Bundesrat stimmte mit überwiegender Mehrheit für Bismarck, konstituierte auch bereits am 12. Dezember 1878 einen Ausschuß von 15 Mitgliedern, in welchen der Kanzler und Preußen je 3 Mitglieder entsendeten und auch der Präsident wurde vom Kanzler ernannt. Dem Fürsten Bismarck war somit der überwiegende Einfluß vollkommen gesichert. Zum Präsidenten ernannte Bismarck Varnbüler, den sichtlichen Verfasser der Oktober-Erklärung.

Der Triumph, welchen der Fürst in dem geschlossenen Kreis der Regierungen und des Bundesrates erntete, mußte dem großen Publikum bekannt gemacht werden, um die Agitation und Werbung möglichst erfolgreich zu gestalten. So entstand das berühmte vom 15. Dezember datierte Schreiben des Kanzlers an den Bundesrat, das sofort publiziert wurde; es bewegte sich im ganzen in demselben Ideenkreis und schloß damit, daß die Rückkehr zur allgemeinen Zollpflicht nur dadurch möglich geworden wäre, weil es nicht gelungen sei, mit Österreich einen Tarifvertrag zu schließen und Deutschland nun von seinem Rechte Gebrauch machen kann, seinen Tarif selbständig festzustellen. Bei dieser Reform könne für Deutschland nur dessen eigenes Interesse maßgebend sein; dieses Interesse wird vielleicht dazu führen, daß nun neuerdings über den Abschluß von Tarifverträgen verhandelt wird, aber diese Verhandlungen versprechen nur dann Erfolg, wenn Deutschland früher auf autonomem Wege ein Zollsystem schafft, durch welches die ganze nationale Produktion gegenüber der fremden in eine möglichst vorteilhafte Lage gebracht wird — Crescit eundo. — Die Betonung des nationalen Eigennutzes wächst rapid. In dem für die Regierung bestimmten Entwurfe war nur erklärt worden, daß man die deutsche Produktion aus berechtigtem nationalen Eigennutze in eine etwas günstigere Lage bringen müsse als die auswärtige. Dem großen Publikum aber sagte man, die nationale Produktion müsse in die möglichst vorteilhafteste Lage gebracht werden!

Und nun möge es gestattet sein, der Erklärung der eben geschilderten Umgestaltungen noch eine anzufügen, welche die-

selbe vielleicht noch verständlicher und natürlicher machen wird. Wir wollen uns an das erinnern, was wir seit 1820 in Frankreich gesehen haben, als der russische Weizen zuerst in Marseille erschien. Sobald sich die Landwirtschaft durch die Auslandskonkurrenz bedroht fühlt, stellt sie sich natürlich auf den Standpunkt des Produzenten, fordert ihren Schutz und als ein mächtiger Faktor des staatlichen Lebens erlangt sie ihn auch. Abgesehen von der kurzen Periode des zweiten Kaiserreiches, in welchem Napoleon III. durch seinen persönlichen Willen und Einfluß die freihändlerische Richtung zur Geltung gelangen ließ, war Frankreich stets das Land des stärksten Schutzes, in welchem die beiden großen Produktionszweige die Landwirtschaft und die Industrie sich wetteifernd in der Forderung nach Schutzzöllen überboten. So war es am Anfang des Jahrhunderts auch in England, ehe die industriellen Interessen die Übermacht über die Agrikultur erlangten und behufs einer günstigen Gestaltung der Produktionskosten der Industrie die Agrarzölle überwanden. Was wir heute in Deutschland sehen, das ist bloß eine natürliche Stufe der Entwicklung, zu der sie früher oder später auch ohne Bismarck gelangen mußte. Der Kanzler beschleunigte nur das Eintreffen der heutigen Gestaltung, weil er auch politische Gründe dafür hatte.

Bei jeder schutzzöllnerischen Agitation spielt die Betonung des nationalen Momentes natürlich eine große Rolle. Aber Fürst Bismarck mußte einen besonderen Grund dafür haben, das nationale Motiv, das im Schutzzolle liegt, gerade jetzt zu erkennen. Solange der freie Handel das Mittel bildete, die Schranken zwischen den verschiedenen deutschen Provinzen, zu Falle zu bringen und Österreich von Deutschland fernzuhalten, hatte Bismarck für denselben Stellung genommen. Nachdem durch die Gestaltung des Deutschen Reiches die Verschmelzung der Territorien vollzogen war, bedurfte der gegenseitige Verkehr der deutschen Provinzen des Freihandels nicht mehr. Es lag vielmehr die Gefahr nahe, daß das Freihandelssystem Österreich Deutschland näher bringe, als dies im Interesse der preußischen deutschen Politik Bismarcks gelegen war. Vor der deutschen Einheit fühlte sich Bismarck durch all seine Sympathien zum Freihandel hingezogen. So abfällig er sich auch später über denselben äußern mochte, war er doch als Pariser

Botschafter der eifrigste Bahnbrecher des französisch-preußischen Handelsvertrages gewesen. Früher hatte er eines Handelssystems bedurft, um die deutschen Staaten miteinander zu verschmelzen. Jetzt, nachdem die Verschmelzung erfolgt war, suchte er ein Handelssystem, um das geeinigte Deutschland von allen anderen Reichen und vielleicht am meisten von Österreich zu trennen. Es möge mir erlaubt sein zu bemerken, daß diese meine Ansicht nicht jetzt erst entstanden ist, ich habe mich genau so bereits im Jahre 1886 im ungarischen Abgeordnetenhause als Referent des 1887er Tarifes geäußert.

Das Schreiben des Reichskanzlers an den Bundesrat erregte mächtiges Aufsehen. Freunde und Feinde fühlten, daß man vor einer neuen wirtschaftlichen Periode stehe und der öffentlichen Meinung bemächtigte sich eine heftige Bewegung. Fürst Bismarck aber hielt erst jetzt die Zeit für gekommen, um mit Österreich-Ungarn, wenn auch nur provisorisch und in einem bereits sehr engen Rahmen, die Handelsverhältnisse zu ordnen. Unsere Kommissäre unterschrieben am 16. Dezember, einen Tag nach Erlaß des Bismarckschen Schreibens, den für ein Jahr geltenden Vertrag, in welchem auf Wunsch der Deutschen selbst die gewohnte Verlängerungsklausel weggelassen wurde, derzufolge der bis Ende des Jahres nicht gekündigte Vertrag stillschweigend regelmäßig noch ein weiteres Jahr in Geltung bleibt. Der Vertrag war lediglich ein allgemeiner Meistbegünstigungsvertrag, ohne jede tarifarische Abmachung. Das Appreturverfahren und der freie Leinenverkehr blieben allerdings aufrecht erhalten, aber nur mit gewissen Beschränkungen. Die Beschlagnahme der österreichisch-ungarischen Eisenbahnwaggons wurde für die Zukunft verboten, dagegen versprachen wir keine Refaktien zu gestatten.

VI.

Die unter dem Vorsitze Varnbülers versammelte Kommission begann ihre Tätigkeit am 3. Januar 1879 und schon im Monate März war die Arbeit ihrer Vollendung nahe. Am 31. März kam zwischen Bismarck und Windthorst, dem Zentrumsführer, eine Einigung über die hauptsächlichsten Punkte zustande, worauf anfangs April die Kommission ihre Arbeit abschloß, und am 2. Mai die Verhandlung im Hause selbst begann.

In dem veröffentlichten Entwurfe riefen die Agrarzölle das größte Aufsehen hervor, doch blieb auch der Kanzler gegenüber den Angriffen, welche sich am heftigsten speziell gegen die Agrarzölle richteten, keineswegs untätig; er richtete vielmehr Schreiben auf Schreiben an Industrielle und Landwirte, worin er seine wärmsten Sympathien für ihre schutzzöllnerischen Bestrebungen zum Ausdrucke bringt und namentlich die Agrarier anspornt, ihrem Interessenkreise mehr Freunde zu gewinnen.

In der großzügigen Rede, mit welcher er die Debatte der Reichsversammlung am 2. Mai einleitete, schilderte er einerseits mit warmen Worten die triste Lage des Grundbesitzes, speziell der Rittergutsbesitzer, wobei er zugleich aufs schärfste gegen die drückenden direkten Steuern Front machte. Er erblickte die Zukunft des Reiches lediglich in der Steigerung der Verzehrungssteuern und Zölle, anderseits rückte er dem freihändlerischen System rücksichtslos an den Leib, weil hierbei Deutschland, als einziger Ablagerungsplatz des ausländischen Überflusses, geradezu verblute. Ja er ging soweit, daß er die Exportindustrien als einen unsicheren Faktor des Wirtschaftslebens verurteilte, ebenso die Handelsverträge, bei welchen stets nur die Frage wäre, welche Partei die betrogene sei (Qui trompe-t-on?); ja er faßte ganz ernsthaft die Möglichkeit ins Auge, Deutschland vom Auslande ganz und gar abzuschließen.

Während der Verhandlungen vollzog sich die politische Umbildung auch formell. Drei preußische Minister, darunter Falke, der Führer des Kulturkampfes und der Ackerbauminister Friedenthal, der sich gegen die weitgehenden Forderungen der Agrarier erklärt hatte, traten zurück, der zur nationalliberalen Partei gehörige Präsident und Vizepräsident dankten ab, und nachdem Bismarck mit den Nationalliberalen, die bis dahin die Führung hatten, abgerechnet hatte, da er die Forderungen für ihre Unterstützung zu unbescheiden fand, erklärte Windthorst, der Führer des Zentrums, daß die Herrschaft der liberalen Partei zu Ende sei, und daß er mit seiner Partei die Führung der Majorität antrete.

Das am 11. Juli votierte Gesetz ging in vieler Beziehung noch über den Entwurf hinaus. So bestimmte es nicht bloß den Weizen- und Haferzoll unverändert mit 1 Mark, sondern erhöhte auch den Roggenzoll gegenüber dem Entwurf von

50 Heller auf 1 Mark, während es für die anderen Getreidearten den Zoll von 50 Heller pro 100 Kilogramm beließ. Die Bedeutung der Veränderung beweist der Umstand, daß das Getreide seit 1853 in der Relation Österreich und seit 1866 sogar in der Relation Rußland ganz zollfrei war.

Außer dem Getreide wurde auch Holz — allerdings in sehr geringem Maße — einem Zoll unterworfen, was darum von Bedeutung ist, weil das wichtige Prinzip, wenigstens die Rohprodukte für die Industrie zollfrei zu belassen, selbst vom neuen autonomen Tarif respektiert wurde, so sehr man auch von agrarischer Seite bemüht war, den Zoll auch auf Schafwolle auszudehnen.

Nicht minder wichtig war die Auflassung der seit 1873 bestandenen Zollfreiheit bei der Vieheinfuhr; für Ochsen mußten beispielsweise fernerhin 20 Mark Zoll entrichtet werden. Mehr aber noch als die an und für sich genug drückenden Zölle behinderten die Veterinärbeschränkungen den Verkehr.

Die Erhöhung der Industriezölle war im allgemeinen mäßiger gehalten; der Zoll für Eisenwaren wurde auf Basis des 1 Mark-Zolles für je 100 Kilogramm Roheisen bemessen, wie dies von 1868 bis 1870 der Fall war. In der Baumwollindustrie wurden nur die Zölle für feinste Garne und Gewebe erhöht, gleichwie in der Schafwollindustrie jene stärkeren Nummern von der Zollerhöhung nicht getroffen wurden, in welchen England natürliche Vorteile besitzt. Dagegen wurden in umfangreicherem Maße die Zölle für Leinengarne und -Gewebe erhöht, in welchen sich die deutsche Industrie schwächer fühlte. Ein noch größeres Glück für die Leinenindustrie war es, daß der Wunsch der Agrarier, auch den rohen Leinsamen mit einem Zoll zu belegen, mit Stimmenmehrheit abgelehnt wurde. Außerdem trat noch eine Reihe von Erhöhungen bei diversen anderen Industriezweigen ein, da ja die dem Prinzipe der wechselseitigen Unterstützung des do, ut des innewohnende Kraft bei Verhandlungen stets zur Geltung kommt. Im großen und ganzen überschritten gleichwohl die neuen Zölle kaum die Höhe der 1865er Zölle.

Der Reichstag erfüllte also den Wunsch Bismarcks, er traf aber zugleich Vorsorge dafür, daß die zu erwartenden größeren Einkünfte nicht ausschließlich Reichszwecken zufallen,

und daß der Kanzler nicht unbedingte Verfügung über die neuen Überschüsse habe. Laut der Schlußbestimmung des Tarifgesetzes, nämlich der Klausel Frankenstein, waren die 130 Millionen Mark übersteigenden Einkünfte aus der Salzsteuer und aus den Zöllen, im Verhältnisse der Matrikelgebühren, d. i. nach Maßgabe der Kopfzahl der Bevölkerung, den einzelnen Staaten zu überweisen.

Wenn aber auch die Reichsversammlung in dieser Beziehung einschränkend verfügte, so steigerte sie doch durch zwei andere Dispositionen wesentlich die Macht der Regierung und damit die des Kanzlers. Im Einführungsgesetze zum Zolltarif wurde der Regierung, gleichwie im österreichisch-ungarischen autonomen Tarife von 1878, die Vollmacht erteilt, solchen Staaten gegenüber, welche deutschen Schiffen und Waren eine ungünstigere Behandlung widerfahren lassen, die Tarifsätze zu verdoppeln. Dies aber ist der vom Fürsten Bismarck mit so großer Vorliebe erwähnte Kampfzoll. Außerdem wurde das sogenannte Sperrgesetz beschlossen, welches den Kanzler ermächtigte, bei Einbringung von Gesetzesvorlagen, welche Zollerhöhungen zum Gegenstande haben, mit Zustimmung des Reichstages und des Bundesrates die höheren Zölle auch sofort ins Leben treten zu lassen, unter der Bedingung jedoch, daß die Regierung verpflichtet sei, die eingehobenen Zölle zu restituieren, falls der Antrag nachträglich nicht zum Gesetze erhoben würde. Diese Maßregel wurde mit dem Eifer motiviert, welchen die Spekulation durch die Masseneinfuhr jener Waren bekundete, für die eine Zollerhöhung vorgesehen war.

Der autonome Zolltarif.

I.

Als es zweifellos geworden war, daß mit Deutschland ein neuer Vertrag nicht möglich sei, konnte sich Ungarn dem österreichischen Wunsche nicht verschließen, einen neuen gemeinsamen Zolltarif zu schaffen, um die Handelsbeziehungen auf autonomem Wege zu regeln. Die Verhandlungen führten noch Ende 1877 zu einem günstigen Resultate, und das auf diese Weise zustande gekommene Übereinkommen erhielt mit geringfügigen nachträglichen Änderungen im Sommer des darauffolgenden Jahres unter dem Namen des 1878er autonomen Tarifes und mit Giltigkeit vom 1. Januar 1879 Gesetzeskraft.

Die Budapester Regierung nahm rücksichtlich der ungarischen Produkte noch immer den Standpunkt des Freihandels ein. Die Rohprodukte blieben auch weiterhin zollfrei und für die Vieheinfuhr waren mäßige Zölle in Kraft, was vermöge der gleichartigen Verfügungen des noch immer aufrechten rumänischen Vertrages bis zu einem gewissen Grade gerechtfertigt war. Die österreichische Regierung dagegen führte bei den Industrieartikeln eine Anzahl größerer und kleinerer Zollerhöhungen durch, welche insbesondere bei den Textilartikeln von Bedeutung waren, wie wir dies gleich sehen werden. Eine noch größere Steigerung dieser Zölle scheiterte lediglich an der Opposition der ungarischen Regierung, welche ihre Zustimmung an die Bedingung knüpfte, daß sie höhere, als die bei den deutschen Verhandlungen von uns proponierten Zölle nicht akzeptiere. Hierdurch haben wir der Anklage vorgebeugt, daß wir den Abbruch der Vertragsverhandlungen zu Retorsionsgelüsten ausnutzten.

Nur war schon der Umstand allein, daß wir die österreichische Industrie in den Verhandlungen mit höheren als den Sätzen des 1868er Tarifes zu schützen suchten, zum mindesten ein erwünschter Vorwand dafür, daß Deutschland den Bruch mit uns herbeiführe.

Matlekovits' zweites und ausführlicheres großes Werk „Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Deutschen Reiches seit 1868" veröffentlicht den detaillierten Tarif; wir beschränken uns hier nur auf die wichtigsten Zollerhöhungen bei den Textilwaren.

Der Zoll für Baumwollgarne, welcher bisher, d. i. laut des 1868er Vertrages 8 fl. betrug, wurde jetzt in drei Unterabteilungen mit 6, 8 und 12 fl. bestimmt, konnte demnach sogar als Ermäßigung gelten. Eine Folge dieser erfindungsreichen Klassifikation war aber, daß sich die Einfuhr namentlich in feiner Ware steigerte und so lief eigentlich die ganze Klassifikation darauf hinaus, daß wir den Zoll von 8 auf 12 fl. erhöhten. Dementsprechend wurde der bisherige Zoll von 12 fl. für gefärbte Baumwollgarne einfach auf 16 fl. erhöht.

Auch bei den Baumwollwaren wurde eine neue Klassifizierung eingeführt. Die Position wurde in drei Abstufungen geteilt, und zwar 1. Gewebe aus Garn unter Nr. 50, 2. Gewebe aus Garn über Nr. 50 bis Nr. 100 und 3. Gewebe aus Garn über Nr. 100. Außerdem wurden Gewebe aus Garn unter Nr. 50 eingeteilt in solche, bei welchen auf 5 *mm* im Quadrat 38 Fäden und solche, bei welchen mehr als 38 Fäden darauf entfallen. Bei einem Vergleiche der früheren Sätze mit den neuen finden wir auch hier, daß an Stelle des älteren einheitlichen Satzes eine Differenzierung getreten ist, bei welcher der frühere einheitliche Satz ungefähr die Mitte hält, während daneben noch ein tieferer und ein höherer Satz besteht. Theoretisch ist dies eine ganz richtige Anpassung an Feinheit und Wert, nur daß sich zufällig der tiefere Satz auf solche Waren bezog, in welchen kaum ein Import stattfand, während jene Waren, deren Einfuhr irgendwie von Bedeutung war, in der Regel dem höheren Zollsatze unterlagen.

Bei den Schafwollwaren trat gleichfalls eine Neueinteilung in Kraft, und zwar in vier Gruppen. In die erste gehörten Gewebe im Gewichte von mehr als 600 *g* pro 1 m^2 in die

zweite solche im Gewichte von 450 bis 600 *g*, in die dritte Gewebe unter 450 *g* und in die vierte die Gewebe mit Baumwollkette und 200 bis 600 *g* GewichtBisher betrug der Zoll für Schafwollgewebe 40 und 80 fl., jetzt in der Reihenfolge der Klassifizierung 40, 60, 80 und 50 fl. Die Grenzen sind demnach die gleichen und so ergibt sich schon äußerlich das Fehlen eines geringeren Zollsatzes. Zudem entsprach aber schon der geringere Zoll 20% des Warenwertes, war demnach drückend genug, während der höhere Zoll von 60 und 80 fl. viele Artikel umfaßte, die früher bloß 40 fl. Zoll zu entrichten hatten.

Aber selbst zugegeben, daß Bažant recht hätte und daß die Zollerhöhung sehr gering gewesen wäre, an dem Endresultate würde dies kaum etwas ändern. Waren doch — wie wir gesehen haben — die Erhöhungen des 1879er deutschen Zolltarifes sogar bei den Agrarzöllen sehr milde! Das Wesen liegt hier nicht im Ausmaße der Zollsteigerung, sondern darin, daß sich die österreichischen Industriellenkreise krampfhaft an die Steigerung des Schutzes klammerten und daß die österreichische Regierung diesem Verlangen nicht widerstehen konnte oder wollte. Ich behaupte durchaus nicht, daß die große Schwenkung zum Zollschutze nicht eingetreten wäre, wenn sich die österreichische Regierung den Wünschen der Industriellen minder gefügig gezeigt hätte, doch hat Beer vollkommen recht, wenn er sagt, daß Fürst Bismarck wohl schon früher entschlossen war, mit der liberalen Richtung zu brechen, daß ihm aber unser Tarif auch das letzte Hindernis aus dem Wege räumte. Und daß die leitenden Faktoren der österreichischen Regierung trotz aller scheinbaren Geringfügigkeit der Zollerhöhungen sehr wohl wußten, daß sie mit dem neuen Tarife dem Zollschutze mit allen Segeln zusteuern, beweist am besten Bažant selbst, der dasselbe Kapitel, in welchem er die Zaghaftigkeit und Resultatlosigkeit der Erhöhungen nachzuweisen sucht, mit der selbstbewußten Erklärung abschließt, daß Österreich-Ungarn die erste Bresche in die schier unüberwindlich scheinende Bastei des Freihandels geschossen hat und daß die übrigen Staaten diesem Beispiele alsbald nachfolgten.

Zur Rechtfertigung des Verhaltens der österreichischen Regierung muß wohl der Umstand dienen, daß man in Wien

nicht daran glauben wollte, Deutschland beabsichtige, vom Wege des Freihandels abzuweichen und daß man die Sätze des autonomen Tarifes zum Teile als Verhandlungszölle betrachtete, von denen man auch Konzessionen zu machen geneigt gewesen wäre.

Der in der Zollpolitik eingetretene Umschwung aber steigerte nur die in den Kreisen der österreichischen Industrie ohnedies vorhandene schutzzöllnerische Neigung, deren Folge bald darauf eine neuerliche Zollerhöhung war, was ebensowenig der Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Industrie zum Vorteile gereichte, als es den Unternehmungsgeist der österreichischen Industriellen kräftigte.

Wie stark jetzt der schutzzöllnerische Geist war, beweisen am besten jene Merkmale, welche die protektionistische Strömung der österreichischen Industrie von dem analogen Systemwechsel im benachbarten Deutschen Reiche und in allen anderen Staaten unterscheiden. In Deutschland ging der Umschwung nicht allein im Interesse der Industrie vor sich, sondern Hand in Hand mit dem Schutzbedürfnis der durch die amerikanische Konkurrenz hart bedrängten Landwirtschaft. Dort waren die Schutzbestrebungen wenigstens konsequent und erstreckten sich gleicherweise auf sämtliche Wirtschaftszweige, so daß die Abschließung von der fremden Konkurrenz den Egoismus auf gemeinsamer nationaler Basis organisierte. Die schutzzöllnerische Strömung in Österreich dagegen faßte nur die Vorteile einer einzigen Klasse ins Auge und setzte sich nicht bloß mit den Interessen des anderen Staates der Monarchie, mit jenen Ungarns in Widerspruch, sondern auch in Österreich selbst mit allen jenen Schichten der Bevölkerung, die ihr Brot nicht in der Industrie verdienen.

Dies ist jedoch nur die eine Eigentümlichkeit der österreichischen Schwenkung zum Zollschutz, welche noch ein anderes, nicht minder charakteristisches Merkmal aufweist. Allüberall in Europa, wo neuestens die schutzzöllnerische Wandlung eintrat, in Deutschland sowohl, wie in Frankreich und Italien, ging dieselbe Hand in Hand mit dem Bestreben, — ja sie wurde sogar nicht zum wenigsten genährt von dem Bestreben — der ungünstigen Staatsfinanzlage durch Steigerung der Zolleinkünfte wirksam abzuhelfen. In Österreich war es

zu jener Zeit mit den Staatsfinanzen nicht am besten bestellt und dennoch gelang es nur unter dem Hochdrucke Ungarns, die Erhöhung der Finanzzölle in den autonomen Tarif aufzunehmen. Anfangs opponierte die österreichische Regierung dieser Forderung Ungarns, trotzdem deren Erfüllung den gemeinsamen Zwecken der Monarchie neue Einkünfte zugeführt hätte. Und als die Wiener Regierung schließlich nolens volens die Erhöhung der finanziellen Zölle in den Entwurf aufnehmen mußte, wurde derselbe vom österreichischen Reichsrat — welcher die industriellen Zollerhöhungen mit Begeisterung votiert hatte — zuerst verworfen und schließlich nur unter dem Zwange der politischen Verhältnisse akzeptiert; so namentlich die Zölle auf Kaffee und Petroleum, von welchen ersterer, gemäß der ursprünglichen Abmachung beider Regierungen, mit 24 fl. festgesetzt wurde, während letzterer, entgegen dem von den Regierungen vereinbarten Satze von 8 fl., bloß mit 3 fl. bestimmt wurde.

Alle Sätze des autonomen Tarifes erfuhren übrigens auch dadurch eine Erhöhung, daß gleichzeitig mit der Umgestaltung des Tarifes die bisherige Silberzahlung in Goldzahlung umgewandelt wurde, was gleichbedeutend war mit einer, dem Agio entsprechenden Erhöhung der Zölle. Diese Maßregel war übrigens mehr finanzieller Natur.

Entsprechend der schutzzöllnerischen Strömung jenes Zeitalters, wo jeder Staat glaubte, den anderen durch Repressalien zu Begünstigungen veranlassen zu können, schlich sich in den neuen Tarif auch der Bismarcksche Kampfzoll in der Weise ein, daß laut Abschnitt III jene Staaten, von deren Seite uns eine ungünstige Zollbehandlung zuteil wird, bei zollpflichtigen Artikeln 10% Zuschlag zu entrichten haben, bei zollfreien Artikeln dagegen einen Zoll, welcher 5% des Wertes entspricht und im Verordnungswege zu bestimmen ist.

Auf diese Weise erhielt schließlich nach gegenseitigen Konzessionen der neue autonome Tarif Gesetzeskraft und gleichzeitig trat auch das neue Quotengesetz und das neue Zoll- und Handelsbündnis ins Leben.

Die Quote blieb an und für sich unverändert, 70% zu Lasten Österreichs und 30% zu Lasten Ungarns, mit der Modifikation allerdings, welche seit 1872 die Einverleibung der

Militärgrenze nach sich zog, und derzufolge von den gemeinsamen Ausgaben zuerst ein 2%iges Präzipuum zu Lasten Ungarns abzuziehen und die Beteiligung der Verhältnisse 70:30 erst von den verbleibenden 98% zu berechnen ist; hierdurch entsprechen die Quoten Österreichs und Ungarns de facto einem Verhältnisse von 68·6:31·4. Das Quotengesetz enthielt übrigens auch dadurch eine Neuerung, daß in dasselbe die oben ausführlich erörterte neuartige Regelung der Restitution der Verzehrungssteuer aufgenommen wurde, wonach diese letztere weiterhin nicht mehr die Zolleinkünfte, sondern das Ärar der beiderseitigen Staaten belastete.

So ist wenigstens zum Teile der Verlust eingebracht, welchen Ungarn bei der Verzehrungssteuer bisher erlitten hat.

Auch das Zoll- und Handelsbündnis blieb seinem Wesen nach unverändert; gleichwohl enthielt es mehrere nicht unbedeutende Neuerungen. Einer derselben haben wir schon oben Erwähnung getan. (Siehe Seite 208 und die folgenden.) Diese bestand darin, daß in Art. XXI des Vertrages die Bestimmung aufgenommen wurde, daß keine Partei die Teilnahme an den Zollkonferenzen verweigern dürfe. Wer die obigen Seiten durchgelesen hat, wird überzeugt sein, daß diese Bedingung von österreichischer Seite gestellt worden ist.

Eine weitere Neuerung stipuliert Art. III des Vertrages, nach welchem bei Ablauf der mit den Auslandsstaaten abgeschlossenen Verträge jede Partei für sich, demnach sowohl Österreich wie Ungarn, das in denselben vorbehaltene Kündigungsrecht in Anspruch nehmen kann. Wohl ist die andere Partei sechs Monate vor Ablauf des Vertrages von der Kündigungsabsicht zu verständigen; wenn aber dann kein Einvernehmen zu erzielen ist, hat der Minister des Äußern — sobald dies auch nur eine Partei verlangt — den Vertrag zu kündigen. Diese Neuerung ist ein Nachklang zu den Kämpfen um die englische Nachtrags-Konvention (siehe die Seiten 229 und 230) und darum ist es mehr als wahrscheinlich, daß sie gleichfalls über Wunsch der österreichischen Regierung in den neuen Text gelangte. Ich will die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung nicht in Zweifel ziehen, glaube aber doch auf dieselbe hinweisen zu müssen, als zweifellosen Beweis dafür, wie leicht man sich in Österreich über die idealen Forderungen der Gemein-

samkeit hinwegsetzt, wo es sich darum handelt, seine eigenen Interessen geltend zu machen. Aber auch darum sei auf diese Bestimmung hingewiesen, weil sie Ungarn eine Waffe lieferte, welche wir im Bedarfsfalle handhaben werden, ohne daß uns darob der kleinste Vorwurf treffen könnte.

Die letzte nennenswertere Änderung des neuen Vertrages enthält Art. IV in jenen ergänzenden Abschnitten, welche die Auflassung der Zollexposituren anordnen und beide Regierungen verpflichten, dieselbe vorzubereiten. Diese Maßregeln bilden eine natürliche Ergänzung der autonomen Zollpolitik.

II.

Nach Erstellung des autonomen Tarifes mußte Vorsorge getroffen werden, die Handelsbeziehungen zu Deutschland zu regeln, nachdem die Verlängerung des 1868er Vertrages im Jahre 1878 zu Ende ging. Von Berlin wurde auch jetzt die Verlängerung des 1868er Vertrages auf ein weiteres Jahr beantragt. Die deutsche Regierung war mit dem eigenen Tarife sehr in Anspruch genommen und wollte darum in Detailverhandlungen nicht eintreten. Allein die einfache Verlängerung des alten Vertrages konnte schon aus rein technischen Gründen nicht angenommen werden, teils wegen der abweichenden Einteilung in den Sätzen des neuen autonomen Tarifes bei den Industrieartikeln, teils auch wegen Erhöhung der Finanzzölle, auf deren Erträgnis jetzt schon beide Staaten großes Gewicht legten. Die Zuvorkommenheit Deutschlands war also praktisch nicht zu verwerten, sie war aber geeignet, uns in dem Glauben zu bestärken, daß das Deutsche Reich vielleicht geneigt wäre, wenigstens rücksichtlich der allerwichtigsten Artikel einen provisorischen Vertrag abzuschließen. Diese Auffassung wurde auch dadurch bestärkt, daß der Präsident des deutschen Reichskanzleramtes — Hoffmann — während der in Berlin geführten Verhandlungen wiederholt erklärte, daß es vielleicht möglich sein werde, zwischen Deutschland und unserer Monarchie engere wirtschaftliche Beziehungen zu begründen. Als sich aber unsere Delegierten nähere Aufklärungen über die sichtbaren Formen dieser Beziehungen erbaten, stellte sich nur zu rasch heraus, daß ein umfassender Tarifvertrag mit dem Deutschen Reiche geradezu ausgeschlossen ist.

So blieb denn nichts anderes übrig, als einen bloßen Meistbegünstigungsvertrag, und zwar vorläufig nur für ein Jahr, bis Ende 1879, zu vereinbaren, da ja die Hoffnung auf das Zustandekommen eines besseren Vertrages noch immer nicht aufgegeben war. In diesem 1878er Vertrage sistierte Deutschland die Beschlagnahme unserer Eisenbahnwagen, wogegen wir die von unseren Bahnen gewährten Refaktien einstellten. In den zwei anderen strittigen Fragen, im Rohleinenverkehr und im Appreturverfahren, konnte aber eine Einigung nicht erzielt werden und deshalb gingen beide Parteien mit Beschränkungen vor. Deutschand gestattete die Einfuhr österreichischer Rohleinen nur an zwei Grenzorten, in Neuroda und Landshut, mit der weiteren Beschränkung, daß diese Rohleinen unmittelbar in die Bleichanstalten zu transportieren sind. Wir dagegen ließen das Appreturverfahren nur mit speziellen Zertifikaten und nur bei solchen Artikeln zu, die im Inlande verfertigt waren.

Der 1878er Vertrag lief ab, ohne daß sich die Verhältnisse für den Vertragsabschluß gebessert hätten. So blieb denn nichts anderes übrig, als denselben einfach zu verlängern, und zwar zuerst auf ein halbes Jahr, bis Ende Juni 1880, und dann weiter auf anderthalb Jahre, bis Ende 1881. Bei der Verlängerung aber blieb der Rohleinenverkehr ganz außer acht, während beim Appreturverfahren die beiden Regierungen der Monarchie im Verordnungswege zuerst einen Zoll von 14 fl. nur auf die gefärbt oder bedruckt zurückkommenden Gewebe legten, später aber auch für die gebleicht hereingebrachten Waren dieser Gattung einen Zoll von 4 fl. festsetzten.

Je weniger zu hoffen war, daß die Verhandlungen mit Deutschland zu einem Resultate führen würden, um so mehr Gewicht mußten wir darauf legen, das Vertragsverhältnis wenigstens mit Italien aufrecht zu erhalten. Italien wieder vermochte mit Frankreich — wo seine Interessen am meisten engagiert waren — keine Einigung zu erzielen und legte darum gleichfalls Wert darauf, das bestehende Vertragsverhältnis mit Österreich-Ungarn zu erneuern, wiewohl gerade in den siebziger Jahren nicht unbedeutende Reibungen zwischen uns und Italien stattfanden. Italien befand sich nämlich unter den Ersten, die schon im Jahre 1871 die bis dahin unbedeutenden Getreide-

zölle erhöhten; viel mehr Ursache zur Klage gab jedoch eine andere Maßregel Italiens. In seiner ungünstigen finanziellen Lage, wollte es gleichfalls die großen Verzehrungssteuern ausnützen und traf daher speziell hinsichtlich der Spiritussteuer Verfügungen, welche der eigenen Produktion Vorteile gegenüber dem fremden Spiritus sichern sollten. Unser Spiritusexport von nahezu 200.000 *hl* des Jahres 1869 fiel im Jahre 1871 auf nicht ganz 15.000 *hl*. Infolge der Wehklagen unserer Spiritusfabrikanten gab sich die Monarchie auch alle erdenkliche Mühe, die italienische Regierung zur Abänderung der betreffenden Verfügungen zu bewegen, natürlich aber ohne jedes tatsächliche Resultat. Unser Mißvergnügen steigerte noch der Umstand, daß Italien — auch unter dem Einflusse der schutzzöllnerischen Strömung — im Jahre 1873 statistische Gebühren einführte, wogegen wir zwar gleichfalls Einsprache erhoben, jedoch abermals vergebens.

Die Einigung wurde noch dadurch erschwert, daß — wieder unter der Einwirkung der schutzzöllnerischen Strömung — beide Monarchien bemüht waren, die Zölle zu erhöhen und daß weder Italien noch wir geneigt waren, den Zoll solcher Artikel zu binden, welche hinsichtlich eines dritten Staates, so insbesondere für Italien hinsichtlich Frankreichs und für uns in Hinsicht auf Deutschland größere Bedeutung hatten.

Trotzdem ist es durch die gegenseitige Rücksichtnahme auf diese Verhältnisse gelungen, Ende Dezember 1878 den Vertrag auf weitere zehn Jahre abzuschließen, und ist dieser Vertrag mehr als ein Jahrzehnt hindurch sozusagen der einzige Tarifvertrag unserer Monarchie gewesen.

Die Begünstigungen, die wir an Italien zugestanden haben, waren folgende:

Eine weitere Ermäßigung der ohnedies niedrigen Sätze für Südfrüchte, ferner die Ausdehnung des den norditalienischen Weinen zugestandenen Zollsatzes von 3 fl. 20 kr. auf die mittelitalienischen Weine und schließlich die neuerliche Verlängerung des den Fischern von Chioggia gewährleisteten Rechtes, ihr Gewerbe am österreichischen Gestade frei ausüben zu dürfen.

Die beiden letzteren Konzessionen stammen aus der Zeit, in welcher die Lombardei und Venedig noch zu Österreich gehörten. Hinsichtlich des niedrigen Weinzolles ist noch interessant, zu erwähnen, daß Italien sich von allem Anfange an daran

klammerte, trotzdem der Verkehr dazumal gering war und sich hauptsächlich unseren zu jener Zeit noch freien Häfen zuwandte. Wir haben den niedrigen Weinzoll nur als Begünstigung im Nachbarverkehre, unter der Bedingung, daß Ursprungszertifikate beigebracht werden, und in der Voraussetzung zugestanden, daß die italienischen Weine bei ihrer primitiven Behandlung nur in den Küstenländern einen Markt zu finden und in das Innere der Monarchie nicht wohl einzudringen vermögen. Die den Fischern von Chioggia zugestandene Begünstigung dagegen lastete schon damals schwer auf der minder entwickelten Fischerei Istriens und Dalmatiens.

Die von uns bewiesene größere Nachgiebigkeit hatte einen ernsten Hintergrund, wir waren nämlich in dem Verkehre zwischen den beiden Monarchien die stärkeren. Nach der österreichisch-ungarischen Statistik des Jahres 1877 betrug der Export Italiens nach Österreich-Ungarn 38·7 Millionen Gulden, unser Export nach Italien dagegen 54 Millionen Gulden. Analog beziffert die italienische Statistik den Export Italiens mit 154 Millionen und unseren Export nach Italien mit 237 Millionen Lire. Zu diesen einseitigen Begünstigungen gesellte sich noch eine wichtige bedingliche Begünstigung. Im autonomen Tarife wurde der Zoll für Seidenwaren, welchen wir im 1867er italienischen Vertrage auf 160 fl. herabsetzten, wieder auf 300 fl. erhöht. Diesen Zoll ermäßigten wir nun auf 200 fl., jedoch mit der Bedingung, daß Italien die 1867er Leinenzölle unverändert lasse.

Italien hinwieder gewährte folgende Begünstigungen:

Vor allem ließ es die niedrigen Zölle für Leinenwaren unberührt; ferner blieben die mäßigen Zölle der Artikel, in denen wir einigen Export hatten, entweder ganz unverändert oder sie wurden nur in sehr geringem Maße erhöht. Solche Artikel waren: Schafwolle, Eisen, Papier, Leder, Glas und Tonwaren.

Viel wichtiger war — speziell vom ungarischen Standpunkte — daß gewöhnliche Holzwaren und Pferde, worin wir einen bedeutenden Export hatten, zollfrei wurden.

In bezug auf die hart umstrittenen Spiritus-, Zucker- und Bierzölle kam folgende Vereinbarung zustande. Der Spiritusexport der Monarchie war seit 1873 wieder gestiegen und betrug in den Jahren vor Abschluß des Vertrages durchschnitt-

lich 40.000 *hl*. Der Zoll dieses Artikels wurde von Italien um ein Geringes erhöht, und wir akzeptierten diese Erhöhung als erträglich, weil gleichzeitig das mit mannigfachen Bevorzugungen verbundene italienische System der Pauschalierung durch die Produktensteuer ersetzt wurde. Der Zuckerzoll wurde zwar nicht gebunden, doch übernahm Italien die Verpflichtung, für Rohzucker immer vier Fünftel des Zolles für fertigen Zucker einzuheben. Und nachdem unser Export hauptsächlich in fertigem Zucker von Bedeutung war, sahen wir bei diesem Verhältnisse unsere Interessen hinreichend geschützt. Der mäßige Bierzoll schließlich blieb unverändert.

Was die übrigen Weststaaten betrifft, hatten wir mit England seit der Auflassung der Nachtrags-Konvention, d. i. seit 1876, bloß einen einfachen Meistbegünstigungsvertrag, und waren auch nicht bemüht, ein intimeres Verhältnis anzubahnen. Mit Frankreich aber wären wir, selbst wenn wir gewollt hätten, auch nicht weiter als bis zur Meistbegünstigung gekommen, trotzdem unsere Beziehungen sonst die denkbar freundlichsten waren, wofür es sogar einen interessanten Beweis gibt. Durch ein Versäumnis unserer Botschafter wurde der im Jahre 1878 ablaufende Vertrag nicht zu gehöriger Zeit erneuert, so daß wir mehrere Wochen lang im vertragslosen Zustande waren. Frankreich wendete uns gegenüber seinen veralteten allgemeinen Tarif an und wir der Republik gegenüber unseren neuen autonomen Tarif mit dem vorgeschriebenen 10%igen Zuschlage und dem 5%igen Wertzoll. Am 24. Februar 1879 jedoch trat wenigstens ein provisorischer Vertrag wieder in Kraft, nach dessen mehrfacher Verlängerung wir am 15. Februar 1884 einen auf unbestimmte Zeit lautenden, die Meistbegünstigung zusichernden Vertrag abschlossen, in welchem jedoch gewisse Bindungen von beiden Seiten festgesetzt waren. So haben wir den Zoll des französischen Schaumweines von 50 fl. auf 40 fl. herabgesetzt; Frankreich dagegen verpflichtete sich, die Einfuhr von Schafen, Fleisch, Häuten und Viehprodukten auch weiter zu gestatten und nur unter Veterinärkontrolle zu stellen. Großen Nutzen haben wir allerdings von dieser Bestimmung nicht gehabt.

Die Versprechungen des Fürsten Bismarck, daß der neue Zolltarif ein geeignetes Mittel für die Verhandlungen sein werde, hatten sich vorläufig nicht erfüllt; im Gegenteile hat der autonome

Zolltarif Deutschlands die schutzzöllnerische Strömung in beiden Staaten nur verstärkt, namentlich als kein Zweifel mehr obwaltete, daß Fürst Bismarck die Schroffheit des neuen Tarifes durch tarifarische Handelsverträge zu mildern nicht gewillt sei.

Speziell Ungarn war durch die auf Getreide, Holz und Vieh gelegten Zölle, in bezug auf das Vieh noch mehr durch die Veterinärvorschriften, welche den Export geradezu ausschlossen, sehr unangenehm berührt. Gleichwohl gaben wir noch immer nicht die Hoffnung auf, den Vertrag abschließen zu können und traten neuerlich in Verhandlungen mit Deutschland ein. Fürst Bismarck erklärte sich zwar bereit, einzelne Sätze des Tarifes zu binden, und zwar laut des mehrerwähnten neuesten preußischen Werkes aus dem Grunde, weil er schon damals an weitere Erhöhungen gegenüber Rußland und Amerika dachte, eine Ermäßigung der Sätze jedoch verweigerte er rundweg. Die in Berlin gepflogenen Verhandlungen drehten sich nunmehr darum, welche Sätze von dieser und welche von jener Seite zu binden wären, wobei wir die Eliminierung der Veterinärbeschränkungen forderten. Im Verlaufe der Beratungen konnten sich unsere Delegierten — laut Bažant — wieder mit der Hoffnung schmeicheln, daß ihre Bemühungen nicht vergeblich sein werden, und mit dieser Hoffnung kehrten sie auch nach Suspendierung der Verhandlungen zwecks Einholung weiterer Instruktionen heim. Nach Berlin zurückgekehrt, mußten sie sich aber aus den nachträglichen Erklärungen der deutschen Regierung überzeugen, daß Fürst Bismarck einfach einen Vertrag nicht wolle, der ihn in der Fortentwicklung seines Tarifes behindern könnte. So kam dann am 23. Mai bloß der 1881er Meistbegünstigungsvertrag zustande, welcher ursprünglich bis Ende 1887 lautete, jedoch mehrfach verlängert, bis Ende 1891 in Kraft blieb.

Der 1881er Vertrag war ein bloßer Meistbegünstigungsvertrag, der außer dieser Bestimmung keine andere enthielt als das Zollkartell, welches infolge der Zollsteigerungen behufs gemeinsamer Abwehr des Schmuggels dringend notwendig geworden war. Die beiden Regierungen der Monarchie konnten nunmehr daran gehen, das vertragsmäßige Appreturverfahren gegenüber Deutschland ganz aufzuheben. Es wurde zunächst in der bestehenden beschränkten Form bis Ende 1882 verlängert und von diesem Zeitpunkte an gänzlich aufgehoben.

Die schutzzöllnerische Flut.

I.

In gleichem Maße, wie die Aussichten auf eine Fortsetzung der Vertragspolitik immer mehr verblaßten, wurden auch die in den verschiedenen Teilen der Monarchie bestehenden Zollausschlüssen immer unhaltbarer. Bei den zunehmenden Zöllen war es schwer, einzelne Teile des Territoriums als Zollausland zu behandeln, weil dies zur wahrscheinlichen Folge gehabt hätte, daß dieselben einerseits mit fremden Waren überschwemmt, vielleicht mehr ausländische als der Monarchie entstammende Waren konsumiert hätten, und daß anderseits die Einfuhr der dortigen Produkte in das gemeinsame Zollgebiet, d. i. von einem Grenzgebiete der Monarchie in einen anderen Teil derselben, bedeutend erschwert, ja sogar vereitelt worden wäre.

Aus diesem Grunde wurden die Zollausschlüsse von Istrien, Dalmatien und Brody und die Freihäfen von Martinschizza, Buccari, Porto-Ré, Zengg und Carlopago im Laufe des Jahres 1880 in das gemeinsame Zollgebiet einbezogen. Bloß Triest und Fiume blieben auch weiterhin als Freihäfen bestehen, weil damals noch die Auffassung vorherrschte, daß der internationale Verkehr derselben unter der Einbeziehung stark zu leiden hätte. Die erwähnten Umstände hatten auch zur Folge, daß im Jahre 1880 die okkupierten Provinzen Bosnien und Herzegowina mit dem gemeinsamen Zollgebiete vereinigt wurden.

Nach Abschluß des 1881er deutschen Vertrages gewann in Ungarn die Auffassung Raum, daß Deutschland auf den Standpunkt des alten Vertragsverhältnisses nur dadurch zurückzuführen wäre, daß auch wir die von ihm inaugurierte Schutz-

zollpolitik befolgen und Deutschlands Einfuhr in unsere Monarchie gleichfalls erschweren. Die Verbreitung dieser Überzeugung wurde noch durch den Umstand unterstützt, daß Deutschland im Juni 1881 den Zoll gewisser Schafwollwaren von 135 Mark auf 200 Mark und im Juli den Mehlzoll von 2 Mark auf 3 Mark erhöhte, somit unserem Exporte einen neuen Schlag versetzte. Die Getreideausfuhr des gemeinsamen Zollgebietes nach Deutschland fiel von 1879 bis 1880 von 8,410.000 *q* auf 6,437.000 *q*, unsere Mehlausfuhr von 1,185.000 *q* auf 524.000 *q*, während zugleich unsere Viehausfuhr von 1877 bis 1880 von 1,253.000 Stück auf 458.000 Stück herabsank. Die Empfindlichkeit war demnach leicht verständlich.

Ungarn bereitete den Erhöhungen der industriellen Schutzzölle weiterhin kein Hindernis und Österreich akzeptierte die Steigerung der Getreide- und Viehzölle, ja das Einvernehmen erstreckte sich sogar auf die Finanzzölle, welche einst so große Debatten heraufbeschworen hatten.

Als Maßstab sowohl für die agrarischen als für die industriellen Zölle dienten hauptsächlich die Zölle des 1879er deutschen autonomen Tarifes.

Der Weizenzoll wurde mit 50 kr., der Zoll für anderes Getreide mit 25 kr., der Mehlzoll mit 1 fl. 50 kr. bestimmt. In gleicher Weise wurden die Viehzölle erhöht; alle diese Maßregeln hatten jedoch — angesichts des Vertrages mit Rumänien — für Ungarn einstweilen bloß theoretischen Wert, dagegen waren sie für Österreich mit dem Vorteile verbunden, daß sie bei Erneuerung des rumänischen Vertrages als brauchbare Verhandlungszölle für die der österreichischen Industrie zu gewährenden Begünstigungen dienen konnten. Bedeutend höheren praktischen Wert hatten die Industriezölle, aus deren Reihe die folgenden erwähnt seien:

Der bestehende Zoll für Baumwollgarne wurde bei den feinsten Nummern um 4 fl. erhöht und dementsprechend auch der Zoll für die aus den feinsten Baumwollgarnen erzeugten Gewebe gesteigert.

Für Schafwollgarne wurde an Stelle der bisherigen Sätze von 40, 60 und 80 fl. ein Zollsatz von 50 und 80 fl. bestimmt, was wieder einer Zollsteigerung der minder feinen Ware gleichkam. Außerdem wurde der Zoll für Filzwaren und Teppiche erhöht.

Der Roheisenzoll stieg von 50 kr. auf 80 kr. und dementsprechend steigerte sich auch der Zoll aller Eisenwaren.

In ähnlicher Weise wurden — stets im Hinblick auf den deutschen Tarif — die Zölle in den meisten Industriezweigen, sogar bei Papier-, Leder-, Holz-, Glas- und Tonwaren erhöht, in denen doch die Konkurrenzfähigkeit Österreichs außer allem Zweifel stand.

Die gemeinsamen Zolleinnahmen, welche in den siebziger Jahren 20 Millionen Gulden kaum überstiegen, betrugen im Jahre 1880 mehr als 26 und im Jahre 1881 sogar mehr als 29 Millionen Gulden, und speziell die Einnahme aus dem Kaffeezoll stieg in dieser Zeitperiode von 5 bis 6 Millionen Gulden auf 7 bis 8 Millionen Gulden, aus dem Petroleumzoll von 1·5 Millionen Gulden auf 3 bis 4 Millionen Gulden, während gleichzeitig der Preis der Ware — infolge der bedeutenden Fortschritte in der Produktion — trotz der Zollerhöhung eine sinkende Tendenz zeigte. Der Handelswert des Kaffees betrug im Jahre 1877 100 fl. pro 1 *q* und fiel in den Jahren 1879, 1880 und 1881 auf 90, 88 und 87 fl.; Petroleum hatte im Jahre 1877 einen Handelswert von 16 fl., der in den erwähnten drei Jahren auf 14, 12 und 8 fl. sank. Der Monarchie wurden also bedeutende Einkünfte zugeführt und der Konsum war trotzdem nicht stärker, sondern weniger belastet. Dieser Umstand gibt die beste Erklärung dafür, daß die Finanzzölle neuerlich erhöht werden konnten.

Der Kaffeezoll wurde von 24 auf 40 fl. erhöht, der Zoll für raffiniertes Petroleum von 3 auf 10 fl., früher aber wurde noch das Petroleum im Inlande mit einer Konsumsteuer von 6 fl. 50 kr. belegt.

Die Steigerung der Finanzzölle führte zu einer interessanten neuartigen Form des Zollschutzes. Ein großer Teil der Kolonialwaren, z. B. 75% der Kaffeeeinfuhr gelangte nicht über unsere Häfen Fiume und Triest in das gemeinsame Zollgebiet, sondern über unsere Festlandsgrenzen, d. h. also, daß die Kolonialartikel zumeist über fremde und namentlich deutsche Häfen in das gemeinsame Zollgebiet kamen. Zur Hebung des Kolonialwarenhandels in unseren eigenen Häfen kehrten wir daher bei einer Reihe von Kolonialartikeln zum System der Differentialzölle zurück, und so bestimmten wir beispielsweise den Kaffeezoll, welcher sonst 40 fl. betrug, beim Eingang zur See mit 37 fl.

Auch die in Anwendung gebrachten Abwehrmaßregeln zeugen für die Erstarkung des schutzzöllnerischen Geistes. Die Retorsion des 1878er Tarifes bestand in einem 10%igen Zuschlage zu bestehenden Zöllen und in einem 5%igen Wertzolle bei zollfreien Gütern. Artikel III des 1882er Tarifes dagegen bestimmt einen 30%igen Zuschlag, respektive einen 15%igen Wertzoll; ja er geht sogar noch weiter und bevollmächtigt die Regierungen, im Bedarfsfalle und im gegenseitigen Einverständnisse das festgesetzte Maß nur bei gewissen Waren anzuwenden, d. h. auf einzelne Artikel Zuschläge oder Zölle zu legen, die über das hier fixierte Maß hinausgehen oder unter demselben zurückbleiben. Diese weitgehende Bevollmächtigung war ein Ausfluß der zollkriegerischen Strömung, bei welcher es in einzelnen Fällen unvermeidlich wurde, die allfällig gefährdeten wirtschaftlichen Interessen mit Umgehung des langen legislativen Verfahrens auf administrativem Wege durch Verwaltungsmaßregeln zu schützen. Dem damaligen Zeitgeiste entsprechend konnte auch der 1882er Tarif nicht ein Sperrgesetz bleiben, mittels deren bei einigen für die Spekulation besonders geeigneten Artikeln die höheren Zollsätze in Form von Zuschlägen schon während der langwierigen Verhandlungen über den Antrag gesetzliche Kraft gewannen. Das Sperrgesetz trat am 1. März 1882 für drei Monate in Kraft und am 1. Juni wurde sodann der neue Tarifentwurf vollinhaltlich zum Gesetz erhoben.

II.

Während in den nichtamtlichen wirtschaftlichen Kreisen die Idee einer Annäherung wiederholt auftauchte, steigerten die Legislativen den Zollschutz immer mehr und immer schärfer wurde auch die Absonderung voneinander.

Auf die in Deutschland zutage getretene Schwenkung blieb außer Österreich-Ungarn auch das gleichfalls interessierte Rußland die Antwort nicht schuldig. Schon im Jahre 1881 ordnete es zu seinen ohnedies hohen Zöllen, die seit 1878 auch in Gold zu entrichten waren, noch einen 10%igen Zuschlag an: weitere Erhöhungen folgten dann in den Jahren 1882, 1884, 1885, 1886 und 1887, sozusagen also in jedem folgenden Jahre.

Bei solchen Rückwirkungen konnte die schutzzöllnerische Strömung selbst in Deutschland nicht zur Ruhe kommen.

Schon im April 1882, bevor also noch unsere 1882er Tarifreform ins Leben getreten war, verschaffte das Deutsche Reich seinen Mühlen eine günstigere Situation. In Deutschland wurde nämlich das Mahlverfahren zugleich mit der Einführung der Getreidezölle im Jahre 1879 stipuliert, und war es den Mühlen im Sinne desselben gestattet, 100 *kg* Weizen gegen eine Ausfuhr von anfangs 80, später 75 *kg* Mehl zollfrei einzuführen. Als die Mühlen nachwiesen, daß ihnen der Getreidezoll auch so noch Lasten aufbürde, deren Druck sie von der Auslandskonkurrenz immer mehr ausschließe, suchte das Deutsche Reich ihre Lage durch die Aufhebung des sogenannten Identitätsnachweises zu erleichtern. Während nämlich bisher die Mühle nachweisen mußte, daß das exportierte Mehl auch wirklich aus dem zollfreien Auslandsweizen gemahlen wurde, gewährte man jetzt für je 75 *kg* Exportmehl unbedingt die Zollfreiheit für 100 *kg* Weizen, ohne daß der Staat weiter untersuchte, ob das Exportmehl aus zollfrei eingebrachtem Auslandsweizen oder aus Inlandsweizen hervorgegangen ist.

Im Jahre 1883 folgte die Erhöhung der Holzzölle, im Jahre 1884 jene einer Reihe anderer Artikel.

Noch weiter ging man in dieser Beziehung im Februar 1885, wo der Weizenzoll von 1 Mark auf 3 Mark, der Mehlzoll von 3 Mark auf 6 Mark erhöht wurde, und gleichzeitig auch die Zollsätze auf die anderen Getreidearten, sowie die erst kürzlich verschärften Holzzölle eine Steigerung erfuhren.

Deutschland folgte übrigens in bezug auf die Getreidezölle nur dem Beispiele Frankreichs, das schon im Jahre 1884 den Weizenzoll auf 3 Francs, den Mehlzoll auf 7 Francs erhöhte.

Der Zollkrieg, welchen Deutschland mit uns und mit Rußland führte, erklärt sich übrigens noch durch einen speziellen Umstand, auf den hinzuweisen hier an der Zeit ist. Es ist dies der denkwürdige Artikel XI des Frankfurter Friedens, demzufolge — wie wir wissen — Deutschland und Frankreich einander alle jene Begünstigungen zusicherten, welche sie England, Belgien, Holland, der Schweiz, Österreich-Ungarn oder Rußland gewähren. Deutschland mußte also in seiner uns gegenüber befolgten Zollpolitik auch auf Frankreich bedacht sein, das sich

immer mehr isolierte, und dies war nur ein weiterer Grund dafür, daß sich Deutschland vor allen tarifarischen Abmachungen scheute. Auf die drei Südstaaten Spanien, Italien und Griechenland erstreckte sich die Bedingung des Frankfurter Friedens nicht, und mit diesen stand Deutschland selbst während dieser kriegerischen Zeiten in engerer Verbindung; so schloß es im Jahre 1883 mit den beiden ersteren Staaten, im Jahre 1884 mit dem drittgenannten Handelsverträge ab, in welchen Deutschland hauptsächlich für einzelne Industrieartikel, die drei Inselreiche dagegen hauptsächlich für ihre Südfrüchte Begünstigungen erwarben. Einen günstigen Vertrag schloß Deutschland zu jener Zeit auch mit Rumänien ab, mit welchem Staate wir damals in ein gespanntes Verhältnis, später sogar in einen Zollkrieg gerieten, worüber eingehender zu sprechen wir weiter unten Gelegenheit haben werden.

Die Macht der deutschen Schutzzollverschärfung steigerte auch noch der Umstand, daß inzwischen das ganze Deutsche Reich ein einheitliches Zollgebiet geworden war.

Unter den Wirkungen des scharfen Zollkrieges spielte sich, von allen Fernstehenden unbemerkt, der letzte Akt des großen Schauspieles ab, als welches wir die deutsche wirtschaftliche Union bezeichnen wollen. Die vollständige Zolleinheit des deutschen Gebietes wurde nämlich erst im Jahre 1885 zur Tatsache, weil Bremen erst in diesem Jahre dem Beispiele folgte, das Hamburg schon im Jahre 1882 gegeben. Die Separierung der beiden Hansastädte war Bismarck schon vom Gesichtspunkte der deutschen Einheit ein Dorn im Auge, und bei der Wendung, welche die Zollpolitik genommen hatte, konnte ihm auch aus wirtschaftlichen Gründen zollpolitisch die Sonderstellung der Hansastädte keineswegs behagen. Je stärker der Schutz war, mit welchem sich jetzt Deutschland dem Auslande gegenüber umgab, um so drückender wurde die Lage jener Industriellen, die für ihre Waren einen Markt im Inlande suchten. Die Separation gereichte nur jenen Industriellen zum Vorteile, die sich mit dem Exporthandel befaßten und dies genügte, daß Bismarck auch aus wirtschaftlichen Gründen die Vereinigung wünschte. Um nun diesen Wunsch zu realisieren, wendete er sich zuerst an das stärkere Hamburg, welches er sich dadurch gefügig machte, daß er das seit urdenklichen Zeiten mit Ham-

burg zollpolitisch verbundene preußische Altona in das deutsche Zollgebiet einverleibte, ja sogar drohte, daß er das mit Altona baulich zusammenhängende St. Pauli, eine Vorstadt Hamburgs, gleichfalls einbeziehen und die Grenzen des deutschen Zollgebietes, welches jetzt südlich von Hamburg lag, bis zur Elbemündung nach Cuxhaven ausdehnen werde, wodurch Hamburg in bezug auf den Elbeverkehr durch eine Zolllinie vom Auslande abgeschnitten und unter eine, den freien Verkehr auf der Elbe störende Zollkontrolle gestellt worden wäre. Diese immer ernster angedrohten Zwangsmaßregeln, nicht minder aber das zweifellose Interesse der für den inländischen Markt arbeitenden Industriellen, in Verbindung mit einer für die deutsche Einheit begeisterten patriotischen Strömung führten schließlich den Plan der Vereinigung zum Siege, zumal Bismarck anderseits auch vorsichtig genug war, für den zollfreien Verkehr einen entsprechenden Manipulations-Freihafen zu bewilligen und zu dessen Kosten den nennenswerten Betrag von 40 Millionen Mark aus Reichsmitteln beizusteuern. Die Einbeziehung Hamburgs wurde vom Reichstage im Januar 1882 votiert; Bremen sträubte sich noch einige Zeit, doch im März 1885 wurde auch die Einbeziehung dieser Hansastadt zum Gesetze.

III.

Die abermalige Verschärfung des Zollschutzes in Deutschland veranlaßte auch die österreichische und die ungarische Regierung zu gleichem Vorgehen und wurde den beiden Parlamenten schon im Jahre 1885 ein Gesetzentwurf unterbreitet, die sogenannte 1885er Zollnovelle, welche aber damals noch nicht durchzudringen vermochte. Die Opposition des österreichischen Reichsrates — von der Absicht geleitet, die Abgeordneten des getreidearmen Tirol und die mit dem Petroleumzoll unzufriedenen polnischen Abgeordneten der Regierung zu entfremden — forderte für Tirol die Befreiung vom Getreidezolle und beim Petroleumzoll derartige Modifikationen, daß eine neuerliche Verhandlung mit der ungarischen Regierung notwendig wurde. So blieb denn die 1885er Novelle diesmal noch unerledigt, doch gelangte die Vorlage im Jahre 1887 neuerlich vor die Parlamente, und zwar diesmal nach Anhörung der Handelskammern, auf noch viel breiterer Basis.

Im 1887er Tarife brachten wir die Getreidezölle auf die Höhe der deutschen Sätze, d. i. bei Weizen auf 1 fl. 50 kr., bei Mehl auf 3 fl. 75 kr. und erhöhten dementsprechend auch die Zölle der übrigen Getreidearten.

Von den industriellen Zollerhöhungen erwähnen wir nur die allerwichtigsten. Der Zoll für Baumwollgarne wurde — abgesehen von den gröbsten Nummern — für alle anderen Klassen, mithin von vierzehn Unterabteilungen bei dreizehn um 2 fl. erhöht. Mit anderen Worten: diese Erhöhung erstreckte sich bei den einfachen Garnen von Nr. 12 englisch aufwärts und bei den doppelgebleichten und gefärbten Garnen auf alle Nummern. Bei den Baumwollgeweben wurden die Sätze unter 40 fl. um 2 fl., jene von 40 bis 60 fl. um 5 fl., jene von 70 bis 100 fl. um 10 bis 15 fl. und schließlich ein Satz von 100 fl. um 20 fl., ein anderer 200 fl.-Satz bei den Spitzen um 100 fl. erhöht.

Von den Schafwollgarnen wurden gleichfalls die feineren über Nr. 45 metrisch um 4 fl. erhöht.

Die Zölle für Schafwollwaren wurden auf gleiche Höhe mit den deutschen Zöllen gebracht und — womit ein alter Wunsch der österreichischen Industrie erfüllt war — nämlich die Erhöhung des Zollsatzes für Stoffe unter 200 *g* Gewicht von 80 fl. auf 110 fl., wie dies in Deutschland im Jahre 1881 geschah.

Bei den Eisenwaren wurde der im Jahre 1882 erhöhte Grundzoll in der ganzen Warengruppe konsequenter durchgeführt; außerdem wurde der Textilindustrie die Begünstigung entzogen, Maschinen, welche im Inlande nicht erzeugt werden, zum halben Zollsatze einzuführen.

Schließlich regelten wir mit Rücksicht auf die hohen Zölle neuerlich das Appreturverfahren, wonach bei den im Inlande bearbeiteten und für den Export bestimmten Industrieartikeln der Zoll für das aus dem Auslande bezogene Rohmaterial bei der Ausfuhr rückvergütet wurde. Dieser Begünstigung wurden bei entsprechender, im Verordnungswege festzusetzender Kontrolle nachstehende Materialien teilhaftig: Stoffe, wenn sie bestickt oder in Form von Kleidern und Schuhen zum Exporte gelangen; Eisen und Eisenhalbfabrikate, wenn sie in Gestalt von Kochgeschirr, Baueisen, Maschinen

oder Wagen exportiert werden; und um nur noch eines zu erwähnen, das sich aber später zu einer hochwichtigen Frage zuspitzte, Getreide, wenn es als Mehl zum Export gebracht wurde.

Wegen der Petroleumzölle machte sich eine große Erbitterung gegen Ungarn geltend. Für Rohpetroleum bestanden nämlich drei Sätze; 68 kr. an der rumänischen Grenze, 1 fl. 10 kr. als allgemeiner Satz für dichtes, namentlich russisches Rohpetroleum und 2 fl. für das leichte, namentlich amerikanische Petroleum. In letzterer Zeit war viel Rohpetroleum mit sehr hohem Reingehalt, angeblich 92 bis 95%, speziell nach Fiume zum niedrigeren Zollsatze eingebracht worden, weshalb österreichischerseits die Klage erhoben wurde, daß das auf diese Weise eingeführte Rohpetroleum eigentlich schon einmal raffiniert und später nur wieder verdichtet worden sei. Zweifellose Tatsache ist, daß der Import von Rohpetroleum bedeutend stieg, während die Einfuhr von raffiniertem Petroleum fiel. Schließlich kam eine Einigung in der Weise zustande, daß auch der Zoll für dichtes Rohpetroleum auf 2 fl. erhöht und gleichzeitig der niedrige, an der rumänischen Grenze zu entrichtende Zoll von 68 kr. auf das Quantum der bisherigen ungarischen Einfuhr beschränkt wurde Bald darauf entstanden auch in Österreich — in Triest — größere Petroleumraffinerien und damit verstummten allmählich die heftigen Klagen gegen Ungarn.

Wohin die schutzzöllnerische Strömung geführt hat, zeigt uns am besten ein Vergleich mehrerer Hauptpositionen des 1887er Tarifes mit den Zollsätzen des 1868er Vertrages und jenen der englischen Nachtrags-Konvention:

	1887er Tarif	1868er Vertrag
124 Baumwollgarne, einfach, roh	6, 8, 14 u. 16 fl.	8 fl.
124 „ doubliert, roh	8, 10, 16 „ 18 „	8 „
125 „ einfach oder doubliert, gebleicht od. gefärbt	12, 14, 18 „ 20 „	12 „
126 Baumwollgarne, drei- oder mehrdrähtig, roh, gebleicht od. gefärbt	24 „	18 „
127 für den Detailverkauf adjustierte Garne	35 „	18 „

Die vierfache Abstufung innerhalb der einzelnen Positionen ist von der Feinheit des Garnes abhängig, und zwar:

a) Bis Nummer 12;

b) von Nummer 12 bis 29;

c) von Nummer 29 bis 50;

d) über Nummer 50 nach englischem System.

Unter „englisches System" ist zu verstehen, wieviel Schneller oder wieviel mal 840 Yard (= 0·914 *m*) auf ein englisches Pfund (= 0·4536 *kg*) gehen. So ist z. B. unter einer der gebräuchlichsten englischen Nummern, unter der Garnnummer 30 jene zu verstehen, von der 30 Schneller auf ein englisches Pfund gehen. Die höchste englische Nummer ist 360. — Dieses System ist auch in Deutschland und Rußland gebräuchlich, wogegen nach französischem System, welches auch in Italien und Belgien zur Anwendung gelangt, die Nummer anzeigt, wieviel tausend Meter Garn auf $^1/_2$ *kg* gehen. So z. B. gehen bei der französischen Nummer 25, welche beiläufig der englischen Nummer 30 entspricht, 25.000 *m* Garn auf $^1/_2$ *kg*. Das französische Zollsystem geht in der Klassifizierung noch viel weiter als unser System. Bei uns bestehen — wie wir sahen — vier Klassen, und hört die Klassifizierung bei der englischen Nummer 50 überhaupt auf. Der französische Tarif wies in der gleichen Zeitperiode zwölf Klassen auf, welche erst bei der französischen Nummer 170 (= der englischen Nummer 200) stehen blieben. Daraus ergibt sich, daß, während unser Zoll für rohe Garne 6 bis 16 fl. betrug, derselbe sich in Frankreich auf 15 bis 300 Francs, in Italien 18 bis 60 Francs, in Belgien 15 bis 40 Francs und in Deutschland auf 12 bis 36 Mark belief. Bei den meistverwandten Sorten, welche zwischen den englischen Nummern 35 bis 50 variieren, deren Zoll also für Rohgarn 14 fl. beträgt, war die Differenz in den verschiedenen Staaten sehr gering.

128 Baumwollwaren, gemeine, glatte:

		1887er Tarif	1868er Vertrag	Englische Nachtrags-Konvention
„	roh . .	34 fl.	40 fl.	32 fl.
„	gebleicht .	45 „	40 „	32 „
„	gefärbt .	55 „	40 bis 80 „	40 bis 60 „
„	mehrfärbig gewebt .	70 „	80 „	60 „

Nr.	Ware		1873er Tarif	1868er Vertrag	Englische Nachtrags-Konvention
129	Baumwollwaren, gemeine, gemusterte:				
	„	roh . .	45 fl.	40 fl.	32 fl.
	„	gebleicht .	55 „	80 „	40 „
	„	gefärbt .	65 „	80 „	40 bis 60 „
	„	mehrfärbig gewebt .	80 „	80 „	60 „
130	Baumwollwaren, gemeine, dichte:				
	„	roh . .	55 fl.	40 fl.	32 fl.
	„	gebleicht .	65 „	40 „	40 „
	„	gefärbt .	75 „	40 bis 80 „	40 „ 60 „
	„	mehrfärbig gewebt .	90 „	80 „	60 „
131	Baumwollwaren,	feine, rohe	80 „	40 „ 120 „	32 „ 90 „
	„	gebleicht .	120 „	80 „ 120 „	32 „ 90 „
132	Baumwollwaren,	feinste .	160 „	160 „	120 „
133	Baumwollwaren, Spitzen		300 „	160 „	120 „

Die Unterscheidung der Baumwollwaren in gemeine (128, 129 und 130), feine (131) und feinste (132) wurde im 1887er Tarife derart vorgenommen, daß zur erstgenannten Kategorie jene Gewebe gehören, bei welchen die Fadenzahl 50 nicht übersteigt und demnach auf 5 *mm* im Quadrat 38 oder weniger Fäden entfallen; zur Kategorie der feinen dagegen jene Gewebe, bei welchen die Zahl der Fäden zwischen 50 und 100 beträgt, und zur Kategorie der allerfeinsten jene, bei denen die Fadenzahl 100 übersteigt. Noch weiter ging der französische Tarif, der etwa 250 Positionen umfaßte, wogegen der deutsche Tarif und die meisten europäischen Tarife viel einfacher waren als der unserige.

Hinsichtlich des Zolles der einzelnen gangbarsten Artikel gibt Matlekovits, dem wir diese Daten entlehnen, für die zumeist von den unteren Volksschichten benutzten gewöhnlichen bedruckten Baumwollwaren folgende Zölle pro 1 *q* in Francs: Österreich-Ungarn 175, Frankreich 72 bis 270, Italien 132 bis 156, Deutschland 150, Belgien 15% des Wertes; für die gewöhnlichen gebleichten Baumwollwaren, Leib- und Bettwäsche: Österreich-Ungarn 162·5, Frankreich 82 bis 207, Italien 86 bis 148, Deutschland 150, Belgien 83 bis 115.

154 Schafwollgarne:

	1887er Tarif	1868er Vertrag
a) Aus groben Tierhaaren . .	8·— fl.	1·50 fl.
b) Mohair-, Alpakka-Garn etc. .	1·50 „	1·50 „
c) Garne, nicht besonders benannte, roh, einfach		
bis Nr. 45 metrisch . .	8·— „	8·— „
über Nr. 45 metrisch . .	12·– „	8·— „
d) Garne, nicht besonders benannte, roh, doubliert oder mehrdrähtig		
bis Nr. 45 metrisch . .	12·— „	8 bis 12·— „
über Nr. 45 metrisch . .	14·— „	8 „ 12·— „
e) Garne, nicht besonders benannte, gebleicht, gefärbt, bedruckt, einfach		
bis Nr. 45	12.— „	8 bis 12·— „
über Nr. 45	16·— „	8 „ 12·— „
f) Garne, nicht besonders benannte, gebleicht, gefärbt, bedruckt, doubliert oder mehrdrähtig		
bis Nr. 45	16·— „	12·— „
über Nr. 45	20·— „	12.— „

Beim Schafwollgarn zeigt die Nummer an, wieviel tausend Meter Fäden auf 1 *kg* entfallen. Auch hier ist das französische System sehr kompliziert, während das deutsche höchst einfach ist und rücksichtlich der Feinheit keinen Unterschied macht. Die Zollsätze betragen für die einfachen rohen Schafwollgarne: bei uns 8 bis 12 fl., in Frankreich 18 bis 124 Francs, in Deutschland 8 Mark, in Italien 45 bis 75, in Belgien 20 Francs.

158 Schafwollwaren, nicht besonders benannte:

	1887er Tarif	1868er Vertrag	Englische Nachtragskonvention
a) im Gewicht von mehr als 500 *g*	50 fl.	40 bis 80 fl.	36 bis 70 fl.
b) im Gewicht von 200 bis 500 *g*	80 fl.		
c) im Gewicht unter 200 *g* .	110 fl.		

Für die nicht besonders benannten Schafwollwaren, unter welcher Position die meisten Gewebe rangieren, berechnet Matlekovits die Zölle der einzelnen Staaten pro 1 *q* in Francs wie folgt: Österreich-Ungarn 125 bis 275, Deutschland 168 bis 275, Frankreich 35 bis 140, Italien 150 bis 300.

Von den übrigen Änderungen seien noch folgende hervorgehoben:

	1887er Tarif	1868er Vertrag
Papiertapeten	25·— fl.	6·— fl.
Elastische Gewebe	70·— „	45·— „
Hartgummiwaren	50·— „	21·— „
Wachsleinwand	6·— „	2·— „
Lederwaren, gemeine	25·— „	12·— „
„ feine	35·— „	12 bis 21·— „
„ Schuhwaren	35·— „	12 „ 21·— „
„ Handschuhe	50·— „	40·— „
Holzmöbel	5, 15, 20·— „	3, 12, 20·— „
Hohlglas	2·— „	zollfrei
Optische Gläser	75·— „	8·— „
Tonwaren, mehrfärbig	8·— „	5·— „
Porzellan, weiß	7·— „	5·— „
„ mehrfärbig	15·— „	12·— „
Roheisen	0·80 „	0·50 „
Schmiedeeiserne Röhren	6·50 „	2·50 „
Geschmiedete Kessel	8·50 „	4·— „
Blechwaren	15·— „	8·12 „
Werkzeuge	20·— „	8·— „
Schrauben	20·— „	7·— „
Glasiertes Geschirr	25·— „	12·— „
Waffen (mit Ausnahme der Handfeuerwaffen)	25·— „	12·— „
Messerschmiedwaren	50·— „	12·— „
Handfeuerwaffen	50·— „	30·— „
Nadeln und dergleichen kleine Gebrauchsgegenstände	50·— „	12·— „
Nähnadeln	100·— „	30·— „
Parfümerien	75·— „	30·— „

IV.

Die zollpolitische Lage war zu dieser Zeit eine ziemlich triste; die einzelnen Staaten schlossen sich immer mehr voneinander ab, der Schutz wurde immer intensiver. Der dunkle Horizont wurde jedoch durch das friedliche Einvernehmen erhellt, welches zwischen den beiden Staaten der Monarchie zu jener Zeit bestand.

Die Quote blieb in ihrem Verhältnisse unverändert und das darauf bezügliche Gesetz wich von dem vorhergehenden nur formell und insoferne ab, als die Bestimmung betreffs der Verzehrungssteuer-Restitutionen im neuen Text weggelassen wurde und in das neue Übereinkommen überging, welches das Zoll- und Handelsbündnis zum Gegenstande hatte. Ebenso geringfügige Änderungen wies das neue Zoll- und Handelsbündnis auf.

Abgesehen von der vorerwähnten Verschiebung möchte ich nur noch einer einzigen Neuerung Erwähnung tun, d. i. der Verfügung, mittels welcher auch die letzten beiden Freihäfen, Fiume und Triest, ins Zollgebiet einbezogen werden sollten. Als Termin hierfür wurde zuerst Ende 1889 fixiert, ein späteres Gesetz verschob jedoch den Termin bis 1. Juli 1891. Bei dem zunehmenden Schutze war es ausgeschlossen, das Freihafensystem aufrecht zu erhalten, sollte die Industrie der wichtigsten Häfen beider Staaten mit dem gemeinsamen Zollgebiete und sohin mit dem Mutterlande in enger Verbindung bleiben. Im Zeitalter des Liberalismus, ja selbst noch zur Zeit des mäßigen Schutzes, stand das Freihafensystem mit der herrschenden Zollpolitik nicht im Widerspruche; sobald aber die Zölle immer höher stiegen, wäre die frühere Freiheit der Hafenstädte nur dadurch zu erhalten gewesen, daß sie auf jede industrielle Entwicklung verzichtet oder sich ausschließlich mit der Exportindustrie befaßt hätten. Auf die industrielle Entwicklung zu verzichten, wäre jedoch im Widerspruche mit den Interessen der Städte gewesen, von einer Exportindustrie aber konnte vorläufig nicht bloß in Ungarn, sondern selbst in Österreich kaum die Rede sein. Die in beiden Hafenstädten neuestens aufblühende Petroleumraffinerie, ebenso wie der Schiffsbau und mit wenigen Ausnahmen auch alle anderen Industrien waren in

erster Reihe auf das gemeinsame Zollgebiet angewiesen. Unter solchen Verhältnissen war die Einbeziehung der Freihäfen in das gemeinsame Zollgebiet ebenso unerläßlich wie in Deutschland, wo gleiche Zollverhältnisse bestanden, und so war es nur natürlich, daß Fiume und Triest dem Beispiele der Hansastädte folgten, um so mehr als bei uns der Einbeziehung keinerlei Selbständigkeits-Traditionen und -Bestrebungen im Wege standen, wie dies bei den großen deutschen Hafenstädten der Fall war.

Ausschließlich technische Schwierigkeiten verursachten es, daß zwischen der Erstellung und der Durchführung dieses Gesetzes ein längerer Zeitraum lag, so namentlich die Sicherstellung der verschiedenen Baulichkeiten und Einrichtungen, insbesondere aber die für die unbehinderte Abwicklung des Verkehres erforderliche Vorsorge für Freimagazine (punto franco), wenngleich diese jetzt auch nur in beschränkterem Umfange zu erhalten waren.

Abgesehen von diesen bei aller Wichtigkeit doch untergeordneten Details, stieß der Ausgleich zwischen den beiden Staaten der Monarchie auf keinerlei ernstere Schwierigkeit. Die Quotendeputationen erledigten ihre Aufgabe aufs rascheste, denn in Österreich dachte kein einflußreicherer Faktor daran, daß Ungarn in seiner wirtschaftlichen Entwicklung durch eine erhöhte Belastung im Prozentsatze der gemeinsamen Auslagen behindert werde. Damals wurde auch in Österreich als die wertvollste und erfreulichste Gewähr für die Kraft und Macht der Monarchie das erstarkende Ungarn angesehen, damals dachte man in Österreich noch nicht daran, daß das gemeinsame Zollgebiet für Ungarn gleichbedeutend sei mit einem Verbote der industriellen Entwicklung und darum forderte auch bei Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses keiner der beiden Staaten vom anderen neue Opfer, sondern es erfreute sich jeder der Kraft und der Stütze, die er gegenüber dem gemeinsamen Feinde, gegenüber der allgemeinen europäischen Abschließungstendenz an dem anderen Teile fand.

Ich habe auch an den damaligen Verhandlungen teilgenommen und lebhaft steht in meiner Erinnerung die Anerkennung und Huldigung, welche bei dem Diner, das der glücklichen Beendigung der Quotenverhandlungen folgte, die führenden Männer der österreichischen Deputation dem damaligen

Führer der ungarischen Majorität, Koloman Tisza, zollten, der eben damals im Zenit seiner Macht und seines Ruhmes stand. Wir, die wir bei der Lösung der Fragen mitgewirkt haben, sahen der Zukunft freudig und mit der Überzeugung entgegen, daß — wenn auch Schicksalsschläge welcher Art immer die Monarchie erschüttern sollten — die beiden Staaten derselben in schweren Augenblicken den Weg zum gegenseitigen Verständnisse und nicht allein zum Schutze, sondern auch zur Anerkennung der gegenseitigen Interessen jederzeit finden werden. Wenn wir heute auf diese nicht allzu fernen Tage zurückblicken und sehen, wie bedauerliche und unabsehbare Kämpfe nun schon seit fünf Jahren auf diesem Gebiete toben, müssen wir es schmerzlich empfinden, daß der damalige Friede nur die Ruhe war, welche das Nahen großer Stürme anzuzeigen pflegt.

Die Resultate der autonomen Zollp(

I.

Der italienische Vertrag lief Ende 1887 ab und ı
nuar 1888 sollte der neue autonome Tarif ins Lebe
Aus diesem Grunde wurden die Verhandlungen schon
des Jahres 1887 begonnen und im Dezember dessell
auch ein Einvernehmen zustande.

Entsprechend der schutzzöllnerischen Strömung
im neuen Vertrage bedeutend weniger Sätze gebunde
alten; gleichwohl waren die Abweichungen betreffs de
artikel nur gering, mit Ausnahme einer einzigen, wel
immer drückender für uns wurde.

Italien wurde wieder der Zollsatz von 200 fl. für
waren zugesichert, unter der Bedingung jedoch, daß (
Leinenzoll auf dem alten niedrigen Niveau belasse;
früchtenzoll wurde von uns noch weiter ermäßigt
Zoll auf Zitronen und Orangen ganz aufgehoben. Rücl
der Küstenschiffahrt konzedierten wir neuerlich die geg
Freiheit, und wie sehr dieselbe als einseitiges Interess(
zu betrachten ist, beweist der Umstand, daß im Ja
nahezu 20.000 italienische, hingegen nur etwa 2000
chisch-ungarische Schiffe die freie Küstenschiffahrt in
nahmen. Noch größer waren aber die Vorteile, welche
italienischen Weine gewährten, dessen Zoll im allgeme
3 fl. 20 kr. für den Fall bestimmt wurde, daß Italien den
Zoll auch bei seinem Import feststellt. Zum Verständnis
eigenartigen Bedingung müssen wir bemerken, daß si(
damals im Zollkriege mit Frankreich befand und des
eigenen Zoll vorläufig nicht festsetzen wollte.

Als wir dem Wunsche Italiens willfahrten, ahnten wir nicht die große Tragweite dieser Verbindlichkeit und geschah es wahrscheinlich wieder nur unter der Einwirkung der Konklusion, daß wir es sind, die aus dem gegenseitigen Verkehr den größeren Nutzen ziehen. Auch zeigte sich im Jahre 1886 das alte Verhältnis wieder; kaum 100 Millionen Lire des italienischen Exportes standen mehr als 220 Millionen Lire unseres Exports nach Italien gegenüber.

Die von Italien gewährten Begünstigungen bewegten sich im großen und ganzen auch im Rahmen der alten Begünstigungen. Italien ließ unverändert die niedrigen Leinenzölle mit 11·50 Lire für Garn, 23·10 Lire für ordinäre und 57·10 Lire für feinere Leinenwaren, es erhöhte den Bier- und Spirituszoll nur um ein weniges, von 2 Lire auf 3 Lire, respektive von 12 Lire auf 14 Lire; es hielt beim Zucker die Verpflichtung aufrecht, daß der Rohzucker 4/5 des Zolles für raffinierten Zucker zu entrichten habe, und hat — was vom Standpunkte Ungarns besonders wichtig war — für Holz und Pferde die Zollfreiheit aufrecht erhalten. Was die anderen Viehgattungen mit niedrigen Zollsätzen betrifft, so wurde nun auch der Schweinezoll mit 0·75 Lire für das weniger als 20 *kg* wiegende Stück und 2·50 Lire für das mehrwiegende gebunden und haben wir vice versa auf italienische Schweine einen Zoll von 30 kr., respektive 1 fl. 50 kr. zugestanden; dieser Zollsatz ist darum von Wichtigkeit, weil er späterhin im Vertrage mit einem anderen Staate eine bedeutende Rolle spielt.

Mit der Schweiz haben wir, zuletzt im Jahre 1868, und zwar lediglich auf Basis der Meistbegünstigung einen Vertrag abgeschlossen, was uns zu jener Zeit, wo die Eidgenossenschaft eine ganz liberale Zollpolitik befolgte, am vorteilhaftesten erschien, weil wir die niedrigen Schweizer Zölle ohne jede Gegenleistung erhielten.

Der allgemeine schutzzöllnerische Geist machte sich jedoch mit der Zeit auch in der Schweiz geltend; die Eidgenossenschaft erhöhte die Zölle im Jahre 1884 und sodann im Jahre 1887 unter Berufung darauf, daß alle Staaten im Zeichen der Schutzzollpolitik stehen und daß die Schweiz eine günstige Behandlung nur dann erwarten könne, wenn sie selbst auch ihre Zölle erhöht, ferner mit Berufung darauf, daß bei dem

zunehmenden Zollkriege, die aus ihren bisherigen Märkten verdrängten Waren nun samt und sonders die Schweiz überfluten.

Dieser Tarif, welcher angesichts des Beispieles der übrigen europäischen Staaten mäßig zu nennen ist, an und für sich jedoch höher war als der frühere, trat im Jahre 1888 in Kraft, nachdem die Eidgenossenschaft vorher die mit uns, ferner die mit Deutschland und Italien bestehenden Verträge gekündigt hatte. Der Vertrag mit Frankreich ging erst 1892 zu Ende.

Unser Verkehr mit der Schweiz betrug in den letzten Jahren 20 bis 40 Millionen Gulden im Export und 5 bis 10 Millionen Gulden im Import unserer Monarchie. Die Ausfuhr umfaßte hauptsächlich Getreide, Mehl, Wein, Spiritus und Holz; die Einfuhr Uhren, Seide und Seidenstoffe, Baumwollgarne und -Gewebe, Strohbänder, Maschinen, Kindernährmittel, Käse und Schokolade.

Beim wichtigsten Importartikel, bei den Uhren, bestand die Schweiz nicht darauf, daß unser 1877er autonome Zollsatz ermäßigt werde, nachdem sie dem Übergewichte dieser ihrer Industrie auch bei diesem Satze vollständig vertraute. Dagegen erhielt sie Ermäßigungen nicht bloß für die drei letztgenannten Exportartikel — Kindernährmittel, Käse und Schokolade — sondern auch für die von der österreichischen Industrie so eifersüchtig gehüteten Garne, Gewebe und Maschinen. Die Schutzzöllner konnten sich mit den der Seide gewährten Begünstigungen immerhin noch befreunden, dagegen waren ihnen die Begünstigungen, welche den feinen Baumwollwaren und Spitzen und im Zusammenhange damit den feineren Baumwollgarnen, sowie gewissen Maschinen eingeräumt wurden, ein Dorn im Auge, weil auf Grund der Meistbegünstigung auch Deutschland in den Genuß aller dieser niedrigeren Sätze trat und daher, wie man argumentierte, kaum geneigt sein werde, bei einem neuen Vertrage Gegenleistungen für diese Ermäßigungen zu bieten.

Die uns von der Schweiz eingeräumten Begünstigungen bestanden außer den Ermäßigungen für die bereits erwähnten Artikeln, wie Getreide, Mehl, Wein, Spiritus und Holz, auch aus niedrigen Zollsätzen für Mineralwässer, Bier und Vieh.

Die österreichischen Schutzzöllner nahmen den Schweizer Vertrag auch noch darum sehr ungünstig auf, weil die uns ge-

botenen Ermäßigungen hauptsächlich Ungarn zum Vorteile gereichten, während die von uns gewährten Ermäßigungen namentlich die österreichische Industrie berührten. Diese Auffassung rechnet aber nicht mit der Natur des Verkehres und vergißt dabei auch, daß zu jener Zeit die österreichische Industrie bei ihrem Exporte nach der Schweiz keiner besonderen Begünstigungen bedurfte, weil sie auf Grund der Meistbegünstigung ohnehin die niedrigeren Sätze genoß, welche der bis 1892 noch aufrecht bestehende französisch-schweizerische Vertrag diesfalls stipuliert hatte. Die Behauptung dagegen, daß die Sicherung der Ausfuhr unserer Rohprodukte überhaupt kein Opfer zu Lasten unserer Industriezölle erfordert hätte, erinnert lebhaft an das eigentümliche Vertrauen der österreichischen Schutzzöllner, die es bis zum letzten Augenblicke nicht glauben wollten, daß Deutschland weitgehende Agrarzölle gegen uns anwenden könnte.

Im Hinblick auf England und Frankreich blieb die Situation unverändert.

II.

Was die Orientstaaten anbelangt, so ist speziell für Serbien die Regelung des Verkehres nach Österreich-Ungarn von höchster Bedeutung, weil der Viehexport, der für dieses Land am wichtigsten ist, nur nach Österreich-Ungarn möglich ist. Anderseits lag es auch in unserem Interesse, mit Serbien, als Grenzstaat, einen nach beiden Richtungen hin billigen Ausgleich zu treffen. Die Verhältnisse lagen übrigens so, daß von der zirka 40 Millionen Francs betragenden Ausfuhr Serbiens 90% und von der zirka 30 Millionen umfassenden Einfuhr bloß 60% auf uns entfielen.

Wie bei Rumänien, so war es auch hier ein ungarischer Staatsmann, Gorove, der die Initiative ergriff. Infolge der Serbien feindlichen Stimmung, noch mehr aber wegen des zu Ende der siebziger Jahre ausgebrochenen orientalischen Krieges, wurde ein Vertrag mit diesem Staate gleichwohl erst im Jahre 1881 perfekt, zu einer Zeit, wo Serbien mit den meisten westlichen Großstaaten bereits Verträge hatte.

Serbien sträubte sich, einen Vertrag mit uns zu schließen, solange es seine Viehausfuhr nicht gesichert sah, wir dagegen

konnten in dieser Beziehung den serbischen Wünschen nur unter Veterinärvorbehalten entgegenkommen. Die Veterinärkonvention, welche ein Hauptbestandteil des serbischen Vertrages ist, verpflichtet Serbien, die Einfuhr aus Rumänien, Bulgarien und der Türkei auszuschließen, ferner einen Viehkataster auf 37 *km* Distanz von den Grenzen der genannten Staaten zu errichten und in diesem Rayon strenge Kontrolle zu üben. Außerdem wurde Serbien verpflichtet, dieselben Veterinär-Institutionen einzuführen, welche die Monarchie auf ihrem eigenen Gebiete unterhält. Bei Erfüllung aller dieser Bedingungen hatte Serbien das Recht zur freien Vieheinfuhr zu uns, jedoch nur an bestimmten Grenzstationen und bloß für gewisse Märkte (in Ungarn Budapest), sowie nur unter der von uns zu übenden veterinärpolizeilichen Aufsicht, laut welcher das Vieh in jedem einzelnen Falle untersucht und nur in gesundem Zustande über die Grenze gelassen wurde. Unter diesen Kautelen war der Viehverkehr seit 1883 tatsächlich frei.

Außer im Viehverkehre erteilte die Monarchie auch noch eine Reihe anderer großer Begünstigungen an Serbien. So konnten Obst (mit Ausnahme von Trauben), Gartengewächse, Gemüse, Nüsse, Haselnüsse und getrocknete Zwetschken, Honig, Rohhäute, Getreide und Holzrinde zollfrei, Zwetschkengeist, Ochsen, Schweine, Rakia (Zwetschkenbranntwein) und Wein aus gewissen Gegenden mit sehr niedrigem Zoll und unter der speziellen Begünstigung eingeführt werden, daß wir den ganzen Verkehr in diesen Artikeln als Grenzverkehr qualifizierten. Die Bedeutung dieser Maßregel bestand darin, daß die Serbien auf diese Weise zugestandenen Vorteile von anderen Staaten, unter Berufung auf die Meistbegünstigungsklausel, nicht in Anspruch genommen werden konnten. Zu allen diesen Begünstigungen gesellte sich auch noch ein ganz spezielles Verfahren in bezug auf Getreide. Als wir im Jahre 1882 nach deutschem Beispiele auf Getreide einen Zoll legten, und zwar 50 kr. für Weizen, 25 kr. für die anderen Getreidearten, machten wir bei dieser ersten Erhöhung keinerlei Ausnahmen. Als wir jedoch im Jahre 1887 den Getreidezoll abermals erhöhten, hielten wir für Serbien autonom die niedrigeren Sätze des 1882er Tarifes aufrecht.

Demgegenüber sicherte uns der serbische Vertrag nebst einer Anzahl niedriger Zölle insbesondere die Begünstigung zu, daß die Hauptartikel unseres Exportes: Packpapier, Pappendeckel, gewöhnliche Stein- und Tonwaren, Fenster- und Spiegelglas, Hohlglas, Roheisen, Eisenstangen, Abfalleisen, Eisenhalbfabrikate und landwirtschaftliche Werkzeuge nur die Hälfte des Mindestzolles zu entrichten hatten, der irgend einem Staate gewährleistet ist.

Rumänien führte zu jener Zeit den denkbar erbittertsten Zollkrieg gegen uns. Als Deutschland gegen Ende der siebziger Jahre, unter Berufung auf die Verwüstungen der Rinderseuche, seine Grenzen gegen unsere Vieheinfuhr absperrte, waren auch wir bemüssigt, den Viehverkehr aus Rußland und Rumänien zu beschränken. So haben wir, speziell von 1882 angefangen, unsere Grenzen für Hornvieh völlig abgesperrt gehalten und auch die Einfuhr von Schafen und Schweinen wurde von uns wiederholt teilweise, ja sogar ganz verboten. Rumänien aber erblickte in dieser zwar harten, jedoch unvermeidlichen Maßregel des Selbstschutzes nur eine willkürliche Waffe, und war auf jede Weise bestrebt, der seiner Meinung nach ungerechten Strenge durch faktisch verletzende Gewaltmaßregeln zu begegnen. Bei den Verhandlungen, welche vor Ablauf des Vertrages entriert wurden, erklärte Rumänien, die von uns bezüglich der Regelung der Veterinärangelegenheiten gemachten Vorschläge mit seiner staatlichen Selbständigkeit nicht vereinbarlich finden zu können, und die von uns behufs Studiums der dortigen Veterinärverhältnisse entsandte Kommission wurde amtlich gar nicht empfangen. So ist es denn kein Wunder, daß bei Ablauf des Vertrages keinerlei neue Abmachung zustande kam, was Rumänien dazu benutzte, auf unsere Waren seinen exorbitant hohen autonomen Tarif anzuwenden. Dies veranlaßte unsere Monarchie unter Aufrechthaltung des Hornvieheinfuhrverbotes zu den allerstrengsten Abwehrmaßregeln, welche unsere Zollgesetze vorsehen, zu greifen, und so wurden auf Grund des Artikel III unseres Zollgesetzes auf die hauptsächlichsten Artikel der rumänischen Einfuhr wahre Kampfzölle gelegt, so z. B. auf Getreide 3 fl., auf Gemüse, Eier 5 fl., auf Fische 10 fl., auf Schweine, Häute, Schafwolle und andere tierische Produkte 20 fl., auf Fleisch, Butter 25 fl., auf Schafe

1 fl., auf Schweine 12 fl. Ferner verboten wir die Einfuhr und die Durchfuhr von Pflanzen und Pflanzenbestandteilen, die Durchfuhr von Schafen und Schweinen, wodurch wir einen über unsere Monarchie führenden Verkehr direkt unmöglich machten.

Die ziffermäßige Wirkung des Zollkrieges äußerte sich dahin, daß von 1885 bis 1886 und 1887 unser Export nach Rumänien von nahezu 40 Millionen Gulden auf 34, respektive 23 Millionen Gulden fiel, jener Rumäniens zu uns aber gleichfalls von etwa 40 Millionen Gulden auf 10, respektive 4 Millionen Gulden sank.

Die Rückkehr zur Vertragspolitik.

I.

Von schutzzöllnerischer Seite wird mit großer Genugtuung auf den bedeutenden Aufschwung hingewiesen, welchen die österreichische Industrie von 1880 bis 1890 nahm. In der Baum- und Schafwollindustrie zeigte sich dieser schöne Fortschritt ebenso bei den Spinnereien, wie bei den Webereien; die Zahl der Fabriken vermehrte sich und darin die Kraftsumme der verwendeten Dampfmaschinen. Bei der Spinnindustrie wuchs die Zahl der Spindeln und in der Webeindustrie verdrängten die Maschinen immer mehr den Handwebstuhl. In der Baumwollspinnerei stieg die Anzahl der Spindeln von 1,684.000 auf 2,800.000 und in der Baumwollweberei erhöhte sich die Zahl der Maschinenwebstühle von 30.337 auf 47.902; bei der Schafwollspinnerei stieg die Spindelzahl von 562.000 auf 653.000 und bei der Schafwollweberei die Zahl der Maschinenwebstühle von 11.533 auf 22.786. Hierzu ist noch der große Fortschritt zu rechnen, welcher sich in bezug auf Verwendung von Maschinen auch in der Seidenindustrie zeigte. (Details siehe in dem bereits erwähnten und trotz seiner einseitig schutzzöllnerischen Richtung sehr schätzbarem Werke Bažants.)

Die einstmals so hervorragende Leinenindustrie neigte allerdings dem Verfalle zu, doch trösteten sich die Schutzzöllner damit, daß eine Anzahl ganz neuer Industriezweige erstanden war, so z. B. auf dem Gebiete der Baumwollindustrie die Fabrikation von Plüsch und Baumwollsamt; in der Schafwollindustrie die Herstellung der leichten Halbschafwollstoffe, die bisher eine englische Spezialität gebildet hatten; in der Eisenindustrie die Herstellung feiner Drähte und Bleche und

überhaupt von Maschinen; in anderen Industriezweigen die Fabrikation von Farben, Kautschuk und chemischen Stoffen.

Alles dies ist nicht in Zweifel zu ziehen, doch bleibt die Frage offen, ob ohne Abschließung nicht ähnliche, vielleicht noch günstigere Resultate zu erzielen gewesen wären. Die Daten des internationalen Verkehres sprechen mindestens nicht zugunsten der Zeitperiode der Absonderung; denn, wenn die Anhänger des Schutzzolles auf die Verringerung der Einfuhr von Fabrikaten und Halbfabrikaten hinweisen, so bezweifeln wir dies durchaus nicht, doch ist dies noch lange kein Beweis, weil eine Verminderung der Einfuhr aus mannigfachen Ursachen erfolgen kann, welche nicht unbedingt günstig sein müssen. Dies muß aber mit besonderem Nachdrucke betont werden, weil die weitere Behauptung der Schutzzöllner, daß gleichzeitig der Industrieexport stieg, nur mit allem Vorbehalt zu akzeptieren ist.

Betrachten wir diesen Export etwas näher. In der Periode vor dem autonomen Tarife erreichte unser Export die Höhe von nahezu 600 Millionen Gulden; bis zum Jahre 1882 stieg er auf 780 Millionen Gulden; nach 1882 trat eine Verminderung des Exportes ein, und mit geringen Besserungen waren fast zehn weitere Jahre erforderlich, bis er im Jahre 1891 wieder die Summe von 780 Millionen Gulden erreichte. Da kann doch wohl nicht behauptet werden, daß der Export stieg! Vielleicht denn doch — mag jemand denken — nachdem es ja möglich ist, daß er im großen und ganzen nicht größer wurde, daß aber speziell der Export von Fabrikaten stieg. Doch ist auch dies nicht richtig, weil sich der Export von Fabrikaten auf ein Haar just so gestaltete wie der Gesamtexport. Im Durchschnitte der Jahre 1874 bis 1878 betrug der Export an Fabrikaten nahezu 330 Millionen Gulden; von da steigt er im Jahre 1882 auf 400 Millionen, auf welcher Höhe er sich auch 1883 hält, um dann bedeutend herabzugehen und nach mancherlei Schwankungen erst im Jahre 1891 wieder die Ziffer von 400 Millionen Gulden zu erreichen.

Was wir demnach feststellen müssen, ist in erster Reihe, daß der Export in der eigentlichen Schutzzollperiode nicht gestiegen ist, sondern im Jahre 1891 wieder dahin gelangte, wo er schon zehn Jahre früher, im Jahre 1882, war. Mit anderen Worten

der Export stagnierte. Hingegen könnte man von schutzzöllnerischer Seite eventuell einwenden, daß ja die Einfuhr während dieser Zeit zurückging; in den Jahren 1882 bis 1888 von 650 Millionen auf 530 Millionen Gulden, von welcher Summe sie bis 1891 nicht höher als auf 610 Millionen Gulden stieg, so daß sie im ganzen genommen 1891 um 40 Millionen Gulden geringer war als im Jahre 1882. Doch dürfte hierin kaum jemand einen Vorteil erblicken können, obgleich es auch Argumentationen geben mag, welche indirekt zu diesem Resultate führen würden. Als ein Vorteil der Abschließung wird nämlich auch ins Treffen geführt, daß in dieser Periode die Handelsbilanz der Monarchie aktiv war, daß der Export den Import immer bedeutend überstieg und daß wir es dem so entstandenen Exportplus zu danken haben, daß die Valutaregulierung ermöglicht wurde. Wir glauben zur Entkräftung dieser Auffassung nicht viele Worte verlieren zu müssen.

Der Unterschied zwischen Handels- und Zahlungsbilanz ist heute viel zu bekannt, als daß wir darauf näher eingehen müßten. Der Warenverkehr ist nur ein Teil des internationalen Verkehres; in der Zahlungsbilanz dagegen findet jeder Werttausch Ausdruck, somit nicht nur das, was als Ware von Staat zu Staat geht, sondern auch das, was als Zahlung welcher Art immer, von einer Nation zur anderen Nation fließt. Darin figurieren demnach Darlehen als Kapitalsplacierung nach der einen und als Zinsenzahlung nach der anderen Seite, Staatsschuldverschreibungen und andere ins Ausland gelangende Papiere, Pfandbriefe, Prioritäten; ebenso figuriert darin alles, was jemand einem fremden Staate für Leistungen anderer Art, namentlich für die Benutzung seiner Verkehrsmittel, Schiffe und Eisenbahnen entrichtet, und auch das, was jemand, der sich zeitweilig in einem fremden Staate aufhält, verbraucht. Diese Zahlungsbilanz ist für die Valutaregulierung von Wichtigkeit, nicht aber die Handelsbilanz, was schon darum nicht verwechselt werden darf, weil, wenn wir auf dem Wege fortschreiten, auf den uns auch die Schutzzöllner verweisen, d. h. je mehr wir uns zu einem Industriestaate entwickeln, wir um so weniger darauf rechnen können, daß in unserem Warenverkehr die Ausfuhr den Import wesentlich übersteige. In demselben Maße wie die Industrie zunimmt, in eben demselben

Maße verdichtet sich die Bevölkerung; je dichter die Bevölkerung, desto weniger Rohprodukte kann sie in ihrem Lande entbehren und um so weniger kann sie ans Ausland abgeben, bis schließlich der Zeitpunkt eintritt, wo sie ihren Bedarf daheim nicht mehr zu decken vermag und auf fremde Rohprodukte, Getreide, Vieh, angewiesen ist. Die Industrie trägt aber auch dadurch bei, den Import immer mehr zu steigern, daß sie, je entwickelter sie ist, auch um so mehr fremdes Rohmaterial verarbeitet. Die Entwicklung der Industrie fördert demnach aus zweierlei Gründen den Import: erstens aus dem Grunde der Ernährung und zweitens aus dem des Mehrbedarfes an Rohmaterial. Das Exportplus des gemeinsamen Zollgebietes wurde eher kleiner und bei schlechten Ernten verwandelte es sich in der allerletzten Zeit sogar in ein Importplus. In dieser Tatsache aber erblickte jedermann nur einen Beweis dafür, daß sich die Industrie immer mehr entwickelt und daß wir uns den Großindustrie-Staaten Frankreich, Deutschland und England nähern, welche ein stets zunehmendes Einfuhrplus aufweisen, während das dünn bevölkerte und in der Rohproduktion bedeutende Rußland sowie die Vereinigten Staaten ein großes Exportplus haben. Bei unserem Warenverkehr ist das Exportplus in den achtziger Jahren gestiegen, aber ein sehr großer Teil darum, weil unser Import sich sehr schwach gestaltete, weiterhin aber in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre ist er hinter dem der ersten Hälfte derselben neunziger Jahre zurückgeblieben und hat auch in der neuesten Zeit die Höhe des Exportplusses vom Jahre 1871 nicht erreicht. Darum aber behauptet, Gott sei Dank, doch niemand, daß unsere Zahlungsbilanz heute schlechter wäre als vor Jahrzehnten, und niemand sieht dadurch die Valutaregulierung gefährdet, denn es ist uns klar, daß Handelsbilanz und Zahlungsbilanz zwei ganz verschiedene Dinge sind, die miteinander nicht vermengt werden dürfen.

Zu unserem Ausgangspunkt zurückkehrend, können wir behaupten, daß die Abschließungsperiode die Exportfähigkeit der Monarchie durchaus nicht gesteigert hat. Es ist dies eine sehr traurige Tatsache, wenn wir bedenken, wie sehr sich in den vorangegangenen, nicht schutzzöllnerischen Zeitperioden der Export des gemeinsamen Zollgebietes entwickelte. In

runden Ziffern betrug der Export desselben im Durchschnitte der Jahre 1851 bis 1855 220 Millionen Gulden, in jenem der Jahre 1856 bis 1860 240 Millionen, 1861 bis 1865 300 Millionen, 1866 bis 1870 nahezu 400 Millionen, 1871 bis 1875 430 Millionen, 1876 bis 1880 650 Millionen Gulden, 1881 bis 1885 720 Millionen und 1886 bis 1890 724 Millionen Gulden. Es zeigt sich demnach bis zur ersten Hälfte der achtziger Jahre eine ständige und rapide Steigerung, in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre aber eine entschiedene Stagnation. Es ist uns aber schon aus den früheren Ausführungen bekannt, daß in der ersten Hälfte der achtziger Jahre die Abnahme mit dem Jahre 1882 beginnt. Damals erreichte unser Verkehr das Maximum dieses Zeitabschnittes, 780 Millionen Gulden, welche Ziffer er nach mannigfachen Widerwärtigkeiten abermals erst im Jahre 1891 zu erreichen vermochte. Aus dem vorstehenden wissen wir aber auch, daß die Exportstagnation nicht lediglich auf die Ausfuhr der Rohprodukte zurückzuführen ist, wie dies nach der Agrarpolitik Deutschlands als wahrscheinlich angenommen werden müßte. Wir haben gesehen, wie sich der Export von 780 Millionen Gulden in den Jahren 1882 und 1890 verteilte; nachdem der Export an Fabrikaten gleichmäßig zirka 400 Millionen blieb, ergibt sich die Stagnation sowohl im industriellen wie im landwirtschaftlichen Exporte. Und ist in ersterem eine Schattierungsverschiedenheit zu entdecken, so spricht diese kaum dafür, daß die Entwicklung der Industrie so beispiellos glänzend gewesen wäre, wie von schutzzöllnerischer Seite behauptet wird. Bei dem Exporte des Jahres 1882 pro 780 Millionen Gulden entfielen vom Industrieexporte pro 400 Millionen Gulden 175 auf industrielle Rohprodukte und 205 auf Nahrungsmittel, während im Jahre 1891 von den 400 Millionen des industriellen Exportes 195 auf die industriellen Rohprodukte und 190 auf die Nahrungsmittel entfallen. Mit anderen Worten, vermöge der Zunahme der Bevölkerung gingen weniger Nahrungsmittel, gleichzeitig aber mehr industrielle Rohmaterialien ins Ausland. Wenn wir auf diese Weise den Saldo ziehen, gelangen wir zu dem wahrheitsgetreuen Ergebnisse, daß die Separationspolitik den rapiden Exportfortschritt im gemeinsamen Zollgebiete zum Stillstande brachte und daß in dieser Zeitperiode die Entwicklung des

industriellen Exportes — trotz der zweifellos großen Produktionssteigerung — dahin zusammenzufassen ist, daß sie sich mit Müh und Not zu eben jener Höhe aufraffte, von welcher sie ein Jahrzehnt zuvor rapid herabsank. Und auch da noch müssen wir die Erfahrung machen, daß ein bedeutender Teil des für heimische Zwecke disponiblen Rohmaterials ins Ausland wandern muß, weil die heimische Industrie nicht imstande ist, ihn aufzuarbeiten.

Die österreichische Industrie hat demnach wohl ihre Produktion bedeutend gehoben, ihr Markt jedoch ist nur innerhalb der hohen schutzzöllnerischen Grenzen des gemeinsamen Zollgebietes größer geworden, ihr Unternehmungsgeist ist nicht gewachsen, und auf den fremden Märkten wurde sie durch andere verdrängt. In dieser Hinsicht aber kommt der rumänische Markt, für dessen Verlust man in Österreich — wie wir bereits gesehen haben und noch deutlicher sehen werden — uns verantwortlich zu machen liebt, kaum in Betracht. Die Konsumfähigkeit der Welt ist binnen zehn Jahren bedeutend gestiegen, das die Erde umspannende Eisenbahnnetz wurde um 250.000 *km* vermehrt, die Tragfähigkeit der Meeresdampfer ist um 140.000 Tonnen gewachsen, die Population hat sich in Europa allein um 30 Millionen Seelen erhöht und auch Österreich selbst hat durch den Ausbau der Arlbergbahn und dadurch, daß es in Aussig einen Umschlaghafen errichtete, dessen es sich mit Stolz rühmen kann, die lobenswertesten Anstrengungen gemacht, um billiger nach westlichen Märkten gelangen zu können. Allein trotz all dieser günstigen Chancen für eine Verkehrssteigerung vermochte die österreichische Industrie während dieser ganzen Zeit und bei aller Kraftanwendung nur zu erreichen, daß sie nach zehn Jahren mit ihrem Exporte nicht weiter kam, als wo sie vor zehn Jahren gewesen war.

Ein günstigeres Bild gewinnen wir, wenn wir statt auf 1882 auf das Jahr 1879 zurückgreifen, denn in diesem Jahre würde der Gesamtexport von 685 Millionen Gulden auf 790 Millionen Gulden und der Industrieexport von 380 Millionen Gulden auf 400 Millionen Gulden steigen. Dieser Vergleich ist jedoch kaum geeignet, den Zollschutz zu rechtfertigen, nachdem ja die Verteidiger des autonomen Tarifes selbst auch behaupten, daß der wirkliche Wechsel in bezug auf den Schutz erst 1882 eintrat.

Und wenn wir nun von 1887, als dem Jahre des höchsten Schutzes ausgehen, so ist die Bilanz gleichfalls günstiger, denn in diesen Zeitraum steigt der Gesamtexport von 670 Millionen Gulden auf 790 Millionen Gulden und der Industrieexport von 360 Millionen Gulden auf 400 Millionen Gulden. In diesem Falle würden wir aber jene fünf Jahre von 1882 bis 1887 übergehen, in welchen der Zollschutz bereits vorgeschritten war und seine zerstörende Wirkung am ausgesprochensten fühlen ließ.

Nach all dem Gesagten müssen wir zum mindesten mit Vorbehalt jeder Bestrebung gegenüberstehen, welche aus der Verkehrsgestaltung auf Vorteile des Zollschutzes konkludieren will. Selbst wenn wir den für schutzzöllnerische Argumentationen günstigsten Zeitabschnitt, die Jahre 1887 bis 1891 betrachten, sehen wir, daß bei einer Reihe geschützter Industrieartikel, wie Schafwollgarne, Eisenwaren und Maschinen, die Einfuhr größer wurde und bei einem nicht minder geschützten Industrieartikel, bei den Schafwollwaren, die Ausfuhr gleichwohl abnahm. Der Schutz kann eben nur den inneren Markt sicherstellen, er schwächt aber in der Regel die Konkurrenzkraft der betreffenden Industrien, wie wir auch in dem erwähnten Falle sehen können. Und wenn es auch den geschützten Industrien gelingen sollte, einen großen Export zu erzielen, so tritt gar bald der Zeitpunkt ein, wo sie in starke Verlegenheit geraten, wie dies das Beispiel der Zucker- und Spiritusindustrien nicht nur bei uns, sondern in der ganzen Welt beweist. Dagegen können sich wirklicher und dauernder Erfolge zumeist die nicht geschützten Industrien rühmen, Grund genug, um im Ausmaße des Schutzes vorsichtiger zu sein als bisher. Niemand dachte daran, die Existenz bestehender Industriezweige zu riskieren und dadurch das wirtschaftliche System tiefgehenden Erschütterungen auszusetzen; aber gerade darum, weil die bereits bestehenden Industrien der allergrößten Schonung bedürfen, müssen wir bestrebt sein, im Ausmaße des Schutzes die denkbar größte Vorsicht walten zu lassen.

II.

Mögen schutzzöllnerische Schriftsteller dieses Zeitabschnittes heute mit noch so großer Begeisterung gedenken, gewiß bleibt, daß gegen Ende der achtziger Jahre die wohltätigen Wirkungen

der autonomen Zollpolitik auch in den österreichischen Industriellenkreisen angezweifelt wurden. Es gab eine Zeit, wo die liberalen Handelsverträge wegen der häufigen Ermäßigung der Zollsätze verspottet wurden, und wo der daraus entspringenden Unsicherheit des industriellen Produzenten die Stabilität als anzustrebendes Ziel entgegengesetzt wurde. Und weil man diese Stabilität einzig und allein von der autonomen Zollpolitik erhoffte, scharten sich so viele mit so großer Begeisterung unter ihrer Fahne zusammen. Die Erfahrung lehrte jedoch die Industriellen, daß sie die autonome Zollpolitik wohl davor schützen kann, daß fremde Ware billiger auf den heimischen Markt geworfen wird, daß aber diese Politik ein anderes nicht geringeres Moment der Unsicherheit und somit der Gefahr dadurch in sich birgt, daß die Zollsätze der fremden Staaten alle Augenblicke ganz willkürlich und launenhaft, oft ganz unerwartet, erhöht werden können, wodurch die vorteilhaftesten Märkte ganz versperrt oder doch schwer zugänglich gemacht werden.

Und so entstand die interessante Schwenkung, daß sich eben dieselben Elemente, die unter dem Schlagworte der Stabilität die eifrigsten Fürsprecher der autonomen, die Verträge perhorreszierenden Zollpolitik waren, sich gegen Ende der achtziger Jahre, unter eben demselben Schlagworte nach den Verträgen zurücksehnten.

Neben der Stabilität tauchte aber immer häufiger auch der Gedanke einer Zollunion auf, weshalb wir es als Pflicht betrachten, wenigstens mit einigen flüchtigen Worten derselben zu gedenken.

Bei dem allgemeinen Zollkriege, wo jeder neuerlich beschränkenden Maßregel eine Gegenmaßnahme auf dem Fuße folgte, gab es notwendigerweise auch Nationalökonomen und Politiker, die unter dem Einflusse der wachsenden Feindseligkeit die Sanierung von einer großen europäischen Zollunion erhofften. Eine der Autoritäten der alten französischen liberalen landwirtschaftlichen Schule, Molinari, trat in der Februarnummer 1879 des von ihm redigierten „Journal des Economistes" für eine mitteleuropäische Zollunion ein, welche Frankreich, Belgien, Holland, Dänemark, Deutschland, Österreich-Ungarn und die Schweiz hätte umfassen sollen. Ein Jahr früher hatte er dieselbe Idee in Gastein mündlich vor dem Fürsten Bismarck entwickelt. Der Kanzler scheint aber derselben offenbar keine praktische Bedeutung

beigemessen zu haben, denn er gab dem französischen Gelehrten zur Antwort, daß, sobald nur der Finanzminister des kleinsten der genannten Staaten günstig über den vorgetragenen Plan urteilen würde, er ihn ersuchen wolle, sich mit der Frage eingehend zu befassen.

Im Februar 1880 richtete der ungarische Abgeordnete Guido von Bausznern ein Schreiben an den Fürsten Bismarck, worin er eine Zollunion, welche Belgien, Holland, die Schweiz, Dänemark, Deutschland, Österreich-Ungarn und die Balkanstaaten umfaßt, als das einzige Mittel empfiehlt, durch welches die bestehenden handelspolitischen Übel behoben werden könnten. Der Kanzler anerkennt in seiner Antwort sehr zuvorkommend, daß eine Zollunion der beiden Monarchien das ideale Ziel sei, welches unseren Weg kennzeichnet, doch zweifle er, daß dasselbe jemals erreicht werden könne. In merito schrumpft dann dieses Schreiben darauf zusammen, daß wir uns bei den bestehenden großen wirtschaftlichen Gegensätzen und im Interesse der durch die neuen Tarife vorbereiteten Entwicklung in unseren Zollverhandlungen darauf beschränken müssen, das zwischen uns gegenwärtig bestehende Verhältnis aufrecht zu erhalten.

Der im Jahre 1885 in Budapest abgehaltene internationale Wirtschaftskongreß faßte auf Grund des vom Reichstagsabgeordneten Eugen von Gaál erstatteten Referates schon viel praktischere Beschlüsse. Der Kongreß erklärte nämlich gegenüber der russischen und amerikanischen Konkurrenz den Abschluß einer mitteleuropäischen Zollunion zwar für wünschenswert, jedoch verschloß er sich nicht dem Faktum, daß eine solche Union in der Form eines Zollbündnisses, das eine gleichmäßige Zollgesetzgebung und gemeinsame Zolleinkünfte voraussetzen würde, kaum möglich sein wird. Dagegen erklärte er dieses Ziel im Wege des Systems der Handelsverträge allerdings für erreichbar, so nämlich, daß sich die mitteleuropäischen Staaten, darunter möglichst auch Frankreich und Italien, durch gleichmäßige autonome Zolltarife gegen die nicht verbündeten Staaten schützen, während sie untereinander die Zölle allgemein herabsetzen und die Agrarzölle ganz streichen sollten.

In Deutschland wurde dieser Gedanke von mehreren sympathisch aufgegriffen. So empfiehlt Lujo Brentano (im 1885. Jahrgang des Schmollerschen Jahrbuches) ein Zollbündnis

zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn und den Balkanstaaten, Paul Dehn dagegen (Deutschland nach Osten III) rät mehr zu einem locker geknüpften Zollkartell zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn mit einheitlich hohen Tarifen nach außen und niedrigen Zwischenzöllen.

Sehr interessant ist in dieser Beziehung die Initiative der Troppauer Handelskammer, welche im September 1885 an alle deutschen, österreichischen und ungarischen Handelskammern die Anfrage richtete, ob sie nicht geneigt wären, an einer Enquete teilzunehmen, deren Zweck es wäre, die beste Lösung für die gegenseitigen Handelsbeziehungen zu suchen. Das Resultat dieses Rundschreibens war, daß 5 österreichische und 2 deutsche, im ganzen demnach bloß 7 Kammern sich für den sofortigen Zusammentritt der Enquete, 4 deutsche Kammern sich unbedingt gegen dieselbe, 4 österreichische, 2 ungarische und 10 deutsche Kammern, somit 16 Kammern sich einfach für eine zuwartende Stellungnahme, also gleichfalls gegen die Enquete, schließlich aber noch 14 deutsche Kammern sich auch gegen dieselbe, jedoch für eine Annäherung an Österreich-Ungarn erklärten.

Die überwiegende Mehrheit der leitenden Kreise war dem in diesen Tagen viel erwähnten Bündnisse nur wenig geneigt; wohl traf nach unserer Tarifreform, Ende des Jahres 1882, ein Antrag aus Berlin ein, wonach Deutschland bereit gewesen wäre, seine bisherigen Getreide- und Viehzölle uns gegenüber zu binden und gleichzeitig anderen Staaten, namentlich Rußland gegenüber zu erhöhen, wenn anderseits auch Österreich-Ungarn den Zoll einer Anzahl von Industrieartikeln auf das Niveau des 1878er Tarifes reduzieren wollte. Dieser Antrag war in Wien nicht annehmbar und kraft der Solidaritätsverpflichtung auch in Budapest nicht.

Im März 1883 stellte sodann über Initiative der ungarischen Regierung unsere Monarchie in Berlin einen Antrag auf einen engeren Zollzusammenschluß, dessen Wesen darin bestehen sollte, daß die beiden Monarchien sich verbinden, ihre Auslandszölle nur in gemeinsamem Einverständnisse herabzusetzen. Auch dieser Antrag wurde abgelehnt.

Im Sommer 1885 äußerte sich Fürst Bismarck mündlich dem Minister des Äußern, Grafen Kálnoky, gegenüber in dieser

Frage sehr dezidiert dahin, daß er die Idee des Handelsbündnisses unmöglich akzeptieren könne, und zwar aus dreierlei Gründen: Erstens darum, weil er im Sinne des Artikel XI des Frankfurter Friedens besondere Begünstigungen nicht gewähren dürfe; zweitens, weil er die Agrarzölle weder vom Standpunkte der Staatseinkünfte, noch von jenem des Landwirtschaftsschutzes entbehren könne; und drittens, weil die schutzzöllnerische Majorität des Reichstages dies nicht zugeben würde.

Aber selbst in dem Falle, daß man in Berlin einer so großen Schwenkung geneigter gewesen wäre, zeigte sich in den österreichischen Industriellenkreisen nicht die geringste Lust dazu. Diese Auffassung brachte der jüngere Plener sehr getreu zum Ausdrucke, als er 1886 im Reichsrate das Zollbündnis zwischen Deutschland und unserer Monarchie gleichbedeutend damit erklärte, daß die österreichische Industrie ihre führende Rolle auf dem ungarischen Markte einbüßen würde. Er findet darum das Bündnis vom Standpunkte der ungarischen, ja sogar der agrarischen Interessen sowie vom Standpunkte der industriellen Interessen Preußens vollkommen begreiflich, die Kosten aber hätten seiner Meinung nach die österreichische, die böhmisch-deutsche, mährisch-schlesische, die Wiener Industrie und die Industrie der Alpenländer zu tragen. Und darum erklärt er rund heraus, daß Österreich „gar nicht daran denken dürfe, ein solches Absatzgebiet, das vor unseren Toren liegt, welches die Speisung unserer ganzen Industrie bedeutet, mit einem übermächtigeren Konkurrenten zu teilen."

Wissenschaftlich hat sich mit dieser Frage Matlekovits am gründlichsten befaßt und teilt auch derselbe in seinem größeren Werke einen fertig ausgearbeiteten Vorschlag mit. Bei ihm, als steten Anhänger der Vertragspolitik, können wir dieses Bestreben begreiflich finden; zum mindesten interessant ist aber, daß die Resultate der autonomen Zollpolitik die Freunde des Schutzes so wenig befriedigten, daß gegen Ende dieses Zeitabschnittes auch sie dem gleichen Ziele zustrebten.

In der Versammlung der österreichischen Nationalökonomen im März 1889 berührt Peez, der entschiedenste Anhänger der Schutzpolitik, das Projekt einer mitteleuropäischen Zollunion; in ebendemselben Jahre nimmt die Reichenberger

Kammer auf Antrag des Großindustriellen Baron Leitenberger, eines anderen Führers der schutzzöllnerischen Strömung, für die Annäherung an Deutschland Stellung, und im Jahre 1890 betrieb ein Wiener Kongreß, an welchem Ökonomen und Industrielle, Schutzzöllner und Freihändler gemeinsam teilnehmen, abermals das Projekt einer mitteleuropäischen Zollvereinigung.

III.

Allein nicht bloß in Österreich, auch im großen Deutschland fühlten sich die beteiligten Kreise bei der neuen Strömung nicht recht wohl. Der Gedanke, daß Deutschland seinen Getreidebedarf selbst decken könnte, erwies sich nur zu bald als Illusion; trotz der hohen agrarischen Zölle hat sich die deutsche Rohproduktion nicht recht gehoben und die Einfuhr nicht recht vermindert; wohl verringerte sie sich ein wenig bei Weizen, ziemlich bedeutend sogar bei Hafer, sowie durch die Begünstigung des Mahlverfahrens bei Mehl; dagegen steigerte sie sich um ein weniges bei der hauptsächlichsten deutschen Getreideart, bei Roggen, wesentlicher bei Mais und sehr bedeutend bei Gerste und Malz. Das Verhältnis der Einfuhrstaaten wechselte allerdings und der Platz Österreich-Ungarns wurde immer mehr von Rußland okkupiert; dies aber ändert nichts an der Tatsache, daß die Getreideeinfuhr im Totale nicht geringer wurde, und daß im Gegenteile der Umstand, daß Rußland zum Nachteile Österreich-Ungarns in den Vordergrund trat, die Lage nur im ungünstigen Sinne beeinflußte, weil Rußland keine Begünstigung gewährte, während Österreich-Ungarn Rekompensationen gerne gegeben hätte. Die deutsche Einfuhr verdoppelte sich auch bei dem nicht minder geschützten Holze, und zwar abermals zugunsten Rußlands. Die Beschränkung der Viehausfuhr, namentlich beim Hornviehexport, mußten einige deutsche Provinzen, insbesondere Bayern, direkt büßen. Dabei hatte auch die Industrie durchaus keinen Grund, für die neue Wendung der Dinge zu schwärmen.

Der mächtige schutzzöllnerische Umschwung des Jahres 1879 war der deutschen Industrie im großen und ganzen keineswegs günstig. Wohl beschwerte der neue Tarif im allgemeinen die industriellen Rohprodukte nicht allzusehr, dagegen belastete er die Halbfabrikate, insbesondere Garne und Eisen. Jene

großen industriellen Etablissements, welche sowohl Garne als Gewebe, sowohl Roheisen als fertige Eisenwaren, herstellten und die demnach zollfreie Halbfabrikate aufarbeiten konnten, gerieten natürlich in eine Ausnahmsstellung und waren mit Hilfe von Kartellen leicht in der Lage, dem heimischen Konsumenten höhere Preise aufzuzwingen, deren Plus sie dann zur Verwohlfeilung ihrer Exportartikel und zur um so leichteren Bekämpfung der fremden Konkurrenz benutzen konnten. Jene Industriellen aber, welche gezwungen waren, die Halbfabrikate einzukaufen, waren nicht mehr in so günstiger Lage, selbst nicht bei der Textil- und Eisenindustrie. Die anderen Industriezweige endlich, darunter auch jene, welche bisher ohne allen Schutz auf den fremden Märkten Wurzel schlugen, gerieten durch die Schutzsteigerungen, mit denen die fremden Staaten die höheren deutschen Zölle beantworteten, in eine immer ungünstigere Situation.

Die Konkurrenz der deutschen Industrie wurde aber auch noch durch den Zoll erschwert, welcher die Nahrungsmittel verteuerte, und der inzwischen, speziell beim Getreide, noch drückender geworden war. Es ist richtig, daß der Weizenpreis anfangs nicht höher stieg, denn von 1880 bis 1883 fiel er in Berlin sogar pro Tonne von 218 Mark auf 186 Mark. Selbst die in diesem Jahre erfolgte Zollsteigerung von 1 auf 3 Mark äußerte sich nicht in einer Verteuerung des Weizens, denn der Preis desselben fiel in Berlin von 1883 bis 1887 auf 164 Mark. Von diesem Jahre angefangen jedoch, in welchem der Weizenzoll auf 5 Mark erhöht wurde, stiegen die Weizenpreise immer mehr und das Plus des Berliner Preises im Verhältnisse zum Londoner Preise, das von 1880 bis 1885 bloß 8 Mark pro Tonne betrug, überschritt in den Jahren 1886 bis 1890 sogar 30 Mark. Trotzdem aber die Berliner Preise bis 1890 bei ständiger Steigerung die 1880er Höhe nicht erreichten, weil der Weizenpreis in Berlin noch im Jahre 1890 bloß 195 Mark war, erschwerte die relative Differenz, welche gegenüber England als dem mächtigsten Industriestaate bestand, die Konkurrenz der deutschen Industrie in außerordentlicher Weise, zumal auch die Preise der anderen Getreidesorten ein ähnliches Bild zeigten und sich die Preise der Viehprodukte gleichfalls ungünstig gestalteten, woran wieder das auf die Trichinen-

gefahr aufgebaute und hauptsächlich seit 1883 gegen Amerika angewendete Schweine-Einfuhrverbot, sowie die diversen gegen die Vieheinfuhr seitens der österreichisch-ungarischen Monarchie und Rußlands in Anwendung gebrachten Veterinärbeschränkungen großen Anteil hatten.

Es ist demnach kein Wunder, wenn die deutsche Ausfuhr in dem Jahrzehnte, welches dem Schutzzollumschwunge folgte, keinen besonderen Fortschritt zeigte; der Export stieg von 1880 bis 1890 von 2893 Millionen auf bloß 3327 Millionen Mark. Wohl ist zu berücksichtigen, daß nach Einbeziehung des Hamburger und Bremer Hafens in das deutsche Zollgebiet, demnach seit 1889, der bisherige Export nach diesen beiden Plätzen entfiel, somit die Exportsumme heute nicht mehr ganz auf der alten Basis beruht; nehmen wir jedoch das Jahr 1888 als das letzte, in welchem diese beiden Freihäfen noch bestanden haben, so finden wir, daß in diesem Jahre der deutsche Export 3204 Millionen Mark betrug, und werden die Entwicklung desselben noch immer nicht im rosigsten Lichte erblicken können.

Dabei wurden die Handelsbeziehungen zu den wichtigsten Staaten immer unerquicklicher. Die Erhöhung der Getreidezölle von deutscher Seite wurde russischerseits mit einer Steigerung der Industriezölle beantwortet, so daß der deutsche Export ins östliche Nachbarreich während der achtziger Jahre fast auf die Hälfte herabsank. In unserer Monarchie hemmten die im Interesse der österreichischen Industrie geschaffenen Schutzzölle nicht bloß die deutsche Industrie, sondern auch die Bestrebungen Ungarns zur Schaffung einer nationalen Industrie, letztere sogar um so mehr, als auch Rumänien, der für Deutschland wichtigste Balkanstaat, in diesen Bahnen wandelte. Zu alledem gesellte sich die feindliche Haltung Amerikas, die im Jahre 1890 in dem Dingleytarif zum Ausdruck gelangte. Von allen wichtigeren Staaten kam in diesem Jahrzehnt bloß mit einem einzigen, mit der Schweiz, im Jahre 1883 ein Handelsvertrag zustande, und obzwar Deutschland durch die Meistbegünstigungsklausel in den meisten Staaten noch immer die Vorteile genoß, welche sich Frankreich bei den mit ihm im Vertragsverhältnisse stehenden Staaten ausbedungen hatte, rückte das bedeutungsvolle Jahr 1892 immer näher, in welchem die französischen Verträge ablaufen sollten, und auch dieser Staat voraussichtlich den

Weg der Abschließung einschlagen würde. Damit aber trat auch die drohende Gefahr ein, daß Deutschland in bezug auf seinen Handel isoliert bleibt.

Bažant schiebt die Ursache der Wendung in Deutschland einzig und allein dem Rücktritte Bismarcks zu, und zur Zeit, als er sein Werk veröffentlichte, hatte diese Annahme wohl ihre Begründung. Walter Lotz aber verweist in seinem neuesten Werke (Die Handelspolitik des Deutschen Reiches unter Graf Caprivi und Fürst Hohenlohe) auf den interessanten Umstand, daß die Geneigtheit, zu Handelsverträgen zurückzugreifen, bei der deutschen Regierung schon vor dem Rücktritte des Kanzlers im Frühjahr 1890 vorhanden war; die amtlichen Schritte erfolgten allerdings erst im Herbst.

Zuerst geschah eine Annäherung an Österreich-Ungarn. Im September 1890 begrüßte der deutsche Kaiser den Kaiser von Österreich und König von Ungarn als Gast bei den preußisch-schlesischen Manövern in Rohnstock. Die Monarchen brachten ihre Minister des Äußern, Caprivi und Kálnoky, mit, die längere Beratungen miteinander pflogen. Schon im Dezember begannen in Wien die Verhandlungen, bei welchen sich als bemerkenswertestes Moment ergab, daß Deutschland bereit war, den Weizenzoll von 5 Mark auf 3½ Mark zu reduzieren und eine Veterinärkonvention mit uns abzuschließen. Mit beiden Konzessionen folgte die deutsche Regierung nur dem Drucke der öffentlichen Meinung Deutschlands. Der Weizenpreis stieg im Jahre 1891 auf 250 Mark pro Tonne, sodaß selbst die Agrarier die Behauptung nicht mehr zu verteidigen wagten, daß den Zoll das Ausland zahlt. Graf Caprivi hat später erzählt, daß schon im Frühjahr 1891 eine starke Strömung herrschte, welche wenigstens provisorisch eine Herabsetzung der Getreidezölle forderte, und welcher er nur deshalb widerstand, um dieselbe bei den Verhandlungen mit Österreich zu verwerten. Im Dezember desselben Jahres drückte auch Graf Kanitz sein Bedauern aus, daß unter der Einwirkung der außergewöhnlichen Verhältnisse der Fünfmarkzoll nicht herabgesetzt worden war. Gegen das Einfuhrverbot für amerikanische Schweine aber zog eine sehr ansehnliche parlamentarische Minorität direkt zu Felde. Zu dem großen Interesse der Konsumenten gesellte sich auch das Interesse der sich fortentwickelnden deutschen Industrie, welche peremptorisch die Er-

leichterung der Konkurrenz gegenüber dem Auslande forderte. Außerdem kündigten die verschiedenen Staaten über Betreiben Frankreichs und mit Rücksicht auf das Jahr 1892 nacheinander die Handelsverträge. So wurde dann der neue Handelsvertrag zwischen Deutschland und uns schon im Mai 1891, und zwar im Interesse der Stabilität der Handelsbeziehungen mit zwölfjähriger Dauer vereinbart und enthielt derselbe außer den oben erwähnten agrarischen Begünstigungen Deutschlands noch von seiten beider kontrahierenden Parteien zahlreiche Erleichterungen auf dem Gebiete der Industriezölle. Gleichzeitig mit dem österreichisch-ungarischen Vertrage wurden in gleichem Sinne gehaltene Verträge mit der Schweiz, mit Belgien und Italien abgeschlossen. Im August desselben Jahres kam ferner in Saratoga ein Übereinkommen mit Amerika zustande, bei welcher Gelegenheit Deutschland das Schweine-Einfuhrverbot außer Kraft setzte und die uns gewährten Agrarbegünstigungen auch auf Amerika erstreckte, wogegen dieses sich verpflichtete, hinsichtlich des deutschen Zuckers kein Differentialverfahren anzuwenden.

Die drei Hauptinteressen: Billigere Ernährung der unteren Volksklassen, Export der deutschen Industrie und Vermeidung der Isolierung, zwangen die deutsche Regierung, mit der Befolgung des bekannten Ausspruches Bismarcks zu brechen, daß die politische Freundschaft vereinbar sei mit der wirtschaftlichen Abgeschlossenheit, während er selber auch in früheren Jahren seiner Regierung gerade das Gegenteil davon bewiesen hatte. Daß aber das Vorgehen der deutschen Regierung mit dem Wunsche der öffentlichen Meinung Deutschlands im Einklange stand, beweist am besten die Tatsache, daß der österreichisch-ungarische Vertrag vom deutschen Parlamente mit 243 gegen 48 Stimmen angenommen wurde, trotzdem zu jener Zeit schon allgemein bekannt war, daß das Übereinkommen von Saratoga am 1. Februar 1892 ins Leben treten sollte, und trotzdem auch mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden konnte, daß Rumänien früher oder später die uns gewährten Begünstigungen gleichfalls erhalten werde. Dagegen gab es schon damals manche, die von vorneherein dagegen protestierten, daß die uns gewährten agrarischen Begünstigungen auch auf Rußland ausgedehnt werden sollten.

Die neuerlichen Verhandlungen unterschieden sich von den vorhergegangenen dadurch, daß sie nicht bloß zwischen den beiden Staaten stattfanden, sondern sozusagen parallel zwischen fünf Staaten geführt wurden, nachdem unsere Monarchie beiläufig zur gleichen Zeit nicht nur mit Deutschland, sondern auch mit Italien, mit der Schweiz und mit Belgien übereinkam. Die sogenannte Kooperation war nicht nach dem Geschmacke der Schutzzöllner, weil sich die den einzelnen Staaten unter gewissen Gegenleistungen gewährten Vorteile ohne solche Gegenleistungen auch auf die übrigen vertragschließenden Parteien erstreckten. Dies ist richtig; doch wäre der gleiche Fall auch ohne gemeinsame Verhandlungen auf Basis der Meistbegünstigung eingetreten, nachdem ja der eigentliche Grund der Erstreckung derselben gerade in dieser Bestimmung gelegen war. Wenn also auch die Staaten nicht korrespondierend verhandelt hätten, so würde doch jede vertragschließende Partei sehr wohl gewußt haben, für welche Begünstigungen sie Gegenleistungen zu bieten hat, und welche andere Begünstigungen jene sind, welche die mit ihm verhandelnde Partei in erster Linie dritten Staaten zu gewähren bemüssigt sein wird. Die schutzzöllnerische Einwendung ist demnach in dieser Beziehung eher als unbegründete Nervosität zu bezeichnen, die sich mit dem Gedanken nicht zu befreunden vermag, vom Schutze der eigenen Produktion selbst nur das Geringste nachzulassen, ohne möglichst viel Schadenersatz herauszuschlagen. Aber die schutzzöllnerische Antipathie gegen die Kooperation hatte noch ein ernsteres, nicht eingestandenes Motiv, und zwar, daß bei einem gemeinsamen Ziele viele Hindernisse bedeutend leichter überwunden werden können. Dies aber wäre eher ein Grund gewesen, sich der Kooperation zu freuen.

Von größter Wichtigkeit war jedoch die Einschränkung der Kooperation für unsere westlichen Nachbarn, weil naturgemäß das Maß der nach Osten zu bietenden Begünstigungen davon abhängig war, was wir bezüglich unserer Rohprodukte im Westen, namentlich in Deutschland zu erreichen vermögen.

Diese Resultate waren, wie schon erwähnt, ziemlich mager und bestanden zumeist darin, daß sie sowohl dem industriellen wie dem landwirtschaftlichen Produzenten für längere Zeit

hinaus Ruhe sicherten, dabei aber nicht bloß eine klare Umkehr zur freihändlerischen Richtung anzeigten, sondern auch eine Grundlage zu der Hoffnung boten, daß wenigstens die nächstinteressierten Staaten künftighin bemüht sein werden, die gegenseitigen Berührungspunkte immer enger zu gestalten. Um so bedauernswerter ist es, daß heutzutage so wenig Aussicht auf Realisierung dieser Hoffnung vorhanden ist.

Greifen wir jedoch den Ereignissen nicht vor und besehen wir uns die einzelnen Verträge nach der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit.

Die Verträge mit den westlichen Ländern.

I.

Die Hauptfrage beim deutschen Vertrage war die, zu welchen Sätzen unser Nachbar im Westen das Getreide zulassen, und welche Haltung er unserer Viehausfuhr gegenüber einnehmen werde. Selbstverständlich waren die industriellen Kreise Österreichs nicht gesonnen, vom bisherigen Schutzzolle abzuweichen; wenn sie aber in dieser Hinsicht nur wenig Entgegenkommen zeigten, so ist die Verantwortlichkeit nicht ihnen, sondern Deutschland beizumessen, das bezüglich der Agrarzölle äußerst zähe auf seinem bisherigen Standpunkte verharrte. Deutschland reduzierte nach langwierigen Verhandlungen den Weizen- und Kornzoll von 5 Mark auf 3 Mark 50 Pfennige, den Haferzoll von 4 Mark auf 2 Mark 80 Pfennige. Diese Ermäßigungen entsprechen zirka 30%; geringere Ermäßigungen traten bei Mais von 2 Mark auf 1 Mark 60 Pfennige und noch geringere beim allerwichtigsten Exportartikel nach Deutschland, bei Gerste und Malz, ein, wo die Sätze von 2 Mark 25 Pfennige auf 2 Mark, respektive von 4 Mark auf 3 Mark 60 Pfennige reduziert wurden. Bei der Geringfügigkeit dieser Ermäßigungen schmeichelten wir uns noch mit der Hoffnung, begünstigende Differentialzölle gegenüber Rußland zu besitzen, allein diese Hoffnung währte nicht lange.

Die Getreideausfuhr des gemeinsamen Zollgebietes betrug im Durchschnitte der dem Vertrage vorangegangenen zehn Jahre von 1880 bis 1889:

Weizen . . .	1,170.000 *q*	im Werte von	20·0	Millionen Mark
Korn	296.000 *q*	" " "	5·0	" "
Hafer	440.000 *q*	" " "	4·7	" "
Gerste	2,200.000 *q*	" " "	31·0	" "
Malz	580.000 *q*	" " "	13·7	" "
Kukuruz . . .	200.000 *q*	" " "	2·0	" "

Im Jahresdurchschnitte zirka 4,900.000 *q* im Werte von 75·0 Millionen Mark exklusive des Mahlverkehres.

Den Mehlzoll setzte Deutschland entsprechend dem Weizenzoll von 10 Mark 50 Pfennige auf 7 Mark 30 Pfennige herab. Bei dem bisherigen hohen Zoll konnte nur feinstes Mehl nach Deutschland ausgeführt werden. Für Kleie, worin die Ausfuhr bis 1889 auf 8 Millionen Mark gestiegen war, wurde Zollfreiheit vereinbart.

Weiters erwähnen wir noch die Begünstigungen für Trauben und Wein. Tafeltrauben und gepreßte Weinbeeren wurden im deutschen Zollsatze mit 4 Mark gebunden, doch gestattete Deutschland die zollfreie Einfuhr von Tafeltrauben in Postkörben zu 5 *kg*. Der Zoll für Wein in Fässern wurde im allgemeinen von 24 auf 20 Mark herabgesetzt, zum Verschneiden und zur Kognakfabrikation bestimmte Weine aber genossen, unter Kontrolle gestellt, eine Zollreduktion bis zu 10 Mark. Die Weinausfuhr nach Deutschland betrug zu dieser Zeit zirka 140.000 *hl* im Werte von 7 Millionen Mark.

Unser Holzexport war, obschon er unter der russischen Konkurrenz viel zu leiden hatte, noch immer ansehnlich genug, nahezu 4 Millionen Meterzentner Rohholz und nahezu 3 Millionen Meterzentner Sägeholz. In dieser Hinsicht konzedierte der deutsche Vertrag nur die Bindung der bisherigen Sätze für Rohholz.

Ebenso wurde der bisherige Zollsatz für Pferde, Stiere und Kühe, Kälber und Schafe mit 20, 9, 3 und 1 Mark gebunden. Der wichtigste Zollsatz aber, jener für Ochsen, wurde von 30 Mark auf 25 Mark 50 Pfennige, jener für Jungvieh und Schweine von 6 auf 5 Mark herabgesetzt.

Nur muß berücksichtigt werden, daß beim Vieh und namentlich beim Hornvieh die größte Schwierigkeit nicht in den Zöllen, sondern im Veterinärverfahren lag, und diesbezüglich war, wie wir damals leider erfahren mußten, nicht viel zu er-

reichen. Unsere Hornviehausfuhr unterblieb auch weiterhin, und die in den Tarifsätzen gebotenen Begünstigungen standen sozusagen nur auf dem Papiere.

Punkt 4 der dem Vertrage beigeschlossenen Veterinär-Konvention erteilt beiden vertragschließenden Parteien das Recht, im Falle von Viehseuchen den Verkehr aus dem Bereiche der anderen Partei zu verbieten oder zu beschränken. Dies ist nur selbstverständlich und birgt für uns keinerlei Gefahr in sich, denn in neuerer Zeit kommen Viehseuchen äußerst selten vor. Von größerer praktischer Bedeutung ist Punkt 5, wonach im Falle von Lungenseuchen die Einfuhr aus verseuchten Gegenden eingestellt werden kann und das aus seuchenfreier Gegend kommende Vieh, wenn es die Grenze verseuchter Gegenden berührt, ohne Umladung und Zuladung in amtlich plombierten Waggons möglichst rasch weiter zu befördern ist. Doch auch das wäre schließlich noch kein Malheur gewesen. Das Schlußprotokoll jedoch enthält eine Bestimmung, die unseren Hornviehexport nahezu ausschließt. Punkt 4 des Schlußprotokolles zur Veterinär-Konvention knüpft nämlich den obigen Punkt 5 derselben an die Bedingung, daß die Veterinärgesetze beider Staaten unserer Monarchie mit den entsprechenden deutschen Gesetzen insoweit in Einklang zu bringen sind, daß Tiere, die an Lungenseuche erkrankten, getötet werden sollen; ferner dürfe, ausgenommen zum Zwecke der sofortigen Abschlachtung, kein mit dem erkrankten Tiere in demselben Gehöfte gestandenes Hornvieh vor sechs Monaten nach Beendigung des letzten Krankheitsfalles aus dem verseuchten Gehöfte entfernt werden. Solange aber diese Bedingung nicht erfüllt ist, erhält Punkt 5 der Veterinär-Konvention die Zusatzbestimmung, daß der Transport zur Grenze außer an die daselbst erwähnten Bedingungen, noch daran geknüpft ist, daß das an die Grenze gebrachte Tier in Schlachthäuser, welche unter öffentlicher und veterinärpolizeilicher Kontrolle stehen, geführt und daselbst sofort abgeschlachtet werden soll. Hierzu kam noch die Bestimmung des Abschnittes 6, wonach im Falle der Importation ansteckender Tierkrankheiten der betroffene Staat berechtigt sein soll, die Einfuhr der bezüglichen Viehgattung provisorisch zu beschränken oder ganz zu verbieten. Die Gefahr dieser Bestimmung lag hauptsächlich darin, daß, weder für die

Beschränkung noch für das Verbot, weder in bezug auf Zeit, noch in bezug auf Gebiet, eine Grenze gezogen war. Wohl enthalten die Abschnitte 5 und 6 des Schlußprotokolles die Zusicherung, daß die vertragschließenden Teile ihre Rechte in schonender Weise geltend machen werden, doch hatte diese Zusage angesichts der obigen Allgemeinheit in den Bestimmungen keinerlei greifbares Resultat gezeigt, denn die deutsche Regierung beschränkte nicht bloß im Jahre 1896 im Verordnungswege auf Grund der Abschnitte 5 und 6 des Übereinkommens die Hornviehausfuhr auf gewisse Plätze, sondern knüpfte auch das Abschlachten des Viehes an bestimmte Fristen (5 bis 6 Tage). Noch weiter ging sie aber bei den Schweinen und Schafen, deren Einfuhr sie im Jahre 1895, respektive 1894, zum Schutze gegen die ansteckende Maul- und Klauenseuche ganz verbot, was ein um so härterer Schlag für uns war, als seit 1892 auch Frankreich die Schafeinfuhr vereitelt hatte. Der letzte Artikel 7 des Schlußprotokolles endlich hält die Bestimmung des Vertrages vom Jahre 1881 aufrecht, wonach die Wirtschaftsbesitzer in den deutschen Grenzbezirken auf dem Nachbargebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie Nutz- und Zuchtvieh in beschränkter Anzahl erwerben dürfen.

Im ganzen genommen, hat die Veterinär-Konvention die traurige Lage der Viehausfuhr nicht nur nicht verbessert, sondern im Gegenteile erschwert, was ein großer Schlag für Ungarn, aber auch für Österreich, und insbesondere für die an Deutschland grenzenden Alpenländer war.

Bei Viehprodukten wurde für Roßhaar, andere Viehborsten und für Häute die Zollfreiheit gebunden, so daß für diese an Stelle des bisherigen Zolles von 6 Mark nunmehr Zollbefreiung trat. Weiters wurde der Butterzoll von 20 Mark auf 16 Mark ermäßigt; der Wert der Ausfuhr betrug zuletzt 2 Millionen Mark. Für frisches Fleisch wurde der Zoll von 20 Mark auf 15 Mark reduziert, für Schweinefleisch jedoch nur auf 17 Mark. Unsere Ausfuhr belief sich in diesem Artikel auf zirka 4 Millionen Mark. Für geschlachtetes Geflügel, worin unsere Ausfuhr bis zu 2 Millionen Mark betrug, wurde der Zoll von 30 auf 12 Mark herabgesetzt. Für lebendes Geflügel und andere, speziell nicht benannte lebende Tiere und Tierprodukte, in welchen die Ausfuhr 8 Millionen Mark überstieg,

wurde die Zollfreiheit gebunden. Schließlich wurde der Zollsatz für Eier, deren Ausfuhr 34 Millionen Mark erreichte, von 3 Mark auf 2 Mark herabgesetzt.

Dies waren die Ermäßigungen, welche bei den wichtigeren Rohprodukten erzielt wurden; bei den zwei wichtigsten Getreidesorten bewegten sich die Erleichterungen in sehr engen Grenzen, während sie beim Vieh und namentlich beim Hornvieh, überhaupt wirkungslos gemacht wurden. Noch unbedeutender waren die Begünstigungen, welche Deutschland unserem Industrieexport zuteil werden ließ und durch die teils Ermäßigungen, teils bloß Bindungen bei nachstehenden Artikeln eintraten, und zwar bei Glas, Holzwaren, insbesondere Möbeln, Instrumenten, insbesondere Klavieren, Konfektionswaren, Damen- und Herren-Filzhüten, Quincaillerie, Schmuck aus unedlen Metallen, Fächer, feinen Lederwaren, Handschuhen, Papierwaren, Stein- und Tonwaren, Flachsgarnen, Leinenwaren und Schafwollgarnen; in beiden letzteren Gruppen wurden ausnahmslos bloß Bindungen zugestanden.

Jene weiteren Begünstigungen, welche Deutschland in erster Reihe anderen Staaten einräumte, die es aber in seinem allgemeinen einheitlichen Vertragstarif gleichfalls aufnahm, so insbesondere die für Baumwollgarne und Baumwollwaren, Halbseidenwaren, chemische Artikel, Eisen- und Metallwaren etc. bewilligten Bindungen, hatten von unserem Gesichtspunkte aus, vermöge des großen Übergewichtes, das die deutsche Industrie in der Fabrikation dieser Artikel besitzt, keine nennenswertere Bedeutung.

Ebenso geringfügig waren die Begünstigungen, welche wir als Kompensation der deutschen Ermäßigungen erteilten, und welche sich naturgemäß gleichfalls auf dem Gebiete der Industrie bewegten. Nach den Prämissen kann dies übrigens niemand überraschen.

Bei den Baumwollgarnen traten nur zwei, besser gesagt, trat nur eine Veränderung ein, die Ermäßigung der Rohgarne von 60 fl. auf 12 fl., welche schon im 1888er Schweizer Vertrage figuriert, und die Ermäßigung der Baumwollgarne zum Sticken von 24 fl. auf 18 fl., eine Herabsetzung, welche die österreichische Textilindustrie schon längst ersehnt hatte. Und damit auf Grundlage dieser Begünstigung der Import namhaf-

terer Quantitäten dieser Garne, insbesondere als Strickgarne, verhindert werde, war die Einfuhr dieses Artikels an eine spezielle Bewilligung gebunden.

Andere Veränderungen gab es bei den Baumwollgarnen nicht. Bei den gewöhnlichen Baumwollwaren traten im großen und ganzen an Stelle der Sätze des 1887er Tarifes die gemäßigteren Sätze des 1882er Tarifes, und legte die österreichische Regierung Gewicht darauf, zwecks Paralysierung zu erklären, daß sie das einst bestandene Appreturverfahren, dem die österreichischen Industriellen seinerzeit so heftig opponierten, nicht wieder einführen werde.

Für die feinen und feinsten Baumwollwaren wurden in den neuen Vertrag die Sätze des 1888er Schweizer Vertrages, und gleichfalls der Schweiz wegen, als weitere Ermäßigungen auch die Begünstigungen für Stickereien in den 1891er Vertrag aufgenommen; statt der bisherigen 225 fl. kamen nunmehr zwei Sätze in Anwendung, 150 fl. für gewöhnliche und 200 fl. für feinere Stickereien.

Bei den Schafwollgarnen wurde ein Satz der nicht besonders benannten Rohgarne von 12 fl. auf 10 fl., mehr der Symmetrie wegen ermäßigt, damit im Verhältnisse zu den entsprechenden doublierten Garnen derselbe Abstand aufrecht bleibe, wie bei den übrigen Garnen. Bei Schafwollwaren wurde bloß der Zoll auf Samt von 100 fl. auf 85 fl. herabgesetzt, dennoch etwas höher fixiert als im 1882er Satze, wo er bloß 80 fl. betrug.

Für Leinengarne und Leinenwaren haben wir die bestehenden Zölle nach deutschem Muster einfach gebunden.

Bei den Seidengarnen und Seidenwaren traten, mit nur einer Ausnahme bloß jene Veränderungen ein, die wir aus den schon früher abgeschlossenen italienischen und schweizerischen Verträgen übernehmen mußten. Diese einzige Ausnahme aber besteht darin, daß wir den Zoll für Halbseidenwaren, Samt und Samtbänder von 400 fl. auf 300 fl., jenen für andere Halbseidenwaren von 250 fl. auf 225 fl. herabsetzten. Nach dem 1882er Tarife zahlten aber diese Artikel ohne Unterschied bloß 200 fl. Die bei Papier-, Leder-, Holz-, Glas-, Stein- und Tonwaren, sowie die bei Kurzwaren zugestandenen Nachlässe entsprachen im großen und ganzen gleichfalls den in den deutschen Tarif aufgenommenen Ermäßigungen. Bei Eisen, dessen Zoll

seit 1882 mit 80 kr. bestimmt war, d. i. um 30 kr. mehr als nach dem 1878er Satz, wurde die Differenz geteilt, so daß der neue Zoll 65 kr. betrug, und dem entsprechend traten auch bei verschiedenen Eisenwaren und Maschinen entsprechende Zollreduktionen in Kraft.

Schließlich griffen noch, mit Rücksicht auf die verarbeitende Industrie, diverse Erleichterungen bei chemischen Artikeln und Produkten Platz; doch begegneten dieselben wegen der hohen Entwicklungsstufe der deutschen Industrie vielerlei Anfechtung in Österreich.

Die Konzessionen waren somit, im ganzen genommen, höchst bescheiden. Die Reduktion der Agrarzölle von Seite Deutschlands überstieg nicht 30%; die Ermäßigung der Industriezölle bewegte sich beiderseits höchstens zwischen 20 bis 25%. Nirgends kehrten wir auf die Sätze der Periode vor dem autonomen Tarif zurück, ja wir erreichten nicht einmal den 1878er Tarif; denn die am weitesten gehenden Ermäßigungen entsprachen nur dem Zustande von 1882. Von einem Friedensschlusse, wie ihn die schutzzöllnerischen Redner im Reichsrate betonten, konnte kaum die Rede sein, höchstens von einem längeren Waffenstillstande, währenddessen zu hoffen war, daß die vertragschließenden Parteien zum vollen Frieden zurückkehren werden. Einstweilen aber hielt sich jede ihre Waffen bereit.

Außer in den Details wies auch der allgemeine Teil des Vertrages Modifikationen auf. Die beiden Kompaziszenten beschränkten nicht mehr gegenseitig ihr Recht auf Monopole, sondern erkannten dasselbe direkt an. Eine andere Neuerung war die Eliminierung des auf die Exportprämien Bezug habenden Verbotes, das dem faktischen Zustande auch sonst nicht entsprach. Für den Eisenbahnverkehr, namentlich für die Tarife desselben, wurde im Schlußprotokolle Reziprozität vereinbart. Die Grenzbegünstigungen und das Zollkartell hielten wir aufrecht und die unserem Seeverkehre gegebenen Differentialbegünstigungen ließen wir auch durch Deutschland anerkennen.

II.

Der Vertrag mit Italien erstreckt sich infolge der Kooperation jetzt auf eine größere Anzahl von Artikeln, bildet aber,

von unserem Gesichtspunkte aus, im Wesen die einfache Wiederholung des 1887er Vertrages, nur mit dem einzigen Unterschiede, daß Italien seine Zölle für Leinengarne und Leinenwaren tatsächlich erhöhte, trotzdem wir unsere Seidenzölle nicht erhöht haben. Für Leinengarne betrug der Zoll bisher 11 Lire 50 Centimes. Auch die Italiener machten jetzt Unterscheidungen und trafen Anstalten, künftighin die Leinengarne in zwei Gruppen, nämlich mit 17 Lire 50 Centimes und mit 22 Lire Zoll, zu belegen. Wir konnten bloß erreichen, daß bei Bestimmung der Grenzen dieser beiden Klassen mehr Rücksicht genommen wurde, als ursprünglich beabsichtigt war. Italien wollte die Grenze der höheren Klasse schon bei Nummer 24 ziehen, was für uns eine bedeutende Erhöhung gewesen wäre nachdem unser größter Export hauptsächlich um Nummer 30 herum liegt. Schließlich einigten wir uns dahin, daß die höhere Klasse bei Nummer 35 beginnen soll. Diese Vereinbarung kam jedoch nur so zustande, daß sich Italien früher noch die autonome Verfügung in bezug auf Hanfgarne und Hanfwaren, sowie auf Rohleinengarne und Rohleinenwaren vorbehielt, wogegen es sich im Artikel X des Schlußprotokolles verpflichtete, diese Zölle nicht höher zu bestimmen, als die Zölle für die entsprechenden gebleichten Gewebe. Diese gegenseitigen Bedingungen erklären sich mit der von der österreichischen Regierung gewonnenen Überzeugung, daß sich unser Export bloß auf gebleichte Garne und Gewebe erstreckt. In gleicher Weise gelang es, einige Erleichterungen bei der Klassifizierung der Leinenwaren zu erwirken, bei denen künftighin statt des einheitlichen Zolles von 57 Lire 75 Centimes, der Zollsatz von 66 Lire 40 Centimes, respektive von 84 Lire in Anwendung kam. Zur Nachgiebigkeit wurde die österreichische Regierung schließlich durch den Umstand bewogen, daß die neuen Zölle im großen und ganzen nur 8 bis 10% vom Werte entsprachen.

In bezug auf den Leinenzoll waren die Gegensätze so scharf, daß eine Zeitlang die ganze Kooperation in Frage gestellt schien. Im übrigen stimmt der Vertrag, wie bereits erwähnt, in seinem Wesen mit dem alten 1887er Vertrage überein. So wiederholt er namentlich im Artikel III, Punkt 5 des Schlußprotokolles unsere Verpflichtung, italienischen Wein zum Zollsatze von 3 fl. 20 kr. einzulassen, wenn Italien den Zoll

für seinen Import auf 5 Francs 77 Centimes herabsetzt. Die dalmatinischen und Südtiroler Weinproduzenten ahnten die Gefahr, die in dieser Bestimmung enthalten ist und opponierten heftig ihrer Erneuerung. Die große Majorität aber wollte jetzt, wo die Klausel schon seit Jahren bestand, noch viel weniger an eine Gefahr glauben.

Auch die Anerkennung der Wechselseitigkeit bei der Uferschiffahrt war wieder in den Vertrag (Artikel XVII) aufgenommen. Neben diesen Schattenseiten enthielt aber der neue Vertrag naturgemäß auch alle jene bedeutenderen Vorteile, welche der frühere Vertrag hinsichtlich unseres Exportes, namentlich von Holz und Pferden, aufzuweisen hatte.

Bei gegenseitiger Abwägung der Vor- und Nachteile kam notgedrungen auch der Umstand in Betracht, daß unser Export nach Italien in der letzten Zeit wesentlich gesunken war, und zwar von 200 Millionen Lire auf kaum 150 Millionen Lire, und daß gleichzeitig der deutsche Export dorthin mit rapider Steigerung die Höhe unseres Exportes erreicht hatte. Anderseits aber mußte auch in Betracht gezogen werden, daß der Export Italiens nach Österreich-Ungarn in den letzten drei Jahren nur zirka 90 Millionen betrug, somit noch immer bedeutend geringer war als unser Export.

III.

Zur Würdigung des Schweizer Vertrages müssen wir vorausschicken, daß auch in der Schweiz die Strömung Verbreitung fand, welche sich die Zölle sowohl vom finanziellen als vom Gesichtspunkte des Schutzes aus nutzbar machen wollte. Dies beweist der 1891er neue schweizerische Generaltarif, der bei sehr vielen Artikeln kleinere oder größere Zollsteigerungen enthält.

Im neuen Vertrage gewährte die Schweiz im Verhältnisse zur bestehenden Situation keinerlei Nachlässe; im Gegenteil, sie erhöhte die bisherigen Zölle für eine Reihe von Artikeln, so namentlich für Weintrauben, gedörrtes Obst, Kühe, Rinder, geschaufelte, Kälber, Schweine, frische und getrocknete Fische, Hohlglas, Holzwaren, Lederwaren, Lederschuhe und Lederhandschuhe, Schreibpapier und Quincaillerie. Es muß jedoch bemerkt werden, daß diese Artikel zum Teile noch nicht gebunden waren, und daß

trotz der Erhöhungen die Zölle noch immer sehr gering blieben. Verhältnismäßig höher waren die Viehzölle, jedoch noch immer viel niedriger als die deutschen Zölle.

Anderseits blieben die im 1888er Vertrage bewilligten Begünstigungen für Getreide, Holz, frisches Obst, Pferde, Ochsen, Butter, Mineralwässer, Bier, Spiegelglas und gebogene Holzmöbel unverändert aufrecht. Ferner fanden im neuen Vertrage einige Begünstigungen Aufnahme, welche wir bis dahin nur auf Grund des italienischen Vertrages genossen haben, und zwar in bezug auf Wein, Eier, Hopfen, Sensen und Sicheln.

Unserseits wurden die Sätze des früheren Vertrages nicht erhöht und die Einfuhr aus der Schweiz in keiner Weise erschwert, obwohl einzelne Sätze des früheren schweizerischen Vertrages, wie bereits erwähnt, in österreichischen Industriellenkreisen Opposition erweckten. So hielten wir namentlich unverändert aufrecht die Begünstigungen für feinere Baumwollgarne, gebleichte Seide, Floretseide und Nähseide, sowie für ganz glatte Seidenwaren; ferner die konzedierten, niederen Sätze für sterilisierte Milch, Teigwaren und Maschinen.

Ja, wir gingen sogar noch weiter und erteilten der Schweiz neuerdings Begünstigungen für Baumwollgarne und Stickgarne, sowie bei den Baumwollwaren für die zum Sticken geeigneten feinen und feinsten Baumwollstoffe und Tülls, schließlich auch für verschiedene gestickte Waren. Zur Erläuterung dieses neuerlichen Durchbruchs der Baumwollzölle sei bemerkt, daß, wenn wir uns den fertigen Stickwaren nicht verschließen wollten, wir im Interesse der Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Stickereiindustrie bei Stickgarn und bei den zum Sticken geeigneten Stoffen entsprechende Erleichterungen gewähren mußten. Bei dieser Einteilung der Zollermäßigungen galt die Lage der heimischen Stickereiindustrie für günstiger als beim Stande der Zölle von 1878 und 1882, ja zum Teile sogar günstiger als beim Stande der 1887er Zölle. Außerdem ermäßigten wir einigermaßen den Zoll auf Fleischextrakt, Sohlenleder, Webervögel, Maschinentreibriemen und schließlich auf Taschenuhren.

Dagegen beschränkten wir die Begünstigungen für Käse und Werkzeugmaschinen, indem wir die niedrigeren Zölle an ein bestimmtes höheres Gewicht knüpften, 50 *kg* beim Käse und 100 *q* bei den erwähnten Maschinen.

Das der Schweiz bewiesene größere Entgegenkommen steht wieder mit dem Umstande in Verbindung, daß, während unsere Ausfuhr dorthin 100 Millionen Francs überstieg, die schweizerische Einfuhr bei uns kaum 40 Millionen Francs erreichte.

Schließlich sei noch erwähnt, daß wir mit der Schweiz trotz der Nachbarschaft kein Zollkartell haben, was hauptsächlich durch die großen Terrainschwierigkeiten zu erklären ist.

IV.

Gegen den belgischen Vertrag wurden von schutzzöllnerischer Seite mannigfache Einwendungen mit der Motivierung erhoben, daß es nicht richtig sei, sich einem so kleinen Staate gegenüber zu binden. Diese Konklusion rechnet aber nicht mit dem Umstande, daß wir den auf Grund der Kooperation entstandenen Konventionstarif während der Vertragsdauer auch dann nicht abzuändern vermögen, wenn wir mit Belgien keinen Vertrag schließen. Dadurch, daß wir diesen Vertrag auch auf Belgien erstreckten, haben wir keine neue Verpflichtung übernommen, und zwar um so weniger, als in diesem kein einziger Satz enthalten ist, der vom speziellen Interesse Belgiens diktiert wäre. Mit anderen Worten: Aus diesem Vertrage ergibt sich, weder in bezug auf Zeit, noch in bezug auf Inhalt, eine minder günstige Situation für uns, im Gegenteil, wir erzielten damit nur den Vorteil, daß Belgien sich für eine Reihe von Artikeln zu seinen bestehenden niedrigen Zöllen band, ja daß es dieselben sogar in ein bis zwei Fällen noch mehr ermäßigte, während wir bisher bloß auf Basis der Meistbegünstigung im Vertragsverhältnisse zu Belgien standen, so daß ihm alle unsere ermäßigten Sätze zufielen, ohne daß es bemüßigt gewesen wäre, seine Sätze uns gegenüber zu binden oder gar herabzusetzen.

Belgien erhielt unseren Vertragstarif, verstand sich dagegen zur völligen Zollfreiheit für Stärke, Schweine, tierische Rohprodukte, Mineralwässer, Leim, Ölsamen und andere Sämereien, Hopfen, Holzstoffe und Ölkuchen; es band ferner seine bestehenden ermäßigten, kaum mehr als 10%igen Zölle für Hornvieh, Holzwaren, Glasperlen und Knöpfe, Fleisch,

Möbel, Handschuhe, Schuhmacherwaren, Herrenkleider, Herrenhüte, Porzellan und viele Kurzwaren.

Schließlich ermäßigte es seine Sätze für Schafe und Bier, für totes Wild und für Pflaumen.

Die im Wege der Kooperation entstandenen Verträge haben, auf Basis des letzten Quinquenniums, von den 718 Millionen Gulden des Exportes des gemeinsamen Zollgebietes 413 Millionen, d. i. 58%, und von den 566 Millionen Gulden des Importes 247 Millionen, d. i. 44% in Anspruch genommen. Durch diese Verträge hat demnach die Monarchie mehr als die Hälfte ihres gesamten internationalen Verkehres für zwölf Jahre auf eine feste, gegen alle weiteren Isolierungsbestrebungen gesicherte Basis gestellt.

Alle vier Verträge traten am 1. Februar 1892 mit dem Ablauftermine des 31. Dezember 1903 in Kraft und unter der Zusatzbestimmung, daß dieselben, sofern sie ein Jahr vor Ablauf nicht gekündigt werden, weiterhin Geltung behalten sollen, und zwar bis zu einem weiteren Jahre von dem Tage an gerechnet, an welchem der Vertrag von einer der vertragschließenden Parteien gekündigt wird.

Die Verträge mit den östlichen Ländern.

I.

Als der Ablauftermin des 1882er serbischen Vertrages näher rückte, beginnen im Januar 1892 Schritte wegen Verlängerung desselben. Nachdem sich aber diese Verhandlungen verzögerten, hauptsächlich darum, weil die serbische Regierung in der Skupschtina auf Schwierigkeiten stieß, mußte der am 16. September 1892 abgelaufene Vertrag erneuert und bis 30. Juni 1893 verlängert werden, worauf dann der neue Vertrag am 1. Juli in Kraft treten konnte.

Der Verkehr zwischen Serbien und uns betrug im Durchschnitte der letzten Jahre 1884 bis 1891 laut der gemeinsamen Warenverkehrs-Statistik in beiden Richtungen zirka 16 Millionen Gulden, während laut serbischer Statistik die Ausfuhr Serbiens zirka 36 Millionen Dinare und die österreichisch-ungarische Ausfuhr zirka 28 Millionen Dinare ausmachte. Die Abweichung in diesen beiden Daten ist hauptsächlich dadurch zu erklären, daß sich die Statistik des gemeinsamen Zollgebietes auf den im Mahlverkehre bei uns eingeführten Weizen nicht erstreckt, dessen Wert im letzten Jahre 4 Millionen Gulden überschritt.

Mit anderen Worten, die serbische Ausfuhr nach Österreich-Ungarn ist jedenfalls größer als unsere Einfuhr nach Serbien. Viel mehr als durch diese unbedeutende Abweichung wird die Wichtigkeit des Verkehres mit Serbien durch jenen anderen Umstand bewiesen, daß — während der serbische Verkehr kaum 2 bis 3% unseres Gesamtverkehres beträgt — wir dagegen im serbischen Import, der auf 40 Millionen Dinare zu schätzen

ist, mit 60%, und im serbischen Export, der sich auf zirka 50 Millionen Dinare beläuft, mit 90% vertreten sind.

So große Bedeutung nach dem Gesagten der österreichisch-ungarische Markt für Serbien besitzen muß, so konnte doch bei Gelegenheit des neuen Vertrages nicht vermieden werden, daß die neuerlichen Abmachungen in mancher Beziehung ungünstigere Resultate ergaben. Die österreichisch-ungarische Monarchie war bisher im Genusse ganz besonderer Differentialzölle; diese wollte Serbien, mit Rücksicht auf die anderen Staaten, nicht erneuern. Unsere Kaufleute hatten unter den verschiedenen Steuern, welche zu den Zöllen kamen, viel zu leiden und wollten außerdem um jeden Preis alle Monopole verhindern, weil diese den fremden Handel ausschließen. Diesen Wünschen konnte aber bei dem ungünstigen Stande der serbischen Finanzverhältnisse nur in sehr beschränktem Maße Geltung verschafft werden. Anderseits dürfen wir aber nicht vergessen, daß der neue Vertrag auch Serbien nicht die Erfüllung aller Wünsche brachte. Für den Verzicht auf die zu unseren Gunsten bestandenen Differentialvorteile erhielten wir die Zusicherung, daß auch kein anderer Staat derselben teilhaftig werden solle; die dem serbischen Getreide früher bewilligten großen Begünstigungen reduzierten wir auch auf ein geringeres Maß und bei der Veterinär-Konvention haben wir uns alle jene Interessen vor Augen gehalten, welche unsere Viehzucht diesbezüglich erheischt.

Punkt III der Beilage B zum alten Vertrage hat nachstehenden sechs Artikeln, und zwar Packpapier und Pappendeckel, Schnitzereien, gewöhnlichen Tonwaren, gewöhnlichen Glaswaren und schließlich Roheisen, Stabeisen und landwirtschaftlichen Geräten, die Begünstigung zugesichert, daß sie mit der Hälfte des allergünstigsten Zollsatzes, welcher anderen Staaten zugestanden ist, in Serbien einzulassen sind. Das junge Königreich erblickte in dieser Bedingung gewissermaßen eine Verletzung seiner Selbständigkeit und war absolut nicht geneigt, sie neuerlich zu bewilligen. Unter solchen Verhältnissen konnten auch wir uns nicht an diese Vorzugsposition klammern, und zwar um so weniger, weil der materielle Wert dem formell so bedeutend erscheinenden Vorteile keineswegs entsprach. Der Gesamtwert unserer Einfuhr obiger Artikel

überstieg laut serbischer Statistik kaum 1 Million Dinare und war somit nicht größer als 3% unseres Gesamtexportes nach Serbien, ganz abgesehen davon, daß berechtigte Zweifel auch darüber bestehen können, ob der erwähnte Export auch tatsächlich mit so besonders günstigem Zollsatze nach Serbien gelangte.

Indem wir von diesen Ausnahmsvorteilen abstanden, mußten wir darauf bedacht sein, daß auch kein anderer Staat diese oder ähnliche Begünstigungen erwerbe. Aus diesem Grunde haben wir uns im Artikel VIII des Schlußprotokolles, zum Vertrage bedungen, daß die Exportzölle zwar in beliebiger Höhe, jedoch nach allen Richtungen hin nur in gleicher Höhe festgesetzt werden dürfen. Diese Bedingung hatte den Zweck, zu verhindern, daß Serbien seinen Export durch Differential-Exportzölle in andere Bahnen ableite und sich von uns emanzipiere. Ein solcher Versuch bestand schon darin, daß Serbien den Export in der Richtung Saloniki forcierte und dem nach diesem Hafen dirigierten Getreide tatsächlich auch Differentialbegünstigungen bewilligte, was aber durch den Vertrag für die Zukunft ausgeschlossen war.

Ein sehr komplizierter Teil des heutigen Vertragsverhältnisses ist die Trosarina und Obrt, von denen erstere die staatliche Verzehrungssteuer, letztere eine Art Erwerbssteuer ist.

Im Artikel X des 1881er Vertrages war bedungen, daß die nach Serbien eingebrachten Waren der Besteuerung seitens eines Steuerbezirkes nur in dem Falle zu unterwerfen sind, wenn der fragliche Artikel in dem betreffenden Steuerbezirke selbst auch produziert wird und einer ähnlichen Steuer unterliegt. Hiervon ausgenommen sind nur jene Artikel, welche überhaupt unter kommunaler Verbrauchsabgabe stehen und die Heranziehung derselben zu dieser Steuerleistung war auch dann gestattet, wenn sie im betreffenden Steuerbezirke nicht erzeugt wurden.

Dementsprechend sind in das Schlußprotokoll von 1881 eine Menge Übergangsbestimmungen aufgenommen worden. So machten wir namentlich für Salz und Tabak das Zugeständnis, daß diese einer Gefällsgebühr solange unterworfen sein sollen, als sie Gegenstand eines Monopols in Serbien sind; für Kaffee und raffinierten Zucker genehmigten wir die Einführung der Trosarina mit bestimmten Sätzen für die ganze

Vertragsdauer, ferner für Zigarettenpapier, Spielkarten und parfümierte Seife gleichfalls die Auswerfung der Trosarina, jedoch nur für zwei Jahre, respektive bis zur Einführung des Spielkartenstempels.

Dagegen haben wir uns bedungen, daß Wein und geistige Getränke von der Trosarina solange befreit sein sollen, als die Produktion dieser Artikel keiner inneren Abgabe unterliegt, und daß die Steuer des von uns importierten Bieres gleich sei der Steuer des in Serbien gebrauten Bieres.

Serbien führte alsbald das Salz- und Tabakmonopol, sowie den Spielkartenstempel ein, regelte ferner die Bier-, Wein- und Spiritussteuer und inaugurierte die Trosarina für alle oben erwähnten Artikel, ja sogar noch für andere, als da sind: Kerzen und Zündhölzchen, wodurch deren Einfuhr fast ganz vereitelt wurde. Demgegenüber vermochten wir nur zu erreichen, daß wenigstens für Kaffee und Zucker die Trosarina in fixen Sätzen bestimmt wurde.

Ebensoviel Unannehmlichkeiten verursachte unseren Kaufleuten die inzwischen eingeführte Obrt, eine Erwerbsteuer, der zufolge jede serbische Industrie- oder Handelsunternehmung jährlich 7% vom Werte der Fabrikate und 1% vom Werte der Rohmaterialien zu bezahlen hat. Die nach Serbien importierten Waren haben dieselbe Steuer gleich bei der Verzollung zu entrichten. Einwendungen konnten gegen diese Steuer aus dem Grunde nicht erhoben werden, weil ein Unternehmer, der nach dem ganzen Betriebskapital die Steuer bezahlte, keine separate Obrt für jenen Teil seines Kapitals zu bezahlen hatte, welchen er im Importgeschäfte placiert hatte und überdies, weil das im inländischen Geschäfte verwendete Kapital derselben Obrt unterlag, wie das im Importgeschäfte umgesetzte.

Diesen diversen Schwierigkeiten war der Vertrag folgendermaßen abzuhelfen bemüht:

Bezüglich der Monopole wurde im Artikel V des Schlußprotokolles ausgesprochen, daß Gegenstände derselben während der Vertragsdauer außer dem schon jetzt unter Monopol stehenden Salz und Tabak nur noch Petroleum, Zigarettenpapier, Zündhölzchen und der aus stärkehaltigen Stoffen oder Melasse erzeugte Spiritus sein können. Und wenn wir derart

die Ausdehnung der Monopole, die unseren Verkehr hauptsächlich bedrohen, auch nicht gänzlich ausschließen konnten, was bei der tristen Lage der serbischen Finanzen doch nicht gut anging, so bannten wir doch die uns drohende Gefahr in gewisse Grenzen.

Hinsichtlich der Verzehrungssteuern verfügt Artikel X desselben Schlußprotokolles. Laut desselben dürfen die Importartikel außer den Zöllen und den im Artikel XI des Vertrages festgesetzten Nebensteuern, außer der Obrt und außer der auf gewisse Artikel beschränkten staatlichen oder kommunalen Verzehrungssteuer mit keinerlei wie immer benannten Staats- oder Kommunalabgaben belastet werden. Der staatlichen oder kommunalen Verzehrungssteuer können lediglich unterworfen sein: Getränke, Nahrungsmittel, Viehfutter, Brennmaterialien, Artikel für Beleuchtungszwecke und Baumaterialien. Diese können aber auch dann einer Verzehrungssteuer unterworfen werden, wenn ähnliche Artikel in Serbien nicht produziert werden; die im Lande erzeugten ähnlichen Artikel dagegen unterliegen derselben Steuer wie die importierte Ware.

Die Trosarina, d. i. die staatliche Verzehrungssteuer, wurde bei einigen Artikeln, wie bei raffiniertem Zucker, mit dem bestehenden Satze gebunden, bei anderen — wie bei Zuckerbäckereien, Kaffeesurrogaten, Schokolade, Tafelöl, Fischen, Kerzen, geistigen Getränken — wesentlich ermäßigt, wieder bei anderen — wie bei gemeiner und parfümierter Seife, Zigarettenpapier und Zündhölzchen — gänzlich gestrichen. Die Auswerfung der Obrt dagegen haben wir an gewisse Regeln geknüpft.

Diese Verfügungen haben demnach unseren Handel wohl nicht von den Lasten befreit, über welche er seit Jahren klagte, doch haben sie dieselben wenigstens erleichtert, ja zum Teile sogar ganz behoben, und jedenfalls haben sie auf eine sichere und niedere Basis alle jene Steuern gestellt, mit welchen Serbien, sei es in Form kommunaler oder staatlicher Abgaben, unseren Export belegen konnte.

Beim serbischen Exporte ist die Veterinär-Konvention, sowohl vom Standpunkte der Monarchie als namentlich für Ungarn aus, von größter Wichtigkeit. Serbien hat im Jahre 1891, um nur die wichtigsten Viehsorten zu nennen, rund 50.000 Ochsen,

45.000 Schafe und 150.000 Schweine in das gemeinsame Zollgebiet eingeführt. Mit Rücksicht auf den deutschen Verkehr haben wir in die Konvention alle jene scharfen Verfügungen aufgenommen, welche der deutsche Vertrag in Form der Gegenseitigkeit, aber natürlich mit hauptsächlich gegen uns gerichteter Spitze, enthält. So ist darin die Anwendbarkeit der Grenzsperre bei Viehseuchen und auch die weitergehende Verfügung enthalten, daß im Falle von Lungenseuchen selbst das aus seuchenfreier Gegend kommende Vieh nur in Wagen mit Bleiplomben und unmittelbar an die Grenze zu transportieren, aber unverzüglich zu schlachten ist. Doch gibt es zum Schutze unserer Interessen eine noch weitergehende Verfügung: Laut Punkt 3 der Veterinär-Konvention haben wir uns das Recht vorbehalten, den Viehtransport an den Aufgabeort zurückzusenden, wenn die betreffenden Tiere an ansteckenden Krankheiten leiden oder solcher verdächtig sind. Im Punkte 4 aber bedingen wir uns das Recht, das serbische Vieh aus Veterinärrücksichten an einem von uns bestimmten Orte (in Ungarn Budapest) durch acht Tage in Kontumaz zu halten. Außerdem haben wir im Schlußprotokolle zur Veterinär-Konvention die schon ältere Bedingung erneuert, daß Serbien seine Grenzen gegen Rumänien, Bulgarien und die Türkei hinsichtlich der Vieheinfuhr gesperrt zu halten habe. Im großen und ganzen bietet demnach das neue Veterinär-Übereinkommen eine viel sicherere und zweifellos die vollste Gewähr zum Schutze unserer Interessen.

Die serbischen Importzölle gestalteten sich im Vertrage günstiger; erstens dadurch, daß an Stelle des Wertzolles, der in letzterer Zeit übermäßig platzgegriffen hatte, überall Gewichtszölle in Kraft traten; weiterhin dadurch, daß bei den Webewaren eine Gliederung der Zölle akzeptiert wurde, die gerade den verschiedenen Gattungen unserer Hauptartikel entsprach und schließlich dadurch, daß wir, wie bereits erwähnt, die Ermäßigung oder ganze Beseitigung der Trosarina bei vielen Artikeln erreichten. Trotzdem traten aber bei einzelnen Artikeln, hauptsächlich aus finanziellen Rücksichten, Erhöhungen ein, so namentlich bei Zucker, wo nicht nur der Zoll, sondern hauptsächlich auch die Trosarina höher wurde. Wir mußten uns in die finanzielle Ausbeutung dieses Artikels fügen, gerade darum weil besonders die Trosarina erhöht wurde.

Unsere Zölle teilten sich rücksichtlich des serbischen Importes in zwei Gruppen. Die erste bindet gegenüber Serbien in zirka 30 Sätzen und ohne jede weitere Ermäßigung die Zölle unseres Vertragstarifes insbesondere für Rohprodukte, Tiere und Tierprodukte. Hier figuriert der Einfuhrzoll für Schweine mit 1 fl. 50 kr., während dieselben früher der Begünstigung des Grenzverkehres teilhaftig waren. Der zweite, viel wichtigere Teil, gewährte an Serbien in zehn Sätzen und in der Form von Grenzverkehrs-Begünstigungen ermäßigte Zölle, was so viel heißt, als daß diese niedrigeren Zölle sozusagen dem ganzen serbischen Import zustatten kommen können, ohne daß dieselben von einem anderen Staate, selbst auch auf Grund der Meistbegünstigung, beansprucht werden könnten. Von diesen Sätzen ist wieder ein Teil, wie der Zoll für gedörrte Pflaumen mit 1 fl. 40 kr., der Zoll für Ochsen mit 4 fl., die dem Honig gewährte Zollfreiheit, der Zoll für Rakia und Wein mit 3 fl. 20 kr. aus dem älteren Vertrage einfach übernommen, während die anderen fünf Sätze, und zwar für Mais, Hafer und Gerste mit 25 kr., für Hirse mit 50 kr., für Roggen mit 75 kr. für Weizen und Halbfrüchte gleichfalls mit 75 kr. aus dem 1882er autonomen Tarife, jedoch mit einer geringen Erhöhung, übernommen wurden, nachdem Hafer und Roggen früher 25 kr., Weizen 50 kr. Zoll bezahlten

Diese Begünstigungen sind in der auf den Grenzverkehr Bezug habenden Beilage C des Vertrages enthalten und daselbst auch an ein Ursprungszertifikat gebunden. Punkt VII des Schlußprotokolles erhärtet diese Bedingung, erklärt aber zugleich, daß für den Fall, als Serbien anderen Staaten gegenüber für Getreide und Ochsen Zölle auswerfen würde, welche mindestens jener Differenz gleichkommen, die zwischen dem in unserem Zolltarife angewendeten höchsten Zolle und dem von uns Serbien konzedierten Zolle besteht, die Verpflichtung des Ursprungszertifikates für Serbien erlischt.

Die von uns gewährten Tarifbegünstigungen sind, wie hieraus ersichtlich, auch heute noch sehr groß und besitzen für Serbien allererste Bedeutung. Gleichwohl sind sie beschränkter als früher, nicht bloß darum, weil wir einzelne Sätze erhöhten, sondern auch aus dem Grunde, weil wir den Schweine-Einfuhrzoll von der Grenzverkehrs-Begünstigung ausgeschieden und auf gleichen Fuß mit jenem der anderen Staaten gestellt haben.

II.

Weiter oben wurde konstatiert, daß zwischen uns und Rumänien seit dem Jahre 1886 ein Zollkrieg bestanden hat. Wir haben auch gesehen, daß unser Verkehr während desselben wesentlich abnahm. Von 1885 bis 1887 sank der Export der Monarchie nach Rumänien — laut der österreichisch-ungarischen Warenverkehrs-Statistik — von nahezu 40 Millionen Gulden auf kaum 24 Millionen Gulden herab, die Einfuhr Rumäniens zu uns von gleichfalls 40 Millionen Gulden auf 4·3 Millionen Gulden. Laut rumänischen Daten ist unsere Ausfuhr von 120 Millionen Francs auf 53 Millionen Francs, die rumänische Einfuhr von 83 Millionen Francs auf 21 Millionen Francs herabgesunken. Nach beiden Berechnungen ist demnach der Verlust Rumäniens bedeutend größer als unserer.

Zwar ist es richtig, der gesamte internationale Verkehr Rumäniens verminderte sich nicht, sondern erhöhte sich sogar einigermaßen, denn für den bei uns verlorenen Markt seiner landwirtschaftlichen Produkte entschädigte sich Rumänien in den entfernteren Weststaaten. Allein die größere Entfernung erforderte auch größere Opfer und für den ebenfalls eingebüßten Viehexport fand es nirgends Entschädigung, so daß auch sein Viehstand zusammenschmolz. Im Jahre 1880 zählte man in Rumänien noch 3,600.000 Stück Hornvieh, 6,200.000 Schafe und 2,300.000 Schweine; im Jahre 1890 dagegen bloß 2,500.000 Stück Hornvieh, 5,200.000 Schafe und 926.000 Schweine.

Auch der Industrieexport unserer Monarchie hatte sehr gelitten, nachdem bei den feineren Waren eine harte Konkurrenz mit der englischen und deutschen Industrie zu bestehen war, welche Differential-Begünstigungen genossen, während bei den gewöhnlichen Artikeln die zum Schutze der rumänischen Industrie normierten horrend hohen Zölle ein Hindernis für uns waren. Noch im Jahre 1881 entfiel laut rumänischen Ausweisen mehr als die Hälfte des gesamten rumänischen Exportes mit 134 Millionen Francs auf unsere Monarchie, wogegen auf Großbritannien nur 50 und auf Deutschland nur 30 Millionen Francs kamen. Im Jahre 1887 sank unser Export auf 53 Millionen Francs herab, wogegen jener der Engländer und Deutschen je zirka 90 Millionen Francs betrug. Außerdem suchte man nach

ungarischem Beispiele die heimische Industrie durch staatliche Subventionen zu heben und infolgedessen wurden von 1887 bis 1893 nicht weniger als 114 solche Etablissements, deren Kapital jedoch 30 Millionen Francs nicht überstieg, dieser Unterstützung teilhaftig.

Daß Rumänien unter dem Zollkriege mehr gelitten hat, beweist auch der Umstand, daß unser Export seit 1887 kaum abnahm, wogegen Rumäniens Import zu uns noch weiterhin zurückging. Auch der Ausschußbericht des österreichischen Abgeordnetenhauses konstatiert, daß in mehr als einem Artikel, so namentlich in der Leinen-, Konfektions-, Papier-, Glas- und Holzindustrie die österreichische Industrie auch in den schlechtesten Zeiten ihre frühere dominierende Stellung behauptete. In anderen Zweigen freilich, wie beim Schaf- und Baumwoll-, beim Zucker-, Maschinen- und Lederexport, wurde die österreichische Industrie nach schweren Kämpfen von der des Begünstigungsverfahrens teilhaftigen deutschen, englischen und belgischen Industrie in den Hintergrund gedrängt. Sobald jedoch Rumänien im Jahre 1891 die Differentialzölle aufhob und seinen übrigens genug hohen autonomen Tarif allen Staaten gegenüber gleichmäßig anwendete, gewann die österreichische Industrie, wie der Ausschußbericht des Reichsrates abermals hervorhebt, bei einzelnen Artikeln, wie z. B. Zucker, sofort wieder die alte führende Rolle zurück, während sich bei den übrigen die Situation gleichfalls besserte. Dagegen hat die ungarische Klein- und gewöhnliche Hausindustrie ihren früheren Platz in Rumänien nie wieder zurückerobern können, denn das Bestreben des neuen Tarifes war ja gerade darauf gerichtet, die beginnende rumänische Industrie zu unterstützen und zu fördern.

Sobald Rumänien spontan das nachteilige Differentialverfahren uns gegenüber einstellte, kehrten selbstverständlich auch wir bereitwillig zu den früheren normalen Verhältnissen zurück. Am 11. Juli 1891 trat der neue rumänische Tarif in Kraft und acht Tage später, am 19. Juli, hoben auch wir alle Ausnahmsverfügungen auf und brachten die Sätze des autonomen Tarifes auch Rumänien gegenüber zur Anwendung. Im nachfolgenden Jahre — 1892 — schloß Rumänien auf Basis der Meistbegünstigung mit Großbritannien, Frankreich und

Italien Verträge ab, und dann begannen mit Deutschland die Verhandlungen über einen Tarifvertrag, der am 21. Oktober 1893 auch zustande kam. Nachdem sich die Sätze dieses Vertrages notgedrungen auf viele Artikel bezogen, die auch uns berührten, erforderte es die Wahrung unserer Interessen dringend, daß wir uns mindestens die gleiche Behandlung sicherten.

So kam am 21. Dezember 1893 der rumänische Vertrag mit unserer Monarchie zustande, der nichts anderes ist, als ein auf unbestimmte Dauer abgeschlossener Meistbegünstigungsvertrag, welcher gegen zwölf Monate vorher erfolgte Verständigung jederzeit gekündigt werden kann.

Der rumänische Vertrag begegnete in den ungarischen landwirtschaftlichen Kreisen gewissen Schwierigkeiten; denn selbstverständlich fallen bei den Konventionen mit unseren östlichen Nachbarn allfällige Nachteile Ungarn zur Last. Die ungarische Regierung würdigte auch diese heikle Situation und ließ sich erst dann in Verhandlungen ein, als das Übereinkommen mit Deutschland perfekt geworden war. Der Vertrag enthält als reiner Meistbegünstigungsvertrag keinerlei Positionen und band demnach auch nicht die Zölle für Getreide und Vieh, so daß Rumänien nur auf Grund der Meistbegünstigung die den anderen Staaten vertragsmäßig zugesicherten Sätze beanspruchen kann, von welch letzteren gleichwohl der im italienischen Vertrage für Schweine gewährleistete Zoll von 1 fl. 50 kr. für Rumänien große Bedeutung hat. In der viel wichtigeren Veterinärangelegenheit aber haben wir uns vollkommen freie Hand behalten und direkt erklärt, daß sich die Meistbegünstigung auf Veterinärverfügungen nicht erstrecke. Eine weitere Garantie ist vom ungarischem Gesichtspunkte aus die Kündbarkeit des Vertrages.

Der Löwenanteil des Nutzens aus diesem Vertrage fällt natürlich der österreichischen Industrie zu, nachdem diese ja den überwiegenden Teil unseres Exportes heute ausschließlich liefert. Die österreichische Industrie kann heute mit den Industrien der anderen Staaten wieder unter gleichen Bedingungen konkurrieren und wenn es ihr auch nicht gelang, ihre frühere, die alle anderen Staaten überflügelnde Rolle wieder zu erobern, so konnte sie sich doch wieder in die erste Reihe

emporkämpfen. Laut der gemeinsamen Statistik bewegt sich die Ausfuhr unserer Monarchie nach Rumänien gegen Ende der neunziger Jahre in der beiläufigen Höhe von 30 Millionen Gulden, nach rumänischer Statistik ist sie 100 Millionen Lei nahe und steht beiläufig auf gleichem Niveau mit dem deutschen Export, dann erst folgt der englische mit 60 bis 70, der französische mit 20 bis 25, der belgische und italienische mit 10 bis 15 Millionen Lei. Von welch großer Bedeutung der Export nach Rumänien für die österreichische Industrie ist, zeigt am besten der Ausschußbericht des Reichsrates. Dieses Werk zitiert den Bericht der gleichen Kommission des Berliner Reichstages, der seinerseits die Zahl jener Arbeiter auf 60.000 bis 70.000 schätzt, die durch Verwerfung des Vertrages brotlos und dem größten Elende preisgegeben würden, und es fügt hinzu, daß die Analogie in dieser Hinsicht auch für Österreich eine vollkommene sei.

Nicht geringere Vorteile aber bot der Vertrag auch für Rumänien. Die rumänische Ausfuhr zu uns ist — laut unserer Statistik — in hohem Maße gestiegen. Wir sahen, daß sie während des Zollkrieges auf fast 3 Millionen herabgesunken war, im Jahre 1892 aber stieg sie schon auf 10 Millionen, nach dem Vertragsschlusse überstieg sie schon 40 Millionen und im Jahre 1898 war sie größer als 80 Millionen. Wohl betrug sie dann im Jahre 1899 wieder kaum 40 Millionen, allein in diesem Jahre sank infolge schlechter Ernte der gesamte Getreideexport von 240 Millionen auf 97 Millionen Lei herab. Auch im Jahre 1900 betrug der rumänische Export nach unserer Monarchie, obgleich die Getreideproduktion wieder günstiger war, abermals nur 44 Millionen Lei, aus dem Grunde jedoch, weil jetzt der Export plötzlich in der Richtung nach Belgien abschwenkte.

Alles zusammengefaßt, haben beide kontrahierenden Teile durch den rumänischen Vertrag nahezu wieder jene Höhe des Exportes erreicht, auf der sie vor dem Zollkriege standen, was für beide von Vorteil ist, jedoch von größerem für Rumänien, weil dieser Staat jedenfalls mehr unter dem Zollkriege zu leiden hatte.

III.

Eine der bedeutsamsten Folgen der Dezemberverträge war die Wendung, welche sich in der Zollpolitik Rußlands vollzog.

Das große östliche Reich hatte sich bisher so ziemlich gegen Europa verschlossen und führte, speziell seit den Bismarckschen Getreidezöllen, einen direkten Zollkrieg mit Deutschland. Den unentwickelten Zustand seines internationalen Verkehres beweist am besten die Tatsache, daß bei einer Bevölkerung von über 120 Millionen sein gesamter Export und Import kaum 1000 Millionen Papierrubel überstieg. Der Doppeltarif Frankreichs, mit seinem schutzzöllnerischen Gepräge, erfreute sich großer Sympathien in Rußland, das sich beeilte, dieses Beispiel nachzuahmen. Im Juli 1893 schuf auch das Zarenreich einen niedrigeren Minimaltarif für jene Staaten, seitens deren ihm eine günstige Zollbehandlung zuteil ward, und einen höheren Generaltarif für diejenigen, welche dem russischen Export keine Vorteile gewährten oder die ihn direkt benachteiligten. Es ist überflüssig, hinzuzufügen, daß auch der Minimaltarif noch genug hohe Zölle enthielt.

Wie wenig von dem System des Doppeltarifes auf eine Entwicklung des Verkehres zu hoffen war, läßt sich daraus ersehen, daß Rußland in demselben Jahre, in welchem es das neue System akzeptierte, auch mit dem ihm befreundeten Frankreich einen Tarifvertrag abschloß, worin es 24 Sätze seines Minimaltarifes ermäßigte und beiläufig ebenso viele gebunden hat. Hierdurch wurde Deutschland, dessen Verkehr mit Rußland wesentlich bedeutender ist als jener Frankreichs, in eine höchst unangenehme Situation versetzt, denn es kam jetzt in die Gefahr einer Differentialbehandlung. In Berlin beeilte man sich deshalb schon im Februar 1894, mit dem großen Nachbarreiche einen Vertrag abzuschließen, als dessen Preis Deutschland die uns zugesicherten ermäßigteren Getreidezölle auch Rußland konzedierte Die Hoffnung also, daß unsere Rohprodukte am deutschen Markte unter günstigeren Zollsätzen mit Rußland konkurrieren würden, wurde alsbald zunichte gemacht. Bei dem lebhaften Verkehre, welchen Rußland mit dem benachbarten Deutschland pflegte, fiel es letzterem nicht schwer, zu erreichen, daß sich die mit ihm vereinbarten Tarifabmachungen auf wesentlich mehr Artikel erstreckten, als im französisch-russischen Vertrage. Im deutschen Vertrage hat Rußland von seinen 218 Zollsätzen 71 Positionen teils ermäßigt, teils gebunden und darunter viele solche, die auch uns interessierten.

Der französische Vertrag brauchte uns nicht zu alterieren, weil er sich hauptsächlich auf solche Artikel bezog, welche wir nach Rußland ohnedies kaum exportierten; nach Abschließung des deutschen Vertrages aber mußten wir zu gleichen Abmachungen mit Rußland gelangen, wenn wir eine ungünstigere Situation gegenüber diesem Reiche vermeiden wollten.

Vor Abschluß des Vertrages bewegte sich unsere Ausfuhr in der beiläufigen Höhe von 23 Millionen, unsere Einfuhr in jener von beiläufig 30 Millionen Gulden. Die Höhe von einer Million überstiegen bei unserem Exporte: Holzwaren, Eisenwaren, Harze, Steinwaren; bei unserem Importe: Getreide (hauptsächlich im Mahlverkehre), Mineralöl, Tierhäute, Schafwolle, Federn, Viehborsten, Tabak und Pferde.

Unser verhältnismäßiger Anteil im russischen Verkehre ist nicht sehr bedeutend. In der russischen Einfuhr figurierten wir bei Abschluß des Vertrages mit 4·8% an vierter Stelle, nach Deutschland (31·6%), England (24%) und den Vereinigten Staaten (14·8%). In der russischen Ausfuhr nahmen wir damals den fünften Platz mit 4·4% ein, nach England (31·4%), Deutschland (28·9%), Frankreich (6·6%) und Holland (6·6%).

Rußland hatte uns gegenüber bisher den Minimaltarif angewendet, jetzt aber hatte auch schon der Minimaltarif als Differentialbehandlung gewirkt. Und selbst diesen Minimaltarif wollte uns Rußland verweigern, wenn wir dafür nicht die Meistbegünstigung bieten.

Unter solchen Verhältnissen war, speziell für Österreich, die vertragsmäßige Regelung unseres Verkehres mit Rußland von größter Dringlichkeit, der denn auch gleichfalls im Mai 1894 unter folgenden Bedingungen entsprochen wurde. Wir erhielten außer der Meistbegünstigung als Spezialbegünstigung alle jene vorteilhafteren Tarifsätze, welche sich Deutschland vertragsmäßig gesichert hat. Mit anderen Worten, diese Begünstigungen bleiben uns auch für den Fall zugestanden, als der russisch-deutsche Vertrag inzwischen außer Kraft träte, weshalb sie auch, als ergänzender Teil unseres Vertrages, in denselben speziell aufgenommen wurden. Die hier einzureihenden Artikel: Tonwaren, Eisen und andere Metalle, Eisenwaren, Maschinen, Kurzwaren und Instrumente, verschiedene Gewebe kamen natürlich zumeist dem österreichischen Exporte zugute. Als Kom-

pensation dafür erteilten wir erstens die Meistbegünstigung im allgemeinen, und zweitens banden wir die Sätze unseres autonomen Tarifes für Mais, Gerste, Hafer und Weizen, sowie für Hülsenfrüchte. Von den Getreidesorten wurde nur Malz nicht gebunden, ebenso der Mehlzoll nicht. Die genannten gebundenen Sätze waren demnach wieder nur solche, die die ungarische Produktion tangieren. Wir können es demnach füglich als normalen Charakterzug der Verträge mit den östlichen Staaten bezeichnen, daß alle Vorteile derselben der österreichischen Industrie, alle Nachteile der ungarischen Landwirtschaft zufallen.

Übrigens hat sich Rußland lange Zeit den Anschein gegeben, als ob es nur in dem Falle zum Vertragsabschlusse bereit wäre, wenn ihm auf Grund der Meistbegünstigung auch die niedrigen serbischen Grenzverkehrszölle zugestanden werden; doch trat es schließlich von dieser Forderung zurück. Ebensowenig übernahmen wir in Veterinärangelegenheiten irgendwelche Verpflichtung.

Der russische Vertrag trat im Juli 1894 in Kraft und wurde seine Dauer bis Ende 1903 bestimmt. Sollte er jedoch ein Jahr vor Ablauf nicht gekündigt werden, so bleibt er auch weiter in Kraft, und zwar bis zu einem Jahre, von seiner Kündigung an gerechnet.

IV.

Den älteren Balkanstaaten schloß sich im Jahre 1896 auch Bulgarien an. Mit diesem aufstrebenden und einer schöner Entwicklung entgegenschreitendem Lande hat die Monarchie von allem Anfang an einen lebhaften Verkehr unterhalten. Im Gesamtverkehre Bulgariens stieg der Export in den Jahren 1880 bis 1895 von 33 Millionen Francs auf 77 Millionen Francs, der Import von 48 Millionen auf 69 Millionen. Was aber den Anteil der Monarchie an diesem Verkehre betrifft, figurierten wir im Exporte Bulgariens nur mit 2 bis 3 Millionen Francs, in seinem Importe aber mit zirka 30 Millionen Francs, allen anderen Staaten voraus. Diese bedeutende Ausfuhr des gemeinsamen Zollgebietes bestand hauptsächlich in Industrieartikeln, und naturgemäß war Österreich in höherem Maße daran beteiligt; nachdem jedoch anderseits die Einfuhr aus Bulgarien, schon ihrer

Geringfügigkeit wegen, unsere Landwirtschaft und Viehzucht zu beeinträchtigen nicht vermochte, hatte auch Ungarn keinen Grund, den österreichischen Wünschen Schwierigkeiten zu bereiten.

Das Bestreben, unseren Verkehr mit Bulgarien im Vertragswege zu regeln, war schon längst vorhanden, führte jedoch erst 1896 zum Ziele. Die gesetzliche Basis dazu lieferte der Berliner Vertrag, dessen Artikel VIII Bulgarien verpflichtete, die früher bestandenen Handelskonventionen mit den verschiedenen Staaten solange aufrecht zu erhalten, bis deren Änderung von den betreffenden Staaten akzeptiert werde, und weiters, daß Bulgarien, schon mit Rücksicht auf die Souveränität der Türkei, in den neueren Verträgen keinen Transitzoll bedingen und seinen Handel mit den verschiedenen Staaten nur auf Grund vollkommener Parität regeln, mit anderen Worten, daß es keinem Staate gegenüber Differentialzölle in Anwendung bringen dürfe. Diese Verpflichtung sicherte demnach uns, wie allen anderen Staaten, von vorneherein die Meistbegünstigung zu.

Zur Zeit des Berliner Vertrages bestand unser im Jahre 1862 mit der Türkei abgeschlossene Vertrag noch aufrecht, worin für den Import ein 8%iger Wertzoll festgesetzt war. Diesen Zoll wendete auch Bulgarien bis 1886 an, dann aber sah es sich durch die Kosten des Krieges mit Serbien genötigt, nach neuen Einnahmsquellen auszublicken, und so warf es denn zuerst einen ½%igen Zuschlag auf den ursprünglichen Zoll, dann aber (dem serbischen Beispiele folgend) verschiedene kommunale und staatliche Verzehrungssteuern auf den Import aus.

De facto hat sich Bulgarien hierdurch über den türkischen Vertrag hinweggesetzt, doch wurde es darin durch die Zuvorkommenheit Englands sehr bestärkt; denn England beeilte sich schon 1889, auf der erwähnten Basis eine selbständige Handelskonvention mit Bulgarien abzuschließen. Dem Beispiele Englands folgten bald darauf, im Jahre 1890, Deutschland und Frankreich. Unter solchen Verhältnissen blieb auch uns nichts anderes übrig, als gleichfalls 1890 wenigstens durch ein provisorisches Übereinkommen mit Bulgarien gleiche Abmachungen zu treffen wie England, und haben auch wir die Meistbegünstigung an Bulgarien zugestanden. Die Eile war schon darum begründet, weil 1890 unser Vertrag mit der Türkei ablief und dieser auch Bulgarien gegenüber die gesetzliche Basis bildete.

Das erste Übereinkommen bestimmte auf Grund des status quo einen $8^1/_2{}^0/_0$igen Wertzoll für die bulgarische Einfuhr. Infolge der großen finanziellen Kalamitäten des jungen Staates steigerte sich aber der Einfuhrzoll schon im Januar 1895 auf $10^1/_2$, im Mai desselben Jahres durchschnittlich auf $14^0/_0$. Auf letzterer Basis wurde sodann im Dezember 1896 der definitive Vertrag errichtet.

In diesem Vertrage ist bei sehr vielen, speziell für uns wichtigen Artikeln der Einfuhrzoll bedeutend höher als durchschnittlich $14^0/_0$ und erreicht derselbe auch $20^0/_0$, wozu außerdem die Tor- und Verzehrungssteuern zu schlagen sind, deren Maximalhöhe im Vertrage selbst festgesetzt ist. Trotzdem können wir den Vertrag um so eher als vorteilhaft bezeichnen, als wir nichts anderes wie die Meistbegünstigung zugestanden und uns im Viehverkehre, namentlich aber auf dem Gebiete der Regelung der Veterinärangelegenheiten, wie bei allen anderen Balkanstaaten, vollkommen freie Hand behalten haben.

Der Vertrag trat im Mai 1897 in Kraft und seine Giltigkeitsdauer reicht, wie jene unserer meisten Verträge, bis 1903 derart aber, daß in dem Falle, als der Vertrag zwölf Monate vor Ablauf nicht gekündigt wird, seine Giltigkeit bis zum Ablauf eines Jahres von jenem Tage an gerechnet fortzudauern hat, an welchem die Kündigung seitens einer der vertragschließenden Teile erfolgt.

Wie bereits erwähnt, ist unser Vertrag mit der Türkei, wohin wir übrigens gleichfalls einen recht ansehnlichen Verkehr unterhalten (unser Export nach der Türkei betrug in den letzten Jahren zirka 60 Millionen Kronen, unser Import von dort zirka 40 Millionen Kronen) im Jahre 1890 abgelaufen und wurde ein neuerlicher Vertrag bisher nicht abgeschlossen. Unsere Handelsbeziehungen werden auf Grund einer im Jahre 1891 erwirkten gesetzlichen Vollmacht von den beiden Regierungen im Verordnungswege geregelt, und während die Türkei im großen und ganzen auf dem Standpunkte des alten Vertrages steht, gewähren wir ihrem Verkehre die Meistbegünstigung.

Mit Griechenland besteht der 1887er Vertrag aufrecht, der nichts anderes ist, als eine Begünstigungskonvention auf unbestimmte Zeitdauer mit einjähriger Kündigungsfrist.

In letzterer Zeit haben wir auch mit zwei überseeischen Staaten Handelsverträge abgeschlossen, und zwar mit Japan im Jahre 1897 und mit Mexiko im Jahre 1902.

Das deutsche Zollgesetz von 1902.

I.

Der Entwurf, welcher dem neuen Zollgesetze zur Grundlage diente, wurde in seinen Hauptzügen — mit den enorm erhöhten Agrarzöllen — im Sommer 1901, ganz aber erst im Herbst 1901 publik. Die Freunde der Vertragspolitik waren außerstande zu verstehen, warum die deutsche Regierung den Agrariern so ganz ungerechtfertigte und nie erhoffte große Konzessionen machte; die Agrarier dagegen begnügten sich nicht mit dem ihnen gebotenen freigebigen Geschenke. Der Entwurf hatte das seltene Unglück, nicht bloß jene zu verbittern, gegen die er gerichtet war, sondern auch jene, denen er gefällig sein wollte. Wir wollen versuchen, ihm ein wenig näher zu treten.

Die deutsche Zollvorlage besteht aus zwei Teilen: aus dem eigentlichen Zollgesetze und aus dem Zolltarife.

Das Zollgesetz enthält in seinen zwölf Paragraphen vier wichtigere Bestimmungen.

§ 1 enthält den Kernpunkt des neuen Vorschlages, die Minimalsätze für Getreide, unter welche keine vertragsmäßige Abmachung herabgehen darf. Die Minimalsätze sind für Weizen $5^1/_2$ Mark, für Korn und Hafer 5 Mark, für Gerste 3 Mark.

Eine andere wichtige Bestimmung ist jene des § 8, der die Kampfzölle noch über das zuletzt im Jahre 1895 verschärfte Maß hinaus zuspitzt. Die Kampfzölle konnten laut Gesetz vom 15. Mai 1895 bei zollpflichtigen Gütern neben dem ursprünglichen Zoll mit einem bis zu $100^0/_0$ desselben gehenden Zuschlag, bei zollfreien Gütern aber mit $20^0/_0$ des Wertes derselben bemessen werden. Nach dem gegenwärtigen Vor-

22*

schlage kann im ersteren Falle, d. i. bei zollpflichtigen Gütern der nebst dem ursprünglichen Zolle auszuwerfende Zuschlag bis zu 100% entweder des Zolles selbst oder aber des Wertes der zu verzollenden Ware reichen, der auf zollfreie Güter auszuwerfende Zoll aber bis zu 50% des Wertes steigen. Die Feststellung des Kampfzolles geschieht — wie auch bisher — im Verordnungswege.

Durch § 9 werden die für Getreide seit 1894 bestehenden Exportprämien zum mindesten erleichtert, wenn schon nicht erhöht. Gleichzeitig bedroht dieser Paragraph — wie wir gleich sehen werden — die Mühlenbesitzer in der Anwendung der Mahlbegünstigung und § 10 rückt dieser Mahlbegünstigung direkt zu Leibe.

Bevor wir uns mit dieser Verordnung selbst befassen, müssen wir wissen, daß der 1879er Zolltarif das Mahlverfahren einführte, wonach die Mühlen ausländisches Getreide zollfrei importieren konnten, wenn sie dasselbe innerhalb einer gewissen Zeit zu Mehl verarbeitet, wieder exportierten.

Das Gesetz vom 23. Juni 1882 ging einen Schritt weiter und stand vom Indentitätsnachweis ab, d. h. es gestattete die zollfreie Einfuhr des fremden Weizens auch dann, wenn die entsprechende Quantität Mehl nicht aus diesem fremden Weizen erzeugt wurde. Noch weiter ging das Gesetz vom 14. April 1894. Laut desselben erhält derjenige, der deutsches Getreide ins Ausland exportiert, auf Wunsch einen entsprechenden Einfuhrschein über die exportierte Quantität. Dieser Einfuhrschein konnte in zweierlei Weise verwendet werden: entweder zur zollfreien Einfuhr einer gleichen Quantität und Gattung von Getreide (Weizen, Roggen, Gerste usw.) oder zur Einrechnung bei der Zollzahlung nach bestimmten Gütern (Nutzholz, Südfrüchte, Spezereien, Kaffee, Kakao etc.). Diese Maßregel hatte nun zweierlei Wirkung: einesteils war sie auch jetzt geeignet, den Mühlen zollfreies ausländisches Getreide zu liefern, andersteils aber schuf sie durch die Höhe des deutschen Getreidezolles Exportprämien für die Getreideproduktion der Küstenländer, insbesondere Ostpreußens. Bloß letztere Verfügung war neu und ihre Wirkung blieb nicht aus. Die Weizen-, Korn- und Haferausfuhr des Deutschen Reiches stieg von 1893 bis 1900 von 293, 270 und 276, zusammen von 839 *t* auf 295.000,

76.000 und 106.000, zusammen auf 477.000 *t* und die überwiegende Menge dieses Exportes vollzog sich mittels Einfuhrscheinen.

Nach dem bisherigen Vorgange konnte der für den Export einer Getreideart, z. B. Weizen, ausgefolgte Einfuhrschein ausschließlich nur zur Zollbegleichung bei der Einfuhr derselben Getreideart, daher abermals Weizen, verwertet werden. Laut des neuen Vorschlages durfte der beim Export einer Getreideart verabfolgte Einfuhrschein zum Begleiche des Einfuhrzolles für welche Getreideart immer benutzt werden.

Einen ebensolchen Einfuhrschein erhält künftighin auch der Müller, wenn er Mehl ins Ausland liefert, jedoch soll das Mahlverhältnis zwischen Getreide und Mehl nachträglich vom Bundesrat bestimmt werden. Dies ist die Verordnung, welche ich weiter oben als Bedrohung der Mühlen bezeichnet habe.

Schließlich bestimmt § 10, daß die Zölle kreditiert werden können, doch sind von solchen Krediten die Einfuhrzölle für Getreide, Hülsenfrüchte, Raps und Rübensamen direkt ausgenommen, wodurch speziell die Mühlen wieder in eine ungünstigere Situation als bisher geraten.

Die Feststellung des Zeitpunktes, in welchem der Tarif in Kraft zu treten habe, wurde im Regierungsvorschlage einer kaiserlichen Verordnung vorbehalten.

Der Tarif läßt einzig und allein die Zollfreiheit der industriellen Rohstoffe und Hilfsmaterialien unberührt; laut desselben bleiben nicht bloß die exotischen Rohmaterialien, wie Baumwolle, sondern auch die in Europa produzierten verschiedenartigsten Rohprodukte, wie Schafwolle, Lein und Tierhäute, sowie Kohle auch weiterhin zollfrei.

Im übrigen aber ist zu konstatieren, daß in allen Teilen des Tarifes, sowohl bei landwirtschaftlichen als bei industriellen Artikeln, namentlich aber bei Bodenprodukten, wie Holz, Mehl und Vieh, die Verschärfungen einander förmlich jagen, nicht bloß durch unmittelbare Erhöhung der Tarifsätze, sondern auch durch die strengere Unterscheidung derselben.

Der alte deutsche Tarif hatte 391 Sätze, der neue umfaßt 946 Positionen und diese an und für sich genug ansehnliche Unterscheidung schwillt mit den Subsätzen sogar auf 1459 an. Der höchste Zoll aber, jener der Seidenstoffe, wurde von dem alten Tarifsatze pro 1200 Mark im neuen Tarife auf

1500 Mark erhöht. Das richtige Gepräge geben übrigens dem neuen Tarife nicht die industriellen, sondern die Agrarzölle. Denn obwohl der Entwurf den Charakter des einheitlichen autonomen Tarifs wahrte, bestimmte er doch für vier Getreidearten doppelte Minimal- und Maximalsätze, und zwar für Weizen 5·50, respektive 6·50, für Roggen und Hafer 5, respektive 6, für Gerste 3, respektive 4 Mark. Alle diese Sätze sind selbst in ihrer minimalen Bemessung so hoch, daß sie Agrarstaaten gegenüber die größten Vertragsschwierigkeiten bilden werden. Dazu beträgt der Mehlzoll 13·50 und der Malzzoll 6·25 Mark. In Anbetracht dessen, daß zirka 133$^1/_3$ *kg* Weizen zu 1 *q* Mehl erforderlich sind und abermals 133$^1/_3$ *kg* Gerste zu 1 *q* Malz, müßten sich die Zölle für Mehl und Malz zu ihren Rohstoffen wie 4 : 3 verhalten, mit anderen Worten, der Zoll für Mehl müßte 8·65, jener für Malz 5·33 Mark betragen und mithin ist durch den Mehlzoll der deutsche Produzent gegenüber dem fremden Produzenten fast um 5 Mark, durch den Malzzoll fast um 1 Mark im Vorteile.

Wohl wahr, bei dreien von diesen vier Getreidearten, bei Weizen, Roggen und Hafer, haben wir keine bedeutende Ausfuhr und bei der vierten, bei Gerste, ist der Minimalzoll der niedrigste. Auch gebe ich zu, daß dieser Minimalzoll nicht imstande wäre, unsere Gersteausfuhr ganz zu verhindern. Gleichwohl bin ich der Meinung, daß eine der größten Gefahren des neuen Tarifes für uns, wenn auch nicht unmittelbar, so doch mittelbar, in den hohen Minimalzöllen gelegen ist.

Die Minimalzölle werden im höchsten Grade die Konkurrenz aller jener Staaten erschweren, welche heute den deutschen Platz beschicken. Im letzten Quinquennium (1895 bis 1899) hat das deutsche Zollgebiet 14 Millionen Meterzentner Weizen, nahezu 9 Millionen Meterzentner Roggen und 4 Millionen Meterzentner Hafer, von allen drei Getreidearten zusammen mithin 27 Millionen Meterzentner eingeführt. Hiervon entfallen auf die überseeischen Staaten in runden Ziffern 5$^1/_2$ Millionen Meterzentner Weizen und 1 Million Meterzentner Roggen. Dies von den obigen Summen abgezogen, bleiben nahezu 9 Millionen Meterzentner Weizen, 8 Millionen Meterzentner Roggen und 4 Millionen Meterzentner Hafer, von allen drei Getreidearten zusammen somit mehr als 20 Millionen Meterzentner, die

von den Oststaaten geliefert wurden. Diese enorme Menge Getreide sucht mit aller Kraft für den verlorenen oder doch stark bedrohten deutschen Platz eine anderweitige Placierung, d. h. sie wird sich mit aller Macht auf das gemeinsame Zollgebiet ergießen. Ohne Agrarier zu sein, müssen wir bekennen, daß wir unsere eigene Produktion dieser Gefahr gegenüber verteidigen müssen.

Von den jetzt erwähnten Artikeln unterhalten wir nach Deutschland in Weizen, Roggen und Hafer eine verhältnismäßig sehr geringe Ausfuhr. Die Mehlausfuhr ist etwas größer, zirka 100.000 *q* im beiläufigen Werte von 3 Millionen Kronen. Die Erhöhung des Mehlzolles und dazu die früher erwähnte Spannungssteigerung zwischen Weizen- und Mehlzoll ist geeignet, auch diese geringe Ausfuhr in Frage zu stellen. Unter allen Umständen ist es für uns von Interesse zu wissen, daß, während wir den Mahlverkehr eingestellt haben, Deutschland denselben nicht bloß aufrecht erhält, sondern der Mühlenindustrie durch relative Steigerung des Mehlzolles sogar neuerliche Vorteile sichert. Wir haben früher gesehen, daß der neue Vorschlag den Mühlen beim Mahlverfahren den Zollkredit entzogen und dadurch ihre Situation verschlechtert hat, um durch diese Verfügung dem deutschen Grundbesitze zu nützen. Nun, reichlich entschädigt er sie wieder dadurch, daß er den Mehlzoll zum Schaden unseres Exportes so unverhältnismäßig erhöht und zugleich die Einfuhrscheins-Begünstigung aufrecht hält, ja sogar fördert.

Die Erhöhung des Malzzolles wird die Konkurrenzfähigkeit dieses unseres Produktes noch mehr erschweren und somit noch mehr verhindern, daß unsere Ausfuhr dieses Artikels das heutige bescheidene Maß überschreite. Die Erhöhung des Gerstenzolles aber wird den schon vorhandenen schönen Export schädigen, was den ungarischen Produzenten sehr nachteilig sein wird, denn es muß betont werden, daß mindestens die Hälfte des Exportes des gemeinsamen Zollgebietes von Ungarn bestritten wird.

Weitere Beispiele der Erhöhung von Agrarzöllen finden wir bei Mais und Hülsenfrüchten von 2 Mark auf 4 Mark, besonders empfindlich aber trifft Österreich die Erhöhung des Hopfenzolles von 20 auf 40 Mark. Gleichgiltig kann beiden Staaten der Monarchie auch die Erhöhung des Maischzolles von 15 Mark

auf 24 Mark nicht sein, obgleich hier — wie bei frischen Trauben, deren Zoll unverändert bleibt — Italien an erster Stelle steht. Dagegen richtet sich der hohe Zoll für das diverse frische Obst, das bisher zollfrei war und von welchem jetzt nur die mindestwertigen Äpfel und Birnen zollfrei bleiben, direkt wieder gegen unsere Monarchie. Die Ausfuhr dieser Artikel nach Deutschland betrug bisher 10 bis 12 Millionen Mark.

Die weiter oben bei Mehl und Malz beobachtete relativ schwere Belastung des verarbeiteten Produktes finden wir auch bei unserem stärksten Exportartikel, beim Holze, bei welchem der Zoll des unbearbeiteten Holzes mit dem bisherigen Vertragssatze belassen wurde (20 Pfennige pro Meterzentner), wogegen jener der Eisenbahnschwellen und des Daubenholzes mäßig (von 30 auf 40, respektive von 20 auf 30 Pfennige), der des langseitig bearbeiteten Holzes schon etwas stärker (von 30 auf 50 Pfennige) und jener des Sägeholzes am meisten, d. i. von 80 Pfennige auf 1 Mark 25 Pfennige erhöht wurde. Auch hier äußert sich daher das Bestreben, nicht bloß die Einfuhr des Rohproduktes, sondern in noch größerem Maße jene des bearbeiteten und aufgearbeiteten Materials zu erschweren.

An Holz exportierte das gemeinsame Zollgebiet im Jahre 1900 nahezu 150 Millionen Kronen nach Deutschland, und kommt ein wesentlicher Teil dieses Exportquantums wieder aus Ungarn. Die erwähnte Zollerhöhung berührt uns demnach auch unmittelbar. Und leicht hätte sich hierzu noch ein anderes Übel gesellen können. In Österreich haben die verschiedenen Industrien, welche Holz verarbeiten, schon vor Bekanntmachung des deutschen Tarifes darauf hingewiesen, daß der große Holzexport die Lage unserer Holzindustrie erschwert, weshalb sie auch direkte Holzexportzölle urgierten. Jetzt, wo der deutsche Zoll für bearbeitetes Holz verhältnismäßig höher wurde, wiederholten sie diese Forderung mit noch größerem Nachdrucke und mit der Motivierung, daß dies zur Ausgleichung des Ausfuhrzolles dienen und den holzbearbeitenden Industriellen die Konkurrenz am deutschen Markte erleichtern würde. Damit nahm der alte Wunsch einschmeichelndere Formen an, was jedoch die ungarische Regierung von der pflichtschuldigen Vorsicht nicht befreien konnte, diese Motivierung gründlich zu überprüfen, da sie ja besorgen mußte,

daß der Holzexportzoll unsere Holzproduktion wesentlich schädigen und höchstens der österreichischen Holzindustrie, nicht aber der ungarischen zum Vorteile gereichen könnte.

Die schwerste Erhöhung des ganzen Tarifes zeigt sich in den Viehzöllen. Bisher wurden laut des Vertragszolls für Pferde bis zu zwei Jahren 10, für mehr als zweijährige 20 Mark entrichtet; laut Vorschlag wären dem Werte der Pferde entsprechend, bei einem Werte unter 300 Mark 30, von 300 bis 1000 Mark 75, von 1000 bis 2500 Mark 150 und über 2500 Mark 300 Mark zu entrichten gewesen.

In den letzten beiden Jahren 1899 und 1900 gingen zirka 16.000 Stück Pferde im Werte von 14 Millionen Kronen aus dem gemeinsamen Zollgebiete nach Deutschland. Der Durchschnittswert der Pferde entspricht demnach jenen beiden Klassen, in welchen der Zoll künftighin 75 bis 150 Mark sein sollte, anstatt wie bisher 10 bis 20 Mark.

Laut der ungarischen Warenverkehrsstatistik ist unsere Pferdeausfuhr nach Deutschland unbedeutend, um so größer jedoch nach Österreich, und zwar zirka 15.000 Stück im Werte von 15 Millionen Kronen, wodurch hinlänglich bewiesen ist, daß den Verlust bei der Ausfuhr des gemeinsamen Zollgebietes wir zu bezahlen gehabt hätten.

Beim Hornvieh erhöht der Entwurf den Kälberzoll, der heute vertragsmäßig 3 Mark beträgt, auf 4 Mark, jenen des Jungviehes von 5 Mark auf 15 Mark, den der Stiere und Kühe von 9 Mark auf 25 Mark. Nach dem zarten Anfange eine genug rasche Steigerung. Doch all dies übertrifft die Erhöhung des Ochsenzolles. Für Ochsen wurden bisher 25·50 Mark bezahlt, jetzt aber wäre für jeden Meterzentner lebendes Gewicht 12 Mark zu bezahlen, oder mit anderen Worten, nachdem das Durchschnittsgewicht der exportierten Ochsen mindestens 5 *q* beträgt, 60 Mark, anstatt — wie bisher — 25·50 Mark. Es ist überflüssig zu sagen, daß unser Ochsenexport am bedeutendsten war.

Die Ausfuhr des gemeinsamen Zollgebietes nach Deutschland betrug in den letzten beiden Jahren an Kälbern 12.000 Stück im Werte von 1 Million Kronen, an Jungvieh zirka 25.000 Stück im Werte von 6 Millionen Kronen, an Stieren und Kühen zusammen 40.000 Stück im Werte von 15 Millionen Kronen und an Ochsen 65.000 Stück im Werte von 35 Milli-

onen Kronen. Hieraus ist zu ersehen, in welch innigem Zusammenhange das Ausmaß der deutschen Zollerhöhung mit der Größe unserer Ausfuhr steht.

Daß die Ausfuhr des gemeinsamen Zollgebietes und jene Ungarns auch hier enge verbunden sind, erhellt zur Genüge daraus, daß wir im Jahre 1900 nach Deutschland 31.000 Stück und nach Österreich 191.000 Stück Ochsen exportierten. Mit anderen Worten, all das, was den Export des gemeinsamen Zollgebietes nach Deutschland schädlich beeinflußt, wirkt notgedrungen auch auf unseren ungarischen Export zurück.

Den Schweinezoll erhöht der Vorschlag von 5 Mark pro Stück auf 10 Mark pro Meterzentner, was bei gemästeten Schweinen zirka 30 Mark entspricht, d. i. der vorgeschlagene Zoll beträgt etwa das Sechsfache des heutigen Zolles. Derzeit haben wir keine Schweineausfuhr nach Deutschland. Als ein sehr charakteristisches Beispiel für den Zollschutz kann ich Gänse nicht unerwähnt lassen, die bisher zollfrei waren und künftighin 70 Pfennige pro Stück bezahlen werden, d. i. pro Meterzentner 24 Mark.

Von den verschiedenen tierischen Produkten erwähne ich an erster Stelle Eier, die in der Höhe von 80 Millionen Kronen aus dem gemeinsamen Zollgebiete nach Deutschland exportiert werden, während wir hiervon 17 Millionen Kronen nach Österreich und 8 Millionen nach Deutschland exportieren. Den Eierzoll erhöht der Vorschlag von 2 auf 6 Mark. In gleicher Weise erhöht der Vorschlag bedeutend, mit 50 bis 150% den Zoll von anderen tierischen Produkten, von Fleisch, Würsten, zubereitetem Geflügel, Speck, Fett, Unschlitt, Butter, Käse, Honig und Bettfedern.

Nebst den Getreide-Minimalzöllen ist der hohe Zoll für Vieh und tierische Produkte eine weitere, ja sogar noch direktere Gefahr für unsere Monarchie; denn bei dem heutigen Einflusse der Agrarier ist wenig Aussicht dafür vorhanden, daß diese Zölle ermäßigt oder durch entsprechende Veterinär-Konventionen gemildert werden. Anderseits ist aber kaum anzunehmen, daß die breiteren Schichten des deutschen Volkes die bei den hohen Agrar- und Viehzöllen unvermeidliche Verteuerung der Lebensmittel ohne gewaltigere gesellschaftliche Erschütterung auf die Dauer ertragen könnten.

Die Zollerhöhungen des deutschen Vorschlages auf industriellem Gebiete sind in erster Linie gegen die amerikanische und englische Konkurrenz gerichtet, treffen aber mit sehr zahlreichen Zollerhöhungen empfindlich auch den Export unserer Monarchie. Denn obgleich der Zoll für Garne und für viele andere Industrieartikel geringer ist, als der Vertragssatz und wieder bei einer Reihe anderer Artikel die heutigen autonomen Sätze eingestellt wurden, obwohl schließlich bei dem größten Teile der eigentlichen Erhöhungen als Motiv das Interesse der Negoziation vorgeschoben wurde, zeigen sich hinreichend viele und bedeutende Erhöhungen auch bei den Industrieartikeln; inwieweit aber die Verträge dieselben ermäßigen werden, ist schwer voraus zu bestimmen.

Vom Standpunkte des Exportes der Monarchie sind wichtig: die Papier- und Holzwaren, Glas- und Tonwaren, Textil-, Leder-, Eisen- und Metallwaren; von Einzelartikeln: Hüte, Fächer, Handschuhe, Sonn- und Regenschirme, Schuhe. Bei allen diesen enthält der deutsche Vorschlag sehr bedeutende Erhöhungen, welche unseren Export schwer belasten.

Um die Wichtigkeit des deutschen Marktes vom Standpunkte des gemeinsamen Zollgebietes entsprechend zu würdigen, müssen wir einige statistische Daten anführen.

Der gemeinsame Gesamtexport des Jahres 1900 betrug 1942 Millionen Kronen. Hiervon entfallen auf Deutschland 942 Millionen Kronen.

Gleichfalls 1900 war unser wichtigster Exportverkehr nach Deutschland in Millionen Kronen an:

Bau- und Werkholz	90
Eier	79
Braunkohle	62
Gerste	45
Sägeware	40
Ochsen	37
Gerstenmalz	32
Rohhäute	25
Geflügel aller Art	20
Bettfedern	19
Kleie	17
Bier in Fässern	19

Kühe	14
Klee	14
Pferde	14
Frisches Obst	13
Leinenfaden, einzeln, roh	13
Glas und Glaswaren	13
Wolle, roh und gewaschen	12
Lederhandschuhe	11
Bücher	10
Kalbsleder	10
Hopfen	10
Kohle	9
Butter	9
Zuchtvieh	6
Eisenerz	6
Bohnen	6
Holzrinde und Lohe	6
Faßdauben	5
Rohseide	5
Holzmöbel, gebogen	5
Kaolinerden	4
Wein und Most in Fässern	4
Rohstein, Kalk, Sand	4
Weizenmehl	4
Perlmutterwaren	3
Gedörrtes Obst	2

Von diesen sind Braunkohle, Rohhäute, Schafwolle, Seiden- und andere Spinnstoffe, Kohle, Bücher, Kaolin, Eisenerz, Rohstein, Kalk und Sand auch im neuen Vorschlage zollfrei.

Die restlichen, mithin die einer Zollerhöhung unterworfenen Artikel sind zum größten Teile landwirtschaftliche und nur zum geringeren Teile Industrie-Artikel.

II.

Der neue Tarifvorschlag hatte demnach in erster Linie und in übertriebenster Weise auf agrarischem und erst in zweiter Reihe auch auf industriellem Gebiete eine potenziert schutzzöllnerische Färbung. Vom Standpunkt der Verträge aus

liegt die Gefahr gerade in den hohen Agrar- und Viehzöllen und nicht in den hier und dort allenfalls mehr erhöhten Industriezöllen. Denn sobald die deutsche und die österreichische Industrie in den meisten Zweigen ineinandergreifen, so daß bei vielen Industrieartikeln Deutschland und das gemeinsame Zollgebiet zugleich Käufer und Verkäufer sind, werden die auf die betreffende deutsche Ware in unserem autonomen Tarife auszuwerfenden Zölle in zahlreichen Fällen geeignet sein, Deutschland zu bestimmen, daß es für eine entsprechende Konzession von unserer Seite auch seinerseits den starren Standpunkt verlasse.

Mit einem Worte, bei den meisten Sätzen des deutschen autonomen Tarifes ist anzunehmen, daß das letzte Wort noch nicht gesprochen ist und daß es sogenannte Verhandlungszölle sind, von welchen mehr oder minder abgehandelt werden kann. Die Minimal-Getreidezölle aber und ein guter Teil der Viehzölle waren definitiv bevorschlagt und wir konnten nicht hoffen, dieselben zu mildern.

Darum habe ich mir erlaubt, die Ansicht auszusprechen, daß der Schwerpunkt des neuen deutschen Zolltarifes in diesen Zöllen liegt und daß von ihnen die größte und ernsteste Gefahr droht.

Der Motivenbericht hebt hervor, daß der Warenverkehr während der Vertragsperiode einen erfreulichen Aufschwung in der wirtschaftlichen Entwicklung zeigt und daß gleichwohl die wirtschaftliche Tätigkeit in einzelnen wichtigen Handelszweigen, namentlich in der Landwirtschaft, Einbuße erlitten hat. In diesen wenigen Worten ist das Leitmotiv des Motivenberichtes niedergelegt, das sich in den verschiedenen Variationen immer mehr und immer kräftiger äußert, bis es schließlich in den Minimal-Getreidezöllen und in den hohen Viehzöllen zum vollen Ausdruck kommt.

Der Motivenbericht anerkennt, daß sich der Unternehmungsgeist bei der Industrie und im Handel sehr gehoben hat, trotzdem die Industrie unter dem Einflusse des Zollschutzes ihren Wirkungskreis bedeutend weiter erstreckte und der Arbeiterklasse Beschäftigung und Verdienst sicherte. Zugleich mit der Steigerung des Warenverkehres stieg auch der Verkehr der Eisenbahnen und Wasserwege, es vergrößerte sich immer mehr die

Handelsflotte und die vom Auslande entrichtete Fracht bildete sich zur reichen Einnahmsquelle heraus. In gleicher Weise steigerte sich die Beteiligung des deutschen Volkes an ausländischen Unternehmungen, während die überseeische Auswanderung bedeutend abnahm. Die in den Lebensbedingnissen und Lebensverhältnissen der breiten Volksschichten sich äußernde wesentliche Besserung ist ein Beweis für die Hebung des allgemeinen Wohlstandes. Kein geringerer Beweis dafür ist die stetige Kräftigung des Mittelstandes, welche sich bei Erhebung der Einkommensteuer äußert, ferner die Zunahme der Sparkasseneinlagen und Einleger, sowie die Steigerung der Lebensversicherungsnehmer und schließlich auch der Umstand, daß die Bevölkerungsziffer so bedeutend zunahm.

Bei Prüfung der Bilanz des Außenhandels anerkennt der Motivenbericht, daß die Einfuhr nahezu 1300 Millionen Mark größer ist, als die Ausfuhr, doch erblickt er darin keine Gefahr, teils, weil sich die Differenz aus der Einfuhr von Rohprodukten und Genußmitteln ergibt, die daheim nicht produziert werden können, teils auch, weil diese Differenz durch die Schulden des Auslandes an Deutschland vollkommen kompensiert wird. Dies ist zweifellos richtig, steht aber vollkommen mit der Auffassung im Widerspruche, welche von den Agrariern rücksichtlich der Handelsbilanz geteilt und verkündet wird. Denn die Agrarier betrachten die sogenannte 'Passivität der Bilanz stets als schädlich.

Der Motivenbericht anerkennt auch, daß die Vertragspolitik das Aufblühen von Industrie und Handel mächtig gefördert hat; er verweist jedoch gleichzeitig darauf, daß in der Aufteilung der Erwerbszweige eine fühlbare Veränderung eintrat. Von 1882 bis 1895 reduzierte sich das Verhältnis des landwirtschaftlichen Verdienstes von 43 auf 36%, während jenes der Industrie von 34 auf 36%, jenes des Handels von 8 auf 10% gestiegen ist. Mit anderen Worten, während im Verhältnisse der Erwerbenden im Jahre 1882 Industrie und Handel zusammengenommen kaum den Prozentsatz der Landwirtschaft erreichten, wurde dieser im Jahre 1895 von der Industrie allein erreicht (36 : 36), während Industrie und Handel zusammengenommen denselben sogar überholten (46 : 36). Ja noch mehr, von 1882 bis 1895 hat sich die Zahl der land-

wirtschaftlichen Arbeiter überhaupt um 700.000 Mann verringert und haben diese in anderen Erwerbszweigen Verwendung gesucht. Die Landwirtschaft leidet an Arbeitermangel, was zur Erhöhung der Löhne führte, während zugleich die Preise der Landfrüchte herabsanken. Die Landwirtschaft war bemüht, diesem Übel durch Erhöhung ihrer Einkünfte zu steuern, doch stellte sich diesem Bestreben der Mangel an Arbeitshänden und Betriebskapital hindernd entgegen. Und wo mit der fortschreitenden Entwicklung des Weltverkehres die der Landwirtschaft drohenden Gefahren auch im kommenden Jahrzehnte nicht verschwinden können, und wo das Zurückdrängen der Bodenkultur nicht bloß wirtschaftliche Nachteile im Gefolge haben kann, dort ist es die wichtigste Aufgabe der Regierung, die landwirtschaftlichen Produkte durch größeren Zollschutz ihren Erzeugungskosten näher zu rücken. Der wirkliche Agrarstandpunkt ist der, dafür zu sorgen, daß der Preis des Produktes dessen Erzeugungskosten völlig decke. Soweit getraut sich aber der Motivenbericht nicht zu gehen, ja er erklärt dies später sogar für unmöglich.

Verwirklicht der Bericht aber in dieser Hinsicht den eigentlichen Agrarstandpunkt nicht, so ist er demselben auch dann untreu wenn er unmittelbar darauf anerkennt, daß die ausländische Getreideeinfuhr — eine weitere Entwicklung der Bevölkerung vorausgesetzt — niemals ganz zu entbehren sein wird und sich mit der Versicherung begnügt, daß den größten Teil der Lebensbedürfnisse ständig die Innenproduktion deckt. Und noch weiter entfernt sich der Bericht vom Agrarstandpunkte, indem er anerkennt, daß die inländischen Preise des Getreides auch weiterhin von den Preisen des Weltmarktes abhängig bleiben und daß der Zolltarif gar nicht die Aufgabe haben kann, irgend einem Zweige der heimischen Produktion eine bestimmte Preishöhe zu garantieren.

Im Spezialteile des Motivenberichtes finden wir anderenteils folgende Gründe zugunsten der Agrarzölle angeführt. Die mißliche Gestaltung der landwirtschaftlichen Lage beweist das seit 1893 zu konstatierende Sinken der jährlichen Pachtsummen bei den preußisch-ärarischen Gütern. Die Verminderung beträgt 1892 bis 1897 19%. Noch mehr beweist dies aber die wachsende Verschuldung des Grundbesitzes, welche laut

Aufnahmen in einzelnen preußischen Amtsbezirken von 1883 bis 1896 im allgemeinen um ein Viertel, von 36% des Verkehrswertes auf 45% desselben gestiegen ist.

Weit wichtiger jedoch ist die schon oben erwähnte Erklärung des Motivenberichtes, daß die Feststellung der Produktionskosten einen wichtigen Stützpunkt für die Bestimmungen der Höhe des Zollschutzes bieten würde, und gleichwohl steht er nicht an, rundheraus zu erklären, daß eine derartige Feststellung mit solcher Präzision, welche für die Verallgemeinerung geeignet wäre, völlig ausgeschlossen erscheint.

Bezüglich des Schutzausmaßes geht schließlich die deutsche Regierung von dem Gesichtspunkte aus, daß auch mit schlechten Ernten gerechnet werden muß und daß man keine Zölle bestimmen darf, die den Import wesentlich erschweren, und zwar um so weniger, weil solche Zölle bei schlechten Ernten zur Zollermäßigung, wenn nicht gar zur gänzlichen Aufhebung führen könnten, während auch das Interesse der Landwirtschaft eine gewisse Stabilität erfordert.

Bei der Bestimmung des Minimalschutzes sind laut Motivenbericht die Interessen des inländischen Konsumes und jene der Verbindungen im Außenhandel zu berücksichtigen. Als maßgebend für die Interessen des inländischen Konsumes sieht er den Durchschnitt der in den Jahren 1871 bis 1880 bezahlten Preise an, d. i. 22 Mark pro Meterzentner Weizen und 17 Mark bei Roggen, welche wirtschaftlich weder besorgniserregend noch unerträglich wären.

Vom Standpunkte des Außenhandels weist der Motivenbericht darauf hin, daß das gute Verhältnis zu den Nachbarstaaten wesentlich von den Zöllen der Brotprodukte abhängt. Diese Erklärung des Berichtes ist sehr richtig, nur daß damit die Höhe der Getreidezölle nicht in Einklang steht. Anderseits ist es zweifellos, daß, wenn der 22 Mark Weizenpreis wirtschaftlich nicht besorgniserregend und nicht unerträglich ist, gegen den 5½ Mark Minimalzoll keine triftige Einwendung erhoben werden kann; jedoch müßte die deutsche Regierung sehr wohl wissen, daß ein Weizenpreis von 22 Mark heute in Deutschland mehr als besorgniserregend und tatsächlich unerträglich ist, wie dies die Geschichte der jüngsten Vergangenheit zeigt und wie es auch die Zukunft lehren wird.

Die Erhöhung der Viehzölle motiviert der Vorschlag sehr einfach. Er verweist auf den Import und berechnet sodann, daß derselbe nur ein kleiner Bruchteil des gesamten Innenkonsums ist, der mit einer geringen Steigerung der heimischen Produktion leicht zu decken wäre. Davon leitet er aber nicht die Schlußfolgerung ab, daß unter solchen Umständen die Konkurrenz nur wohltätig wirken kann, sondern vielmehr die, daß es bei gesteigertem Schutze der heimischen Produktion nicht schwer sein wird, auch diesen Prozentsatz daheim herzustellen. Bequemer läßt sich nicht motivieren.

Im Gegensatze zur Landwirtschaft betont der Motivenbericht bezüglich der Industrie, daß sie im allgemeinen durch den Schutzzoll nicht gekräftigt zu werden brauche. Nur in den Details geschahen Verschiebungen, welche einer Kräftigung durch die ausgleichende Wirkung der Zölle bedürfen. Der Motivenbericht anerkennt, daß es einzelne ältere Industrien gibt, welche stark genug sind, doch folgert er daraus nicht, daß dieselben künftighin keine Unterstützung erheischen, sondern er konkludiert dahin, daß bei einer gesteigerten Tätigkeit derselben die ausländische Einfuhr überflüssig wird. Ihr Schutz muß also noch erhöht werden. Ebenso verlangt er auch den Schutz für die neuen Industrien, die noch nicht genügend gekräftigt sind. Oder aber, hier rechtfertigt gerade der entgegengesetzte Grund die Zollerhöhung und so gelangte er zu dem Endresultate, daß die Rohprodukte, darunter auch Schafwolle, nach Tunlichkeit zollfrei belassen werden müssen, wogegen bei den Halbfabrikaten sehr mäßige Zölle zur Anwendung gelangen sollen, um deren Verarbeitung nicht zu erschweren, und nur die feinere Arbeit erheischenden und kostspieligeren fertigen Waren einer Zollerhöhung zu unterziehen sind.

Der Motivenbericht erwartet von der gesteigerten industriellen Tätigkeit eine Erhöhung der Arbeitslöhne und von dieser Erhöhung wieder erhofft er, daß sie die unangenehmen Rückwirkungen der Lebensmittelteuerung mildern werde. Nachdem aber viele Industrien schon jetzt einen ausgedehnten Markt im Auslande haben, ist die Förderung der Handelsverträge mit dem Auslande auch im Interesse der Gesamtheit gelegen.

Schließlich bringt der Motivenbericht zum Ausdrucke, daß der Industrieschutz auf Grund des Vorstehenden in drei

Richtungen hin zu verwirklichen ist, durch Reduzierung der Auslandszölle, durch Bindung der Zölle und durch Aufrechthaltung der Meistbegünstigung. Indem der Motivenbericht die Meistbegünstigung als eine Institution aufrechthalten will, welche gleichzeitig den deutschen Export gegen nachteiligere Behandlung zu sichern geeignet ist, kommt er wieder mit den Agrariern in Widerspruch, die von der Meistbegünstigung nichts hören wollen.

Demzufolge verurteilt der deutsche Vorschlag den französischen Doppeltarif, wendet aber, trotz seiner ernsten Bedenken gegen denselben, bei den vier Getreidesorten dennoch Minimalsätze an und ist dadurch mit sich selbst im Widerspruche, welchen Widerspruch auch die Energie nicht auslöschen kann, mit der er gegen die Ausdehnung oder Erhöhung der Minimalsätze entschieden protestiert.

III.

Man kann die große Wendung zur schutzzöllnerischen, namentlich aber zur Agrarrichtung, die den neuen Zollvorschlag kennzeichnet, nur in der Weise verstehen, daß wir dieselbe als Konzession auffassen, welche die deutsche Regierung der sehr gut organisierten und durch zahlreiche Umstände geförderten Agrarströmung zu machen für nötig erachtete. Ob sich die Regierung nicht verrechnet hat und insbesondere, ob sie wohl auf die Unterstützung der Agrarier zählen kann, das ist eine andere Frage, auf welche zurückzukehren wir weiter unten Gelegenheit haben werden. Hier wollen wir vorläufig nur sehen, wieso sich die Agrarströmung in Deutschland dahin entwickelte, um auf die Regierung einen so großen Druck auszuüben. Wen diese Entwicklung näher interessiert, den verweisen wir abermals auf Walter Lotz' bereits erwähntes vorzügliches Werk (Die Handelspolitik des Deutschen Reiches unter Graf Caprivi und Fürst Hohenlohe 1890 bis 1900); wir können uns hier nur auf die Hauptvorfälle beschränken.

Wir haben gesehen, daß an dem Zustandekommen der Dezemberverträge nicht geringen Anteil die Höhe der Weizenpreise hatte. Im Jahre 1891 wurde Weizen durchschnittlich

mit 224 Mark pro Tonne in Berlin verkauft. Das nächstfolgende Jahr 1892 brachte eine günstige Ernte und sehr niedrige Preise. Der Weizenpreis sank pro Tonne auf 176 Mark im Jahre 1892 und auf 151 im Jahre 1893 herab. Zudem nahm schon im Jahre 1892 beim Hornvieh die Maul- und Klauenseuche überhand, was späterhin sehr weise mit der Veterinär-Konvention des österreichisch-ungarischen Vertrages in Verbindung gebracht wurde. Der Boden für agrarische Hetzereien war vorbereitet. Im Jahre 1893 entstand der Bund der Landwirte, der mit seiner weitausgedehnten Verbreitung die Entwicklung der Klasseninteressen mächtig förderte. Hierzu kam noch, daß die bisherige Majorität 1893 die Caprivischen Militärvorschläge zu Fall brachte, infolgedessen Neuwahlen ausgeschrieben wurden, welche für die freisinnigen Parteien ungünstig ausfielen. Im neuen Hause waren die agrarischen Interessen viel stärker vertreten, zumal die Großindustrie mit ihren agrarischen Verbündeten nicht zu brechen wagte. Der inzwischen abgeschlossene rumänische Vertrag wurde bloß noch mit 189 gegen 165 Stimmen angenommen, während bei dem mit uns abgeschlossenen Vertrage — wie wir oben gesehen haben — das Stimmenverhältnis 243 : 48 war.

Mit voller Kraft stemmten sich 1894 die agrarischen Interessen gegen den russischen Vertrag. Deutschland hat in Rußland während der langen Zollkriege an Terrain stetig eingebüßt. Seine Ausfuhr dahin zeigte eine schwindende Tendenz, während gleichzeitig Frankreich einen auf zahlreiche Sätze sich erstreckenden Tarifvertrag mit Rußland abschloß. Aber gerade 1894 erreichte der Weizen mit 136 Mark pro Tonne den niedrigsten Preis. Rußland war nicht geneigt, einen Vertrag zu schließen, ohne daß die seitens Deutschlands dem österreichisch-ungarischen Getreide gewährten Begünsigungen auch auf Rußland erstreckt werden. Erst nach langen und leidenschaftlichen Debatten nahm das deutsche Parlament (mit 200 Stimmen gegen 146) den russischen Vertrag an, der nebst Bindung zahlreicher Sätze auch die Meistbegünstigungsklausel enthält, wodurch auch Rußland die uns vertragsmäßig zugesicherten niedrigeren landwirtschaftlichen Zölle zugesichert bekam.

Aus den rumänischen und russischen Verträgen entsproß der Antrag des Grafen Kanitz auf Einführung des Getreide-

monopols, das dem Weizen einen Verkaufspreis von 215 Mark sichern wollte. Mit diesem Vorschlage blieben jedoch die Agrarier vereinzelt, denn das Haus verwarf mit großer Majorität (159 : 46) diesen Antrag.

An die Stelle des Grafen Caprivi trat im Jahre des russischen Vertrages Fürst Hohenlohe, unter welchem die agrarische Richtung immer mehr an Terrain gewann, was nicht zu verwundern war, sobald der führende Staatsmann selbst erklärte, daß die wirtschaftliche Gesetzgebung in den früheren Jahren mehr die Industrie begünstigte, als die Landwirtschaft. Die auf Einführung des Getreidemonopols gerichteten wiederholten Vorschläge des Grafen Kanitz führten auch 1895 und 1896 zu keinem Resultate; ebenso blieben die Forderungen der Agrarier auf Realisierung des Bimetallismus erfolglos. Dagegen erhielt ein anderer großer Wunsch der Agrarier, das Verbot des Getreideterminhandels, im Jahre 1896 Gesetzeskraft. Und während einerseits selbst mit den entferntest gelegenen Staaten intimere Handelsbeziehungen angebahnt wurden und während die Kolonialpolitik einen großen Aufschwung nahm, suchte die Regierung anderseits die Agrarier damit zu besänftigen, daß sie durch die strengste Auslegung der Veterinärgesetze jegliche Vieheinfuhr möglichst beschränkte.

Im Jahre 1898 trat ein neues Reichsparlament zusammen, in welchem die Konservativen zirka 20 Stimmen verloren und die Sozialdemokraten 13 Stimmen gewannen. Dies hinderte aber die Agrarier nicht, ihre Interessen noch energischer zu verfechten. Nur zog ihnen darin der Umstand eine Grenze, daß sie ohne die Großindustrie oder gar gegen dieselbe nicht genügend stark und darum nicht imstande waren, Deutschland mit Rußland, England oder Amerika in einen Zollkrieg zu verwickeln, wozu sie zweifellos Lust verspürten, wenn sie daran die Industriellen nicht gehindert hätten, die gut wußten, daß fast ein Viertel der gesamten deutschen gewerblichen Produktion auf den Weltmarkt angewiesen ist. Im preußischen Abgeordnetenhause dagegen waren die Agrarier die stärkeren und dort vereitelten sie auch die wichtigsten Industrie- und Handelsbestrebungen, indem sie die Kanalvorlagen der Regierung von 1894 und 1899 zu Falle brachten.

Die im preußischen Abgeordnetenhause erzielten Erfolge steigerten ihren Mut auch im Reichstage zumal — während einzelne Mitglieder der Regierung für die Vertragspolitik eintraten — andere bestrebt waren, sie durch agrarisches und schutzzöllnerisches Entgegenkommen zu gewinnen. Der Staatssekretär des Äußern, Baron Marschall, machte anfangs 1897 bei einer Gelegenheit das Haus darauf aufmerksam, daß die Erhöhung der Agrarzölle nur insoweit möglich ist, als die Handelspolitik der Arbeiterklasse Verdienst sichert. Bei anderer Gelegenheit, als die Meistbegünstigung angefochten wurde, gab er sogar die Erklärung ab, daß es in einem Reiche wie Deutschland, wo die Existenz so vieler Menschen von den Exportindustrien abhängt, ein großer Irrtum wäre zu glauben, daß der autonome Tarif schon an und für sich Handelspolitik sei. Als jedoch Graf Posadowsky in ebendemselben Jahre zur Vorbereitung der Handelspolitik eine Kommission einsetzte, wurden in dieselbe fast ausschließlich dezidierte Agrarier und schutzzöllnerische Industrielle berufen.

Unter solchen Umständen kann es nicht wundernehmen, wenn sich im folgenden Jahre — im Frühjahre 1898 — der deutsche Landwirtschaftsrat für den Doppeltarif und gegen die Meistbegünstigung erklärte, wogegen Stellung zu nehmen die Regierung für überflüssig fand. Dies steigerte die Erwartungen der Agrarier noch mehr und im Sommer 1900 arbeitete eine andere wirtschaftliche Korporation, das preußische Landesökonomie-Kollegium, einen ganz detaillierten Doppeltarif für sämtliche landwirtschaftliche Produkte aus, in welchem es gemäß der neueren agrarischen Theorie, daß die Produktionskosten des deutschen Landwirtes die heutigen Getreidepreise nicht decken, für Weizen und Roggen $7^1/_2$ Mark Zoll im Minimal- und 9 Mark im allgemeinen Tarife, für die anderen Getreidearten aber, wenn auch nicht viel, so doch etwas minder hohe Zölle begehrte. Das Landes-Ökonomiekollegium ist damit weiter gegangen, als der Bund der Landwirte, welcher bisher von 6 bis 7 Mark Zoll gesprochen hatte, jetzt aber mit staunenswerter Gelehrigkeit sofort auch den $7^1/_2$ Mark Zoll akzeptierte. Und damit die bei Weizen und Roggen minder interessierte Kleinwirtschaft nicht zu klagen habe, forderte er nach dem Muster des preußischen Landesökonomie-Kollegiums gleich auch eine

Reihe weiterer Erhöhungen fast bei sämtlichen landwirtschaftlichen Artikeln, speziell aber für Vieh, und zwar 15 Mark für jeden Meterzentner lebendes Vieh.

So wurde der „lückenlose Zolltarif" zum geflügelten Worte, bezüglich dessen die preußischen Agrarier anläßlich der Flottenvorschläge noch in demselben Jahre eine direkte Interpellation an den Reichskanzler richteten. Fürst Hohenlohe antwortete dazumal noch mit allgemeinen Redensarten, Graf Bülow aber ging schon weiter. Zuerst im Januar 1901 erklärte er als Ministerpräsident im preußischen Abgeordnetenhause, daß die Regierung entschlossen ist, für einen genügenden und demzufolge entsprechend zu erhöhenden Zollschutz der landwirtschaftlichen Produkte Stellung zu nehmen. Bald darauf, im März desselben Jahres, äußerte er sich als Kanzler in der Reichsversammlung dahin, daß die Zollerhöhung des Getreides, insbesondere für Weizen und Roggen unerläßlich sei, doch fügte er hinzu, daß die Grenzen dieser Erhöhung gezogen seien einerseits durch die schuldige Rücksicht auf die Produktions- und Exportfähigkeit der Industrie, anderseits durch die Wahrung der günstigen Existenzbedingungen für den deutschen Arbeiter. Vielleicht diese vorsichtige Umschreibung verursachte es, daß die Kanalvorlage im Laufe des Sommers im preußischen Abgeordnetenhause wieder verworfen wurde. Jeder weiß, welche Wichtigkeit den Kanälen vom Standpunkte des Handels und der Industrie nicht allein seitens der Regierung, sondern selbst vom Kaiser beigemessen wurde. Alle Anstrengungen der leitenden Kreise scheiterten aber an dem Widerstande der Agrarier, die von den Kanälen nicht einmal hören wollten, weil sie besorgten, daß dieselben die Einfuhr fremden Getreides, speziell für die längs der Kanäle zu erbauenden Mühlen erleichtern und dadurch die Arbeiterklasse von der ohnehin an großem Arbeitermangel leidenden Landwirtschaft noch mehr abziehen würden.

Das Mißtrauen der Agrarier erklärt sich auch durch den Umstand, daß sie 1900 aus Anlaß des Fleischbeschaugesetzes mit der Regierung einen Zusammenstoß hatten, weil ihre Wünsche nur teilweise verwirklicht wurden.

Die Agrarier haben zwei große Organisationen, den Verein der Steuer- und Wirtschaftsreformer und den Bund der Landwirte. Ersterer umfaßt mehr die mittleren und oberen Klassen,

letzterer hauptsächlich die Bauernschaft. Beiden Organisationen waren die Agrarzölle des Vorschlages zu gering und beide verlangten zum unerläßlichen Schutze der Landwirtschaft den Minimalzoll von $7^1/_2$ Mark für alles Getreide ohne Ausnahme.

Die Maßlosigkeit der Agrarier trug ihre Früchte. Ich will mich nicht mit den Stürmen befassen, welche seitens der Sozialdemokraten gegen den Vorschlag gerichtet wurden. Die ernste Majorität der öffentlichen Meinung in Deutschland nahm sowohl in der Tagespresse, als in der wissenschaftlichen Literatur von vorneherein gegen den Vorschlag Stellung und die über den Vorschlag hinausgehenden Forderungen der Agrarier verstärkten nur diese Bewegung. Die hervorragendsten Vertreter der deutschen Wissenschaft verurteilten den neuen Tarif in seltener Einmütigkeit aufs allerschärfste und nicht bloß Männer, wie Brentano, Lotz, Dietzel, die alle Anhänger der Vertragspolitik waren, nein, auch die unzweifelhaftesten Freunde eines mäßigen Schutzes, Conrad und Schäffle, brachen eine Lanze zugunsten der Vertragspolitik.

Die unbefangene öffentliche Meinung ist im Reinen darüber, daß die deutsche Landwirtschaft durch die niedrigen Getreidepreise in eine bedrängte Lage geraten ist, ja selbst darüber, daß dieser Zustand nicht so bald wieder gründlich behoben sein wird. Allein eine Sanierung ist in dieser Hinsicht nicht von den Zollerhöhungen zu hoffen, denn die deutsche Landwirtschaft ist nicht imstande, den inländischen Bedarf zu decken und wird es bei der erfreulichen Zunahme der Bevölkerung immer weniger sein. Ferner ist es zweifellos, daß die hohen Getreidepreise nicht nur dem Handel und der Industrie, sondern auch der Viehzucht Lasten aufbürden, weil ja auch diese Getreide konsumiert und mit dieser befaßt sich doch wieder vorwiegend der Klein- und mittlere Grundbesitz. Heute anerkennen auch schon die Agrarier, daß der Zoll die Getreidepreise erhöhen würde, denn eben deshalb wünschen sie ja die Zölle. Der gesamte Getreidekonsum beträgt zirka 240 Millionen Meterzentner. Bei dieser Quantität kommen nach Schäffle (Ein Votum gegen den neuesten Zolltarifentwurf) die heutigen Vertragszölle einer Belastung von 700 Millionen Mark gleich. Auf Basis der Sätze des Vorschlages würde die Belastung 1150 Millionen Mark entsprechen, d. h. es würde die heutige Be-

lastung mit 450 Millionen Mark überschritten sein. Bei dem $7^1/_2$ Mark Zoll der Agrarier würde die Belastung 1800 Millionen Mark betragen und mit 1100 Millionen Mark die heutige Belastung überschreiten. Diese Zahlen tragen ihr Urteil in sich.

Nur so zeigt sich deutlich die enorme Differenz, welche zwischen den Agrariern und dem Regierungsvorschlage obwaltet, der ihnen doch ohnehin so günstig war. Und dabei findet in diesen Ziffern bloß die Differenz Ausdruck, welche sich aus der größeren Höhe der Getreidezölle ergibt, während die Zollerhöhungen für andere Feldfrüchte und Vieh nicht in Betracht gezogen sind. So kann man denn leicht begreifen, daß sehr ruhige und ernste Männer, wie Lotz, den Vorschlag machten, der Staat möge lieber allem verschuldeten Großgrundbesitz ein zinsenfreies Darlehen gewähren, da ein solches dem deutschen Volke nicht so unerschwingliche Lasten aufbürden würde, wie dies schon die Zölle des Vorschlages tun. Welcher Berufszweig wichtiger für die Nation ist, ob die Landwirtschaft oder ob Industrie und Handel, diese Debatte wird notgedrungen unfruchtbar bleiben. Sicher aber ist, daß Entwicklung und Reichtum, Machtsteigerung und Zukunft des deutschen Volkes an Industrie und Handel gebunden sind. Man kennt die Anstrengungen, welche — aufgemuntert durch die aneifernden Worte seines Kaisers — das deutsche Volk im Interesse seiner Kriegsschiffahrt machte. Bekannt sind die glänzenden Erfolge, welche die deutsche Handelsschiffahrt schon bisher erzielte; ihre Flottille entwickelt sich in gewaltigen Dimensionen und die schönsten und schnellsten Schiffe, welche heute den Atlantischen Ozean durchqueren, sind aus deutschen Fabriken hervorgegangen und Eigentum deutscher Gesellschaften. Ist es denkbar, daß Deutschland auf diesem Wege jetzt plötzlich stehen bleiben wollte oder könnte? Deutsches Kapital und deutsche Unternehmungslust treten mit schier unglaublicher Kraft und mit imponierendem Ansehen an allen Punkten der Welt auf; ist es da denkbar, daß sich dies alles nun plötzlich zurückentwickelt, oder daß es nur stillestehe, wo die industrielle und die Handels-Berufspopulation den größeren Teil der gesamten Bevölkerungsziffer ausmacht?

Der deutsche Export hat bereits 4 Milliarden Mark wesentlich überschritten. Unter den von den Agrarzöllen

schwer betroffenen Staaten stehen wir in vorderster Reihe mit einer Beteiligung von über 500 Millionen, dann folgen die Vereinigten Staaten mit zirka 440 Millionen, Rußland mit 320 Millionen, Schweden und Norwegen mit etwa 200 Millionen, der Balkan mit etwa 50 Millionen. Wo so bedeutende Interessen der deutschen Industrie auf dem Spiele stehen, schwebt Deutschland in Gefahr, durch eine gewalttätige Handelsschwenkung am meisten gegen sich selbst zu sündigen und darum ist anzunehmen, daß eine solche Politik für die Dauer nicht zu halten sein wird.

Bis Ende 1901 war das Vertrauen des „Bund" zu Graf Posadowsky, den sie über alles lobten, ziemlich groß; im November des genannten Jahres aber gab ihm ihr Organ nicht am zartesten zu verstehen, daß, „wenn er sein Wort als ehrlicher Mann einlösen will, er sich nur darüber freuen muß, wenn ihm der Reichstag mit Beschlüssen von agrarischer Richtung zu Hilfe kommt". Und in ebendemselben Monate unterbreiteten sie dem Reichstage ihre Denkschrift, worin sie sich weder mit Graf Posadowsky noch mit der Industrie zufrieden erklärten und behaupteten, daß das jetzige System, bei welchem sie auch die Lasten des Industrieschutzes zu tragen haben, schlechter sei als der Freihandel.

Die Führer des Bundes der Landwirte hatten auch bisher stark agitatorisch gearbeitet, was aber womöglich noch zunahm, als bekannt wurde, daß es den Sozialdemokraten gelungen war, $3^1/_2$ Millionen Unterschriften gegen den neuen Tarif aufzubringen. Daraufhin haben auch die Agrarier eine Bewegung initiiert, um ebenso viele, möglichst aber noch mehr Unterschriften für ihre Denkschrift zu sammeln. Das für die Unterschriftensammlung bestimmte Elaborat skizziert ihren Standpunkt mit folgenden zwei Petiten.

Zuvörderst verlangt sie die Festsetzung nachstehender Minimalsätze:

$7^1/_2$	Mark	pro	Meterzentner	für	die vier Getreidearten,
6	„	„	„	„	Ölpflanzen,
5	„	„	„	„	Kukuruz,
18	„	„	„	„	lebendes Vieh,
40	„	„	„	„	frisches Fleisch,
60	„	„	„	„	zubereitetes Fleisch,
40	„	„	„	„	Butter, Käse,

und entsprechend bestimmte wirkungsvolle Sätze für Gartenpflanzen und Obst, Spinn- und Webestoffe, Sämereien, Pfeffer, Tabak und Hopfen.

In zweiter Linie fordern sie die Ablehnung des ganzen Regierungsvorschlages.

Die Maßlosigkeit der Agrarier erregte großes Mißfallen nicht nur beim großen Publikum, sondern auch in den kompetenten Kreisen. Die Regierung erklärte wiederholt, daß sie über die agrarischen Sätze des Vorschlages nicht hinausgehen werde. Der Kanzler Graf Bülow erhob anfangs Februar 1902 beim Bankett des Landwirtschaftsrates seine warnende Stimme. Er erklärte, daß nichts so sehr die berechtigten Bestrebungen der Landwirtschaft gefährdet, als Übertreibung und Einseitigkeit. Und er fügte hinzu, die verbündeten Regierungen seien im Reinen darüber, daß die von ihnen projektierten Getreidezölle die Grenze dessen seien, bis wohin man die Zölle erhöhen kann, ohne daß dieselben einerseits der ganzen übrigen Bevölkerung zur Last werden und ohne daß anderseits der Abschluß der Handelsverträge, deren Landwirtschaft, Industrie und Handel in gleicher Weise bedürfen, gefährdet wird, daß alle drei Berufszweige bei diesen Verträgen mit bestimmten Verhältnissen zu rechnen haben und daß sie samt und sonders ruhige und ständige Verhältnisse brauchen. Und um noch deutlicher zu sein, gebrauchte er folgendes Gleichnis: Der Kahn des Tarifvorschlages kann über Wasser gehalten werden; bei größerer Belastung aber werden die Wellen wohl nicht den Schiffer, doch den Kahn verschlingen. Ebenso äußerte er sich bald darauf anläßlich seiner italienischen Reise.

Die Agrarier hatten aber das Schlagwort ausgegeben, daß sie entweder nach ihrem Herzen die hohen Landwirtschaftszölle erhalten müssen oder daß sie den Zollvorschlag der Regierung überhaupt ablehnen wollen. Alles Schmeicheln und Entgegenkommen der Regierung stimmte sie nicht nachgiebiger, sondern steigerte nur ihre Forderungen und ihre Erbitterung. Die Regierung erntete Sturm, wo sie auf Anerkennung rechnete. Und während die Agrarier den Vorschlag auf dieser Basis bekämpften, hetzten die Sozialdemokraten in entgegengesetzter Richtung mit gleicher Leidenschaftlichkeit und Erbitterung dagegen.

Unter solchen Umständen ist es natürlich, daß Barth in der „Nation" schon zu Anfang des Jahres 1902 davon sprach, daß eine andere Lösung kaum möglich sein werde, als die, die bestehenden Verträge auf mehrere Jahre zu verlängern.

IV.

Das deutsche Parlament hat noch zu Ende des Jahres 1901 eine aus 28 Mitgliedern bestehende Kommission zur Vorberatung des Tarifes eingesetzt, welche sich in 111 Sitzungen mit dem Vorschlage befaßte; sie fand die Agrarzölle zu gering, ja sie ging auf diesem Wege noch weiter und erhöhte im § 1 des Vorschlages nicht nur alle Minimalgetreidezölle, und zwar jene für Weizen, Roggen und Hafer mit einer halben, jene für Gerste mit zwei und einer halben Mark, sondern sie dehnte die Minimalzölle auch auf Rinder, Pferde, Hornvieh, Schafe, Schweine und auf Fleisch aus.

So namentlich verlangte die Kommission, daß der Minimalzoll für Pferde unter 300 Mark Wert und 1·40 *m* Höhe mit 24 Mark, bis 1000 Mark Wert mit 72 Mark, von 1000 bis 2500 Mark Wert mit 144 Mark und über 2500 Mark Wert mit 288 Mark bestimmt werden soll. Dieser Zoll war demnach geringer, als jener des Regierungsvorschlages, wo nach dem Generalzolltarif 30 bis 300 Mark festgesetzt waren, doch wäre durch ihn anderseits jede allfällige Ermäßigung ausgeschlossen gewesen. Bei den übrigen Tieren erhöhte schon der Minimalzoll die allgemeinen Sätze des Vorschlages, so bestimmte er bei Hornvieh, Schafen und Schweinen gleichmäßig 14·40 Mark, während im Vorschlage für Hornvieh 12, für Schweine 10 Mark Zoll pro Meterzentner und für Schafe 2 Mark pro Stück vorgesehen waren. Für Fleisch beansprucht die Kommission als Minimalzoll, und zwar für frisches Fleisch 36, für einfach zubereitetes 48, für solches, welches für feinere Tafelgenüsse zubereitet wird, 96 Mark, während die Regierungsvorschläge bei gleicher Unterscheidung 30, 35 und 75 Mark als allgemeinen Zoll proponierten.

Die Kommission verschärfte ferner den § 7 des Vorschlages, indem sie verfügte, daß, sofern eine Ware mit Rücksicht auf ihren Ursprungsstaat der Differentialzollbehandlung unterliegt, durch den Importeur der Ware einzubekennen und

auf Verlangen nachzuweisen sein soll, in welchem Staate die Ware produziert worden ist, und daß — wenn der Importeur dieser Verpflichtung nicht nachkäme — die durch ihn eingeführte Ware der ungünstigsten Behandlung verfallen soll.

Gleicher Weise sprach die Kommission im § 8 aus, daß ausländische Waren — sofern nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen — denselben Zöllen und derselben Zollbehandlung unterzogen werden können, welchen Zöllen und welchem Zollverfahren die deutschen Waren im Ursprungslande dieser Waren unterzogen werden.

Im § 10 wurde die Entziehung des Zollkredites auch auf Sämereien erstreckt.

Dagegen gibt es auch Erleichterungen. So namentlich die Verfügung des § 10, daß ab 1. April nach dem Inslebentreten des Vorschlages die Gemeinden oder Korporationen für Getreidesorten, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mahlprodukte, sowie für Gebäck, Fleisch und Fleischarten und Fett keine Gebühr einheben dürfen.

Eine noch wichtigere Erleichterung war die im § 11 aufgenommene Verfügung, wonach die aus den höheren Zöllen bei Getreidesorten, Fleisch, Butter, Käse, Eier, Mehl und Mahlprodukten resultierenden Einkünfte zur Erhaltung von Witwen und Waisen der Arbeiter verwendet werden sollen.

Indem die Majorität die Nahrungsmittel verteuerte, wollte sie zugleich vorsorgen, daß dieselben durch die Gemeinden nicht noch mehr belastet werden und daß das sich hieraus ergebende Einkommen wenigstens teilweise solchen Zwecken zugeführt wird, welche geeignet sind, die öffentliche Meinung zu versöhnen. Die in dieser Hinsicht weitergehenden Vorschläge der Sozialisten, welche auf Herabminderung der Salzsteuer, sowie der Spiritus- uud Zuckersteuer abzielten und welche verlangten, daß die Getreidezölle bei Hungersnotpreisen suspendiert werden mögen — fanden bei der Majorität kein Echo.

Nicht weniger Änderungen traf die Kommission beim Tarife, indem sie viele Sätze desselben erhöhte, so insbesondere jene der Rohprodukte, dagegen bei zahlreichen anderen Artikeln, und zwar abgesehen von ein bis zwei Gattungen von Kolonialwaren und Halbfabrikaten, ausschließlich bei Industriegütern die Zölle herabsetzte.

Erhöht wurden folgende Sätze:

	Von Mark	auf Mark
Roggen	6·—	7·—
Weizen	6·50	7·50
Gerste	4·—	7·—
Hafer	6 —	7·—
Buchweizen	3·50	5·—
Kukuruz	4·—	5·—
Malz aus Gerste	6·25	10·25
Malz aus anderem Getreide	9·—	11·—
Raps	3·—	5·—
Kartoffel, frisch, vom 15. Febr. bis 31. Juli	zf.	2·50
Grünfutter, Heu	zf.	1·—
Hopfen	60·—	70·—
Hopfenmehl	90·—	100·—
Rote und weiße Rübe	zf.	2·50
Melonen, Schwämme und andere frische Küchenpflanzen	zf.	20·—
Weintrauben, frisch	15·—	20·—
Äpfel, Birnen, unverpackt, vom 16. November bis 30. September	zf.	2·50
Äpfel, Birnen, verpackt	6·—	10·—
Lohrinde	—·50	1·50
Knoppern	zf.	3·—
Pferde	35·—, 75·—	90·—
	150·—	180·—
	300·—	360·—
Ochsen, pro Meterzentner	12·—	18·—
Kälber	3·—	18·—
Schafe	2·—	18·—
Schweine, pro Meterzentner	10·—	18·—
Fleisch, frisch	30·—	45·—
Fleisch, einfach zubereitet	35·—	60·—
Fleisch, auf feinere Art zubereitet	75·—	120·—
Schweinefett	30·—	36·—
Kaviar	150·—	300·—
Mehl	13·50	18·75
Gries	16·—	18·75
Andere Mahlprodukte	13·50, 16·—	18·75

	Von Mark	auf Mark
Milchzucker	40·—	80·—
Gewöhnliches Gebäck	12·—	16·—
Mehlspeisen	20·—	25·—
Holzspiritus, roh	zf.	5·—
Holzspiritus, raffiniert	15·—	20·—
Gerbstoffextrakte, flüssig	2·—	14·—
Gerbstoffextrakte, fest	4·—	28·—
Hornstäbe zu weiterer Verarbeitung vorbereitet.	40·—	60·—
Geschliffene Holzstoffe und Zellulose . .	1·25	3·—
Papierplatten aus Holzstoffen	1·50	4·—
Stroh- und Löschpapier.	1·50	4·—
Steine, gesägt	—·20	—·50
Trottoirsteine	—·20	—·40
Hohlsteine	—·15	—·20
Mauersteine	—·05	—·10
Nähnadeln	60·—	100·—
Nähmaschinen	200·—	500·—
Stecknadeln	30·—	50·—

Von jenen Artikeln, deren Sätze die Kommission reduzierte, seien folgende erwähnt: Kakao, Tee, Stearinsäure, Phosphor, Schießbaumwolle und Schießpulver, Kunstseide, Kammgarn und Tuchfaden, gebleichter Schafwollfaden, Möbelstoffe, Vorhangstoffe, Tüll, Netze, Seile, Filze, Schafwollkleider, einige Kautschukwaren. Eisenrohre, Drähte, Kupfergeschirr, Pflüge, Dampfdreschmaschinen, elektrische Lampen etc.

In der Reichsversammlung nahm die Majorität des Hauses die weitestgehenden agrarischen Änderungen der Kommission, namentlich die erhöhten Getreidezölle und minimalen Viehzölle an, obwohl die Regierung erklärte, daß sie unbedingt an den Minimalzöllen des Vorschlages festhalte und darum weder der Erhöhung der Minimalgetreidezölle, noch der Erweiterung der Minimalzölle zustimme.

Das Kompromiß kam nach langwierigen und leidenschaftlichen Kämpfen schließlich auf Grund des bekannten Kardorffschen Antrages in der Weise zustande, daß die Regierung bei den Minimalgetreidezöllen eine teilweise Konzession machte,

indem sie den Minimalzoll der Biergerste, welcher im Regierungsvorschlage mit 3·50 Mark, in jenem der Kommission mit 5·50 Mark figurierte, auf 4 Mark feststellte, wogegen bei den übrigen Minimalgetreidezöllen der ursprüngliche Regierungsvorschlag aufrecht blieb und die übrigen Minimalzölle der Kommission wegfielen. Im übrigen wurden überall die Kommissionssätze angenommen, ja man ging in der Ermäßigung der Industriezölle sogar noch weiter, indem bei zwei Sätzen, bei Tarifnummer 825 (Drahtseile etc.) und bei Tarifnummer 905 (Dampfdreschmaschinen) die von der Kommission bestimmte Herabsetzung noch überschritten wurde und bei anderen fünf Sätzen, welche die Kommission unverändert gelassen hatte, namentlich bei Tarifnummer 808 (Spaten, Schaufel etc.), bei Tarifnummer 809 (Heugabel etc.), bei Tarifnummer 810 (Sensen usw.), bei Tarifnummer 816 (n. b. b. Landwirtschafts-, Haus- oder Industriegeräte, wie Pflüge usw.) und schließlich bei Tarifnummer 906 (Maschinen, nicht besonders benannte) im Interesse der Landwirtschaft gelegene wesentliche Ermäßigungen angenommen wurden.

Das auf diese Weise zustande gekommene neue deutsche Tarifgesetz, dessen Inslebentreten einer kaiserlichen Verordnung vorbehalten ist, hat die Sanktion am 25. Dezember 1902 erhalten.

Die deutsche Regierung wies daher unter dem Drucke der öffentlichen Meinung die extremen Wünsche der Agrarier zurück, aber es steht außer allem Zweifel, daß das deutsche Zollgesetz auch in dieser Form keine glückliche Grundlage für die Handelsverträge bilden wird, auf welche die deutsche Regierung vom Anfang an so großes Gewicht gelegt hat.

Das österreichisch-ungarische Zoll- und Handelsbündnis und der Zolltarif.

I.

Während in Deutschland besonders die weitgehenden Forderungen der Agrarier die Vertragspolitik bedrohten, verhinderten in unserer Monarchie namentlich die Ansprüche der österreichischen Industriellen das Zustandekommen eines Einverständnisses.

Die Wünsche der industriellen Kreise sind in dem gemeinschaftlichen Memorandum der Handelskammern spezifiziert und in ihren Hauptzügen schon anfangs 1901 in den Spalten der „Neuen Freien Presse" veröffentlicht worden. Später stand mir auch das Memorandum selbst zu Gebote und so bin ich in der Lage, mich über dasselbe und seine einzelnen Forderungen detailliert zu äußern.

Sehr charakteristisch für die österreichische Denkschrift ist, daß sie — wenn auch versteckt — die Herabsetzung der Finanzzölle, speziell des Kaffee- und Teezolles empfiehlt. Diese Forderung wird damit motiviert, daß der Preis in der letzten Zeit immer billiger wurde und dadurch der Zoll relativ immer größer, so daß die unverhältnismäßige Verzehrungssteuer eine Verbreitung dieser Artikel in weiteren Kreisen behindert. Diese Argumentation ist jedoch nicht stichhältig, weil für den Konsumenten nur die Frage entscheidend ist, wie viel die ganze Ware kostet, d. i. deren Herstellungspreis und Steuer zusammengenommen. Sind diese Gesamtkosten jetzt geringer als früher — wie es das Memorandum selbst zugesteht — so ist dadurch die Verbreitung der Ware in den breiteren Volksschichten erleichtert. Das Memorandum legt scheinbar großes

Gewicht auf die Erleichterung des Konsums in den unteren Klassen, was an und für sich sehr schön und richtig ist; dagegen ist es befremdend, daß ihm das unbedingte Interesse der Konsumenten nur dort ins Auge fällt, wo die in den Zöllen gelegene größere Belastung dem Staatssäckel zufließt, während es dort, wo diese größere Belastung den Privatinteressen der Industriellen nütze, absolut kein Verständnis für das sonst so energisch betonte Interesse der Konsumenten bekundet. Woher nur diese eigentümliche doppelte Buchhaltung, nachdem es ja als feststehendes volkswirtschaftliches Axiom gilt, daß eine Besteuerung des Konsumenten zugunsten des Staates immer gerechter ist, als zum Vorteile von Privaten. Die Erklärung dafür ist sehr einfach und leider auch hinlänglich bekannt. Bei den zunehmenden politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufgaben des Staates ist nichts wünschenswerter, als eine Fortentwicklung der bereits bestehenden Steuerquellen; die österreichische Industrie dagegen verzichtet gerne auf die bisherigen Einkünfte und ist gerne bereit, die leichte, weil natürliche Bedeckung ihrer wirtschaftlichen und kulturellen Ausgaben herabzumindern, sobald sie wahrnimmt, daß diese Verminderung der öffentlichen Einkünfte Ungarn schwerer trifft als Österreich.

Auf die eigentlichen Schutzzölle übergehend, begegnen wir allerorten den heftigsten Klagen gegen die Agrarier. Man bemängelt ihre hohen Getreide- und Viehzölle, weil durch dieselben der Konsum verteuert wird; man bemängelt die Erhöhung des Rohhäutezolles, weil dadurch die Rohprodukte der Lederindustrie verteuert werden; man bemängelt die Steigerung des Baumwoll- und Jutezolles, weil dies nur einen Mehrverbrauch von Leinen und Hanf zur Folge hätte, so daß diese Zollsteigerung nicht bloß Baumwolle und Jute, sondern auch Leinen und Hanf verteuern würde. Sobald aber die eigenen Interessen in Frage kommen, verfällt man in die gleiche Einseitigkeit, welche den Agrariern zum Vorwurfe gemacht wird. Die größte Steigerung des Zollschutzes ist bei der Textilindustrie zu konstatieren. Die Baumwollspinner verlangen eine Zollerhöhung für feinere Garne; beim rohen Garne aus Baumwolle, und zwar sowohl beim einfachen, wie beim doublierten, fordern sie den höheren Schutz für die obersten Nummern. Hier ist die Steigerung nur gering; bei den dreidrähtigen Garnen sollte

sogar der bisherige Satz nur bei den höchsten Nummern beibehalten werden, während für die niedrigeren Nummern auch niedrigere Zölle als die bisherigen empfohlen wurden. Nach dieser lobenswerten Einleitung aber fordern sie sehr weitgehende Zuschläge auch fürs Bleichen, Merzerisieren und Färben, ja sogar für einige nicht genau spezifizierte andere Arten der Appretur, so namentlich beim Färben 12, beim Merzerisieren 16 Kronen. Die Baumwollweber opponieren jeder Schutzsteigerung für die Garne, verlangen dagegen für sich ausnahmslos höhere Zölle, und zwar gradatim speziell bei Samt, Tüll, Spitzen und namentlich Stickereien, so daß bei den letztgenannten Artikeln die Zollerhöhung sogar 100% erreicht hätte. Beim Samt ging die Forderung des Memorandums bis zu 312, beim Tüll bis zu 600, bei den Spitzen bis zu 960, bei den Stickereien bis zu 1440 Kronen.

Die Leinenindustrie, welche hauptsächlich ein Exportinteresse hat, wünschte keine Erhöhung; ebenso kommen bei der Hanfindustrie nur wenig Veränderungen vor.

Die Juteindustrie fordert nicht bloß die Erhöhung des Sackzolles, sondern auch die Einstellung der Zollfreiheit für zurückgesendete leere Säcke, was selbstverständlich die heftigste Opposition der Fruchthändler hervorrief.

Auch die Schafwollindustrie fordert Erhöhungen, und zwar sowohl eine Vermehrung der Unterscheidungen, als auch direkte Zollerhöhungen, welche beim wichtigsten Artikel, bei dem höchstverzollten Satze der speziell nicht benannten Waren 312 Kronen erreicht hätten.

Vielleicht am weitesten wurde im Schutze der gewebten und gewirkten Waren gegangen, denn hier forderte man bei einzelnen Artikeln, wie bei den aus Baumwolle verfertigten gewirkten Handschuhen, statt der jetzigen 214 Kronen, einen Zoll von 300 Goldgulden oder 720 Kronen.

Für Bänder und Passementrien forderte das Memorandum eine Neueinteilung, in der Weise natürlich, daß die aus den diversen Stoffen gewebten Bänder und Passementrien in ebenso viele weitere Subpositionen geteilt werden, damit eine Erhöhung um so leichter sei. Auf diese Art hätten die Baumwollbänder an Stelle der bisherigen 214 Kronen einen Schutz bis zu 312 Kronen genossen, die Schafwollbänder statt des be-

stehenden Schutzes pro 202 Kronen, einen solchen bis zu 480 Kronen.

Beim Kautschuk sollte der Zoll für Weichkautschukwaren auf 120 Kronen, jener der seideumsponnenen Kautschukwaren auf 360 Kronen erhöht werden.

Für Wachsleinwand und Linoleum-Fußbodenbelag wurde von den Interessenten ein Zoll von 84 Kronen gefordert.

Ein Teil der Papierindustriellen geht so weit, darüber Klage zu führen, daß mit den vom Auslande importierten Büchern deren Papier zollfrei ins gemeinsame Zollgebiet eintritt. Und die Verfasser des Memorandums tragen bis zu einer gewissen Grenze sogar dieser Klage Rechnung, denn sie verlangen, daß bei den für österreichischen und ungarischen Gebrauch bestimmten Volks- und Schulbüchern, sowie bei den amtlichen Verlautbarungen das Papier zollpflichtig sei.

Bei der Lederindustrie basieren die Gegensätze hauptsächlich darauf, daß in Österreich die verarbeitende Industrie stärker ist als jene, welche die Rohstoffe zubereitet; aus diesem Grunde zeigte sich hier denn auch wenig Neigung, die Rohstoffzubereitung mit einem entsprechenden Schutze auszustatten.

Alle Fachleute werden sich lebhaft des großen Kampfes erinnern, welchen die österreichischen Schutzzöllner seinerzeit gegen das Appreturverfahren geführt haben, weil dasselbe angeblich die volle Entwicklungsfähigkeit der Industrie ausschloß. Im Interesse der Hebung der Handschuhleder-Fabrikation soll es gleichwohl jetzt wiederholt werden, damit die Halbfabrikate billiger und besser gefärbt werden.

Um der einst so blühenden Wiener Leder-Kunstindustrie aufzuhelfen, soll bei dem wichtigsten Satze der Leder-Kunstarbeiten, bei den speziell nicht benannten Lederwaren ohne Gold- und Silbermontage, bis zu 480 Kronen gegangen werden.

In der Eisenindustrie beantragte das Memorandum eine Herabsetzung der Zölle für Rohstoffe und gemeine Halbfabrikate, dagegen allgemeine Erhöhungen bei den feineren Fabrikaten.

Später leider gab die deutsche Regierung den österreichischen Industriellen dadurch recht, daß sie bei zahlreichen Artikeln über die Forderungen derselben noch hinausging.

II.

Die Interessen der Landwirtschaft tangieren in erster Reihe Ungarn und darum wollen wir sehen, wie bei uns die eifrigsten Verteidiger dieser Interessen dafür Sorge trugen. Die umfangreiche Denkschrift (Die Zollpolitik der Zukunft und unser neuer Zolltarif) herausgegeben im Jahre 1890 vom Generalsekretär des ungarischen Landesagrikultur-Vereines, Reichstagsabgeordneten Julius Rubinek, faßt die Tarifvorschläge wie folgt zusammen:

Bezeichnung des Produktes oder Viehes und Nummer der Zollgruppe	Zolleinheit	Gegenwärtiger			Vorgeschlagener	
		allgemeiner	Vertrags-	Grenzverkehrs-	minimaler	allgemeiner
		Zollsatz in Gulden				
III. Feigen, frisch	Mtrz.	3·—	1·—	—	—	5·—
Feigen, getrocknet . .	„	12·—	1·—	—	2·—	5·—
Getrocknete Weinbeeren, Zibeben	„	12· -	—	—	20·—	30·—
Datteln	„	15·—	12·—	—	12 —	18·—
Kastanien	„	3·—	2·—	—	3·—	5·—
Mandeln mit Schale . .	„	15·—	5·—	—	15·—	22·50
Mandeln ohne Schale .	„	15·—	5·—	—	30·—	45·—
Zitronen	„	8·—	zf.	—	—	8·—
Apfelsinen	„	8·—	zf.	—	4·—	8·—
VI. Kukuruz, Hirse[1]) . . .	„	—·50	—	—·25	1·50	2·50
Gerste	„	—·75	—	—·25	2·—	3·—
Hafer	„	—·75	—	—·60	2·—	3·—
Weizen[1])	„	1·50	—	—·75	3·—	4·50
Korn	„	1·50	—	— ·75	2·50	3·75
Malz	„	1·50	—	—	4·—	6·—
Hülsenfrüchte	„	1·—	—	—	3·—	4·50
Mehl	„	3·75	—	—	6 —	9.—
Reis, geschält	„	2·—	1·50	—	2·—	3·—
VII. Weintrauben, frische, für den Tafelgenuß . .	„	10·—	2·—[2])	—	20·—	30·—
Kartoffel, Zuckerrüben .	„	zf.	—	—	—·50	—·75
Gemüse, frisch, jeder Art	„	zf.	—	—	10·—	15·—

[1]) Für den Bedarf Dalmatiens und der Quarnero-Inseln zollfrei.
[2]) In Kollis zu 5 *kg*.

Bezeichnung des Produktes oder Viehes und Nummer der Zollgrupppe	Zolleinheit	Gegenwärtiger allgemeiner	Gegenwärtiger Vertrags-	Gegenwärtiger Grenzverkehrs-	Vorgeschlagener minimaler	Vorgeschlagener allgemeiner
		Zollsatz in Gulden				
Obst, frisch	Mtrz.	zf.	—	—	10·—	15·—
Gemüse und Obst, getrocknet	„	5·—	2·—	—	20·—	30·—
Pflaumen, gedörrt	„	5·—	—	1·50	10·—	15·—
Nüsse und Haselnüsse	„	5·—	1·50	—	5·—	7·50
Raps	„	1·—	—	—	4·—	6·—
Mohn	„	1·—	—	—	5·—	7·50
Andere Ölsamen	„	1·—	zf.	—	4·—	6·—
Luzerner Klee	„	—·50	zf.	—	20·—	30·—
Grassamen	„	—·50	zf.	—	10·—	15·—
Cichorie, roh	„	1·50	—·75	—	2·—	3·—
Lebende Gewächse	„	1·50	—·50	—	5·—	7·50
Geschnittene Blumen	„	5·—	zf.	—	100·—	150·—
Hopfen	„	10·—	7·—	—	30·—	45·—
VIII. Ochsen	Stück	15·—	12·75	4·—	20·—	30·—
Kühe	„	3·—	—	—	15·—	22·50
Stiere	„	4·—	—	—	20·—	30·—
Jungvieh	„	3·—	2·50	—	15·—	22·50
Kälber	„	1·50	—	—	5·—	7·50
Schafe und Ziegen	„	—·50	—	—	2·—	3·—
Lämmer, Kitze	„	—·25	—	—	1·—	1·50
Schweine unter 90 *kg*	„	3·—	1·50	—	8·—	15·—
Schweine über 90 *kg*	„	3·—	1·50	—	15·—	22·50
Spanferkel	„	—·30	—	—	1·—	1·50
Pferde	„	10·—	—	—	50·—	75·—
Bis zu zwei Jahren	„	5·—	—	—	40·—	60·—
IX. Geflügel, lebend	Mtrz.	zf.	—	—	10·—	15·—
Geflügel, tot	„	6·—	3·—[1]	—	20·—	30·—
Wildpret	„	6·—	—	—	10·—	15·—
Süßwasserfische und Krebse	„	2·—	zf.	—	8·—	12·—
Seefische	„	2·—	zf.	—	4·—	6·—
X. Eier	„	1·50	zf.	—	5·—	7·50
Honig	„	6·—	—	zf.	12·—	18·—
Viehhäute und Borsten	„	zf.	—	—	2·—	3·—
Bettfedern	„	zf.	—	—	15·—	22·50

[1] In Kollis zu 5 *kg*

Bezeichnung des Produktes oder Viehes und Nummer der Zollgruppe	Zolleinheit	Gegenwärtiger allgemeiner	Gegenwärtiger Vertrags-	Gegenwärtiger Grenzverkehrs-	Vorgeschlagener minimaler	Vorgeschlagener allgemeiner
		Zollsatz in Gulden				
XI. Butter, frisch, gesalzen, eingeschmolzen . . .	Mtrz.	10·—	—	—	20·—	30·—
Schweinefette, Speck, Gänsefette	„	16·—	—	—	30·—	45·—
Vieh- und Mineraltalge	„	1·—	—	—	6·—	8·—
XII. Vegetabilische Öle . . .	„	4·-b.8·-	—	—	5·—	7·50
XIII. Bier in Fässern	„	3·—	—	—	5·—	7·50
Bier in Flaschen . . .	„	8·—	—	—	10·—	15·—
Wein in Fässern . . .	„	20·—	—	3·20	20·—	30·—
Wein in Flaschen . . .	„	20·—	—	—	40·—	60·—
Weinmost, Maische . .	„	6·—[1]	—	—	20·—	30·—
Obstwein und Most . .	„	20·—	—	—	20·—	30·—
Schaumwein	„	50·—	40·—	—	60·—	90·—
Kognak Obstbranntwein	„	76·—	—	—	100·—	150·—
XIV. Fleisch, frisch	„	6·—	—	—	20·—	30·—
Fleisch, zubereitet . . .	„	6·—	—	—	30·—	45·—
Käse	„	20·—	10·—	5·—[2]	20·—	30·—
XXII. Baumwolle, roh	„	zf.	—	—	—	4·50
XXIII. Lein-, Flachsgarne . . .	„	zf.	—	—	5·—	7·50
Jute	„	zf.	—	—	5·—	7·50
XXIV. Schafwolle, schmutzig, ausgefallen und entfettet, Schafwollabfälle und künstliche Schafwolle	„	zf.	—	—	15·—	22·50
XXV. Seidenkokons und Rohseide	„	zf.	—	—	20·—	30·—
L. Trebern und Weinhefe .	„	zf.	—	—	4·—	6·—

Vergleichen wir diese Sätze mit den deutschen Sätzen, so müssen wir anerkennen, daß die Forderungen der ungarischen Agrarier — trotzdem die Lage des ungarischen Landwirtes zweifellos viel ungünstiger ist — im allgemeinen dennoch bescheidener sind, als jene der deutschen. Und darum geschah

[1]) Weinmaische und Weintrauben.
[2]) Italien und Schweiz.

es nur in Befolgung des Beispieles der unter bedeutend besseren Verhältnissen lebenden deutschen Landwirte, wenn man später bei uns über die ursprünglichen Forderungen hinausging.

Betrachten wir uns jedoch auch die Motivierung der einzelnen Sätze etwas näher, wenigstens in den beiden wichtigsten Gruppen. Die Steigerung der Getreidesätze motiviert das Memorandum in erster Linie damit, daß der Import des gemeinsamen Zollgebietes immer größer und der Export immer kleiner wurde. Seit unserem Vertragsschlusse mit den Oststaaten, namentlich mit Rußland, überfluten billigere, aber auch schlechtere Produkte in gesteigertem Maße die Märkte der Monarchie und mit der Zeit müßte die Situation noch schlechter werden, nachdem wir bei der zunehmenden Konkurrenz der überseeischen Staaten früher oder später auch gegen die Konkurrenz Sibiriens und Kleinasiens anzukämpfen hätten. Schließlich aber verweist der Motivenbericht auch darauf, daß unsere Getreidezölle überhaupt die allermäßigsten seien und daß wir darum bei einer Erhöhung derselben den Getreidebedarf der Monarchie gewiß decken, in guten Jahren sogar auf einen Export rechnen könnten, trotzdem wir im allgemeinen dahin gelangt sind, daß das gemeinsame Zollgebiet aufgehört hat, ein Exportstaat für Brotfrüchte zu sein.

Beim Vieh weist der Motivenbericht insbesondere auf die traurigen Verhältnisse hin, welche die Beschränkungen und Verbote des deutschen Importes zur Folge hatten und obgleich er zugibt, daß die Einfuhr ins gemeinsame Zollgebiet gesunken ist, sieht er dies doch nur als Übergangsstadium an, welches darauf zurückzuführen ist, daß die serbische Schweineeinfuhr bedeutende Rückfälle aufwies. Nebstbei hebt aber der Motivenbericht hervor, daß, obwohl die Schweineeinfuhr numerisch geringer wurde, sie im Werte dennoch gestiegen ist, woraus er folgert, daß die serbische Viehzucht heute nicht mehr mit dem alten Maße gemessen werden darf. Anderseits aber konzediert der Motivenbericht, daß bei dem Viehexporte der Monarchie der Wert nicht im gleichen Verhältnisse mit der Quantität sinkt. Das anzustrebende Hauptziel erblickt er in Veterinär-Konventionen mit den Weststaaten, weil er sich aber diesfalls keinen Hoffnungen hinzugeben vermag, wünscht er das Vieh-

einfuhrverbot auch gegenüber den Oststaaten, eventuell auch gegen Amerika anzuwenden, und zwar nicht bloß aus wirtschaftlichen, sondern auch aus rein sachlichen sanitären Gründen und insbesondere darum, damit die österreichischen Ökonomen von der Forderung abstehen, daß das mit uns geschlossene Übereinkommen revidiert und über 1907 hinaus nicht verlängert werde.

Bevor man über die Forderungen der ungarischen Landwirte ein Urteil fällt, empfiehlt es sich zu wissen, welche Forderungen die österreichischen Agrarier erhoben haben. Ludwig Frankl fordert in seinem, über Auftrag der analogen Wiener Korporation (Österreichische Zentralstelle zur Wahrung der land- und forstwirtschaftlichen Interessen beim Abschlusse von Handelsverträgen) beiläufig zur selben Zeit edierten Werke über den Zolltarif (Unsere zukünftige Handelspolitik), daß alle land- und forstwirtschaftlichen Produkte, welche im Inlande erzeugt werden und den Zollschutz beanspruchen, dieses letzteren im vollsten Maße teilhaftig werden und daß die Grenzen des gemeinsamen Zollgebietes in bezug auf die Einfuhr von lebendem Vieh für Rußland und dem Balkan dauernd gesperrt bleiben sollen. Von den anderen Forderungen, die er erhebt, erwähne ich nur, daß er die gänzliche Einstellung des Veredlungsverkehres und namentlich der Freilagerplätze ungarischer Mühlen, ferner die Streichung der finanziellen Zölle bei unentbehrlichen Lebensmitteln und industriellen Rohprodukten verlangt.

Schließlich reproduziere ich hier jene vom 20. Oktober 1900 datierten Vorschläge der österreichischen landwirtschaftlichen Zentralstelle, welche von den Forderungen der ungarischen Agrarier abwichen.

	Ungarischer allgemeiner	Ungarischer minimaler	Österreichischer allgemeiner	Österreichischer minimaler
	Vorschlag in Goldgulden			
III. Feigen, frisch	5.—	zf.	12.—	4.—
„ getrocknet . .	5.—	2.—	12.—	4.—
Apfelsinen	8.—	4.—	10.—	5.—
„ in Salzwasser eingelegt	8.—	4.—	10.—	5.—
Apfelsinen, unreif . .	—	—	5.—	zf.

		Ungarischer allgemeiner minimaler		Österreichischer allgemeiner minimaler	
		Vorschlag in Goldgulden			
	Mandeln, unreif . . .	—	—	10.—	5.—
	Zirbelnüsse, ungeschält	—	—	3.—	2.—
	„ ausgeschält	—	—	20.—	12.—
IV.	Zucker, roh:				
	a) Holland unter Standard Nr. 19 .	—	—	25.—	15.—
	b) Holland über Standard Nr. 19 .	—	—	25.—	15.—
	Zucker, raffiniert . . .	—	—	25.—	15.—
	Zuckerlösung:				
	a) zum menschlichen Genusse geeignet .	—	—	20.—	12.—
	b) für menschlichen Genuß ungeeignet	—	—	12.—	6.—
	Syrup	—	—	18.—	11.—
VI.	Hirse	2.50	1.50	2.50	2.—
	Korn	3.75	2.50	4.—	3.—
	Malz	6.—	4.—	4.—	—
	Andere Mahlprodukte	9.—	6.—	8.—	6.—
VII.	Aprikosen	15.—	10.—	20.—	10.—
	Nüsse	7.50	5.—	10.—	5.—
	Feines Tafelobst . .	20.—	15.—	25.—	20.—
	Gemüse, frisch . . .	15.—	10.—	4.—	3.—
	„ getrocknet .	30.—	20.—	25.—	20.—
	Obst, nicht besonders benanntes	15.—	10.—	15.—	7.50
	Äpfel, Birnen, fein . .	—	—	15.—	7.50
	„ „ gewöhnlich	—	—	5.—	3.—
	Obst für Most . . .	—	—	3.—	2.—
	Kirschen, etc. . . .	—	—	5.—	3.—
	Erdbeeren	—	—	20.—	10.—
	Andere Beerenfrüchte	—	—	5.—	3.—
	Kleesamen	30.—	20.—	10.—	5.—
	Esparsettesamen . .	30.—	20.—	5.—	3.—
	Grassamen:				
	Goldhafer	15.—	10.—	70.—	50.—

		Ungarischer allgemeiner	Ungarischer minimaler	Österreichischer allgemeiner	Österreichischer minimaler
		Vorschlag in Goldgulden			
	französ. (Raygras) .	15.—	10.—	50.—	30.—
	italienischer . . .	15.—	10.—	20.—	10.—
	Andere Samen . . .	15.—	10.—	20.—	zf.
	Waldsamen	15.—	10.—	20.—	10.—
	Zierblumen, frisch .	150.—	100.—	400.—	350.—
	„ getrocknete	150.—	100.—	400.—	350.—
	Blätter, frisch . .	150.—	100.—	125.—	100.—
	„ trocken . . .	—	—	125.—	100.—
	Leb. Blumen in Töpfen	7.50	5.—	125.—	100.—
	Palmen	7.50	5.—	100.—	50.—
	Blumenzwiebel . . .	—	—	1.—	zf.
	Obstbäume	—	—	10.—	5.—
	Cichorienwurzel . . .	3.—	2.—	4.—	1.50
	Heilkräuter, frisch . .	—	—	5.—	zf.
	„ getrocknet	—	—	5.—	zf.
	Heu	—	—	2.—	1.—
	Stroh	—	—	1.50	zf.
	Weberdistel	—	—	8.—	zf.
	Tamarinden	—	—	150.—	100.—
	Hopfen	45.—	30.—	50.—	—
	Hopfenmehl	—	—	300.—	—
IX.	Wildpret, lebend . .	15.—	10.—	12.—	zf.
	„ tot	15.—	10.—	18.—	12.—
	Süßwasserfische, lebend	12.—	8.—	40.—	25.—
	„ tot .	12.—	8.—	50.—	35.—
	Seefische	6.—	4.—	40.—	10.—
	Rheinlachs	6.—	4.—	40.—	zf.
	Kaviar, Schnecken . .	—	—	4.—	2.—
	Muschel- und Schaltiere	—	—	50.—	25.—
X.	Milch	—	—	1.20	—.60
	Obers	—	—	12.50	7.50
	Eier	7.50	5.—	10.—	7.—
	Bienenstöcke mit lebenden Bienen . . .	—	—	3.—	zf.
	Bienenstöcke ohne lebende Bienen . .	—	—	20.—	12.—

		Ungarischer allgemeiner minimaler		Österreichischer allgemeiner minimaler	
		Vorschlag in Goldgulden			
	Honig	18.—	12.—	20.—	12.—
	Wachs, roh	—	—	20.—	12.—
	„ zubereitet	—	—	40.—	20.—
	Häute:				
	Ochsenhäute, roh	3.—	2.—	7.50	5.—
	„ getrocknet	3.—	2.—	17.50	12.50
	Kalbshäute, roh	3.—	2.—	15.—	10.—
	„ getrocknet	3.—	2.—	30.—	25.—
	Schafshäute	3.—	2.—	12.50	10.—
	Lammshäute	3.—	2.—	12.50	10.—
	Schweinshäute	3.—	2.—	7.50	5.—
	Bettfedern, zubereitet	22.50	15.—	30.—	15.—
	Därme	—	—	8.—	zf.
XI.	Butter	30.—	20.—	50.—	30.—
	Talge	8.—	6.—	45.—	30.—
	Palmöl	8.—	6.—	16.—	12.—
	Fette, nicht besonders benannte	8.—	6.—	15.—	10.—
XII.	Holzöl usw., Mohnöl, Sesamöl, Erdnußöl, Buchenkernöl, Sonnenblumenöl	7.50	5.—	16.—	12.—
	Rapsöl, Leinsamenöl	7.50	5.—	12.—	6.—
	Öl in Flaschen und Krügen unter 25 *kg*	—	—	16.—	12.—
XIII.	Meth	—	—	60.—	40.—
	Gebrannte geistige Getränke:				
	Likör	—	—	100.—	76.—
	andere gebrannte geistige Getränke	—	—	80.—	60.—
	Schaumwein	90.—	60.—	150.—	100.—
	Ausbruch, Most	30.—	20.—	60.—	40.—
	Konzentrierter Weinmost	30.—	20.—	90.—	60.—
	Kunstwein[1])	—	—	60.—	40.—

[1]) Ungarischerseits definitives Einfuhrverbot gewünscht.

		Ungarischer allgemeiner	minimaler	Österreichischer allgemeiner	minimaler
		Vorschlag in		Goldgulden	
	Kunstweinstoffe[1]	—	—	150.—	100.—
	Essig in Fässern	—	—	18.—	12.—
	„ „ Flaschen	—	—	24.—	16.—
	Spiritus, Essig	—	—	9.—	6.—
XIV.	Brot, gemeines	—	—	7.50	5.—
	Teigwerk	—	—	15.—	10.—
	Fleischwürste	—	—	45.—	40.—
	Heringe	—	—	10.—	3.—
	Fische, nicht besonders benannte, gesalzen, geräuchert, getrocknet	—	—	20.—	5.—
	Fische, zubereitet	—	—	40.—	20.—
	Kaviar	—	—	100.—	20.—
	Kaffeesurrogat	—	—	25.—	15.—
	In Büchsen und Flaschen hermetisch verschlossene Genußmittel	—	—	50.—	40.—
	In Zucker eingelegtes Obst, Früchtensaft	—	—	40.—	35.—
	Eßwaren, nicht besonders benannte	—	—	50.—	40.—
XXIV.	Schafwolle, roh	22.50	15.—	7.50	5.—
	„ kardätscht	22.50	15.—	15.—	10.—
	„ gewaschen	22.50	15.—	30.—	20.—
	„ gekämmt, gebleicht, gefärbt	22.50	15.—	35.—	25.—
XLV.	Weinstein	—	—	5.—	zf.
XLVI.	Kaffein usw.	—	—	25.—	15.—
	Dextrin	—	—	14.—	9.—
	Stärke	—	—	9.—	6.—
	Milchzucker	—	—	30.—	20.—
	Saccharin	—	—	Einfuhrverbot aufrecht zu erhalten.	
	Milchsäure	—	—	30.—	20.—
	Oenant-Äther	—	—	150.—	100.—

[1]) Wie bei Kunstwein.

Angesichts dieser Zusammenstellung müssen wir die Forderungen der ungarischen Landwirte noch als bescheiden erklären, zumal wenn wir in Betracht ziehen, um wie viel günstiger die Lage der Landwirtschaft dort ist, wo sie in unmittelbarer Nähe großen industriellen Konsums existiert. Wir können aber den Forderungen der ungarischen Agrarier auch die weitere Anerkennung nicht versagen, daß sich bei ihrem Bestreben, die Interessen der ungarischen Landwirtschaft zu schützen, keine wie immer geartete Spitze gegen den anderen Staat des gemeinsamen Zollgebietes richtete.

III.

Wir sahen schon in einem früheren Kapitel, wo von der Fortentwicklung des französischen Verkehres die Rede war, wie nachteilig der hohe Zollschutz auf dieselbe einwirkte. Solange die Dezemberverträge in Geltung waren, nahm nicht nur der Verkehr Deutschlands, sondern auch jener des gemeinsamen Zollgebietes einen sehr schönen Aufschwung. Der deutsche Import stieg um 34%, der deutsche Export um 39%, und auch im gemeinsamen Zollgebiete zeigte die Einfuhr eine Zunahme von 30%, die Ausfuhr eine solche von 23%.

Unter diesen Verhältnissen wäre es nur natürlich gewesen, wenn beide Staaten das Bestreben gezeigt hätten, auf dem betretenen Pfade weiter fortzuschreiten, und zwar um so mehr, als speziell die hohen amerikanischen Schutzzölle Deutschland und das gemeinsame Zollgebiet auf einen innigeren Anschluß zu verweisen schienen.

Tatsächlich war auch diese Frage in das Programm des internationalen agrarischen Kongresses in Budapest im Jahre 1896 aufgenommen und obgleich sich zahlreiche hervorragende Fachleute sehr sympathisch für den engeren Anschluß erklärten, kamen doch auch bei diesem Anlasse die bedeutenden Schwierigkeiten zur Sprache, welchen speziell das Zustandekommen eines auf mehrere Staaten ausgedehnten Zollbündnisses begegnen würde.

Im Jahre 1897 suchten die deutschen Agrarier und namentlich Graf Kanitz, einer ihrer Führer, eher zu erreichen, daß auf die einzelnen wichtigeren amerikanischen Importartikel

schwere Zölle ausgeworfen werden, was aber die deutsche Regierung — wie Marschal sagte — als den größten Fehler ansah und mit aller Entschiedenheit als schädlich und gefährlich ablehnte. Daß übrigens die deutschen Agrarier niemals ernstlich an ein solches Zollbündnis dachten, beweist insbesondere der Umstand, daß Graf Kanitz selber zwei Jahre später jede derartige Bestrebung für aussichtslos erklärt.

Trotzdem auch in unserer Monarchie der Minister des Äußern, Graf Goluchowski, am 20. November 1897 in der Delegation auf das Bedürfnis einer Vereinigung der europäischen Staaten hingewiesen hat, treten die österreichischen Industriellen noch heute für die schutzzöllnerische Politik ein, welche naturgemäß jede Annäherung ausschließt. Einzelne deutsche Abgeordnete geben zwar aus nationaler Sympathie platonische Erklärungen über die Heilsamkeit der engeren wirtschaftlichen Vereinigung mit Deutschland ab, die industriellen Fachkorporationen jedoch betonen stets nur die Notwendigkeit der Schutzsteigerung, trotzdem insbesondere die theoretischen Fachleute in Österreich sehr wohl wissen, wie wichtig der Anschluß an Deutschland für die österreichische Industrie wäre. Im Jahre 1900 beratschlagte die Gesellschaft der österreichischen Volkswirte über das deutsche Zollbündnis und der Referent Professor Grunzel betonte sehr richtig, daß von einer Zollunion zwischen den beiden Monarchien keine Rede sein könne, daß aber die Zeit gekommen sei, sich enger aneinander anzuschließen, was natürlich nur durch die wechselseitige Ermäßigung oder Auflassung der Zölle zu erreichen ist.

Für diese Art des Anschlusses machen sich jedoch — wie dies der preußische Schriftsteller Francke in seinem, über die Zollunionsbestrebungen veröffentlichten Werke (Zollpolitische Einigungsbestrebungen in Mitteleuropa) sehr treffend bemerkt — eigentlich nur in Ungarn Sympathien geltend. Der genannte Verfasser kennt alle wichtigeren Momente der Bewegung, welche sich nach dieser Richtung hin in Ungarn abspielte; er erwähnt die Denkschrift, welche der Ungarische Landesagrikulturverein im Interesse einer mitteleuropäischen Zollunion durch Rubinek veröffentlichen ließ, er zitiert die Kundgebung des Miskolczer Handelskongresses, der für die

Vertragspolitik Stellung nahm und ebenso den einstimmig gefaßten Beschluß der Munizipalität von Budapest vom 24. Oktober 1900, welcher für das selbständige Zollgebiet eintrat. Er zieht die wirtschaftliche Trennung der beiden Staaten der Monarchie in Kombination und beurteilt in Hinsicht dieser Eventualität die Lage so, daß Österreich dadurch nur scheinbar freie Hand gewinnen würde, weil es Deutschland gegenüber noch mehr gebunden wäre, als heute, während Lecher von den heutigen Verhältnissen behauptet, daß Österreich mit gefesselten Händen an Ungarn ausgeliefert sei, wo man die österreichische Industrie als Kanonenfutter für die eigenen zollpolitischen Zwecke benützen wolle.

Darüber — glaube ich — sind alle vorurteilsfreien Fachleute einig, daß die wirtschaftliche Fortentwicklung der beiden Staaten der Monarchie tatsächlich ein innigeres wirtschaftliches Verhältnis zwischen uns und Deutschland erheischt. Insolange Deutschland den ungarischen Rohprodukten und dem ungarischen Vieh verschlossen bleibt, ist Ungarn genötigt, seiner Rohproduktion und Viehzucht möglichst im gemeinsamen Zollgebiete einen Markt zu sichern, und insolange die österreichische Industrie das gemeinsame Zollgebiet den deutschen Industrieartikeln verschließen will, verteuert sie dadurch nicht bloß den Konsum, insbesondere zum Schaden Ungarns, sondern sie verhindert auch die eigene Entwicklung. Denn daß die österreichische Industrie im großen Weltkampfe eine so untergeordnete Rolle spielt, ist direkt dem übertriebenen Schutze, dem Schutze um jeden Preis zuzuschreiben. Interessant ist die Bemerkung Beers, daß der Triester Loyd, die erste österreichische Exportinstitution größeren Styles, von einem Manne begründet wurde, der nicht aus Österreich stammt. Den Mangel an Unternehmungsgeist bedauert jeder aufrichtige Freund der österreichischen Industrie und des österreichischen Handels. In der Sitzung des Wiener Exportvereines vom 14. April 1898 klagte der Sekretär Schwarz darüber, daß von 4469 fremden Handelsreisenden, welche die Schweiz besuchten, 3309 auf Deutschland entfielen und nur 154 auf Österreich und daß in der Eisenindustrie gegen 478 deutschen Reisenden nur ein einziger österreichischer Reisender berufen ist, die Interessen der österreichischen Eisenindustrie zu wahren.

IV.

Die Daten des internationalen Verkehrs geben folgendes Bild von den Resultaten der Handelspolitik:

	Einfuhr	Ausfuhr	Gesamtverkehr	Exportplus
	des gemeinsamen Zollgebietes in Millionen Kronen, ohne Veredlungsverkehr			
1878	1104	1309	2413	205
1891	1227	1573	2800	345
1901	1653	1885	3538	232

Diese Ziffern beweisen, daß, während unser Gesamtverkehr in der Zeitperiode der autonomen Politik, d. i. in 13 Jahren, kaum um 16% gestiegen ist, derselbe in den 10 Jahren der Vertragspolitik um volle 26% zunahm. Dabei haben wir hier den Veredlungsverkehr absichtlich außer acht gelassen, trotzdem derselbe gerade im letzten Jahrzehnte sehr bedeutend war und im Jahre 1901 beim Importe 41 Millionen, beim Exporte 96 Millionen betrug. Wohl war in der autonomen Zeitperiode die Exportzunahme noch bedeutend größer als die Importsteigerung, während in der Vertragsperiode die Importzunahme absolut und relativ überwog. Auch ist es richtig, daß das Exportplus des gemeinsamen Zollgebietes heute bedeutend kleiner ist, als gegen Ende der autonomen Zeitperiode. Alle diese von den Freunden des Schutzzolles eventuell ins Treffen geführten Umstände erklären sich genügend damit, daß die Bevölkerung des gemeinsamen Zollgebietes nicht bloß stetig zunimmt, sondern auch immer mehr industriell wird und darum eine immer größere Einfuhr an Nahrungsmitteln und Rohprodukten beansprucht, was sich am klarsten damals erwies, als die schlechte Ernte des Jahres 1897 ihre Wirkungen äußerte.

	Einfuhr	Ausfuhr	Gesamtverkehr	Einfuhrplus (—) Ausfuhrplus (+)
	in Millionen Kronen			
1897	1511	1532	3043	+ 21
1898	1640	1615	3255	— 25

Dagegen ist es evident, daß unser Export in den zehn Jahren der Vertragszeit allgemein mehr zunahm, als in den dreizehn Jahren der autonomen Zeitperiode, denn während die

Steigerung von 1878 bis 1891 nur 264 Millionen (im Jahresdurchschnitte 1·5%) betrug, war dieselbe von 1891 bis 1901 812 Millionen (im Jahresdurchschnitte 2%).

Daß aber diese Zunahme hauptsächlich der Industrie zustatten kam, ist nach dem Gesagten und beim heutigen Stande der wirtschaftlichen Entwicklung der Monarchie speziell zu betonen überflüssig; dennoch können wir uns noch deutlicher davon überzeugen, wenn wir die Hauptsummen des Exportes und Importes in ihre Bestandteile zerlegen.

Export des gemeinsamen Zollgebietes inklusive Veredlungsverfahren

	Rohprodukte	Halb- Fabrikate	Ganz- Fabrikate	Fabrikate und Halbfabrikate zusammen	Zusammen
		in Millionen Kronen			
1891	641	205	795	1000	1641
1901	821	274	886	1160	1981

Während also der Rohprodukten-Export um 180 Millionen Kronen stieg, vermehrte sich auch der Export jener Artikel, welche einer industriellen Verarbeitung unterliegen, nahezu um die gleiche Summe, um 161 Millionen Kronen.

Noch günstiger vom Standpunkte der Industrie ist das Resultat, welches eine andere Gruppierung der gemeinsamen Statistik zeigt:

Export des gemeinsamen Zollgebietes inklusive Veredlungsverfahren

	Landwirtschafts- Produkte	Bergbau- Produkte	Industrie- Produkte	Zusammen
		in Millionen Kronen		
1891	564	104	973	1641
1901	691	150	1140	1981

Verhältnismäßig am größten — zirka 44% — ist die Zunahme im Exporte der Bergbauprodukte, doch handelt es sich hier nur um ganz bescheidene Summen. Beim Export der Industrieprodukte dagegen ist das Plus nicht nur absolut am größten — 167 Millionen Kronen gegen 127 Millionen in Landwirtschafts- und 46 Millionen in Bergbauprodukten — sondern auch relativ sehr ansehnlich — 17%.

Die Warenverkehrsstatistik des gemeinsamen Zollgebietes teilt die ganz fertigen Fabrikate in 22 Gruppen, deren Ausfuhr in den erwähnten beiden Jahren nachstehende Ziffern aufweist:

	im Jahre 1891	im Jahre 1901
	Millionen	Kronen
1. Nahrungsmittel	278·4	267·6
2. Textilindustrie	98·0	125·0
3. Bekleidungsindustrie	44·4	49·6
4. Papier	25·6	31·9
5. Kautschuk und Wachsleinwand	3·0	9·7
6. Lederwaren	62·8	54·4
7. Kürschnerwaren	0.4	1·4
8. Holz- und Beinwaren	36·8	43·1
9. Raffiniertes Mineralöl	0·6	6·0
10. Arznei- und Parfümeriewaren	1·8	1·2
11. Kerzen und Seife	0·8	1·0
12. Andere Artikel aus organischen Stoffen	4·6	7·3
13. Zündwaren	10·6	4·4
14. Chemische Artikel	14·6	17·0
15. Eisenwaren	36·0	45·3
16. Waren aus unedlen Metallen	12·6	20·2
17. Glaswaren	38·0	50·4
18. Steinwaren	23·8	6·5
19. Tonwaren	14·0	19·9
20. Maschinen, Fahrzeuge	15·4	40·5
21. Instrumente, Uhren, Juwelier- und andere Kurzwaren	49·4	59·8
22. Literarische und Kunstgegenstände	28·2	24·0
	794·6	886·2

Von den 22 Gruppen zeigt demnach die Gruppe der Arznei- und Parfümeriewaren eine unbedeutende, die Gruppe der Nahrungsmittel, der Lederwaren, Steinwaren und Zündwaren eine ernstlichere Verminderung, während die restlichen 17 Gruppen eine mehr oder minder große, einzelne sogar eine sehr ansehnliche Zunahme aufweisen. Und trotzdem war die österreichische Industrie fortwährend unzufrieden.

Wir wollen sehen, ob ihr die Gestaltung der Einfuhr Grund hierzu gab.

Import des gemeinsamen Zollgebietes inklusive Veredlungsverfahren

	Rohprodukte	Halb- Fabrikate	Ganz- Fabrikate	Fabrikate u. Halbfabrikate zusammen	Zusammen
	in Millionen Kronen				
1891	706	201	362	563	1269
1901	989	237	468	705	1694

Beim Importe sehen wir demnach, daß die Zunahme des Rohproduktenimportes nicht nur absolut am größten ist, 283 Millionen gegen 142 Millionen Kronen, die sich im Gesamtimporte der Fabrikate zeigen, sondern daß sie auch relativ bedeutend größer ist, nämlich 40% gegen 25% bei den Fabrikaten. Vergleichen wir nun die Zunahme von Export und Import der Fabrikate, so finden wir, daß sich der erstere um 167 Millionen Kronen vermehrte, während deren Import um 142 Millionen stieg, was unserer Ansicht nach ein hinreichend günstiges Verhältnis, selbst vom schutzzöllnerischen Gesichtspunkte ist. Denn wenn auch die relative Zunahme bei der Einfuhr größer ist, als bei der Ausfuhr — 25% gegen 17% — so wird doch dieser theoretische Nachteil leicht durch den praktischen Vorteil aufgewogen, daß zehn Jahre später der Industrieexport des gemeinsamen Zollgebietes den Industrieimport der fremden Staaten schon mit einem Betrage überstieg, der um 25 Millionen Kronen höher war, als im letzten Jahre der autonomen Politik.

Zu gleichen Resultaten führt auch eine andere Gruppierung:

Import des gemeinsamen Zollgebietes inklusive Veredlungsverfahren

	Landwirtschafts-	Bergbau-	Industrie-	Zusammen
	Produkte			
	in Millionen Kronen			
1891	601	115	553	1269
1901	787	226	681	1694

Wie beim Exporte, so zeigen auch beim Importe die Bergbauprodukte den größten Fortschritt, eine Zunahme von nahezu 100%. Absolut jedoch ist die Steigerung auch hier am kleinsten, 111 Millionen Kronen. Die Zunahme des Landwirtschaftsimportes dagegen ist nicht nur absolut mit 186 gegen 128 Millionen, sondern auch relativ mit 31% gegen 23% größer, als die Zunahme der Einfuhr von Industrieprodukten. Wenn also jemand Ursache hat, über die Unzulänglichkeit des Schutzes zu klagen, so ist dies nicht der Industrielle, sondern der Landwirt.

Und stellen wir nun auch hier die Importzunahme der Exportzunahme gegenüber, so finden wir, daß, während die Ausfuhr der industriellen Produkte um 167 Millionen Kronen gestiegen ist, deren Einfuhr bloß um 128 Millionen Kronen zu-

nahm. Mit anderen Worten, der Export der Industrieprodukte ist heute um 39 Millionen Kronen günstiger, als zur Zeit der autonomen Politik. Dagegen ist bei den agrarischen Produkten die Zunahme der Einfuhr wesentlich größer, als jene der Ausfuhr. Die letztere beträgt bloß 127 Millionen Kronen, erstere aber 186 Millionen Kronen, oder mit anderen Worten, der landwirtschaftliche Export ist heute um 59 Millionen Kronen ungünstiger, als er vor der Wiederkehr der Vertragsperiode war. Wieder also sind es die Agrarier und nicht die Industriellen, die eine Schutzsteigerung beanspruchen können.

Vielleicht aber verstehen wir die Schutzbestrebungen der österreichischen Industrie besser, wenn wir die Importgestaltung nach einzelnen Gruppen betrachten.

	Im Jahre 1891	Im Jahre 1901
	Millionen	Kronen
1. Nahrungsmittel	50·8	58·2
2. Textilindustrie	80·6	85·9
3. Bekleidungsindustrie	15·6	15·9
4. Papierindustrie	11·4	25·7
5. Kautschuk und Wachsleinwand	7·4	10·7
6. Lederwaren	6·4	9·4
7. Kürschnerwaren	0·2	0·2
8. Holz- und Beinwaren	9·2	10·2
9. Raffiniertes Mineralöl	2·4	2·7
10. Arznei- und Parfümeriewaren	2·0	2·5
11. Kerzen und Seife	1·0	0·6
12. Andere Artikel aus organischen Stoffen	1·6	2·5
13. Zündwaren	0·4	0·2
14. Chemische Artikel	14·2	28·5
15. Eisenwaren	15·4	23·6
16. Waren aus unedlen Metallen	5·4	9·3
17. Glaswaren	4·1	3·5
18. Steinwaren	30·4	27·0
19. Tonwaren	3·4	5·6
20. Maschinen, Apparate, Fahrzeuge	36·2	43·9
21. Instrumente, Uhren, Juwelier- und andere Kurzwaren	29·6	50·8
22. Literarische und Kunstgegenstände	34·4	51·5
	362·1	468·4

Zweifellos ist also die Einfuhr nur bei wenigen Industrieartikeln gesunken, so bei Kerzen und Seife, bei Glaswaren und Steinwaren. Vergessen wir jedoch nicht, daß sich auch die Ausfuhr fast überall vermehrte und daß wir auf einen zunehmenden Verkehr mit anderen Staaten selbstverständlich nur dann rechnen können, wenn wir nicht bloß verkaufen wollen, sondern auch kaufen können. Sobald die Einfuhr fast bei allen Industriezweigen steigt, wächst gleichzeitig auch die Ausfuhr der meisten Industriezweige. Unter solchen Verhältnissen ist die Zunahme der Einfuhr kein Beweis für die Notwendigkeit des Schutzes, und zwar um so weniger, als die Exportzunahme im großen und ganzen noch immer stärker ist, als die Importzunahme.

Die schutzzöllnerischen Bestrebungen der österreichischen Industriellen wurden hauptsächlich durch das Vorgehen der deutschen unterstützt, die trotz einer wahrlich blühenden Industrie ihre Zölle doch neuerlich erhöhten.

V.

Wiederholt hatten wir Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß die besten Märkte die industriellen und reichen Staaten sind, trotzdem auch sie ihre Industrieartikel auf dritte Plätze tragen, und nicht die armen Staaten, welche den industriellen Bedarf nur im Wege ihrer Rohprodukte zu decken vermögen. Dies wird auch von unbefangenen österreichischen Fachleuten, wie z. B. von dem hervorragenden Wiener Universitätsprofessor Philippovich anerkannt, der anläßlich der Verhandlungen, welche die Gesellschaft österreichischer Volkswirte in den Monaten Januar und Februar 1900 über das mit Deutschland zu schließende Zollbündnis pflog, als Präsident derselben sehr wirksam darauf hinwies, daß den wirklichen Anschluß der beiden Monarchien nur eine Arbeitsteilung bewerkstelligen könnte, welche sich auf die verschiedenen Unterabteilungen der einzelnen Industriezweige erstreckt. So steht z. B. in der Glasindustrie bei den feinen und färbigen Gläsern die österreichische Industrie auf höherer Stufe wie die deutsche, während bei anderen Glaswaren und speziell bei den gewöhnlichen Hohlgläsern die deutsche Industrie das Übergewicht über die österreichische hat. Die Pflege der Spezialitäten auf jeder

Seite und das Bestreben, den Import der in besserer Lage befindlichen fremden Ware nicht zu erschweren, müssen als das hauptsächlichste Interesse des Produzenten wie des Konsumenten gelten, denn jeder wird dann seine Kraft darauf beschränken, solche Artikel zu produzieren, worin er das billigste und beste leistet und mit welchen er jegliche Konkurrenz bekämpft, wodurch wieder einerseits der heimische Produzent seinen ausländischen Markt immer mehr erweitern und anderseits der heimische Konsument seinen Bedarf immer wohlfeiler decken kann.

Daß aber die österreichische Industrie dieser nerven- und muskelstärkenden Konkurrenz bedarf, darüber klären uns am besten wieder nur die Aussprüche österreichischer Fachleute auf, die es mit tiefem Bedauern sehen, daß die österreichische Industrie im internationalen Verkehre einen so untergeordneten Platz einnimmt.

Im einleitenden Teile des umfangreichen Werkes, welches die österreichischen Großindustriellen zur Erinnerung an das fünfzigjährige Herrscherjubiläum Seiner Majestät herausgegeben haben (die Großindustrie Österreichs, Jubiläumswerk, Wien 1898), führt Raunig Klage darüber, daß das gemeinsame Zollgebiet im Jahre 1896 bloß um 300 Millionen Gulden Industrieartikel exportierte und damit kaum 5% des Bedarfes deckte, den der Weltmarkt an Fabrikaten hat, während auf England nahezu 30%, auf Deutschland 18%, auf Frankreich 13% entfallen, so daß das gemeinsame Zollgebiet unter sämtlichen Konkurrenten erst an sechster Stelle steht.

Noch ungünstiger ist nach der gleichen Quelle das Ergebnis, wenn wir untersuchen, welche Summe vom Export an Fabrikaten auf die einzelnen Staaten im Verhältnisse ihrer Populationsziffer entfällt. In dem genannten Jahre entfallen von dem Fabrikatenexporte in der kleinen Schweiz auf jeden einzelnen Bewohner 73 Goldgulden, in Holland 70, in England 49, in Belgien 47, im Deutschen Reiche 23, in Frankreich 22, in den Vereinigten Staaten 7 und im gemeinsamen Zollgebiete nicht ganz 7 Goldgulden.

Aus dem gedachten einleitenden Teile des erwähnten Werkes können wir aber auch entnehmen, daß die Größe des industriellen Exportes eine Stärke des industriellen Importes

keineswegs ausschließt; denn gleichfalls in diesem Jahre zeigt der industrielle Import in den europäischen Weststaaten die folgenden Ziffern: in der Schweiz 63, in Norwegen 32, in Dänemark 30, in England 28, in Belgien und Schweden 22, in Frankreich 11, im Deutschen Reiche 10, in Spanien 7, im gemeinsamen Zollgebiete und in Italien 5 bis 6 Goldgulden pro Kopf der Bevölkerung. Ohne Zweifel figuriert das Importfabrikat mit größeren Ziffern auch in solchen Staaten, deren Industrie noch nicht sehr entwickelt ist, anderseits aber zeigt jeder wirkliche Industriestaat eine bedeutend größere Einfuhr an Fabrikaten, als das gemeinsame Zollgebiet.

In einem anderen Werke (Die Bedeutung der Industrie für Österreich, Wien 1897), welches derselbe Verfasser als Sekretär einer industriellen Fachkorporation (Industrieller Klub) veröffentlichte, konzediert er zwar, daß die Dezemberverträge (1891) dadurch, daß sie die Stabilität garantierten, der gesamten Volkswirtschaft zum Nutzen gereichten, gleichwohl aber behauptet er, daß ihr Inhalt den Interessen der Industrie nicht durchwegs entsprach und er zählt das Maß auf, in welchem sich bei jedem wichtigeren Industriezweige der Zollschutz verminderte. Trotzdem veröffentlicht er später sehr günstige Daten über die Entwicklung der österreichischen Industrie während der Vertragsperiode durch Zunahme des zur Verarbeitung gelangten Rohmaterials.

	Importplus gegenüber dem Exporte		
	1866 bis 1870	1886 bis 1890	1896
	tausend Meterzentner		
Baumwolle . . .	363	909	1166
Lein, Hanf, Jute .	153	437	599
Schafwolle . . .	3	152	236

Der Fortschritt, welcher sich in den beiden ersten Ziffernsäulen ausprägt, beweist nichts für meine Behauptungen, dagegen unterstützt meine Ausführungen die Zunahme, welche zwischen der zweiten und dritten Ziffernkolonne ersichtlich ist weil sie zur Genüge dartut, daß die zweite Vertragsperiode der Entwicklung der österreichischen Industrie nicht schädlich war.

Wieder ein anderes Werk der österreichischen industriellen Fachkreise (Österreichs künftige Handelspolitik vom Standpunkte der Industrie, Wien 1899), welches der Zentralverband

der Industriellen Österreichs veröffentlichte, kommt bei einer Rekapitulation der Erfolge, welche die Vertragspolitik bis Ende 1898 aufweist, ganz zu dem gleichen Resultate. Das genannte Werk publiziert die Ziffern des Verkehres mit den Weststaaten, aus welchen hervorgeht, daß dieser Verkehr ständig zunahm und angesichts des Umstandes, daß sich die Zunahme mehr beim Importe als beim Exporte äußert, so daß das Exportplus immer geringer wird, verweist dasselbe sehr richtig darauf, daß diese Erscheinung mit der Zunahme des Importes an industriellen Rohprodukten zusammenhängt, was einen erfreulichen Aufschwung der industriellen Tätigkeit beweist. Ebenso günstig sind die Ziffern, welche das Werk über unseren Ostverkehr veröffentlicht, denn wir entnehmen denselben, daß unser Export in die wichtigsten fünf Balkanstaaten: Griechenland, Türkei, Bulgarien, Serbien, (d. i. mit Ausnahme Montenegros der ganze Balkan) von 1891 bis 1898 von 66·4 Millionen auf 88·4 Millionen Gulden und nach Rußland von 17·8 Millionen auf 32·2 Millionen Gulden anwuchs.

Alle diese Ziffern und Daten hätte ich auch aus den amtlichen statistischen Verlautbarungen zitieren können; wenn ich sie gleichwohl lieber aus Werken der österreichischen industriellen Fachkreise schöpfte, so tat ich dies in der Absicht, hierdurch den Leser zu überzeugen, daß auch die Industriellen die günstigen Ergebnisse der Vertragsperiode anerkennen müssen. Trotzdem ist die österreichische Industrie mit der bestehenden Lage nicht zufrieden und wünscht sie die — wie wir gesehen haben — wesentlich ungünstigere Zeitepoche der höheren Zölle zurück.

VI.

Nachdem die österreichischen Industriellen mit der bestehenden Lage so sehr unzufrieden sind, ist es vielleicht nicht überflüssig, einen Blick auf das Verhältnis zu werfen, in welchem der Verkehr Österreichs und Ungarns zueinander steht, um zu erfahren, ob sich die Unzufriedenheit nicht etwa hieraus erklärt.

Unser Import aus Österreich war in den letzten zehn Jahren wie folgt:

Jahr	Millionen Kronen	Prozentsatz des Gesamtimportes
1891	840	83·62
1892	855	82·63
1893	833	81·17
1894	884	80·96
1895	883	81·21
1896	889	81·10
1897	857	77·43
1898	896	75·07
1899	938	78·27
1900	883	79·51
1901	906	78·97

Ziehen wir die beiden Endziffern in Betracht, so finden wir, daß unser Import aus Österreich von 840 Millionen Kronen auf 906 Millionen Kronen gestiegen ist. Dies ist wohl günstig genug. Allerdings zeigt sich gegen die starke Einfuhr der Jahre 1894 bis 1896 ein bedeutender Rückfall im Jahre 1897, doch ist ja allgemein bekannt, daß wir im Jahre 1897 eine sehr schlechte Ernte hatten und dies ist auch die Ursache, weshalb der Import in diesem Jahre zurückblieb. Seither nimmt er wieder zu und war er im Jahre 1900 geringer, als im Vorjahre, so erklärt sich dies daraus, daß auch unser Gesamtimport im Jahre 1900 kleiner war als im Jahre 1899, und zwar 1110 Millionen gegen 1199 Millionen Kronen; Österreichs Anteil an unserem Gesamtimporte aber ist im Jahre 1900 größer als im Vorjahre, denn er beträgt 79·51% gegen 78·27%.

Besehen wir uns nun unseren Export nach Österreich:

Jahr	Millionen Kronen	Prozentsatz des Gesamtexportes
1891	823	75·56
1892	773	75·88
1893	745	71·09
1894	813	72·34
1895	799	77·24
1896	834	76·57
1897	824	76·18
1898	820	74·30
1899	857	71·41
1900	950	71·55
1901	903	71·39

Unser Export nach Österreich zeigt demnach ein günstiges Bild, sofern wir die beiden Endpunkte in Betracht ziehen; derselbe ist aber im ganzen genommen nicht bloß geringer, als der österreichische Import, sondern weist auch in der steigenden Tendenz weit mehr Unterbrechungen auf.

Allerdings, wenn wir die prozentualen Verhältnisziffern in Betracht ziehen, können wir eine relative Verminderung unseres Importes aus Österreich konstatieren, doch darf nicht außer acht gelassen werden, daß die gleiche Verminderung auch unser Export nach Österreich zeigt.

Die von österreichischer Seite so laut erhobene Klage, daß die Interessen der österreichischen Industrie von der industriellen Politik der ungarischen Regierung stark tangiert werden, findet also in diesen Ziffern absolut keine Rechtfertigung. Aber selbst wenn es wirklich so wäre, könnte dies meiner Meinung nach noch immer kein Grund zu einer Beschuldigung sein, außer die österreichische Industrie wollte den Standpunkt einnehmen, daß Ungarn ausschließlich ein Rohproduktenstaat bleiben müsse. Eine solche Auslegung des gemeinsamen Zollgebietes aber ließe sich kein Ungar gefallen.

Wie wenig gerechtfertigt die Klagen der österreichischen Industriellen über die Industriepolitik des ungarischen Staates sind, beweist der Umstand, daß sie von der eigenen Regierung ebenfalls die Befolgung dieses Beispiels fordern, dabei aber vergessen, daß die österreichischen öffentlichen Unternehmungen ungarische Firmen auch dann unberücksichtigt lassen, wenn sie billiger sind. Geschieht dies in Österreich, wo sich die Industrie größerer Entwicklung erfreut, so kann es in Ungarn nicht verboten sein, wo die Industrie minder entwickelt ist. Und noch zweierlei darf man in Österreich nicht vergessen; erstens, daß die dortigen Geldinstitute die ungarischen Papiere überall verdrängen und zweitens, daß das dortige Steuersystem den ungarischen Papieren nachteilig ist. Sämtliche Elemente des österreichischen wirtschaftlichen Lebens sind mit seltener Einmütigkeit bestrebt, die Entwicklung des ungarischen wirtschaftlichen Lebens zu behindern. Es ist dies eine sehr kurzsichtige Politik, welche sich früher oder später rächen muß. Der stärkere Teil hat kein Interesse daran, den

schwächeren Teil arm zu erhalten; das Interesse Österreichs würde erfordern, daß die Bereicherung Ungarns in jeder Weise unterstützt wird, weil — wenn dies nicht geschieht — damit nur erreicht wird, daß die wirtschaftlichen Kreise Ungarns Verbindungen mit dem Auslande anknüpfen müssen, so große Opfer dies anfangs auch erfordern mag. Dabei aber käme nicht bloß Ungarn zu Schaden, abgesehen davon, daß eine Lockerung des Solidaritätsnetzes überhaupt nicht im Interesse Österreichs liegt, ob auch viele Österreicher heute sichtlich anderer Meinung sind.

Um nur ein Beispiel aus der hervorragenden Sammlung anzuführen, welche der Wiener Universitätsprofessor Philippovich über die neueste Handelspolitik Österreichs veröffentlichte (Beiträge zur Handelspolitik Österreichs. Herausgegeben vom Verein für Sozialpolitik. Leipzig 1901), äußert der Repräsentant der Textilindustrie — Ernst von Stein — Anschauungen, welche die Auffassung der österreichischen industriellen Kreise in einem ganz sonderbaren Lichte erscheinen lassen. Der Verfasser erläutert, daß das nördliche Böhmen geographisch ein Hinterland von Deutschland sei, weil sein nächster Weg zum Meere über die Elbe durch Deutschland führt und daß demzufolge diese wichtige industrielle Zentrale Österreichs ihren Rohproduktenbedarf am wohlfeilsten über Hamburg und nicht über Triest deckt. Dies wollen wir allenfalls noch gelten lassen. Der Verfasser geht aber weiter und behauptet, daß in dem gleichen Maße, wie die österreichische Industrie den ungarischen Markt sei es durch eine Zwischenzollinie, sei es dadurch verliert, daß die österreichischen Industrieartikel durch fortgesetzte Regierungserlässe verdrängt werden, Österreich notgedrungen zum Hinterland des Deutschen Reiches werden müsse. Der Verfasser läßt hier zwei sehr wichtige Momente außer acht; erstens, daß das nördliche Böhmen noch lange nicht ganz Österreich ist, und zweitens, daß keine andere österreichische Industrie so vielen Zollschutz speziell gegen Deutschland forderte, als gerade die Textilindustrie. Den Behauptungen des Verfassers fehlt somit alle überzeugende Kraft, um so interessanter sind sie aber als Stimmungsausdruck.

Konstatieren wir nun auf österreichischer Seite so wenig Empfindung für das einfache und natürliche Recht Ungarns,

die eigene Industrie fördern und entwickeln zu wollen, so kann es uns nicht wunder nehmen, wenn wir auch bei den einzelnen Zweigen des wirtschaftlichen Lebens in Österreich nicht eben das beste Einvernehmen finden. Industrielle und Agrarier führen in den zollpolitischen Fragen einen höchst erbitterten Kampf miteinander. Im Januar 1900 wurden Versuche unternommen, ein Übereinkommen herbeizuführen, jedoch vergebens und trotzdem die beiden feindlichen Lager am 1. März zusammen kamen, hat diese Begegnung keine Milderung, eher noch eine Verschärfung der Gegensätze gebracht. Im Namen der Agrarier forderte Graf Kolowrat einen Weizenzoll von 8 Kronen und einen Preis von 24 Kronen pro Meterzentner, wie vor 15 Jahren und er motivierte diese Forderung damit, daß der Schutzzoll entweder für jedermann oder für niemand gut sei, was allerdings sehr logisch ist. Ein anderer Agrarier, Hofrat Professor Guttenberg, trat für die Interessen der Forstwirtschaft ein, welche ein Drittel des bearbeiteten Grund und Bodens umfaßt und er bekämpfte insbesondere die von den Industriellen geforderten Holzexportzölle, die er als solche bezeichnete, welche man sich nur in China vorstellen könne. Dabei drohte er den Industriellen mit einem Kampfe bis aufs Messer — natürlich nur im figürlichen Sinne — wenn sie diese ihre Forderung nicht fallen lassen. Noch größere Aufregung rief die Erklärung eines Agrariers hervor, der die Klage der österreichischen Industriellen, daß ihnen zahlreiche ausländische Märkte verloren gegangen seien, dahin beantwortete, daß er dies der Nachlässigkeit und Unverläßlichkeit der österreichischen Industrie zuschrieb und darauf hinwies, daß laut eines Konsulatsberichtes die österreichische Industrie den Schuhexport nach Ägypten aus dem Grunde einbüßte, weil die Sohlen statt aus Leder — aus Papier angefertigt wurden. Wohl gebrauchte man allerhand Ausflüchte, die Versöhnungsversuche verliefen doch resultatlos. Nach vierstündiger Beratung trennten sich um Mitternacht die Erschienenen, um nie wieder zusammenzukommen.

Seither hat eine Versöhnung an dem berühmten Amerikaabend im Oktober 1900 stattgefunden, doch führte dieser freundschaftliche Kontakt, außer einem gemütlichen Mahle, zu keinen weiteren praktischen Konsequenzen; der Kampf zwischen

Agrariern und Industriellen dauerte fort, als ob es niemals einen Amerikaabend gegeben hätte und als ob man niemals bei einem gemütlichen Symposion vereint gewesen wäre.

VII.

Mittlerweile waren die Kabinette Bánffy und Badeni wenigstens mit dem Zollbündnisse ins Reine gekommen. Das Übereinkommen wurde beiden Legislativen im Jahre 1898 vorgelegt, jedoch nicht zum Gesetze erhoben, obzwar das ungarische Abgeordnetenhaus dasselbe in den Kommissionen zur Verhandlung vorbereitet und angenommen hatte, so daß es mit größter Wahrscheinlichkeit auch vom Plenum des ungarischen Abgeordnetenhauses gutgeheißen worden wäre; nur an der Arbeitsunfähigkeit des österreichischen Reichsrates lag es also, daß dieser wichtige Schritt zur Lösung der zwischen beiden Staaten obschwebenden Differenzen unterblieb.

Das Bánffy-Badenische Übereinkommen hielt das seit 1867 gesetzlich bestehende Zoll- und Handelsbündnis wohl aufrecht, nahm jedoch mehrfache Änderungen daran vor. Wir beschränken uns hier auf die wichtigeren Modifikationen und wollen jene unberücksichtigt lassen, welche die in der Zwischenzeit erfolgten Umänderungen einfach sanktionierten, wie z. B. die Einbeziehung von Fiume und Triest ins Zollgebiet und die Verfügungen wegen Vorbereitung einer Valutareform, oder welche die mittlerweile gemachten Erfahrungen verwerten sollten, wie z. B. die Verfügungen über Patentangelegenheiten, Handelsmarken und Musterschutz.

Eine selbstbewußte aber auch gerechtfertigte Geltendmachung der agrarischen Interessen stellt die neue Textierung des Artikel IV in Aussicht; dieser Artikel handelt von der Notwendigkeit der Erstellung des neuen Zolltarifes und gibt schon hier der ungarischerseits längst betonten, angesichts der allgemeinen agrarischen Rüstungen aber absolut unaufschiebbaren Forderungen Ausdruck, daß im neuen Zolltarife die Ansprüche der landwirtschaftlichen und der industriellen Produktion gleichmäßig berücksichtigt werden.

Derselbe Artikel IV spricht die Einstellung des Mahlverkehres aus, was mittels Verordnung beider Regierungen

am 1. Januar in Kraft trat und wodurch ein alter, inniger Wunsch der ungarischen Agrarier und der böhmischen Mühlen in Erfüllung ging.

Ein Argument der ungarischen Agrarier gegen das Mahlverfahren war, daß ihrer Ansicht nach das Zollgebiet aufgehört hat, ein Exportgebiet für Weizen zu sein, weshalb die Zeit gekommen ist, wo der Konsum des Zollinlandes die Produktion des Grund und Bodens absorbiert, wo daher die Verwertung unserer Rohprodukte unabhängig ist von den Auslandskonjunkturen und deren Preis nach den Verhältnissen des Inlandes geregelt werden muß. Tatsächlich zeigte sich in den letzten drei Jahren des Mahlverfahrens bei Weizen und Mehl zusammengenommen ein bedeutendes Exportminus. So betrug bei Weizen und Mehl zusammengenommen — letzteres mit einer Gewinnquote von 70% berechnet — das Importplus in 1000 *q*:

1897	1176·4
1898	2858·2
1899	851·4

Diese letzteren drei Jahre brachten jedoch eine sehr schlechte Weizenernte und schon im darauffolgenden Jahre, als das Mahlverfahren zu existieren aufgehört hatte, war das Exportplus des gemeinsamen Zollgebietes 1,219.600 *q*. So scheint denn die Argumentation der Mühlen begründet, daß das gemeinsame Zollgebiet noch immer über ein Exportplus verfüge, welches auf das Ausland angewiesen sei und bei den daselbst herrschenden schwierigen Konkurrenzverhältnissen der Begünstigung nicht entraten könne, welche im Mahlverfahren gegeben ist. Allein die darauffolgenden beiden Jahre geben der Form nach wieder den Agrariern Recht, denn nach Einstellung des Mahlverfahrens zeigte sich in den Jahren 1901 und 1902 beim Weizen ein Importplus von 102.900 und 804.600 *q* und nur beim Mehl ein Exportplus von 865.900, respektive 983.600 *q*. Das ändert jedoch durchaus nichts an der Tatsache, daß der Mehlexport der ungarischen Mühlen nach Ablauf der ungünstigen Jahre wieder auf die frühere Höhe emporstieg und daß auch die auf den Auslandsexport angewiesene Quantität nicht geringer wurde. Die Mehlausfuhr Ungarns betrug nämlich:

	Zusammen	hiervon nach Österreich
	Meterzentner	
1896	7,189.049	5,868.262
1897	5,753.917	4,748.713
1898	4,860.809	4,088.518
1899	5,669.821	4,508.120
1900	6,862.292	5,562.516
1901	7,080.997	5,994.541
1902	7,092.580	5,884.832

Jener Teil unserer Mehlproduktion, welchen wir in Österreich nicht verwerten können und der darum aufs Ausland angewiesen ist, übersteigt demnach auch jetzt noch 1,000.000 *q*.

Die Agrarier bemängelten ferner, daß die im Mahlverfahren eingebrachten Weizenmengen einen Druck auf die Preise ausüben. Das Problem des Preises ist eines der verwickeltsten Probleme, und aus diesem Grunde kann den einzelnen pro und kontra angeführten statistischen Daten kaum ein entscheidendes Gewicht beigemessen werden. Die von den Agrariern in die Schranken gerufenen niedrigen Preise der letzten neunziger Jahre vermögen die Wagschale ebensowenig herabzudrücken, wie die von den Mühlen angeführten Zahlen, laut welcher der Weizenpreis damals am höchsten stieg, als beim Mahlverfahren die Weizeneinfuhr am größten war, oder laut welcher nach Sistierung des Mahlverfahrens die Weizenpreise gesunken sind. Der Preis entspringt so vielen verschiedenartigen Elementen, daß man ihn unmöglich auf einen einzigen Faktor zurückführen kann. Hier darf man sich nur auf allgemeine theoretische Argumente stützen und solche vor Augen gehalten, unterliegt es keinem Zweifel, daß die besser situierten Mühlen notgedrungen auch für den Weizen bessere Preise geben können und geben müssen als die minder gut situierten.

Eine Befürchtung mehr theoretischer Natur und durch die Erfahrung nicht sanktioniert, ist die gegen das Mahlverfahren vorgebrachte Argumentation, daß diese Einfuhrbegünstigung des fremden Weizens den Mühlen eine Waffe liefert, mittels deren sie jederzeit die Preise beliebig beeinflussen können. Die im Mahlverfahren importierte Weizenmenge blieb allezeit beschränkt, weil sie an die Exportmöglichkeit des Mehles gebunden war und tatsächlich hat sie im abgelaufenen Jahrzehnte 2 Millionen Meterzentner niemals überstiegen.

Bedeutend triftiger ist die Einwendung, welche sich gegen den übermäßig langen Zollkredit richtet, doch wurde derselbe schon lange vor Entstehung des Gesetzentwurfes von einem Jahre auf sechs Monate herabgesetzt und auch für eine weitere Verkürzung dieses Termines lag kein Hindernis vor.

Am wenigsten begründet erscheinen mir die Angriffe, welche die Agrarier gegen die Mühlen dahin erhoben, daß diese durch Mischung des ungarischen Weizens mit rumänischem Weizen den Kredit des ungarischen Mehles im Auslande untergraben. Ungarisches Mehl findet auch heute im Auslande teureren Absatz, als das Mehl anderer Staaten. Diesen guten Ruf des ungarischen Mehles haben die ungarischen Mühlen begründet, und zum mindesten gebührt ihnen der Löwenanteil an diesem Verdienste. Zugegeben selbst, daß vereinzelte Mißbräuche vorkommen, so ist dies noch kein Grund, die ungarischen Mühlen im allgemeinen anzuklagen. Meine persönliche Impression ist vielmehr die, daß unsere Mühlen damals gefehlt haben, als sie die Notwendigkeit des Mahlverfahrens damit motivierten, daß ihnen der Ostweizen für das Auslandsmehl unentbehrlich ist, während sie richtig damit zu argumentieren gehabt hätten — was ja auch der Wahrheit entspricht — daß sie des materiellen Vorteiles bedürfen, welchen ihnen die Zollfreiheit der rumänischen Weizeneinfuhr bietet, die durch den Mehlexport ermöglicht wird. Das Mahlverfahren wurde von den beiden Regierungen schon im Jahre 1896 beschränkt, indem — wie bereits oben bemerkt — die mit der Verordnung vom Jahre 1882 festgesetzte einjährige Dauer des Zollkredites auf sechs Monate herabgesetzt und die Quote des Mehlgewinnes von 70% auf 100% erhöht wurde. Mit anderen Worten, wer 100 *kg* Weizen zollfrei einbringen wollte, mußte künftighin nicht 70, sondern 100 *kg* Mehl ins Ausland exportieren; dieser Nachteil ist um so auffälliger, als die von agrarischen Neigungen eben nicht freie deutsche Reichsregierung dieselbe Gewinnquote mit Januar 1900 von 70% auf 62½% herabsetzte. Schließlich enthielt die erwähnte Verordnung noch die Verfügung, daß die Zollkaution künftighin in Barem zu erlegen ist.

Die Einstellung des Mahlverfahrens erfüllte weder die Hoffnungen der ungarischen Agrarier, noch jene der böhmischen Mühlen. Letztere klagen seither noch mehr über die Konkurrenz

der ungarischen Mühlen und dies ist nur natürlich, nachdem diese jetzt noch intensiver auf die österreichischen Märkte angewiesen sind und einen um so schärferen Kampf mit der zollinländischen Konkurrenz zu führen haben. Aber auch die ungarischen Agrarier empfinden immer mehr die Interessengemeinschaft mit den ehedem angefeindeten ungarischen Mühlen; denn obgleich die ungarische Regierung mit namhaften Tarifbegünstigungen soweit als möglich den Schaden wettzumachen suchte, welchen die ungarischen Mühlen durch den Verlust des Mahlverfahrens erlitten, sind unsere Mühlen doch gezwungen, unter wesentlich ungünstigeren Verhältnissen den Konkurrenzkampf fortzusetzen, was auch dem ungarischen Landwirte nicht gleichgiltig sein kann. Zur Ehre unserer Agrarier sei es gesagt, daß sie neuestens Hand in Hand mit den Mühlen Versuche zur Erleichterung der Mehlausfuhr unternehmen; nur richten sich zurzeit diese Versuche hauptsächlich auf eine weitere Herabsetzung der Transporttarife, bei welchen wir — wenigstens im Eisenbahnverkehre — ohnedies schon an der äußersten Grenze angelangt sind, so daß eine Besserung nur von der gründlicheren und breiter angelegten Ausnutzung der Wasserwege zu erwarten ist.

Sehr bedeutende Neuerungen auf dem Gebiete der Kommunikation enthalten die Artikel VIII und IX. Die Grundidee des ersteren ist, daß beim Bahnbau und bei der Bahnadministration die Gleichmäßigkeit ausschließlich auf den Interessenkreis beschränkt bleiben muß, welchen die Erfordernisse der Kriegführung und des wechselseitigen Kontaktes beanspruchen, somit ausschließlich auf die Hauptbahnen. Zu diesem Zwecke werden taxativ alle jene Grundzüge der Administration und des Betriebes aufgezählt, worin auch nicht verbündete Staaten ein kongeniales Vorgehen wünschenswert erachten; so namentlich alles, was auf die technische Ordnung des Verkehres, auf die Tarif- und Transportbestimmungen Bezug hat und wo die Gleichartigkeit vom Standpunkte der Sicherheit, Raschheit und Bequemlichkeit des Verkehres unerläßlich ist. Anderseits aber wurde der souveränen Entscheidung der einzelnen Staaten nicht allein die Regelung der Bahnen minderen Ranges überlassen, sondern auf der ganzen Linie auch all das, was sich auf die Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen Eisenbahn

und Regierung oder zwischen Eisenbahn und Publikum bezieht.

Wichtiger sind die neuen Bestimmungen des Artikel IX. Dieser Artikel spricht vor allem aus, daß die Staatsbahnen beider Parteien für die Dauer des Bündnisses verpflichtet sind, der Erstellung direkter Tarife für jenen Verkehr des anderen Staates beizutreten, der sich über ihre Linien nach dem Auslande abwickelt und daß bei diesen direkten Tarifen die derzeit für gewisse Warenartikel und Relationen etwa bestehenden ermäßigten Tarifsätze auf die Dauer des Bündnisses als Maximalsätze zu gelten haben. Hierdurch kann jeder Staat die bei Abschluß des Bündnisses im anderen Staate für gewisse Warenartikel und bestimmte Relationen gewährten ermäßigten Tarifsätze während der ganzen Dauer des Bündnisses in Anspruch nehmen. Der Sinn dieser Verfügung ist der, daß die Begünstigungen, welche ein Staat seinen eigenen Produkten im Auslandsexporte gewährt, innerhalb derselben Grenzen auch den gleichen Artikeln des anderen Staates nicht verweigert werden können, oder mit anderen Worten, der österreichische Staat hat die den eigenen Rohprodukten oder Industrieartikeln — beim Auslands-, hier hauptsächlich westlichen Exporte — nach gewissen Relationen zugestandenen Begünstigungen auch den gleichen ungarischen Artikeln zu gewähren, sobald sie die gleiche Relation nehmen und ebenso hat der ungarische Staat die den eigenen Rohprodukten oder Industrieartikeln — beim Auslands-, hier hauptsächlich östlichen Exporte — nach gewissen Relationen zugestandenen Begünstigungen auch den gleichen österreichischen Artikeln zu gewähren, sofern sie die gleiche Relation nehmen, Diese Abmachung bezieht sich wohl nur auf die Staatsbahnen, ist jedoch aus dem Grunde von besonderem Werte, weil die Begünstigungen, welche beim Inslebentreten des Zollbündnisses bestanden haben, als Maximalsätze für die ganze Dauer des Bündnisses gelten, also weder neuerlich erhöht noch zurückgezogen werden können.

In diesem Artikel wurde auch aus der Berner Konvention das Verbot der geheimen Refaktien übernommen und die für den Eisenbahngesamtverkehr, also nicht bloß für die Staats-, sondern auch für die Privatbahnen giltige Bestimmung des deutschen Handelsvertrages, daß die Transportgebühren und

alle Nachlässe, welche den Erzeugnissen des eigenen Staatsgebietes zugestanden werden, in gleicher Ausdehnung, für die gleiche Bahnstrecke und Verkehrsrichtung auch allen jenen gleichartigen Frachtgütern zu konzedieren sind, welche vom Territorium der einen Partei auf das Territorium der anderen Partei über- oder noch weiter hinausgehen. Dies schließt jedoch nicht aus, daß ein Staat den eigenen Waren auch solche Transportbegünstigungen einräumen kann, welche einzig und allein der Produktion des betreffenden Staates zugute kommen, wenn nämlich die Richtung, auf welche sich die Begünstigung bezieht, eine solche ist, daß sie von der Produktion des anderen Staates nicht in Anspruch genommen werden kann. Ein solcher Fall tritt z. B. dann ein, wenn die ungarischen Bahnen ungarischen Artikeln im Verkehre nach Österreich oder wenn die österreichischen Bahnen den österreichischen Artikeln im Verkehre nach Ungarn Transportvorteile bieten.

Nicht minder wichtig ist die folgende Bestimmung, welche sich aber wieder nur auf die Staatsbahnen bezieht. Falls nämlich ein Staat irgendeiner Auslandsware, die über seine Linien geht, bei diesem Durchzuge Tarifermäßigungen und Nachlässe gewährt, so hat er dieselben auf den Staatsbahnlinien, welche bis zur Grenzstation benutzt wurden, auch den Produkten des anderen Staates, und zwar in der Weise zu geben, daß der kilometrische Einheitssatz, welcher für die Auslandsware aus der ganzen Länge der durchlaufenen Staatsbahnlinie resultiert, dem Transitverkehre des anderen Staates zur Verfügung zu stellen ist. Zweck dieser Verfügung war, zu verhindern, daß die österreichischen Eisenbahnen dem nach süddeutschen Stationen gehenden russischen Weizen Begünstigungen erteilen, von denen der ungarische Weizen ausgeschlossen bliebe. — Hinsichtlich des russischen Verkehres nach norddeutschen Stationen macht der Gesetzentwurf eine Ausnahme, indem er verfügt, daß sich die obige Bestimmung auf jene russischen Güter nicht erstreckt, welche von Stationen der Bukowina an die Grenzstationen Böhmens gehen. Für die Rechtfertigung dieses Ausnahmsverfahrens sprechen zwei Umstände: erstens, daß das russische Getreide auch mit Umgehung der Monarchie ebenso billig an die norddeutschen Stationen gelangen konnte und zweitens, daß der ungarische Verkehr

nach den norddeutschen Stationen in der gemeinsamen Kaschau-Oderberger Bahn und im Wasserwege der Elbe über ein gewisses Gegengewicht verfügt. Für den Fall jedoch, daß der russische Verkehr gleichwohl Dimensionen annehmen sollte, die es wünschenswert machen, daß die dem russischen Weizen gewährleisteten Begünstigungen auch auf den ungarischen Weizen ausgedehnt werden, enthält der Vorschlag noch eine Bestimmung dahingehend, daß die beiden Regierungen Verhandlungen zu pflegen haben, damit die den ungarischen Frachten zu gewährenden Begünstigungen, respektive Einheitssätze auch in diesen Relationen den Begünstigungen respektive Einheitssätzen gleichgestellt werden, welche die fremde Fracht genießt.

Der Artikel IX ist ein bemerkenswerter Schritt nach der Richtung hin, daß die Verkehrspolitik der beiden Staaten nicht schädigend aufeinander einwirke. Die in einem Staate zum Nachteile des anderen gewährten Begünstigungen ziehen notgedrungen Gegenmaßregeln des anderen Staates nach sich und führen in den meisten Fällen dazu, daß beide Staaten die Prosperität ihrer Eisenbahnen aufs Spiel setzen, ohne dadurch der eigenen Produktion bleibende Vorteile zu sichern. Als Ungarn so großes Gewicht auf diese Bestimmungen legte, leistete es damit nur der Gerechtigkeit und Billigkeit einen Dienst, ohne deren Fortentwicklung und Vertiefung die Gemeinsamkeit des Zollgebietes und damit die Aufrechthaltung des Zoll- und Handelsbündnisses für die Dauer nicht denkbar ist.

Artikel X ermächtigt die Regierungen, neben den gemeinsamen Konsulaten auch spezielle kommerzielle, agrarische und technische Fachberichterstatter ins Ausland zu entsenden, was speziell für Ungarn ein Bedürfnis war, nachdem die meisten Beamten der gemeinsamen Konsulate schon vermöge ihrer Erziehung mehr die Interessen der österreichischen Industrie im Auge hatten, obschon sich in letzterer Zeit die Verhältnisse auch in dieser Hinsicht bedeutend gebessert haben.

Artikel XI verfügt hinsichtlich der Sammlung und Publizierung des statistischen Materials über den Warenverkehr der beiden Staaten untereinander, was aber nur für Österreich

Bedeutung hatte, weil die Separatstatistik Ungarns ohnedies auch den Verkehr umfaßt, der sich zwischen den beiden Staaten abwickelt.

Höchst wichtige Neuerungen enthält Artikel XII, der die Verzehrungssteuer-Rückerstattung und eine Neuregelung des Verhältnisses zum Gegenstande hat, in welchem die Zucker-Exportprämien von den beiden Staaten zu tragen sind.

Die Steuerrestitutionen und die Exportprämien — wie dieselben im Jahre 1888 geregelt wurden — belasteten die beiden Staaten in jenem Verhältnisse, in welchem die Einkünfte aus der betreffenden Verzehrungssteuer den Kassen der beiden Staaten zuflossen. Dies war wohl ein Fortschritt gegenüber dem alten Systeme, wonach die Steuerrestitutionen einfach aus den Zöllen gedeckt wurden, aber noch immer ungerecht gegen uns, weil die stärkere Industrie immer mehr exportiert als die schwächere und demzufolge speziell beim Zucker der Export der österreichischen Industrie nicht in dem gleichen Verhältnisse zum ungarischen Exporte stand wie die österreichische Produktion zur ungarischen, sondern dieses Verhältnis bedeutend überschritt. Die Folge war, daß die im Verhältnisse der Produktion von uns zu tragenden Steuerrestitutionen und Exportprämien größer waren als jene Restitutionen und Prämien, welche die ungarischen Fabriken erhielten, oder mit anderen Worten, daß viele Steuerrestitutionen und Exportprämien, die das ungarische Ärar zu bezahlen hatte, nicht den ungarischen, sondern den österreichischen Industriellen zugute kamen. Um diese Ungerechtigkeit aus der Welt zu schaffen, mußten wir darauf bedacht sein, daß die Steuerrestitutionen und Exportprämien stets nur jenen Staat belasten, dessen Industrie die Steuerrestitution und die Exportprämie tatsächlich genossen hat.

Ziffernmäßig stellte sich laut des 1896 erschienenen Werkes David Paps (Quote, Zollbündnis, Bank) die Situation im Jahre 1894 so dar, daß der Reinverlust, welchen wir zufolge der Restitutionen und Exportprämien erlitten haben, 4,649.169 Gulden betrug und andere Daten, die bis 1899 reichen, wo die Neuregelung de facto erfolgte — beziffern den durchschnittlichen Jahresverlust Ungarns gleichfalls mit mehr als 4 Millionen Gulden.

Im Zusammenhange mit Artikel XII einigten sich die beiden Regierungen auch betreffs einer Erweiterung des Überweisungssystems und zugleich mit dem Gesetzentwurfe über das Zollbündnis wurde auch der hierauf Bezug habende Gesetzvorschlag dem Parlamente der beiden Staaten vorgelegt.

Im Jahre 1894 trat in beiden Staaten — vorerst nur bei einer einzigen Verzehrungssteuer, bei der Spiritussteuer — das sogenannte Überweisungsverfahren ins Leben; laut desselben hatte das aus dieser Steuer resultierende Einkommen künftighin nicht mehr gemäß der Produktion, sondern gemäß des Konsums in die Kassen der beiden Staaten zu fließen. Dieses Verfahren bestand einfach darin, daß der von einem Konsumgebiete ins andere gehende Spiritus beim Abgange und beim Einlangen unter amtlicher Kontrolle stand und wegen dieser Kontrolle nur auf gewissen Wegen und in gewisser Weise transportiert werden durfte. Die Verwirklichung des wichtigen Prinzipes, daß die Verzehrungssteuer jenem Gebiete zufalle, in welchem auch der Konsum selbst geschieht, fand einen sehr mächtigen Verbündeten in den okkupierten Provinzen, denn seitdem auch diese in das gemeinsame Zollgebiet einbezogen waren, existierten eigentlich schon drei Konsumgebiete, das österreichische, das ungarische und das bosnisch-herzegowinische. Und nachdem die Auslagen der okkupierten Provinzen aus den eigenen Einnahmen gedeckt werden, stand es im Interesse der Regierung dieser Provinzen, die Steuer nach dem Konsum, der auf das eigene Gebiet entfällt, auch für den eigenen Haushalt sicherzustellen.

Mit dem Überweisungsverfahren verwirklichten wir also ein wichtiges Prinzip, von welchem bisher allgemein angenommen wurde, daß es nur durch Errichtung einer speziellen Verzehrungssteuerlinie zu erreichen sei. Wohl geschah diese Überweisung vorerst nur bei der Spiritussteuer, demnach bei jener Steuergattung, bei welcher Ungarn durch das neue System Verluste erlitt, weil mehr Spiritus von uns nach Österreich, als umgekehrt ging und weil demzufolge dem ungarischen Ärar nach dem in Österreich konsumierten ungarischen Spiritus mehr Steuer zuging, als die österreichischen Spiritusfabrikanten dem österreichischen Ärar für den in Ungarn konsumierten Spiritus entrichteten. Dennoch erhob man in Ungarn keine ernsteren

Einwendungen gegen das Überweisungsverfahren; man freute sich vielmehr, daß die Gerechtigkeit, welche darin liegt, endlich zum Durchbruche kommt, und man hielt sich überzeugt, daß ein so wichtiges Prinzip nicht auf eine einzige Steuergattung beschränkt bleiben, sondern — sofern es sich auch in der Praxis bewährt — früher oder später auf den ganzen Kreis der Verzehrungssteuern erstreckt werden wird, was zweifellos im Interesse Ungarns gelegen war.

David Pap bezeichnet in seinem Werke die Summe, um welche Österreich bisher beim Spiritus zu unseren Gunsten geschädigt wurde, mit durchschnittlich 2,063.745 fl.; dagegen wurden wir bei der Zuckersteuer um 1,354.090 fl., bei der Biersteuer um 476.921 fl. geschädigt. Ein kleiner Vorteil ergab sich für Ungarn noch bei der Mineralölsteuer. Nach den anderen, bis Ende 1899 reichenden Daten betrug die durchschnittliche Schädigung, welche Ungarn — abgesehen von der Spiritussteuer — unter diesem Titel pro Jahr erfuhr, gleichfalls nahezu 2 Millionen Gulden.

Artikel XII enthielt noch eine weitere Verfügung des Inhaltes, daß spätestens mit Ende 1903 jene Landesumlage einzustellen ist, welche beim Getreideimporte in Tirol eingehoben wurde. Die Tiroler Landesumlage belastete nicht bloß Tirol selbst und alle anderen österreichischen Provinzen, sondern auch die ungarische Getreideproduktion. Als Österreich die Streichung derselben in Aussicht stellte, erteilte es damit durchaus keine besondere Begünstigung an Ungarn, es entsprach vielmehr nur seiner Verpflichtung gegen das gemeinsame Zollgebiet, weil es bloß auf ein Privilegium verzichtete, das eine direkte Verletzung des Begriffes der Zollgemeinschaft war.

Eine weitere wichtige Neuerung des neuen Zollbündnisses ist die im Artikel XXI enthaltene Veterinärkonvention. Die Notwendigkeit dieser Abmachungen zeugt lebhaft dafür, daß Österreich bei einem der wichtigsten Verkehrszweige, bei der Vieheinfuhr, in der Wahrung seiner gerechten Interessen nicht bis zu jenen Grenzen gegangen ist, welche dieser wichtige Produktionszweig des anderen Staates mit Recht erwarten konnte. Die neue Disposition spricht aus, was zu bezweifeln auch bisher nicht am Platze war, daß der eine Staat die aus dem anderen Staate stammenden Viehtransporte prinzipiell nicht

anders behandeln dürfe, als die gleichen Transporte des eigenen Gebietes. Somit war verfügt, daß den aus seuchenfreien Gegenden gesund einlangenden Transporten im anderen Staate der freie Verkehr gestattet ist, wogegen Transporte, bei welchen das Vorhandensein ansteckender Viehkrankheiten konstatiert wird, zurückgeschickt werden können. Weiterhin war aber auch verfügt, daß im Falle der Einschleppung solcher Krankheiten der Import beschränkt oder ganz verboten werden kann.

Wie wir sehen, huldigt der Gesetzentwurf im großen und ganzen sehr richtigen Prinzipien, doch weist er die Detailbestimmungen dem Verordnungswege der Regierungen zu, und nachdem die beiden Regierungen fast nie zu einem gütlichen Einvernehmen gelangten, hatte dies in den meisten Fällen zur Folge, daß alles beim alten blieb und daß die ungarische Vieheinfuhr nach Österreich auch weiterhin mit den größten Schwierigkeiten im gemeinsamen Zollgebiete zu kämpfen hatte.

Artikel XXII verpflichtete die beiden Regierungen, in der Hintanhaltung von Kunstweinerzeugung sowie von Verfälschungen der wichtigeren landwirtschaftlichen Produkte und der für Zwecke der agrarischen Produktion dienenden Artikel möglichst kongenial vorzugehen. Diese Verpflichtung war bloß eine euphemistische Umschreibung der von Österreich übernommenen Verpflichtung — nachdem Ungarn hinsichtlich des Verbotes der Weinverfälschung mit Gesetzartikel XIII vom Jahre 1894 und hinsichtlich der Verfälschung landwirtschaftlicher Produkte mit Gesetzartikel XLVI vom Jahre 1895 bereits verfügt hatte, während Österreich in dieser Hinsicht bisher sozusagen gar nichts veranlaßte — nun auch seinerseits den Verpflichtungen nachzukommen, welche aus dem Begriffe des gemeinsamen Zollgebietes entspringen.

Schließlich traf Artikel XXIII Vorsorge, daß zu den Zollkonferenzen, an welchen bisher unter dem Vorsitze des gemeinsamen Ministers des Äußern bloß die beiderseitigen Finanz- und Handelsminister, sowie die Handels- und Gewerbekammern teilnahmen, nun auch die Ackerbauminister und die landwirtschaftlichen Fachkorporationen eingeladen werden.

Nebst dem Zollbündnisse trafen die beiden Regierungen ein neues Übereinkommen auch in der Bank- und Valutafrage.

Laut dieses Übereinkommens wurde das Bankprivilegium bis zum Jahre 1910 verlängert. In der Organisation der Bank wurde dem Dualismus wenigstens der Form nach dadurch besser Rechnung getragen, daß neben dem Bankgouverneur, der von Seiner Majestät auf Vorschlag beider Regierungen zu ernennen ist, die Stellen der österreichischen und ungarischen Vizegouverneure nicht wie bisher auf Grund der Nominierung durch den Generalrat, sondern ohne solche Nominierung, lediglich gemäß dem Vorschlage der betreffenden Regierung von Seiner Majestät zu besetzen sind. Hinsichtlich der Mitglieder des Generalrates wurde aber bestimmt, daß die Generalversammlung dieselben zur Hälfte, also je sechs Mitglieder aus den Bürgern jedes der beiden Staaten zu wählen habe, während bisher die Generalversammlung acht Mitglieder unmittelbar aus sich selbst und je zwei Mitglieder aus den Reihen der Wiener und Budapester Direktionsmitglieder wählte. Schließlich wurde noch die 80 Millionen Bankschuld derart geregelt, daß bloß 30 Millionen Gulden davon aufrecht blieben. In der Valutafrage wurden Vereinbarungen hinsichtlich der völligen Einziehung der Staatsnoten, hinsichtlich der Ausgabe von Fünfkronen-Silberstücken und Zehnkronen-Banknoten, sowie hinsichtlich der allgemeinen verbindlichen Einführung der Kronenrechnung getroffen.

VIII.

Das Bánffy-Badenische Übereinkommen wurde in Österreich nur zu bald als ein solches hingestellt, das einen großen Sieg der ungarischen und eine Niederlage der österreichischen Interessen proklamiert. Zweifellos hat auch der größte Teil der Veränderungen und Neuerungen den status quo zugunsten Ungarns modifiziert. Gleichwohl ist die große Erbitterung, welche in Österreich darob entstand, durchaus nicht gerechtfertigt, und zwar aus zweierlei Gründen. Erstens darum nicht, weil alle hier aufgezählten Verfügungen nichts anderes waren als ein natürlicher Ausfluß der gegenseitigen Billigkeit, welche die unerläßliche Grundlage jedes Bundesverhältnisses ist. Wie wäre ein Zollbündnis zwischen einem vorwiegend industriellen und einem anderen, vorwiegend agrarischen Staate denkbar, wenn der Zolltarif nur die industriellen Interessen schützt und

die Agrarinteressen vernachlässigt, noch dazu zu einer Zeit, wo der Agrarschutz die herrschende Strömung in ganz Europa ist? Wie wäre ein gesundes Bundesverhältnis zwischen zwei Staaten denkbar, wenn sich der Zwang gleichmäßigen Vorgehens auch auf Verfügungen erstreckt — wie z. B. die Frage der Lokal- und Kleinbahnen — wo die Individualisierung ein unerläßliches Erfordernis für den Erfolg ist? Wie soll die Zollgemeinsamkeit aufrecht erhalten werden, wenn der mächtigere Staat, d. i. Österreich, dessen Gebiet der ungarische landwirtschaftliche Export nach Westen durchqueren muß, diesen Durchzug nach Belieben verhindern kann? Und welchen Sinn hätte die Zollgemeinsamkeit, wenn der österreichische Markt den Produkten des Ostens zum Nachteile der ungarischen Produkte Eisenbahnfrachtermäßigungen gewähren kann? Dabei will ich die Institution der Fachberichterstatter, als eine Verfügung von minderer Wichtigkeit, nicht näher berühren und auch mit dem Überweisungsverfahren, wie mit der Steuerrückvergütung und mit der Erneuerung der Exportprämien haben wir uns schon oben eingehender befaßt; es ist also — glaube ich — überflüssig, hier neuerlich des breiteren auseinanderzusetzen, daß diese Regelung — so gerecht und billig sie war — doch nichts anderes ist als eine Sanierung alter Rechtsverletzungen, eine Eliminierung alter Verkürzungen Ungarns. Daß die Tiroler Getreidezölle mit dem bloßen Begriffe eines Zollbündnisses im Widerspruche stehen — darüber sind wohl nicht erst viele Worte zu verlieren; daß die Sicherstellung der Viehverkehrsfreiheit nicht bloß im Interesse des viehexportierenden Staates liegt, sondern gleichfalls ein unerläßlicher, ergänzender Teil der Zollgemeinsamkeit ist — bedarf vielleicht auch keines speziellen Beweises und schließlich ist auch die Geltendmachung der agrarischen Vertretung in den Zollkonferenzen eine natürliche Folge der aus der Zollgemeinsamkeit an und für sich resultierenden Verpflichtung, die agrarischen Interessen ebenso zu berücksichtigen wie die industriellen, und war eine Anerkennung dieser Verpflichtung schon in dem Versprechen zum Ausdrucke gebracht, welches hinsichtlich der zukünftigen Erstellung von Zolltarifen gegeben wurde.

Wenn ich dies alles anführe, geschieht es durchaus nicht, um das Verdienst jener ungarischen Staatsmänner und jener

ungarischen Regierung zu schmälern, welche den Ausgleich zustande brachten. Im Gegenteil; vom Standpunkte Ungarns hat das Bánffy-Badenische Übereinkommen entschieden wichtige Errungenschaften aufzuweisen, was schon dadurch außer Zweifel gestellt ist, daß die nachfolgende Regierung Szélls die feierliche Verpflichtung übernahm, dieses Übereinkommen im Wesen aufrecht zu erhalten und eventuelle Abweichungen nur gegen gleichwertige österreichische Konzessionen vornehmen zu wollen. Den ungarischen Staatsmännern gebührt also für alles, was ich bisher angeführt habe, nur die vollste Anerkennung; wird jedoch diese Anerkennung solchen Schöpfungen zuteil, die als unerläßliche Bedingungen, als natürliche Ergänzung und notwendige Folge der Zollgemeinsamkeit zu betrachten sind, so ist die Unzufriedenheit, ja sogar Entrüstung, welche sich in Österreich zeigt, absolut nicht billig, aber auch durchaus nicht gerecht. Die österreichischen Staatsmänner lieben es, sich als Verteidiger der Gemeinsamkeit aufzuspielen, so oft aber aus dieser Gemeinsamkeit Rechte und Vorteile für Ungarn erwachsen sollen, lichtet sich bedeutend die Zahl derer, welche dafür einzutreten bereit sind. Ich wenigstens vermag es nicht dem Zufalle zuzuschreiben, daß bei diesem Übereinkommen, welches in seinen bisher erwähnten Teilen keinen einzigen Vorteil Ungarns zeigt, der nicht eine natürliche Folge des Bündnisses gewesen wäre, welches aber gleichwohl die Situation Ungarns wesentlich verbesserte — die führenden Staatsmänner Österreichs nicht Deutsche, sondern Polen und Tschechen waren.

Aber noch aus einem zweiten Grunde finde ich, daß die österreichischen Angriffe auf das Übereinkommen ungerecht sind. Das letztere enthielt nämlich auch eine Bestimmung, welche einseitig den österreichischen Interessen schmeichelte und mit der Zollgemeinsamkeit in keinem Zusammenhange stand. Unter den Neuerungen des Bánffy-Badenischen Übereinkommens findet sich auch die Ausmerzung des Mahlverfahrens, worüber ich mich weiter oben schon geäußert habe. Den ungarischen Staatsmännern kann es zur Entschuldigung dienen, daß die ungarischen Agrarier die Einstellung des Mahlverfahrens direkt forderten und daß es hier zum mindesten gewagt gewesen wäre, ohne Agrarier dem Ausgleiche eine

Majorität gewinnen zu wollen. Allerdings ändert dies wieder nichts an der Tatsache, daß alles, was im neuen Übereinkommen dazu beitrug, die Situation Ungarns zu verbessern, eine Vorbedingung, eine Ergänzung oder ein Ausfluß des Zollbündnisses, sowie die Verwirklichung der vollsten Gegenseitigkeit war; dagegen war das, was in diesem Übereinkommen zum Vorteile Österreichs und zur Benachteiligung Ungarns diente, mit dem Zollbündnisse in gar keinem Zusammenhange und verwirklichte nicht bloß nicht die Gemeinsamkeit, sondern verleugnete dieselbe geradezu, indem es sich gegen jene einzige Industrie richtete, welche naturgemäß just in Ungarn zu einer höheren Stufe der Entwicklung gelangte.

Das Bánffy-Badenische Übereinkommen hatte aber noch einen viel größeren Fehler, nicht bloß vom Standpunkte der ungarischen Interessen, sondern auch von allgemeinen Gesichtspunkten aus und dieser Fehler ist für den Erfolg des Übereinkommens geradezu verhängnisvoll geworden. Dies aber spricht nicht nur einseitig gegen die ungarischen Staatsmänner, welche das Übereinkommen geschaffen haben, sondern es fällt in gleichem, wo nicht erhöhtem Maße den österreichischen führenden Politikern zur Last. Das Bánffy-Badenische Übereinkommen schloß das Zollbündnis ab und schuf damit viele Stipulationen, welche zur Verbesserung der Situation Ungarns beitrugen, es ließ jedoch die Quotenfrage ungelöst, die heikelste von allen Ausgleichsfragen.

Es würde hier zu weit führen, wollte ich mich mit den Details der Quotenfrage befassen. Ich kann dies auch um so leichter unterlassen, als ich mich damit in einem separaten kleinen Werke beschäftigt habe. Hier sei nur soviel erwähnt, als zum Verständnisse des weiteren Verlaufes der Resultate erforderlich ist. Die Quote zwischen Österreich und Ungarn wurde im Jahre 1867 mit 70 : 30 und seit 1870 — wo die ungarische Militärgrenze in bürgerliche Verwaltung überging — mit 68·6 : 31·4 in der Weise bestimmt, daß Ungarn für die Einkünfte der Militärgrenze ein 2%iges Präzipuum auf sich nahm und das ursprünglich festgesetzte Verhältnis von 70 : 30 jetzt nach den verbleibenden 98% die beiden Staaten belastete. Oder mit anderen Worten: Österreich hatte 70% von 98% des Gesamtbedarfes zu tragen, was nach vollen 100% des

Bedarfes berechnet 68·6% ausmacht, Ungarn dagegen zahlte vor allem 2% und von den restlichen 98% weitere 30%, d. i. 29·4%, zu welchen die früheren 2% hinzugerechnet, eine Gesamtleistung Ungarns von 31·4% resultiert.

Seit 1870 blieb der Quotenschlüssel ständig das Verhältnis von 68·6 : 31·4; dieser Schlüssel wurde auch 1879 und wieder 1887, in letzterem Jahre sogar sehr glatt vereinbart. Eine einheitliche Basis und ein einheitliches Vorgehen aber wurde von den beiden Staaten niemals festgesetzt, und obgleich es als Prinzip galt, daß beiderseits sowohl die gesamten Staatseinkünfte, wie die Grenzen in der Belastungsfähigkeit der Bevölkerung maßgebend sein sollen, so fehlte doch von allem Anfange an das Einvernehmen darüber, ob nicht diese oder jene Einnahmsquelle außer acht zu lassen ist und ob bei der ziffernmäßigen Feststellung der Einkünfte die Brutto- oder Nettoeinnahmen zur Grundlage genommen werden sollen.

Die Ausgleichsgesetze bieten diesfalls keine Handhabe; das ungarische Gesetz, der G. A. XII ex 1876, bestimmt in § 18 nur wie folgt: „Im Wege gegenseitigen Handelns ist das Verhältnis im voraus zu bestimmen, nach welchem die Länder der ungarischen Krone die Lasten und Kosten der durch die pragmatische Sanktion als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten zu tragen haben werden." Das österreichische Gesetz vom 21. Dezember 1867 (R. G. B. Nr. 146) dagegen bestimmt in § 3 nur so viel: „Die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten sind durch beide Reichshälften in dem Verhältnisse zu tragen, welches durch die vom Kaiser zu sanktionierende Abmachung der beiden Vertretungskörper (Reichsrat und Reichsversammlung) von Zeit zu Zeit festgesetzt wird."

Ich will übrigens das Fehlen einer gesetzlichen Handhabe nicht bemängeln, denn das Leben läßt sich nicht in Formen zwängen, die eine Wandlung ausschließen und in der Musterheimat volksrechtlicher Entwicklung rühmt man sogar die ruhmvolle Unklarheit des Gesetzes: the glorious incertitude of the law. Unter solchen Verhältnissen ist es klar, daß jeder Staat bei seiner Grundberechnung jene Einnahmsquellen unberücksichtigt sehen wollte, welche ihn allein belasteten. Und auch bezüglich der Brutto- oder Nettoberechnung fehlte das Einvernehmen, denn je nachdem die Verwaltungsauslagen

in diesem oder jenem Staate größer oder kleiner waren, führte bald die eine, bald die andere Feststellung zu verschiedenen Resultaten. Vermehrt wurde das Übel schließlich noch dadurch, daß sich im Laufe der Zeit die gesamten Staatseinkünfte, namentlich aber die direkten Steuern, in den beiden Staaten sehr divergierend gestalteten, so daß sie eine einheitliche Basis überhaupt nicht bilden konnten.

Trotz dieser höchst verwickelten und schwanken Basis gelang es den beiden Staaten, sich dreimal auf ein- und denselben Schlüssel zu einigen, wobei wir die 1872er Änderung nur als Ergänzung der 1867er Vereinbarung ansehen wollen. Dies war aber nur darum möglich, weil in beiden Staaten jene besonnenen Elemente überwogen, welche die bloße Tatsache der Einigung höher schätzten, als den durch Neuabmachungen zu erzielenden etwaigen Vorteil und welche sich darum hüteten, durch eine Erörterung dieser heiklen Frage heraufzubeschwören, daß an Stelle der nüchternen Interessenerwägung ein Kampf der Leidenschaften trete. In den neunziger Jahren änderte sich leider diese Auffassung; in Österreich brach sich die Überzeugung Bahn, daß Ungarn bei der Quote im Vorteil ist und daß die Erhöhung des ungarischen Beitrages eine unerläßliche Bedingung des Ausgleiches sei. Die nicht zu bezweifelnde Entwicklung Ungarns lieferte hierfür kein hinreichendes Motiv, weil ja ohne genaue Prüfung dessen, ob nicht Österreich mindestens eine gleiche Entwicklung erfahren hat, für die Abänderung des Lastenverhältnisses kein Grund vorlag. Allerdings wäre eine solche Feststellung auch bei ernstestem und unbefangenstem Studium kaum möglich gewesen und eine glückliche Lösung der Frage hätte nur unter Annahme von neuen verläßlicheren und klareren Grundlagen, als die bisherigen waren, erfolgen können. Für solche unbefangene Studien ist jedoch die Zeit noch nicht reif genug. Die Leidenschaft nahm rasch überhand und in Österreich wurde das Schlagwort ausgegeben, daß die ungarische Quote erhöht werden muß.

Gegen diese Verhetzung hätte sowohl die ungarische wie die österreichische Regierung je eher entschieden Stellung nehmen müssen. Ich glaube, jeder wird mir darin beipflichten, daß das Verhältnis der beiden Staaten zueinander darum so

zerfahren wurde, weil gerade diese heikelste Frage, welche am meisten geeignet war, die gegenseitige Erkaltung, ja sogar Verbitterung herbeizuführen, solange ungelöst blieb.

IX.

Die Kabinette Bánffy und Badeni traten von der Bildfläche ab, ohne daß sie das getroffene Übereinkommen zu verwirklichen in der Lage gewesen wären. Die Regelung der Verhältnisse war speziell in Ungarn mit großen Schwierigkeiten verbunden, wo sich die staatsrechtliche Genauigkeit mit kategorischer Strenge geltend macht.

Der Gesetzartikel XII ex 1867 enthält nämlich in seinen §§ 52 bis 68 verschiedene Dispositionen, welche besondere Beachtung verdienen. So spricht er insbesondere im letzten § 68 aus, daß „insoweit über die in den §§ 58 bis 67 aufgezählten Gegenstände" (demnach auch über die Zollangelegenheiten, welche gleich im § 58 stehen) „der Ausgleich nicht gelingt: der Staat sich das selbständige, gesetzliche Dispositionsrecht vorbehält und alle seine diesbezüglichen Rechte unverletzt bleiben". Demgemäß besagt der G. A. I ex 1898, welcher die erste Verfügung nach dieser Richtung hin enthält, in seiner Begründung: „Nachdem es jedoch ohne Aufopferung der wichtigsten und einschneidensten staatlichen und volkswirtschaftlichen Interessen praktisch undurchführbar ist, daß mit Ablauf des gegenwärtigen (1898) Jahres die in Rede stehenden (Zoll- und Bank-) Angelegenheiten ungeregelt belassen werden — gibt es keine andere Lösung, als den bestehenden Zustand bis längstens auf ein weiteres Jahr aufrecht zu erhalten. Aber auch hinsichtlich der provisorischen Aufrechthaltung des bestehenden Zustandes würde Ungarn auf Grund des ihm laut § 68, G. A. XII: 1867, gewährleisteten Rechtes durch eine einseitige gesetzliche Maßregel selbständig verfügen." Auf dieser Basis bleibt das Zoll- und Handelsbündnis bis Ende Dezember 1898 in Kraft, vorausgesetzt, daß der mit dieser Bestimmung bezeichnete gegenwärtige Zustand und daß die Reziprozität auch in den übrigen Königreichen und Ländern Seiner Majestät unverändert aufrecht bleibt, denn wie die Motivierung weiter sagt: „Selbstverständlich ist die provi-

sorische Aufrechthaltung des bestehenden Zustandes nur möglich, wenn der gegenwärtige Zustand und die Reziprozität auch in den übrigen Königreichen und Ländern Seiner Majestät tatsächlich aufrecht erhalten wird," und sie fügt hinzu, „auf Grund wieartiger Maßregeln dies aber geschieht, ist eine innere Angelegenheit dieser Königreiche und Länder, auf welche Ungarn — das auch seinerseits das Recht der selbständigen Verfügung in Anspruch nimmt — keine Ingerenz zu nehmen berechtigt ist und was rechtlich Ungarn nicht interessiert."

So wurde das selbständige Verfügungsrecht auf Grund des G. A. I ex 1898 in unserem Gesetzbuche inartikuliert.

Die Wirksamkeit des G. A. I: 1898 erstreckte sich nur bis Ende 1898 und bis zu diesem Zeitpunkte kam auch wegen der Regierungskrise kein neueres Gesetz zustande. Vom 1. Januar 1898 angefangen wurde also die Gemeinsamkeit des Zollgebietes nur durch Regierungsverordnungen aufrecht erhalten. Nach der Bildung des Széllschen Kabinetts konnten im März 1899 die Zollangelegenheiten und alle damit zusammenhängenden Fragen wieder im Gesetzeswege geregelt werden. So entstand der G. A. IV ex 1899, der schon im Texte selbst aussprach, daß, nachdem das Zoll- und Handelsbündnis gemäß § 61 des G. A. XII ex 1867 nicht zustande gekommen ist, im Sinne des § 58 dieses Gesetzartikels „für die Länder der ungarischen Krone der Rechtszustand des selbständigen Zollgebietes eintritt". Und auf Grund des § 68 des gedachten Gesetzartikels erklärt er ferner, daß „sich das Land sein gesetzliches autonomes Verfügungsrecht vorbehält und daß alle diesfälligen Rechte unverletzt bleiben". Die Zollgemeinsamkeit verlängerte das Gesetz nur bis Ende 1899.

Nunmehr konnten die beiden Regierungen zur Fortsetzung ihrer Aufgabe schreiten, die in erster Linie darin bestand, daß sie von den Abmachungen der früheren Regierungen alles dasjenige in Kraft treten ließen, was realisierbar war.

Hierbei zeigte sich aber wieder in Ungarn die richtigere und den Interessen der Monarchie besser dienende Auffassung, daß alle Punkte des Ausgleiches unverändert beizubehalten sind, weil jede Änderung, selbst wenn sie hier und dort eine Besserung brächte, den Erfolg des ganzen Werkes doch verzögern, ja sogar gefährden könnte.

Auf diese Weise traten in Ungarn durch Gesetz, in Österreich mittels kaiserlicher Verordnung die Erstreckung des Überweisungsverfahrens auf das ganze Verzehrungssteuersystem (XVII : 1899) und die Neuaufteilung der Steuerrestitutionen und Exportprämien (XXX : 1899) in Kraft. Bloß mittels Regierungsverordnung wurden sowohl in Österreich wie in Ungarn — um nur die wichtigsten zu erwähnen — die Einstellung des Mahlverfahrens, die auf Verkehrsangelegenheiten Bezug habenden Artikel VIII und IX des vom Zollbündnis handelnden Entwurfes, die Institution der Fachberichterstatter und die Abmachungen in bezug auf die Viehverkehrsfreiheit ins Leben gerufen. Ferner traten abermals mittels Gesetz in Ungarn und mittels kaiserlicher Verordnung in Österreich auch die Abmachungen rücksichtlich der Bank- und Valutenfrage in Kraft.

Die wichtigsten Verfügungen enthält der G. A. XXX vom Jahre 1899, welcher außer der Erledigung der Steuerrestitutionen und Exportprämien auch die Zollangelegenheiten für die Dauer von acht Jahren mit den gleichen prinzipiellen Erklärungen und Vorbehalten regelt, wie der frühere G. A. IV vom Jahre 1899, indem er mit Bezug auf die §§ 61 und 58 des G. A. XII ex 1867 wiederholt den Rechtszustand des selbständigen Zollgebietes und auf Grund des § 68 desselben Gesetzes das selbständige, gesetzliche Verfügungsrecht des Staates und die unverletzte Wahrung seiner Rechte ausspricht.

Der G. A. XXX ex 1899 geht von dem Grundsatze aus, daß den wirtschaftlichen, und zwar sowohl agrarischen als industriellen Interessen des Staates am besten die Aufrechthaltung des gemeinsamen Zollgebietes entspricht und gilt ihm dies in der Beurteilung des wirtschaftlichen Verhältnisses zu Österreich als einzig maßgebender Gesichtspunkt. Hinsichtlich unserer Landwirtschaft erblickt dieser Gesetzartikel den Vorteil des gemeinsamen Gebietes darin, daß ihr dasselbe einen großen und wachsenden Markt sichert, auf welchem sie bei hinreichendem Schutze ihre Produkte ständig verwerten kann, so daß sie den größten Teil derselben innerhalb der Zollgrenzen und unabhängig von den wechselnden Zufällen des Weltmarktes abzustoßen vermag. Gleichfalls durch das gemeinsame Zollgebiet nimmt auch unsere

Industrie einen steigenden, sicheren und mit geringeren Opfern verbundenen Aufschwung. Die ungarische Regierung und mit ihr die Majorität der ungarischen Nation stellt sich vollkommen aufrichtig auf den Standpunkt des gemeinsamen Zollgebietes, sie will aber zugleich gesichert sein, um im Notfalle ihre gesetzliche Selbständigkeit so ausüben zu können, wie sie dies vom Standpunkte ihrer Interessen aus am zweckmäßigsten findet. Die Giltigkeit dieser Regelung wird vom Gesetze auf acht Jahre bestimmt, damit Österreich für die konstitutionelle Verhandlung reichlich Zeit habe. Gleichzeitig macht aber das Gesetz drei wichtige Vorbehalte: erstens, daß mit den Auslandsstaaten kein Vertrag abgeschlossen werden darf, der über die gedachte Zeit hinausreicht, damit der Ablauf der Verträge zusammenfalle mit dem Ablaufe des wirtschaftlichen Verhältnisses zu Österreich und wir nach der vorbedungenen Zeit in Hinsicht unserer Handelsverhältnisse sowohl dem Auslande, als auch Österreich gegenüber freie Hand behalten. Der zweite Vorbehalt ist der, daß vor den Verhandlungen mit dem Auslande ein neuer Zolltarif zu erstellen ist, der nicht bloß die industriellen, sondern auch die agrarischen Interessen der beiden Staaten zu schützen hat. Und schließlich erneuert das Gesetz jene Disposition der früheren Zollbündnisse, wonach die mit den fremden Staaten abgeschlossenen Handelsverträge, soferne sie einen bestimmten Ablauftermin haben, pro sechs Monate nach Verständigung des anderen Staates — und soferne sie keinen bestimmten Ablauftermin haben, pro 1903 auch einseitig von jedem der beiden Staaten gekündigt werden können.

Die auf die Zollangelegenheiten bezüglichen Verfügungen traten in Österreich samt und sonders im Verordnungswege in Kraft.

Die größte Schwierigkeit einer erfolgreichen Fortsetzung der Arbeit lag darin, daß die Quotenangelegenheit ungeregelt war. Daß in dieser hochwichtigen Frage bisher nicht das geringste Ergebnis erzielt wurde, kann Ungarn kaum zur Last gelegt werden. Die Reichsdeputationen nahmen ihre Beratungen rechtzeitig auf, allein die gesetzliche Frist verstrich, ohne daß eine neuerliche Abmachung zustande gekommen wäre. Im Jahre 1896 beantragte die österreichische Deputation 42%

anstatt der bisherigen 31·4% als ungarische Quote festzustellen. Einer so übertriebenen Forderung gegenüber konnte die ungarische Deputation keine Annäherung vollziehen; im Jahre 1897 führten die Kommissionsverhandlungen ebensowenig eine Lösung der Frage herbei; im Jahre 1898 verlangte die österreichische Deputation 38% als ungarische Quote, was für die ungarische Deputation noch immer keine annehmbare Verhandlungsbasis war. Mittlerweile mußte die Quote durch Entscheidung des Monarchen festgestellt werden, welche angesichts der totalen Erfolglosigkeit der Beratungen der beiden Deputationen vom bisherigen gesetzlichen Verhältnisse nicht abweichen konnte. Wahrscheinlich unter dem Drucke dieses Umstandes empfahl im Jahre 1899 die österreichische Deputation 35% als Ausgangspunkt und nun einigten sich nach langen Verhandlungen die beiden Kommissionen schließlich auf 34·4%. — Die ungarische Deputation ließ sich hierbei von der Ansicht leiten, daß auf jener Grundlage, auf welcher sie bisher rechnete, 33·84% als ungarische Quote resultiert hätten und daß die zu unseren Lasten erscheinenden 0·56%, d. i. die kaum halbprozentige Differenz ein Opfer ist, dem man sich im Interesse eines Erfolges des Ausgleichswerkes nicht verschließen dürfe.

Die beiden Kommissionen einigten sich demnach auf das Verhältnis 65·6 : 34·4, welches zwar niemals Gesetzeskraft erlangte, jedoch der Entscheidung des Monarchen eine Basis gab, die es ermöglichte, daß die Krone in den Kampf der beiden Staaten nicht einbezogen wurde. Die Entscheidung des Monarchen bestimmte die Ziffern $66^{46}/_{49}$ und $33^{3}/_{49}$, welche aber nur scheinbar andere sind; in Wirklichkeit besteht nämlich — mangels einer neueren gesetzlichen Regelung - auch heute noch die ältere, nicht an Zeit gebundene gesetzliche Abmachung zu Kraft, daß von den gemeinsamen Auslagen zuvörderst ein 2%iges Präzipuum zu Lasten Ungarns abzuziehen und der Schlüssel erst auf die restlichen 98% der gemeinsamen Auslagen anzuwenden ist. — $33^{3}/_{49}$% von 98% sind 32·4, hierzu gerechnet 2% Präzipuum, ergibt als ungarische Quote 34·4%.

Eines der größten Hindernisse des definitiven Ausgleichs war somit beseitigt; während des langen Hin- und Herziehens aber waren eine Reihe anderer Schwierigkeiten aufgetaucht.

In Österreich gab es viele, die den ganzen Ausgleich geradezu zurückschließen wollten und häufig konnte man sogar die Meinung hören, daß die Zollunion für Österreich nur in dem Falle annehmbar ist, als die Hände Ungarns rücksichtlich der Industrieentwicklung hauptsächlich nach jener Richtung hin gebunden werden, daß der ungarische Staat bei öffentlichen Lieferungen der ungarischen Industrie keinen Vorzug vor der österreichischen einräumen und mit direkten Subventionen die Entwicklung der eigenen Industrie nicht unterstützen und stärken dürfe. Solche und ähnliche Wünsche wurden in dem industriell weit mehr entwickelten Österreich zu einer Zeit laut, wo die ungarische Industrie in Österreich mannigfachen Schwierigkeiten begegnete, wo Behörden und Verkehrsinstitute die Konkurrenz der ungarischen Industrie ausschlossen und wo die österreichischen Geldinstitute die ungarischen Papiere in den Hintergrund drängten. Und trotzdem ertönten in Österreich Klagen darüber, daß das Zollbündnis wertlos für Österreich sei, weil alles, was darin Österreich günstig ist, von Ungarn nicht eingehalten werde.

Die österreichische Regierung aber, das Körber-Kabinett, trat hauptsächlich mit zwei anderen Forderungen hervor; die eine, daß Ungarn — wenigstens für die Dauer des nächsten Zollbündnisses — die Einstellung der Tiroler Getreidezölle nicht verlange, die andere, daß Ungarn auf die Besteuerung des Donautransportes verzichte.

Laut des Entwurfes des Zollbündnisses hätten die Tiroler Getreidezölle Ende 1903 aufhören sollen. Das Kabinett Körber konzedierte zwar, daß diese Zölle mit dem Begriffe des Zollbündnisses im Widerspruche stehen, erklärte jedoch, daß es bemüssigt sei, dieselben — wenigstens einige Zeitlang — aufrecht zu erhalten, weil die erwähnten Zölle eine Einnahmsquelle Tirols bilden, welche dieses Land nicht entbehren kann und für welche es einen Schadenersatz von zirka 20 bis 25 Millionen Gulden verlangen würde, den es unter den gegebenen Verhältnissen beim Reichsrate herauszuschlagen keine Hoffnung habe.

Tirol produziert etwa nur 20% des eigenen Getreidebedarfes und ist für zirka 80% desselben auf die Einfuhr angewiesen. Aus diesem Faktum folgt, daß den Getreidezoll nicht

der Importeur, sondern der Konsument zu bezahlen hat, wie denn auch die Getreidepreise in Tirol durchschnittlich um die Summe des Getreidezolles höher sind, als auf den benachbarten österreichischen Märkten. Der Tiroler Getreidezoll hat demnach keine preisreduzierende Wirkung und richtet sich nicht nur gegen das ungarische, sondern auch gegen alles nicht in Tirol selbst produzierte österreichische Getreide. Aus diesem Grunde hat sich die ungarische Regierung bereit erklärt, von der ursprünglichen Vereinbarung abzustehen, als nach langen Verhandlungen schließlich nur noch diese einzige Frage strittig war; — sie tat es jedoch unter der Bedingung, daß Österreich in der Valutaangelegenheit mehr Zuvorkommenheit — als bisher — zeige und aufs genaueste umschriebene Verpflichtungen dafür übernehme, daß die beiden Regierungen nach gänzlicher Einziehung der Staatsnoten, wofür inzwischen Ende Februar 1903 als Termin bestimmt wurde, die Barzahlungen in beiden Staaten unverzüglich aufnehmen. Daß Österreich sich so schwer zur Aufnahme der Barzahlungen entschließt und daß Ungarn gezwungen ist, im gemeinsamen Interesse der Monarchie Opfer zu bringen, ist einzig und allein der eigentümlichen Befangenheit, wo nicht Engherzigkeit der österreichischen Finanzkreise zuzuschreiben, welche imstande ist, sich bloß darum an die schlechte Valuta der Monarchie zu klammern, weil insolange die Valutaregelung nicht vollkommen sichergestellt ist, das kreditbedürftige Ungarn an den Wiener Platz gebunden ist und das billigere ausländische Kapital nur mit großem Risiko in Anspruch nehmen kann.

Die Donau-Transportsteuer hatte Ungarn zu jener Zeit eingeführt, als es den Transport zu Wasser und zu Lande überhaupt besteuerte. Im übrigen war diese Steuer nur schwer mit dem 1857er Donauakte in Einklang zu bringen, dessen Artikel XIX direkt bedingt, daß „rücksichtlich des bloßen Faktums der Schiffahrt keinerlei Gebühren eingehoben und die auf den Schiffen vorfindlichen Waren keinerlei Steuer unterworfen" werden. Und obzwar sich nachweisen ließe, daß die ungarische Transportsteuer, welche wir auf die heimische Schiffahrt ebenso auswerfen, wie auf die ausländische, wesentlich anderer Natur ist, als die Steuer, welche den Schöpfern des Donauaktes vorschwebte, konnte man sich doch der Tatsache nicht

verschließen, daß die serbischen und rumänischen Schiffe diese Steuer auch bisher nicht entrichteten und daß die deutschen Schiffe dieselbe unter Protest deponierten, weshalb deren Aufrechterhaltung leicht zu internationalen Verwicklungen führen konnte und daß für die ungarische Schiffahrt daraus nicht nur kein Vorteil, sondern die Möglichkeit direkten Schadens erwuchs, weil die Steuer die ungarischen Schiffe ebenso belastete, wie die fremden und weil früher oder später der Fall eintreten konnte, daß die letzteren dieselbe überhaupt nicht mehr bezahlen. Übrigens geht daraus auch hervor, daß der ungarische Staat mit der Besteuerung der Donautransporte den eigenen Schiffen keinerlei Spezialbegünstigung einräumen wollte. Unter solchen Verhältnissen standen die verschiedenen ungarischen Regierungen von der Aufrechthaltung der Donau-Schiffahrtssteuer ab und sie verlangten bloß, daß eine Änderung nicht früher Platz greife, als bis auch andere schwebende Fragen — auf welche wir gleich übergehen wollen — ihrer Lösung zugeführt werden.

Solcher schwebenden Fragen von mehr oder minder großer Bedeutung gab es eine schwere Menge. Da ist vor allem der bei der engen Verbindung und gleichwohl völlig unabhängigen Stellung beider Staaten häufig vorkommende Fall, daß ein und dasselbe Unternehmen, oder ein und dieselbe Person doppelt besteuert wird. Bei den Donau-Schiffahrtsunternehmungen einigte man sich schließlich dahin, daß die Untertanen der beiden Staaten ihre Steuer immer nur jenem Staate zu entrichten haben, auf dessen Gebiet die Schiffahrt geschieht, oder mit anderen Worten, daß ein österreichisches Schiffahrtsunternehmen, welches sich auf beide Staaten ausdehnt, nach der auf der ungarischen Donau betriebenen Schiffahrt nur dem ungarischen Ärar Steuer zu zahlen hat, während ein ungarisches Schiffahrtsunternehmen, das sich auf beide Staaten ausdehnt, für die Schiffahrt auf der österreichischen Donau nur in Österreich Steuer bezahlt. Ebenso mußte man dahin übereinkommen, daß die Angestellten und Pensionisten der staatlichen und öffentlichen Behörden, die nach ihren Gehalten und Pensionen zu bezahlende Steuer jener Kasse entrichten, welche die Gehalte oder Pensionen leistet; daß also namentlich die Steuer nach dem Gehalte und nach der Pension

der Angestellten des in Wien seßhaften ungarischen Ministeriums dem ungarischen Ärar zufließt und umgekehrt. Ferner mußte vereinbart werden, daß jeder die Einkommensteuer nur jenem Staate zu entrichten hat, aus welchem er das Einkommen bezieht und daß dies auch dann geschehe, wenn er im anderen Staate angestellt ist.

Neben diesen verhältnismäßig einfachen und kein Wässerlein trübenden Differenzen gab es aber auch wichtigere und schwerer auszugleichende Gegensätze. In Österreich fing man an, die auf seinem Gebiete befindlichen Lagerräume der ungarischen Mühlen zu besteuern, worauf wieder in Budapest die dortigen Lagerhäuser der österreichischen Großindustriellen besteuert wurden. Schließlich einigte man sich dahin, daß — entsprechend dem früheren gesetzlichen Zustande — jedes Unternehmen des einen Staates, das seine Geschäfte auf beide Staaten ausdehnt, im anderen Staate nur dann Steuer zu zahlen hat, wenn es daselbst Geschäftsfilialen errichtet. Als Kennzeichen der Geschäftsfiliale gilt, wenn das Unternehmen ein Bureau oder Magazin hält und es durch eigene Angestellte leiten läßt; bei solchen Lagerräumen jedoch, in welchen ein heimischer Unternehmer die Waren eines Untertanen des anderen Staates vorrätig hält, ist keine Steuer zu entrichten. So haben also die ungarischen Mühlen in Österreich keine Steuer zu zahlen für die daselbst befindlichen, jedoch durch österreichische Geschäftsleute manipulierten Lagerräume, ebenso wie die österreichischen Großindustriellen in Ungarn keine Steuer zu entrichten haben für ihre hier befindlichen, jedoch in der Manipulation ungarischer Geschäftsleute stehenden Magazine.

Viel länger beschäftigte die ungarischen Interessenten eine andere Differenz. Als Österreich die Rentensteuer reformierte, befreite es nur die österreichischen Staatspapiere von derselben, während die ungarischen Staatspapiere zur Zahlung dieser Steuer verpflichtet blieben, wodurch letztere in eine höchst ungünstige Situation gerieten. Es wurde also nunmehr eine Vereinbarung getroffen, welche die Reziprozität im vollen Umfange gewährleistet. Das gleiche Prinzip gilt aber künftighin auch für die Pfandbriefe, indem die Besteuerung der ungarischen Pfandbriefe in Österreich und

der österreichischen Pfandbriefe in Ungarn nach gleichen Prinzipien erfolgen wird.

Weit wichtiger aber als alle diese Differenzen waren die Gegensätze, welche sich beim Viehverkehre zeigten. In der bestehenden Konvention war zwar der Viehverkehr für frei erklärt, dem importierenden Staate jedoch das Recht vorbehalten, im Falle von Krankheitsverschleppungen das Verkehrsverbot eintreten zu lassen, und zwar nicht bloß hinsichtlich des Abstammungsbezirkes, sondern auch rücksichtlich des ganzen Gebietes jener Nachbarbezirke, deren Grenzen nicht weiter als 10 Kilometer vom Abstammungsorte des kranken Viehes entfernt waren, sowie für die ganze Dauer, während welcher im Abstammungsorte des kranken Viehes die Viehseuche nicht völlig erloschen war. Beim Hornvieh verursachte dies nicht viele Scherereien, um so mehr jedoch bei den Schweinen, wo es häufig geschah, daß speziell ungemästetes Nutz- oder Zuchtvieh in krankem Zustande nach Österreich kam und die österreichische Regierung das ihr durch die Konvention gewährleistete Recht mit voller Strenge ausübte. Im Prinzipe konnte keine Einwendung dagegen erhoben werden, denn jeder Staat schützt sich gegen die Einschleppung von Seuchen. Häufig aber wurde diese Härte auch auf gemästete Schweine angewendet, welche direkt zum Schlachten nach Österreich gebracht wurden. Hier lag also keine Verschleppungsgefahr vor und dennoch wurde das Verbot in Anwendung gebracht, trotzdem für Österreich kein Bedürfnis vorlag und für Ungarn großer Schaden daraus erwuchs. Der Schweineexport Ungarns nach Österreich an ungemästeten und gemästeten Schweinen stand in den letzten drei Jahren (1899 bis 1901) brutto und durchschnittlich so, wie 1 : 3, im Geldwerte aber — was hier maßgebend ist — wie 1 : 10, d. i. 6 Millionen gegen 60 Millionen Gulden. Ungarns Interesse war demnach beim Exporte der gemästeten und zum Schlachten bestimmten Schweine engagiert, und zwar nicht bloß deshalb, weil hier die größere Quantität und insbesondere der höhere Wert vorlag, sondern auch darum, weil einem Agrarstaate der Export mageren Viehes überhaupt nicht zum Vorteile gereicht. Im Interesse Österreichs lag es dagegen, sich gegen das ungemästete kranke Vieh zu schützen, weil nur dieses die Seuche ver-

schleppt, während das gemästete Vieh alsogleich geschlachtet wird und somit für die Verschleppung der Seuche keine Gefahr in sich birgt.

Unter diesen Umständen konnte ein Übereinkommen trotz aller Schwierigkeiten wohl zustande kommen. Für den Verkehr ungemästeter Schweine blieben im allgemeinen die bisherigen Vorschriften in Kraft, ja sie wurden sogar damit ergänzt, daß magere Schweine nur nach 30tägiger Beobachtung seitens der Ortsbehörde des Abstammungsortes und nur mit Bewilligung des ungarischen Ackerbauministers nach Österreich gebracht werden dürfen; gemästete Schweine dagegen können ohne vorhergegangene behördliche Untersuchung selbst auch aus verseuchten Gegenden, jedoch nur aus seuchenfreien Höfen nach Österreich geführt werden, müssen aber direkt auf die einvernehmlich bestimmten 270 bis 280 Schlachtbrücken gebracht werden, wo sie binnen 8 Tagen zu schlachten sind. Mit vorhergehender Genehmigung der österreichischen Regierung kann der Transport gemästeter Schweine auch an solche Plätze erfolgen, wo keine öffentlichen Schlachtbrücken bestehen.

Schließlich mußte noch eine strittige Frage ausgeglichen werden. In Österreich trat — grundlos genug — die Besorgnis auf, daß Ungarn das Zollbündnis zwar abschließen, jedoch die belastenden Teile desselben und insbesondere den auf den freien Verkehr der industriellen Produkte bezüglichen Teil nicht erfüllen werde. Angesichts dieser Zumutung war es notwendig, die Lage zu klären und den Begriff des freien Verkehres klarzustellen, zumal in Böhmen nicht nur einzelne Personen, sondern auch ganze Korporationen gegen den freien Verkehr der ungarischen Produkte und hauptsächlich des ungarischen Mehles aufstachelten. Auf diese Weise entstand im gegenseitigen Einvernehmen die Erklärung, wonach „die Angehörigen der beiden Staaten während der Dauer dieses Zoll- und Handelsbündnisses, alle Vorteile, die ihnen, infolge der Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses hierdurch gesetzlich gesichert sind, auf dem Gebiete des anderen Staates genießen sollen und den landwirtschaftlichen und industriellen Erzeugnissen beider Staaten in jedem einzelnen derselben gleichmäßig ein freier Verkehr gewährleistet werden wird. Dieser freie Verkehr erstreckt sich auch auf die Wertpapiere und Effekten

beider Staaten, insoweit nicht gesetzlich begründete Bestimmungen im Wege stehen. Die beiden Regierungen werden ihre unterstehenden Organe zur genauen Beobachtung dieser Bestimmungen verhalten. Es wird aber ausdrücklich hervorgehoben, daß durch diese Erklärung die Rechte und Pflichten jeder der beiden Regierungen, die landwirtschaftliche und industrielle Produktion, sowie das Kreditwesen des eigenen Gebietes zu fördern und zu unterstützen, unberührt aufrecht erhalten bleiben, und daß diese Abrede auf die Ausschreibung und Vergebung von Lieferungen für Staat, respektive Land, staatliche Unternehmungen, Munizipien und Gemeinden, sowie auf die Bestellung von Kautionen zugunsten der genannten Rechtssubjekte keine Anwendung findet."

Mit der Erklärung wird demnach anerkannt, daß die auf die Entwicklung der Industrie gerichteten Bestrebungen des ungarischen Staates, welche in Österreich so vieler Anfechtung begegnen, selbst mit der minutiösesten Auslegung der Zollgemeinsamkeit im Einklange sind, während die gegen die ungarischen Produkte gerichteten tschechischen Hetzereien in direktem Widerspruche mit der Zollgemeinsamkeit stehen.

In dieser Form kam der Ausgleich zwischen den beiden Regierungen im Januar 1903 zustande.

X.

Zugleich mit dem Zollbündnisse erfolgte auch die Vereinbarung über den Zolltarif, bezüglich dessen sich die Verhandlungen gleichfalls schon seit langem hinzogen.

Die zehnjährige Vertragsperiode sprach für die Richtigkeit dieser Politik, denn der Verkehr des gemeinsamen Zollgebietes wies in dieser Zeit eine weit größere Zunahme auf, als in der vorhergegangenen Zeitperiode und auch der Verkehr der im Vertrage befindlichen Staaten nahm eine viel günstigere Entwicklung, als der Verkehr jener Staaten, die der Vertragspolitik untreu wurden.

Vergleichen wir zuvörderst unseren eigenen Verkehr in der letzten Zeit der Vertragspolitik mit der gleichen Zeit der vorangegangenen Periode.

Verkehr des gemeinsamen Zollgebietes in Millionen Kronen

1882	2372·1	1892	2690·6
1883	2749·6	1893	2952·5
1884	2608·2	1894	2990·9
1885	2460·1	1895	2928·6
1886	2475·7	1896	2959·6
1887	2483·0	1897	3043·0
1888	2523·7	1898	3254·8
1889	2710·7	1899	3470·5
1890	2763·2	1900	3638·4
1891	2800·8	1901	3538·1

Während also in den zehn Jahren der Vertragsperiode der Verkehr von 2690 Millionen Kronen sozusagen mit dauernder Zunahme bis auf 3538 Millionen Kronen anwuchs, so daß das Plus 848 Millionen Kronen, d. i. mehr als 30% betrug, zeigen die vorangegangenen zehn Jahre eine Stagnation im Verkehre des gemeinsamen Zollgebietes.

Die gleiche Lehre können wie ziehen, wenn wir den Verkehr, welchen die im Vertragsverhältnisse befindlichen europäischen Staaten in den letzten zehn Jahren hatten, mit dem Verkehre Frankreichs vergleichen, das sich zur Vertragspolitik ablehnend verhielt.

	Verkehr Deutschlands in Millionen Mark	Verkehr Italiens in Millionen Lire	Verkehr Frankreichs in Millionen Francs
1892	6972·6	2131·6	7649
1893	7053·7	2155·4	7090
1894	6899·7	2121·1	6928
1895	7438·6	2225·0	7094
1896	7832·3	2232·2	7200
1897	8315·7	2283·3	7554
1898	8837·2	2616·9	7984
1899	9690·1	2938·0	8671
1900	10377·0	3038·5	8807
1901	9852·7	3092·9	8382

Deutschlands Verkehr ist demnach mit fast dauernder Zunahme um 2880 Millionen Mark, d. i. 41%, Italiens Ver-

kehr um 961 Millionen Lire, d. i. 45%, Frankreichs Verkehr dagegen um 733 Millionen Francs, d. i. kaum 10% gestiegen, mithin in Wirklichkeit stagnierend geblieben. Das zur Verteidigung des Schutzes in der Regel zitierte Amerika zeigt eine Verkehrssteigerung von 1857·7 Millionen auf 2310·9 Millionen Dollars, die Zunahme beträgt somit 453·3 Millionen Dollars, d. i. zirka 25%. Mit anderen Worten, der Verkehr der im Vertrage befindlichen Staaten ist selbst im Verhältnisse zu Amerika höchst günstig, wiewohl bei dem immensen Naturreichtume Amerikas und bei dem beispiellosen Unternehmungsgeiste seiner Bürger die überseeischen Verhältnisse ganz verschieden von den unserigen sind, so daß ein Vergleich mit der neuen Welt nicht viel Gewicht haben kann.

Der unwiderstehlichen Gewalt jener Ziffern, welche die Erfolge der Vertragspolitik beweisen, ist es zu danken, daß trotz aller Kräftigung, welche die schutzzöllnerische Strömung in Deutschland und bei uns erfuhr, die leitenden Kreise ohne Überlegung bei der bestehenden Richtung verharrten und daß namentlich trotz der Gegenströmung der Agrarier die für die Handelspolitik maßgebenden Faktoren niemals daran dachten, den einheitlichen Tarif gegen den französischen Doppeltarif umzutauschen. Unser Tarif blieb — abgesehen von den Getreideminimalzöllen — einheitlich; damit war die Richtigkeit der Vertragspolitik anerkannt und zugleich zum Ausdrucke gebracht, daß wir dieselbe auch in Zukunft fortzusetzen wünschen.

Trotzdem jedoch die Anhänglichkeit an der Vertragspolitik so selbstverständlich war, daß diesfalls zwischen den beiden Regierungen der Monarchie nicht die geringste Meinungsverschiedenheit herrschte, wäre es verfehlt zu glauben, daß die Wohltat der Vertragspolitik in beiden Staaten der Monarchie gleichmäßig empfunden wurde. Wir sahen schon oben, daß im allgemeinen die Einfuhr mehr zugenommen hat, als die Ausfuhr; dies mag für die Industrie nachteilig sein, zweifellos größere Nachteile aber hat es für die Urproduktion. Der in ganz Europa überhandnehmende Schutz gegen das fremde Getreide, Mehl und Vieh zog für Ungarn schwere Folgen nach sich. Jeder eingebüßte Markt ist an und für sich ein Verlust, der sich aber noch dadurch steigert, daß von diesem abge-

sperrten Markte auch die Rohprodukte der anderen Staaten verdrängt werden, welche jetzt auf dritten Märkten Konkurrenz üben, wo nicht gar direkt unseren eigenen Markt überschwemmen. Mit anderen Worten, der Verlust eines Marktes lastet mit doppelter Schwere auf dem Produzenten. Unter solchen Verhältnissen und wo gerade die Landwirtschaft Anspruch auf erhöhten Schutz gehabt hätte, durfte die Ungleichheit, welche zwischen den agrarischen und industriellen Zöllen im gemeinsamen Zollgebiete bisher bestand, nicht länger aufrecht erhalten bleiben und eben darum forderte das ungarische Gesetz und die korrespondierende österreichische kaiserliche Verordnung den gleichen Schutz sowohl für agrarische, als industrielle Interessen.

Alle Zweifel über die Notwendigkeit des agrarischen Schutzes, sowie über die erforderliche, den bestehenden Schutz weit überragende Ausdehnung desselben beseitigte übrigens das deutsche Zollgesetz mit seinen enormen Agrarzöllen. Wenn ein Staat, der in seiner Approvisionierung Jahr für Jahr ziemlich stark auf das Ausland angewiesen ist, trotzdem seine Zölle in solcher Weise erhöht und damit aller Voraussicht nach seine Ernährung verteuert — wie könnte man den Schutz der agrarischen Produktion jenem Gebiete verweigern, wo die preissteigernde Wirkung der Zollerhöhungen nicht so zweifellos ist? Ich weiß sehr wohl, daß viele Anhänger der Agrarzölle dieselben nur darum fordern, weil sie hoffen, daß dadurch der Preis der Rohprodukte bedeutend steigen wird. Ich glaube jedoch, daß in einem Gebiete, welches Nahrungsmittel, Getreide und Vieh vom Auslande in größerer Menge nicht importiert, nur eine einzige Wirkung der höheren Zölle außer Frage steht, nämlich die, daß das fremde Produkt ferngehalten und das Innengebiet den heimischen Produkten gesichert wird. Bis hierher wird jeder die Erhöhung unserer Agrarzölle billigen; ob aber die Nahrungsmittel durch den höheren Zoll überhaupt verteuert werden, das ist eine andere, sehr verwickelte Frage, nicht bloß darum, weil die Preisbildung an und für sich mit zahlreichen Faktoren zusammenhängt, sondern auch darum, weil sich die höheren Preise in erster Linie wahrscheinlich nicht bei uns, sondern dort geltend machen werden, wo man auf einen großen Auslandsimport angewiesen ist, d. i. in

Deutschland. Und dann tritt erst jene zweite Frage in den Vordergrund, ob die hohen Zölle in Deutschland überhaupt bestehen können, wenn sie das Leben tatsächlich verteuern? Als wir oben von der Vorgeschichte des 1892er Vertrages sprachen, haben wir nachgewiesen, welchen großen Anteil die hohen Getreidepreise daran hatten, daß Deutschland zur Vertragspolitik zurückkehrte und anderseits auch, wie eng die starke Überhandnahme der agrarischen Bewegung mit den niedrigen Getreidepreisen zusammenhängt. Wenn Getreide und andere Nahrungsmittel in Deutschland teuerer werden, so dürften die hohen Agrarzölle kaum haltbar bei einer Bevölkerung sein, bei welcher die industrielle und Handelstätigkeit ohnedies bedeutend größer ist, als die agrarische. Sind aber die hohen Agrarzölle und die Beschränkung, ja selbst das Verbot des Viehverkehres in Deutschland nicht aufrecht zu erhalten, so bildet sich eine ganz neue Situation heraus, bei welcher voraussichtlich auch der Standpunkt, den die heutigen Agrarier bei uns einnehmen, eine entschiedene Modifikation erfahren muß. Einstweilen ist die Lage so, daß Deutschland seinen Markt unseren Rohprodukten versperrt; unter solchen Verhältnissen aber sind die hohen Agrarzölle nichts anderes, als eine durch die Zwangslage verursachte Verteidigungsmaßregel, um unsere Landwirtschaft vor großem Schaden zu bewahren.

In erster Linie mußté also der Tarif den Agrarschutz steigern, doch durfte er auch die Industrie nicht ohne Schutzsteigerung lassen. Das Wesen des Schutzes ist nicht leicht auf einzelne Zweige der Nationalökonomie zu beschränken, speziell wenn die Feststellung des Tarifes in letzter Instanz von einer gesetzgebenden Körperschaft abhängt, in welcher die Interessenvertretung zu lebhaftem Ausdrucke gelangt.

Von den beiden Staaten der Monarchie vertritt Ungarn in der Regel die agrarischen, Österreich die industriellen Interessen. Und obgleich die österreichischen Agrarier — wie wir gesehen haben und noch sehen werden — absolut nicht hinter ihren ungarischen Kollegen zurückstanden, ja sogar dieselben überboten, war es doch allen Ansprüchen der österreichischen Industriellen leicht, die Lage so darzustellen, als ob die Förderung der Industrie eine Gegenleistung Ungarns wäre für den Schutz seiner agrarischen Interessen.

In Österreich bestand die Absicht, die industriellen Zölle in ebensolchem Maße zu steigern, wie es die Notwendigkeit bei den agrarischen und bei den Viehzöllen erforderte. Als Hauptargument hierfür galt die gegenseitige Sicherung des gemeinsamen Zollgebietes sowohl für die Landwirtschaft, als für die Industrie. Allein die industrielle Konkurrenz hatte nicht die elementare Gewalt der agrarischen Konkurrenz des Ostens, oder gar der überseeischen Staaten und selbst in industriellen Kreisen wagte man keine so große Erschwerung der industriellen Konkurrenz zu fordern, wie es bei den Rohprodukten notwendig war, dies aber um so weniger, als bei der Industrie zwischen den Erzeugern von Halb- und von fertigen Fabrikaten naturgemäße Interessengegensätze herrschten und die Weber z. B. mit scheelen Blicken auf die Begünstigungen sahen, welche den Spinnern gewährt wurden. Auch die Zunahme des Importes bei einzelnen Industrieartikeln war kein hinlänglicher Grund, um die höchsten industriellen Zölle zu rechtfertigen, denn die Importzunahme bei Industrieartikeln kann mit mannigfachen anderen Faktoren zusammenhängen, obgleich nicht zu leugnen ist, daß eine Steigerung des Zollschutzes zweifellos die Konkurrenz der fremden Industrie erschwert. Ja selbst der Umstand, daß auch Deutschland seine Industriezölle erhöhte, konnte keine unbedingte Rechtfertigung der Zollerhöhungen sein, weil in einzelnen Fällen der erhöhte deutsche Zoll noch immer geringer war, als unser bestehender Zoll. Dennoch kann man sich der Wahrheit nicht völlig verschließen, daß eine derartige Untersuchung des status quo zweifellos nachteilig für die österreichische Industrie gewesen wäre, insbesondere in Fällen, wo sich die Konkurrenzunternehmungen nahe zu einander an der Grenze befanden.

Mehr Gewicht ist der Ansicht beizumessen, daß die Zollerhöhung, für welche Deutschland das Beispiel gab, in ganz Europa Nachahmung finden dürfte. Und angesichts dieses Umstandes kann man sich — so wünschenswert übrigens der Abschluß von Tarifverträgen wäre — dennoch auch der Möglichkeit nicht verschließen, daß solche nicht zustande kommen, weshalb Vorsorge getroffen werden mußte, daß unser Tarif den Schutz auch in dem nicht erwarteten Falle biete, daß neuere Verträge nicht zustande kämen.

Es darf ferner des Umstandes nicht vergessen werden, daß man Verträge auf dem Prinzipe des „do ut des" aufzubauen pflegt, und daß — wie der deutsche Tarif speziell bei den Agrarzöllen viele Sätze enthält, welche sich direkt gegen uns wenden — auch wir solche Zollerhöhungen nicht entbehren können, welche geeignet sind, uns bei den Vertragsberatungen als Verhandlungsbasis zu dienen. Selbstverständlich mußte aber der sogenannte Negotiations- oder Verhandlungsstandpunkt im Tarife nicht bloß Deutschland, sondern auch allen anderen Staaten gegenüber zum Ausdrucke kommen.

Die beiden letzteren Gesichtspunkte machten sich übrigens sowohl bei den industriellen, als bei den Agrarzöllen geltend.

Wenngleich sich nun die ungarische Regierung einer Erhöhung der Industriezölle nicht verschließen konnte, vertrat sie dennoch — dem traditionellen Standpunkte gemäß — in erster Reihe die Interessen des Konsumenten gegenüber der Großindustrie. Und aus diesem Grunde erfolgte eine Erhöhung der Industriezölle hauptsächlich dort, wo dadurch der Großkonsum der breiteren Schichten überhaupt nicht oder doch nur wenig tangiert wurde, oder wo die Produzenten selbst breitere und ärmere gesellschaftliche Schichten bildeten. Die Industriezölle wurden demnach insbesondere dort stärker erhöht, wo sie sich auf Luxusartikel oder auf Artikel bezogen, welche durch die Handarbeits-, Haus- und Volksindustrie hergestellt werden. Noch weiter konnte die ungarische Regierung nur dort gehen, wo das industrielle Interesse auch in Ungarn stärker war, wie z. B. bei der Eisen- und Maschinenindustrie. Diesfalls machte aber Ungarn im Laufe der Verhandlungen eine sehr interessante Metamorphose durch. In Ungarn steht die Großindustrie bei vielen Zweigen der Produktion, speziell aber die Interessenvertretung derselben noch am Anfange des Anfanges. Vor den Verhandlungen urgierten die Zollsteigerung weit weniger ungarische, als österreichische Industriezweige; im Laufe der Verhandlungen jedoch wurde das Gefühl der Solidarität immer stärker und allmählich fanden viele Forderungen der österreichischen Industriellen ein weit stärkeres Echo bei den ungarischen Industriellen, als vor ein bis zwei Jahren. Wie in agrarischen Kreisen, ist auch bei den Industriellen das gemeinsame Interesse zu stärkerem Selbstbewußt-

sein erwacht, was freilich für den Konsumenten von geringem Nutzen ist, was aber den großen Vorteil hat, daß jene Auffassung, welche die Zollfragen ausschließlich nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung erwägt, immer mehr Verbreitung findet.

Gehen wir nunmehr auf die Details über und nehmen wir zuerst die Agrarzölle, speziell die Getreide-Minimalzölle. Nach dem deutschen Beispiele bestimmte der Tarif bei den Getreidearten neben den allgemeinen Sätzen noch Minimalsätze, welche jedoch die gleichlautenden Wünsche der österreichischen und ungarischen Agrarier, ja selbst die deutschen Zölle nicht erreichten.

Der Minimalzoll für Weizen und Korn erreicht nahezu die gleichen deutschen Sätze, die Minimalzölle für Gerste und Hafer aber bleiben ziemlich stark unter denselben zurück.

Gleichzeitig überboten wir aber das Beispiel Deutschlands dadurch, daß wir auch für Mais einen Minimalzoll stipulierten. Den Vergleich erleichtert nachstehende Tabelle:

Minimale Getreidezölle in Kronen

	Österreichisch-ungarischer Vorschlag	Forderung der österreichischen und ungarischen Agrarier	Deutsches Gesetz
Weizen . . .	6.30	9.52	6.55
Roggen . . .	5.80	7.14	5.95
Gerste . . .	2.80	4.76	4.76
Hafer	4.80	4.76	5.95
Mais	2.80	3.57	—

Die allgemeinen Getreidezölle zeigen beiläufig dasselbe Bild:

Allgemeine Getreidezölle in Kronen

	Österreichisch-ungarischer Vorschlag	Forderung der österreichischen und ungarischen Agrarier	Deutsches Gesetz
Weizen . . .	7.50	10.71	8.93
Roggen . . .	7.—	8.93	8.33
Gerste . . .	4.—	7.14	8.33
Hafer	6.—	7.14	8.33
Mais	4.—	7.14	5.95
Gerstenmalz .	5.40	14.28	12.20
Mehl	15.—	21.42	23.32
Hülsenfrüchte	4.50	10.71	4.76

Die zweite Hauptgruppe des agrarischen Schutzes betrifft das Vieh; hier steigerte Deutschland die Zölle gleichfalls bis zu einer Höhe, die dem Verbote gleichkommt, trotzdem schon die Veterinärvorschriften unserer Ausfuhr genug hinderlich sind.

Bei unserem Viehexporte kommen hauptsächlich Mastvieh, Mastschweine und Pferde in Betracht. Nachdem der deutsche Tarif — mit Ausnahme von Pferden — den Zoll überhaupt auf 18 Mark = 21.43 Kronen pro Meterzentner festsetzt, entspricht einem 4½ *q* schweren Ochsen und einem 2 *q* schweren Schweine in Brutto ein Zoll von 100, respektive 45 Kronen, welchem gegenüber unser Zoll von 60, respektive 22 Kronen gering zu nennen ist. Freilich forderten unsere Agrarier auch hier bedeutend höhere Zölle, 71.40 Kronen für den Ochsen und 59.50 Kronen für das mehr als 90 *kg* schwere Schwein Bei den Pferden ist der Zoll von 50 Kronen für unter zweijährige und von 100 Kronen für über zweijährige gleichfalls viel geringer, als der neue deutsche Zoll (107.14 bis 214.30 bis 428.60 Kronen); derselbe erreicht auch nicht die Höhe der agrarischen Forderungen, die einem Zolle von 142.80 und 178.50 Kronen entsprachen.

Unter der Einwirkung des deutschen Beispiels erstreckte sich die Erhöhung — wenn auch in geringerem Maße — zugleich auf alle anderen Artikel der agrarischen Produktion. Hier aber zeigte sich wieder, daß die Agrarzölle nicht ausschließlich den ungarischen Interessen dienen, denn es gibt Zollerhöhungen, welche die ursprünglichen Forderungen der ungarischen Agrarier übersteigen, ob sie auch die österreichischen Wünsche nicht erreichen; ja es gibt sogar eine Reihe von Zollerhöhungen, welche sich auf Sätze beziehen, die im ersten Memorandum der ungarischen Agrarier überhaupt nicht vorkommen und welche auch im Ausweise der österreichischen Agrarier vom Oktober 1900 — wo die Forderungen der Agrarier beider Staaten niedergelegt sind — nur als solche figurieren, welche einseitig von den österreichischen Agrariern gewünscht werden.

Bei Abwägung des industriellen Schutzes müssen wir vor allem konstatieren, daß die Rohstoffe auch weiterhin zollfrei bleiben. Eine Ausnahme gilt nur für Schwefelkies und für

Asphalt, deren Produktion in Ungarn hinsichtlich des ersteren bereits großen Aufschwung genommen hat, hinsichtlich des letzteren zu schönen Hoffnungen berechtigt. Der Satz ist übrigens so mäßig (30 Heller), daß er dem Industriellen, der diese Produkte verarbeitet, keinen Grund zu ernsteren Klagen geben kann.

Bei den industriellen Zollsteigerungen müssen wir vor allem zwischen Klein- und Großindustrie unterscheiden. Für den Schutz der Kleinindustrie sind — bei dem schweren Kampfe, den sie gegen dic fremde Großindustrie zu führen hat — auch sozialpolitische Momente maßgebend und aus diesem Grunde werden die Zollsteigerungen auch auf solche Waren ausgedehnt, welche von Stickern, Seilern, Kunstblumenerzeugern und Federschmückern, Herren- und Damenhutmachern, Fächer- und Schirmmachern, Schustern und Sattlern, Koffermachern und Lederkunstarbeitern, Tischlern und Drechslern, Steinmetzen, Maurern, Töpfern, Schmieden, Schlossern, Spenglern, Sporn-, Werkzeug- und Messerschmieden, Schwert- und Büchsenmachern, Juwelieren und Instrumentenmachern angefertigt werden.

Bei der Großindustrie wurde jenen Berufszweigen, welche sich schon jetzt eines starken Exportes erfreuen, überhaupt kein neuerlicher Schutz zuteil, so den Leinenwaren, der Herrenkonfektion und Wäsche, der Glas-, Porzellan- und Tonwarenindustrie. Dagegen erhielt den größeren Schutz bei den Halbfabrikaten in erster Linie die Baumwollspinnerei für einen neueren Grad der feinen Faden. Wir erhöhten nämlich bei den einfachen und doppelten Rohfaden den höchsten Satz von 38 auf 43, respektive 45 Kronen; dagegen ermäßigten wir den Zoll des dreifach gedrehten Rohfadens, bewilligten aber neue Zuschläge für das Bleichen, Färben und Merzerisieren, womit wir hauptsächlich das letztere, neue Verfahren zu schützen suchten, welches dem Baumwollgarn bei einer gewissen chemischen Behandlung einen Glanz gibt, der dem Seidengarn nicht unähnlich ist.

Bei den Schafwollgarnen entfiel der bisherige mäßige Zoll des Weftgarns, außerdem erhöhten wir den Zoll der feinsten Garne von 28 auf 38 Kronen.

Noch stärker sind die Schutzsteigerungen, welche bei der Lederzubereitung Platz griffen, wo auch die ungarische

Gerberschaft stark interessiert war und häufig im schärfsten Gegensatze stand zu der, die fertigen Fabrikate erzeugenden, hauptsächlich österreichischen Großindustrie. Der Zoll des Sohlenleders wurde von 42 auf 50 und 60 Kronen erhöht, der Zoll des Abfalleders dagegen — welches der Kleinindustrie diente — auf 35 Kronen herabgesetzt; den Zoll von anderem Rinds- und Roßleder, das bisher zumeist mit 21 Kronen eingebracht wurde, erhöhten wir auf 30 und 43 Kronen, den Zoll des Kalbleders, der bisher 21 und 43 Kronen betrug, auf 60 Kronen, jenen des zubereiteten Schafleders und Lammfelles von 14 Kronen zum Teile auf 30 Kronen, den Zoll des zubereiteten Ziegen- und Zickelleders von 43 auf 60 Kronen.

Die mit fertigen Produkten auftretende Großindustrie erhielt wieder zuvörderst in der Baumwollbranche kleinere Zollerhöhungen bei den Baumwollstoffen und größere — und zwar gradatim — bei den Tülls, Spitzen und Stickereien. Den Wirkwaren wurden stufenweise höhere Zölle für feinere Strümpfe, speziell nicht benannte Waren und feinere Handschuhe zuteil, den Schafwollwaren für halbfeine Schafwollstoffe, den Seidenwaren für feine Stoffe und Bänder, ferner den Konfektionswaren für Hüte, den Papierwaren für feine Kartons, farbiges Packpapier, sowie für feines Lösch-, Bunt- und Pergamentpapier, in der Kautschukindustrie den Patentplatten, weichen Kautschukwaren und Kautschukstoffen, in der Tonindustrie den Platten und Röhren, schließlich in der Eisen- und Metallindustrie verschiedenen Eisen- und Metallwaren, Maschinen, Eisenbahnwagen und einer Reihe von elektrischen Maschinen und Apparaten.

Es würde zu weit führen, wollte ich die bei den Großindustriezöllen Platz greifenden Veränderungen detailliert dem Leser vorführen. Nachdem es mir jedoch anderseits nötig scheint, daß der Leser den Charakter des neuen Tarifes auch hier kennen lerne, will ich zwei Industriezweige näher beleuchten und als charakteristisch vorführen. Es sind dies die Baumwollindustrie und die Eisenindustrie, bei welch ersterer Ungarn mehr als Konsument figuriert, während die zweite in beiden Staaten der Monarchie stark genug ist, um ihre Interessen zur Geltung zu bringen.

In der Baumwollindustrie bezahlten die gewöhnlichen glatten Baumwollwaren bisher 81 bis 167 Kronen Zoll und

werden künftig 80 bis 180 Kronen bezahlen, die gewöhnlichen gemusterten Baumwollwaren bezahlen statt 107 bis 190 Kronen nunmehr 110 bis 200 Kronen, die halbfeinen glatten Baumwollwaren statt 131 bis 214 Kronen nunmehr 131 bis 230 Kronen, die halbfeinen gemusterten Stoffe statt 131 bis 214 Kronen nunmehr 136 bis 235 Kronen, die feinen Stoffe statt 190 bis 286 Kronen nunmehr 195 bis 295 Kronen und die allerfeinsten statt 381 Kronen nunmehr 385 Kronen; die Samtstoffe und Bänder bezahlen statt 214 Kronen nunmehr 230 Kronen, die Passementerie statt 214 Kronen nunmehr 226 Kronen, die Wirkwaren statt 214 Kronen nunmehr 220 bis 400 Kronen. Bezüglich der Wirkwaren ist jedoch zu bemerken, daß bisher bei dem allerkleinsten Stiche außer dem Zoll von 214 Kronen noch ein 40%iger Konfektionszuschlag zu entrichten war, so daß diese Ware zumeist nicht 214, sondern 296 Kronen Zoll bezahlte.

	Allgemeiner Zoll der Baumwollwaren in Kronen	
	bisher	neu
Baumwollwaren, gemeine, glatt . .	81—167	80—180
„ „ gemustert	107—190	110—200
„ mittelfein, glatt .	131—214	131—230
„ „ gemustert	131—214	136—235
„ fein	190—286	195—295
„ feinst	381	385
Samtstoffe und Bänder	214	230
Bandware (mit Ausnahme von Samt)	214	226
Tüll	381	380—440
Bobbinet, spitzenartiger Vorhang .	381	440
Spitzen	714	750
Stickereien	714	730—800
Passementerie und Knopfwaren .	214	226
Wirk- und Strickwaren:		
a) Stoffe	214	220—240
b) Strümpfe:		
1. pro Dutzend und Paar, schwerer als 1 *kg* . .	214	220
2. pro Dutzend und Paar, bis 1 *kg*	214	285

	Allgemeiner Zoll der Baumwollwaren in Kronen	
	bisher	neu
c) Handschuhe:		
1. pro Dutzend und Paar, schwerer als 300 *g* . .	214	300
2. pro Dutzend und Paar, bis 300 *g*	214	400
d) Nicht besonders benannte	214	300

Betrachten wir uns nun die Eisenwaren und Maschinen. Ich bemerke nur noch, daß ich bei den Baumwollwaren bloß die technischen Artikel, d. i. einen einzigen Satz des Tarifes außer acht gelassen habe, welcher aber im Verhältnisse zu den übrigen vom Standpunkte des Konsums nur eine höchst untergeordnete Bedeutung hat. Hiervon abgesehen, habe ich den ganzen Tarif der Baumwollwaren reproduziert. Bei den Eisenwaren dagegen beschränke ich mich auf Stichproben, nicht bloß darum, weil die Zahl der Tarifsätze sehr groß ist, sondern auch aus dem Grunde, weil bei vielen Sätzen die Zollerhöhung erst bei näherer Erläuterung kenntlich würde und ich solche Erläuterungen vermeiden will.

	Allgemeiner Zoll der Eisenwaren und Maschinen pro Meterzentner in Kronen	
	bisher	neu
Blech und Platten, roh	9.52—14.29	9.50 —15.—
Draht, roh	9.52—14.29	9.50 —15.—
Röhren, roh	4.76— 9.52	7.20 —10.50
„ genietet	15.48—20.24	17.— —21.—
Rohrverbindungsstücke, roh . .	15.48—20.24	22.— —30.—
Eisenkonstruktionen	11.90—14.29	17.—
Nicht besonders benannte Blechwaren, roh	14.29	18. —
Nicht besonders benannte Blechwaren, grob angestrichen oder ausgefertigt	20.24	23.—
Schienenbefestigungsbehelfe . .	4.76—11.90	14.—
Eisenbahnräder	14.29	14.50—20.—
Heugabeln, Rechen, roh	16.67—23.81	24.—

	Allgemeiner Zoll der Eisenwaren und Maschinen pro Meterzentner in Kronen	
	bisher	neu
Hämmer, Beile usw., gemeine . .	23.81	33.—
Feilen, Raspeln, gemeine	23.81	30.—
Sägen, gemeine	47.62—59.52	60.— —150.—
Beißsägen	23.81	60.— — 85.—
Hobeleisen, gemeine	47.62	60.—
Mutterschrauben, gemeine . . .	11.90—15.48	12.— —24.—
Waren aus Gußeisen, nicht besonders benannte, roh	4.76— 9.52	6.— —10.50
Dieselben, bearbeitet	9.52—20.24	14.— —22.—
Waren aus Schmiedeeisen, nicht besonders benannte, roh . . .	9.52—11.90	10.— —16.—
Dieselben, gewöhnlich bearbeitet .	11.90—20.24	20.— —28.—
Dampfmaschinen	20.24	20.— —40.—
Maschinen und Apparate, nicht besonders benannte	20.24	24.— — 30.—
Telegraphenapparate	119.05	120.— —240.—
Dynamomaschinen und Elektromotoren	20.24—35.71	24.— — 72.—
Elektrische Telegraphen- und Telephonapparate	119.05	120.— —240.—

Ganz unverändert blieben, oder doch nur unbedeutend erhöht wurden die Zölle der landwirtschaftlichen Maschinen überhaupt und der Zoll des größten Teiles der in der Textilindustrie verwendeten Maschinen.

Chamberlain.

I.

Im Laufe des Jahres 1902 lenkte sich die der Zollpolitik gewidmete Aufmerksamkeit auf die Kolonialkonferenz, welche im Laufe des Monates Juli zusammengetreten war und erst im August ihre Sitzungen beendete, von deren Resultaten nur sehr wenig in die Öffentlichkeit drang; auch dieses wenige aber war nicht im mindesten geeignet, die Neugierde zu befriedigen. Das Blue-Book, welches im November erschien, vernichtete auch die geringen Hoffnungen, die noch geblieben waren. So kann es nicht wundernehmen, daß bei der im März des Jahres 1903 stattgehabten Verhandlung des Budgets im Parlamente der unerhebliche Nachtragskredit der Kolonialkonferenz Gelegenheit bot, die Ernüchterung zum Ausdruck zu bringen. Die öffentliche Meinung in England hatte erwartet, daß der während des Krieges mit den Boers zum Ausdruck gelangte Reichsgedanke der Kolonien dieselben dazu bewegen werde, einen gewissen Teil der großen Kriegskosten Englands zu tragen, wogegen England vielleicht geneigt gewesen wäre, auf ein Reichsparlament einzugehen, in welchem die Deputierten der Kolonien mit ihm über das Schicksal Greater Britains beraten. Die öffentliche Meinung in England erwartete dies um so mehr, als Chamberlain selbst in der Kolonialkonferenz jene ungleiche Verteilung der Lasten für unhaltbar erklärte, welche jedem einzelnen Bürger in England 29 sh und 3 Pence für Wehrzwecke des Reiches auferlegt, während diese Steuer in Australien 3 sh und 5 Pence, in Neuseeland 3 sh 4 Pence und in Kanada 2 sh beträgt. Aus dem Blue-Book ging hervor, daß die Kolonien weder an eine Anteilnahme an der Last, noch an

einen engeren politischen Anschluß denken, sondern lediglich wirtschaftliche Vorteile erwarten. Die Ministerpräsidenten der Kolonien waren geneigt, ihre Parlamente zu bewegen, den Waren des Mutterlandes gegenüber jenen fremder Länder eine günstige Behandlung zuteil werden zu lassen, Kanada hatte inzwischen die Differenz zugunsten der englischen Waren von 25% auf 33⅓% erhoben und ähnliche 10- bis 25%ige differentielle Behandlungen wurden von den leitenden Staatsmännern Australiens und des Kaplands in Aussicht gestellt. Daneben aber hob namentlich Kanada besonders hervor, daß der Zoll der inländischen Produktion selbst gegenüber der englischen Ware einen vollkommen genügenden Schutz bieten müsse. Als Tausch für diese nicht gerade übertrieben wertvollen Vorteile wünschten die Kolonialminister, welche an der Kolonialkonferenz teilgenommen hatten, daß das Mutterland gegenüber ihren Produkten die Begünstigung des preferential treatment anwende.

Das Melancholische dieses ärmlichen Resultates gelangt in jener Rede zum Ausdruck, welche der aus Afrika zurückkehrende Chamberlain, der jetzt im Zenith seines Ruhmes stand, am 20. März 1903 im Mansionhause gehalten hat. Denn nach der sieghaften Beendigung des langen und blutigen Krieges war die Anklage verstummt, daß er seine Nation leichtsinnig in einen Krieg geführt hätte, der das Verhängnis im Schoße trug. Außerdem hatte er auf seiner Reise in Afrika in der Tat anerkennenswerte staatsmännische Erfolge errungen mit der Versöhnung der zwei großen Volksstämme der Engländer und der Holländer. Seine Rede beschäftigte sich mit der Kräftigung des englischen Reiches, indem sie die Ansicht entwickelte, daß das Reich krisenhafte Zeiten durchlebe und daß alles, was England und seine Kolonien in den ersten Jahren des neuen Jahrhunderts tun, wahrscheinlich für ewige Zeiten entscheidend sein werde für den Bestand und die Kräftigung, oder für den Zerfall des Reiches in Teile, die bloß lokale Interessen verfolgen. Die Reichsidee, der Gedanke des Greater Britain fasse nur in neuester Zeit Wurzel in England, das gegenüber den Kolonien lange Zeit hindurch nicht die genügende Sympathie an den Tag gelegt habe. Jetzt aber sei das Mutterland weitergegangen als die Kolonien, in welchen die lokalen Interessen soviel Bedeutung erlangt hätten, daß den

gemeinsamen Reichsinteressen weniger Aufmerksamkeit zuteil werde. Die Kolonien sind nicht zur richtigen Erkenntnis dessen gelangt, was sie ihrer Stellung im Reiche schulden. Sein Ideal sei ein Reich, dessen Glieder durch unsichtbare Bande miteinander verknüpft sind, und das dennoch über unwiderstehliche Kraft und Macht gebietet. Allein nur wir vaterländische Imperialisten sind, sagte er, die Herolde dieser Idee, nur wir kommen den Kolonien zuvor, denen wir diesen Geist erst einimpfen müssen.

Die Äußerungen Chamberlains im Mansionhause waren bloß Vorläufer jener weit wichtigeren neueren Rede, welche er am 15. Mai desselben Jahres in seinem Wahlbezirke Birmingham gehalten hat, um die zollpolitische Frage in ihrer tiefgreifenden Bedeutung und Vollständigkeit der Welt darzustellen. Er begann diese Rede damit, daß die Kolonien 50.000 Mann zum Schutze des Reiches in den Krieg gestellt haben, während die materiellen Lasten des Reiches sozusagen bloß vom Mutterlande getragen werden. Es hängt, sagte er, von der Politik der nächsten Jahre ab, ob das englische Weltreich sich zusammenzuhalten vermöge oder in einzelne Länder zerfallen werde, welche, voneinander getrennt, nur ihre selbstsüchtigen Interessen verfolgen. In dieser Hinsicht hätten die Kolonien bereits, obwohl in einer anderen Richtung, nämlich auf wirtschaftlichem Gebiete, den initiierenden Schritt getan. Kanada gewährte den englischen Waren eine Begünstigung von 33⅓%, Südafrika und Australien von 25% gegenüber den fremden Waren. Er wolle die Unabhängigkeit der Kolonien nicht tangieren. Wenn diese aber einen Weg finden, der den Reichsverband festigen kann, müssen wir sie darin unterstützen, wenn dieser Weg auch nicht in jeder Hinsicht unserer Auffassung entspricht. Was die Kolonien verlangen, ist eine begünstigende Behandlung ihrer Produkte. Das gegenwärtige Zollsystem aber gestattet dies nicht. Wir müssen daher mit diesem System brechen, denn es macht uns zur Pflicht, stets auf dem wohlfeilsten Markte zu kaufen und gestattet uns nicht, unseren eigenen Kolonien einen Vorteil einzuräumen. Ja, es verdammt uns dazu, ohnmächtig zuzusehen, wie andere Länder sich an unseren Kolonien deshalb durch Strafzölle rächen, weil dieselben uns Begünstigungen einräumen. Cobden und Bright vermochten Frankreich Begünstigungen zu bieten,

wir können sie nicht einmal unseren eigenen Kolonien einräumen. Die geringen Überreste der Little Englander, der Manchester Schule, lehren uns, unserem Warenverkehr mit den fremden Ländern mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden. Keinerlei Dogma des Freetrade kann uns davon abhalten, während wir Berührung mit der ganzen Welt suchen, die Macht zurückzuerobern, mit jedem Lande frei zu verhandeln, und wenn es sein muß, gegenüber demselben Retorsionen anzuwenden, sobald es unsere Interessen oder unseren Verband mit den Kolonien bedroht. Denn, meint er, ich liebe es nicht, wenn man mich schlägt und ich nicht zurückschlagen kann. Es ist notwendig, daß sich über diese großen Fragen ein Ideenaustausch entwickelt, wenn es auch nicht wahrscheinlich ist, daß wir in Bälde allgemeine Wahlen zu erwarten haben. In jeder anderen Frage läßt sich der einmal begangene Fehler mit der Zeit gut machen, allein, wenn es sich um die Kräftigung des Reiches handelt, dürfe man die Gelegenheit, die sich vielleicht nie wieder ergibt, nicht vorübergehen lassen. Er wünsche ein britisches Reich, das die britische Rasse der ganzen Welt vereinigt, das sich selbst genügt und sich selbst aufrecht erhalten könne (self sufficient and self sustaining). Für ein solches begeistere er sich selbst dann, wenn er dafür verbohrte Vorurteile opfern müßte und könne sich nicht mit einem Klein-England begnügen, dessen heutiger Wohlstand der Laune und Gnade seiner Feinde und Neider ausgeliefert wäre. Das wirksamste Moment der Rede Chamberlains bildet jenes starke imperialistische Selbstbewußtsein, das unwillkürlich in jedem britischen Herzen einen Widerhall findet. Deshalb wollte ich den Leser auch mit der bestechenden Kraft seiner Rhetorik bekannt machen, die seine großen Erfolge am besten erklärt. Von diesem Momente abgesehen, gipfelt der eigentliche Inhalt der Rede in zwei Gedanken:

1. Anwendung von Retorsionen gegenüber jenen Ländern, von denen englische oder englisch-koloniale Ware ungünstig behandelt wird.

2. Begünstigung der englischen Kolonialwaren.

Mit beiden Gedanken werden wir uns eingehender befassen, namentlich nach den Reden, welche er am 6. und 7. Oktober in Glasgow und Greenock gehalten hat, um seinen Ideengang

ganz auszuführen und den Feldzug eigentlich zu beginnen. Ehe wir jedoch dazu kommen, müssen wir uns mit den Ereignissen befassen, die sich mittlerweile ergaben, um so das Auftreten Chamberlains vollkommen zu verstehen, zunächst aber zwei Details der Birminghamer Rede berühren, die einerseits des Kommentars bedürfen, anderseits die ganze Rolle Chamberlains als Redner in hohem Grade charakterisieren.

Chamberlain hat als eines der Argumente für die Notwendigkeit der Retorsionszölle die Haltung Deutschlands gegenüber Kanada vorgebracht. Dies erklärt sich daraus, daß, wie wir früher (siehe Seite 27) gesehen haben, England im Jahre 1897 seinen Vertrag mit Deutschland kündigte, weil Deutschland den ganzen Vertrag und mit ihm auch die Meistbegünstigungsklausel auf die Kolonien und namentlich auch auf Kanada bezogen hatte. Kanada dagegen wollte selbständig über seine Zollangelegenheiten verfügen. Es vermochte dies nur zu erreichen, wenn England seinen alten Vertrag kündigte und den neuen Vertrag so abschloß, daß sich derselbe auf Kanada nicht bezog. In der Tat schloß England seinen Vertrag mit Deutschland in dieser Weise, wenn auch nur provisorisch und lediglich auf Grund der Meistbegünstigung. Zwischen Kanada und Deutschland jedoch kam der Vertrag selbst trotz der langwierigen Verhandlung nicht zustande. Kanada wollte die England zugestandenen Begünstigungen nicht auf Deutschland ausdehnen, obgleich es am 6. Februar 1903 einen Vertrag mit Frankreich geschlossen und das den englischen Waren zugestandene preferential treatment auch auf dieses Land ausgedehnt hatte. Deutschland war nun schon zwei Ländern gegenüber in einer ungünstigeren Lage und ließ deshalb seinerseits gegenüber den Kanadaer Waren seinen allgemeinen Zolltarif ins Leben treten, ohne jedoch Zollzuschläge oder Retorsionszölle anzuwenden, obgleich es stets den Standpunkt einnahm, daß es in Kanada das Recht auf dieselbe Behandlung habe, wie in England, nachdem Kanada einen ergänzenden Teil Englands bilde und kein Recht habe, die im Vertrage mit England bedungene Meistbegünstigung Deutschland zu entziehen und den englischen oder gar den französischen Waren eine günstigere Behandlung zuteil werden zu lassen. Die Regierung Kanadas antwortete hierauf damit, daß das zwischen ihm und England bestehende Übereinkommen

seine innere Angelegenheit sei, die keinen anderen Staat angehe und belastete vom 17. April angefangen die deutschen Waren mit einem Zuschlag von $33^1/_3$%. Es ist fast überflüssig zu bemerken, daß die Verhandlungen Deutschlands mit Kanada unter Mitwirkung der englischen Regierung gepflogen wurden. Als daher Chamberlain Kanada als die in ihren Rechten verletzte Partei darstellte, gebrauchte er ganz einfach das Mittel, welches zu den beliebtesten Waffen der Schutzpolitik gehörte. Dem nationalen Gefühle schmeichelnd, forderte er für Kanada Vorteile, welche nicht nur der bestehenden, sondern jeder nur denkbar nüchternen Zollpolitik entgegenstehen. Denn wenn Kanada Deutschland eine ungünstige Behandlung zuteil werden ließ, konnte Deutschland getrost Kanada gegenüber das Gleiche tun. Deutschland aber stellte lediglich die Begünstigung ein, brachte jedoch im übrigen seinen allgemeinen Tarif ohne jede Retorsion zur Anwendung.

Der zweite Umstand, den ich nicht ohne Erwähnung lassen will, ist die Berufung Chamberlains auf Cobden und Bright: Wenn, sagt er, jene Männer den Begünstigungen zuzustimmen vermochten, welche der 1860er Vertrag Frankreich einräumte, warum sollte England diese Begünstigungen nicht seinen eigenen Kolonien zuwenden. Dieser Argumentation mangelt die innere Wahrheit und sie ist lediglich auf Verblendung berechnet. England hat im Jahre 1860 Frankreich keinerlei Begünstigung gewährt, die es nicht auf jeden anderen Staat der Welt auszudehnen bereit gewesen wäre. Chamberlain dagegen will den Kolonien Begünstigungen einräumen, die auf andere Länder nicht ausgedehnt werden können. Diese Kühnheit der Argumentation erklärt es vielleicht besser als jeder andere Umstand, warum Chamberlains Auftreten eine so riesige Wirkung gemacht hat, während der Zauber seiner unzweifelhaft rhetorischen Kraft später schwächer wurde, als die öffentliche Meinung bekannt geworden war mit den Reden seiner Gegner, welche die wirksamsten Wendungen und die bestechendsten Argumente der seinigen auf ihren gehörigen Wert reduzierten. Chamberlain fiel daher wieder zurück in die eben nicht sehr glückliche Rolle, die er im Jahre 1896 gespielt hatte, als er zum ersten Male die Welt durch seine Androhung eines innigeren Handelsverbandes des Reiches erschreckte (siehe Seite 30). Das war um so verwunder-

licher, weil der mutigen Initiative alsbald der stille Rückzug folgte, indem er erklärte, daß er sich diesen innigeren Verband nur auf Grund des Freihandels denke; Chamberlain ging jetzt um einen Schritt weiter. Er stellte sich in geraden Gegensatz zur traditionellen Zollpolitik Englands. Dadurch mußte er unzweifelhaft, auch zu einigen Mitgliedern des Kabinetts in Gegensatz gelangen. Denn obgleich sich die alten Konservativen in der unionistischen Regierung in der Mehrzahl befanden, war es doch ein offenes Geheimnis, daß das Prinzip des Freetrade auch unter den alten Konservativen Anhänger zählte. Diesen Gegensatz hat übrigens auch Chamberlain selbst in seiner Birminghamer Rede eingestanden, als er erklärte, daß die Regierung in Kanada zur Zeit des kurzlebigen Bestandes des Weizen- und Mehlzolles mit dem Vorschlage hervorgetreten sei, England möge Kanadaer Weizen eine Restitution gewähren, wogegen sie bereit wäre, die Vorteile zu erwägen, welche sie dem Mutterlande in dem Kanadaer Zolltarif einräumen könne. Chamberlain erklärte hierauf, er würde, wenn es bloß an ihm läge, den Antrag annehmen; allein die Regierung sei nicht geneigt, von der bestehenden Handelspolitik des Landes abzuweichen. Damit aber diese verführerische Gelegenheit dem unternehmenden Kolonialminister nicht neuerdings in Versuchung führe, wurde der Weizen- und Mehlzoll von dem damaligen Finanzminister Ritchie bald aufgeboben.

II.

Unter der Einwirkung der Birminghamer Rede brachten die liberalen Mitglieder des Parlamentes die Frage aufs Tapet, in erster Linie im Unterhause, in welchem Chamberlain am 28. Mai sein Programm dahin erweiterte, daß die begünstigende Behandlung sich nicht auf das Rohmaterial für die Industrie beziehen könne. Um so entschiedener betonte er, daß man die Lebensmittel besteuern müsse, wenn man den Kolonien überhaupt eine Begünstigung zuwenden wolle. Er anerkannte, daß durch diese Steuer der Arbeiter für die Lebensmittel 1 bis 2 sh mehr bezahlen werde müssen, gab jedoch gleichzeitig den Arbeitern die Versicherung, daß er ihnen das in Gestalt sozialer Reformen ersetzen werde. Er stellt in Aussicht, daß die Altersversorgung oder andere ähnliche viel Kosten ver-

ursachenden Institutionen, die bisher nicht in den Kreis der unmittelbar praktischen Politik gezogen werden konnten, praktischen Wert erlangen, wenn die Lebensmittel besteuert werden. Die weiteren Erörterungen Chamberlains verursachten in beiden Häusern des Parlaments einen großen Wellenschlag. Und wenn sich auch, nicht nur unter den Mitgliedern der Regierung und den alten Konservativen, sondern auch unter den älteren liberalen Unionisten einzelne fanden, die ihm beistimmten, so traten doch Männer von großem Ansehen gegen ihn auf, welche die kühne Wendung in ihrer Gänze auf das entschiedenste zurückwiesen und nicht bloß Anhänger der liberalen Opposition, sondern auch mehrere Mitglieder der Regierung, darunter neben einstigen Liberalen auch ehemalige konservative Anhänger des unionistischen Regimes. So erklärte Finanzminister Ritchie schon am 2. Juni gelegentlich der Verhandlung des Budgets, daß er eine Politik nicht zu unterstützen vermöchte, welche seiner Ansicht nach ebenso schädlich für das Mutterland wie für die Kolonien wäre. Hicks-Beach, der Vorgänger Ritchies als Finanzminister, ein der Gruppe der alten Konservativen angehörender Staatsmann, entwickelte die Ansicht, daß die Zollpolitik Chamberlains die Regierungspartei spalten und die unionistische Partei destruieren werde, wenn man sich auch weiterhin an sie klammere. Lord Goschen aber, der mehrmals Minister gewesen war, gleichfalls ein der Richtung der alten Konservativen huldigender Staatsmann und Volkswirt von großem Ansehen, erklärte am 15. Juni im Oberhause direkt, daß der Plan Chamberlains die Nahrung des Volkes auf das Spiel setze. Der Herzog von Devonshire, nach dem Ministerpräsidenten das vornehmste Mitglied des Kabinetts und anerkanntes Haupt des liberalen Teiles der unionistischen Partei, erklärte zur selben Zeit, daß er sich keine Politik denken könne, die sicherer und rascher zum Zerfall des Reiches führen würde, als die von Chamberlain empfohlene. Ministerpräsident Balfour behandelte die Frage vorläufig im Parlamente nur ausweichend als eine solche, vor deren Aufwerfung man im Schoße des Kabinetts eine eingehende Untersuchung abhalten müsse. Nach einigen Tagen jedoch bekundete er in einer Sitzung des Konstitutional-Klub eine so warme Sympathie für Chamberlain, daß sich die Frage neuerdings in den Vordergrund drängte.

Der Konstitutional-Klub, die Organisation des konservativen Teiles der unionistischen Partei, und Balfour als der Präsident des Klubs feierten in der am 26. Juni stattgehabten Sitzung den daselbst erschienenen Chamberlain für die Verdienste, die er sich um die unionistische Partei erworben hatte und der Klub beschenkte ihn mit einem ehrenden Andenken. Zur Zollpolitik bemerkte Balfour, es wäre ein Wahnsinn von Seite der konservativen oder der unionistischen Partei, wenn sie die wirtschaftliche Stellungsnahme zu einer Parteifrage machen würde. Er für seinen Teil verlange vorläufig nicht mehr als die Freiheit bei den Handelsvertragsverhandlungen, um dadurch die Freiheit des Handels zu fördern. Den weiteren Sinn dieser Worte werden wir sofort ersehen. Vorläufig will ich nur erwähnen, daß Chamberlain selbst, je reservierter Balfour einerseits in seinen Anschauungen über diese heikle Frage war und je verschwenderischer er sich anderseits in seiner Anerkennung für Chamberlain zeigte, um so entschiedener die Ansichten von der Notwendigkeit des preferential treatment vertrat, und jetzt noch einen Schritt weiter in der vollständig schutzzöllnerischen Auffassung ging, indem er erklärte, daß die aus dem Auslande importierten Industrieartikel den englischen Arbeiter aus seinem gewohnten Beschäftigungskreise verdrängen und zum Teile direkt zur Auswanderung zwingen. Ein noch unangenehmeres Aufsehen aber erregten zwei weitere Äußerungen Chamberlains, durch welche er in zwei wichtigen Sachen nicht nur in Gegensatz gelangte zu seiner alten freetrader Vergangenheit, sondern auch zu seinen in den letzten Tagen abgegebenen Äußerungen. In seiner Parlamentsrede vom 28. Mai namentlich hatte er anerkannt, daß der Getreidezoll die Kosten des Arbeiters für seine Verpflegung erhöhen werde, jetzt, einen Monat später, behauptete er in einer Rede im Konstitutional-Klub, daß sich beim Weizenzoll auch die Verpflegskosten des Arbeiters verringern können, wenn der Zoll anderer Bedarfsartikel herabgesetzt werde. Ebenso hatte er in seiner früheren Parlamentsrede und in einem am 3. Juni erschienenen Brief, der an einen Birminghamer Arbeiter gerichtet war, entschieden erklärt, daß die Zollreform eine genügende Basis für die Zwecke der Arbeiterversicherung bieten werde, während er in seiner oben erwähnten Rede im Konstitutional-Klub von der Arbeiter-

versicherung nur als von einer Eventualität sprach, die mit der Zollreform nichts zu tun habe. Der an den Birminghamer Arbeiter gerichtete Brief enthielt auch die weitere riskierte Behauptung, daß die Verteuerung der Lebensmittel den Arbeiterlohn erhöhen werde, weil dies auch in den Vereinigten Staaten und in Deutschland der Fall gewesen wäre. Es ist nicht notwendig zu betonen, daß die Gegner Chamberlains diese Widersprüche und unüberlegten Erklärungen ausnutzten. Meinerseits bringe ich dieselben nur vor, damit man sich über diesen leichten Sinn nicht wundere, wenn wir ihn auch bei wichtigeren Fragen begegnen. Im Parlamente taucht sowohl im Juli wie im August, zwar nicht nur von seiten der Opposition, sondern auch seitens der unionistischen Regierungspartei der Wunsch auf, die Vorschläge Chamberlains zu diskutieren, um so mehr als sowohl die Spaltung in der Partei, wie im Kabinett offenkundig geworden war und deshalb das Beisammenbleiben einer solchen Partei und einer solchen Regierung schon aus parteipolitischen Gesichtspunkten zum Gegenstand einer scharfen Kritik gemacht worden war. Ministerpräsident Balfour aber wich jeder Diskussion der hochwichtigen Frage im Parlamente mit der Erklärung aus, daß jede Erörterung einer solchen nicht vorbereiteten und nicht aktuellen Frage nur einen Kniff der Opposition bilde, der keinerlei ernste praktische Folgen habe. Chamberlain selbst aber redete und schrieb trotzdem fortwährend bei den verschiedensten Gelegenheiten, was jedoch, wie wir gesehen haben, nicht mehr sehr erfolgreich war.

Die Gegner der Zollpolitik Chamberlains blieben auch nicht untätig. Kaum hatte Chamberlain das Wort ausgesprochen, daß er den Weizen mit einem Zoll belegen wolle, als in den Straßen Londons große Plakate mit einer kleinen und einer großen Semmel erschienen, von welchen die eine den Effekt des bisherigen zollfreien Weizens, die andere jenen der Zollpolitik Chamberlains zeigen sollte. Für den Freihandel traten, wie wir aus dem Bisherigen wissen, mehrere alte Vereine ein. Am 1. Juli konstituierte sich unter dem Vorsitze Hicks-Beach und unter der Beteiligung der Freetrade-Mitglieder der unionistischen Regierungspartei ein neuer Verein, welcher für die Regierung und die Erhaltung der unionistischen Partei eine ernste Gefahr bedeutete. Die liberalen oppositionellen Abgeordneten

gründeten gleichfalls unter dem Vorsitze Arnold Morleys einen neuen Verein gegen die Zollpolitik Chamberlains. Auch die Interessenten selbst mengten sich in die Bewegung. Am 21. Juli hielten in Manchester die Vertreter der größten englischen Industrie, die Wollfabrikanten und die Arbeiter der Wollfabriken, ein Meeting, in welchem sie einmütig jede Zollpolitik verurteilten, welche zur Verteuerung der Lebensmittel führen könnte. Chamberlain war demgegenüber bestrebt, die grundbesitzende Aristokratie für sich zu gewinnen und der Herzog von Southerland übernahm die Präsidentschaft der die Ideen Chamberlains propagierenden Tarifreform league. Außer dem Herzog traten noch die Herzoge von Argyll, Abercourn und Westminster in den Verein. Es blieb auch nicht unbemerkt, daß Chamberlain den jungen Herzog von Malbourough neben sich als Staatssekretär anstellte.

Noch mehr Aufsehen und direkte Verbitterung erregte im liberalen Lager das Zusammenspiel Chamberlains und Balfours, infolgedessen die unionistische Parteiorganisation überall im Dienste der Ideen Chamberlains stand und die Propagierung der für seine Zollpolitik eintretenden Flugschriften übernahm. Als jedoch die Angelegenheit im Oberhause zur Sprache kam, gestattete der Herzog von Devonshire keine Zweifel darüber, daß er auch seinerseits festhalte an seinen alten wirtschaftlichen Prinzipien.

Unter solchen Aufregungen ging das Parlament am 15. August auseinander und die Debatte in der Presse wurde dadurch nur noch viel schärfer. 14 englische Universitätsprofessoren, die Blüte und Elite der englischen Wissenschaft, eröffneten die Reihe mit einer gemeinsamen Erklärung, welche die neue Zollpolitik auf das entschiedenste verurteilt. Die Erklärung war unterschrieben von Bastable, Bowley, Cannan, Courtney, Edgeworth, Gonner, Marshall, Nicholson, Phelps, Pigou, Sanger, Scott, Smart und Armitage Smith.

Sie enthielt folgende sieben Punkte:

1. Es ist nicht wahr, daß die Steigerung der Einfuhr in irgend einem Industriezweige gleichbedeutend wäre mit der Herabminderung der Beschäftigung der heimischen Arbeiter in diesem Zweige.

2. Es ist sehr unwahrscheinlich, daß die Belastung der in das Vereinigte Königreich eingeführten Lebensmittel mit einem

Zoll zu einer Erhöhung des Arbeiterlohnes um den Zollsatz oder zu einem denselben überschreitenden Werte führen werde.

3. Der Schaden, welchen der britische Konsument durch den Einfuhrzoll auf Weizen erleiden würde, könnte nur eine kleine Milderung erfahren durch den möglichen, aber unter den obwaltenden Umständen sehr unwahrscheinlichen Fall, daß ein Teil der Last beständig von dem auswärtigen Produzenten getragen würde.

4. Gegenüber der Konstatierung daß die Steuer auf Lebensmittel den Preis derselben steigern werde, hat die Gegenüberstellung, daß diese Folge eventuell nicht eintreten werde, keine Beweiskraft. Wenn wir sagen, daß der Einfuhrzoll die Preise erhöhe, so verstehen wir darunter natürlich, daß die Wirkung dieses Zolles nicht gleichzeitig durch Ursachen, die in entgegengesetzter Richtung wirken, aufgehoben wird, oder mit anderen Worten, wir verstehen darunter, daß infolge des Einfuhrzolles die Preise im allgemeinen um den Betrag des Zolles höher geworden sind als sie wären, wenn alle anderen Umstände unverändert blieben.

5. Wir halten es unsererseits für unmöglich, einen Tarif zu schaffen, der zu einer Steigerung der Weizenproduktion in den Kolonien und zu einer Förderung der Agrikultur in dem vereinigten Königreiche beitragen könnte, ohne gleichzeitig den britischen Konsumenten zu schädigen.

6. Die Voraussetzung, daß das Publikum, welches durch diesen Zoll direkt geschädigt wird, trotzdem einen völlig gleichwertigen Gegendienst durch die Zolleinnahme des Staates erlangen würde, entspricht nicht der Wahrheit, denn man zieht nicht in Rechnung:

a) die Einmengung in den freien Verkehr der Güter;

b) den eventuellen Schaden, der dadurch entstehen kann, daß die Industrie zu einer anderen Beschäftigung gedrängt wird als jener, der sie sonst obliegen würde;

c) den Umstand, daß in dem Falle, als der ausländische Weizen mit einem Zoll belegt wird, während der englische und der Kolonialweizen frei bleiben, der Konsument gezwungen sein wird, den ganzen Zoll oder einen demselben nahekommenden Betrag bei jedem Weizen zu bezahlen, wogegen der Staat nur für den auswärtigen Weizen den Zoll erhält.

7. Überhaupt ziehen jene, welche leichthin die Neuorganisation der Deckung des Bedarfes an Lebensmittel übernehmen und den Lauf der Industrie hemmen, selbst annähernd nicht in Betracht, welche Last des Beweises jener Staatsmann auf sich nimmt, der, abweichend von dem einfachen Prinzipe, daß man allgemeine Lasten nur im Interesse des Staatseinkommens auferlegen dürfe, durch die Umgestaltung der Zölle andere Ziele anstrebt.

Den Professoren schlossen sich auch die Arbeiter an. Am 8. Dezember erklärte der in Leicester stattgehabte Kongreß der Trade Unionisten, der mächtigste Arbeiterverein, daß er die von Chamberlain beantragte Abänderung des gegenwärtigen Zollsystems auf das entschiedenste als eine solche verurteile, welche den besten Interessen der Bevölkerung nur Schaden und Gefahr bringen könne.

Daneben folgten rechts und links verschiedene Versammlungen aufeinander und rechts und links wurde sowohl in der Tagespresse wie in der wissenschaftlichen Literatur der Kampf immer lebhafter. Wir sind es der Wahrheit schuldig, zu erwähnen, daß auch eine hervorragende wissenschaftliche Fachautorität Ashley (The Tarifproblem) Stellung für Chamberlain nahm. Mit Beendigung des Vorgeplänkels erschien Mitte September das große Memorandum des Board of Trade Blue Book Cd 1761, das auf nahezu 500 Seiten jene statistischen Daten aus dem Kreise des auswärtigen Handels und Gewerbes enthält, durch welche die Regierung das Studium der Frage ihrerseits einzuleiten wünschte. Auf diese umfangreiche Arbeit kann die offizielle Statistik in England wahrhaft stolz sein und es spricht sicherlich nicht gegen die Freunde des freien Verkehres, wenn gerade sie dieses Bergwerk von Schätzen für ihre Argumente ausgebeutet haben. Angesichts des Blue Books wurde die englische Welt gleichzeitig durch den ganz ausnahmsweisen Fall überrascht, daß der Ministerpräsident selbst den Kampfboden betrat.

III.

Ministerpräsident Balfour veröffentlichte seine Bemerkungen über den isolierten Freihandel um die Mitte September (Economic notes on insular freetrade). Diese Broschüre erblickt das

Übel der englischen Zollpolitik darin, daß der Handel Englands in zwei Richtungen isoliert geblieben sei, insofern er weder in den englischen Kolonien, noch in den anderen fremden Ländern zur Geltung gelangt wäre. England sei gezwungen gewesen, zum freien Verkehr überzugehen, es sei gezwungen gewesen, seine Landwirtschaft der Industrie zu opfern, weil ein landwirtschaftliches England weder genug Menschen, noch genug Güter für seine imperialistischen Zwecke zu produzieren imstande gewesen wäre. Diese Umstände können nur unter zwei Bedingungen ertragen werden: Große Ausfuhr, um den aus dem Auslande zu beziehenden Bedürfnissen das Gleichgewicht zu halten; dann genügendes Kapital zu inländischen Investitionen. Die Welt jedoch sei nicht zum Freihandel übergegangen und die Erfüllung beider Bedingungen somit zweifelhaft geworden. Die europäischen Länder steigern fortwährend ihre Zölle und schädigen dadurch England, indem sie seine Märkte einschränken, sie richten sein Kapital zugrunde, sie vereiteln die Geschicklichkeit, mit welchen es diese Märkte versehen hat, und leiten die englische Industrie in Kanäle, welche weniger Nutzen abwerfen. Gegenüber dieser fortwährenden Erhöhung der Zölle seitens der großen Länder des Kontinentes, ja auch einzelner englischer Kolonien, gibt es nur eine Hilfe. Bei den schutzzöllnerischen Tarifen lassen sich Begünstigungen nur im Wege von Negotiationen erreichen, und England kann sich daher bei den Verhandlungen mit fremden Ländern nur auf seine eigenen Interessen, bei jenen mit den Kolonien, auf seine Interessen und auch auf die Empfindungen der Kolonien stützen. Allein ist das englische Volk nicht imstande, so zu verhandeln, daß sich die Freiheit des Verkehres erhöhe, denn seine Hände sind durch den Freetrade gebunden. Bei freien Verhandlungen wäre es nicht schwer, einen Weg zu finden, um England Vorteile zu verschaffen. Balfour verlangte klar genug, daß England zu Retorsionszöllen übergehe. Es geht dies daraus hervor, daß er jene traditionellen Grundsätze der englischen Zollpolitik verwirft, welche die Zölle bloß aus dem Gesichtspunkte der Finanzen für motiviert halten. Nichtsdestoweniger ist Balfour vorsichtig genug, so unbestimmte Ausdrücke zu gebrauchen, in welchen man allerlei hinein interpretieren kann und die Möglichkeit dieser vagen Interpretation ist eine

der Hauptursachen, daß es möglich war, die englische Regierungspartei beisammen zu halten.

Welch' vielseitige Interpretationen die Broschüre Balfours immer zulassen mochte, zwei Richtungen schloß sie wenigstens scheinbar vollkommen aus, einerseits den bisherigen Freetrade und andererseits Chamberlains preferential treatment, über welch' letztere sie tiefes Schweigen beobachtete. Es wurde daher niemand überrascht, als am 18. September nicht nur Chamberlain, sondern auch zwei andere Mitglieder des Kabinetts, die als unbedingte Anhänger des Freetrade bekannt waren, Finanzminister Ritchie und Lord Hamilton, Staatssekretär in Indien, beide Altkonservative, ihre Demission gaben. Einige Tage später demissionierten aus ähnlichen Gründen noch Lord Balfour of Burleigh, der schottische Staatssekretär und Elliot, der Unterstaatssekretär des Finanzministeriums. Um so überraschender war es, daß der Herzog von Devonshire ihrem Beispiele nicht folgte. Bald aber wurde es offenbar, daß Balfour sich bloß aus Taktik und nicht aus Überzeugung der Kolonialpolitik Chamberlains nicht angeschlossen hatte. Es stellte sich dies in jener Rede heraus, welche Balfour am 1. Oktober in Sheffield hielt, welche auch die Indroduktion bot für den eigentlichen rhetorischen Feldzug Chamberlains und infolge deren auch der Herzog von Devonshire sich von der unionistischen Regierung lossagte. Aus der Enthüllung Ritchies und Lord Hamiltons ging hervor, daß Chamberlain aus dem Kabinette ausgetreten war, damit er um so freier für seine Ideen eintreten könne, was keinem Tadel unterliegen kann. Ferner stellte sich auch heraus, daß Chamberlain trotzdem in politischer Verbindung mit Balfour blieb, so daß die beiden zuerst ausgetretenen Minister die Demission Chamberlains erst aus der Zeitung erfuhren.

Balfour bewegte sich in seiner am 1. Oktober in Sheffield gehaltenen Rede im allgemeinen in dem Ideenkreise seiner vorher erwähnten Broschüre. Er betonte nur kräftiger seine Sympathien für die Politik Chamberlains, obgleich er sich vorläufig derselben nicht anschloß und hob schärfer seinen unmittelbaren Wunsch hervor, indem er die Anwendung der Retorsionszölle für eine Notwendigkeit erklärte. Chamberlain nennt er gleich im Eingange seiner Rede einen großen Mann, mit

ähnlicher Verherrlichung preist er die Rede, die Chamberlain im Mai gehalten hatte. Er übergeht sodann auf den Gleichmut, welcher England zu seiner heutigen Zollpolitik zwingt, indem er die englische Nation spöttisch als eine solche hinstellt, die bei den Abschlüssen von Handelsverträgen gezwungen ist, dem anderen vertragschließenden Teile zu sagen: „Wir sind geneigt, mit Dir zu verhandeln, können Dir aber nichts geben und auch nichts verweigern; wir sind Ihrer Gnade und Ihrer Einsicht ausgeliefert. Wir bitten Sie, sich zu erinnern, wie entgegenkommend wir Ihrem Handel sind, wie wenig Hindernisse wir Ihnen in den Weg stellen, wie sehr wir bestrebt sind, alles Mögliche für Sie zu tun und wir bitten Sie, unserer nicht zu vergessen, wenn Sie demnächst wieder einen Vertrag mit uns schließen." Für die Besteuerung der Lebensmittel erachte er indessen die Zeit nicht reif genug. Das Lebenselement des englischen Volkes ist die Freiheit, und das Elend, in welchem die Arbeiterklasse während der Zeit der Getreidezölle lebt, steht so lebhaft in der Erinnerung jeden Engländers und ist, wenn auch unrichtigerweise, derart verschmolzen mit den hohen Getreidezöllen, daß die Besteuerung der Lebensmittel beim gegenwärtigen Stande der öffentlichen Meinung außerhalb der Grenzen der praktischen Politik liegt. Was er heute von dem Publikum verlangt, sei lediglich, daß dasselbe jene zollpolitische Tradition umstürze und gründlich ändere, welche die Berechtigung der Zölle lediglich im Finanzinteresse gefunden hat und der Regierung die Freiheit bei der Verhandlung der Handelsverträge zugestehe. Und wenn auch dieses Mittel unzureichend ist, nachdem das Land seiner Ansicht nach heute noch nicht geneigt ist, die Lebensmittel mit Zoll zu belegen, wird dasselbe doch einigen Wert und Nutzen haben, denn in Zukunft können wir dann dem Auslande sagen: „Wir verlangen nicht von Ihnen, Ihre Handelspolitik umzustürzen, wir verlangen nichts Unmögliches. Wir verlangen nur gegenseitige Gerechtigkeit und gegenseitige einsichtige Behandlung, und wenn wir dieselbe nicht erlangen, werden wir unsere eigenen Wege gehen." Balfour blieb daher, trotz aller Sympathie und Huldigung für Chamberlain, hinsichtlich der gegenwärtigen Zeit bei der Politik der Zollretorsion, deren Notwendigkeit die Freunde des Fairtrade schon seit Jahren betonten.

IV.

Chamberlain entwickelte sein Programm erst einige Tage später, nämlich am 6. und 7. Oktober in Glasgow, der größten Stadt Schottlands, und in dem von ihr 60 Kilometer entfernten und als Vorhafen dienenden Greenock. Die erste Rede war hauptsächlich den Kolonien und dem preferential treatment, sowie der Imperialpolitik gewidmet. Die zweite befaßte sich mehr mit der Retaliation, mit der Notwendigkeit der Retorsionszölle. Natürlich ist die erste Rede die weit wichtigere. Die beiden Reden resumieren die Auffassung Chamberlains und seine Vorschläge, die er zerstreut in verschiedenen Vorträgen und Briefen, zum Teile auch anderwärts zur Publizität gebracht hat, und sind deshalb sehr geeignet, die Ansichten Chamberlains in ihrer Gänze kennen zu lernen.

Chamberlain geht davon aus, daß England die Erhaltung des englischen Königreiches, sein Gedeihen, seine nationale Kräftigung und Blüte anstrebe. Dies läßt sich jedoch nur erreichen, wenn wir die größte Idee, die jemals einem Staate vorgeschwebt hat, verwirklichen, die Schaffung eines großen Reiches wie es die Welt bis jetzt noch nicht gesehen hat. England muß verschmolzen werden mit den überseeischen Kolonien, die britische Rasse muß gekräftigt werden und man muß den Konflikten vorbeugen, die heute nur handelspolitischer Natur seien, aber einst ernster waren und auch künftig ernster werden können. Diese Frage ist die größte, mit der wir vor das Land treten können, und deshalb ist sie so wichtig, daß sie über alle Parteiinteressen gestellt werden muß. Das heutige Gedeihen Englands möge niemand über die Dauer desselben täuschen. Einst gebot auch das zauberhafte Venedig über eine solche Superiorität des Handels und seine Herrlichkeit ist doch gesunken. Die englische Industrie und der Handel Englands werden allerdings nicht durch eine so große und plötzliche Krise bedroht, aber schon zeigen sich die unzweifelhaften Zeichen des Niederganges. Die Lage der englischen Industrie ist keine günstige und wenn sich die Änderung in ihrer ganzen Gestalt zeigen wird, werden sich auch die Freetrader bekehren. Im Jahre 1900 weist der englische Handel einen großen Erfolg

auf. Der Export war größer als jemals, das letzte Jahr 1902 war fast ebensogut. Nichtsdestoweniger beträgt der Fortschritt, wenn wir einen Vergleich mit dem Jahre 1872 anstellen, im Laufe von 30 Jahren nur 20 Millionen Pfund, also kaum 7½%, während sich unterdessen die Bevölkerung um 30% vermehrt hat. In demselben Zeitraume ist der Export der Vereinigten Staaten um 110 Millionen, der Deutschlands um 56 Millionen gestiegen, während der Handel Englands eigentlich stagnierte. Cobden hat einst geglaubt, daß der Freihandel England zum Industriezentrum der Welt gestalten werde, während die übrigen Länder es mit Lebensmitteln und Rohprodukten versorgen; indessen aber exportieren wir Jahr für Jahr weniger Industrieartikel und die anderen Länder führen immer mehr bei uns ein. Im Jahre 1872 haben wir für 16 Millionen Pfund Industrieartikel in die schutzzöllnerischen Länder Europas und in die Vereinigten Staaten exportiert, im Jahre 1882 88 Millionen, im Jahre 1892 75 Millionen und im Jahre 1902, trotz der allgemeinen Erhöhung, war unser Export 73½ Millionen, also weniger; hauptsächlich hat der Export unserer Industrie in diese Länder, im ganzen um 42½ Millionen abgenommen. Der Export unserer Industrie in die übrigen Länder hat während desselben Zeitraumes um 3½ Millionen, im ganzen daher um 46 Millionen abgenommen. Wir haben diese Tatsache nur deshalb nicht bemerkt, weil die Statistiker sie verschwiegen und verhüllt haben durch das Wachsen des Exportes unserer Industrie nach den britischen Kolonien. Unsere Industrieausfuhr nach diesen Kolonien hat sich während derselben Zeit um 40 Millionen gesteigert und ist heute größer und wertvoller als unsere Industrieexport nach ganz Europa oder in die Vereinigten Staaten. Und zur selben Zeit, in welcher unsere Industrieausfuhr nach dem Auslande um 46 Millionen abgenommen hat, erhöhte sich unsere Industrieeinfuhr aus dem Auslande um 86 Millionen.

Chamberlain legte sodann seinen Hörern drei treffende Fragen vor: warum der englische Industrieexport nach Kanada für je einen Kopf sechsmal so groß ist, wie jener nach den Vereinigten Staaten, warum er dreimal so groß nach Australien als nach Kanada ist und, warum er schließlich größer nach Südafrika als nach Australien ist.

Die Lösung besteht darin, daß die Industrie der Vereinigten Staaten entwickelter ist, als jene Kanadas, jene Kanadas entwickelter als die Australiens und Südafrikas; kurz, je weniger entwickelt die Industrie in einem Lande ist, um so günstiger werden sich die Chancen für die englische Industrieausfuhr dahin gestalten.

Kanada wird sich dahin entwickeln, wo heute die Vereinigten Staaten halten, Australien und Afrika aber dahin, wo heute Kanada hält. Wollen wir auch die Kolonien verlieren? Hier ist der Scheideweg! Die Gelegenheit ist jetzt da. Ergreifen wir sie nicht, so kommt sie nie wieder. Den nachfolgenden Teil zitiere ich wörtlich: „Ich bin vollständig davon überzeugt — und habe Grund als ein Kompetenter über diesen Gegenstand zu sprechen — die Kolonien sind geneigt, sich mit uns zu einigen, sie sind bereit, uns in der Gestalt sehr bescheidener Begünstigungen wesentliche Vorteile zu bieten. In erster Linie wahren sie und auch für die Zukunft den Export, den wir jetzt bereits genießen. *Sie werden ihre Tarife in Zukunft so einrichten, daß sie uns keine Konkurrenz aufstellen in jenen Industriezweigen, welche im Mutterlande bereits bestehen.* Sie werden — und ich eifere sie keinen Moment dazu an — jene Industriezweige nicht schädigen, welche sie bereits geschaffen haben. Sie werden sie aufrecht erhalten, sie werden nicht gestatten, daß unsere Konkurrenz dieselben zugrunde richte oder schädige. Aber außer diesen gibt es noch immer ein großes Gebiet und dieses ermöglicht uns jene große Entwicklung unserer Ausfuhr, von welcher ich gesprochen habe. Dieses Gebiet können wir, glaube ich, für die Dauer festhalten und ich bitte bedenken Sie, wenn dasselbe schon jetzt so hochwichtig für uns ist, wo nur 11 Millionen weiße Kompatrioten in jenen fernen Kolonien leben, wie hochwichtig wird es nach dem Ablaufe einer Periode werden, die kaum einen Moment in der Geschichte der Staaten ausmacht, wenn sich nämlich die Bevölkerung auf 40 Millionen oder noch mehr steigert."

Den mit durchschossenen Lettern gesetzten Passus hat Chamberlain später weggelassen, weil er eine allzu bequeme Angriffsbasis bot. Die „Times" indessen verkündete in ihrem Leitartikel, daß sie ihren Lesern einen Vorteil bieten werde,

von dem jeder andere Reporter ausgeschlossen ist, der die Wortgruppen durch den vom Sturm gepeitschten Draht vermitteln und verspätete Bruchstücke zusammenstellen muß." Der Economist folgerte daraus, daß die „Times" auf Grund des Manuskriptes Chamberlains den Text seiner Rede veröffentlicht habe. Für das Wesen der Sache ist jedoch diese Frage, welche seinerzeit viel Staub aufgewirbelt hat, ganz nebensächlich. Für jenen, der die Rede im Zusammenhange liest, namentlich mit den drei rätselhaften Fragen, kann der Sinn sich nicht ändern, wenn wir auch diesen einen Satz weglassen, der tatsächlich ein wenig in überraschend derber Weise die nicht gerade uninteressierte Begeisterung des englischen Fabrikanten für die imperialistische Idee zum Ausdruck bringt.

Wenn wir auf die Rede zurückgreifen, sind die Kolonien nach der Meinung Chamberlains auch noch zu weitergehenden Begünstigungen geneigt, insoferne sie dem Mutterlande Vorteile gegenüber jedem fremden Konkurrenten einräumen würden. Der Import der fremden Länder in den Kolonien beträgt heute 47 Millionen Pfund. Ein großer Teil desselben besteht aus Produkten, die England nicht zu liefern vermag. Eine Einfuhr im Betrage von 26 Millionen Pfund vermöchte jedoch das Mutterland dem Importe der Vereinigten Staaten und Deutschlands zu entziehen. Vorausgesetzt, daß die Hälfte des Wertes dieser Güter den Arbeiterlohn bilde, würde England dadurch neue Arbeit im Betrage von 13 Millionen Pfund gewinnen, welche bei einem Wochenlohn von 30 sh 166.000 Arbeitern Beschäftigung bieten könnte, was, wenn man die Familie des Arbeiters auf 5 Mitglieder beziffert, 860.000 Menschen Brot geben würde. Angenommen noch, daß wir bereits bis jetzt Produkte im Betrage von 96 Millionen Pfund in die Kolonien ausführen, so entspricht dies bei einem Wochenlohn von 30 sh 615.000 Arbeitern und 3,075.000 Menschen; zusammengenommen könnten daher 4,000.000 Engländer von dem Export nach den Kolonien leben.

Im englischen Weltreich findet sich alles, was an Lebensmittel oder Rohprodukten notwendig ist und das reicht auch vollständig zu seiner Erhaltung aus. Das gegenwärtige Verhältnis zwischen den Kolonien ist trotzdem unhaltbar. Der Zusammenhang muß entweder enger werden oder wir werden

auseinander gehen, und wenn wir teilnehmen wollen an dem Segen eines friedlichen Reiches, welches das Erdenrund mit den Banden des Handels und des Friedens umspannt, dann müssen wir auch Opfer zu bringen vermögen. Eigentlich wird das, was wir tun müssen, nicht einmal ein Opfer sein. Die Frage ist die, was uns die Begünstigung kostet, die wir den Kolonien bieten. Diese Begünstigung kann sich nicht auf die fertigen Industrieartikel beziehen, denn davon hätten wir keinen Nutzen. Sie kann sich nicht auf die Rohstoffe beziehen, wie ich das wiederholt auf das entschiedenste erklärt habe, denn diese sind für die Industrie notwendig. Es bleiben also nur die Lebensmittel übrig. Wenn wir Vorteile von den Kolonien erreichen, wenn wir die Ausfuhr heben wollen, wenn wir die Lostrennung nicht wollen, so müssen wir die Lebensmittel mit einem Zoll belasten. Dieser Zoll würde in erster Linie den Weizen treffen, höchstens mit 2 sh für 1 Quarter. Für Mehl wäre der Zoll um so viel höher, damit dem Müller eine wesentliche Begünstigung zuteil werde. Infolge deren würde nicht nur einer unserer ältesten Industriezweige wieder hergestellt, es würde sich nicht nur mehr Arbeit in der Landwirtschaft als notwendig erweisen und vielleicht auch dem Drängen der Bevölkerung nach den Städten ein Gegengewicht geboten, sondern durch das Verbleiben der Nebenprodukte des Mehles in dem Lande würde der Farmer auch zu wohlfeilem Futter für seinen Viehstand, namentlich aber für seine Schweine gelangen. Der arme Mann der heute ein Schwein hält, könnte eventuell deren zwei mästen.

Auf Fleisch und Milchprodukte müßte man einen 5%igen kleinen Zoll legen, aber der Speck würde entschieden zollfrei bleiben, denn er bildet ein sehr verbreitetes und zum Teile ein Hauptnahrungsmittel der ärmsten Klasse des Volkes. Schließlich würde der Kolonialwein und vielleicht auch das Kolonialobst an wesentlichen Begünstigungen teilhaben.

Diese neuen Zölle würden die Lasten des Konsums vergrößern. Ihnen gegenüber würden jedoch auch große Milderungen eintreten. Es würden drei Viertel des Teezolles, die Hälfte des Zuckerzolles beseitigt und in entsprechendem Maße der Zoll auf Kakao und Kaffee herabgesetzt.

Die neue Last würde wöchentlich und pro Kopf 16½ Farthing beim Feldarbeiter, 19½ Farthing beim Fabriksarbeiter

betragen. Die Herabminderung der Last würde wöchentlich und pro Kopf 17 Farthing beim Feldarbeiter, $19^1/_2$ Farthing bei dem Fabriksarbeiter ausmachen. Durch die Annahme des Vorschlages würde daher der Feldarbeiter wöchentlich und pro Kopf $^1/_2$ Farthing gewinnen, die Lage des Fabriksarbeiters aber wäre genau dieselbe wie bisher.

Aber es ist nicht einmal wahrscheinlich, daß die ganze Last von dem heimischen Konsumenten zu tragen wäre. Sehr angesehene Volkswirte behaupten, daß der Zoll den heimischen Konkurrenten nur in dem Maße belaste, in welchem Verhältnis der auswärtige Import zum Gesamtkonsum steht. Infolge dessen würde einen guten Teil der Last das Ausland tragen, und die Last des heimischen Konsumenten würde bei dem Feldarbeiter $9^1/_2$ Farthing, bei dem Fabriksarbeiter 10 Farthing betragen, während sich die Verminderung der Last auf 17 und $19^1/_2$ Farthing stellen würde.

Die Einnahme des Ärars würde sich bei dieser Neuordnung des Zolles beiläufig um 2·8 Millionen Pfund jährlich verringern. Zu ihrem Ausgleiche würde die Retorsion und die Einführung der Gegenseitigkeit bei unseren Zöllen dienen. Niemand kann und wird erwarten, daß die schutzzöllnerischen Länder ihre Zölle auf unseren Wunsch ganz fallen lassen. Es ist jedoch zu hoffen, daß sie dieselben ermäßigen werden, um nicht einem größeren Übel ausgesetzt zu sein. England aber wird seine Importzölle auf die auswärtigen Industrieartikel in einem 10% des Wertes nicht übersteigenden Durchschnitte derart erhöhen, daß der ein größeres Quantum von Arbeit enthaltende Industrieartikel mehr, der ein geringeres Quantum von Arbeit enthaltende Industrieartikel weniger bezahlt. Dieser Zoll würde mindestens 9 Millionen Pfund eintragen, welche in erster Reihe, dem Verluste des Staatsärars entsprechend, zur Ausgleichung der obigen 2·8 Millionen Pfund, in zweiter Reihe aber zur Herabminderung der auf die Viktualien gelegten Lasten und anderer besonders schwerer öffentlicher Abgaben verwendet würden.

All das kann nur verwirklicht werden, wenn die Regierung ein Mandat erhält zur Unterhandlung mit den Kolonien. Die Kolonien haben ihr Angebot in dem Glauben gemacht, daß das Mutterland nicht undankbar sein und ihre Anhänglichkeit und Treue an jenes Reich erwidern werde, welches ebenso das

Ihrige wie das Unserige ist und zu dessen Aufrechterhaltung auch sie etwas beitragen.

Schließlich schlägt Chamberlain kraftvoll die Saiten des imperialistischen Gefühles an. Auf die Home rule-Bewegung anspielend, schließt er seine Rede wie folgt: Als ein Missionär des Reichsgedankens komme ich zu Ihnen, um, wie ich dies auch seinerzeit, als ich gegen die Destruktion des vereinigten Königreiches protestierte, getan habe, sie aufs neue darauf aufmerksam zu machen, Sie zu bitten und anzuflehen, nichts zu tun, was zur Destruktion des Reiches führen könnte; scheuen wir nicht die Aufopferung eines nichtsnutzigen Aberglaubens und eines törichtigen Vorurteils, wenn das Resultat edler Kraftanstrengungen und patriotischer Bestrebungen von Jahrhunderten auf dem Spiele steht.

V.

In der Greenocker Rede faßte er seine Ansichten über die Kolonialpolitik nur in Kürze zusammen, beschäftigte sich jedoch um so eindringlicher mit der Notwendigkeit der Retorsionszölle. Er bekannte sich als Freetrader in dem seiner Meinung nach wirklichen Sinne des Wortes, d. h. er wolle freien Verkehr mit allen Völkern der Erde, wenn aber diese mit ihm nicht frei tauschen wollen, so sei auch er kein Freetrader um jeden Preis.

Die Gesetzgebung Englands habe unter seiner (Chamberlains) Mitwirkung sehr viel im Interesse des Standard of life des Arbeiters getan, auf was er stolz sei. So heilsam diese Arbeiterschutzgesetzgebung sei, ebenso zweifellos habe sie die Produktionskosten des Unternehmers gesteigert. Es ist unmöglich, diese bessere Lebensweise des Arbeiters aufrecht zu erhalten, wenn wir gestatten, daß das Ausland, welches weniger für die Arbeiter sorgt und mit geringerem Arbeitslohn arbeitet, frei mit uns auf dem englischen Markte konkurrieren könne.

Der Cobden-Klub sagt hierauf natürlich, daß England im Tausche dafür wohlfeil im Auslande einkauft. Das kann den Kapitalisten zum Vorteile gereichen, aber nicht dem Arbeiter, der ohne seine Arbeit nicht leben kann. Der Arbeiter in

Greenock hat auch bisher schon viel gelitten, aber das ist nichts im Vergleiche mit dem, was noch folgen werde. Die riesige Eisenindustrie in Amerika kämpft mit einer großen Krise. Wie wird es werden, wenn sie den Überschuß nach England schickt, den sie daheim nicht zu placieren vermag? Und er wird herankommen, weil dies der einzige freie Markt der Welt ist. Hunderttausende und aber hunderttausende englische Arbeiter werden hinausgeworfen werden, um den amerikanischen Arbeitern Platz zu machen und nur der Kosmopolit kann gestatten, daß es dem amerikanischen Arbeiter wohlergehe, während der englische Arbeiter Not leidet und Hungers stirbt.

Und nachdem der „Glasgow Herald", ein sehr angesehenes, keiner politischen Partei angehöriges Blatt, sich schon am selben Tage darüber mokiert hatte, daß er als Basis seiner Vergleiche gerade das Jahr 1872 wählte, wies er jetzt vom Jahre 1882 ausgehend, darauf hin, daß die Ein- und Ausfuhr der englischen Industrieartikel während der letzten 20 Jahre um 12 Millionen Pfund gewachsen sei, die Einfuhr der fremden Industrieartikel jedoch um 64 Millionen. Der Verlust in der Bilanz betrage daher 52 Millionen Pfund. Mit dieser Summe hätte man bei einem Arbeitslohn von 30 sh 333.000 Arbeiter zu beschäftigen und 1,500.000 Menschen zu ernähren vermocht. Allein die Anhänger des Freihandels, besser gesagt der freien Einfuhr, antworteten hierauf, daß der Arbeiter durch diese Änderung nichts verloren habe. Das sei wohl sehr beruhigend für die Kathederpolitiker, aber nicht wahr, denn der Arbeiter könne seine Beschäftigung nicht so leicht wechseln. In Greenock bestand einst eine blühende Zuckerraffinerieindustrie. Wenn man keine Exportprämien im Auslande gewährte, und wenn dasselbe nicht in jeder anderen Hinsicht eine unanständige (unfair) Konkurrenz gemacht hätte, könnten bei dem riesigen Aufblühen, das die Zuckerindustrie in der ganzen Welt nimmt, heute zehmal soviel englische Arbeiter von dieser Industrie leben, als in den besten Zeiten in derselben Erwerb gefunden haben, so aber mußte man eine Menge Raffinerien schließen. Und was ist aus den Arbeitern geworden, welche durch die fremde Konkurrenz ihrer Beschäftigung entzogen wurden?

Durch den Freihandel haben wir den Ackerbau zugrunde gerichtet, den größten Erwerb unter allen heimischen Industrien.

Die Zuckerindustrie hat aufgehört, die Seidenindustrie desgleichen, das Eisen ist in bedrohter Lage, die Baumwollindustrie wird aufhören! Und die Arbeiter, die in diesen Zweigen ihren Erwerb suchen, dulden, daß man sie wie die Schafe einen nach den andern zur Schlachtbank führt.

Dagegen gibt es nur eine Hilfe. Schütteln wir die Ketten ab, die wir uns selbst geschmiedet, haben. Wir müssen die Freiheit wieder erringen, die jedes andere Volk besitzt, und den fremden Völkern ankünden: Wir wollen in Freundschaft mit Euch leben. Wir sind Freetraders in dem besten Sinne des Wortes, wir sind bereit, Güter für Güter zu tauschen, aber wenn Ihr die Politik akzeptiert, daß Ihr nicht von uns kauft, dann werden auch wir Euere Waren mit einem Zoll belegen und anstatt uns in die Fremde zu verlieren, zu unseren Freunden und Verwandten gehen, zu jenen, die bereitwillig mit uns auf der Grundlage der Gleichheit verkehren und nur gegenseitige Begünstigungen von uns verlangen. Die Freetrader sagen: Das Ausland wird uns grollen. Ist Großbritannien schon soweit gekommen? Das ist ein feiges Argument, der Little-Engländer würdig. Ich glaube nicht an den Zollkrieg. Von Deutschland kaufen wir zweimal soviel, als es von uns kauft, von Frankreich, dreimal soviel, von den Vereinigten Staaten zweimal soviel; der Verlustträger in dem Kampfe können nur sie sein. Und wir haben eine große Reserve in den überseeischen Kolonien Britanniens. Wenn wir wollen, können wir ein Reich gründen, in welchem wir uns gegenseitig unterstützen. Und wenn wir uns dadurch von der übrigen Welt isolieren, erschrecke ich auch davor nicht, weil unsere Absonderung eine glänzende (isolation splendid) sein wird, wenn dieselbe unterstützt wird durch die Neigung und Liebe all jener unserer Verwandten, die in allen Staaten Britanniens zerstreut in der Welt wohnen. Dieses Gefühl lebt mächtig und zu allem Guten verwendbar in den Kolonien. Nichtsdestoweniger habe ich nicht gezögert, Ihnen kundzugeben, daß es nicht genügt, solche Empfindungen in Ihrem Herzen zu hegen, sondern daß es auch Ihrerseits notwendig sei, die Opfer zu bringen, zu denen wir bereit sind. Die Kolonien sind aufgestanden infolge meines Aufrufes, und ich kann nicht glauben, daß ihre Begeisterung hier im Mutterlande keinen Widerhall findet. Die Kolonien empfinden es eben-

so wie ich und wie Sie, daß jede Geschichte die Geschichte der einst mächtigen und jetzt im Sinken begriffenen Länder ist. Hätten wir allen Ruhm der Vergangenheit vergessen? Wollen wir unwürdig unserer Ahnen sein, die uns ein so ruhmreiches Erbe hinterlassen haben? Sind wir vielleicht ein im Niedergange begriffener Staat, dessen Söhne alle Opfer umsonst gebracht haben, oder wollen wir eine neue Jugend erleben als Mitglieder eines großen Reiches, welches von Geschlecht zu Geschlecht die Kraft, den Einfluß, die Macht und den Ruhm der britischen Rasse vererben wird?

VI.

Die Wirkung der ersten Rede Chamberlains hatte eine große Begeisterung bei seinen Freunden erregt und ganz England in mächtige Bewegung versetzt. Seit Jahrzehnten gab es keine Frage, welche das Interesse des Landes in dem Maße zu erwecken vermocht hätte, als jene, zu deren Vertreter sich Chamberlain gemacht hatte. Seitdem Gladstone durch das Home rule die alte große liberale Partei zerbrochen hatte, war mit ähnlicher Macht kein politischer Gedanke in den Vordergrund getreten, der so wie dieser, einerseits die Lebensinteressen des ganzen britischen Reiches derart berührte und gleichzeitig für die bestehenden Parteiorganisationen, namentlich für den Weiterbestand der großen Unionistenpartei, so gefährlich gewesen wäre. Nehmen wir dazu noch die äußere Szenerie, daß der fast 70jährige Mann, welcher am Gipfelpunkte einer langen und oft ruhmreichen politischen Karriere, allen äußeren Schmuck der Macht von sich werfend, bloß im Vertrauen auf die Kraft seiner Ideen, den Kampf aufnimmt, um jedermann laut zu verkünden, daß er vorbereitet ist, eine Niederlage seiner Ansichten bei den nächsten Wahlen zu erleben, aber bei den kommenden unbedingt siegen werde. Nehmen wir dazu noch die schwärmerische Begeisterung, mit der namentlich der aristokratische Teil seiner Partei den Mann von radikal communer Abstammung überall aufnimmt und feiert, die demonstrative Teilnahme der berühmten Politiker und Häupter der hochangesehenen englischen Familien und der glänzenden Damen der vornehmen englischen Gesellschaft, überall wo er

erscheint, so können wir erst eine blasse Vorstellung von dem beispiellos mächtigen Wellenschlage haben, den die Aktion Chamberlains in der politischen und gesellschaftlichen Welt Englands hervorrief. Allein so glänzend sein Auftreten auch war, so unwiderstehlich, namentlich im Anfange, der Zauber seiner Worte, das Ansehen und der Glanz seines Geleites zu sein schien, ebenso erstaunlich und wahrhaft einzig dastehend war auch der Widerhall, den das Auftreten Chamberlains bei den hervorragendsten Vertretern der traditionellen englischen Politik gefunden hat. Von den angesehenen Anhängern des Freetrade stand einer nach dem anderen auf zur Verteidigung der wirtschaftlichen Auffassung, welcher England seinen heutigen großen Reichtum zu danken hat und mit dessen Unverletzlichkeit auch die Zukunft Englands in unzertrennbarem Zusammenhang steht. Die ganze lange ununterbrochene Reihe der konservativen und liberalen Staatsmänner, der unionistischen und oppositionellen Führer trat gegen ihn in die Schranken. Chamberlain selbst hielt vom 6. Oktober bis zum 4. November sechs größere und ebensoviel kürzere Reden in den overflowing meetings, in welchen sich jene versammelt hatten, welche in dem eigentlichen Saale keinen Platz fanden. Außerdem hielt er noch eine ganze Schar kleinerer Vorträge mit erstaunlicher Frische und noch erstaunlicherer rednerischer Kraft, obgleich der hinreißende Zauber seiner Rede in demselben Maße geschwächt wurde, in welchem immer mehr und mehr seine Gegner erwiesen, wie unausgleichbar der Gegensatz zwischen der neuen Idee und all dem sei, was England bis jetzt für gut und nützlich, für wert und teuer gehalten hatte. Von den Staatsmännern, die gegen ihn in die Schranken traten, erwähnen wir von den konservativen Unionisten nur Hicks-Beach, Lord Goschen, Ritchie und Lord Hamilton, den liberalen Unionisten, Herzog von Devonshire, dann Asquith, Campbell-Bannerman, Harcourt, John Morley, Fowler und der allen voraus genannt werden muß, Lord Rosebery, aus dem Lager der Liberalen und Oppositionellen. Und unter diesen Männern, von denen sich mehrere des öfteren zum Worte meldeten, gab es kaum einen oder zwei, die sich nicht bemüht hätten, bei nüchterner Geltendmachung der Nützlichkeitsmomente der praktischen Politik auch von der Höhe

der großen imperialistischen Ideen des Weltreiches auf jene großen Wirren und Gefahren hinzuweisen, die sich in den Plänen Chamberlains bergen. Wenn es aber unter ihnen einen gab, der nicht nur in seiner sachlichen Argumentation ein würdiger Gegner Chamberlains war, sondern auch die Saiten der imperialistischen Gefühle des britischen Volkes noch meisterhafter anzuschlagen verstand, als die staunenerregende Künstlerhand Chamberlains, so war dies Lord Rosebery, den sein mächtiger Kampf, den er im Interesse der liberalen Idee führte, wieder in die erste Linie des Vordergrundes rückte.

Die Verehrer und Freunde des öffentlichen Geistes in England werden sicherlich Dank dafür wissen, wenn ich sie darauf aufmerksam mache, daß die Reden all dieser Männer von einem strebsamen englischen Unternehmer, in einem Band zusammengefaßt, für die Bagatelle von 1 sh in Verkehr gesetzt worden sind. (All Sides of the Fiscal Controversy. Edited by Gilmour, London Lawrence and Bullen VIII. und 341 S.)

Mit Hilfe dieser Reden und des Board of Trade Memorandums versuche ich es jetzt, die Vorschläge Chamberlains zu beleuchten.

Chamberlain nimmt, indem er den Niedergang der englischen Industrie erweisen will, den Export Englands zum Maßstabe und wählt bei dem Vergleiche das Jahr 1872 zum Ausgang. Diese Aufstellung leidet an zwei Irrtümern: 1. ist der Export an sich kein Beweis für den Grad des industriellen Gedeihens; 2. ist auch das Ausgangsjahr nicht richtig gewählt.

Im Jahre 1872, unmittelbar nach Beendigung des französischen Krieges, herrschte eine mächtige Preiserhöhung in Europa und dadurch waren sowohl Deutschland als Frankreich in ungünstiger Lage, während England, daß sich des ungestörtesten Friedens zu erfreuen hatte, die Schwäche seiner Konkurrenten auf das vorteilhafteste auszunützen vermochte. Im Jahre 1902 dagegen befand sich der ganze europäische Kontinent in einer günstigen Lage, während auf England das Gewicht des Burenkrieges lastete, der England 225 Millionen Pfund Sterling kostete, seine Staatsschuld um 160 Millionen vermehrte und seine Jahresausgaben um 45 Millionen. Im Jahre 1872 waren die Preise sehr hoch, im Jahre 1902 dagegen sehr niedrig. So berechnet Chamberlain eine Erhöhung von kaum 20 Millionen Pfund bei der Herstellung der englischen

Industrieartikel. Wenn wir jedoch dieselben Preise auf alle beiden Jahre anwenden — und ein richtiger Vergleich ist nur auf diese Weise möglich — so gelangen wir zu einem ganz anderen Resultate, durch welches erwiesen wird, daß der Wert des englischen Exportes in der fraglichen Zeit erheblich gestiegen ist. So stehen sich, wenn wir die Preise vom Jahre 1902 auf beide Jahre anwenden, 182 und 277 Millionen entgegen, die Steigerung beträgt in 30 Jahren 95 Millionen Pfund. Wenn wir aber die 1872er Preise als Grundlage annehmen, so stehen sich 256 Millionen und 338 Millionen Pfund entgegen. oder eine Steigerung von 132 Pfund in 30 Jahren. Aber auch ganz abgesehen von den Preisdifferenzen und nur von den jedem Jahre entsprechenden Preisen ausgehend, wäre es leicht, einen günstigeren Vergleich zu erhalten, wenn anstatt des Jahres 1872 ein auf dasselbe folgendes oder ein demselben vorangehendes Jahr genommen wird. Der englische Export betrug von 1870 bis 1874 durchschnittlich 235, in dem vorhergehenden Lustrum 181, in dem darauffolgenden 201 Millionen Pfund Sterling. Wenn Chamberlain daher die 277 Millionen Pfund des Jahres 1902 mit dem Durchschnitte dieser Lustren verglichen hätte, so hätte sich eine Steigerung von 40 bis 80 Millionen Pfund Sterling ergeben.

Chamberlain selbst ist später, anstatt vom Jahre 1872, vom Jahre 1882 ausgegangen. Er nahm aber auch damals keine Rücksicht auf die verschiedene Gestaltung der Preise, obgleich die Preise des Jahres 1882 in dem Verhältnis zu jenen des Jahres 1902 stehen, wie 100 : 80, mit anderen Worten. es stehen nicht 241 und 277 Millionen Pfund einander gegenüber, sondern auf der 1882er Basis, 241 und 346 und auf der Basis von 1902, 192 und 277, d. h. der Unterschied zugunsten 1902 ist im ersten Falle 105, im zweiten Falle 85 Millionen Pfund.

Chamberlain hat sich daher willkürlich den Ausgangspunkt gewählt und ist auch willkürlich vorgegangen, indem er bloß die sogenannten inländischen Produkte und Industrieartikel zur Basis nahm, während bisher der sämtliche Export in Rechnung gezogen wurde.

Wenn wir den Gesamtexport in Betracht ziehen, so hat sich derselbe — von den Preisvariationen abgesehen —

vom Jahre 1872 bis 1902 von 314 Millionen Pfund auf 349 Millionen Pfund erhoben. Die Steigerung beträgt daher auch so 35 Millionen. Und wenn wir nun in Betracht ziehen, daß die Preise zwischen 1872 und 1902 sich beiläufig so verhalten wie 120 : 80, so ist diese Steigerung natürlich noch viel größer. Von dem Exporte der schutzzöllnerischen Länder hat sich selbst jener Frankreichs nicht um mehr gehoben; der Export Deutschlands und der Vereinigten Staaten hob sich stärker, aber das kann nicht wundernehmen, denn in den auf geringerer Stufe der industriellen Produktion stehenden Ländern ist die Entwicklung gewöhnlich eine raschere, wie sich auch im menschlichen Leben die Jugend schneller entwickelt als das vorgeschrittenere Alter.

Den Export so hin zu stellen, als ob derselbe den einzigen Gradmesser des industriellen Gedeihens bilden würde, ist ein wahrhaft schutzzöllnerischer Gedanke, der in direktem Gegensatze steht zur aufgeklärten und traditionellen wirtschaftlichen Auffassung in England. Man ist daselbst seit langem gewohnt, nicht nur die Entwicklung des Exportes, sondern auch des Importes, als günstiges Zeichen anzusehen, welches in demselben Maße Zeugnis ablegt für die Zahlungsfähigkeit der Bevölkerung als für ihre steigende Produktionskraft. Und wenn wir nun Export und Import zusammenfassen, so hat sich vom Jahre 1872 bis 1902 der englische Gesamtverkehr, ganz abgesehen von der Änderung der Preise, von 669 Millionen Pfund auf 878 Millionen Pfund erhoben. Für je einen Kopf beträgt dieser Verkehr ungefähr 51 Pfund Sterling im Jahre 1872 und dasselbe im Jahre 1902. Aber die Variation der Preise in Rücksicht gezogen, zeigt sich auch hier ein großer Fortschritt.

Chamberlain leugnet es auch nicht, daß der Import riesig gewachsen ist, von 53 Millionen auf 528 Millionen in den letzten 30 Jahren; ja eben darin sieht er die Gefahr. Der englische Import übersteigt beiläufig um 200 Millionen Pfund den englischen Export. Mit diesen Zahlen hat man sich im Inselreiche schon sehr befreundet. Die englische Theorie erklärt die Differenz schon lange damit, daß bei der Ausfuhr der heimische Preis der Güter in Betracht kommt, während in der Einfuhr auch der beim Verkaufe des heimischen Gutes

erzielte Gewinn inbegriffen ist, und infolgedessen das Mehr der Einfuhr kein Verlust, sondern ein Gewinn ist. Wenn z. B. ein Engländer für 10.000 Pfund Glasperlen nach Afrika liefert und sie daselbst für noch einmal soviel verkauft, so bringt er für 20.000 Pfd. Waren nach Hause. Nach der schutzzöllnerischen Auffassung des Kontinentes wären diese 10.000 Pfd. ein Verlust, da angeblich um soviel mehr Geld nach dem Auslande geführt wurde, während man in England diese 10.000 Pfd. als Gewinn betrachtet, weil der englische Unternehmer, der die einheimischen Waren exportierte, um soviel reicher geworden ist. Aber neben diesen theoretischen Kalkulationen, denen das praktische Leben nicht immer und notwendigerweise entspricht, gibt es viel greifbarere Tatsachen, welche das große Plus des englischen Imports in sehr natürlichem Lichte erscheinen lassen. England ist der große Seefuhrmann der Welt. Sehr hervorragende Fachmänner beziffern die Summe jetzt bereits auf 90 Millionen Pfund, welche das Ausland an England für die Benutzung seiner Seeschiffe bezahlt und diese Summe ist namentlich in den letzten Jahren rapid gewachsen, seitdem die Handelsseeschiffahrt Amerikas wesentlich abgenommen hat. Der Tonnengehalt der englischen Seeschiffahrt ist von 1870 bis 1902 von 5,690.000 *t* auf 10,054.000 *t* gestiegen, jener der Vereinigten Staaten in derselben Zeit von 2,700.000 auf 882.000 *t* gesunken; während sich also der Tonnengehalt der englischen Seeschiffe fast verdoppelt hat, hat sich jener der Vereinigten Staaten auf ein Drittel des Früheren reduziert. Jene 90 Millionen Pfund, welche England vom Auslande für seine Seefrachten einnimmt, kommen schließlich in Gestalt von Waren zurück und daraus erklärt sich die eine Hälfte des Plus der englischen Einfuhr: die andere Hälfte desselben entspricht jenen Summen, welche England aus seinen im Auslande placierten Kapitalien als der große Gläubiger der Welt gewinnt und welche von anerkannten Autoritäten gleichfalls auf 90 Millionen Pfund in den letzten Jahren geschätzt wurden. Darum hat man sich bis jetzt in England nicht vor dem riesigen Übergewicht des Importes gefürchtet und es ist auch nicht wahrscheinlich, daß dasselbe in Zukunft Besorgnis zu erwecken vermöchte.

Jene, die ein so großes Gewicht auf den Export legen, vergessen, daß nur ein geringerer Teil der industriellen Pro-

duktion ins Ausland geht. Nach den Statistikern des Board of Trade fällt auf die Exportwaren ein Arbeitslohn von 130 Millionen Pfund, während der gesamte Arbeitslohn der englischen industriellen Produktion beiläufig 750 Millionen Pfund beträgt. Mit anderen Worten, der Export bildet nur ein Fünftel der ganzen Produktion, so daß selbst die eventuelle Abnahme des Exportes leicht ausgeglichen werden kann durch das Wachstum des heimischen Konsums, wie denn auch in der letzten Zeit die Erhöhung des inneren Konsums tatsächlich ein Hindernis dafür gebildet hat, daß die englische Industrie noch in höherem Maße für den Export arbeitet.

Für die günstige Entwicklung der englischen Industrie sprechen außerdem noch sehr viele Daten. An Geld ist der Arbeitslohn des englischen Arbeiters im Jahre 1900 durchschnittlich um 25% höher, als er am Ende der siebziger Jahre war, daneben aber kann, infolge des fortwährenden Sinkens der Preise, der englische Arbeiter namentlich an Lebensmittel für 100 sh soviel einkaufen, als er im Jahre 1880 für 140 sh zu kaufen vermochte.

Die Lage des englischen Arbeiters ist viel besser als jene des französischen oder deutschen Arbeiters. In London beträgt der durchschnittliche Wochenlohn 42 sh, in Paris 36, in Berlin 24. Dagegen ist der Preis des Weizenmehles pro englischen Pfund an denselben Plätzen 1 sh 5½ Penny, respektive 1 sh 9½ Penny und 2 sh 1 Penny. Der englische Arbeiter erwirbt daher mehr und lebt wohlfeiler und arbeitet dabei durchschnittlich nur acht Stunden, während seine französischen und deutschen Genossen auch zehn Stunden auf die Arbeit verwenden müssen. Unter den großen Konsumenten Englands ist der Arbeiter nur in den Vereinigten Staaten günstiger situiert, sofern in New York der Wochenlohn 75 sh beträgt. Die wichtigste Nahrung, das Mehl, ist nicht um vieles billiger, dagegen sind die Kleider und die Wohnung viel teuerer und auch die Arbeitszeit ist eine längere. Im Zusammenhange damit steht es, daß während im Jahre 1846, 1,100.000 Menschen, also 6½% der damaligen Bevölkerung, die Hilfe des Armengesetzes in Anspruch nehmen mußte, am 1. Januar 1903, 847.000 Menschen, also 2½% der gegenwärtigen Einwohnerschaft in so trauriger Lage waren. Ebenso spricht dafür die Vermehrung der Einlagen in die Sparkassen, welche vornehmlich von den unteren Klassen aufgesucht werden und — welche Einlagen sich von

1871 bis 1902 von 56 Millionen Pfund auf 197 Millionen Pfund gehoben haben — das ersparte Kapital derselben Klassen überschritt bei den Bau- und Versicherungsinstituten im Jahre 1903 350 Millionen Pfund. Daraus erklärt sich nicht nur das fortwährende Wachstum der englischen Arbeiterklasse, sondern auch der Umstand, daß dessen durchschnittliche Nahrung fortgesetzt besser wird. Im Jahre 1891 fielen jährlich 151 Pfund englischer Weizen auf einen Kopf, im Jahre 1901 188.

Aber nicht nur die Lage des Arbeiters, auch jene des industriellen Unternehmers gestaltet sich günstiger in England. Im Jahre 1871 hat die Incometax von 1 Penny 1,600.000 Pfund Sterling für das Ärar ergeben, im Jahre 1902 2,600.000 Pfund Sterling und namentlich die D Schedule der Incometax, welche die Besteuerung des industriellen Einkommens in sich begreift, hat im Jahre 1881 117, im Jahre 1891 193 und im Jahre 1902 205 Millionen Pfund Sterling Einkommen der Steuer unterzogen.

Ein noch glänzenderer Beweis für die wirtschaftliche Lage Englands als alle diese Daten besteht darin, daß in dieser Hinsicht selbst Balfour seinem großen Waffengenossen Chamberlain widerspricht, indem er anerkennt, daß im Lande die Summe des Reichtums wie die Ausbreitung des Wohlstandes größer sei, als sie jemals war, daß England nicht nur scheinbar, sondern in Wirklichkeit reich ist, daß es sein Kapital nicht konsumiert, wenn es dasselbe auch in mancher Hinsicht schlecht investiere. Es wäre auch schwer, etwas anderes zu sagen, nachdem Englands Jahreseinkommen auf 1750 Millionen und sein Jahresersparnis auf 200 Millionen Pfund geschätzt wird. Aus all dem folgt natürlich nicht, daß deshalb in England alles in bester Ordnung wäre. Auch die englische Industrie hat ihre Mängel. Der industrielle Unterricht ist nicht auf derselben Stufe wie jener eines anderen neuen Konkurrenten Englands; das hartnäckige Beharren auf den alten Produktionsformen bringt das Land in Nachteil gegenüber anderen Konkurrenten. Diesem Übel muß abgeholfen werden und in dieser Hinsicht könnte der Schutzzoll nur schaden und nichts nützen, ganz abgesehen davon, daß derselbe die glänzenden Tugenden des britischen Arbeiters einschläfern oder schwächen würde, ebenso wie seine beispiellose Energie und Ausdauer, seinen weiten Gesichtskreis und die große Kraft seiner Intelligenz.

VII.

Chamberlain beschäftigte sich sehr viel mit der Argumentation, daß Cobden zu seiner Zeit nur deshalb zum Freihandel übergegangen ist, weil er glaubte, daß auch die übrigen Völker das Beispiel Englands befolgen, daß namentlich die Vereinigten Staaten pflügen, säen, graben und hacken werden für das Mutterland, welches das industrielle Zentrum der Welt bilden werde. Cobden jedoch hat nicht das gesagt, sondern er erklärt: „Wenn der Freetrade gut für uns ist, schaffen wir ihn. Mögen auch andere Nationen diesem unseren Beispiele folgen, wenn er ihnen zum Nutzen gereicht. Gereicht er ihnen nicht zum Nutzen, so mögen sie ohne ihn existieren." Der Gedanke, daß andere Völker sich wirtschaftlich nicht entwickeln mögen, ist übrigens auch ein Nonsens, besonders aber ist er es hinsichtlich der Kolonien, namentlich hinsichtlich der autonomen Kolonien, auf welche sich die ganze Argumentation Chamberlains bezieht. Sowie die Vereinigten Staaten sich nicht damit begnügten, für England zu pflügen, zu säen, zu graben und zu hacken, ebenso können sich die Kolonien nicht damit begnügen, indem sie nicht darauf verzichten können, sich einst zu einer großen und dichten Bevölkerung zu entwickeln, was ohne fortgeschrittene Industrie unmöglich ist.

Und wenn dies auch möglich wäre, den Preis, den Chamberlain empfiehlt, kann England nicht bezahlen. Die Besteuerung der Lebensmittel würde die heutige günstige Lage der Arbeiterklasse, welche einen der größten wirtschaftlichen und moralischen Schätze des Landes bildet, ruinieren, oder sie würde die Produktionskosten erhöhen, was für die Konkurrenzfähigkeit der englischen Industrie ein Schlag wäre, der dieselbe schwerer als alles treffen würde, und der früher oder später die Industrie schädigen und den Wohlstand des größten Teiles der Bevölkerung untergraben müßte. Die Voraussetzungen, daß der Zoll auf Lebensmittel nicht zur Geltung gelangen würde, haben keinerlei überzeugende Kraft. Es ist möglich, daß sich der Weizen einige Zeit lang nicht verteuern würde, weil einzelne Faktoren dem entgegenwirken, aber auch in diesem Falle würde der Zoll eine noch größere Verwohlfeilung des Weizens verhindern. Wer den Londoner Preis des Weizens vergleicht mit den

Preisen auf den Märkten jener Länder, die ihn mit Zoll belegt haben, mit den Berliner und Pariser Preisen, kann sich davon überzeugen, in welch kräftiger Weise die Wirkung des Zolles hervortritt. Und während der kurzen Zeit, als in England neuestens der Weizenzoll bestand, machte sich auch auf dem Londoner Markte die preissteigernde Wirkung des Zolles fühlbar. Daß sich übrigens der Zoll geltend machen muß, wird von Chamberlain selbst auch zweifach anerkannt.

Ersteres dadurch, daß er selbst den Speck nicht besteuern will, und zwar mit der Argumentation, daß dieser die Nahrung der ärmsten Klasse bildet. Zweitens dadurch, daß er als ein Gegengewicht des Weizenzolles eine Ermäßigung des Zolles auf Tee, Zucker, Kakao und Kaffee einführen will. Wer für den Speck des Zolles wegen besorgt ist und die Überzeugung hegt, daß die Ermäßigung seinen Preis verwohlfeilt, kann nicht sagen, daß durch die Einführung des Zolles auf einen Artikel dessen Preis nicht erhöht werde.

Die Berechnung Chamberlains über die Größe der Erhöhung und Verminderung der Last wird von einer so großen Autorität wie Lord Goschen auch ziffermäßig nur zum Teile für akzeptabel gehalten. Viel wichtiger ist der von Chamberlain vergessene Umstand, daß der Zucker- und Teezoll außerordentliche Steuern sind, welche von der Nation nur wegen der großen Kosten des Burenkrieges auf Grund des Versprechens der Regierung angenommen wurden, daß sie dieselben möglichst bald aufheben werde. Die Herabsetzung des Zucker- und Teezolles ist ein erworbenes Recht des englischen Arbeiters und kein Geschenk, auf welches derselbe nur gegen einen Ausgleich durch neue Lasten rechnen könnte. Allein Weizen und Mehl einerseits, sowie Zucker und Tee anderseits, können auch aus anderen Gründen nicht derselben Behandlung unterzogen werden. Wenn die Regierung den Weizen und das Mehl besteuert, so bezahlt das Publikum nicht nur den Weizen und das Mehl, welche aus dem Auslande eingeführt werden, sondern jeden Weizen, auch den daheim produzierten. Das Publikum wird daher besteuert, aber das Ganze der Steuer fließt nicht in die Staatskasse, sondern zum Teile in die Tasche des heimischen Grundbesitzers. Jedes gerechte und ehrliche Steuersystem aber beruht darauf, daß die Steuerleistung des

Bürgers tatsächlich dazu diene, die Einkünfte des Staates zu vermehren. Schließlich aber kann man auch das Brot nicht in eine Reihe mit dem Zucker und Tee stellen, denn je ärmer der Arbeiter ist, um so mehr entbehrt sein Haushalt alles dessen, was auch nur im entferntesten an Luxus erinnert und verbraucht kaum etwas anderes als das Notwendigste, das Brot. Die Besteuerung des Weizens und Mehles könnte daher eventuell den besser situierten Arbeiter nicht berühren, aber um so unerbittlicher würde sie den Ärmsten, der mit Not und Elend kämpft, belasten. Eine solche Steuer aber ist eine unmoralische Steuer. Was aber das Argument betrifft, daß die auf Lebensmittel ausgeworfene Steuer sehr gering ist, kann dasselbe niemand die Beruhigung gewähren, daß diese Steuer demnächst nicht erhöht werde. Frankreich und Deutschland haben anfänglich einen sehr geringen Zoll auf den Weizen gelegt. Aber unter dem Einflusse derselben mächtigen Faktoren, welche diese Maßnahme eingeführt hatten, hat sich der Zoll sozusagen von Jahr zu Jahr in dem Maße gesteigert, bis er zur heutigen schwindeligen Höhe gelangt ist. Und das Mißtrauen des englischen Arbeiters zog Tag für Tag Nahrung aus der großen Begeisterung, welche die hohe Aristokratie und die englischen landwirtschaftlichen Interessenten (landd interest) überall für Chamberlain kundgaben.

Daß man, sobald einmal die schiefe Ebene betreten ist, widerstandslos den eingeschlagenen Weg verfolgen muß, ergibt sich auch aus anderen Umständen. Bei bescheidenem Zoll würde das preferential treatment den Kolonien keinen größeren Vorteil bieten. Um eine große Ausdehnung der Weizenproduktion in Kanada zu erreichen, müßte man unbedingt den Zoll erhöhen. Die Ausdehnung der Weizenproduktion würde sich aber nicht einmal zum Vorteile Kanadas gestalten; denn bisher ging das Bestreben jeder Regierung dahin, in der landwirtschaftlichen Produktion möglichst viel Abwechslung einzuführen. Des weiteren würde die dem Kanadaer Weizen gewährte Begünstigung, infolge der Nähe der Vereinigten Staaten, früher oder später zu einem Konflikte mit den denselben führen, da sie die Schädigung ihrer Landwirtschaft kaum ruhig hinnehmen würden; und noch wichtiger ist, daß ein sich bloß auf Weizen, Fleisch und Milch beschränkendes

preferential treatment vollkommen ausgeschlossen ist. Für Kanada selbst ist das Holz viel wichtiger, insofern, daß der Wert der Jahresproduktion von Holz und Weizen sich zueinander verhält wie 7 : 4, und die übrigen Kolonien, Australien und Südafrika, gewinnen durch das Getreide gar nichts. Dem ersteren würde das preferential treatment hinsichtlich der Wolle und des Fleisches, dem letzteren ebenso hinsichtlich des Fleisches sowie der Tierhäute und Pelze zum Vorteile gereichen. Begünstigungen zu gewähren, die nur dem einen nützen, wäre ungerecht, allen aber können sie nur gewährt werden, wenn man auch die Rohstoffe in das preferential treatment einbezieht. Dies aber wagt Chamberlain selbst nicht zu empfehlen. Im ganzen genommen würde daher das preferential treatment anstatt den Reichsverband enger und intimer zu gestalten, nur zur nie versiegenden Quelle der Unzufriedenheit und Zwistigkeit zwischen dem Mutterlande und den Kolonien werden und dabei aber, was seine größte Übeltat wäre, das alltägliche Brot des armen Mannes verteuern. Das aber wäre (wie Rosebery schwungvoll sagt) gerade im Interesse der Festigung der Reichsidee das größte Unglück. Nichts wäre gefährlicher als wenn der arme englische Arbeiter zur Zeit der Verteuerung des Weizens, der Reduktion des Arbeiterlohnes, oder gar der Hungersnot, sein Privatinteresse und den großen Reichsgedanken einander entgegenstellen würde. Diese beiden Begriffe, die jetzt in vollster Harmonie sind, dürfen nicht in Gegensatz zueinander gebracht werden.

Und nun sehen wir, wie gestaltet sich die Ausfuhr nach den Kolonien, für welche Chamberlain diese Opfer zu bringen geneigt wäre? Chamberlain geht davon aus, daß die Industrieausfuhr Englands in das Ausland während der letzten 30 Jahre um 46 Millionen Pfund abgenommen hat, und daß diese Abnahme durch die größere Ausfuhr nach den Kolonien ausgeglichen worden sei. Im großen ganzen ist dies richtig, aber man darf nicht vergessen, daß die Steigerung der Ausfuhr nach den Kolonien namentlich auf die letzten Jahre fällt. So hat sich die Ausfuhr nach Südafrika, infolge des Krieges während der letzten sechs Jahre, von 14 Millionen auf fast 28 Millionen gehoben oder verdoppelt. Aber eben deshalb, weil die Erhöhung in den letzten Jahren während des Krieges stattfand, ist es nicht einmal wahrschein-

lich, daß dieselbe eine gleichmäßige Steigerung finden könne. Außerdem darf man nicht vergessen, daß in der Kolonie, in welcher der Krieg keine so große Rolle spielt, wie in Kanada, auch die Ausfuhr anderer Länder in demselben Maße, ja in höherem Maße gestiegen ist, wie der englische Export. Während der letzten fünf Jahre ist die englische Einfuhr in Kanada von 6 Millionen Pfund auf 9 Millionen avanciert, jene Frankreichs in demselben Verhältnis. Die Einfuhr der Vereinigten Staaten nach Kanada hat sich jedoch während derselben Zeit von 12 Millionen auf 22 Millionen erhöht, obgleich England in den letzten 5 Jahren die 25%ige und 33⅓%ige Begünstigung genoß. Dieses Resultat hat Chamberlain selbst ein Jahr vorher als eine Niederlage dargestellt, was man jetzt, als er auf dasselbe Folgerungen von großer Tragweite bauen wollte, nicht versäumte, in Erinnerung zu bringen.

Wenn Chamberlain dem englischen Industriellen in Aussicht stellt, daß England mindestens die Hälfte von den 26 Millionen Pfund erhalten werde, welche die autonomen englischen Kolonien aus fremden Ländern bringen, bedarf er wieder einer Berichtigung. Denn von der 26 Millionen-Einfuhr der Kolonien können wenigstens 10 Millionen nicht aus England gebracht werden, da die Kolonien nicht bloß Industrieartikel, sondern auch Rohmaterial, ja zum Teile solche Viktualien einführen, welche sie aus England nicht zu beziehen vermögen. Es bleibt daher eine Einfuhr der autonomen Kolonien von 16 Millionen, welche England den fremden Ländern abzugewinnen vermöchte. Das ist aber selbst, wenn es sicher zu erreichen wäre, noch immer keine so große Summe, daß England sich deshalb einer größeren Zollretorsion seitens der übrigen Länder aussetzen sollte; denn der Verkehr mit den letzteren ist zum mindesten dreimal so groß, wie der sämtliche Verkehr mit den autonomen Kolonien.

Und es ist noch ein wichtiger Umstand, den Chamberlain in seinen Berechnungen vergißt. Chamberlain hat nirgends von Indien gesprochen, von der größten und wichtigsten englischen Kolonie, deren Verkehr sich fast vollkommen auf Grund des Freihandels abwickelt. Die Ausfuhr Englands nach sämtlichen Kolonien war im Jahre 1902 117 Millionen Pfund, davon entfallen 33 Millionen auf Indien, also mehr als auf irgendeine autonome

Kolonie, und was noch wichtiger ist, Indien hat eine 120 Millionen Rupien übersteigende Ausfuhr, von der nur ein Viertel nach England, das Übrige in die verschiedensten Staaten der Welt geht. Was wird geschehen, wenn jene Staaten, die sich geschädigt fühlen, wenn sich England die Märkte der autonomen Kolonien künstlich sichert, sich dafür nicht nur an England, sondern auch an Indien rächen? Welche Rückwirkung wird die Stockung des indischen Exportes nicht nur auf die indischen, sondern auch auf die bei denselben am unmittelbarsten interessierten englischen Finanzen üben? Nichts erweist das Unbedachte und Oberflächliche der neuen Kolonialzollpolitik in höherem Maße, als daß sich dabei England um seine größte Kolonie nicht kümmert.

Und schließlich ist der Begünstigungszoll, welchen die Kolonien den englischen Waren einräumen wollen, durchaus keine Garantie dafür, daß die englischen Industrieartikel den Markt der Kolonien zu okkupieren vermögen. Der Industrielle in den Kolonien sieht in der englischen Industrie seinen gefährlichsten Konkurrenten und hört dabei nicht auf, fortwährend höhere und höhere Zölle zu fordern. Die Kolonien haben wiederholt erklärt, daß sie auf keine Verpflichtung eingehen, durch welche sie sich der freien Hand hinsichtlich des Schutzes ihrer eigenen Industrie begeben würden. Fielding, der Finanzminister von Kanada, selbst erklärte, daß er die preference dem Mutterlande nicht gegen den Kanadaer Industriellen, sondern gegen den fremden Industriellen einräume. Der Begünstigungszoll, welchen die Kolonien den englischen Waren einräumen, wird stets in der Tendenz festgestellt, den Engländern die Konkurrenz gegenüber der heimischen Industrie unmöglich zu machen. Der Vorteil würde daher nur darin bestehen, daß man auf die fremde Ware noch einen größeren Zoll lege, was keinerlei greifbaren Nutzen bringen kann, wenn schon der auf die englische Ware gelegte Zoll an und für sich die Eroberung des Marktes auszuschließen vermag.

Bei der Energie und dem Selbstbewußtsein der englischen Rasse ist es übrigens nicht wahrscheinlich, daß die industrielle Entwicklung in den Kolonien keinen Schritt zu halten vermöge mit der Steigerung der Bevölkerung. Die Voraussetzung, durch welche Chamberlain die Industriellen Englands zu gewinnen

bestrebt war, daß nämlich zwischen der industriellen Fertigkeit des Mutterlandes und jener der Kolonien immer eine gewisse Differenz bestehen werde, kann keinen Glauben finden. Sie ist unrichtig, sowohl in der derben Form, daß die Kolonien sich zurückhalten werden von der Einführung neuer Industriezweige, was nachher Chamberlain selbst zu leugnen bestrebt war, als auch in der sanfteren Form, in welcher sie Chamberlein auch weiter aufrecht erhalten hatte, daß nämlich das Mutterland stets einen Teil der industriellen Produktion für sich zu behalten vermöge. Nächst der Besteuerung der Lebensmittel ist dies der am meisten verwundbare Punkt des Vorschlages Chamberlains, denn jede im Interesse des Mutterlandes unternommene, wie immer geartete Beschränkung der Freiheit der Kolonien in ihren Unternehmungen würde nur der größten Antipathie in den Kolonien begegnen. Wenn irgend etwas das englische Reich mit einer Zerreißung bedrohen kann, so ist dies sicherlich dieser unglückliche Gedanke.

Und alles zusammen genommen ist der Vorschlag Chamberlains, den er zur Abänderung der Kolonialpolitik vorgebracht hat, viel zu unbestimmt und roh, als daß auf dieser Grundlage, welche Regierung immer, ein Mandat von der Legislative zu erhalten vermöchte. Die Behauptung Chamberlains, daß die Kolonien einen Antrag gestellt haben, den England akzeptieren muß, wenn es nicht wolle, daß das Reich auseinander gehe, ist eine vollständig unbegründete. Vor allem haben die Kolonien keinen bestimmten Antrag gestellt, für den sie einen Gegendienst erwarten würden, denn die begünstigende Behandlung, welche sie der englischen Ware gegenüber der fremden zuteil werden läßt, wird von den Kolonien selbst nicht als etwas angesehen, für das sie einen Gegendienst von dem Mutterlande verlangen könnten. Zweitens fühlen es die Kolonien selbst, daß sie große und ernste Vorteile vom Mutterlande genießen. Daß das Mutterland in erster Reihe für ihre Verteidigung sorgt, während sie nur einen kleinen Teil zu den Kosten beitragen, wissen wir bereits. Außerdem hält England jeder Kolonie einen großen und mächtigen Markt frei, desgleichen sie nirgends zu finden vermöchten, und um nicht mehr zu sagen, das Mutterland gewährt den Kolonien einen Kredit, an dessen Organisierung, wie selbst die Gegner anerkennen müssen, gerade Chamberlain

einen riesigen Anteil hat. Die Summe, welche das Mutterland in den Kolonien placiert hat, wird auf 825 Millionen Pfund geschätzt. Eine vielsagende Summe, wenn wir bedenken, welch entscheidenden Anteil an der Sympathie des autokratischen Rußlands für das republikanische Frankreich gerade der Kredit hat.

Es ist daher verständlich, wenn Reid, der Führer der Kanadaer Opposition sagt, daß man von dem Mutterlande zum Tausche für die Begünstigung nichts verlangt. Das klingt ganz anders als die Behauptung Chamberlains, daß nämlich die Kolonien sich von England losreißen, wenn dasselbe die Begünstigung nicht erwidere. „Das Mutterland," erklärt Reid weiter, „ist der große Markt unserer Güter. Das Mutterland hat uns gegenüber eine so großmütige und edle Politik befolgt, wie sie ihresgleichen die Geschichte kaum kennt. Sie hat genug für ihre Kolonien getan, ohne daß wir sie gebeten hätten, den Preis dafür zu bezahlen, da wir ihr zu Hilfe geeilt sind."

Und ebenso spricht Sir William Laurier, der Ministerpräsident von Kanada, indem er erklärt, die Kolonien konzedieren dem Mutterlande nicht in der Anhoffnung eines Gegendienstes, sondern aus Dank und Loyalität Begünstigungen gegenüber den fremden Ländern. Hicks Beach konnte mit Recht sagen, daß kein angesehener Kolonialstaatsmann das preferential treatment für unentbehrlich im Interesse der Kohäsion des Reiches gehalten hat. Sowie England entschlossen ist, jede einzelne seiner Kolonien bis zum letzten Mann und bis zum letzten Sovereign (der arme Kontinentalmensch würde sagen bis zum letzten Heller) zu verteidigen, sind auch die Kolonien dem Lande zu Hilfe geeilt, als sich dasselbe in Gefahr befand, und haben in Strömen ihr Blut für das Reich vergossen, dessen Mitglieder zu sein ihren höchsten Stolz bildet.

Das Wohlwollen für das Mutterland, die Treue zum Reich, auf welches jeder Engländer in der Kolonie stolz ist, stammt daher, daß jeder Bürger desselben sich frei fühlt, sowohl politisch als wirtschaftlich. Der geringste Zwang auf wirtschaftlichem Gebiete würde alle diese edlen Empfindungen, in denen die Anhänglichkeit der Kolonien wurzelt, abstumpfen, ja töten. Das mächtige Werkzeug des Guten und Glorreichen, wie Rosebery England nennt, hat nur durch gegenseitiges Wohlwollen

und Harmonie seine Größe erlangt. Alles, was dieses Reich zu einem mächtigen und siegreichen gestaltete, wurde auf dem Wege der Freiheit und freiwillig erreicht. Unter dem Freetrade ist alles im Wohlstande und Treue gleichzeitig gediehen, während ein auf gewerbliche Beschränkung oder Verbot basiertes Reich nur böses Blut machen und zum Zerfall des Reiches führen würde.

VIII.

Eine gleich starke Widerlegung erfuhr jener Teil des Programmes Chamberlains, welcher mit dem Vorschlage Balfours übereinstimmte und dahin geht, daß England das Gebiet der Retorsion gegenüber den schutzzöllnerischen Ländern betrete. Bei der heutigen Zollpolitik genießt England überall die Meistbegünstigung, umsonst und ohne jeden Gegendienst, d. h. es kann auf jedem Markte unter gleichen Bedingungen mit den übrigen fremden Staaten konkurrieren. Jedes schutzzöllnerische Land kann den übrigen Nationen eine Annäherung an seinen Markt erschweren. England ist daher in jedem schutzzöllnerischen Lande in einer ungünstigeren Lage gegenüber der eigenen Industrie der betreffenden Nation. Aber mit Hilfe der Meistbegünstigung ist die englische Industrie auf den Märkten der schutzzöllnerischen Länder nicht im geringsten in einer schlimmeren Lage als die Industrie der übrigen fremden Nationen. Jeder Vorteil, den irgend ein schutzzöllnerisches Land allen Nationen auch immer eingeräumt hat, wird eo ipso auch der englischen Industrie zuteil und solange sich die englische Nation durch ihre Vorzüglichkeit und Zähigkeit auszeichnet, der sie so viele glänzende Erfolge zu verdanken hatte, solange ist die Konkurrenz bei gleichen Bedingungen die unaussprechliche wertvolle Frucht der Freihandelspolitik Englands, die leichtsinnig zu gefährden, der größte Fehler wäre. Dabei erfüllt England, solange es unerschütterlich an dem Freetrade festhält, alle jene angesehenen Minoritäten mit Kraft und Ausdauer, welche in den verschiedenen schutzzöllnerischen Ländern selbst Anhänger des Freetrades sind.

Wenn einmal auch England kehrt macht, verliert dieses Element allen Einfluß, während sie sonst mindestens mäßigend

auf die extremsten Elemente wirken und den anschwellenden Wogen der Schutzzollpolitik solange einen kräftigen Damm setzen, bis sie dem Freetrade auch in anderen Ländern zum Siege verhelfen können. Dazu kommt noch etwas, das, wenn ich mich gut erinnere, in englischen Reden wenig berührt wird. Der heutige schutzzöllnerische Rückfall hat viel weniger Aussicht auf eine dauernde Zukunft, als die früheren. In Deutschland entwickelt sich die Industrie in so machtvollem Maße, daß der Konflikt, welcher in England zu Anfang des vorigen Jahrhunderts zwischen der Industrie und der Landwirtschaft eingetreten ist, auch in Deutschland bald im Anzuge sein dürfte. Und so wie das deutsche Beispiel im vergangenen Jahrhundert Nachahmung seitens der übrigen europäischen Staaten gefunden hat, wird die Rückkehr Deutschlands zum gesünderen und freieren Verkehr die ganze Zollpolitik Europas wieder vollkommen umgestalten. Wenn England heute zu Schutzzöllen übergehen würde, könnte es dieser gedeihlichen Umgestaltung, die nicht im Interesse der englischen Industrie gelegen sein kann, nur im Wege stehen.

Und welcher Nutzen könnte England daraus erwachsen, wenn es zu Schutzzöllen oder wie es Balfour und Chamberlain mit besonderer Energie fordern, zu Retorsionen übergehen würde? Wird diese Politik nicht seit Jahrzehnten von den europäischen schutzzöllnerischen Nationen befolgt und hat sie irgendwo zur Herabminderung des Schutzes, zur Kräftigung der wirklichen Verkehrsfreiheit geführt? Im Gegenteil. Frankreich und Italien führten Zollkriege miteinander und mit ihren Nachbarn und als sie schließlich den Kampf infolge gegenseitiger Erschöpfung aufgeben mußten, hatte keiner von ihnen den früheren Verkehr wiedererlangt, sondern alle waren durch höhere als die vor dem Zollkrieg bestandenen Zölle, von den alten Märkten abgesperrt. Eine Erklärung wie die Balfours, daß er der wahre Freetrader sei, weil er den freien Verkehr wolle und deshalb bereit sei, zu Retorsionen zu greifen, ist ein leeres Wortspiel. Der wirkliche Freetrader erwartet keine Besserung von den Schutzzöllen, sondern teilt eine Auffassung, wenn ich mich recht erinnere, Gladstones, wonach der Schutzzöllner sich dadurch von den guten Christen der Bibel unterscheidet, daß der biblische gute Christ, wenn er einen Schlag auf die linke Wange erhält, die rechte Wange hinhält, während

der Schutzzöllner, wenn ihm jemand von links ohrfeigt, sich selbst wieder von rechts eine Ohrfeige versetzt und wenn Chamberlain und namentlich Balfour die Retorsion im Geiste des Freetrades zu befolgen bestrebt waren, so haben die wahren Freunde des Freihandels dies mit Recht zurückgewiesen. Wie in dieser Beziehung Cobden dachte, haben wir schon gesehen, aber ebenso dachte auch Peel, der die Getreidezölle aufgehoben hat und der zu einer Zeit, als er nicht mehr Minister war, an Lord John Russel gewendet erklärte: „Ich hoffe, die Regierung des edlen Lord wird die Politik nicht wieder herstellen, welche er mit mir übereinstimmend für unrichtig gehalten hat und wird nicht über gegenseitige Konzessionen mit den fremden Ländern streiten, sondern anstatt dessen jenen unabhängigen Weg wählen, den wir aus dem Gesichtspunkte unserer Interessen für entsprechend halten."

Die Notwendigkeit der Retorsionszölle rechtfertigt Chamberlain, auch Balfour, hauptsächlich durch jenen Vorgang der schutzzöllnerischen Länder, den man in England „dumping" nennt und der bestimmt, daß die fremden Länder ihre Produkte in manchen Industriezweigen auf Grund von Exportprämien, Trusts und Kartellen daheim teuer verkaufen und infolge des auf solche Weise erlangten Gewinnes ihre ins Ausland, namentlich nach England, exportierten Artikel unter dem Produktionspreis verkaufen, dadurch die Konkurrenz unmöglich machen und gewisse Industriezweige früher oder später zugrunde richten. Ein großes Beispiel dieses Vorganges ergab sich vor nicht langer Zeit in der Zuckerindustrie, wobei, wie wir wissen, England gegen die auswärtige Konkurrenz mit Erfolg eingeschritten ist. Obgleich viele von den Anhängern des Freetrades die moralische Berechtigung des Vorgehens Englands anerkennen, halten sie es wirtschaftlich doch nicht für schädlich, wenn England den fremden Zucker wohlfeil einkauft, weil dadurch nicht bloß die Lebensmittel billiger geworden sind, sondern auch eine große englische Industrie, die Confectionery, unter welcher die Engländer die Zubereitung des eingesottenen Obstes und der Konserven verstehen, einen großen Aufschwung genommen hat.

Heute bezieht sich die Klage hauptsächlich auf die Eisen- und Metallindustrie, hinsichtlich deren die Lage insoferne eine

andere ist, als hier keine staatlichen Exportprämien bestehen, welche der fremden Industrie diesen Verkauf unter den Produktionskosten für längere Zeit möglich machen würden. Deshalb gibt es sehr viele, die an dieses Schreckbild nicht einmal glauben und darauf hinweisen, daß zur Zeit Cobdens die Schutzzöllner der anderen Länder England dieses Verfahrens beschuldigten und daß ihre Anklagen der Wahrheit nicht entsprochen haben. Außerdem weisen sie darauf hin, daß die Kartelle und damit der „dumping" sich gewöhnlich bloß auf Halbfabrikate beziehen können, so daß damit der englische Arbeiter gewinnt und nicht verliert; sie verweisen darauf, daß die Eiseneinfuhr in vielen Fällen direkt ein Segen für die englische Industrie gewesen sei, weil sie ohne dieselbe dem großen Konsum nicht hätte entsprechen können und daß dem so ist, beweist nicht nur die fortgesetzte Steigerung der Produktion, sondern auch des Exportes, so daß die mächtigen Eisenmagnaten (iron magnates) Sir James Kitson und Sir Lowthian Bell für die Blüte der englischen Eisenindustrie zeugen, während der nicht weniger hoch angesehene Carnegie von der ungünstigen Lage der Eisenindustrie in den Vereinigten Staaten und Deutschland spricht, wo man hohe Schutzzölle im Interesse dieser Industrie eingeführt hat. Ein oft wiederkehrendes Thema war die Ausfuhr der Bleiplatten in die Vereinigten Staaten, welche infolge des Mac Kinley-Tarifes wesentlich abgenommen hat. Aber dieser Tatsache gegenüber stand die riesige Elastizität der englischen Industrie, welche in kurzer Zeit andere Märkte zu finden wußte und im ganzen genommen noch mehr Bleiplatten ins Ausland geliefert hatte, als vor der Erhöhung der amerikanischen Tarife. Das Quantum der Einfuhr der ausländischen Industrieartikel wird im Interesse der Notwendigkeit der Retorsion sowohl von Chamberlain als Balfour überhaupt übertrieben; nach dem Ausweise der Board of Trade erreicht die Einfuhr aus dem Auslande nicht 10% der heimischen Produktion, während die englische Ausfuhr 17 bis 18% der englischen Industrieproduktion beträgt.

Das größte Hindernis der Retorsion und der Schutzzölle in England besteht übrigens darin, daß England die fremden Nationen nur dann empfindlich treffen kann, wenn es die Lebensmittel oder das Rohmaterial für die Industrie mit Zoll belegt; von

dem ersteren will Balfour nichts hören, das letztere wird auch von Chamberlain ausgeschlossen, aber nur bei dem Kolonial Preferential treatment, denn er spricht davon, daß er zur Ausgleichung der Verminderung des ärarischen Einkommens 10%ige Zölle für die Industrieartikel vorschlage, wobei er die Halbfabrikate ganz offenbar einbezieht. Allein in dieser unverhüllten Form findet diese Auffassung kaum einen Widerhall in England. In den Schutzzöllen erblickt jeder Freund des Freetrades, sowohl der Konservative als der Liberale, die Mutter der Monopole, der Trusts und der Kartelle, denen er die Industrie Englands nicht ausliefern will. Nicht nur der englische Konsument, sondern auch der englische Arbeiter leidet wenig unter den hochgehenden Wogen der Produktion, unter den Krisen der Überproduktion, welche in jedem schutzzöllnerischen Lande chronischer Natur sind und überall die Lebensbedingung und die Selbständigkeit des Arbeiters untergraben. Bei der großen Freiheit des englischen wirtschaftlichen Lebens ist nirgends die Beschäftigung und der Erwerb ein so beständiger als in England, in welchem Arbeiterklassen, die aus Mangel an Beschäftigung Not leiden, immer seltener vorkommen als in den schutzzöllnerischen Ländern. Die Erhaltung des materiellen und moralischen Wohlstandes der Arbeiter und ihre Entwicklung ist das Ziel, welches in England von den Besten angestrebt wird, denn in der Zufriedenheit und hohen Bildung der Arbeiterklassen liegt die Gewähr dafür, daß alle jenen intellektuellen und moralischen Tugenden, denen die englische Industrie ihre bisherigen Triumphe zu danken hat, England auch in den viel schwierigeren Konkurrenzkämpfen der Zukunft die Stellung sichern, welche es hinsichtlich der industriellen Entwicklung und Konkurrenzfähigkeit bisher eingenommen hat. Der Illusion, daß ihr Vaterland allein das Zentrum der Industrie bildet, haben die leitenden Staatsmänner Englands längst entsagt, aber um so zäher halten sie an ihrer Überzeugung fest, daß England seine glänzende und hervorragende Stellung nur durch die Mittel aufrecht erhalten kann, durch welche es sich dieselbe erworben hat.

Schließlich aber haben die Anhänger des Freetrades noch eine mächtige und ehrenwerte Einwendung gegen die Schutzzölle. Konservative und Liberale betonen übereinstimmend,

daß die große moralische Reinheit der englischen Legislativen bei den Schutzzöllen in Gefahr schweben würde. Den Engländern liegt das Beispiel der Vereinigten Staaten sehr nahe, deren politisches Leben durch die individuellen Interessen auf dem Gebiete der Schutzzölle so depraviert worden ist. Lord Hamilton führt in der Rede, die er am 22. Oktober in Esling hielt, zwei Zitate an, welche diese bei uns ein wenig ungewohnte Auffassung in sehr grellen Farben vor die Augen führen. Das eine ist die Äußerung eines englischen Fabrikanten, das zweite die eines englischen Publizisten. Der englische Fabrikant Mr. Arthur Chamberlain, von dem Hamilton bemerkte, daß er als ein Unternehmer von großem Zuge ein Gentleman und eine hervorragende Organisationskraft sei, sagt folgendes: „Wenn man bei uns die Schutzzölle einführt, werden wir Fabrikanten auf dem Gebiete der Trusts, der Ringe und der Syndikate etwas zeigen, was sich heute niemand träumen läßt. Der Freetrade allein hat das Volk Englands von den Trusts und Ringen gerettet, befreit man uns von der fremden Konkurrenz, so wird man sehr Unerfreuliches erfahren. Der Schutzzoll würde den ganzen Geschäftsgang ändern, wenn wir einen Zoll für jene Gegenstände erhalten können, deren unsere Konkurrenten bedürfen, und uns des Zolles für jene Gegenstände, deren wir selbst bedürfen, erwehren können, wird die Abstimmung im Parlamente für den Fabrikanten wichtiger sein als der ordentliche Geschäftsgang seiner Fabrik. Ich kann an einem Abend im Abgeordnetenhause mehr Geld erwerben als durch ehrliche Arbeit im Laufe eines ganzen Monates, wenn ich es zu erreichen vermag, daß jene Güter mit Zoll belegt werden, deren mein Gegner bedarf und daneben der Markt für mich frei bleibt." Mr. Pierce Frankland aus New-York aber schreibt in seinem Werke „Schutzzoll und allgemeine Moral" folgendes: „Wir haben unseren Gesetzgebern die Macht verliehen, durch einen einfachen Kongreßbeschluß Millionen Dollars aus der Hand des Volkes in die Taschen einiger hundert Napoleone des Geldes wandern zu lassen. Der böse Intellekt des Menschen hat niemals ein so erstaunliches Mittel der Korruption erklügelt, als diese dem Kongreß übertragene Macht. Man mache nur 300 oder 400 anerkannt ehrliche Republikaner oder Demokraten zu Kongreßmitgliedern, man lasse sie einige Jahre in dieser Stellung und sie werden zum

größten Teile in kurzer Zeit der Versuchung erliegen und Geld aus den Zollgesetzen machen."

Der Engländer setzt den größten Stolz in die Reinheit der parlamentarischen Regierung und hütet sie um so eifersüchiger, in je düsteren Farben die Amerikaner selbst das Wirken der Kongresse in den wirtschaftlichen Fragen schildern.

Zum Schlusse will ich noch einmal die Worte Roseberrys zitieren, in denen ich in Kürze zusammengefaßt seine ganzen Ansichten über den Plan Chamberlains, sowohl hinsichtlich des Preferential treatment wie des Schutzzolles, wiedergebe.

Ich kann — so sagt Roseberry — den großen Todeskampf nicht vergessen, durch welchen wir von dem Schutzzoll-System, welches uns an den Rand des Hungers und des Ruins getrieben hat, in jene besseren und freieren Verhältnisse gelangt sind, in welchen wir heute leben. Dieses glänzende Resultat kann ich nicht abhängig machen von dem Zufall eines politischen Würfelspiels. Ich kann das als glänzend Bekannte keiner Prophezeiung wegen für das dunkle Unbekannte aufgeben. Wird dies das Reich zusammenhalten? Nein, meine Herren, es wird kein Band um das Reich schlingen, sondern es wird an die Stelle der freiwilligen und harmonischen Arbeit unseres heutigen Reiches den Zank und die Eifersucht setzen. Ich will den frischen Luftzug des Freihandels nicht hergeben für das Glashaus der Schutzzölle, welche eine Beschränkung des freien Verkehres zwischen Menschen und Menschen zur Folge haben, den Wert eines jeden Shillings, den sie besitzen, herabsetzen, alles Verdorbene nähren und alles Böse fördern. Soweit es von mir abhängt, werde ich es nicht gestatten, daß wir das Ideal vernichten, welches ich von der Zukunft des britischen Reiches im Herzen trage, das Bild, daß dieses Reich eine kräftige Mutter kräftiger Kinder ist, die allesamt nach eigener Einsicht an ihrer politischen und wirtschaftlichen Wohlfahrt arbeiten in voller Freiheit je nach den verschiedenen Verhältnissen ihres Klimas und ihrer Lage. Ich gestatte nicht, das Traumbild zu verdunkeln oder zu verwischen, welches mir mein ganzes Leben hindurch vorgeschwebt hat und mich, ich bin überzeugt davon, bis zu meiner Todesstunde begleiten wird, unberührt von einer Politik, die dasselbe nur zerstören könnte und unangetastet von einem Unternehmen, das nur zu einem nationalen

Unglück führen kann. Die Liberalen wären wahnsinnig, ja schlechter als die Wahnsinnigen, wenn sie sich nicht vereinigen würden, um Schulter an Schulter diesem verrückten und gefährlichen Versuch entgegenzustehen, wenn sie nicht den Kampf aufnehmen würden gegen die Kraft der Reaktion, die den Fortschritt der Entwicklung aufhalten, die um ein halbes Jahrhundert zurückgehen will, wenn sie sich nicht mit Herz und Seele aneinanderschließen würden zur Aufrechterhaltung unseres Handels und der organisatorischen Verfassung unseres Reiches. Vor einem solchen Kampfe stehend, der heute und noch lange Zeit so tief ins Leben greift und greifen wird, wäre es sicherlich kleinlich, uns nur um uns selbst zu kümmern. Dazu ist das Leben nicht lang genug. Sie haben alle Kraft, die ein Volk zum Kampf begeistern kann. Ihre Väter gebieten ihnen, sich ihrer Leiden zur Zeit der Schutzzölle zu erinnern. Ihre Söhne flehen sie an, die Zukunft ihres Handels und ihres Reiches zu schützen.

IX.

Der größte Teil der Freetrader verurteilte mit gleicher Schärfe sowohl die Retorsions- wie die reinen Schutzzölle, aber ein Teil der konservativen Staatsmänner machte doch einen kleinen Unterschied. So erklärte Lord Hamilton, daß er bereit sei, in jedem einzelnen Falle, in welchem die Industrie eines fremden Staates mittels Geldunterstützung desselben der englischen Industrie in England selbst eine Niederlage bereitet, entsprechende Schritte zu machen, um diese Unterstützung zu paralysieren und dem englischen Produzenten auf dem englischen Markte die gleichen Bedingungen zu sichern. Er verweist in dieser Hinsicht darauf, daß die ausgleichenden indischen (countervailing) Zuckerzölle über seine Initiative ins Leben getreten sind. Ebenso erklärte Lord Goschen, daß er unter außerordentlichen Verhältnissen, wenn es heroischer Gesetze bedürfen sollte, nicht vor solchen zurückschrecken würde; er halte nur in jedem solchen speziellen Falle einen speziellen Vorgang für nötig, über den er nicht hinausgehen wolle. Er mag sich, wenn er auch keine theoretischen Bedenken habe, doch nicht dazu hinreißen lassen, über das Notwendige hinauszugehen. Sir Michael Hicks-Beach sagt,

indem er auf die von ihm im Parlamente vorgelesenen Zuckergesetze hinweist, gleichfalls, wenn eine illegitime Konkurrenz irgend einen großen Industriezweig des Landes angreife, so sei das eine Frage, mit welcher sich die Regierung und das Parlament befassen müssen; nichtsdestoweniger sehe er in der stattfindenden Debatte die Hauptfrage darin, ob das leitende Prinzip des englischen Zolltarifes in Zukunft die freie Einfuhr oder der Zollschutz zu bilden habe und trete seinerseits entschieden für die freie Einfuhr ein. Alle diese konservativen Staatsmänner aber machen kein Geheimnis aus ihrer Überzeugung, daß die konservative Partei ihren Aufschwung dem Bruche mit den Schutzzöllen zu danken hat.

Wir müssen dieser Stellungsnahme der konservativen Freetrader näher treten, wenn wir die künftigen Entwicklungsphasen richtig beurteilen wollen.

Die Gegner Chamberlains kämpften nicht nur mit Argumenten, sie mußten auch viele scharfe Angriffe hören, wie anderseits auch er seine Gegner nicht immer mit Glacéhandschuhen anfaßte. Als er die Liberalen Little-Englander nannte, versäumten diese nicht, ihm den Leichtsinn vorzuwerfen, mit welchem er England in den Burenkrieg gestürzt habe und viele machten ihn auch für die Fehler und Mängel der englischen Heeresorganisation und Verwaltung verantwortlich, die während des Krieges zutage getreten waren. Ja es fanden sich auch solche, die ihn verdächtigten, daß er die Imperialaktion nur eingeleitet habe, um diese Schwächen seines Regimes zu verhüllen und deren Diskussion durch willkürliche und improvisierte Hervorzerrung hochinteressanter, die allgemeine Aufmerksamkeit erregender Fragen zu verhindern und zu begraben. Auch die zahlreichen Widersprüche, in die der leidenschaftliche Mann mit sich selbst im Laufe des Kampfes geriet, wurden ihm nicht nachgesehen. Vielleicht ist zum Teile das der Grund des bedauerlichen Umstandes, den ihm Lord Hamilton auch direkt vorwarf, daß nämlich seine unter imperialistischer Flagge begonnene Agitation gar bald zu einer rein schutzzöllnerischen entartete, in welcher er sich aus purer Hartnäckigkeit zuletzt zur Behauptung verstieg, der schutzzöllnerische Zustand sei vor Aufhebung der Getreidezölle nicht einmal so ungünstig gewesen, ja sogar die Wohltaten direkt

in Zweifel zog, welche ein Ergebnis der freihändlerischen Bewegung und der Periode waren, die der Aufhebung der Schutzzölle folgte.

Nachdem er derart den Freetrade auch in der Vergangenheit leugnete, ist es kein Wunder, daß sich die Arbeiter immer mehr von ihm abwendeten. Da die Liberalen fühlten, daß dies der verwundbarste Punkt seiner Zollpolitik war, propagierten sie die Agitation mit dem größten Eifer in den Kreisen der Arbeiterklassen und bildeten, um dieselbe möglichst erfolgreich zu gestalten, zwei Leaguen gegen ihn: die eine unter dem Namen Volksliga zur Agitation in weiten Kreisen (Peoples League against Protection) und eine zweite speziell für die Frauen, unter dem Präsidium der jungen Frau Gladstones und unter dem Namen Womens Freetrade-Union.

Chamberlain vermochte die Arbeiter auch durch seine wunderbare Eloquenz und beispiellose agitatorische Befähigung nicht zu gewinnen. Und dies verbitterte ihn in dem Maße, daß er in seinen letzten Reden die ganze Agitation Cobdens gegen die Getreidegesetze als eine Bewegung darzustellen suchte, welche den Leiden der Arbeiter keine Sympathien entgegenbrachte, ja er war bestrebt, Cobden als einen Mann zu charakterisieren, der sich bloß um die Interessen der Mittelklassen und der Unternehmer kümmerte. Allein selbst diese eigentümliche Kampfweise nützte Chamberlain nichts und er erreichte damit nur, daß die offiziellen Deputierten der Arbeiterkorps sich weigerten, vor der Tarifkommission zu erscheinen, welche Chamberlain zum Zwecke des Studiums der Zollfragen gebildet hatte. Allerdings warb er die Mitglieder derselben hauptsächlich aus den Kreisen der Schutzzöllner und auch der bekannte Vorkämpfer der Agrarinteressen Chaplin fehlte nicht in der Kommission.

Während des großen Feldzuges hatte der Zauber der Redekraft Chamberlains bedeutend abgenommen und als er vor seiner Abreise am 19. Januar 1904 nochmals in der Guildhall sprach, war der Erfolg ein sehr bescheidener. Keine Spur mehr von dem einstig so ungemein zahlreich besuchten overflowing meeting. Seine blumigen Wendungen, die früher so große Wirkung gemacht hatten, wurden von ungeduldigen Zuhörern mit dem Zwischenrufe „zur Sache" unterbrochen,

während zu Anfang der Agitation manchem Freetrader die größten Unannehmlichkeiten von den Hörern bereitet worden waren. So war, wenn ich mich recht erinnere, Lord Hamilton, als er darauf aufmerksam machte, daß England durch die Schutzzölle in unendliche Zollkriege verwickelt werden könne, dadurch unterbrochen worden, daß ein großer Teil der Zuhörerschaft plötzlich die Rule Britannia anstimmte.

Um sich von den Mühen des Feldzuges auszuruhen, unternahm Chamberlain eine längere Reise nach Ägypten, von wo er erst nach Ostern zurückzukehren beabsichtigte. In der Zwischenzeit war Balfour durch eine Krankheit gehindert, an den Sitzungen des Parlamentes teilzunehmen und so wurde der Antrag John Morleys, das Haus möge aussprechen, daß die Rückkehr zu den Schutzzöllen, namentlich die Belastung der Lebensmittel des Volkes mit Zöllen, die Kraft der Nation, ihre Zufriedenheit und ihren Wohlstand tief schädigen würde, ohne Teilnahme der zwei Hauptfaktoren des großen Problems diskutiert. Die Debatte dauerte vom 8. bis 15. Februar und ihr Resultat war, daß die Mehrheit den Antrag Morleys mit 327 Stimmen gegen 276, also mit 51 Stimmen verwarf. Wenn wir bedenken, daß das Resultat der letzten Wahl im Oktober 1900 68 Unionisten, 334 Konservative, 186 Liberale und 82 Irländer oder 402 Regierungsfreundliche und 268 Oppositionelle ergab, wogegen die Majorität ursprünglich 134 Stimmen gezählt hatte, so zeigt dieses Resultat an und für sich, daß die überwiegende Mehrheit der Regierungspartei eine erhebliche Abnahme erlitt.

Selbst die stets regierungsfreundliche „Times" anerkennt an, daß die ordentliche Majorität der Regierung in der letzten Zeit aus 100 Stimmen bestand und daher die Majorität bei der letzten Abstimmung nur zur Hälfte siegreich war. Aber wenn wir die Debatte selbst ein bißchen näher ins Auge fassen, so werden wir auch ersehen, daß die Abstimmung Chamberlain keinerlei Aussichten auf einen Sieg seiner Ideen eröffnete. Gerald Balfour, der Handelsminister und Bruder des Ministerpräsidenten, der die Debatte als Handelsminister offiziell führte, erklärte hierbei, er habe seinerseits die Retorsionszölle immer für notwendig gehalten; allein der englische Handel wird, seiner Ansicht nach, durch keine unmittelbare Gefahr bedroht; Tatsachen und Ziffern sprechen vielmehr für das Gegenteil; es

gäbe jedoch Tendenzen, die beobachtet werden müssen. Es sei nicht angebracht, wenn die Opposition Details wissen wolle, denn die Regierung wolle nicht ohne Befragung des Parlamentes vorgehen. Diese Zollreform sei übrigens nicht gleichbedeutend mit Schutzzoll. Das Land sei überhaupt nicht in der Lage, zwischen Freihandel und Schutzzoll wählen zu müssen. Er halte ausgleichende Zölle (countervailing duties) für vollkommen legitim vom Gesichtspunkte des Freihandels; er werde sich sehr darüber freuen, wenn die öffentliche Meinung das Preferential treatment gegenüber den Kolonien akzeptiert, aber er weise den Plan zurück, daß die Lebensmittel Zöllen unterliegen und daß die Industrieartikel im allgemeinen mit einem 10%igen Zoll belegt werden und perhorresziere jede andere Verfügung, welche diese Politik verwirklichen würde. Überhaupt habe er nicht die Absicht, die Pläne Chamberlains zu verteidigen, um so weniger, als seine preference Politik keinen Schutzzoll in sich begreift.

Hicks-Beach wendete sich in sehr scharfen Worten gegen das Vorgehen der Opposition, die diese Frage in Abwesenheit des Ministerpräsidenten aufwarf. Er tadelte auch die Haltung jener Mitglieder der Regierung, die offen Stellung für Chamberlain genommen hatten und hätte es für männlicher gehalten, wenn auch sie mit dem gewesenen Staatssekretär der Kolonien in die Wildnis gegangen wären. Die Frage, welche demnächst vor die Wähler gelangt, wird die Frage der Retorsionszölle sein, vorher aber müsse das Land gründlicher orientiert werden. Dergleichen Retorsionszölle brauchen auch nicht dauernd zu sein, wie dies die Zuckerkonvention beweise; aber diese Frage müsse getrennt werden von der Kolonial preference und er zolle dem Minister Anerkennung für den Ausdruck seiner Überzeugung, die dahin geht, daß die Industrie und der Handel des Landes nicht am Rande des Abgrundes stehen, sowie für die Erklärung, daß die Zollbelastung der Lebensmittel und der Industrieartikel mit 10%igen Zöllen nicht im Programm der Regierung enthalten sei. — Nach all dem werden wir darin keinen Widerspruch finden, wenn Hicks-Beach, der während der Redekampagne die schärfste Kritik über Chamberlain ausgesprochen hatte, nicht mit der Opposition stimmte.

Lord Hamilton, der abgetretene Minister, von dem Chamberlain während des Feldzuges gleichfalls sehr scharf verurteilt

worden war, erklärte, daß er, wenn die Regierung an nichts anderes als an Retorsionszölle denke, nicht wisse, warum er wegen einer verhältnismäßig so geringen Sache gegen die Regierung stimmen solle.

Daraus können wir ersehen, daß unter jenen, welche bei der Abstimmung über den Antrag der Opposition gegen die Regierung stimmten, auch solche waren, die die Pläne Chamberlains auf das entschiedenste verurteilten und weder für die Belastung der Lebensmittel noch für das Preferential treatment zu haben waren. Die alten konservativen Staatsmänner votierten der konservativen Regierung nicht leicht Mißtrauen und die Annahme des oppositionellen Antrages wäre damit gleichbedeutend gewesen. Wären mit dem Sturze der heutigen Regierungspartei die Liberalen zur Macht gelangt, so hätte dies unbedingt die Frage des Homerules in den Vordergrund gedrängt, was viele Engländer für den größten Schlag halten. Chamberlain rechnete darauf und hoffte, daß die Partei der Unionisten um jeden Preis beisammenbleiben werde. Seine Zollpolitik aber gefährdete gerade die Aufrechterhaltung der Unionistenpartei. Und wenn die Regierung nach ihrer entschiedenen Erklärung, daß sie sich nicht mit den Plänen Chamberlains identifiziere, trotz der drohenden Gefahr des Homerules nur eine so kleine Majorität für sich zusammenzubringen vermöchte, so wird dadurch meiner Ansicht nach klar genug bewiesen, daß die Pläne Chamberlains in dem gegenwärtigen Abgeordnetenhause kaum auf eine Majorität rechnen können. Über das, was die nächste Zukunft hinsichtlich der Retorsionszölle bringen wird, läßt sich heute kaum Näheres sagen. Daß aber die Zollbelastung der Lebensmittel und überhaupt der Rohprodukte, die uns am meisten interessieren, selbst trotz der Eloquenz eines Chamberlain vorläufig keine Chancen in England haben, ist vielleicht überflüssig, noch näher zu beweisen.

Statistische Tabellen*)

und andere Beilagen

*) Die Jahreszahlen sind inklusive zu verstehen.

Der auswärtige Handelsverkehr Groß-

(Ohne Edelmetall

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr: von britischen Produkten	Ausfuhr: von ausländ. und Kolonialprodukten	Ausfuhr: Zusammen
		in tausend Pfund Ster-		
1840	—	51.309	—	—
1841	—	51.545	—	—
1842	—	47.285	—	—
1843		52.206	—	—
1844	—	58.535	—	—
1845	—	60.111	—	—
1846	—	57.787	—	—
1847	—	58.842	—	—
1848	—	52.849	—	—
1849	—	63.596	—	—
1850	—	71.368	—	—
1851	—	74.449	—	—
1852	—	78.077	—	—
1853	—	98.934	—	—
1854	152.389	97.185	18.636	115.821
1855	143.543	95.688	21.003	116.691
1856	172.544	115.827	23.393	139.220
1857	187.844	122.066	24.108	146.174
1858	164.584	116.609	23.174	139.783
1859	179.182	130.412	25.281	155.693
1860	210.531	135.891	28.630	164.521
1861	217.485	125.103	34.529	159.632
1862	225.717	123.992	42.176	166.168
1863	248.919	146.602	50.300	196.902
1864	274.952	160.449	52.171	212.620
1865	271.135	165.862	52.996	218.858
1866	295.290	188.918	49.988	238.906
1867	275.183	180.962	44.841	225.803
1868	294.694	179.678	48.100	227.778
1869	295.460	189.954	47.061	237.015
1870	303.257	199.587	44.494	244.081
1871	331.015	223.066	60.509	283.575

Britanniens vom Jahre 1840 bis 1904.

und Münzen.)

Gesamtverkehr	Auf je einen Kopf								
	Einfuhr			Ausfuhr[1])			Gesamtverkehr		
lingen	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.
—		—		1	18	9		—	
—		—		1	18	6		—	
—		—		1	15	0		—	
—		—		1	18	4		—	
—		—		2	2	6		—	
—		—		2	3	3		—	
—		—		2	1	3		—	
—		—		2	2	1		—	
—		—		1	18	0		—	
—		—		2	5	11		—	
—		—		2	11	10		—	
—		—		2	14	4		—	
—		—		2	16	11		—	
—		—		3	11	10		—	
268.210	5	10	2	3	10	3	9	14	0
260.234	5	3	2	3	8	10	9	7	0
311.764	6	3	2	4	2	10	11	2	7
334.018	6	13	5	4	6	7	11	17	0
304.367	5	16	0	4	2	5	10	14	5
334.875	6	5	5	4	11	2	10	14	2
375.052	7	7	0	4	14	7	13	0	7
377.117	7	10	2	4	6	5	13	0	5
391.885	7	14	7	4	5	7	13	8	5
445.821	8	9	5	5	0	0	15	3	5
487.572	9	6	0	5	8	7	16	9	10
489.993	9	2	2	5	11	5	16	9	2
534.196	9	16	4	6	5	7	17	15	2
500.986	9	1	5	5	19	4	16	10	3
522.472	9	12	10	5	17	4	17	1	3
532.475	9	11	2	6	2	7	17	4	6
547.338	9	14	4	6	7	11	17	10	10
614.590	10	10	1	7	1	7	19	10	1

[1]) Pro Kopf ist nur die Ausfuhr von britischen Produkten ausgewiesen.

Der auswärtige Handelsverkehr Groß-

(Ohne Edelmetall

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr		
		von britischen Produkten	von ausländ. und Kolonial-produkten	Zusammen
	in tausend Pfund Ster-			
1872	354.694	256.257	58.332	314.589
1873	371.287	255.165	55.840	311.005
1874	370.083	239.558	58.092	297.650
1875	373.940	223.466	58.146	281.612
1876	375.155	200.639	56.137	256.776
1877	394.420	198.893	53.453	252.346
1878	368.771	192.849	52.635	245.484
1879	362.992	191.532	57.251	248.783
1880	411.230	223.060	63.354	286.414
1881	397.022	234.023	63.060	297.083
1882	413.020	241.467	65.194	306.661
1883	426.892	239.799	65.638	305.437
1884	390.019	233.025	62.942	295.967
1885	370.968	213.115	58.359	271.474
1886	349.864	212.725	56.234	268.959
1887	362.228	221.914	59.349	281.263
1888	387.636	234.535	64.043	298.578
1889	427.638	248.935	66.657	315.592
1890	420.692	263.531	64.721	328.252
1891	435.441	247.235	61.879	309.114
1892	423.794	227.216	64.424	291.640
1893	404.688	218.260	58.879	277.139
1894	408.345	216.006	57.780	273.786
1895	416.690	226.128	59.704	285.832
1896	441.809	240.145	56.234	296.379
1897	451.029	234.220	59.954	294.174
1898	470.545	233.359	60.655	294.014
1899	485.036	264.492	65.042	329.534
1900	523.075	291.192	63.182	354.324
1901	521.990	280.022	67.842	347.864
1902	528.391	283.424	65.815	349.239
1903	542.600	290.800	69.574	360.374
1904	551.039	300.711	70.304	371.015

Britanniens vom Jahre 1840 bis 1904.

und Münzen.)

Gesamtverkehr	Auf je einen Kopf								
	Einfuhr			Ausfuhr [1])			Gesamtverkehr		
lingen	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.
669.283	11	2	6	8	1	0	21	0	6
682.292	11	11	2	7	18	10	21	4	9
667.733	11	8	3	7	7	9	20	11	10
655.552	11	8	5	6	16	6	20	0	4
631.931	11	6	8	6	1	3	19	1	11
646.766	11	15	10	5	18	11	19	6	9
614.255	10	18	3	5	14	1	18	3	6
611.775	10	12	7	5	12	2	17	18	8
697.644	11	18	7	6	9	5	20	4	10
694.105	11	7	4	6	14	0	19	17	5
719.681	11	14	7	6	17	2	20	8	10
732.329	12	0	10	6	15	4	20	13	8
685.986	10	18	5	6	10	6	19	4	1
642.442	10	6	1	5	18	4	17	16	10
618.823	9	12	9	5	17	2	17	0	11
643.491	9	18	0	6	1	4	17	11	9
686.214	10	10	4	6	7	3	18	12	8
743.230	11	10	2	6	13	11	19	19	10
748.944	11	4	7	7	0	8	19	19	17
744.555	11	10	5	6	10	10	19	18	11
715.434	11	2	3	5	19	2	18	15	8
681.827	10	10	3	5	13	5	17	14	8
682.131	10	10	2	5	11	2	17	11	1
702.522	10	12	6	5	15	4	17	18	3
738.188	11	3	2	6	1	4	18	12	10
745.203	11	5	7	5	17	2	18	12	9
764.559	11	13	1	5	15	7	18	18	8
814.570	11	17	11	6	9	9	19	19	7
877.449	12	14	3	7	1	6	21	6	5
869.854	12	11	3	6	14	9	20	18	8
877.630	12	11	10	6	15	1	20	18	4
902.974	12	16	1	6	17	3	21	6	8
922.054	12	17	7	7	0	7	21	10	11

[1]) Pro Kopf ist nur die Ausfuhr von britischen Produkten ausgewiesen.

Der auswärtige Handelsverkehr der Vereinigten Staaten

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr[1]	Zusammen	Einfuhr	Ausfuhr[1]	Zusammen
	in tausend Dollar			pro Kopf in Dollar		
1800	91.253	70.972	162.225	17·19	13·37	30·56
1801	111.364	93.021	204.385			
1802	76.333	71.957	148.290			
1803	64.667	55.800	120.467			
1804	85.000	77.699	162.699			
1805	120.600	95.566	216.166			
1806	129.410	101.537	230.947			
1807	138.500	108.343	246.843			
1808	56.990	22.431	79.421			
1809	59.400	52.203	111.603			
1810	85.400	66.758	152.158	11·80	9·22	21·02
1811	53.400	61.317	114.717			
1812	77.030	38.527	115.557			
1813	22.005	27.856	49.861			
1814	12.965	6.927	19.892			
1815	113.041	52.558	165.599			
1816	147.103	81.920	229.023			
1817	99.250	87.672	186.922			
1818	121.750	93.281	215.031			
1819	87.125	70.143	157.268			
1820	74.450	69.692	144.142	7·71	7·22	14·93
1821	54.521	54.596	109.117			
1822	79.872	61.350	141.222			
1823	72.481	68.326	140.807			
1824	72.169	68.972	141.141			
1825	90.189	90.738	180.927			
1826	78.094	72.891	150.985			
1827	71.333	74.310	145.643			
1828	81.020	64.021	145.041			
1829	67.089	67.435	134.524			
1830	62.721	71.671	134.392	4·87	5·57	10·44
1831	95.885	72.296	168.181			
1832	95.122	81.521	176.643			
1833	101.048	87.529	188.577			
1834	108.610	102.260	210.870			
1835	136.764	115.216	251.980			
1836	176.579	124.339	300.918			
1837	130.473	111.413	242.886			
1838	95.970	104.979	200.949			
1839	156.497	112.252	268.749			
1840	98.259	123.669	221.928	5·76	7·25	13·01
1841	122.958	111.817	234.775			
1842	96.075	99.878	195.953			
1843	42.433	82.826	125.259			
1844	102.605	105.746	208.351			
1845	113.184	106.040	219.224			
1846	117.914	109.583	227.497			
1847	122.424	156.742	279.166			
1848	148.639	138.191	286.830			
1849	141.206	140.351	281.557			
1850	173.510	144.376	317.886	7·48	6·23	13·71
1851	210.771	188.915	399.686	8·78	7·87	16·65
1852	207.440	166.984	374.424	8·36	6·73	15·09

[1]) der inländischen und ausländischen Produkte zusammen.

von Nord-Amerika vom Jahre 1800 bis 1904.

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr [1]	Zusammen	Einfuhr	Ausfuhr [1]	Zusammen
	in tausend Dollar			pro Kopf in Dollar		
1853	263.777	203.489	467.266	10·30	7·94	18·24
1854	297.804	237.014	534.818	11·27	8·97	20·24
1855	257.809	218.910	476.719	9·46	8·03	17·49
1856	310.432	281.219	591.651	11·05	10·01	21·06
1857	348.428	293.824	642.252	12·05	10·16	22·21
1858	263.339	272.011	535.350	8·85	9·14	17·99
1859	331.333	292.902	624.235	10·83	9·57	20·40
1860	353.616	333.576	687.192	11·25	10·61	21·86
1861	289.311	219.554	508.865	9·02	6·85	15·87
1862	189.357	190.671	380.028	5·79	5·83	11·62
1863	243.336	203.964	447.300	7·29	6·11	13·40
1864	316.447	158.838	475.285	9·30	4·67	13·97
1865	238.746	166.029	404.775	6·87	4·78	11·65
1866	434.812	348.860	783.672	12·26	9·84	22·10
1867	395.761	294.506	690.267	10·44	7·73	18·17
1868	357.436	281.953	639.389	9·33	7·29	16·62
1869	417.506	286.118	703.624	10·45	7·29	17·74
1870	435.958	392.772	828.730	11·06	9·77	20·83
1871	520.224	442.820	963.044	12·65	10·83	23·48
1872	626.595	444.178	1,070.773	13·80	10·55	24·35
1873	642.136	522.480	1,164.616	15·91	12·12	28·03
1874	567.406	586.283	1,153.689	13·26	13·31	26·57
1875	533.005	513.443	1,046.448	11·97	11·36	23·33
1876	460.741	540.385	1,001.126	10·29	11·64	21·93
1877	451.323	602.475	1,053.798	9·49	12·72	22·21
1878	437.052	694.866	1,131.918	9·21	14·30	23·51
1879	445.778	710.439	1,156.217	8·99	14·29	23·28
1880	667.955	835.639	1,503.594	12·51	16·43	28·94
1881	642.665	902.377	1,545.042	12·68	17·23	29·91
1882	724.640	750.542	1,475.182	13·46	13·97	27·43
1883	723.181	823.839	1,547.020	13·05	14·98	28·03
1884	667.698	740.514	1,408.212	12·16	13·20	25·36
1885	577.527	742.190	1,319.717	10·32	12·94	23·26
1886	635,436	679.525	1,314.961	10·89	11·60	22·48
1887	692.320	716.183	1,408.503	11·65	11·99	23·63
1888	723.957	695.955	1,419.912	11·88	11·40	23·20
1889	745.132	742.401	1,487.533	12·10	11·99	24·02
1890	789.310	857.829	1,647.139	12·35	13·50	25·85
1891	844.916	884.481	1,729.397	13·38	13·66	27·04
1892	827.402	1,030.278	1,857.680	12·50	15·61	28·11
1893	866.401	847.665	1,714.066	12·63	12·98	25·71
1894	654.995	892.141	1,547.136	9·41	12·85	22·26
1895	731.970	807.538	1,539.508	10·61	11·51	22·12
1896	779.725	882.607	1,662.332	10·81	12·29	23·10
1897	764.730	1,050.994	1,815.724	11·02	14·42	25·44
1898	616.050	1,231.482	1,847.532	8·05	16·59	24·64
1899	697.148	1.227.023	1,924.171	9·22	16·20	25·42
1900	849.941	1,394.483	2,244.424	10·88	17·96	28·84
1901	823.172	1,487.765	2,310.937	10·58	18·81	29·39
1902	903.321	1,381.719	2.285.040	11·39	17·16	29·86
1903	1,025.719	1,420.142	2,445.861	12·54	17·32	29·86
1904	991.087	1,460.827	2,451.914	12·02	17·87	29·89

[1]) Der inländischen und ausländischen Produkte zusammen.

Der auswärtige Handelsverkehr Frankreichs vom Jahre 1827 bis 1904.

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen	Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen
	in Millionen Franken				in Millionen Franken		
1827	414	507	921	1866	2.794	3.181	5.975
1828	454	511	965	1867	3.027	2.826	5.853
1829	483	505	988	1868	3.304	2.790	6.094
1830	489	453	942	1869	3.153	3.075	6.228
1831	374	456	830	1870	2.867	2.802	5.669
1832	505	507	1.012	1871	3.567	2.873	6.440
1833	491	560	1.051	1872	3.570	3.762	7.332
1834	504	520	1.024	1873	3.555	3.787	7.342
1835	520	578	1.098	1874	3.508	3.701	7.209
1836	565	628	1.193	1875	3.537	3.873	7.410
1837	569	515	1.084	1876	3.988	3.576	7.564
1838	656	659	1.315	1877	3.670	3.436	7.106
1839	651	677	1.328	1878	4.176	3.180	7.356
1840	747	695	1.442	1879	4.595	3.231	7.826
1841	804	761	1.565	1880	5.033	3.468	8.501
1842	847	644	1.491	1881	4.864	3.561	8.425
1843	846	687	1.533	1882	4.822	3.574	8.396
1844	868	790	1.658	1883	4.804	3.452	8.256
1845	856	848	1.704	1884	4.344	3.233	7.577
1846	920	852	1.772	1885	4.088	3.088	7.176
1847	956	720	1.676	1886	4.208	3.249	7.457
1848	474	690	1.164	1887	4.026	3.247	7.273
1849	724	938	1.662	1888	4.107	3.247	7.354
1850	791	1.068	1.859	1889	4.317	3.704	8.021
1851	765	1.158	1.923	1890	4.437	3.753	8.190
1852	989	1.257	2.246	1891	4.768	3.570	8.338
1853	1.196	1.542	2.738	1892	4.188	3.461	7.649
1854	1.292	1.414	2.706	1893	3.854	3.236	7.090
1855	1.594	1.558	3.152	1894	3.850	3.078	6.928
1856	1.990	1.893	3.883	1895	3.720	3.374	7.094
1857	1.873	1.866	3.739	1896	3.799	3.401	7.200
1858	1.563	1.887	3.450	1897	3.956	3.598	7.554
1859	1.641	2.266	3.907	1898	4.473	3.511	7.984
1860	1.897	2.277	4.174	1899	4.518	4.153	8.671
1861	2.442	1.926	4.368	1900	4.698	4.109	8.807
1862	2.199	2.243	4.442	1901	4.369	4.013	8.382
1863	2.426	2.643	5.069	1902	4.394	4.252	8.646
1864	2.528	2.924	5.452	1903	4.649	4.170	8.819
1865	2.642	3.088	5.730	1904	4.563	4.536	9.099

Der auswärtige Handelsverkehr Italiens vom Jahre 1862 bis 1904.

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen	Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen
	in tausend Lire				in tausend Lire		
1862	829.875	576.421	1,406.296	1884	1,319.758	1,071.051	2,390.809
1863	901.975	633.457	1,535.432	1885	1,459.878	950.548	2,410.426
1864	983.621	573.276	1,556.897	1886	1,458.244	1,028.232	2,486.476
1865	965.139	557.542	1.522.681	1887	1,605.420	1,005.090	2,610.510
1866	868.684	612.998	1,481.682	1888	1,174.601	891.935	2,066.536
1867	884.429	732.222	1,616.651	1889	1,391.154	950.646	2,341.800
1868	895.111	785.628	1,680.739	1890	1,319.638	895.945	2,215.583
1869	935.010	791.432	1.726.442	1891	1,126.585	876.800	2,003.385
1870	894.367	755.302	1,649.669	1892	1,173.392	958.187	2,131.579
1871	961.456	1,074.590	2,036.046	1893	1,191.228	964.188	2,155.416
1872	1,182.509	1,162.263	2,344.772	1894	1,094.649	1,026.506	2,121.155
1873	1,261.171	1,131.395	2.392.566	1895	1,187.288	1,037.708	2,224.996
1874	1,295.647	978.189	2,273.836	1896	1,180.173	1,052.098	2,232.271
1875	1,206.919	1,022.290	2,229.209	1897	1,191.599	1,091.734	2,283.333
1876	1,307.080	1,208.488	2.515.568	1898	1,413.385	1,203.569	2,616.904
1877	1,141.543	933.966	2,075.509	1899	1,506.561	1,431.416	2,937.977
1878	1,062.345	1,021.331	2,083.676	1900	1,700.236	1,338.246	3,038.482
1879	1,251.696	1,071.970	2,323.666	1901	1,718.488	1,374.458	3,092.946
1880	1,186.831	1,104.127	2,290.958	1902	1,775.743	1,472.420	3,248.163
1881	1,239.672	1,164.616	2,404.288	1903	1,861.960	1,517.444	3,379.404
1882	1,227.033	1,151.785	2,378.818	1904	1,869.195	1,624.823	3,494.018
1883	1,288.078	1,186.465	2,474.543				

Der auswärtige Handelsverkehr Deutschlands vom Jahre 1872 bis 1904.

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen	Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen
	in tausend Mark				in tausend Mark		
1872	3,256.842	2,317.724	5,574.566	1889	4,015.072	3,166.655	7,181.727
1873	3,752.841	2,277.668	6,030.509	1890	4,162.120	3 328.148	7,490.268
1874	3,599.421	2,342.399	5,941.820	1891	4,150.797	3,175.510	7,326.307
1875	3,527.689	2,491.817	6,019.506	1892	4,018.549	2,954.110	6,972.659
1876	3,798.222	2,545.739	6,343.961	1893	3,961.738	3,091.958	7,053.696
1877	3,768.789	2,760.429	6,529.218	1894	3,938.251	2,961.454	6,899.705
1878	3,506.248	2,885.172	6,391.420	1895	4,120.669	3,317.900	7,438.569
1879	3,767.304	2,774.588	6,541.892	1896	4,307.163	3,525.130	7,832.293
1880	2,803.437	2,923.400	5,726.837	1897	4,680.697	3,634.975	8,315.672
1881	2,961.821	3,028.811	5,990.632	1898	5,080.646	3,756.566	8,837.212
1882	3,098.357	3,224.105	6,322.462	1899	5,483.096	4,207.049	9,690.145
1883	3,220.302	3,259.339	6,479.641	1900	5,765.614	4,611.381	10,376.995
1884	3,236.171	3,190.034	6,426.205	1901	5,421.235	4,431.448	9,852.683
1885	2,922.362	2,854.261	5,776.623	1902	5,631.000	4,677.785	10,308.785
1886	2,873.083	2,974.317	5,847.400	1903	6,002.688	5,014.634	11,017.322
1887	3,108.980	3,136.893	6,245.873	1904	6,364.120	5,222.636	11,586.756
1888	3,264.257	3.307.373	6,571.630				

Der auswärtige Handelsverkehr Österreichs vom Jahre 1831 bis 1850.

In tausend Kronen.

Jahr	Der Gesamtverkehr der Monarchie			Der Verkehr mit Ungarn		
	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen
1831	144.920	66.931	311.851	84.957	44.360	129.317
1832	166.369	187.365	353.734	99.679	61.368	161.047
1833	171.499	193.977	365.476	92.066	58.240	150.306
1834	171.489	184.883	356.372	82.896	59.843	142.739
1835	192.456	186.696	379.152	86.999	59.632	146.631
1836	207.382	204.864	412.246	101.912	69.473	171.385
1837	204.848	193.220	398.068	91.051	69.132	160.183
1838	216.841	221.513	438.354	116.642	75.246	192.088
1839	216.993	224.943	441.936	106.821	87.396	194.217
1840	233.913	227.868	461.781	106.586	89.727	196.313
1841	223.101	235.873	458.974	107.935	92.255	200.190
1842	233.599	227.974	461.573	98.526	93.433	191.959
1843	246.487	231.385	477.872	118.118	100.813	218.931
1844	252.874	240.382	493.256	133.859	118.520	252.379
1845	256.218	238.964	495.182	125.537	115.360	240.897
1846	277.195	234.075	511.270	123.278	128.902	252.180
1847	280.770	245.039	525.809	112.289	120.802	233.091
1848	182.543 [1])	105.970 [1])	288.513	103.211	105.395 [2])	208.606
1849	191.852 [1])	137.481 [1])	329.333	72.778	110.760 [2])	183.538
1850	343.176	233.180	571.356	82.341	118.077	200.418

Der Gesamtverkehr der Monarchie war im Jahre 1831 ohne die Lombardei, Venedig und Ungarn 81,840.000 Kronen in der Einfuhr, in der Ausfuhr 93,324.000 Kronen.

Im Jahre 1840 war in der Einfuhr 129,177.000 Kronen
„ „ Ausfuhr 126,006.000 „
„ „ 1850 „ „ „ 211,096.000 „
„ „ Einfuhr 131,462.000 „

Im Verkehre mit Ungarn:

Im Jahre 1831 war in der Einfuhr 83,586.000 Kronen
„ „ Ausfuhr 44,199.000 „
„ „ 1840 „ „ „ Einfuhr 105,582.000 „
„ „ Ausfuhr 89,617.000 „
„ „ 1850 „ „ „ Einfuhr 81,475.000 „
„ „ Ausfuhr 118,084.000 „

[1]) In diesen Jahren kommen in den Daten des Verkehres die Lombardei, Venedig und Ungarn nicht vor.

[2]) Ist ohne die Lombardei und Venedig ausgewiesen.

[3]) Die Zwischenzollinie wurde am 30. September 1850 aufgehoben.

Der auswärtige Handelsverkehr des gemeinsamen Zollgebietes in 1000 Kronen vom Jahre 1851 bis 1904.

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen	Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen
1851	307.252	327.802	635.054	1878	1,104.202	1,309.386	2,413.588
1852	389.344	420.818	810.162	1879	1,113.148	1,368.036	2,481.184
1853	395.262	471.028	866.290	1880	1,226.922	1.351.990	2,578.912
1854	424.528	442.084	866.612	1881	1,283.690	1,462.940	2,746.630
1855	471.414	477.376	948.790	1882	1.308.348	1,563.786	2,872.134
1856	525.600	511.200	1,036.800	1883	1.249.782	1,499.842	2,749.624
1857	527.800	464.600	992.400	1884	1,225.246	1,383.002	2,608.248
1858	514.466	459.346	973.812	1885	1,115.896	1,344.166	2,460.062
1859	401.262	434.740	836.002	1886	1,078.447	1,397.265	2,475.712
1860	417.680	529.322	947.002	1887	1,137.146	1,345.860	2,483.006
1861	487.694	553.468	1,041.162	1888	1,066.136	1,457.591	2,523.727
1862	477.928	585.956	1,063.884	1889	1,178.322	1.532.356	2,710.678
1863	508.388	582.414	1,090.802	1890	1,220.466	1.542.753	2,763.219
1864	509.634	646.818	1,156.452	1891	1,227.427	1,573.424	2,800.851
1865	513.582	689.018	1,202.600	1892	1,245.141	1,445.443	2,690.584
1866	435.800	659.000	1,094.800	1893	1,341.420	1,611.089	2,952.509
1867	588.600	814.800	1,403.400	1894	1,399.984	1,590.949	2,990.933
1868	774.800	857.800	1,632.600	1895	1,444.986	1,483.621	2,928.607
1869	837.800	876.200	1,714.000	1896	1,411.575	1,548.008	2,959.583
1870	862.800	790.800	1,653.600	1897	1,510.520	1,532.488	3,043.008
1871	1,081.600	935.200	2,016.800	1898	1,639.602	1,615.245	3,254.847
1872	1,227.400	776.000	2,003.400	1899	1,608.870	1,861.592	3,470.462
1873	1,166.200	847.200	2,013.400	1900	1,696.358	1,942.003	3,638.361
1874	1,255.000	1,005.600	2.260.600	1901	1,652.642	1,885.458	3.538.100
1875	1,098.600	1,101.800	2.200.400	1902	1,720.335	1,913.598	3,633.933
1876	1,068.556	1,190.456	2,259.012	1903	1,877.115	2,129.781	4,006.896
1877	1,110.524	1,333.204	2,443.728	1904	2,047.901	2.088.669	4,136.570

Der auswärtige Handelsverkehr Ungarns in den Jahren 1882 bis 1904.

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen	Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen
	in tausend Kronen				in tausend Kronen		
1882	875.054	892.888	1,767.942	1894	1,092.556	1,125.131	2,217.687
1883	947.538	909.062	1,856.600	1895	1,087.935	1,009.624	2,097.559
1884	960.806	777.706	1,738.512	1896	1,097.790	1,089.407	2,187.197
1885	897.778	792.296	1,690.074	1897	1,107.439	1,081.959	2,189.398
1886	832.474	835.692	1,668.166	1898	1,194.337	1,103.789	2,298.126
1887	869.008	805.056	1,674.064	1899	1,198.761	1,200.500	2,399.261
1888	893.262	888.766	1,782.028	1900	1,110.354	1,327.484	2,437.838
1889	918.956	921.126	1,840.082	1901	1,147.581	1,265.189	2,412.770
1890	970.974	1,060.246	2,031.220	1902	1,158.279	1,323.735	2,482.014
1891	1,005.560	1,090.414	2,095.974	1903	1,215.264	1,352.576	2,567.840
1892	1,038.768	1,019.318	2.058.086	1904	1,328.881	1.355.544	2,684.425
1893	1,027.393	1,049.086	2,076.479				

Der auswärtige Handelsverkehr des gemeinsamen Zollgebietes in Millionen Kronen vom Jahre 1854 bis 1904 detailliert nach Rohmaterialien und Fabrikaten.

Jahr	Einfuhr			Ausfuhr		
	Rohmaterialien	Fabrikate	Zusammen	Rohmaterialien	Fabrikate	Zusammen
1854	252·6	172·0	424·6	116·6	325·4	442·0
1855	251·2	220·2	471·4	128·8	348·6	477·4
1856	247·0	278·6	525·6	160·4	350·8	511·2
1857	236·4	291·4	527·8	145·2	319·4	464·6
1858	230·2	284·2	514·4	139·4	320·0	459·4
1859	206·8	194·4	401·2	160·0	274·8	434·8
1860	214·8	203·0	417·8	217·8	311·6	529·4
1861	269·8	217·8	487·6	229·6	323·8	553·4
1862	246·2	236·8	478·0	272·8	313·2	586·0
1863	265·6	242·8	508·4	257·4	325·0	582·4
1864	279·6	230·0	509·6	261·2	385·6	646·8
1865	276·0	237·6	513·6	311·0	378·0	689·0
1866	253·8	182·0	435·8	288·4	370·6	659·0
1867	301·8	286·8	588·6	350·2	464·6	814·8
1868	341·0	433·8	774·8	397·0	460·8	857·8
1869	329·6	508·2	837·8	331·0	545·2	876·2
1870	338·0	525·8	863·8	273·8	517·0	790·8
1871	425·4	656·2	1.081·6	330·0	605·2	935·2
1872	476·6	750·8	1.227·4	245·8	530·2	776·0
1873	461·0	705·2	1.166·2	315·2	532·0	847·2
1874	655·4	599·6	1·255·0	393·0	612·6	1.005·6
1875	510·4	588·2	1.098·6	471·0	630·8	1.101·8
1876	558·0	510·6	1.068·6	560·0	630·4	1.190.4
1877	604·2	506·4	1.110·6	673·0	660·2	1.333·2
1878	549·6	554·6	1.104·2	557·6	751·8	1.309·4
1879	562·4	550·8	1.113·2	610·8	757·2	1.368·0
1880	643·0	584·0	1.227·0	609·6	742·4	1.352·0
1881	661·4	622·2	1.283·6	678·6	784·4	1.463·0
1882	668·8	639·6	1.308·4	763·6	800·2	1.563·8
1883	658·2	591·6	1.249·8	697·8	802·0	1.499·8
1884	626·6	598·6	1.225·2	615·4	767·6	1.383·0
1885	597·4	518·4	1.115·8	608·6	735·6	1·344·2
1886	578·4	500·0	1.078·4	633·4	763·8	1.397·2
1887	610·2	527·0	1.137·2	627·4	718·4	1.345·8
1888	561·4	504·8	1.066·2	711·0	746·6	1.457·6
1889	615·0	563·4	1.178·4	754·4	778·0	1.532·4
1890	662·8	558·6	1.221·4	775·0	767·8	1.542·8
1891	657·0	568·8	1.225·8	769·0	804·4	1.573·4
1892	641·5	601·9	1.243·4	709·7	735·7	1.445·4
1893	706·3	634·0	1.340·3	810·0	800·8	1.610·8
1894	761·3	638·6	1.399·9	740·0	850·9	1·590·9
1895	810·7	634·2	1.444·9	636·4	847·1	1.483·5
1896	780·9	630·7	1.411·6	636·5	711·4	1·347·9
1897	857·7	652·8	1.510·5	650·9	881·6	1.532·5
1898	971·2	668·4	1.639·6	687·5	927·7	1.615·2
1899	915·7	693·2	1.608·9	817·8	1.043·8	1.861·6
1900	997·0	699·3	1.652·6	819·1	1.122·9	1.942·0
1901	972·9	679·7	1.696·3	818·8	1.067·3	1 886·1
1902	1.003·5	716·8	1 720·3	859·3	1.054·3	1·913·6
1903	1.103·5	773·6	1.877·1	937·1	1.192·7	2.129·8
1904	1.250·3	797·6	2.047·9	860·6	1.228·1	2.088·7

Der auswärtige Handelsverkehr Ungarns detailliert nach Rohmaterialien und Fabrikaten vom Jahre 1888 bis 1904 in Millionen Kronen.

Jahr	Einfuhr			Ausfuhr		
	Roh-materia-lien	Fabri-kate	Zusammen	Roh-materia-lien	Fabri-kate	Zusammen
1888	157·0	736·3	893·3	568·2	320·6	888·8
1889	170·4	748·5	918·9	578·8	342·3	921·1
1890	194·3	776·7	971·0	708·7	351·5	1.060·2
1891	178·9	826·7	1.005·6	632·5	458·0	1.090·5
1892	184·2	854·6	1.038·8	590·7	428·6	1.019·3
1893	184·0	844·5	1.028·5	597·6	451·5	1.049·1
1894	195·2	900·9	1.096·1	655·7	469·5	1.125·2
1895	190·2	900·7	1.090·9	541·9	467·9	1.009·8
1896	200·2	898·3	1.098·5	590·3	499·3	1.089·6
1897	228·2	880·1	1.108·3	563·9	518·1	1.082·0
1898	277·3	917·3	1.194·6	557·3	546·5	1.103·8
1899	241·8	957·4	1.199·2	645·5	555·0	1.200·5
1900	228·7	881·6	1.110·3	702·2	625·3	1.327·5
1901	232·6	915·0	1.147·6	662·1	603·1	1.265·2
1902	232·9	925·4	1.158·3	744·3	579·4	1.323·7
1903	259·6	955·7	1.215·3	734·5	618·1	1.352·6
1904	309·6	1.019·3	1.328·9	706·4	649·1	1.355·5

Vom Jahre 1891 mit dem Werte der Halbfabrikate zusammen ausgewiesen.

Der Verkehr zwischen Österreich und Ungarn detailliert nach Rohmaterialien, Halb- und Ganzfabrikaten in den Jahren 1900 bis 1904 in Millionen Kronen.

a) Österreich.

Jahr	Laut Daten der „Zwischenverkehr-Statistik" die Einfuhr Österreichs aus Ungarn						
	Rohmaterialien	Halbfabrikate	Ganzfabrikate	Zusammen	In Prozenten des Gesamtverkehres		
					Rohmaterialien	Halbfabrikate	Ganzfabrikate
1900	553·1	58·4	310·1	921·6	60·0	6·3	33·7
1901	520·6	59·9	321·1	901·6	57·7	6·7	35·6
1902	571·5	58·4	314·6	944·5	60·5	6·2	33·3
1903	557·7	60·4	326·9	945·0	59·0	6·4	34·6
1904	565·8	66·6	360·9	993·3	57·0	6·7	36·3
	Die Ausfuhr Österreichs nach Ungarn						
1900	86·0	89·2	710·0	885·2	9·7	10·1	80·2
1901	86·3	91·6	696·0	873·9	9·9	10·5	79·6
1902	79·8	94·5	699·5	873·8	9·1	10·8	80·1
1903	85·8	99·8	717·6	903·2	9·5	11·1	79·4
1904	94·4	113·7	766·4	974·5	9·7	11·7	78·6

b) Ungarn.

Jahr	Ungarns Einfuhr aus Österreich auf Grund der offiziellen Daten des königlich ung. statistischen Zentralamtes						
	Rohmaterialien	Halbfabrikate	Ganzfabrikate	Zusammen	In Prozenten des Gesamtverkehres		
					Rohmaterialien	Halbfabrikate	Ganzfabrikate
1900	67·9	83·3	731·6	882·8	7·7	9·4	82·9
1901	86·7	94·1	724·4	905·2	9·6	10·4	80·0
1902	79·2	95·5	716·0	890·7	8·9	10·7	80·4
1903	85·9	100·1	738·1	924·1	9·3	10·8	79·9
1904	93·0	112·9	783·4	989·3	9·4	11·4	79·2
	Die Ausfuhr Ungarns nach Österreich.						
1900	541·3	56·1	352·4	949·8	57·0	5·9	37·1
1901	506·9	56·6	333·6	897·1	56·5	6·3	37·2
1902	559·2	55·3	329·6	944·1	59·2	5·9	34·9
1903	544·5	59·4	338·8	942·7	57·8	6·3	35·9
1904	548·8	64·6	365·6	979·0	56·1	6·6	37·3

Der auswärtige Handelsverkehr des gemeinsamen Zollgebietes in Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl- und Mahlprodukten in den Jahren 1868 bis 1904.[1])

Jahr	Einfuhr		Ausfuhr	
	Quantität in Meterzentner	Wert in Kronen	Quantität in Meterzentner	Wert in Kronen
1868	1,350.919	Daten unverläßlich (1868–1874)	15,193.886	Daten unverläßlich (1868–1873)
1869	1,283.265		10,091.174	
1870	1,760.998		6,132.273	
1871	2,107.145		8,570.006	
1872	4,943.830		3,653.232	
1873	6,852.119		3,992.358	
1874	8,091.027		5,284.671	123,738.460
1875	2,496.334	50,701.706	7,212.135	158,998.216
1876	3,704.661	80,244.044	8,131.959	187,297.870
1877	6,117.915	119,980.610	11,389.652	317,136.670
1878	5,746.164	104,624.080	11,383.355	304,056.076
1879	6,133.472	102,040.000	12,844.135	308,566.000
1880	9,212.022	171,906.000	8,676.243	213,860.000
1881	7,638.501	137,514.000	9,087.292	227,464.000
1882	7,577.565	131,562.156	13,594.416	322,615.264
1883	5,923.403	93,662.696	10,101.152	241,557.418
1884	6,145.923	91,507.706	7,951.771	183,022.332
1885	7,151.113	96,931.036	8,950.294	192,895.216
1886	3,151.680	47,199.328	8,333.104	190,910.370
1887	2,819.752	45,282.334	9,678.412	202,723.314
1888	1,456.477	25,877.056	13,015.257	269,135.054
1889	1,589.049	27,302.276	10,330.294	233,743.268
1890	2,522.559	42,163.522	9,753.240	219,091.356
1891	1,884.335	36,938.292	9,827.008	212,415.074
1892	1,833.583	32,695.436	8,992.068	165,510.876
1893	2,985.537	43,176.242	10,113.477	203,944.186
1894	6,209.131	68,642.072	7,728.369	148,725.404
1895	4,823.724	56,873.506	5,784.933	111,642.212
1896	3,471.057	37,969.192	7,348.188	140,801.786
1897	7,645.039	98,258.860	6,451.854	142,468.540
1898	13,305.278	165,457.512	6,048.922	130,145.336
1899	3,998.631	54,784.567	7,536.950	148,567.279
1900	3,834.181	49,931.254	6,775.629	139,408.505
1901	4,596.079	53,637.470	7,102.347	148,711.877
1902	4,004.995	51,094.893	8,396.486	166,318.901
1903	4,725.516	59,675.791	9,705.713	196,990.266
1904	8,582.243	116,594.599	5,695.264	132,094.469

[1]) Vor dem Jahre 1876 ohne Daten des Reis.

Der auswärtige Handelsverkehr des gemeinsamen Zollgebietes in Schlacht- und Zugtieren in den Jahren 1868 bis 1904.

Jahr	Einfuhr		Ausfuhr	
	Quantität in Stücken	Wert in Kronen	Quantität in Stücken	Wert in Kronen
1868	1,064.682	Daten stehen nicht zur Verfügung	676.284	Keine Daten
1869	923.718		908.190	
1870	872.342		657.189	
1871	981.522		681.962	
1872	1,481.923		583.985	
1873	1,061.427		754.829	
1874	990.278	63,140.776	451.197	48,551.594
1875	1,051.095	63,426.308	775.861	79,532.126
1876	1,185.485	84,456.580	1,189.132	146,441.284
1877	1,139.169	86,473.850	1,168.473	152,131.592
1878	697.070	53,948.022	892.924	105,430.112
1979	601.909	45,070.000	767.528	88,188.000
1880	346.782	26,142.000	782.152	97,766.000
1881	525.858	39,776.000	999.499	139,554.000
1882	741.201	38,270.468	1,248.516	125,621.728
1883	940.271	45,559.664	1,283.489	129,217.592
1884	615.960	34,192.134	930.026	85,252.740
1885	464.208	32,004.840	747.281	71,333.224
1886	482.738	29,373.714	968.644	94,723.802
1887	354.251	22,466.622	553.245	59,549.030
1888	337.667	20,189.592	416.063	52,412.656
1889	326.976	23,542.014	370.884	79,343.082
1890	316.843	26,424.646	398.422	94,097.598
1891	427.429	37,465.180	347.546	93,090.630
1892	319.442	27,352.566	670.609	84,985.074
1893	305.418	24,694.030	767.610	92,718.188
1894	374.025	31,186.282	1,107.181	197,624.710
1895	337.093	36,342.872	559.225	124,304.442
1896	225.504	27,855.150	373.583	93,717.754
1897	218.327	31,021.548	265.606	91,056.878
1898	246.512	34,737.984	251.563	88,998.952
1899	210.973	29,183.495	356.245	113,217.594
1900	204.627	28,241.380	278.874	119,272.389
1901	207.175	27,056.698	345.362	120,496.093
1902	259.154	42,430.711	504.768	151,703.714
1903	289.984	46,877.705	443.983	168,033.633
1904	293.238	43,710.944	364.974	161,865.079

Die Zolleinnahmen Österreichs vom Jahre 1831 bis 1850 in tausend Kronen.

Jahr	Aus dem Gesamtverkehre der Monarchie		Aus dem Verkehre Ungarns mit den österreichischen Erbländern	
	mit der Lombardei, Venedig und Ungarn zusammen	ohne die Lombardei, Venedig und Ungarn	mit der Lombardei und Venedig zusammen	ohne die Lombardei und Venedig
1831	23.188	12.425	4.076	4.017
1832	25.355	13.633	5.153	5.093
1833	24.679	13.177	4.382	4.313
1834	24.597	13.238	4.360	4.299
1835	27.556	14.805	4.733	4.685
1836	29.726	16.008	5.315	5.254
1837	30.629	16.628	5.084	5.025
1838	32.516	17.493	5.872	5.813
1839	32.361	17.543	6.103	6.044
1840	34.511	18.123	6.292	6.222
1841	32.680	17.012	6.290	6.256
1842	33.863	19.091	5.739	5.710
1843	35.148	19.490	7.144	7.069
1844	35.849	20.005	8.033	7.928
1845	33.432	18.268	7.991	7.923
1846	36.580	19.776	7.747	7.713
1847	38.690	21.670	6.758	6.705
1848	— [1]	19.009	— [1]	6.212
1849	— [1]	21.901	— [1]	4.425
1850	41.574	24.381	4.933	4.904

[1]) Daten stehen nicht zur Verfügung.

Die Zollschranken zwischen Ungarn und Österreich wurden am 30. September 1850 aufgehoben.

Die Zolleinnahmen des gemeinsamen Zollgebietes vom Jahre 1851 bis 1904.

Jahr	Nach den eingeführten	Nach den ausgeführten	Nach den ein- und ausgeführten	Jahr	Nach den eingeführten	Nach den ausgeführten	Nach den ein- und ausgeführten
	Waren in tausend Kronen [1])				Waren in tausend Kronen [1])		
1851	40.370	2.296	42.666	1878	44.654	278	44.932
1852	48.354	2.234	50.588	1879	41.684	18	41.702
1853	55.154	2.430	57.884	1880	52.140	126	52.266
1854	34.360	1.742	36.102	1881	58.996	62	59.058
1855	44.054	1.296	45.350	1882	75.476	66	75.542
1856	44.014	1.252	45.266	1883	90.126	72	90.198
1857	40.330	1.246	41.576	1884	89.448	78	89·526
1858	42.698	1.292	43.990	1885	79.742	122	79.864
1859	28.574	684	29.258	1886	74.406	80	74.486
1860	25.820	1.004	26.824	1887	71.974	76	72.050
1861	25.508	828	26.336	1888	76.338	126	76.464
1862	27.466	842	28.308	1889	79.234	176	79.410
1863	27.466	1.044	28.510	1890	82.324	72	82.396
1864	25.050	1.014	26.064	1891	84.560	68	84.628
1865	24.816	588	25.404	1892	89.302	40	89.342
1866	19.270	496	19.766	1893	98.026	18	98.044
1867	23.428	462	23.890	1894	105.372	13	105.385
1868	35.034	222	35.256	1895	106.851	13	106.864
1869	40.662	256	40.918	1896	105.722	29	105.751
1870	40.900	288	41.188	1897	120.889	33	120.922
1871	48.088	302	48.390	1898	139.388	22	139.410
1872	55.564	330	55.894	1899	115.453	16	115.469
1873	52.002	416	52.418	1900	113.304	27	113.331
1874	40.796	564	41.360	1901	102.404	22	102.426
1875	40.906	480	41.386	1902	106.020	34	106.054
1876	38.092	456	38.548	1903	114.118	48	114.166
1877	39.352	358	39.710	1904	122.454	42	122.496

[1] Bis zum Jahre 1878 in Silber, vom Jahre 1879 in Goldvaluta.

Der auswärtige Handelsverkehr des gemeinsamen Zollgebietes detailliert nach den wichtigeren Waren beziehungsweise nach Ländern in den Jahren 1891 bis 1904.

Wichtigere Einfuhrsartikel im auswärtigen Handelsverkehr

Nr.	Benennung der Ware	Wert in		
		1891	1892	1893
1	Baumwolle, roh und Baumwollabfälle	97·4	96·4	106·0
2	Steinkohle, Brikette, Koks	48·6	48·2	57·4
3	Schafwolle, roh	41·0	34·8	33·4
4	Tabak, roh	33·4	41·0	35·3
5	Kaffee, roh	77·8	71·8	79·8
6	Eier	0·4	0·4	0·8
7	Eingebundene und nicht eingebundene Bücher, Druckschriften	26·0	27·4	31·2
8	Kammgarn	11·2	12·8	13·4
9	Seide (abgehaspelt oder filiert), roh	21·8	22·6	24·2
10	Schafwolle, gewaschen	12·8	16·2	16·8
11	Kupfer, roh	12·0	10·4	14·0
12	Andere Maschinen und Apparate	8·2	12·6	12·8
13	Schweine	6·0	6·0	6·8
14	Rindshäute, roh, trocken	10·8	15·6	16·6
15	Flachs, roh, geröstet, gebleicht etc.	17·4	17·7	22·2
16	Wein in Fässern	1·8	11·6	22·8
17	Andere Seidenwaren	11·6	12·0	12·4
18	Jute	10·4	7·0	13·0
19	N. b. b. feine Papeterien, Vignetten, Etiketten in verschiedenen Farben	6·4	5·6	5·6
20	Anderes feines Leder als Handschuhleder	7·0	6·2	6·4
21	Zitronen, Orangen	3·0	6·2	6·6
22	N. b. b. Schafwollwaren im Gewichte von 500—200 *g* pro Quadratmeter	7·4	8·6	9·2
23	Weizen, mit Mahlverkehr	20·3	26·5	22·0
	„ ohne „	1·8	2·4	2·2
24	Mais	6·2	5·4	6·8
25	Ochsen	22·8	12·4	9·6
26	Andere Teerfarbenmaterialien (Anilin- und Antrazinfarben) u. dgl.	3·0	5·4	5·6
27	Instrumente, andere, und Apparate	1·3	1·5	1·7
28	Indigo	7·0	10·8	9·6
29	Lammfell	7·6	10·6	12·0
30	Reis, ungeschält, für Schälfabriken	9·6	8·8	12·8

des gemeinsamen Zollgebietes in den Jahren 1891 bis 1904.

M l onen Kronen

1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
96·2	102·6	101·6	100·2	108·0	113·3	151·3	141·6	158·5	193·7	224·2
61·0	66·8	73·0	74·2	82·1	83·6	111·4	107·4	100·7	100·0	102·9
32·0	32·4	37·6	32·6	36·0	44·8	36·7	34·6	52·0	54·6	57·2
30·0	42·5	48·4	46·6	51·1	50·0	51·3	52·0	47·5	48·9	48·7
74·4	75·2	63·8	52·4	45·0	41·3	48·1	41·0	40·7	39·5	49·7
14·4	26·6	26·0	26·7	28·3	27 3	27·4	29·4	34·7	37·2	34·4
33·4	29·8	31·2	33·8	35·8	36·5	40·0	41·6	42·5	45·0	47·5
14·4	17·0	19·2	17·0	21·0	33·0	23·0	23·2	29·8	28·4	35·8
20·4	21·2	20·0	20·8	24·2	26·3	22·4	23·4	27·4	26·3	27·3
14·0	20·0	16·4	17·4	21·9	31·1	19·1	22·9	26·5	21·7	24·6
14·6	14·0	16·8	20·0	23·5	30·0	35·5	32·0	24·7	27·9	34·1
16·4	16·6	17·0	16·6	22·1	20·3	22·6	19 6	19·6	21·9	24·2
10·0	12·2	8·2	14·6	13·0	8·0	7·6	9·8	18·9	20·6	20·4
13·0	10·4	12·2	17·0	15·4	14·1	21·0	18·7	18·6	19·1	27·1
17·6	19·5	14·8	16·6	19·0	19·5	23·3	22·2	18·6	30·9	21·9
19·2	18·6	20 4	32·8	34·8	29·4	25·0	15·6	17 2	29·5	5·9
14·2	15·8	17·2	16·4	19·2	22·6	19·0	16·4	16·7	8·0	20·3
12·2	11·2	11·4	13·6	15·1	10 0	13·7	15·0	15·7	13·4	17·0
5·8	6·2	6·2	8·0	11·7	13·3	13·9	13·9	14·2	15·2	18·2
8·0	7·8	10·0	11·8	11·4	12·0	11·4	11·8	13·7	15·1	16·5
7·6	8·4	5·8	7·2	9·0	10·0	10·3	11·6	13·6	13·2	12·6
9.4	9·4	8·4	8·7	9·0	10·9	12·9	11·3	13·6	14·4	14·1
19·2	13·5	15·1	52·3	73·5	34·6 }	4·2	4·0	13·2	2·8	33·2
2·6	1·8	1·4	24·0	39·7	10·9 }					
19.8	20·6	9·0	19·0	60·4	13·8	19·1	19·1	13·0	29·8	40·7
14·2	13·2	8·8	6·2	11·1	12·8	11·9	8·8	11·7	16·1	13·7
6·8	7·0	7·2	8·0	8·7	8·4	9·1	10·1	11·6	12·7	14·5
2·3	2·7	3·2	4·2	5·5	5·6	8·0	10·0	11·4	13·1	16·4
9·2	12·6	11·0	9·4	8·8	9·1	8·3	9·8	11·2	12·6	12·1
10·4	10·4	9·4	10·6	9 6	10·6	13·1	11·7	11·0	11·1	12·0
11·8	9·6	7·0	8·0	9·0	14·7	12·5	11·4	10·9	11·0	12·6

Wichtigere Ausfuhrsartikel im auswärtigen Handelsverkehr

Nr.	Benennung der Ware	Wert in		
		1891	1892	1893
1	Zucker	166·0	148·0	194·4
2	Eier	81·8	46·8	47·0
3	Gesägte Holzwaren aus Weichholz	47·0	37·8	39·4
4	Lignit, Braunkohle und Brikette daraus	55·6	46·2	47·6
5	Gerste	63·1	60·0	100·4
6	Werkholz, roh, europäisches, weiches	27·8	26·6	27·4
7	Ochsen	42·4	15·6	11·0
8	Malz	33·7	31·1	40·2
9	Pferde	12·4	13·8	14·2
10	Kühe	11·6	8·2	4·8
11	Mehl, mit Mahlverkehr	28·9	14·3	11·6
	„ ohne „	41·0	35·8	39·5
12	Anderes farbiges Glas als Glasknöpfe etc.	14·6	16·8	17·6
13	Lederhandschuhe	35·8	36·8	42·0
14	Ganz oder teilweise aus Leder gemachte Schuhwaren aller Art	18·2	14·2	15·8
15	Gesägte Holzwaren aus Hartholz	10·6	9·4	11·4
16	Steinkohle, Brikette, Koks	13·0	12·2	13·0
17	Stuten mit Ausnahme der Zuchtstuten	4·2	4·8	7·2
18	Webewaren aus n. b. b. Streichgarn, aus Ganzschafwolle	11·8	12·6	14·0
19	Allerlei Geflügel, lebendes und totes	7·8	10·1	11·2
20	Schafwolle, roh	13·4	9·8	12·6
21	Herren- und Damenschmuck, Nippgegenstände aus unedlem Metall	9·6	11·4	11·4
22	Gebundene und nicht eingebundene Bücher und Druckschriften	10·6	10·6	10·2
23	Bettfedern	23·4	22·8	17·0
24	Kleie	18·0	14·2	16·0
25	Dauben	20·4	16·8	22·6
26	Kleesamen	8·5	15·4	14·0
27	Bohnen	17·2	8·2	14·0
28	Hopfen	9·2	9·4	24·6
29	Kalbsleder, roh	6·8	8·2	10·2
30	Bier in Fässern (ohne Steuerrückvergütung)	13·0	13·8	16·0
31	Schweine	12·1	31·4	46·5

[1]) Der Mahlverkehr wurde am 30. Juni 1900 aufgehoben.

des gemeinsamen Zollgebietes in den Jahren 1891 bis 1904.

Millionen Kronen

1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
146·8	125·9	150·2	122·7	134·1	173·1	186.5	176·7	138·8	167·0	151·8
75·8	78·8	79·8	87·8	80·0	85·2	99·3	96·5	112·1	107·1	105·5
41·4	43·0	48·0	58·0	70·3	78·7	86·4	76·3	74·6	95·4	103·2
46·8	47·8	48·6	53·8	58 7	64·4	69·6	81·2	69·2	67·2	61·3
73·0	44·6	70·8	71·8	61·4	72·7	51·8	56·2	63·0	90·0	44·5
30·4	34·2	39·8	49·0	64·5	75·2	84·1	72·1	60·6	78·7	73·9
51·0	29·1	24·8	22·6	24·5	35·3	38·7	42·0	48·7	62·4	62·4
35·5	36·8	41·0	49 0	48·6	50·5	50·8	46·2	45·2	52·9	52·9
18·0	26·4	26·6	28·6	22·6	30·1	31·7	29·9	31·9	32·3	41·3
30·8	18·0	10·2	10·6	12·5	14·5	14·0	14·6	27·3	30·8	20·1
6·8	2·7	3·0	3·6	1·3	1·2	13·3	}[1]) 24·4	27·1	25·9	23·4
36·7	33·9	33·0	34·2	28·6	34·0	27·8				
18·2	22·4	23·2	23·0	22·0	25·0	27·0	26·5	25·8	28·7	28·6
39·6	43·0	45·6	32·4	30·1	24·4	25·5	23·4	23·0	24·2	20·8
14·4	15·2	20·0	16·6	18·3	20·0	21·1	20 5	21·6	22·0	20·3
10·4	12·4	15·0	17·6	18·7	22·7	26·1	22·1	21 1	26·2	27·1
12·6	13·0	13·2	14·6	19·0	21·5	28·0	24·5	19·7	21·5	23·4
10·0	16·0	17·2	16·6	12·8	16·4	19·7	16·6	17·9	17·0	16·4
12·6	12·2	12·0	13·8	17·6	16·6	17·4	18·0	16·4	14·5	16·2
12·8	12·4	11·8	18·6	14·0	19·6	21·4	13·8	16·3	15·9	17·0
10·8	12·0	12·8	12 6	12·2	20·0	18·1	10·3	15·9	16·7	14·6
12·2	14·4	12·0	11·4	10·8	13·5	14·3	16·0	15·7	16·0	16·7
11·2	9·2	10·2	11·0	12·6	12·7	12·9	13·6	15·6	14·5	15·5
17·8	21·4	20·6	19·0	18·6	19·7	18·9	15·6	15·6	18·6	19·9
7·2	4·0	13·6	12·4	10·8	14·0	17·2	14·9	15·6	13·6	7·8
23·6	22·0	22·8	19·6	17·3	18·6	19·6	19·2	15·3	8·9	12·5
15·6	12·0	13·6	7·4	9·9	12·6	16·1	16·7	14·8	17·8	19·8
15·6	12·6	10·8	8·6	14·6	13·6	15·9	14·5	14·0	22·0	8·4
12·1	9·2	10·6	11·6	15·7	22·2	14·2	27·3	13·9	12·6	27·0
8·6	11·0	9·6	12·0	12·7	12·8	12·0	12·4	13·3	11·2	10·9
12 0	14·4	15·4	14·0	14·0	15·4	11·8	12·7	13·1	13·9	14·6
58·2	17·1	1·1	0·2	1·2	0·4	0·6	1·2	1·0	0·6	0·4

Der auswärtige Handelsverkehr des gemein-

Einfuhr des gemein-

Nr.	Name des Landes	Wert in		
		1891	1892	1893
1	Deutschland	40·2	459·2	490·5
2	Groß-Britannien	129·2	123·3	133·9
3	Vereinigte Staaten von Nordamerika	47·1	50·2	57·8
4	Italien	68·1	83·9	101·5
5	Rußland	55·8	48·1	62·1
6	Britisch-Ost-Indien	96·1	93·2	104·1
7	Frankreich	43·5	43·4	46·5
8	Serbien	40·7	30·3	27·9
9	Schweiz	46·2	52·4	47·6
10	Türkei	24·8	30·0	36·5
11	Brasilien	42·7	46·2	53·5
12	Belgien	20·4	18·9	20·7
13	Rumänien	8·2	11·3	12·1
14	Ägypten	6·6	8·7	10·0
15	Niederländisch-Indien	10·3	12·4	6·9
16	Niederland	13·5	13·2	16·4
17	Griechenland	14·2	15·6	14·2
18	Argentinien	1·8	2·3	5·3
19	Chile	5·4	5·3	8·7
20	Afrika	2·6	3·5	2·3
21	Australien	3·0	3·2	2·1
22	Japan	3·6	3·7	4·2
23	China	5·6	6·1	6·0
24	Kuba	7·0	10·2	7·6
25	Spanien	2·3	2·4	2·6
26	Amerika	22·2	26·6	23·6
27	Bulgarien	2·3	2·8	3·1
28	Schweden	1·5	1·7	1·7
29	Norwegen	3·0	3·3	4·1
30	Britisch-Australien	4·2	3·4	2·6
31	Algier	0·4	0·3	0·2
32	Britisch-West-Indien	6·7	6·8	4·8
33	Asien	1·0	2·5	1·4
34	Portugal	0·5	0·8	1·8
35	Andere Staaten	43·4	16·6	14·8
36	Retourwaren	1·7	1·6	1·2
	Zusammen	1.225·8	1.243·4	1.340·3

samen Zollgebietes detailliert nach Ländern.

samen Zollgebietes.

Millionen Kronen										
1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
515·2	515·3	513·3	539·6	563·5	598·0	635·0	633·5	650·9	695·3	764·7
149·0	150·6	147·0	138·3	138·6	148·1	148·9	136·5	142·7	155·0	154·9
62·6	75·4	84·8	111·5	134·3	124·9	152·8	128·5	135·8	162·6	182·5
99·7	95·0	94·4	110·1	118·5	119·4	114·3	104·1	109·6	122·0	104·6
85·9	93·8	88·2	112·1	136·4	86·7	89·1	86·3	96·3	114·0	119·9
87·8	80·2	85·5	83·2	84·3	87·4	84·0	95·0	88·6	111·4	130·1
47·5	51·7	49·3	48·2	48·9	55·4	53·9	55·5	61·1	64·4	67·5
34·8	34·6	30·7	36·6	34·3	36·0	42·2	42·0	55·2	54·4	60·3
45·2	42·5	44·3	45·6	50·2	55·3	56·3	49·2	48·3	50·9	57·6
24·5	31·0	32·3	35·7	34·3	37·4	41·9	37·6	42·3	47·2	44·5
61·0	68·4	55·7	41·3	36·5	31·8	43·5	37·8	39·6	37·6	49·6
21·2	26·5	25·6	27·0	30·8	39·0	26·1	31·0	33·8	32·3	37·0
21·1	27·8	21·1	37·4	76·7	28·3	32·2	38·2	35·4	43·8	61·3
10·5	14·1	11·6	13·0	14·9	17·4	27·7	19·8	25·6	23·7	28·0
9·0	9·6	9·4	10·6	23·3	19·8	20·5	21·4	19·8	17·4	18·2
19·6	22·6	20·4	19·2	17·5	17·7	16·8	18·6	19·2	19·1	20·1
15·4	20·5	18·5	18·3	16·0	14·9	17·2	16·4	18·5	17·5	20·1
4·0	3·3	5·7	8·0	4·5	5·9	4·4	6·4	13·0	15·2	28·6
8·0	8 3	6·5	7·8	8·1	9·1	10·7	12·6	7·9	12·0	13·5
1·7	1·2	1·5	1·1	2·2	2·3	3·2	8·1	7·0	9·3	7·3
2·0	0·2	0·2	0·4	1·8	5·5	7·3	4·6	6·4	1·7	0·7
4·8	5·5	3·8	3·2	3·8	6 4	4·0	6·3	6·3	6·5	6·5
8·0	6·0	5·2	4·9	5·2	5·5	6·3	3·9	6·2	6·6	7·9
6·2	5·9	5·3	1·5	2·6	4·3	5·5	6·0	5·6	4·0	3·5
3·5	4·0	4·6	5·0	5·6	4·4	4·8	4·1	5·1	6·4	5·8
19·5	12·5	9·2	10·9	9·5	8·2	8·2	7·6	4·9	5·6	5·5
4·0	3·2	2·7	2·8	4·9	3·3	4·2	5·3	4·9	5·4	7·7
2·1	3·2	3·2	4·0	3·5	4·3	4·4	5·2	4·4	4·9	5·7
3·4	2·6	2·4	3·7	3·5	3·9	4·0	4·6	4·2	4·6	4·9
2·1	5·4	6·3	3·2	5·4	6·4	3·8	2·8	3·8	3·6	5·0
0·6	0·7	0·7	1·1	1·1	1·3	1·5	2·1	2·2	2·0	2·1
3·6	3·7	2·9	4·0	3·3	2·5	2·2	2·3	1·9	2·0	1·9
2·7	4·5	5·3	8·6	2·5	4·3	4·0	4·3	1·4	2·7	2·5
0·8	0·8	0·8	0·8	1·4	0·8	0·9	0·7	1·2	1·0	0·9
9·7	11·0	9·9	8·8	8·8	9.9	11·1	7·4	7·2	9·7	11·8
2·2	3·3	3·8	3·5	2·9	3·1	4·0	5·3	4·0	5·3	5·2
1.399·9	1.444·9	1.411·6	1.510·5	1.639·6	1.608·9	1.696·4	1.652·6	1.720·3	1.877·1	2.047·9

Der auswärtige Handelsverkehr des gemein-

Ausfuhr des gemein-

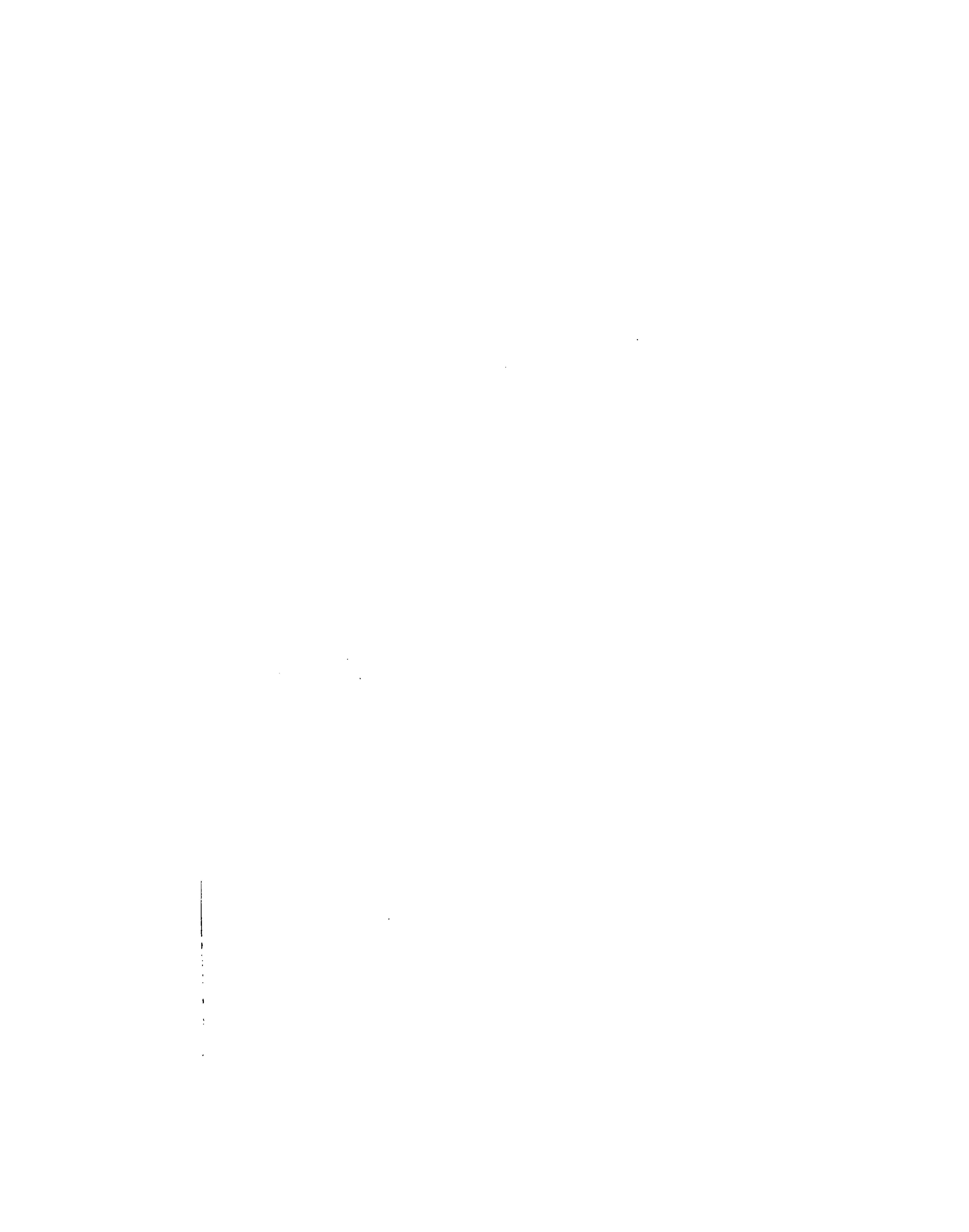
Nr.	Name des Landes	Wert in 1891	1892	1893
1	Deutsches Reich	744·9	711·6	754·2
2	Groß-Britannien	107·0	92·5	134·7
3	Italien	93·6	106·7	114·5
4	Rußland	35·6	33·1	47·3
5	Schweiz	84·8	62·5	75·1
6	Türkei	32·5	44·2	50·4
7	Frankreich	66·5	50·4	59·9
8	Rumänien	44·6	54·6	62·5
9	Hamburg, Freihafen	101·8	85·7	97·1
10	Britisch-Ost-Indien	8·9	10·5	14·8
11	Vereinigte Staaten von Nordamerika	20·7	27·7	23·6
12	Niederland	19·5	21·7	23·5
13	Ägypten	8·9	13·7	13·0
14	Serbien	30·3	25·5	28·0
15	Griechenland	5·9	7·1	6·8
16	Bulgarien	19·6	15·2	18·1
17	Belgien	14·9	10·5	12·1
18	Japan	0·2	0·3	0·3
19	Triest, Freihafen	74·1	32·9	38·0
20	Brasilien	5·2	2·6	3·2
21	Bremen, Freihafen	8·1	6·6	5·1
22	Spanien	4·7	3·8	2·3
23	Schweden	2·2	2·1	2·9
24	Dänemark	2·6	2·8	2·2
25	Kapland	0·1	0·0	0·1
26	China	0·9	0·5	0·5
27	Amerika	5·8	9·5	9·5
28	Norwegen	1·1	1·1	1·5
29	Argentinien	0·2	0·5	0·5
30	Mexiko	0·4	0·3	0·2
31	Andere Staaten	27·8	9·2	8·9
	Zusammen	1.573·4	1.445·4	1.610·8

samen Zollgebietes detailliert nach Ländern.

samen Zollgebietes.

Millionen Kronen

1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
774·1	700·2	735·3	742·4	776·6	897·0	941·7	910·3	923·0	1.008·9	961·1
142·2	127·5	148·2	141·0	148·8	165·1	201·2	186·9	172·6	227·1	181·5
104·6	124·5	120·2	118·9	115·9	148·5	147·0	136·5	147·8	152·5	156·8
58·5	53·7	55·3	51·8	64·4	88·9	71·7	72·7	74·6	80·3	71·7
84·0	69·3	70·1	68·9	64·1	71·2	68·6	64·4	72·4	81·0	79·7
49·1	39·1	49·7	52·5	62·7	60·8	63·6	67·4	71·3	77·2	91·4
65·9	60·8	59·2	55·1	54·3	59·8	68·5	65·2	62·7	61·6	63·0
57·4	49·8	52·2	52·7	65·9	66·0	43·2	47·8	61·9	64·4	75·9
57·1	61·9	64·0	52·5	62·0	81·3	70·8	62·8	59·9	75·4	71·0
13·6	13·1	18·8	24·1	32·9	36·4	45·6	60·4	46·0	34·0	62·0
25·7	33·6	34·6	33·6	28 9	32·2	37·9	32·7	39·8	45·8	40·8
21·6	16·7	19·3	22·9	20·3	28·1	27·4	28·8	30·4	38·0	33·5
16·1	16·7	19·0	20·0	22·0	20·7	26·2	26·3	25·1	29·8	38·1
23·4	18·7	20·2	24·1	22·0	26.2	24·2	22·6	24·3	33·1	32·4
8·5	7·8	8·3	10·8	11·1	13·0	13·4	13·0	14·0	14·9	17·9
21·4	15·7	14·9	13·6	14·9	12·8	9·4	11·9	13·9	21·5	26·7
13·9	14·9	15·8	13·2	11·6	13·1	14·9	13·5	12·6	16·1	19·1
0·4	1·2	0·9	0·6	1·4	5·7	11·8	6·4	6·8	5·8	2·6
20·0	17·5	9·4	6·1	6·7	13·7	7·6	6·7	6·6	6·0	7·2
3·8	4·4	5·2	3·6	3·6	3·5	5·4	6·5	6·2	5·6	6·4
3·7	4·6	4·4	3·6	2·4	4·6	3·8	4·6	5·6	6·2	5·2
2·9	3·1	4·2	2·8	3·2	4·0	6·1	4·7	5·4	4·4	5·2
2·8	2·9	3·4	3·8	3·3	8·2	4·1	5·1	4·7	5·2	5·9
2·6	2·8	3·3	4·1	3·6	3·7	8·8	3·9	3·6	5·1	4·9
0·1	0·1	0·4	0·5	0·3	0·2	4·0	4·8	2·5	1·7	1·7
1·2	1·3	2·1	0·4	0·7	1·0	1·7	2·1	2·2	4·7	2·4
7·5	2·3	3·8	3·1	1·6	1·8	2·6	2·9	2·1	3·2	3·7
1·0	1·3	1·0	1·4	1·4	2 2	1·9	1·8	1·7	1·7	1·6
0·8	1·1	1·6	1·0	0·1	1·1	1·5	1·3	1·2	2·6	3·3
0·4	0·5	0·5	0·5	0·6	0·5	0·7	0·6	1·0	1·3	1·2
6·6	16·4	7·3	8·8	7·9	8·3	11·7	11·5	11·7	14·7	14·8
1.590·9	1.483·5	1.547·9	1.532·5	1.615·2	1.861·6	1.942·0	1.886·1	1.913·6	2.129·8	2.088·7



Die wichtigsten Einfuhrsartikel im auswärtigen Handel des gemeinsamen Zollgebietes vom Jahre 1891 bis 1904 nach den Herkunftsländern.

(Gesamtverkehr mit dem Appreturverkehr zusammen.)

Herkunftsländer	1891	1892	1893	1894
	Einfuhr des gemein-			
	Wert in			
	Baumwolle, roh			
Deutsches Reich	11.058	10.338	11.354	13.616
Bremen, Freihafen	1.756	444	458	176
Groß-Britannien	1.602	1.166	1.312	1.072
Türkei	396	1.156	2.326	1.008
Britisch-Ost-Indien	38.568	35.176	38.772	28.484
Ägypten	4.248	6.510	7.706	7.224
Vereinigte Staaten von Nordamerika	32.528	28.750	34.340	38.396
Brit. West-Indien	766	1.210	344	634
Amerika	5.498	10.918	8.226	5.274
Andere Länder	2.690	1.648	2.366	1.330
Zusammen	99.110	97.316	107.204	97.214
	Schafwolle (roh,			
Deutsches Reich	36.298	35.592	37.180	37.016
Groß-Britannien	8.512	6.830	6.934	8.036
Frankreich	1.306	1.892	846	832
Italien	370	474	670	822
Rußland	4.434	3.278	3.836	2.386
Niederland	54	974	1.782	546
Belgien	10.654	10.166	7.526	8.232
Schweiz	1.042	992	726	690
Türkei	1.140	880	1.614	1.238
Rumänien	402	1.220	1.210	1.156
Argentinien	944	1.184	4.248	2.684
Brit. Australien	3.892	3.126	2.382	1.748
Übriges Australien	2.716	2.770	1.916	1.712
Andere Länder	2.350	2.850	1.858	1.694
Zusammen	74.114	72.228	72.728	68.792
	Steinkohle, Brikette			
Deutsches Reich	47.552	46.008	54.850	58.272
Groß-Britannien	1.040	2.312	2.580	2.684
Andere Länder	332	156	190	282
Zusammen	48.924	48.476	57.620	61.238

samen Zollgebietes

1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
tausend Kronen									
und Baumwollabfälle									
17.196	16.662	16.374	18.062	17.765	22.657	21.658	24.611	27.336	35.325
576	586	486	734	177	65	—	12	—	—
886	848	906	668	1.036	1.578	1.568	1.016	778	1.061
1.282	1.200	976	84	319	1.674	685	864	579	480
25.926	31.120	21.992	18.168	20.516	13.857	23.075	22.671	40.662	48.455
8.954	7.484	9.416	10.702	12.906	22.408	15.376	20.970	18.669	22.135
45.814	43.958	50.348	59.374	60.476	88.062	78.979	88.540	104.871	115.321
132	132	370	256	238	60	25	—	—	—
1.718	122	36	344	243	1.019	410	182	411	62
940	666	508	460	656	1.384	1.107	1.236	1.857	3.034
103.374	**102.778**	**101.412**	**108.852**	**114.327**	**152.764**	**142.883**	**160.102**	**195.163**	**225.873**
auch Kunstschafwolle)									
39.960	40.842	40.840	45.976	59.250	45.537	47.394	58.757	58.716	66.854
8.038	7.472	5.002	5.948	11.279	6.255	5.967	8.916	11.051	9.254
1.168	1.326	762	830	2.471	2.083	2.686	3.239	2.562	1.863
1.300	2.802	1.848	1.760	1.516	363	657	1.266	723	734
2.290	2.402	1.742	1.816	2.157	2.255	1.113	1.032	1.466	1.443
1.352	1.012	1.222	1.008	333	63	268	731	1.757	3.495
11.006	10.004	12.156	16.486	22.726	13.607	17.295	18.840	16.139	21.494
1.012	254	394	950	1.375	1.175	1.317	1.271	1.402	1.413
1.268	1.530	1.302	1.160	1.149	1.855	1.323	1.450	2.163	1.830
2.154	1.412	1.268	1.316	1.498	1.668	1.149	1.294	1.508	2.073
2.496	4.168	5.748	2.436	3.959	2.112	3.660	9.767	9.535	9.568
4.798	5.754	2.580	5.214	6.042	3.415	2.082	3.654	2.929	4.908
—	22	174	1.616	5.263	6.365	4.028	5.949	1.534	563
1.622	2.694	1.988	3.328	2.762	1.549	1.866	2.483	2.874	4.396
78.464	**81.694**	**77.026**	**89.844**	**121.775**	**88.302**	**90.805**	**118.649**	**114.359**	**129.888**
und Koks									
63.384	69.160	69.162	76.594	79.281	106.453	101.423	92.354	91.253	92.496
3.340	3.740	4.770	4.942	3.990	4.941	4.692	6.906	6.627	7.613
248	318	446	780	588	789	1.552	1.847	2.530	3.243
66.972	**73.218**	**74.378**	**82.316**	**83.859**	**112.183**	**107.667**	**101.107**	**100.410**	**103.352**

Herkunftsländer	Einfuhr des gemein-			
	1891	1892	1893	1894
	W e r t i n			
	Unedle Metalle			
Deutsches Reich	21.682	20.832	22.664	21.190
Groß-Britannien	2.882	3.662	3.888	3.996
Frankreich	134	100	122	434
Niederland	876	418	1.044	440
Spanien	336	542	174	396
Serbien	220	138	244	294
Japan	248	212	392	630
Brit. Indien	800	520	878	1.638
Vereinigte Staaten von Nordamerika	298	676	1.834	2.952
Amerika	402	368	148	76
Andere Länder	1.696	894	738	722
Zusammen	29.574	28.362	32.126	32.768
	Seide (abgehaspelt			
Deutsches Reich	7.146	7.208	6.322	5.416
Groß-Britannien	136	314	356	242
Frankreich	2.066	2.104	4.326	3.944
Italien	17.402	15.894	17.884	14.978
Schweiz	10.924	13.878	13.486	10.724
Griechenland	2	268	164	26
Türkei	1.740	1.542	2.054	1.248
China	202	1.106	438	968
Japan	1.508	1.556	2.320	1.262
Brit. Indien	146	348	236	318
Andere Länder	464	514	228	182
Zusammen	41.736	44.732	47.814	39.308
	Tabak,			
Bremen, Freihafen	568	350	22	26
Rußland	2.362	62	1.684	200
Niederland	2.460	4.606	1.236	1.596
Türkei	7.146	9.562	12.624	4.428
Brit. Ostindien	58	468	800	1.724
Holländ. Ostindien	4 290	9.304	3.398	6.418
Asien	170	2.016	702	2.196
Vereinigte Staaten von Nordamerika	3.594	6.072	6.188	4.542
Brit. Westindien	246	22	706	326
Kuba	2.398	5.406	2.336	2.904
Brasilien	5.470	1.898	3.756	4.196
Amerika	3.012	856	1.304	754
Andere Länder	1.714	322	546	494
Zusammen	33.488	40.944	35.302	29.804

samen Zollgebietes

1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
tausend Kronen									
(mit Ausnahme des Eisens)									
19.460	19.942	21.206	25.568	29.790	31.583	31.276	28.873	33.119	38.164
4.114	4.478	3.836	5.306	6.190	5.317	7.003	4.133	3.816	2.788
192	78	100	122	160	133	184	76	—	—
320	292	376	98	307	238	674	211	297	437
240	Unter „anderen Ländern"								
218	166	244	262	535	359	144	158	630	164
602	376	936	1.088	1.585	1.465	4.064	1.440	2.102	2.093
2.220	1.538	1.880	3.288	4.159	3.511	3.277	3.272	3.088	3.049
3.824	7.716	8.694	10.868	13.308	21.026	12.848	14.239	14.158	21.164
192	Unter „anderen Ländern"								
632	1.096	1.512	1.252	2.022	2.430	2.084	1.932	2.744	2.220
32.014	**35.682**	**38.784**	**47.852**	**58.056**	**66.062**	**61.554**	**54.334**	**59.954**	**70.079**
oder filiert), roh									
6.498	6.090	6.090	6.946	9.992	7.976	7.526	9.359	12.345	12.625
138	92	286	256	166	61	165	139	159	170
5.148	4.100	4.154	4.000	5.594	3.719	6.393	9.853	10.816	12.794
14.742	13.452	13.884	16.432	16.504	14.800	15.191	15.522	13.784	11.930
9.768	10.266	10.616	11.694	12.895	13.612	10.709	10.057	9.681	10.628
332	532	222	72	28	39	68	48	—	—
1.112	800	986	740	1.403	1.483	1.386	2.628	1.109	511
598	114	142	122	210	164	71	31	610	172
2.212	956	1.086	1.486	1.418	883	419	1.873	1.198	54
274	22	174	24	74	—	122	35	32	181
452	156	72	42	95	217	265	578	1.264	832
41.274	**36.580**	**37.712**	**41.814**	**48.379**	**42.954**	**42.315**	**50.123**	**50.998**	**49.897**
roh									
1.192	26	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1.810	1.654	166	414	527	—	58	2.211	—
2.446	1.328	256	176	34	78	39	34	—	—
8.244	13.064	14.148	12.728	14.210	12.989	12.343	14.911	19.115	16.669
738	1.364	322	278	224	309	495	56	94	—
5.578	5.788	6.560	20.326	15.790	16.913	18.489	16.456	13.546	15.624
4.338	5.038	8.146	1.982	3.827	3.322	3.948	971	1.941	2.449
6.388	7.384	5.716	4.810	5.551	4.487	3.532	4.245	5.285	4.588
952	64	14	—	385	—	—	—	—	—
4.208	3.854	262	1.638	2.683	3.861	4.558	4.109	2.887	2.423
7.052	7.944	8.988	7.696	6.196	7.862	7.259	6.557	3.087	4.649
394	360	200	536	688	910	1.359	50	26	81
984	352	336	776	—	62	20	80	714	2.178
42.514	**48.376**	**46.652**	**51.112**	**50.002**	**51.320**	**52.042**	**47.527**	**48.906**	**48.661**

Herkunftsländer	Einfuhr des gemein-			
	1891	1892	1893	1894
	Wert in			
	Felle und			
Deutsches Reich	7.938	12.362	11.992	12.336
Groß-Britannien	1.848	786	586	696
Frankreich	390	336	550	492
Italien	2.206	3.564	4.220	3.280
Rußland	4.680	3.580	2.836	1.140
Niederland	760	298	282	312
Schweiz	404	1.106	668	836
Griechenland	1.480	2.566	2.826	3.270
Türkei	3.406	5.190	5.576	4.866
Bulgarien	1.186	962	1.598	1.088
Rumänien	514	828	714	524
Serbien	2.108	3.956	2.976	2.956
Brit. Indien	4.038	6.062	7.250	5.924
Ägypten	142	168	168	246
Vereinigte Staaten von Nordamerika	384	120	232	366
Brasilien	412	812	—	670
Argentinien	180	858	520	536
Amerika	808	1.758	1.912	804
Andere Länder	2.522	1.206	1.520	1.120
Zusammen	**34.906**	**46.018**	**46.376**	**41.462**
	Maschinen und			
Deutsches Reich	19.708	20.764	20.890	24.976
Groß-Britannien	11.982	13.802	14.018	16.742
Frankreich	176	190	284	260
Schweiz	1.510	1.242	1.758	2.214
Vereinigte Staaten von Nordamerika	456	450	574	630
Andere Länder	1.452	1.030	490	706
Zusammen	**35.284**	**37.478**	**38.014**	**45.528**
	Gebundene und			
Deutsches Reich	24.064	25.278	28.810	30.822
Groß-Britannien	104	102	148	126
Frankreich	620	519	634	576
Italien	322	440	504	464
Rußland	478	590	580	618
Schweiz	208	282	386	510
Andere Länder	290	218	230	274
Zusammen	**26.086**	**27.420**	**31.292**	**33.390**

samen Zollgebietes

1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
tausend Kronen									
Häute, roh									
7.750	9.034	10.396	8.382	7.825	9.316	10.576	11.181	10.784	12.944
650	488	982	780	430	1.225	856	884	1.166	2.402
252	502	528	416	249	210	160	428	448	760
2.678	2.030	2.092	2.680	2.518	3.060	3.072	2.770	3.386	4.743
964	1.012	1.772	1.772	1.779	2.382	2.261	1.343	2.230	4.226
308	428	412	286	311	360	443	513	457	483
696	858	796	614	508	410	276	238	441	449
3.790	3.872	4.620	3.794	3.620	3.417	3.256	3.919	3.888	4.882
4.676	3.460	3.804	3.486	4.506	5.536	5.350	5.023	5.746	5.987
1.340	1.260	988	480	1.317	2.101	2.215	2.064	1.559	1.753
1.346	754	936	520	844	1.652	1.076	656	655	876
2.746	2.518	2.218	1.994	2.265	2.422	1.838	2.027	1.765	1.719
6.018	7.604	11.126	10.076	9.679	15.142	12.135	12.545	13.411	17.334
836	692	630	494	489	718	323	359	848	859
184	216	342	284	225	265	150	355	175	820
432	322	582	472	418	280	284	399	249	257
180	218	238	362	416	249	505	513	534	650
488	472	428	240	45	163	268	124	—	—
648	910	1.330	886	965	1.065	1.304	1.730	2.025	2.317
35.982	**36.650**	**44.220**	**38.018**	**38.404**	**49.973**	**46.348**	**47.071**	**49.767**	**63.461**
Apparate									
26.552	25.722	24.676	25.608	26.903	30.479	27.038	27.498	30.801	35.539
14.710	11.784	10.092	11.764	11.353	14.266	10.577	11.347	12.253	12.016
304	464	274	522	1.274	270	223	197	347	317
2.176	2.786	1.902	1.822	2.952	2.802	1.374	1.995	1.961	1.872
942	1.120	1.810	2.128	2.366	3.035	2.074	2.073	2.327	1.914
642	808	598	1.702	1.166	1.225	1.055	953	892	978
45.326	**42.684**	**39.352**	**43.546**	**46.014**	**52.077**	**42.341**	**44.063**	**48.581**	**52.636**
nicht gebundene Bücher, Druckschriften									
27.687	28.710	31.400	33.128	33.594	36.931	38.316	39.016	41.083	43.408
113	208	184	184	191	167	143	216	261	281
478	548	522	618	572	615	556	596	639	641
400	478	494	458	526	633	709	786	817	846
488	530	614	702	747	612	696	733	890	948
371	506	480	380	523	581	672	711	830	930
242	266	248	362	347	412	469	408	496	491
29.779	**31.246**	**33.942**	**35.832**	**36.500**	**39.951**	**41.561**	**42.466**	**45.016**	**47.545**

Herkunftsländer	1891	1892	1893	1894
	Einfuhr des gemein-			
	Wert in			
	Leder			
Deutsches Reich	14.920	14.822	16.882	18.534
Groß-Britannien	10.690	10.630	9.458	11.322
Frankreich	1.050	1.264	1.018	1.000
Italien	576	574	662	586
Rußland	184	230	128	172
Belgien	196	308	402	322
Schweiz	232	358	316	304
Türkei	478	564	580	752
Bulgarien	456	918	386	488
Brit. Indien	370	552	486	870
Vereinigte Staaten von Nordamerika	490	1.240	1.466	1.630
Andere Länder	928	882	566	428
Zusammen	**30.570**	**32.342**	**32.350**	**36.408**
	Kaffee			
Triest, Freihafen	6.694	4.272	4.496	330
Brit. Indien	18.286	13.696	12.440	5.886
Holländ. Indien	3.410	2.322	2.708	2.122
Brit. Westindien	3.356	2.540	2.028	830
Kuba	3.968	2.318	3.171	812
Brasilien	33.914	40.220	46.346	53.894
Amerika	4.600	4.528	6.424	9.158
Andere Länder	3.578	1.854	2.182	1.330
Zusammen	**77.756**	**71.750**	**79.796**	**74.362**
	Schafwoll-			
Deutsches Reich	17.416	21.770	19.276	23.858
Groß-Britannien	12.664	11.730	12.074	14.262
Frankreich	1.704	1.554	1.222	1.414
Belgien	2.780	3.288	2.764	2.312
Schweiz	818	386	390	632
Andere Länder	50	28	10	52
Zusammen	**35.432**	**38.756**	**35.736**	**42.530**
	Eier			
Italien	128	112	134	216
Rußland	212	212	324	13.396
Türkei	16	14	36	72
Bulgarien	8	86	332	418
Rumänien	6	14	26	314
Andere Länder	8	6	14	52
Zusammen	**402**	**454**	**878**	**14.494**

samen Zollgebietes

1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
tausend Kronen									
Leder									
19.522	20.332	25.428	22.278	23.237	20.940	23.836	24.751	24.045	24.158
8.366	11.956	11.250	11.350	8.996	10.329	10.655	9.408	12.476	11.910
1.114	1.222	1.300	1.450	1.521	1.944	2.802	2 444	2.941	2.607
514	566	528	596	574	795	870	757	623	607
178	250	124	238	138	157	166	172	200	275
244	174	202	370	494	354	665	661	411	531
266	206	320	254	199	131	153	131	194	204
600	676	596	560	603	656	822	915	898	1.124
338	378	444	466	494	530	663	600	906	960
816	530	564	596	890	402	372	161	107	240
1.040	1.204	1.582	1.566	1.814	1.963	1.385	1.318	1.166	1.698
416	472	546	428	421	524	709	618	637	704
33.414	**37.966**	**42.884**	**40.152**	**39.381**	**38.725**	**43.098**	**41.936**	**44.604**	**45.018**
roh									
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.098	7.246	7.618	7.724	6.795	5.745	5.094	3.764	2.375	2.412
3.218	3.180	2.940	2.264	3.149	2.133	1.697	1.554	1.718	1.393
662	918	1.514	1.552	1.065	1.023	942	766	669	957
316	278	130	134	133	73	14	40	—	—
58.332	45.166	30.556	26.172	24.170	34.656	28.832	31.173	31.840	42.441
7.710	6.266	8.858	6.378	5 191	3.748	3.821	2.963	2.373	2.019
926	772	916	772	937	723	608	546	628	502
75.262	**63.826**	**52.532**	**44.996**	**41.440**	**48.101**	**41.008**	**40.806**	**39.603**	**49.724**
garn									
24.456	21.384	17.160	14.400	19.630	18.030	15.705	19.617	16.392	17.050
20.218	19.048	15.250	14.192	18.024	17.359	15.663	16.476	17.537	18.384
1.804	1.740	1.562	1.480	1.877	1.989	741	942	646	546
2.730	4.062	2.874	1.208	1.164	1.002	1.145	1.790	2.032	1.382
734	954	1.006	1.116	1.197	826	846	1.286	496	870
14	36	12	24	27	14	11	27	9	18
49.956	**47.224**	**37.864**	**32.420**	**41.919**	**39.220**	**34 111**	**40.138**	**37.112**	**38.250**
Eier									
230	266	280	252	275	387	344	334	327	321
24.944	24.338	25.042	25.262	24.638	24.863	26.128	31.241	34.297	30.941
184	88	168	202	188	345	301	300	427	736
42	118	86	86	68	462	801	912	514	902
1.048	698	930	2.216	1.962	956	1.348	1.549	1.199	1.142
190	546	212	288	213	392	499	377	477	385
26.638	**26.054**	**26.718**	**28.306**	**27.344**	**27.405**	**29.421**	**34.713**	**37.241**	**34.427**

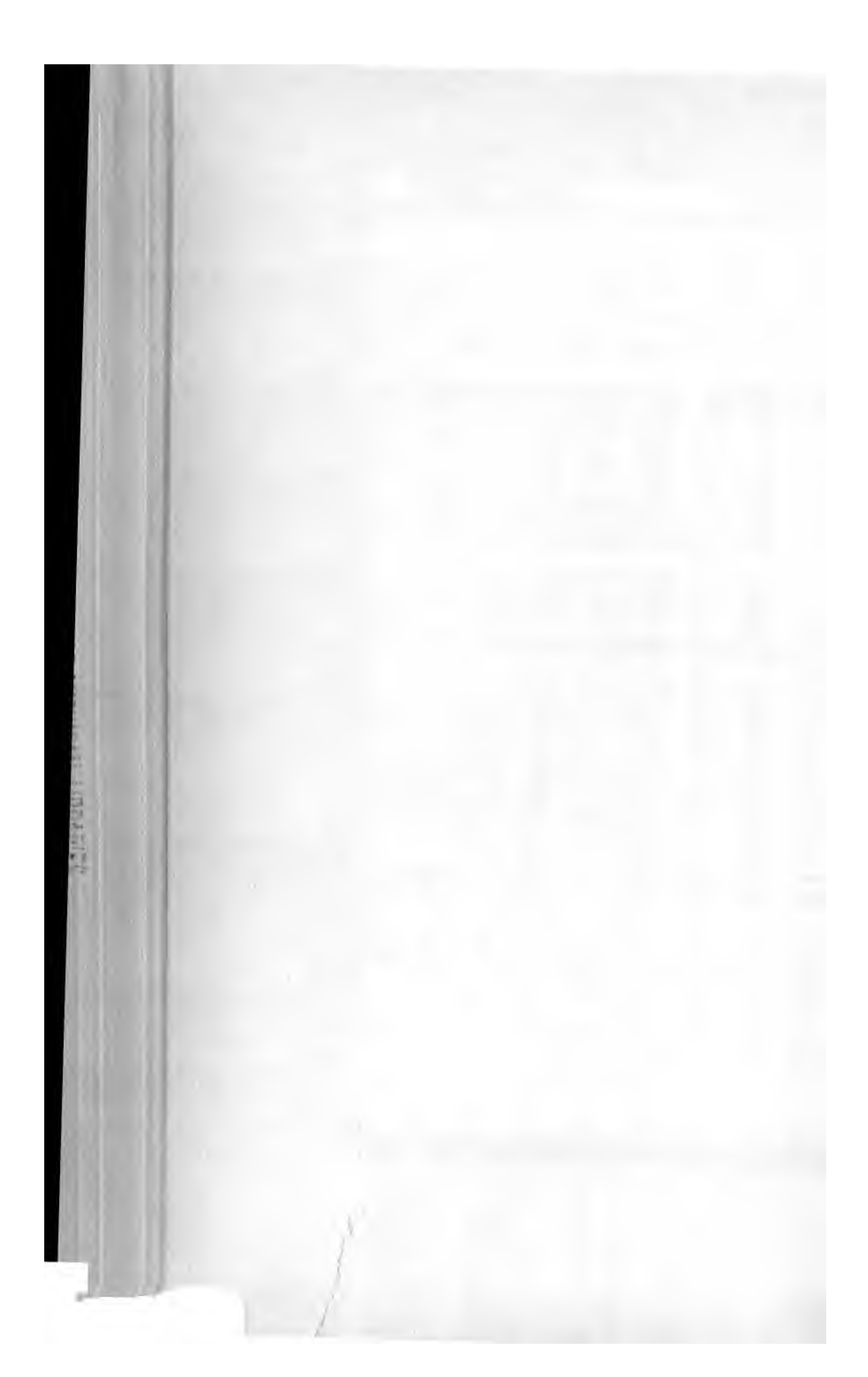
Herkunftsländer	Einfuhr des gemein-			
	1891	1892	1893	1894
	Wert in			
	Kurzwaren			
Deutsches Reich	11.428	11.774	14.834	17.370
Groß-Britannien	898	628	1.046	1.024
Frankreich	1.630	1.332	1.974	1.498
Italien	292	458	312	312
Rußland	214	136	186	166
Belgien	70	28	176	216
Schweiz	9.918	8.988	7.012	7.746
Japan	118	142	140	228
Vereinigte Staaten von Nordamerika	40	92	50	236
Andere Länder	392	124	160	1.422
Zusammen	**25.000**	**23.702**	**25.890**	**30.218**
	Ge-			
Deutsches Reich	126	52	116	186
Italien	1.104	556	922	1.896
Rußland	4.190	1.974	7.538	25.638
Türkei	628	336	906	1.590
Bulgarien	108	58	56	746
Rumänien	3.466	5.342	4.566	13.328
Serbien	4.610	3.374	5.696	4.360
Andere Länder	138	122	82	178
Zusammen	**14.370**	**11.814**	**19.882**	**47.922**
	Zug- und			
Deutsches Reich	678	710	820	578
Italien	820	1.134	1.548	1.420
Rumänien	218	320	472	710
Serbien	30.390	19.896	16.294	23.466
Montenegro	160	160	290	284
Andere Länder	1.080	124	256	134
Zusammen	**33.346**	**22.344**	**19.680**	**26.592**
	Seiden-			
Deutsches Reich	6.058	6.932	7.530	6.012
Groß-Britannien	1.956	1.804	2.164	2.028
Frankreich	7.822	8.210	7.554	8.170
Italien	1.286	1.090	1.656	2.086
Schweiz	6.742	6.976	6.276	6.512
Andere Länder	406	92	202	220
Zusammen	**24.250**	**25.104**	**25.382**	**25.028**

samen Zollgebietes									
1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
tausend Kronen									
und Uhren									
13.638	14.942	16.434	16.280	18.229	18.996	18.193	19.556	20.555	23.463
824	1.014	838	960	1.147	1.152	1.361	1.106	1.155	2.199
1.282	1.614	1.692	1.640	2.057	2.179	2.130	1.911	1.933	2.199
384	410	372	280	400	567	497	657	599	615
246	118	110	204	132	75	154	165	252	292
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.660	6.904	8.002	8.908	9.053	9.779	9.783	8.952	10.350	11.323
230	138	108	80	68	57	47	67	81	93
180	156	224	108	239	300	161	300	384	236
1.574	1.814	1.546	618	691	1.236	2.354	1.415	2.282	866
26.018	**27.110**	**29.326**	**29 078**	**32.016**	**34.341**	**34.680**	**34.129**	**37.591**	**41.286**
treide									
334	524	12.832	14.896	5.291	689	1.893	844	728	6.420
978	866	1.064	1.092	1.057	1.250	906	687	1.132	1.222
13.142	8.396	30.568	56.868	7.067	4.819	3.962	8.522	9.572	18.774
2.642	1.202	1.508	872	396	1.828	839	304	722	1.008
868	222	294	3.282	223	148	558	219	910	2.903
16.646	8.124	23.880	55.724	10.582	10.338	17.507	16.284	22.901	40.206
2.506	3.044	3.630	4.154	3.112	10.886	10.275	4.683	3.060	11.332
684	990	6.622	9.622	3.946	1.868	748	1.634	1.702	11.785
37.800	**23.368**	**80.398**	**146.510**	**31.674**	**31.326**	**36.688**	**33.177**	**40.727**	**93.650**
Schlachttiere									
1.952	1.168	398	312	217	216	132	202	1.223	796
914	618	702	1.872	729	1·839	455	261	1.279	1.236
828	2.152	1.572	3.570	85	81	54	34	—	—
24.150	14.918	19.718	20.948	21.713	19.281	19.253	32.100	37.570	35.143
142	74	48	76	166	306	398	462	532	1.123
50	44	44	24	47	55	28	36	119	223
28.036	**18.974**	**22.482**	**26.802**	**22.957**	**21.778**	**20.320**	**33.095**	**40.723**	**38.521**
waren									
6.802	7.612	7.802	8.806	10.190	8.783	7.901	8.575	9.293	10.447
2.208	1.900	1.746	1.796	2.245	2.059	1.878	2.334	2.609	2.531
10.362	9.160	8.912	9.206	9.106	7.695	8.579	8.572	8.049	7.585
1.930	1.706	1.072	1.634	2.186	1.409	1.018	723	769	753
6.720	8.008	8.586	10.442	12.578	11.230	9 648	8.799	9.375	11.644
292	344	400	416	487	447	416	473	546	642
28.314	**28.730**	**28.518**	**32 300**	**36.792**	**31.623**	**29 440**	**29 476**	**30.641**	**33.602**

Herkunftsländer	Einfuhr des gemein-			
	1891	1892	1893	1894
	Wert in			
				Eisen und
Triest, Freihafen	116	8	342	342
Deutsches Reich	15.538	15.930	18.840	20.444
Groß-Britannien	3.974	4.284	5.688	7.546
Frankreich	364	364	478	474
Schweden	128	156	138	198
Belgien	474	526	662	594
Schweiz	250	258	250	188
Spanien	176	144	234	378
Vereinigte Staaten von Nordamerika	70	102	112	168
Andere Länder	1.340	992	220	366
Zusammen	22.430	22.764	26.964	30.698
				Baumwoll-
Deutsches Reich	2.966	2.954	2.728	2.216
Groß-Britannien	21.464	21.392	19.788	26.716
Schweiz	3.088	3.224	4.184	4.016
Andere Länder	362	320	190	144
Zusammen	27.880	27.890	26.890	33.092
				Farb- und
Deutsches Reich	3.538	4.138	4.938	4.154
Groß-Britannien	922	1.102	1.168	926
Frankreich	1.674	1.656	1.898	1.918
Italien	354	344	420	496
Niederlande	184	244	312	192
Griechenland	5.946	4.326	2.726	2.468
Türkei	2.162	1.994	1.638	1.098
Brit. Indien	4.140	7.348	5.316	6.444
Vereinigte Staaten von Nordamerika	308	334	508	472
Mexiko	156	178	166	232
Brit. Westindien	742	882	814	726
Amerika	372	200	128	126
Andere Länder	1 266	1.114	998	920
Zusammen	21.764	23.810	21.030	20.172
				Wein (auch
Deutsches Reich	590	754	750	804
Frankreich	2.398	2.512	2.640	2.822
Italien	322	9.624	21.462	17.792
Spanien	354	348	282	304
Rumänien	136	138	134	56
Serbien	602	748	116	22
Andere Länder	252	172	246	294
Zusammen	4.654	14.296	25.630	22.094
				Flachs, roh,
Deutsches Reich	7.752	7.494	9.258	6.916
Rußland	9.448	10.064	12.304	10.660
Belgien	258	116	550	78
Andere Länder	16	44	102	4
Zusammen	17.474	17.718	22.214	17.658

samen Zollgebietes

1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
tausend Kronen									
Eisenwaren									
268	196	306	88	52	54	72	46	—	—
23.552	22.686	21.834	24.648	22.246	22.708	22.502	19.966	20.969	22.157
8.454	10.532	10.770	9.224	9.718	9.881	8.088	4.403	4.264	4.069
502	574	630	686	606	567	935	720	521	620
400	434	618	940	440	717	555	575	469	472
812	802	1.148	870	1.092	762	901	924	1.054	1.454
202	240	290	386	271	365	364	325	333	348
338	252	410	362	635	271	268	84	127	121
240	356	1.634	2.322	1.938	1.462	867	479	527	554
550	776	716	874	1.077	1.166	919	417	468	451
35.318	**36.848**	**38.356**	**40.400**	**38.070**	**37.953**	**35.471**	**27.939**	**28.732**	**30.246**
garne									
2.248	2.266	2.186	2.022	2.962	2.896	3.546	3.832	4.120	4.455
26.042	21.134	15.960	15.500	17.425	19.053	16.701	19.355	20.616	20.864
3.624	3.286	2.324	2.152	2.407	3.317	2.417	2.471	2.170	1.783
172	214	168	56	152	268	105	245	650	1.224
32 086	**26.900**	**20.638**	**19.730**	**22.946**	**25.534**	**22.769**	**25.903**	**27.556**	**28.326**
Gerbstoffextrakte									
4.384	4.992	4.348	4.536	5.553	7.184	7.837	10.515	13.938	13.092
1.242	1.106	1.318	796	754	624	403	397	351	650
2.240	1.806	1.670	1.418	1.463	1.409	1.392	1.278	1.266	930
294	326	506	544	685	671	986	1.113	704	691
276	468	686	670	484	191	48	43	36	—
2.668	1.940	1.266	876	860	716	729	793	687	1.061
1.428	1.276	3.268	5.276	4.618	4.839	4.285	4.304	3.859	3.011
7.866	7.492	5 826	5.554	5.207	3.930	4.331	3.238	1.868	2.384
398	464	292	362	311	301	175	182	329	234
290	304	140	160	131	87	74	74	—	—
838	510	676	432	94	228	396	114	181	42
92	48	48	82	88	48	82	95	—	—
860	996	1 248	782	1.257	1.443	1.402	1.519	2.050	2.869
22.876	**21.728**	**21.292**	**21.488**	**21.505**	**21.671**	**22.140**	**23.665**	**25.269**	**24.964**
Schaumwein)									
972	1.062	1.116	1.184	1.157	1.287	1.296	1.206	1.320	1.242
3.106	3.126	3.058	3.174	3.126	3.448	3.234	3.178	3.369	3.474
17.164	18.714	30.892	33.246	27.920	23.187	13.879	15.624	27.833	3.728
308	316	308	322	337	377	354	395	415	368
212	216	66	46	74	187	59	52	—	—
6	80	270	2	16	3	1	1	—	—
198	180	258	230	183	178	178	156	195	796
21.966	**23.694**	**35.968**	**38.204**	**32.813**	**28.667**	**19.001**	**20.612**	**33.132**	**9.608**
geröstet, gebleicht									
8.330	4.848	4.400	6.442	5.952	7.593	5.669	4.448	7.360	7.555
11.084	9.716	11.910	12.140	13.386	15 490	16.327	13.943	22.988	13.870
126	284	242	306	136	149	93	185	430	387
6	12	10	12	49	74	131	53	87	115
19.546	**14.860**	**16.562**	**18.900**	**19.523**	**23.306**	**22.220**	**18.629**	**30.865**	**21.927**



Die wichtigsten Ausfuhrwaren im auswärtigen Handelsverkehre des gemeinsamen Zollgebietes vom Jahre 1891 bis 1904 nach den Bestimmungsländern.

(Gesamtverkehr mit dem Appreturverkehr zusammen.)

Bestimmungsländer	Ausfuhr des gemein-			
	1891	1892	1893	1894
	Wert in			
	Holz (gesägte Holzware,			
Deutsches Reich	48.708	50.948	50.310	50.874
Groß-Britannien	—	—	—	—
Frankreich	10.990	10.972	16.900	20.330
Italien	20.308	25.084	25.694	23.978
Rußland	7.322	5.334	3.288	9.646
Niederlande	176	546	1.464	1.194
Schweiz	5.282	3.262	4.254	3.888
Griechenland	920	1 338	1.452	1.652
Türkei	964	834	948	1.458
Bulgarien	1.098	556	622	672
Rumänien	8.012	7.662	8.076	6.274
Serbien	1.580	814	804	778
Ägypten	1.426	1.624	1,002	1.276
Andere Länder	20.418	2 236	3.848	1.644
Zusammen	**127.204**	**111.210**	**118.662**	**123.664**
	Zucker			
Groß-Britannien	32.058	27.786	70.534	70.662
Türkei	3.982	7.580	10.560	11.750
Triest, Freihafen	12.590	14.140	17.930	14.966
Deutsches Reich	57.028	36.784	3.508	1.062
Hamburg, Freihafen	35.822	28.042	38.482	11.686
Italien	10.794	13.726	20.604	12.316
Schweiz	5.722	8.812	15.204	13.428
Griechenland	-	—	—	—
Bulgarien	1.012	1.240	1.918	2.170
Rumänien	830	4.424	7.162	5.330
Serbien	1.840	2.938	3.694	2.770
Japan	—	—		—
Brit. Indien	4	12	712	—
Ägypten	—	—	—	—
Vereinigte Staaten von Nordamerika	—	—	—	—
Andere Länder	4.374	2.604	4.304	676
Zusammen	**166.056**	**148.038**	**194.612**	**146.816**
	Eier			
Deutsches Reich	20.482	30.316	33.000	55.186
Hamburg, Freihafen	2.630	2.222	2.236	3.440
Groß-Britannien	4.700	9.056	5.622	7.870
Frankreich	304	74	96	1.186
Niederlande	876	1.104	950	1.718
Belgien	360	980	2.090	3.282
Schweiz	2.224	3.042	2.966	3.406
Andere Länder	338	98	134	186
Zusammen	**31.914**	**46.892**	**47.094**	**75.774**

samen Zollgebietes

1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
tausend Kronen									
Dauben, auch Eisenbahnschwellen)									
54.570	66 004	85.634	107.990	126.313	145.052	112.557	90.996	119.310	126.676
486	1.042	878	1.654	1.716	2.107	1.880	3.222	5.458	2.472
17.940	18.382	17.904	16.524	18.592	23.132	23.289	16.947	12.073	13.618
24.544	25.392	27.424	28.172	36.163	37.572	36.635	36.935	42.591	47.380
11.220	12.314	9.394	12.990	14.736	12.150	14.700	15.711	16.131	15.791
1.378	2.248	4.540	3.288	4.029	4.397	2.800	3.375	6.720	4.830
5.588	7.192	7.988	7.400	7.208	7.063	6.184	6.815	8.021	9.322
1.612	1 266	1.098	1.860	2.104	1.792	1.820	2.209	3.268	2.684
1.122	804	656	962	1.094	1.680	680	1.226	1.529	1.218
426	556	512	1.090	549	273	172	403	253	—
7.618	6.108	5.348	9.712	12.422	7.537	7.740	8.335	9.887	12.418
604	928	1.158	1.202	1.086	1.047	1.231	868	1.229	991
1.140	1.980	2.538	4.320	3.748	5.884	4.514	4.718	6.449	8.154
2.152	1.322	2.954	1.978	2 847	4.609	5.102	3.770	4.202	6.278
130.400	**145.538**	**168.026**	**199.142**	**232.607**	**254.295**	**219.304**	**195.530**	**237.121**	**251.832**
Zucker									
60.828	77.050	60 880	65.252	76.881	92.704	77.828	53.235	91.451	57.277
7.078	17.402	18.922	20.862	21.963	19.562	22.629	22.263	22.965	30.668
12.208	2.878	—	130	6.776	283	450	463	612	507
1.630	2.080	430	114	647	318	603	741	68	—
9.206	15.354	4.440	4.454	15.222	14.059	10.087	6.029	9.726	6.023
15.064	6.340	4.442	7.170	8.516	3.154	1.363	2.497	1.007	256
10.454	12.752	10.080	9.018	11.137	11.161	8.811	9.172	13.468	11.857
410	1.938	2.784	2 442	4.762	4.102	5.712	5 231	4.930	4 413
568	1.048	974	2.150	1.418	1.408	698	1.667	2.487	3.851
4.490	4 664	3.650	4.074	2.193	1.483	187	96	37	—
1.754	1.744	1.528	1.616	1.599	1.415	983	1.173	2.005	2.351
—	24	252	594	4 319	8.877	5.030	4.320	2.781	50
1.330	424	10.430	14.234	12.724	18.551	34.387	21.751	5 507	27.784
226	358	996	734	1.232	1.087	1.309	1.949	1.292	1.292
94	2.704	1.182	86	1.841	6.423	3.305	4.950	4.297	1.889
666	3.514	1.774	1.192	1.909	1.964	3.311	3.260	4.363	3.717
126.006	**150.274**	**122.764**	**134.122**	**173.139**	**186.551**	**176.693**	**138 797**	**166.996**	**151.885**
Eier									
58.550	63.910	70.902	60 694	63.836	78.798	78.025	89.742	87.234	87.013
5.456	2.802	2.388	5.794	7.336	4.596	2.406	2.825	1.674	1.895
6.452	8.476	8.922	7.822	7.381	9.335	9.287	12.111	9.799	8.823
388	270	506	360	229	138	184	373	428	568
1.438	758	1.162	956	1.635	1.892	1.945	1.736	1.864	1.397
2.472	256	276	1.048	1.920	766	385	578	773	1.335
3.752	3.244	3.430	3.184	2.762	3.653	4.148	4.569	5.122	4.259
206	88	256	138	119	84	160	205	231	178
78.714	**79.804**	**87.842**	**79.996**	**85.218**	**99.262**	**96.540**	**112.139**	**107.125**	**105.468**

Bestimmungsländer	1891	1892	1893	1894
	Ausfuhr des gemein-			
	Wert in			
	Schlacht- und			
Deutsches Reich	49.424	53.566	59.458	133.338
Frankreich	8	2.012	2.094	7.886
Italien	2.794	2.410	3.362	3.034
Schweiz	13.442	2.934	1.122	19.964
Rumänien	444	1.368	1.924	1.464
Andere Länder	8.138	474	488	526
Zusammen	74.250	62.764	68.448	166 212
	Steinkohle, Brikette			
Deutsches Reich	62.280	52.754	54.790	52.992
Italien	1.864	1.630	1.514	1.496
Rußland	1.610	1.900	2.790	2.822
Rumänien	680	786	660	880
Serbien	266	486	272	494
Andere Länder	900	950	590	838
Zusammen	68.600	58.506	60.616	59.522
	Getreide			
Deutsches Reich	89.726	80.858	98.120	62.800
Hamburg, Freihafen	3.410	5.134	5.190	4.502
Groß-Britannien	6.202	1.204	7.042	6.794
Frankreich	988	282	1.694	174
Italien	988	1.782	750	138
Niederland	2.308	2.854	2 374	2.780
Schweiz	21.800	14.964	16 898	9.704
Rumänien	—	—	—	—
Andere Länder	1.634	480	1.522	654
Zusammen	127.056	107.568	133.590	87.546
	Pferde			
Deutsches Reich	7.156	8.136	6.622	10.460
Italien	6.248	6.130	7.954	10.892
Frankreich	442	1.042	2.272	1.636
Rußland	252	232	456	1.066
Schweiz	482	408	318	756
Griechenland	—	—	—	—
Türkei	950	1.828	886	516
Bulgarien	108	542	60	742
Rumänien	1.664	3.266	4.706	4.430
Serbien	574	498	736	614
Andere Länder	700	124	208	256
Zusammen	18.576	22.206	24.218	31.368

samen Zollgebietes

1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
tausend Kronen									
Zugtiere									
64.572	35.634	35.634	41.472	56.500	59.269	63.076	87.748	105.513	91.495
4.780	3.250	1.506	314	288	387	692	2.116	1.293	152
2 156	1.988	1.616	1.028	1.223	1.009	1.006	1.585	1.102	1.238
6.606	4.274	1.328	3.334	2.367	2.257	4.837	5.765	6.068	6.865
548	460	282	818	1.343	93	431	701	137	117
130	338	304	444	152	170	223	193	392	443
78.792	45.994	40.670	47.410	61.873	63.185	70.265	98.108	114.505	100.310
und Koks									
54.345	56.432	62.080	67.200	73.387	78.748	90.565	77.726	76.903	71.469
1.084	1.064	1.046	1.638	1.821	2.846	2.338	1.880	1.921	1.838
2.976	2.696	3.592	5.062	8.687	8.743	10.113	7.444	8.086	9.020
1.218	844	822	2.434	1.351	1.410	1.840	991	772	1.011
776	360	478	566	408	554	579	399	439	500
399	350	316	764	267	309	322	443	665	837
60.798	61.746	68.334	77.664	85.921	92.610	105.757	88.883	88.786	84.675
Getreide									
41.230	68.416	68.970	54.694	65.568	48.227	52.894	59.436	66.422	31.864
4.164	2.762	3.528	3.166	3.448	1.278	1.207	1.813	4.335	1.369
2.328	1.598	1.574	3.324	1.535	2.199	2.951	6.357	14.027	8.147
304	198	236	272	236	281	100	127	—	—
256	460	180	248	1.285	615	1.682	1.765	1.439	394
544	1.768	1.106	800	2.857	1.737	1.879	2.328	4.785	2.425
8.356	8.396	4.110	1.260	5.067	2.607	1.480	2.570	1.264	340
72	128	22	20	2.108	837	29	3.628	114	115
190	228	224	222	171	428	362	889	2.974	1.253
57.444	83.954	79.950	64.006	82.278	58.209	62.584	78.913	95.360	45.907
Pferde									
15.292	9.144	12.166	12.772	13.648	13.872	11.930	14.086	15.309	23.997
20.706	29.502	28.226	20.688	26.833	28.841	28.233	29.766	26.622	27.509
3.248	3.034	2.414	1.536	4.691	1.916	2.103	2.709	2.052	2.310
1.056	1.196	1.016	1.208	1.206	889	712	789	810	584
658	826	584	586	519	526	588	669	679	664
114	50	964	164	2	14	1	—	—	—
296	540	308	1.002	447	466	712	919	1.158	1.006
514	420	28	94	150	393	40	23	1.214	595
2.976	2.074	3.424	2.762	2.790	1.366	1.564	3.265	4.458	3.823
280	488	868	346	328	289	154	186	793	311
342	406	352	392	637	7.424	4.099	1.111	359	678
45.482	47.680	50.350	41.550	51.251	55.996	50.138	53.523	53.454	61.477

Bestimmungsländer	Ausfuhr des gemein-			
	1891	1892	1893	1894
	Wert in			
				Kurz-
Deutsches Reich	10.570	11.398	11.512	12.292
Groß-Britannien	6.878	6.860	5 078	5.326
Hamburg, Freihafen	4.448	3.322	3.896	2.944
Bremen, Freihafen	2.560	2.222	1.434	1.738
Frankreich	1.930	2.342	2 516	2.290
Italien	2.290	2.932	2.936	2.194
Rußland	1.434	1.406	1.648	1.984
Dänemark	180	194	154	174
Niederlande	672	2.364	2.572	1.610
Belgien	1.014	868	1.168	1.018
Schweiz	576	550	638	684
Spanien	746	498	344	386
Griechenland	164	198	136	300
Türkei	1.043	1.788	1.652	998
Bulgarien	558	472	674	654
Rumänien	1.124	1.590	1.270	1.004
Serbien	650	470	436	358
Brit. Ostindien	1.502	1.292	1.542	1.104
Ägypten	312	294	366	362
Vereinigte Staaten von Nordamerika	2.212	3.958	2.250	2.850
Brasilien	414	202	232	236
Amerika	264	344	576	500
Andere Länder	1.647	1.306	1.328	834
Zusammen	43.188	46.870	44.198	41.840
				Leder-
Deutsches Reich	24.158	21.202	23.022	25.714
Groß-Britannien	18.206	18.134	20.882	17.110
Hamburg, Freifahen	1.078	1.660	2.098	2.098
Bremen, Freihafen	2.318	520	520	272
Frankreich	2.016	1.250	1.390	938
Italien	580	642	584	410
Rußland	762	332	392	360
Dänemark	—	—	—	—
Niederlande	1.178	1.346	1.376	1.010
Belgien	432	518	616	346
Schweiz	620	496	638	546
Türkei	544	746	1.092	770
Bulgarien	782	750	740	1.070
Rumänien	808	2.150	3.784	3.398
Serbien	1.260	774	676	672
Ägypten	512	594	624	678
Vereinigte Staaten von Nordamerika	912	1.818	1.444	662
Brasilien	446	328	420	138
Amerika	386	776	1.288	370
Andere Länder	2.324	1.640	1.478	1.506
Zusammen	59.322	55.676	62.564	58.068

samen Zollgebietes

1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
tausend Kronen									
waren									
12.260	12.346	12.282	12.720	14.482	18.235	13.614	14.672	14.549	14.350
7.200	7.298	8.748	9.072	10.003	11.895	11.621	12.120	12.302	12.561
2.998	4.124	2.540	2.862	3.410	3.998	3.328	3.646	4.320	3.954
2.056	1.464	918	556	921	572	635	1.008	1.108	737
1.980	2.328	1.650	1.200	1.352	1.903	2.484	3.256	3.500	4.453
2.270	2.122	2.544	2.388	2.939	3.196	3.086	3.457	3.525	4.030
2.000	2.260	2.138	2.488	2.465	2.051	2.835	3.125	3.059	2.221
266	202	312	216	253	260	235	224	211	206
912	408	708	804	775	954	386	948	830	1.702
874	630	698	732	666	584	662	552	701	1.192
546	640	694	670	777	752	923	827	840	810
290	194	130	66	206	180	270	297	293	173
354	186	198	418	402	501	249	324	272	356
1.530	868	1.014	1.190	1.243	1.495	1.051	689	1.030	1.213
604	452	574	394	412	310	335	588	702	583
1.028	998	996	1.038	1.009	752	928	827	1.103	1.163
276	284	374	408	440	379	287	242	501	597
860	776	662	1.602	2.864	3.329	3.409	2.236	1.741	1.628
558	460	364	540	794	660	604	600	579	988
3.464	2.242	1.446	714	465	583	488	772	1.399	1.534
214	234	156	88	99	67	45	47	—	—
50	74	68	46	83	66	45	39	—	—
1.040	896	668	874	737	1.021	1.118	1.068	931	840
43.630	**41.486**	**39.882**	**41.086**	**46.797**	**48.743**	**48.633**	**51.564**	**53.496**	**55.291**
waren									
36.188	41.068	16.030	16.878	17.591	21.458	19.744	19.277	19.672	18.625
14.416	16.122	21.530	22.260	19.083	17.965	16.539	17.058	17.878	15.058
2.542	3.342	2.040	2.562	2.439	2.720	3.057	3.153	3.623	2.910
420	630	268	150	549	572	671	682	817	414
1.168	1.408	670	420	449	401	337	351	487	623
968	1.056	418	350	349	400	344	357	471	568
704	718	452	566	569	770	739	913	1.448	1.006
204	272	410	462	554	854	755	723	800	606
1.132	836	740	684	645	752	1.088	593	496	674
342	572	302	520	299	252	215	357	352	382
720	816	618	586	667	707	715	775	750	703
788	614	370	654	538	638	637	595	634	598
824	940	392	284	277	142	181	193	337	336
2.660	3.312	2.568	2.230	1.982	939	1.302	1.583	1.489	1.310
906	696	720	758	649	485	523	390	582	653
888	678	466	384	496	666	652	764	854	648
2.254	3.116	3.156	1.862	1.020	693	656	266	845	597
446	592	408	264	207	167	150	125	136	144
224	296	756	52	20	307	269	368	—	—
1.676	1.452	1.396	1.136	1.037	1.515	2.179	2.047	2.423	1.757
69.470	**78.536**	**53.710**	**53.062**	**49.420**	**52.403**	**50.753**	**50.570**	**54.094**	**47.612**

Bestimmungsländer	Ausfuhr des gemein-			
	1891	1892	1893	1894
	Wert in			
	Schafwoll-			
Türkei	7.158	9.644	10.842	8.982
Deutsches Reich	1.906	2.308	3.068	3.662
Triest, Freihafen	5.828	1.934	1.706	42
Hamburg, Freihafen	2.396	2.408	2.178	1.460
Bremen, Freihafen	204	338	272	374
Groß-Britannien	638	592	532	480
Frankreich	582	548	692	974
Italien	2.468	2.306	2.716	2.238
Rußland	322	164	332	414
Niederlande	326	332	480	222
Belgien	108	146	134	116
Schweiz	384	376	566	838
Griechenland	534	1.066	1.042	1.646
Bulgarien	994	486	754	1.102
Rumänien	3.278	4.376	4.358	4.504
Serbien	1.756	1.108	1.330	1.444
Brit. Indien	1.704	2.224	2.820	2.850
Ägypten	976	2.734	2.092	2.692
Vereinigte Staaten von Nordamerika	442	368	234	308
Brasilien	88	70	132	166
Amerika	182	196	290	200
Andere Staaten	1.500	782	870	1.090
Zusammen	33.774	34.506	37.440	35.804
	Glas und			
Deutsches Reich	8.302	8.204	8.418	8.998
Hamburg, Freihafen	9.478	8.436	9.368	7.104
Bremen, Freihafen	604	536	208	296
Groß-Britannien	3.310	3.498	3.178	4.446
Frankreich	5.056	3.336	3.896	3.264
Italien	1.570	1.690	1.820	1.810
Rußland	402	352	426	526
Schweden	116	104	240	144
Niederlande	1.516	1.778	1.392	1.546
Belgien	442	338	264	580
Schweiz	542	762	992	1.014
Spanien	584	610	324	334
Türkei	670	1.014	1.310	1.954
Bulgarien	306	402	610	580
Rumänien	648	606	522	956
Serbien	694	468	430	294
Brit. Indien	340	290	700	944
Ägypten	168	356	340	530
Vereinigte Staaten von Nordamerika	1.224	1.566	650	964
Amerika	588	906	526	1.768
Andere Staaten	1.376	1.406	1.016	518
Zusammen	37.936	36.658	36.630	38.570

samen Zollgebietes									
1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
tausend Kronen									
waren									
9.150	9.670	10.480	13.478	10.912	11.628	15.334	15.846	15.166	16.792
2.954	2.960	2.410	3.030	3.586	4.090	3.721	4.581	4.964	4.494
18	78	126	34	87	51	82	19	—	—
2.322	2.178	1.606	1.666	3.053	2.899	3.064	2.536	2.873	3.381
312	456	538	238	413	424	318	404	533	541
474	584	736	1.002	1.679	1.610	1.149	1.199	2.510	3.375
910	698	632	992	986	1.123	1.022	1.201	1.496	1.230
2.258	2.440	2.266	2.010	2.307	2.136	2.121	2.355	2.268	2.780
536	506	480	566	759	741	826	937	897	948
436	506	366	264	434	567	764	576	506	968
302	170	228	312	349	426	455	509	651	831
896	712	696	652	902	909	789	860	635	664
1.226	948	1.256	1.356	807	472	337	273	602	1.568
1.166	822	680	658	899	461	780	1.072	1.130	1.409
3.640	4.836	4.710	5.148	4.868	3.069	4.395	5.326	5.068	5.391
1.344	1.184	1.570	1.524	2.131	1.485	1.352	1.377	2.080	2.020
1.976	2.380	2.364	3.340	3.686	3.779	3.027	3.169	2.815	3.689
2.910	2.958	3.776	3.524	2.358	2.518	2.285	2.167	2.998	4.558
984	766	702	382	587	389	287	507	530	727
334	238	128	80	38	119	185	198	192	247
310	126	112	94	112	113	167	122	108	149
1.216	1.982	1.066	1.116	1.485	2.078	1.562	1.457	1.984	2.582
35.674	**37.198**	**36.928**	**41.466**	**42.438**	**41.087**	**44.022**	**46.691**	**50.006**	**58.344**
Glaswaren									
11.910	13.024	11.982	11.932	13.423	12.976	11.500	11.432	11.453	11.256
8.480	6.286	6.124	4.986	6.459	6.967	4.687	4.549	6.265	7.010
518	520	208	154	232	324	506	462	957	869
6.314	6.180	5.986	6.258	7.491	9.143	10.088	8.311	8.843	8.486
4.030	4.580	3.000	2.872	3.923	4.106	3.505	3.136	3.867	3.942
1.648	1.586	1.594	1.570	1.831	2.176	2.047	1.842	1.834	1.930
662	890	970	1.006	1.075	967	883	1.005	1.315	942
374	466	292	358	254	220	220	137	185	198
2.312	2.912	2.908	2.322	2.412	2.604	2.735	2.818	2.944	3.042
1.256	1.004	982	854	835	735	691	840	982	1.163
1.224	1.238	1.232	910	1.553	1.664	1.247	1.455	1.024	782
312	828	102	54	154	83	74	70	—	—
1.358	1.260	1.360	1.286	1.324	1.782	1.319	1.526	1.786	1.902
560	496	346	314	274	168	313	269	322	309
632	776	670	858	629	297	391	444	518	490
326	394	358	398	443	586	453	452	583	593
722	800	1.510	2.212	2.655	2.304	3.171	3.040	5.265	7.829
394	462	730	674	585	916	693	735	893	1.107
2.222	4.072	3.322	3.624	3.607	3.867	3.759	3.128	4.126	3.932
144	14	456	82	103	25	110	17	42	—
714	932	694	816	719	793	764	850	900	1.163
46.112	**48.720**	**44.856**	**43.540**	**49.981**	**52.733**	**41.956**	**46.518**	**54.104**	**56.945**

Bestimmungsländer	Ausfuhr des gemein-			
	1891	1892	1893	1894
	Wert in			
	Felle und			
Deutsches Reich	13.372	14.592	16.702	15.820
Frankreich	3.566	4.998	5.338	3.870
Italien	864	1.498	1.146	832
Rußland	106	52	60	1.382
Schweiz	658	942	1.058	660
Rumänien	—	—	—	—
Serbien	908	1.160	1.314	754
Vereinigte Staaten von Nordamerika	342	794	1.124	1.164
Triest, Freihafen	768	940	1.636	476
Hamburg, Freihafen	328	290	120	40
Groß-Britannien	248	308	186	184
Andere Länder	734	838	776	1.278
Zusammen	**21.894**	**26.412**	**29.460**	**26.460**
	Holz-			
Deutsches Reich	9.724	10.250	9.142	9.266
Hamburg, Freihafen	3.530	2.892	2.724	1.866
Groß-Britannien	2.316	8.194	3.268	4.780
Triest, Freihafen	2.240	1.148	1.848	984
Frankreich	1.260	1.252	1.104	5.498
Italien	1.834	2.078	2.038	2.146
Rußland	1.706	1.036	1.318	1.996
Dänemark	122	158	82	196
Niederlande	530	664	1.044	800
Belgien	478	446	364	426
Schweiz	1.218	1.034	1.108	1.314
Spanien	626	420	192	294
Griechenland	894	674	462	680
Türkei	1.892	2.246	2.458	2.032
Bulgarien	1.194	690	762	1.052
Rumänien	1.756	2.820	2.676	1.704
Serbien	1.018	848	1.280	648
Brit.-Indien	200	494	500	276
Ägypten	1.226	1.378	1.376	1.580
Vereinigte Staaten von Nordamerika	486	814	926	1.044
Brasilien	372	308	356	546
Amerika	212	378	530	446
Andere Länder	1.646	1.076	1.048	1.084
Zusammen	**36.480**	**36.298**	**36.606**	**36.658**

samen Zollgebietes

1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
tausend Kronen									
Häute, roh									
23.702	17.440	18.958	20.868	25.426	24.901	24.922	28.379	30.128	32.349
3.740	3.270	4.646	4.348	4.291	4.317	3.972	4.375	4.646	3.095
2.008	1.902	2.570	1.568	1.795	1.615	1.956	1.979	2.077	1.749
1.834	1.600	1.154	772	908	1.125	1.466	1.908	1.409	916
578	924	1.000	966	875	599	613	558	753	537
42	440	846	1.784	871	239	1.718	2.788	2.119	1.456
740	1.052	1.300	858	589	1.068	1.157	1.906	1.544	1.947
1.960	1.618	1.632	1.118	1.851	1.694	1.456	1.945	2.365	3.824
556	462	540	376	483	485	242	664	142	1.090
838	96	54	316	313	157	203	310	213	412
232	296	276	64	119	301	387	198	472	369
588	560	1.090	1.180	1.448	1.322	996	1.076	1.256	996
36.818	**29.660**	**34.066**	**34.218**	**38.969**	**37.823**	**39.028**	**46.086**	**47.124**	**48.740**
waren									
9.530	10.066	11.088	11.476	11.556	13.236	10.168	9.889	10.424	12.422
2.576	3.286	2.520	3.080	3.261	3.160	5.693	5.004	5.164	5.808
4.924	5.674	5.684	5.232	5.508	6.032	5.996	5.614	5.960	5.114
960	1.062	952	980	1.141	1.356	1.381	1.980	1.677	1.288
1.308	1.410	1.408	1.618	2.185	2.484	1.470	1.893	2.406	2.607
2.272	2.248	2.128	2.656	3.279	3.185	2.577	2.784	3.331	3.120
2.324	4.032	2.094	2.910	3.803	3.204	2.631	0.751	2.816	2.197
210	204	144	138	203	215	150	137	145	—
654	680	908	922	902	810	785	840	1.070	1.063
440	482	546	572	605	591	570	662	738	611
1.498	1.514	1.292	1.278	1.465	1.283	1.392	1.219	1.222	1.251
210	204	180	72	264	216	205	216	241	—
314	400	478	504	537	411	238	304	492	514
1.804	1.388	1.376	1.892	2.286	2.503	2.239	3.139	3.383	2.758
798	564	624	556	519	281	253	285	476	615
1.320	1.750	1.488	1.350	1.237	1.036	689	966	889	934
686	630	826	732	946	818	787	799	955	1.058
214	268	366	488	333	464	478	667	595	712
1.552	1.612	1.732	1.668	1.633	3.089	2.306	2.318	3.117	3.208
1.326	1.108	1.414	1.008	633	961	971	1.068	1.694	1.767
654	378	336	368	342	269	192	317	210	168
286	260	116	154	138	121	127	185	149	—
1.306	1.588	1.666	1.312	1.535	1.871	2.006	2.141	3.142	2.282
37.166	**40.808**	**39.366**	**40.966**	**44.341**	**47.596**	**43.302**	**45.178**	**50.296**	**49.497**

Bestimmungsländer	Ausfuhr des gemein-			
	1891	1892	1893	1894
	Wert in			
				Malz
Deutsches Reich	20.714	19.802	25.752	21.880
Hamburg, Freihafen	1.392	1.008	1.280	1.932
Frankreich	584	244	570	568
Italien	804	386	584	546
Norwegen	458	596	858	472
Dänemark	538	380	516	754
Niederlande	944	932	1.242	1.094
Belgien	532	702	768	712
Schweiz	7.050	6.514	8.136	6.782
Argentinien	60	212	76	194
Andere Länder	658	340	528	526
Zusammen	**33.734**	**31.116**	**40.310**	**35.460**
				Papier und
Deutsches Reich	6.730	8.050	7.844	6.822
Hamburg, Freihafen	3.434	5.026	3.744	2.530
Groß-Britannien	3.180	2.446	2.280	2.970
Frankreich	1.910	2.060	2.330	3.012
Italien	2.122	2.822	2.972	3.260
Brit.-Indien	1.814	1.728	2.650	2.772
Rußland	712	584	850	1.200
Niederlande	352	358	552	416
Belgien	316	298	434	606
Schweiz	576	462	508	518
Spanien	262	188	194	168
Griechenland	418	710	484	1.074
Türkei	2.414	3.202	3.412	3.734
Bulgarien	846	822	1.146	1.206
Rumänien	1.240	1.268	1.178	1.216
Serbien	840	748	918	752
Ägypten	904	1.360	1.466	1.574
Vereinigte Staaten von Nordamerika	238	438	444	294
Brasilien	386	80	36	242
Amerika	150	180	322	140
Triest, Freihafen	2.360	1.048	1.316	138
Andere Länder	804	480	526	502
Zusammen	32.008	**34.358**	**35.606**	**35.146**

samen Zollgebietes

tausend Kronen

Malz

	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
	23.132	25.258	29.398	28.062	29.610	32.416	29.808	28.411	30.583	29.293
	1.804	2.568	4.656	4.490	5.114	3.393	3.117	2.128	4.727	3.866
	536	436	492	538	596	587	406	277	274	355
	522	528	620	740	891	947	1.016	1.037	1.250	1.528
	606	342	586	536	652	643	406	498	391	279
	814	1.040	1.286	1.066	556	588	719	542	1.389	1.204
	742	948	516	624	614	661	624	851	1.333	1.495
	722	592	494	358	214	386	428	326	579	622
	6.958	8.302	10.106	10.752	10.486	9.782	8.340	9.048	9.318	10.026
	430	230	44	180	385	262	352	317	916	1.252
	548	776	708	1.230	1.380	1.137	947	1.715	2.176	2.990
	36.814	**41.020**	**48.906**	**48.576**	**50.498**	**50.802**	**46.163**	**45.150**	**52.936**	**52.910**

Papierwaren

	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
	6.222	6.698	7.126	6.542	6.796	9.576	7.980	8.443	8.116	9.963
	2.852	2 376	2.640	2.092	2.442	3.439	2.066	2.095	2.852	3.632
	2.096	1.868	1 668	2.038	2.317	3.240	2.727	2.522	2.654	3.552
	3.388	2.820	2.410	2.450	2.921	3.255	3.130	3 670	3.616	4.026
	3.530	3.872	3.814	3.758	4.269	5.358	4.796	4.498	4.410	5.648
	2.792	3.708	3.464	3.926	4.662	4.438	4.678	4.358	4.483	4.593
	1.056	1.380	1.402	1.638	1.712	1.637	1.488	1.055	943	690
	420	446	532	654	732	1.163	908	855	926	826
	822	832	478	356	333	448	344	670	451	647
	582	696	788	814	960	1.099	989	1.095	1.233	1.356
	194	278	256	70	75	117	86	118	126	—
	736	658	728	618	580	1.127	1.027	702	917	1.317
	3.294	4.150	4.312	4.502	4.185	4.605	4.208	4.218	4.084	4.873
	1.198	1.100	1.086	1.240	919	854	924	1.073	1.161	1.253
	1.352	1.252	1.284	1.534	1.724	1.313	1.183	1.413	1.173	919
	858	818	940	912	901	1.018	1.163	1.130	958	1.005
	1.872	2.174	2.006	1.938	2.110	2.203	2.488	2.452	2.369	2.701
	346	166	246	108	180	233	127	261	232	514
	246	470	434	338	344	522	412	377	477	500
	192	92	88	162	165	249	294	298	273	296
	58	46	32	64	256	158	204	78	91	—
	502	560	742	822	1.022	2.865	1.385	2.549	4.414	2.879
	34.608	**36.460**	**36.476**	**36.576**	**39.605**	**48.917**	**42.607**	**43.930**	**45.959**	**51.190**

Bestimmungsländer	Ausfuhr des gemein-			
	1891	1892	1893	1894
	Wert in			
	Eisen und			
Rußland	4.112	3.818	5.612	7.544
Rumänien	4.360	4.738	4.170	3.368
Deutsches Reich	5.236	3.210	3.236	2.668
Triest, Freihafen	2.090	950	502	104
Hamburg, Freihafen	1.136	1.174	762	836
Groß-Britannien	166	126	82	178
Frankreich	674	760	1.082	1.306
Italien	2.092	2.020	1.956	1.972
Niederlande	110	268	266	220
Belgien	4.788	714	372	826
Schweiz	344	290	274	232
Spanien	—	—	—	—
Griechenland	224	172	180	320
Türkei	826	1.234	1.466	1.322
Bulgarien	3.948	1.860	1.076	1.304
Serbien	2.814	2.376	2.152	1.526
Japan	—	—	—	—
Brit.-Ost-Indien	340	288	842	748
Ägypten	82	144	80	176
Brit.-Australien	86	—	—	2
Andere Länder	1.524	762	1.576	460
Zusammen	**34.952**	**24.904**	**25.686**	**25.112**
	Schafwolle, roh (gebleicht			
Deutsches Reich	16.226	11.554	13.614	10.274
Italien	2.310	2.608	2.334	2.296
Hamburg, Freihafen	1.336	1.874	606	998
Groß-Britannien	424	168	308	524
Frankreich	1.220	552	642	754
Rußland	386	246	2.730	2.506
Belgien	436	324	790	414
Schweiz	320	212	904	100
Rumänien	20	96	356	222
Serbien	566	188	124	388
Vereinigte Staaten von Nordamerika	—	—	—	–
Triest, Freihafen	296	162	230	114
Andere Länder	270	304	412	222
Zusammen	**23.810**	**18.288**	**23.050**	**18.812**
	Seide			
Italien	9.704	10.024	10.558	9.288
Deutsches Reich	4.622	5.672	6.088	5.838
Frankreich	7.034	4.040	2.334	1.198
Rußland	448	530	912	928
Schweiz	1.664	1.442	1.208	1.288
Türkei	84	150	258	318
Andere Länder	370	152	296	92
Zusammen	**23.926**	**22.010**	**21.654**	**18.950**

samen Zollgebietes

1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
tausend Kronen									
Eisenwaren									
5.470	5.444	6.596	8.428	10.189	10.204	7.811	7.651	8.159	7.309
2.336	2.124	3.312	4.788	6.328	5.776	4.057	6.076	6.919	10.829
3.806	3.432	5.320	5.278	7.764	14.570	7.235	4.962	7.567	8.116
92	38	68	68	200	229	114	87	50	—
1.526	1.090	1.082	2.824	1.316	827	547	2.975	2.062	1.557
216	122	192	254	311	510	1.141	561	1.272	2.933
468	358	732	676	603	722	437	377	1.002	1.139
2.698	2.184	3.112	3.476	5.075	9.053	4.940	5.133	5.382	7.111
128	92	254	208	220	795	1.045	172	174	335
212	5.654	1.606	252	131	393	293	219	292	282
290	358	552	478	659	1.265	369	558	901	1.472
234	750	442	264	211	764	247	227	310	410
264	402	394	368	292	626	616	510	476	571
760	744	838	1.404	1.441	2.403	2.132	2.404	2.170	3.446
752	888	904	1.684	1.054	709	1.058	1.157	2.820	4.623
1.212	1.540	1.702	1.702	2.613	2.696	2.505	3.251	3.444	3.632
304	8	14	160	495	393	221	117	29	—
1.190	718	1.324	876	1.031	1.635	1.750	1.698	2.615	2.769
348	230	504	286	408	852	2.891	501	952	1.694
5.882	12	94	92	141	143	51	48	6	—
1.004	382	442	534	535	1.120	1.173	2.412	3.551	3.165
29.192	**26.570**	**29.514**	**34.100**	**41.017**	**55.685**	**40.633**	**41.096**	**50.153**	**61.393**
gefärbt auch Kunstschafwolle)									
12.040	12.832	11.312	12.296	20.699	13.370	10.411	16.118	16.854	14.134
2.632	3.092	3.128	3.688	4.710	3.773	3.715	4.019	6.089	6.659
1.396	1.276	2.054	956	2.092	1.264	1.048	107	1.597	1.307
422	660	552	204	124	175	268	332	333	341
770	792	534	462	590	213	296	330	418	711
2.256	1.072	884	1.056	1.117	634	1.079	1.897	1.884	655
374	444	481	670	1.042	740	514	467	463	678
120	68	16	98	116	233	188	455	306	332
288	694	478	976	644	596	665	558	1.065	612
158	566	610	310	620	542	510	456	1.081	1.324
32	—	410	260	629	432	85	760	823	1.696
166	504	454	234	46	274	131	224	49	—
164	218	263	376	483	357	731	1.529	647	1.083
20.818	**22.218**	**21.176**	**21.586**	**32.912**	**22.603**	**19.641**	**27.252**	**31.609**	**29.532**
roh									
11.026	9.052	8.824	10.030	11.954	12.389	10.071	12.781	12.255	10.517
6.884	5.372	5.314	5.310	7.410	5.076	4.687	5.014	5.994	5.233
2.374	1.534	1.728	1.708	1.312	1.543	1.695	1.712	1.591	1.701
532	410	600	786	922	446	532	178	882	67
1.320	822	632	698	884	1.152	1.103	1.725	259	809
228	216	146	338	294	270	150	191	39	46
90	74	72	248	262	216	252	225	288	631
22.454	**17.480**	**17.316**	**19.118**	**23.038**	**21.092**	**18.490**	**21.826**	**21.308**	**19.004**

Bestimmungsländer	Ausfuhr des gemein-			
	1891	1892	1893	1894
	Wert in			
	Eisen und			
Rußland	4.112	3.818	5.612	7.544
Rumänien	4.360	4.738	4.170	3.368
Deutsches Reich	5.236	3.210	3.236	2.668
Triest, Freihafen	2.090	950	502	104
Hamburg, Freihafen	1.136	1.174	762	836
Groß-Britannien	166	126	82	178
Frankreich	674	760	1.082	1.306
Italien	2.092	2.020	1.956	1.972
Niederlande	110	268	266	220
Belgien	4.788	714	372	826
Schweiz	344	290	274	232
Spanien	—	—	—	—
Griechenland	224	172	180	320
Türkei	826	1.234	1.466	1.322
Bulgarien	3.948	1.860	1.076	1.304
Serbien	2.814	2.376	2.152	1.526
Japan	—	—	—	—
Brit.-Ost-Indien	340	288	842	748
Ägypten	82	144	80	176
Brit.-Australien	86	—	—	2
Andere Länder	1.524	762	1.576	460
Zusammen	**34.952**	**24.904**	**25.686**	**25.112**
	Schafwolle, roh (gebleicht			
Deutsches Reich	16.226	11.554	13.614	10.274
Italien	2.310	2.608	2.334	2.296
Hamburg, Freihafen	1.336	1.874	606	998
Groß-Britannien	424	168	308	524
Frankreich	1.220	552	642	754
Rußland	386	246	2.730	2.506
Belgien	436	324	790	414
Schweiz	320	212	904	100
Rumänien	20	96	356	222
Serbien	566	188	124	388
Vereinigte Staaten von Nordamerika	—	—	—	—
Triest, Freihafen	296	162	230	114
Andere Länder	270	304	412	222
Zusammen	**23.810**	**18.288**	**23.050**	**18.812**
	Seide			
Italien	9.704	10.024	10.558	9.288
Deutsches Reich	4.622	5.672	6.088	5.838
Frankreich	7.034	4.040	2.334	1.198
Rußland	448	530	912	928
Schweiz	1.664	1.442	1.208	1.288
Türkei	84	150	258	318
Andere Länder	370	152	296	92
Zusammen	**23.926**	**22.010**	**21.654**	**18.950**

samen Zollgebietes

1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
tausend Kronen									
Eisenwaren									
5.470	5.444	6.596	8.428	10.189	10.204	7.811	7.651	8.159	7.309
2.336	2.124	3.312	4.788	6.328	5.776	4.057	6.076	6.919	10.829
3.806	3.432	5.320	5.278	7.764	14.570	7.235	4.962	7.567	8.116
92	38	68	68	200	229	114	87	50	—
1.526	1.090	1.082	2.824	1.316	827	547	2.975	2.062	1.557
216	122	192	254	311	510	1.141	561	1.272	2.933
468	358	732	676	603	722	437	377	1.002	1.139
2.698	2.184	3.112	3.476	5.075	9.053	4.940	5.133	5.382	7.111
128	92	254	208	220	795	1.045	172	174	335
212	5.654	1.606	252	131	393	293	219	292	282
290	358	552	478	659	1.265	369	558	901	1.472
234	750	442	264	211	764	247	227	310	410
264	402	394	368	292	626	616	510	476	571
760	744	838	1.404	1.441	2.403	2.132	2.404	2.170	3.446
752	888	904	1.684	1.054	709	1.058	1.157	2.820	4.623
1.212	1.540	1.702	1.702	2.613	2.696	2.505	3.251	3.444	3.632
304	8	14	160	495	393	221	117	29	—
1.190	718	1.324	876	1.031	1.635	1.750	1.698	2.615	2.769
348	230	504	286	408	852	2.891	501	952	1.694
5.882	12	94	92	141	143	51	48	6	—
1.004	382	442	534	535	1.120	1.173	2.412	3.551	3.165
29.192	**26.570**	**29.514**	**34.100**	**41.017**	**55.685**	**40.633**	**41.096**	**50.153**	**61.393**
gefärbt auch Kunstschafwolle)									
12.040	12.832	11.312	12.296	20.699	13.370	10.411	16.118	16.854	14.134
2.632	3.092	3.128	3.688	4.710	3.773	3.715	4.019	6.089	6.659
1.396	1.276	2.054	956	2.092	1.264	1.048	107	1.597	1.307
422	660	552	204	124	175	268	332	333	341
770	792	534	462	590	213	296	330	418	711
2.256	1.072	884	1.056	1.117	634	1.079	1.897	1.884	655
374	444	481	670	1.042	740	514	467	463	678
120	68	16	98	116	233	188	455	306	332
288	694	478	976	644	596	665	558	1.065	612
158	566	610	310	620	542	510	456	1.081	1.324
32	—	410	260	629	432	85	760	823	1.696
166	504	454	234	46	274	131	224	49	—
164	218	263	376	483	357	731	1.529	647	1.083
20.818	**22.218**	**21.176**	**21.586**	**32.912**	**22.603**	**19.641**	**27.252**	**31.609**	**29.532**
roh									
11.026	9.052	8.824	10.030	11.954	12.389	10.071	12.781	12.255	10.517
6.884	5.372	5.314	5.310	7.410	5.076	4.687	5.014	5.994	5.233
2.374	1.534	1.728	1.708	1.312	1.543	1.695	1.712	1.591	1.701
532	410	600	786	922	446	532	178	882	67
1.320	822	632	698	884	1.152	1.103	1.725	259	809
228	216	146	338	294	270	150	191	39	46
90	74	72	248	262	216	252	225	288	631
22.454	**17.480**	**17.316**	**19.118**	**23.038**	**21.092**	**18.490**	**21.826**	**21.308**	**19.004**

Die wichtigsten Einfuhrsartikel in dem Verkehre des gemein-

Benennung der Ware	Einfuhr des gemein-			
	1891	1892	1893	1894
	Wert in			
Zigarren	262	1.278	4.988	12.596
Getreide	128	52	116	186
Gemüse, frisch	5.966	6.242	6.502	5.098
Sämereien	4.512	7.138	9.736	9.110
Pferde	1.216	1.044	1.298	1.568
Frische Seefische	734	1.120	1.596	1.878
Felle und Häute, roh	7.940	12.364	11.992	12.338
Haare und Borsten	2.188	1.856	2.058	2.214
Blasen und Därme	928	998	1.306	1.294
Palmenkern- und Kokusnußöl, festes	1.070	2.434	2.764	3.644
Steinkohle	41.992	40.986	48.480	49.432
Koks	5.378	4.890	6.218	8.696
Drechsler- und Schnitzstoffe	3.866	3.786	4.330	4.916
Mineralien	9.382	9.188	8.840	9.154
Indigo	1.936	2.508	2.876	2.096
Baumwolle und Baumwollabfälle	10.964	10.220	11.266	13.478
Baumwollwaren	5.612	6.170	5.636	5.728
Flachsstroh und Flachs bearbeitet	7.752	7.494	9.258	6.916
Schafwolle	36.300	35.590	37 180	37.014
Schafwollgarne	17.416	21.760	19.276	23.858
Schafwollwaren	14.274	14.410	14.434	13.826
Seide	7.146	7.208	6.322	5.416
Seidenwaren	6.058	6.932	7.530	6.012
Kleidungen, Wäsche und Putzwaren	6.718	6.966	7.118	6.650
N. b. b. Luxuspapeterien, Etiketten etc.	5.696	4.658	4.928	5.158
Kautschuk, Guttapercha etc.	1.19	1.412	1.076	1.146
Kautschukwaren	2.962	2.616	2.810	2.918
Leder	14.920	14.822	16.880	18.534
Lederwaren	2 388	2.384	2.334	2.276
Pelzwerk zugerichtet, nicht konfektion.	4.794	3.784	5.648	4.462
Roheisen	1.564	1.690	1.400	2.652
Eisenwaren	11.448	11.832	14.296	14.812
Blei	1.184	1.264	1 240	1.578
Zink, roh, gebrochen und in Abfällen	6.064	6.852	6.632	6.272
Zinn, " " " " "	3.436	4.052	4.274	3.038
Kupfer " " " " "	7.398	5.568	7 524	6.914

samen Zollgebietes mit Deutschland im Jahre 1891 bis 1904.

samen Zollgebietes									
1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
tausend Kronen									
5 344	3.898	2.378	350	331	294	372	314	289	309
334	524	12.834	14.896	5.291	690	1.893	844	729	6.420
4.850	4.812	4.170	4.486	4.104	5.024	5.014	5.069	3.796	6.974
8.884	6.476	8.272	7.496	8.562	10.754	8.779	7.682	8.109	9.485
2.712	2.064	2.082	2.190	2.138	2.267	2.002	1.912	1.850	2.352
1.832	1.828	1.828	1.966	2.543	2.181	2.775	2.902	3.885	4.383
7.750	9.034	10.398	8.380	7.826	9.315	10.574	11.183	10.784	12.944
1.764	2.098	1.972	2.196	2.087	2.058	2.628	3.075	3.198	3.496
594	1.466	1.524	1.356	1.522	1.649	1.833	2.089	2.130	1.297
3.762	2.726	3 512	3.056	2.888	2.290	3.939	4.772	6.800	5.923
52.346	59.084	57.854	63.364	66.437	90.162	85.335	79.108	78.968	79.902
10.902	9.914	11.136	13.054	12.674	15.524	15.867	12.918	11.914	12.265
5.580	4.250	4.786	3.906	5.523	6.469	5.579	4.957	4.784	4.433
10.366	10.694	10.828	12.074	12.327	11.815	13 059	9.672	10.284	11.607
2.384	2.804	1.970	2.184	2.957	4.182	5.235	7.949	11.036	10.291
17.196	16.664	16 374	18.062	17.765	22.658	21.657	24.611	27.336	35.325
5.842	6.286	5.938	5.374	5.527	5.588	5.936	6.814	7.187	8.176
8.330	4.850	4.402	6.442	5.951	7.594	5.969	4.448	7.360	7.555
39.960	40.844	48.838	45.974	59.250	45.537	47.394	58.757	58.714	66.854
24.458	21.384	17.160	14.400	19.631	18.031	15.765	19.617	16.393	17.059
12.676	10.574	10.950	10.206	11.043	12.454	10.943	12.115	11.779	11.244
6.498	6.090	6.088	5.946	9.992	7.976	7.526	9.359	12 344	12.625
6.802	7.612	7.804	8.808	10.190	8.783	7.901	8.576	9.293	10.447
7.444	6.602	6.694	6.260	5.904	6.309	6.438	6.416	8.067	8.726
5.572	5.776	7.252	11.068	12.607	13.217	13.174	13.404	14.239	16.996
940	1.880	2.400	2.674	3.454	4.825	4.971	4.667	5.503	5.962
2.960	3.524	4.010	5.026	4.593	4.521	4.701	4.544	4.995	5.825
19.520	20.332	25.428	22.276	23 236	20.940	23.836	24.751	24.044	24.158
2.562	3.024	3.288	3. 00	3.305	3.597	3.762	4.398	4.586	5.172
6.120	5.670	5.120	5.004	5.913	6.557	7.605	9.064	10.644	11.374
4.136	2.544	1.002	3.876	3.114	2.983	3.189	1.176	1.155	605
16.056	17.028	17.806	18.196	17.246	17.726	17.259	17.014	18.081	19.925
1.706	1.204	854	1.704	1.995	2.251	1.771	1.750	2.861	2.440
5.970	6.788	6.842	8.276	8.976	8.714	6.883	7.370	8.570	10.920
2.280	2.280	2.524	2.926	4.041	6.602	6.183	6.205	6.931	6.863
5.196	6.034	6.884	7.558	8.768	8.307	9.414	5.772	6.952	8.667

Benennung der Ware	Einfuhr des gemein-			
	1891	1892	1893	1894
	Wert in			
Messing, roh	1.740	1.328	1.312	1.404
Metallwaren	3.920	4.262	4.766	4.736
Maschinen und Apparate	19.708	20.764	20.890	24.976
Optische, mathematische, chirurgische etc. Instrumente	2.628	2.916	3.272	4.432
Goldarbeiten	3.242	3.860	6.300	8.460
Silberarbeiten	2.204	2.116	1.500	2.196
Chemische Hilfsstoffe	5.010	5.248	5.796	6.106
Teerfarbstoffe	4.186	5.862	5.890	6.854
Bücher, Druckschriften etc.	24.064	25.278	28.810	30.822
Auf Papier gemalte Bilder	1.674	4.062	5.406	5.548
Gemälde	3.166	3.766	2.808	2.908
Kunstdünger	1.664	1.978	2.318	2.162
Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation	2.100	1.478	1.770	3.538
Andere Waren	102.130	102.730	99.522	98.316
Zusammen . . .	440.222	459.216	490.522	515.276
	Hamburg			
Kakaobohnen und Kaffee	706	242	172	34
Pflanzen und Pflanzenteile	130	66	72	14
Rohe Felle und Häute	316	280	344	60
Fette	152	130	70	54
Holz, Kohle und Torf	48	28	16	10
Perlmutter und andere Muschelschalen	50	44	62	36
Farb- und Gerbstoffe	108	18	58	46
Mineralöl	8	8	4	16
Baumwolle, roh	422	28	24	16
Stroh- und Bastwaren	56	12	2	20
Kautschuk und Guttapercha, roh oder gereinigt	126	46	42	14
Ölkuchen	—	—	—	—
Andere Waren	2.592	814	986	404
Zusammen . . .	4.714	1.696	1.852	724
	Bremen			
Kork	2	6	20	16
Baumwolle, roh	1.756	444	458	176
Schafwolle, gewaschen	40	20	24	14
Andere Waren	1.404	660	244	142
Zusammen . . .	3.202	1.130	746	348

samen Zollgebietes

1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
tausend Kronen									
1.778	1.904	1.574	1.814	1.869	1.741	2.305	2.231	2.513	3.436
5.280	5.552	6.006	6.742	7.519	6.912	7.019	7.116	7.470	8.698
26.552	25.722	24.676	25.608	26.903	30.479	27.038	27.498	30.801	35.539
5.008	5.686	6.766	6.882	7.403	9.458	10.663	12.107	13.462	15.751
4.842	5.418	5.398	4.614	5.118	5.456	5.376	5.716	6.498	7.261
2.466	2.340	3.232	3.250	3.581	3.540	3.487	3.673	3.793	4.066
5.540	6.156	6.732	7.070	8.307	7.717	9.612	9.052	10.096	11.094
7.110	7.312	8.158	8.698	8.355	8.940	10.202	11.404	12.617	14.300
27.688	28.708	31.398	33.128	33.594	36.931	38.316	39.016	41.083	43.408
3.412	4.306	4.250	4.078	3.840	3.920	3.480	4.165	4.355	4.349
1.846	1.704	2.242	1.216	1.194	1.452	1.362	1.500	1.552	1.646
2.020	2.452	2.340	2.774	4.413	3.893	4.700	4.419	5.848	7.378
2.959	2.962	3.206	4.140	5.109	6.361	5.381	5.085	3.521	2.976
97.131	94.458	90.432	96.804	101.111	108.343	77.443	112.599	126.147	135.776
515.260	**513.342**	**539.622**	**563.528**	**598.027**	**633.987**	**634.545**	**650.855**	**695.346**	**764.677**

(Freihafen)

1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
42	20	24	20	18	10	13	83	325	265
8	10	6	40	16	25	1	3	8	8
50	52	56	28	2	9	27	88	58	112
56	66	66	54	35	17	31	197	401	369
2	—	—	2	23	37	724	355	164	29
12	22	26	2	4	3	2	26	24	30
138	142	50	24	7	10	1	23	180	84
12	18	30	26	24	17	18	11	15	9
28	44	34	16	—	—	—	11	65	68
—	16	14	4	3	41	12	5	2	—
—	—	68	78	—	19	—	40	—	—
—	72	4	16	31	12	56	19	31	26
338	352	202	152	127	87	125	205	406	466
686	**814**	**580**	**462**	**290**	**287**	**1.010**	**1.066**	**1.679**	**1.466**

(Freihafen)

1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
—	32	18	2	27	—	—	—	—	—
576	586	486	734	177	65	—	12	27	338
90	54	46	24	—	—	—	17	—	—
1.254	66	28	92	28	37	17	62	13	91
1.920	**738**	**578**	**852**	**232**	**102**	**17**	**91**	**40**	**429**

Die wichtigsten Ausfuhrartikel in dem Verkehre des gemein-

Benennung der Ware	Ausfuhr des gemein-			
	1891	1892	1893	1894
	Wert in			
Zitronen, Limonen, Orangen	278	976	930	1.128
Gerste	51.430	50.320	81.096	57.180
Weizen	16.474	7.654	4.924	8.082
Malz	20.714	19.802	25.752	21.880
Bohnen	7.748	3.322	4.334	4.174
Mehl aus Getreide	8.962	8.690	9.338	4.702
Feines Gemüse, frisch	4.982	5.466	4.938	6.004
Kartoffeln	3.322	8.186	1.164	982
Äpfel, Birnen etc., frisch	12.200	3.898	5.924	12.440
Pflaumen, gedörrt	5.618	3.980	3.758	2.364
Kleesamen	7.626	14.086	11.950	18.686
Hopfen und Hopfenmehl	6.574	6.754	21.188	8.978
Ochsen	22.762	12.536	9.652	37.978
Stiere	3.796	1.134	392	6.020
Kühe	8.952	6.978	4.088	28.456
Jungvieh	1.984	1.804	776	7.746
Pferde	7.246	8.138	6.622	10.460
Allerlei Geflügel	6.906	8.954	10.320	11.898
Frische Süßwasserfische	1.762	1.602	1.776	2.800
Eier	20.438	30.236	33.000	55.186
Rohe Felle und Häute	13.372	14.590	16.702	15.820
Bettfedern	21.096	20.766	15.688	17.136
Butter	5.076	6.596	7.174	6.504
Bier in Fässern	7.492	8.960	11.228	8.720
Wein in Fässern	5.624	5.694	5.364	4.758
Mineralwässer	1.896	1.830	2.112	2.074
Brennholz	1.062	860	846	1.008
Werkholz, europ., roh oder behauen	30.100	33.190	31.308	33.882
Faßdauben	3.720	4.914	6.298	4.776
Eisenbahnschwellen	3.618	2.236	1.966	1.334
Sägewaren	10.014	9.736	9.866	9.846
Lignit, Braunkohle	54.614	45.474	46.968	45.798
Steinkohlen	7.278	6.918	7.598	6.934
Mineralien	16.970	16.804	19.022	15.282
Eichen- und Fichtenrinde	5.408	4.994	5.006	5.008
Ozokerit (rohes Erdwachs)	1.514	1.508	1.308	1.686
Benzin	172	172	354	526
Baumwollabfälle	1.256	1.154	1.008	846
Flachs und Hanf auch Werg daraus	3.886	4.196	4.930	5.852
Leinengarn, einfach, roh	7.942	7.748	10.148	10.216

samen Zollgebietes mit Deutschland vom Jahre 1891 bis 1904.

samen Zollgebietes									
1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
tausend Kronen									
1.914	1.450	2.060	2.378	2.198	2.362	2.439	2.503	2.526	1.898
36.404	63.646	64.662	53.436	63.740	45.291	49.449	51.057	64.400	31.406
4.044	2.768	2.284	426	49	870	2.202	1.909	1.263	243
23.132	25.258	29.398	28.062	29.610	32.416	29.808	28.411	30.583	29.293
4.904	4.576	3.590	4.606	5.064	6.580	6.058	5.072	8.031	3.725
2.062	2.314	2.224	1.012	1.035	3.361	5.035	4.849	4.841	4.001
6.346	5.804	3.220	2.634	4.422	3.989	6.141	2.699	2.261	1.309
1.028	1.262	1.754	1.442	2.314	2.529	1.172	2.487	4.756	1.954
10.450	6.764	6.876	10.156	11.340	9.768	9.518	9.885	19.557	7.842
2.078	4.770	1.454	4.564	3.092	1.748	3.210	2.271	2.645	941
10.516	12.158	6.708	8.968	11.445	13.665	14.775	13.601	15.915	17.876
7.348	7.916	8.814	11.476	15.925	9.557	21.677	8.914	7.250	16.075
25.844	21.374	21.396	22.850	33.510	37.227	38.938	44.351	57.843	56.902
2.470	840	902	1.638	2.319	1.886	2.477	4.966	6.224	5.958
16.282	8.712	9.604	11.626	13.645	13.501	14.009	26.293	30.209	19.494
4.880	3.422	3.356	4.964	6.202	5.733	6.630	10.125	9.762	8.148
15.292	9.146	12.166	12.772	13.649	13.872	11.929	14.086	15.309	23.996
11.340	0.842	12.328	12.884	17.810	19.824	13.097	15.261	14.681	15.456
3.556	13.528	3.632	3.830	3.504	2.743	3.712	4.802	5.883	4.906
58.550	63.910	70.902	60.694	63.836	78.798	78.025	89.742	87.234	87.014
23.702	17.440	18.962	20.868	25.426	24.901	24.921	28.380	30.129	82.348
20.768	20.020	18.488	18.132	19.216	18.498	15.197	15.001	17.987	19.382
4.880	5.962	5.544	6.270	7.793	9.093	11.525	10.918	10.760	8.650
10.754	11.790	10.532	10.504	11.438	9.032	9.420	9.660	10.098	10.177
4.960	4.290	3.868	3.902	4.347	3.885	3.157	2.963	2.879	2.854
2.250	2.490	3.272	2.504	3.416	3.913	4.279	4.063	3.463	3.665
1.624	1.522	1.946	1.654	1.835	2.784	2.393	2.004	2.346	2.907
36.296	40.368	52.536	68.954	80.445	89.873	73.373	56.503	74.663	79.808
5.480	7.310	6.330	5.528	4.475	4.932	3.614	3.104	2.828	3.801
1.518	2.628	3.562	3.474	5.800	7.030	4.105	2.029	2.827	1.982
9.640	13.702	20.802	27.860	33.354	40.028	28.783	27.034	36.371	37.925
46.676	48.196	53.336	58.254	63.865	68.875	80.262	68.103	66.088	60.163
7.242	7.638	8.088	8.222	8.589	8.972	9.434	8.863	10.104	10.433
17.998	19.422	20.266	25.202	29.971	27.431	23.890	22.899	22.381	27.217
5.762	4.066	4.184	6.322	6.112	6.032	6.322	6.731	6.979	6.829
2.198	2.578	2.532	2.694	2.952	3.777	2.163	1.989	2.766	3.017
846	1.192	1.360	2.290	3.049	2.646	2.661	1.480	1.469	1.077
1.102	1.320	1.204	1.678	2.355	3.009	2.752	2.745	3.119	3.991
6.280	5.260	4.240	5.200	5.722	7.319	8.314	8.635	11.599	10.855
8.028	8.418	8.236	9.540	9.690	11.504	10.490	8.201	12.497	10.915

Benennung der Ware	Ausfuhr des gemein-			
	1891	1892	1893	1894
	Wert in			
Leinenwaren	4.144	3.982	4.174	3.900
Schafwolle, roh und gewaschen	14.894	10.152	11.506	9.174
Schafwoll- und Vigognegarn, roh	2.494	1.352	2.066	1.132
N. b. b. Gewebe aus Schafwolle	1.298	1.678	2.372	2.850
Seide auch Seidenzwirn	4.622	5.672	6.088	5.838
Seidenwaren	3.146	4.102	3.640	3.590
Kleidungen, Wäsche und Putzwaren	5.144	7.838	7.832	7.246
Holzstoff, chemisch erzeugt	1.694	2.928	3.014	2.814
Schuhwaren aus Leder oder in Verbindung mit Leder	8.826	5.024	4.206	3.720
Lederhandschuhe	14.324	15.252	17.876	21.094
Gemeine Holzwaren	4.166	4.304	3.668	3.602
Möbel und Möbelbestandteile aus gebogenem Holz	1.444	1.700	1.472	1.720
Feine Holzwaren	3.174	3.254	3.194	3.268
Glasköpfe, Glasperlen, Glaskorallen	2.548	2.844	2.720	3.414
Anderes Glas färbig, gefärbt, vergoldet etc.	2.344	2.738	3.048	2.754
N. b. b. Tonwaren, mehrfärbig etc.	1.280	1.654	1.946	2.202
Eisen und Stahl in Stäben, geschmiedet etc.	316	264	196	224
Metallwaren	2.540	2.796	2.454	2.588
Instrumente	1.782	2.096	1.646	1.958
Perlmutterknöpfe	2.376	2.450	2.058	1.900
Schmuck aus unedlem Metalle etc.	1.990	2.438	3.000	3.432
Chemische Hilfsstoffe	5.238	6.102	6.250	5.710
Chemische Produkte	5.220	5.354	5.020	4.930
Bücher und Druckschriften	8.112	8.188	7.746	9.000
Gemälde	4.640	5.320	5.108	5.734
Kleie	17.276	14.040	15.894	7.008
Ölkuchen	1.550	1.718	1.918	1.514
Andere Waren	210.960	188.548	177.310	156.670
Zusammen	744.926	711.644	754.240	774.136
	Hamburg			
Zucker	35.818	28.022	38.318	11.686
Gerste	3.084	3.454	4.172	4.502
Malz	1.392	1.008	1.280	1.932
Kleesamen	384	522	644	614
Hopfen und Hopfenmehl	623	208	440	474
Eier	2.620	2.222	2.236	3.440

samen Zollgebietes

1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
tausend Kronen									
4.034	5.980	5.950	2.446	3.675	3.937	3.851	4.952	5.142	3.249
10.554	11.344	9.966	10.632	18.644	11.656	8.897	14.420	14.976	11.661
1.454	2.846	2.316	2.164	.1.963	2.099	1.844	1.082	707	869
2.140	2.220	1.978	2.334	2.424	3.116	2.583	3.090	3.888	3.676
6.884	5.372	5.314	5.310	7.410	5.077	4.687	5.014	5.994	5.282
4.524	3.922	4.802	4.606	4.268	4.008	3.776	4.068	3.784	2.820
9.460	12.032	11.362	11.034	12.716	13 592	14.182	16.529	19.518	17.778
2.834	3.034	3.310	2.698	2.277	4.074	2.728	2.379	2.779	4.381
4.706	6.730	4.746	5.698	6.958	8.181	7.734	7.303	7.[illegible]06	7.929
28.716	31.424	10.312	10.076	9.316	11.842	10.761	10.605	11.067	9.313
3.704	3.728	4.046	3.718	3.348	3.473	3.533	3.569	3.401	4.405
1.770	2.056	2.978	3.170	3.353	4.739	1.881	1.840	1.833	2.459
3.194	3.414	3.136	3.544	3.746	3.836	3.550	3.262	3.892	3.987
5.208	5.168	4.220	3.782	3.682	3.039	1.985	1.892	1.809	1.866
3.898	4.810	4.782	5.394	6.729	6.614	6.450	7.024	7.074	6.531
1.666	2.092	2.144	2.260	1.998	2.183	2.167	2.078	2.028	1.987
1.100	618	1.730	2.032	3.292	5.160	785	726	2.548	1.345
3.062	3.094	2.804	3.072	3.565	4.193	3.979	3.784	4.541	4.481
2.300	3.220	3.376	3.354	3.649	3.379	3.427	3.916	4.328	5.160
1.800	2.554	2.490	2.848	3.372	3.403	3.029	3.342	3.305	2.342
3.744	3.422	3.068	3.182	3.544	3.302	3.623	3.767	3.422	3.806
3 584	4.110	4.572	4.652	6.952	7.743	7.153	7.591	7.936	8.776
7.088	8.662	6.948	8.772	7.111	9.010	6.812	7.961	9.362	9.753
7.244	7.950	8.648	9.658	9.565	9.675	10.295	11.710	10.928	11.648
2.370	2.704	2.924	3.762	3.862	4.236	4.377	3.799	4.099	4.523
3.660	13.258	12.250	10.644	13.841	16.975	14.563	14.931	13.324	7.298
1.036	1.008	2.220	2.186	2.242	2.793	3.352	3.658	4.002	4.620
103.042	92.446	92.978	94.120	108.890	121.102	174.957	134.148	123.675	132.801
700.220	**735.350**	**742.408**	**776.558**	**896.951**	**941.691**	**910.317**	**923.029**	**1,008.894**	**961.129**

(Freihafen)

1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
9.141	15.354	4.440	4.454	15.222	14.059	10.086	6.029	9.726	6.023
4.164	2.762	3.526	3.164	3.430	1.277	1.207	1.813	4.283	1.369
1.804	2.568	4.656	4.490	5.114	3.393	3.117	2.128	4.727	3.866
606	732	358	506	558	1.017	632	420	531	229
264	414	438	808	1.077	475	481	333	153	319
5.456	2.802	2.388	5.794	7.336	4.596	2.406	2.825	1.674	1.895

Benennung der Ware	Ausfuhr des gemein-			
	1891	1892	1893	1894
	Wert in			
Gebrannte geistige Flüssigkeiten	3.272	1.050	1.396	102
Mineralwässer	304	484	314	246
Baumwollwaren	684	622	770	496
Einfache Leinengarne, roh	240	368	666	580
Leinenware, ungemustert, roh	390	284	224	110
Zur Nr. 142 und 143 des Zolltarifs gehörende Leinenwaren	800	1.350	1.606	436
Schafwolle, roh	526	598	356	560
N. b. b. Gewebe aus Schafwolle	930	630	882	570
Kleidungen, Wäsche und andere n. b. b. Putzwaren	1.376	1.526	1.638	972
Papier	2.486	3.754	2.560	2.056
Schuhwaren aus Leder	1.678	1.102	1.584	1.458
Andere Lederwaren	640	558	512	642
Möbel aus gebogenem Holz, gedrechselte und geschnitzte Waren	2.270	2.164	1.908	1.080
Feine Holzwaren	928	600	594	490
Glas und Glaswaren	9.478	8.436	9.368	7.104
Tonwaren n. b. b. mehrfärbig usw.; Porzellan	1.932	1.922	2.926	1.594
Metallwaren	922	850	662	448
Perlmutterknöpfe	1.192	714	766	870
Schmuck aus unedlem Metalle	1.262	1.536	1.916	1.092
Chemische Hilfsstoffe	1.060	836	934	888
Chemische Produkte	840	440	570	542
Andere Waren	23.596	20.488	17.900	12.039
Zusammen	101.794	85.748	97.138	57.072
				Bremen
Menschenhaare	170	400	100	88
Bier in Fässern mit Steuerrestitution	324	310	400	160
Leinenwaren	228	732	436	4
Schafwollwaren	164	338	272	374
Ganz- und Halbseidenwaren	518	144	288	62
Kunstblumen	292	188	230	108
Lederwaren	1.124	540	522	272
Gedrechselte und geschnitzte Waren, feine Holzwaren	202	118	146	76
Glas und Glaswaren	604	536	208	296
Perlmutterknöpfe	236	270	156	126
Fächer in Verbindung mit Seidenwaren	490	324	236	100
Schmuck aus unedlem Metalle	1.436	1.460	864	1.392
Andere Waren	2.248	1.240	1.198	606
Zusammen	8.036	6.600	5.056	3.664

samen Zollgebietes

1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
tausend Kronen									
284	560	922	2.438	1.827	836	457	183	556	1.091
664	742	484	508	213	368	330	1.164	1.366	723
610	748	502	660	765	1.013	526	785	1.306	1.692
1.330	1.034	992	684	928	739	1.565	1.088	1.086	500
216	346	382	806	579	871	507	199	377	321
466	760	1 244	3.254	2.927	1.494	965	649	317	2.552
954	1.100	1.820	424	1.516	1.031	706	827	1.364	1.004
1.322	1.368	1.152	1.082	2.220	1.925	1.872	1.430	1.813	2.563
1.132	1.266	940	1.210	1.663	1.850	1.574	1.679	2.315	2.064
2.444	2.030	2.344	1.918	2.263	2.802	1.907	1.905	2.657	3.022
1.224	1.822	1.414	1.954	1.670	1.831	2.031	2.294	2.426	1.882
1.318	1.458	626	606	769	889	1.026	858	1.197	1.029
1.696	2.364	1.704	1.886	2.112	1.877	4.264	3.833	3.591	4.189
666	778	600	1.094	1.057	1.219	1.045	893	1.168	1.448
8 480	6.286	6.124	4.984	6.459	6.967	4.687	4.549	6.265	7.010
1.648	620	880	582	853	1.179	905	1.717	2.165	2.310
640	1.084	1.126	1.464	2.480	1.688	1.545	1.609	1.187	2.209
820	1.136	754	1.324	1 454	1.900	1.428	1.614	2.126	1.444
1.364	1.436	1.336	1.044	1.126	981	769	868	969	1.183
856	760	538	694	1.586	1.164	729	415	735	474
680	844	802	804	901	909	1.245	1.476	1.262	1.139
11.632	10.796	9.570	13.350	13.235	12.503	14.835	16.728	18.061	17.441
61.884	64.030	52.062	61.986	81.340	70.814	62.847	59.911	75.403	70.991
(Freihafen)									
32	78,	100	116	136	238	84	94	217	280
208	32	120	138	142	80	79	96	85	113
66	290	488	236	172	158	29	91	2	12
312	458	540	238	414	424	318	404	533	541
40	80	28	146	462	242	380	304	315	190
388	346	70	86	435	346	884	627	294	218
424	630	268	152	549	572	671	682	818	414
58	44	44	80	291	286	373	501	493	320
518	520	208	154	232	324	506	462	957	869
112	76	64	40	130	93	148	354	184	152
56	48	28	76	213	199	192	336	346	186
1.830	1.200	790	406	506	165	143	203	451	273
534	602	828	492	900	708	805	1.404	1.535	1.633
4.578	4.404	3.576	2.360	4.582	3.835	4.612	5.558	6.230	5.201

Die wichtigsten Einfuhrartikel in dem Verkehre des gemein-

Benennung der Ware	Einfuhr des gemein-			
	1891	1892	1893	1894
	Wert in			
Feigen, getrocknete	934	820	842	610
Zitronen, Limonien, Pomeranzen	3.190	5.916	6.522	7.352
Mandeln, mit oder ohne Schale	2.984	2.198	2.768	2.894
Kastanien	318	408	414	440
Mais	1.040	504	858	1.858
Reis, geschält	3.112	3 376	4.122	3.680
Nüsse, Haselnüsse	412	478	618	584
Frisches, feines Tafelgemüse	1.542	2.202	2.460	2.884
Kartoffeln	438	872	834	742
Andere n. b. b. Gemüse, frisch	304	230	278	224
Kirschen, alle Gattungen Beeren, Pfirsiche usw.	784	614	744	558
Äpfel, Birnen, Pflaumen etc., frisch	272	522	892	1.004
Frische Zierblumen und Blätter, abgeschnitten	232	300	418	750
Verschiedene n. b. b. Pflanzen u. Pflanzenteile, getrocknet etc.	342	634	830	526
Schlachtvieh	820	1.184	1.548	1.420
Geflügel (ohne Federwild) lebend	318	364	492	674
Eier	128	112	114	216
Wein in Fässern	160	9.566	21.388	17.748
Käse	976	1.512	1.558	1.424
Fische, gesalzen, geräuchert, getrocknet und zubereitet	334	398	366	342
Farb- und Gerbstoffe	354	344	720	498
Hanf, roh, gebrochen etc.	2.470	2.334	2.580	2.856
Hanfgarne, einfach, roh	272	406	552	542
Schafwolle, roh oder gewaschen	370	474	670	784
Seidenkokons	540	468	1.144	728
Seidenabfälle, nicht gesponnen	1.284	632	1.608	360
Seide, roh	15.128	14.018	14.270	12.312
Floretseide, roh oder gewaschen	248	412	536	1.376
Andere Ganzseidenwaren	1.016	910	1.422	1.858
Hüte	216	244	196	228
Leder	576	574	662	586
Steinplatten, geschnittene, ungeschliffen	414	398	460	462
Echte Korallen, bearbeitet, ungefaßt	3.680	4.288	2.870	4.316

samen Zollgebietes mit Italien vom Jahre 1891 bis 1904.

samen Zollgebietes

1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
tausend Kronen									
342	862	706	648	731	405	435	669	1.336	870
8.100	5.542	7.132	8.910	9.806	10.160	11.471	13.460	13.044	12.416
2.694	3.208	3.012	3.246	4.568	3.646	3.720	3.230	4.018	3.892
728	612	810	950	659	660	767	1.052	790	826
946	812	990	1.034	876	1.222	887	652	1.115	1.149
4.032	3.420	2.330	3.502	3.460	3.688	4.175	4.270	4.927	5.423
612	466	804	554	506	527	511	666	923	1.446
3.080	3.418	2.696	3.300	3.710	3.655	3.542	3.573	3.773	3.790
968	1.280	1.430	956	1.024	1.155	1.322	1.553	824	2.158
1.438	386	386	362	664	642	634	912	779	1.796
676	844	738	674	816	699	1.720	1.337	1.709	1.693
654	980	1.378	1.032	1.403	1.107	1.781	2.216	2.490	1.677
804	974	1.098	4.032	1.242	1.447	867	1.367	1.372	1.566
558	734	990	494	458	912	224	231	258	308
912	616	702	1.870	730	1.839	454	260	1.279	1.236
652	614	552	578	635	586	465	404	345	401
230	266	280	252	275	387	344	334	327	321
17.118	18.678	30.854	33.202	27.878	23.147	13.847	15.595	27.806	3.708
1.914	1.936	1.930	2.042	2.127	2.195	2.123	2.182	2.575	2.502
482	440	570	444	499	636	650	521	733	1.082
296	326	508	544	685	671	986	1.113	704	691
2.660	2.576	3.848	3.060	4.204	4 041	2.942	3.736	3.670	4.209
450	516	460	460	482	710	760	592	606	598
1.286	2.786	1.822	1.754	1.501	350	624	1.220	719	716
872	812	820	690	492	653	502	680	507	375
406	172	366	390	294	558	740	966	981	620
12.312	11.414	11.732	14.418	14.512	12.304	12.575	12.793	10.847	9.152
1 034	922	840	674	764	982	1.112	954	1.214	1.006
1.656	152	1.000	1.522	2.058	1.260	904	607	630	660
512	544	618	694	1.031	1.344	1.630	1.403	1.421	1.994
512	568	528	598	574	794	869	757	623	607
492	588	652	604	788	666	717	671	768	770
1.732	1.542	1.448	1.304	1.724	1.180	1.080	1.144	872	532

Die wichtigsten Einfuhrartikel in dem Verkehre des gemein-

Benennung der Ware	Einfuhr des gemein-			
	1891	1892	1893	1894
	Wert in			
Gewöhnliche Ziegel, unglasiert	474	548	576	746
Schwefel	1.584	1.536	1.150	1.342
Bücher und Druckschriften	322	440	504	464
Gemälde etc.	364	396	420	820
Kleie	206	196	194	233
Andere Waren	20.034	23.166	22.974	23.280
Zusammen	68.142	83.944	101.524	99.726

Die wichtigsten Ausfuhrartikel in dem Verkehre des gemein-

Benennung der Ware	Ausfuhr des gemein-			
	1891	1892	1893	1894
	Wert in			
Zucker	10.804	13.718	20.604	12.314
Malz	804	386	584	546
Bohnen	1.172	1.050	1.874	2.088
Verschiedene, n. b. b. Samen	560	1.176	872	550
Insektenpulver, n. b. b., getrocknete Pflanzen etc.	56	220	166	470
Kühe	1.278	1.038	678	872
Jungvieh	528	548	556	488
Andere Stuten als Zuchtstuten	1.962	1.966	3.060	4 580
Wallachen	4.246	3.918	4.568	6.078
Felle und Häute, roh	864	1.498	1 046	832
Bier in Fässern, mit Steuerrestitution	2.590	2.086	1.878	970
Natürliche und künstliche Mineralwässer	590	518	588	712
Fische, n. b. b. gesalzen, geräuchert	868	888	486	784
Brennholz	1.290	1.826	1 989	1.808
Europäisches Werkholz, vorgearbeitet	2.258	2.768	2.900	2.690
Dauben	650	2.690	2.384	1.622
Sägewaren mit Ausnahme der Fourniere	16.078	17.748	18.406	17.828
Holzkohle	438	694	608	606

samen Zollgebietes mit Italien vom Jahre 1891 bis 1904.

samen Zollgebietes									
1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
tausend Kronen									
992	1.070	878	792	663	657	542	562	678	721
1.306	1.352	1.776	1.712	1.920	2.169	1.874	1.766	1.657	2.218
400	478	554	458	526	633	708	785	818	846
338	354	322	262	280	318	338	244	266	232
142	160	412	472	504	499	401	391	401	1.128
20.780	22.076	24 108	23.992	24.328	25.793	24.856	24.732	24.237	29.287
95.038	94.436	110.080	118.482	119.397	114.297	104.099	109.600	122.042	104.617

samen Zollgebietes mit Italien vom Jahre 1891 bis 1904.

samen Zollgebietes									
1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
tausend Kronen									
15.162	6.338	4.442	7.170	8.515	3.154	1.363	2.497	1.007	256
522	520	620	740	891	947	1.016	1.037	1.250	1.528
1.350	1.262	1.134	2.096	2.320	1.805	2.304	2.214	5.175	1.614
752	672	742	924	1.346	794	864	561	608	386
504	594	516	494	669	666	369	476	432	459
948	818	928	586	729	491	461	872	469	508
696	818	528	268	374	363	407	444	333	420
9.488	12.642	11.446	8.024	10.390	12.022	11.195	11.391	10.878	10.253
10.924	15.845	15.700	11.234	15.410	15.843	16.314	17.791	15.230	16.830
2.008	1.898	2.570	1.568	1.795	1.614	1.956	1.979	2.076	1.749
1.044	926	894	812	909	524	697	773	915	930
668	660	770	724	869	909	993	1.035	1.197	1.218
636	512	486	356	461	555	287	383	459	328
1.702	1.872	1.886	1.768	1.763	2.022	2.055	2.329	2.040	2.058
2.808	2.604	3.358	3.358	5.831	5.755	5.174	5.703	6.468	6.253
2.106	1.178	946	1.686	3.877	2.967	845	1.697	1.206	1.708
17.900	19.678	21.154	21.184	26.595	26.653	28.461	27.105	32.661	37.293
506	410	496	426	477	759	1.337	1.283	1.355	1.663

Die wichtigsten Ausfuhrartikel in dem Verkehre des gemein-

Benennung der Ware	Ausfuhr des gemein-			
	1891	1892	1893	1894
	Wert in			
Lignit, Braunkohle	494	508	546	548
Steinkohle	1.246	1.076	838	872
Steine (mit Ausnahme des Marmors), nicht vorgearbeitet	1.912	1.824	1.988	2.110
Vallonea	522	1.066	940	656
Indigo	238	384	490	242
Baumwolle, roh	636	738	652	948
Leinengarn, einfach, gebleicht	198	498	758	818
Leinenwaren ungemustert, gebleicht	402	360	332	252
Schafwolle, gewaschen	1.368	2.204	1.894	2.131
Webewaren aus Schafwolle, n. b. b.	1.314	1.348	1.466	1.214
Webewaren aus Schafwolle, bedruckt	732	728	988	630
Seidenkokons	4.918	4.952	5.614	4.192
Seidenabfälle, nicht gewebt	1.166	1.242	1.302	1.278
Seide, gezwirnt, roh	3.336	3.352	3.396	3.440
Schmuckfedern, zugerichtet, etc.	174	182	160	244
Papierzeug aus Holz, Stroh etc.	1.254	1.594	1.898	2.066
Gelatinpapier aus Holzstoff, roh	534	748	778	976
Gemeinste Holzware	686	898	900	1.296
Allerlei andere Holzware	1.148	1.180	1.338	850
Glas und Glasware	1.570	1.690	1.820	2.808
Roheisen	488	518	434	200
Luppeneisen, Ingots	14	30	16	10
Eisen und Stahl in Stäben geschmiedet	140	178	154	326
Polierte Eisen- und Stahlwaren	726	594	572	366
Feinste Metallwaren aus Packfong etc.	424	558	530	514
Instrumente für den allgemeinen Gebrauch	234	472	318	520
Maschinen für Zuckerfabrikation	44	82	2	—
Perlmutterknöpfe	782	1.044	728	690
Gemeine Kurzwaren aus Lava usw., Schmuck aus unedlem Metalle	230	470	380	442
Chemische Produkte	774	838	794	1.005
Ölkuchen	28	316	276	578
Andere Waren	18.878	20.248	18.995	17.200
Zusammen	93.646	106.656	114.544	104.560

samen Zollgebietes mit Italien vom Jahre 1891 bis 1904.

samen Zollgebietes									
1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
tausend Kronen									
418	360	300	362	461	584	900	1.022	999	901
636	672	670	1.206	1.300	2.171	1.232	678	634	713
1.070	640	562	728	743	662	523	591	754	876
554	490	432	548	338	449	389	313	425	288
460	680	520	486	707	422	436	563	224	285
1.284	1.034	544	246	939	194	276	177	573	737
912	1.134	1.118	1.280	1.445	1.668	1.428	1.358	1 462	965
748	532	462	484	530	568	439	684	1.246	989
2.252	2.700	2.812	3.446	4.264	3.573	3.582	3.800	5.846	6.036
1.498	1.484	1.502	1.318	1,616	1.334	1.355	1.677	1.735	2.187
422	674	464	382	368	392	291	221	130	134
5.362	4.964	4.190	5.348	7.006	7.598	5.818	6.121	7.013	5.645
862	442	414	270	379	270	273	271	407	471
4.284	3.198	3.632	3.834	4.270	4.266	3.648	6.068	4.498	4.293
612	568	612	766	819	648	603	414	414	456
2.346	2.624	2.504	2.592	2.699	3.399	3.197	2,599	2.828	4.094
936	980	1.018	858	1,135	1.381	1.081	1.166	841	755
1.080	1,218	1.208	1.748	2.251	2.086	1.397	1.431	1.816	1.510
1.192	1.030	920	908	1.029	1.100	1.180	1.353	1.515	1.610
1.648	1.586	1.594	1.572	1.830	2.176	2.047	1.842	1.834	1.930
366	390	562	809	1.052	1.620	1.476	1.454	1.226	1.262
22	16	12	8	902	1.831	106	368	171	183
972	722	980	1.166	793	1.827	790	981	585	570
428	360	559	502	578	603	427	360	724	1.029
682	580	522	662	749	877	819	823	759	941
598	554	538	978	921	1.013	960	786	538	640
10	34	280	20	462	1.012	73	24	17	7
668	616	1.196	1.144	1.392	1.586	1.301	1.456	1.490	1.396
558	428	366	387	551	621	516	567	597	984
1.234	1.370	1.254	1.088	1.077	1.483	1.321	1.554	1.364	1.533
590	830	514	354	388	452	512	453	891	774
20.000	18.015	18.014	16.944	17.248	21.278	21.979	27.060	25.191	27.167
124 528	**120.232**	**118.882**	**115.862**	**143.463**	**146.987**	**136.473**	**147.805**	**152.506**	**156.815**

Die wichtigsten Einfuhrartikel in dem Verkehre des gemein-

Benennung der Ware	Einfuhr des gemein-			
	1891	1892	1893	1894
	Wert in			
Äpfel, Birnen, Pflaumen etc., frisch	152	82	740	390
Felle und Häute, roh	400	1.104	666	836
Käse	2.332	2.120	2.080	1.856
Fleischextrakte	—	4	14	14
Baumwollgarn	3.084	3.220	4.186	4.018
Baumwollwaren	1.500	1.940	1.670	1.600
Schafwolle	1.042	990	722	690
Schafwollgarn	820	588	392	632
Seide und Seidenzwirn	10.924	13.878	13.486	10.722
Seidenwaren	6.742	6.976	6.276	6.514
Strohbänder	526	516	548	708
Maschinen und Apparate	1.510	1.242	1.758	2.214
Taschenuhren	9.610	8.750	6.480	7.134
Gold- und Silberarbeiten	52	82	324	450
Teerfarbstoffe	196	334	376	518
Bücher und Druckschriften etc.	206	282	386	510
Andere Waren	7.128	10.342	7.502	6.370
Zusammen	46.224	52.450	47.606	45.176

Die wichtigsten Ausfuhrartikel in dem Verkehre des gemein-

Benennung der Ware	Ausfuhr des gemein-			
	1891	1892	1893	1894
	Wert in			
Zucker	5.720	8.812	15.050	13.198
Gerste	1.898	1.568	2.710	1.096
Hafer	2.454	4.858	4.782	326
Weizen	15.804	6.860	8.086	7.912
Malz	7.050	6.514	8.136	6.782
Bohnen	1.394	384	610	474
Kleesamen	278	252	570	494
Stroh, Heu	160	190	1.126	756
Hopfen und Hopfenmehl	260	410	608	396
Ochsen	11.206	2.368	604	12.826

samen Zollgebietes mit der Schweiz vom Jahre 1891 bis 1904.

samen Zollgebietes									
1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
tausend Kronen									
390	226	196	202	18	692	402	507	229	786
696	860	798	616	507	409	277	238	440	449
1.998	2.118	2.446	2.638	2 609	2.714	2.858	3.023	3.097	3.245
28	114	364	388	574	657	712	284	366	410
3.622	3.290	2.324	2.156	2.408	3.318	2.419	2.469	2.169	1.783
1.674	2.134	2.208	2.094	2.212	2.312	2.573	2.301	3.040	3.438
1.008	252	392	952	1.376	1.174	1.317	1.269	1.402	1.414
736	956	1.008	1.114	1.196	827	845	1.287	496	869
9.768	10.268	10.618	11.694	12.896	13.611	10.710	10.056	9.681	10.628
6.720	8.006	8.586	10.442	12.577	11.230	9.647	8.799	9.375	11.645
678	974	992	1.438	972	1.194	605	613	866	858
2.176	2.786	1.902	1.822	2.952	2.802	1.374	1.994	1.961	1.872
7.246	5.974	7.298	8.118	8.385	9.065	8.760	8.006	8.714	9.169
248	610	290	232	217	226	349	319	442	378
530	538	560	594	465	470	422	533	567	801
372	506	480	380	523	581	672	711	830	930
4.654	4.638	5.088	5.286	5.434	5.017	5.294	5.890	7.237	8.969
42.544	**44.250**	**45.550**	**50.166**	**55.321**	**56.299**	**49.235**	**48.299**	**50.912**	**57.644**

samen Zollgebietes mit der Schweiz vom Jahre 1891 bis 1904.

samen Zollgebietes									
1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
tausend Kronen									
10.454	12.752	10.080	9.018	11.137	11.145	8.811	9.172	13.468	11.857
600	510	366	206	420	210	182	261	329	184
154	40	48	824	4.615	2.004	245	1.311	597	53
7.556	7.430	3.524	220	5	380	814	389	298	35
6.958	8.302	10.106	10.752	10.486	9.782	8.340	9.048	9.318	10.026
854	928	430	1.154	736	799	605	617	1.168	311
248	282	208	338	374	621	414	462	525	361
166	274	430	306	215	264	716	917	692	343
358	346	476	506	853	432	496	464	320	921
3.046	3.934	858	1.390	1.508	1.393	3.029	4.057	4.363	5.411

Die wichtigsten Ausfuhrartikel in dem Verkehre des gemein-

Benennung der Ware	Ausfuhr des gemein-			
	1891	1892	1893	1894
	Wert in			
Schafe (auch Hammel und Böcke)	296	268	142	566
Schweine	236	158	336	4.232
Pferde	416	408	318	756
Federwild und Geflügel aller Art	400	464	630	860
Eier	2.224	3.042	2.966	3.406
Felle und Häute, roh	658	942	1.058	660
Bettfedern	354	212	212	150
Butter	698	360	784	696
Kunstbutter	136	152	220	388
Margarin	274	90	188	210
Bier in Fässern (mit Steuerrestitution)	196	200	130	256
Gebrannte geistige Flüssigkeiten	2.424	1.932	2.164	2.090
Wein in Fässern	3.738	1.808	2.062	1.958
Weinmost	1.676	1.210	720	1.142
Natürliche und künstliche Mineralwässer	214	318	270	202
Fleisch, frisches	276	340	292	362
Europäisches Werkholz, roh oder behauen	653	302	366	386
Dauben	608	386	518	400
Sägewaren (mit Ausnahme der Fourniere), hart	1.660	767	1.412	834
Sägewaren (mit Ausnahme der Fourniere), weich	2.286	1.740	1.860	2.240
Mineralöl	8	6	34	46
N. b. b. Webewaren aus Schafwolle	256	240	460	680
Seide	1.664	1.442	1.206	1.288
Ganzseidewaren	94	96	86	76
Papier	288	256	262	266
Schuhwaren aus Leder oder in Verbindung mit Leder	274	208	240	304
Holzwaren	1.218	1.034	1.108	1.314
Glas und Glaswaren	512	762	992	1.014
Eisen und Stahl in Stäben, geschmiedet	22	18	14	14
Kurzwaren	580	578	648	690
Andere Waren	14.231	10.569	11.146	12.276
Zusammen	84.824	62.524	75.116	84.022

samen Zollgebietes mit der Schweiz vom Jahre 1891 bis 1904.

samen Zollgebietes									
1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
tausend Kronen									
258	354	236	386	315	248	367	416	675	695
2.252	56	160	1.220	369	369	1.139	946	576	355
658	826	584	589	519	526	587	668	679	664
758	632	712	792	932	778	553	566	653	767
3.752	3.244	3.430	3.184	2.762	3.653	4.148	4.569	5.122	4.259
578	926	1.002	968	875	600	614	558	753	538
424	166	154	162	187	130	133	109	122	156
636	538	466	380	360	278	639	791	680	462
458	516	758	828	890	670	389	163	109	69
250	198	176	214	240	280	513	525	349	321
234	358	406	432	470	321	432	432	461	478
1.688	1.300	1.846	2.490	2.383	1.990	1.267	1.096	805	2.556
2.446	1.952	2.102	2.246	2.327	2.303	1.963	2.050	2.808	3.066
1.058	880	1.116	1.226	1.053	788	396	849	888	763
204	206	198	216	240	247	193	193	238	195
1.198	492	752	906	875	667	650	761	1.236	1.155
438	566	634	692	654	567	553	617	869	1.099
454	556	622	362	191	395	298	237	264	357
1.424	1.782	1.910	1.898	1.731	1.527	1.288	1.393	1.675	1.939
3.200	4.100	4.628	4.286	4.468	4.408	3.856	4.318	5.012	5.750
186	726	674	522	758	1.164	1.293	1.041	1.445	1.560
724	586	544	494	669	683	566	621	449	408
1.322	820	632	698	884	1.152	1.103	1.726	883	808
148	118	188	408	391	532	505	801	1.445	2.153
332	390	442	466	558	711	550	647	619	580
348	428	414	392	413	481	496	474	447	425
1.498	1.514	1.292	1.278	1.464	1.283	1.389	1.219	1.222	1.251
1.224	1.238	1.232	910	1.553	1.664	1.248	1.455	1.024	782
22	44	138	114	278	879	121	110	88	110
560	640	692	668	769	747	915	821	831	805
10.190	10.144	9.150	9.937	11.317	11.559	12.612	15.493	17.477	15.713
69.316	70.094	63.836	64.076	71.244	68.630	64.428	72.363	80.982	79.741

Die wichtigsten Einfuhrartikel in dem Verkehre des gemein-

Benennung der Ware	Einfuhr des gemein-			
	1891	1892	1893	1894
	Wert in			
Tabak, roh	2.362	62	1.684	200
Getreide	4.192	1.974	7.534	25.638
Hülsenfrüchte	102	60	226	584
Mohn	630	316	2.096	1.366
Lein- und Hanfsamen	596	330	608	636
Zur Nr. 34 des Tarifs gehörige Samen	772	612	810	1.342
Hopfen und Hopfenmehl	226	312	1.998	408
Pferde	2.074	3.292	2.481	1.858
Geflügel aller Art (ohne Federwild), lebend	866	1.660	984	1.310
Süßwasserfische, frische	648	446	384	876
Eier	212	212	324	13.396
Felle und Häute, roh	4.680	3.582	2.838	1.140
Haare und Borsten	3.038	2.300	2.186	1.892
Bettfedern	1.998	854	212	318
Andere n. b. b. Federn, auch Federkiele	1.396	1.286	1.574	1.398
Blasen und Därme	550	588	444	424
Fische n. b. b. gesalzen, geräuchert etc.	1.028	594	436	640
Kaviar und Kaviarsurrogate	340	330	374	576
Holz	928	1.006	996	1.040
Mineralien	286	546	826	1.018
Terpentin, Terpentinöl	906	682	700	754
Mineralöl	7.410	7.702	9.490	8.336
Flachs, bearbeitet	9.448	10.064	12.304	10.660
Werg aus Flachs	256	354	346	512
Hanf, roh, geröstet, gebrochen	336	288	280	536
Werg aus Hanf	178	252	564	1.106
Schafwolle, roh und gewaschen	4.418	3.256	3.766	2.376
Schuhwaren aus Kautschuk	218	426	636	500
Bücher und Druckschriften etc.	480	588	580	618
Kleie	360	36	238	768
Andere Waren	5.078	4.084	4.135	3.714
Zusammen	56.012	48.094	62.054	85.940

Die wichtigsten Ausfuhrartikel in dem Verkehre des gemein-

Zitronen, Limonien, Pomeranzen	138	680	1.072	1.052
Gemüse, frisch	96	70	196	166
Die unter Nr. 34 des Tarifs gehörenden Samen	134	176	478	128
Hopfen, auch Hopfenmehl	44	38	254	360
Pferde	252	232	454	1.066
Wachs, im natürlichen Zustande	40	80	336	408

samen Zollgebietes mit Rußland vom Jahre 1891 bis 1904.

samen Zollgebietes									
1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
tausend Kronen									
—	1.810	1.654	166	414	527	—	58	2.211	1.440
13.144	8.398	30.568	56.866	7.068	4.818	3.961	8.522	9.573	18.773
422	276	948	808	546	744	745	1.482	1.525	3.362
1.198	1.320	1.466	824	877	930	1.185	1.753	426	2.003
1.042	968	2.088	1.286	774	1.246	841	632	739	565
1.942	3.090	2.502	3.358	3.362	3.668	3.504	3.377	4.197	4.281
638	420	1.332	826	463	709	210	195	910	401
4.284	3.826	3.342	3.338	1.898	2.627	2.697	5.149	2.082	842
1.796	1.654	2.302	2.960	2.905	3.164	3.078	2.057	504	604
1.586	1.978	1.228	1.152	1.155	1.336	1.734	1.771	1.617	2.160
24.944	24.338	25.042	25.262	24.638	24.863	26.128	31.241	34.297	30.941
964	1.010	1 770	1.772	1.780	2.383	2.260	1.344	2.229	4.226
1.780	2.066	1.982	2.484	2.600	2.288	2.257	2.280	2.791	3.607
2.468	4.444	3.032	2.794	2.625	2.611	1.908	1.660	2.258	2.485
602	252	526	394	333	532	433	725	1.049	1.789
842	448	576	678	614	731	744	730	1.012	842
586	636	650	712	751	474	536	686	550	659
588	682	544	800	1.086	1.217	1.095	1.214	1.186	1.279
1.166	1 828	1 550	1.420	1.126	1.350	1.268	1.551	1.911	2.932
790	934	1.064	512	977	1.091	1.430	1.769	2.629	2.294
740	848	862	1.048	1.222	1.295	1.244	1.305	1.643	2.039
9.510	5.818	4.562	3.966	5.198	1.611	996	1.073	1.025	1.489
11.084	9.558	11.908	12 122	13.373	15.490	16.327	13.939	22.981	13.861
504	492	482	240	546	520	456	254	397	275
476	612	366	408	383	687	559	389	713	653
1.408	1.370	922	816	884	1.439	1.387	1.318	1.819	1.821
2.272	2.374	1.728	1.776	2.154	2.247	1.113	1.026	1.463	1.423
1.508	1.736	1.090	916	689	1.432	1.041	1 131	1.104	1.359
488	532	616	702	748	612	696	733	890	948
784	744	1.014	730	963	1.286	1.209	1.343	1.331	1.195
4.218	3.786	4.342	5.288	4.615	5.221	5.216	6.622	6.932	9.315
93.774	**88 248**	**112.058**	**136.424**	**86.667**	**89.149**	**86.258**	**96.332**	**113.994**	**119.863**

samen Zollgebietes mit Rußland in den Jahren 1891—1904.

1.022	858	1.098	1.196	1.225	1.170	1.122	1.051	1 035	912
110	322	296	200	554	652	507	767	1.203	1.031
264	156	150	178	558	651	409	554	594	553
186	314	252	520	713	560	574	357	330	833
1.058	1.196	1.016	1.208	1.206	890	711	788	810	583
550	268	168	346	430	329	466	329	274	155

Die wichtigsten Ausfuhrartikel in dem Verkehre des gemein-

Benennung der Ware	Ausfuhr des gemein-			
	1891	1892	1893	1894
	Wert in			
Rinds- und Pferdehäute, roh	70	20	52	1.296
Menschenhaare	276	226	258	358
Wein in Fässern	424	1.092	1 230	1.068
Mineralwässer	350	394	400	468
Europäisches Werkholz	2.294	2.120	1.410	2.436
Sägewaren (mit Ausnahme der Fourniere)	4.618	2.838	3.638	7.090
Steinkohle	310	86	102	168
Koks	1.402	1.814	2.686	2.654
Indigo	230	1.038	954	812
Ozokerit	2.116	1.892	1.168	1.040
Schafwolle, roh und gewaschen	282	184	2.510	2.200
Rohe Schafwollgarne, einfach u. doubliert	258	18	812	846
Wollene Webeware n. b. b.	240	110	246	340
Seide, roh	264	222	572	616
Papierzeug aus Holz, Stroh etc.	378	408	690	944
Schuhwaren aus Leder oder in Verbindung mit Leder	626	254	208	158
Gemeinste Holzwaren	562	350	586	642
Gedrechselte und geschnitzte Holzwaren, feine	230	234	276	474
Korkwaren	666	224	252	588
Glasknöpfe, Glasperlen, Email etc.	178	194	226	250
Probier-, Schleif- und Wetzsteine; Mühlsteine etc.	276	306	364	460
Chamottewaren	24	30	108	78
Eisen und Stahl in Stäben geschmiedet etc.	50	78	696	354
Sicheln	2.856	2.584	1.230	4.854
Eisen- und Stahlwaren, poliert etc.	408	332	574	912
Feine Metallwaren	178	164	324	404
Feinste Metallwaren aus Packfong etc.	668	542	678	618
Dreschmaschinen	148	232	450	722
Landwirtschaftliche Maschinen n. b. b.	256	234	262	290
Spinnmaschinen n. b. b.	134	252	530	748
Andere Maschinen und Apparate n. b. b.	548	394	666	1.040
Instrumente	642	610	1.122	1.586
Perlmutterknöpfe	574	344	326	400
Fächer in Verbindung mit Seidenwaren etc.	250	422	326	214
Schmuck aus unedlen Metallen etc.	286	346	524	708
Chemische Produkte	992	700	1.368	1.174
Bücher, nichtgebundene Druckschriften etc.	280	284	362	414
Gemälde	620	432	434	488
Andere Waren	9.978	9.850	15.892	15.406
Zusammen	35.626	33.130	47.302	58.498

samen Zollgebietes mit Rußland vom Jahre 1891 bis 1904.

samen Zollgebietes

1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
tausend Kronen									
1.768	1.518	1.070	662	808	1.065	1.391	1.724	1.259	789
170	194	228	328	368	262	280	305	391	402
1.066	940	836	1.012	1.113	910	739	686	754	1.141
508	492	578	538	569	579	575	666	612	634
2.972	4.562	3.568	5.736	7.820	5.336	6.067	7.770	9.012	6.386
8.188	7.310	5.736	7.194	6.765	6.492	8.435	7.641	6.876	9.219
250	258	412	468	2.339	1.459	834	854	523	534
2.724	2.438	3.180	4.596	6.348	7.283	9.279	6.591	7.563	8.486
786	1.070	1.162	1.188	1.097	1.056	503	599	448	408
622	822	1.046	482	1.044	935	408	366	626	336
1.988	940	784	926	947	432	708	1.485	1.479	473
300	98	54	1.208	1.542	977	2.876	1.827	631	148
460	446	404	396	492	400	502	663	716	749
378	352	516	690	800	387	484	137	211	53
834	1.070	1.134	1.294	1.399	1.392	1.185	763	477	316
216	226	218	258	230	441	430	515	643	574
578	626	968	1.542	2.458	2.117	1.522	1.563	1.635	1.545
344	458	452	608	563	490	426	466	441	303
1.160	2.588	348	364	222	195	72	30	3	18
356	530	608	572	537	486	508	548	798	514
334	424	426	514	491	472	529	579	648	518
18	90	72	254	441	533	122	132	201	198
240	484	436	1.258	1.796	1.956	417	348	295	298
2.602	3.086	4.144	4.684	5.260	5.083	4.138	4.419	4.040	3.260
488	570	742	662	706	803	1.103	902	1.472	1.195
410	382	504	744	1.056	1.042	742	479	418	538
594	572	502	544	557	459	824	950	1.286	988
434	298	152	320	487	581	392	1.017	1.597	981
334	320	418	704	965	995	1.006	1.388	1.805	1.585
242	124	238	454	174	451	67	26	20	5
542	582	404	472	1.431	1.137	683	729	1.066	1.017
1.550	1.818	1.792	1.872	2.422	2.372	2.016	2.838	3.142	2.781
502	752	864	844	702	589	878	896	855	380
148	204	260	436	584	426	627	718	354	184
740	592	456	588	537	448	633	641	886	811
734	722	694	606	637	806	964	1.319	1.113	910
334	470	518	518	913	915	804	528	659	555
614	484	496	662	590	466	561	643	525	388
14.018	15.640	12.386	14.516	19.005	15.181	15.215	16.986	20.555	18.054
53.736	55.266	51.786	64.362	80.901	71.661	72.734	74.583	80.281	71.741

Die wichtigsten Einfuhrartikel in dem Verkehre des gemein-

Benennung der Ware	Einfuhr des gemein-			
	1891	1892	1893	1894
	Wert in			
Mais	2.626	186	2.290	1.858
Gerste	512	344	736	870
Hafer	990	1.018	846	1.314
Weizen	114	756	1.186	130
Roggen	370	1.062	630	156
Äpfel, Birnen, Pflaumen etc., frisch	28	218	212	314
Gedörrte Zwetschken	68	36	80	218
Ochsen	22.534	12.230	9.326	13.746
Stiere und Kühe	2.002	2.166	682	620
Schweine	5.322	5.334	6.174	9.004
Lebendes Geflügel mit Ausnahme des Federwildes	58	84	156	226
Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle	2.068	3.846	2.886	2.928
Fleisch, frisches	6	2	12	70
Steine, roh, bearbeitet oder geschliffen	340	420	602	992
Andere Waren	3.648	2.566	2.112	2.342
Zusammen	40.686	30.268	27.930	34.788

samen Zollgebietes mit Serbien vom Jahre 1891 bis 1904.

samen Zollgebietes									
1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
tausend Kronen									
408	480	544	106	1.305	5.551	3.757	245	540	97
430	162	320	722	665	1.758	1.275	531	936	1.207
1.328	1.494	2.100	1.204	368	77	1.503	441	356	834
210	574	448	1.724	733	3.179	3.279	3.076	1.210	8.981
128	334	218	398	41	320	461	390	18	213
630	790	1.540	1.696	2.104	1.341	1.066	5.512	556	1.950
1.390	680	2.584	328	785	1.475	1.204	1.720	1.299	1.358
13.070	8.616	6.030	10.266	12.394	10.720	8.649	11.564	15.682	12.958
704	748	608	1.232	1.205	893	747	1.624	2.356	2.155
9.986	5.202	12.778	9.280	7.933	7.491	9.701	18.809	19.401	19.861
646	1.244	1.274	1.652	1.693	2.110	2.367	2.864	3.205	3.275
2.708	2.432	2.188	1.952	2.215	2.362	1.740	1.966	1.619	1.663
62	4.822	2.506	1.104	1.393	1.947	2.710	3.665	3.460	2.532
278	344	596	370	542	150	156	164	121	64
2.606	2.776	2.858	2.284	2.600	2.839	3.371	2.592	3.615	3.189
34.584	30.698	36.592	34.318	35.976	42.213	41.986	55.163	54.374	60.337

Die wichtigsten Ausfuhrartikel in dem Verkehre des gemein-

Benennung der Ware	Ausfuhr des gemein-			
	1891	1892	1893	1894
	Wert in			
Eisen und Eisenwaren	2.814	2.376	2.152	1.526
Baumwollwaren	1.004	664	460	336
Baumwollgarne	1.084	914	1.026	734
Zucker	1.834	2.930	3.686	2.766
Rindshäute, roh, gesalzen, getrocknet	434	1.058	1.176	560
Pferde	574	498	736	612
Süßwasserfische	90	134	144	132
Brennholz	196	172	272	262
Sägewaren (mit Ausnahme der Fourniere) aus Weichholz	1.284	600	504	452
Steinkohle	254	480	260	486
Jutesäcke	248	190	358	278
Schafwolle	566	188	124	338
Webewaren aus Schafwolle	1.304	800	1.080	1.250
Ganz- und Halbseidenwaren	214	210	130	136
Künstliche Blumen aus Webe- und Wirkwaren	458	482	382	314
Damenkleidungen und Putzwaren	766	500	542	704
Herrenkleidungen	560	694	740	738
Wäsche (mit Ausnahme der Putzwäsche aus Baumwolle)	182	136	74	132
Papier und Papierwaren	840	748	918	752
Leder	1.182	1.012	1.038	772
Schuhwaren aus Leder oder in Verbindung mit Leder	638	480	388	376
Andere Lederwaren	622	296	288	296
Holzwaren	1.008	838	1.282	646
Glas und Glaswaren	694	468	430	294
Unedle Metalle und Waren daraus	754	574	572	880
Maschinen und Apparate	576	762	438	322
Chemische Produkte	426	390	516	416
Kerzen und Seife	232	166	290	270
Andere Waren	9.486	6.654	7.976	6.606
Zusammen	30.274	25.514	27.982	23.386

samen Zollgebietes mit Serbien vom Jahre 1891 bis 1904.

samen Zollgebietes									
1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
tausend Kronen									
1.212	1.540	1.702	1.702	2.613	2.696	2.505	3.251	3.444	3.632
276	1.874	1.918	1.342	1.736	1.277	1.294	1.617	2.289	2.883
450	704	1.078	760	1.432	915	1.133	1.316	1.931	1.937
1 742	1.740	1.522	1.614	1.586	1.415	975	1.159	2.005	2.351
732	1.048	1.226	812	534	983	1.095	1.814	1.458	1.924
282	488	870	346	328	289	155	186	792	311
262	194	206	174	180	251	189	279	261	146
100	278	532	468	365	406	576	283	426	581
444	570	580	672	632	628	597	499	713	339
564	344	450	482	368	434	514	319	337	442
182	244	330	444	470	291	246	338	332	466
158	564	604	260	596	503	445	402	978	1.224
1.102	990	1.240	1.302	1.732	1.225	1.082	980	1.560	1.670
212	138	176	148	280	189	161	132	108	92
252	194	244	306	451	378	248	226	170	165
496	578	694	462	651	387	542	418	742	584
470	548	640	506	597	440	421	330	468	346
240	170	290	292	416	404	380	245	385	368
858	818	940	912	796	1.018	1.163	1.130	958	1.005
376	666	962	746	1.057	1.101	954	1.202	1.985	1.567
298	294	354	268	240	206	262	155	273	206
610	404	364	488	408	279	269	235	310	446
682	630	824	730	942	819	787	799	955	1.056
326	394	358	398	444	586	453	452	583	593
452	460	600	786	833	692	685	630	1.209	956
226	188	238	392	547	547	518	718	758	796
484	420	576	414	331	405	457	380	515	431
230	248	240	258	350	322	226	291	429	424
4.948	3.460	4.302	4.560	5.292	5.088	4.302	4.564	6.768	6.082
18.696	**20.188**	**24.060**	**22.044**	**26.207**	**24.174**	**22.634**	**24.345**	**33.137**	**32.423**

Die wichtigsten Einfuhrartikel in dem Verkehre des gemein-

Benennung der Ware	Einfuhr des gemein-			
	1891	1892	1893	1894
	Wert in			
Mais	1.294	3.188	2.444	8.060
Hirse	704	528	952	752
Gerste	208	100	364	1.416
Hafer	206	176	42	1.076
Weizen	1.040	1.320	674	1.992
Weintrauben, frisch	28	30	8	24
Nüsse und Haselnüsse	58	28	36	18
Obst-, Öl- und Palmenkerne	6	14	738	310
Schweine	140	246	440	694
Süßwasserfische, frische	140	122	242	388
Eier	6	14	26	316
Rohe Felle und Häute	514	828	712	524
N. b. b. Fische, gesalzen und geräuchert	504	436	982	770
Holz	366	270	150	402
Mineralöl, schweres, roh	1.018	898	818	974
Schafwolle, roh auch in Abfällen	402	1.220	1.210	1.156
Kleie	118	94	286	304
Andere Waren	1.421	1.808	2.012	1.874
Zusammen	8.168	11.320	12.136	21.050

samen Zollgebietes mit Rumänien vom Jahre 1891 bis 1904.

samen Zollgebietes

1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
tausend Kronen									
11.554	4.890	12.842	40.410	7.982	7.070	12.824	9.044	19.927	18.352
156	112	958	3.820	1.169	2.421	1.105	812	1.361	1.077
858	280	2.330	2.336	136	315	815	414	309	2.876
2.050	1.540	1.983	1.362	228	279	1.958	843	531	481
914	550	3.516	4.798	1.001	211	335	4.801	617	17.050
194	470	210	218	1.149	1.173	90	112	191	146
52	312	138	190	270	921	416	1.068	557	339
160	58	142	256	139	2.725	2.187	687	3.165	1.538
778	2.108	1.556	3.526	38	40	29	18	34	41
540	766	1.176	3.740	2.107	2.145	3.452	3.904	3.128	2.111
1.048	698	930	2.214	1.962	956	1.348	1.549	1.199	1.142
1.346	754	936	520	846	1.653	1.077	657	655	876
720	608	1.288	1.462	1.080	1.178	1.126	1.104	1.522	1.884
394	1.610	1.632	2.518	2.050	3.264	3.663	3.453	3.621	4.093
1.078	1.006	968	866	2.090	867	780	665	669	721
2.154	1.412	1.267	1.278	1.484	1.668	1.068	1.205	1.371	2.037
338	352	594	916	604	747	811	726	783	1.434
3.442	3.644	4.906	6.288	3.953	4.594	5.170	4.353	4.208	5.064
27.776	21.140	37.360	76.718	28.288	32.227	38.249	35.417	43.848	61.262

Die wichtigsten Ausfuhrartikel in dem Verkehre des gemein-

Benennung der Ware	Ausfuhr des gemein-			
	1891	1892	1893	1894
	Wert in			
Sägewaren (mit Ausnahme der Fourniere) aus Weichholz	7.812	7.044	7.200	5.042
Webewaren aus Schafwolle n. b. b.	2.716	3.668	3.574	3.874
Maschinen und Apparate	1.932	1.980	2.448	1.326
Eisen und Stahl in Stäben, geschmiedet	56	26	36	22
Alle anderen Eisen- und Stahlwaren	3.068	2.652	4.096	2.226
Zucker	830	4.422	7.136	5.322
Hafer und Gerste	34	4	60	144
Bohnen	900	272	174	420
Schafe (auch Hammel und Widder)	314	1.110	1.374	860
Pferde	1.682	3.268	4.704	4.430
Rohe Felle und Häute	466	226	64	130
Mineralwasser	866	1.012	844	874
Europäisches Werkholz, roh	120	548	784	1.090
Steinkohle	662	702	648	822
Gerb- und Farbstoffe	356	470	490	440
Baumwollgarne	1.718	1.334	1.864	1.234
Baumwollwaren, mehrfärbig, bedruckt	192	678	1.064	1.344
Flachs	346	296	444	300
Schafwolle	20	96	356	222
Seidenwaren	484	742	532	514
Künstliche Blumen aus Webe- und Wirkwaren	956	686	484	618
Herrenfilzhüte, garniert	752	636	640	446
Damenkleidungen und Putzwaren	316	352	532	514
Herrenkleidungen aus Schafwolle	278	432	364	314
Wäsche (mit Ausnahme der Putzwäsche)	248	312	512	452
Holzzellstoff, chemisch hergestellt	106	206	222	246
Schuhwaren aus Leder oder in Verbindung mit Leder	274	1.576	2.898	2.544
Lederhandschuhe	320	166	522	570
Gemeinste Holzwaren	720	1.488	1.444	790
Möbel aus Holz	524	494	542	460
Feine Holzwaren	434	686	600	378
Glas und Glaswaren	648	606	522	956
Porzellan	356	556	460	342
Feine Metallwaren	264	270	360	372
Feinste Metallwaren aus Packfong etc.	488	398	298	450
Waren aus echt vergoldeten und versilberten leonischen Gespinnsten oder Drähten	126	842	324	186
Andere Kurzwaren	994	740	930	794
Chemische Waren	1.432	1.262	1.082	1.110
Andere Waren	10.794	13.224	11.836	15.174
Zusammen	**44.604**	**54.582**	**62.464**	**57.352**

samen Zollgebietes mit Rumänien vom Jahre 1891 bis 1904.

samen Zollgebietes									
1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
tausend Kronen									
6.216	5.124	4.364	8.210	10.009	6.040	6.033	6.290	7.840	10.210
3.116	4.120	4.134	4.456	4.355	2.674	3.867	4.446	4.361	4.672
978	1.170	1.942	2.848	2.736	2.005	1.734	3.259	3.949	5.322
24	116	328	660	1.280	1.380	1.503	2.414	2.407	2.446
1.430	1.450	2.440	3.396	3.756	3.182	2.233	3.128	3.625	6.968
4.482	4.664	3.648	4.074	2.191	1.483	181	92	37	30
48	116	14	14	2.046	815	25	277	105	110
962	604	1.376	736	881	620	967	558	506	115
332	248	58	204	822	52	290	383	37	48
2.976	2.074	3.426	2.762	2.790	1.366	1.565	3.265	4.458	3.824
42	440	846	1.784	870	239	1.719	2.788	2.120	1.456
606	702	900	820	539	402	496	488	388	464
1.170	926	822	1.412	2.318	1.488	1.690	2.028	2.038	2.185
812	824	806	2.358	1.318	1.225	1.502	767	627	807
392	544	774	782	568	314	472	513	455	271
1.184	1.780	1.666	1.746	1.948	1.548	2.188	2.566	2.963	3.296
1.708	2.224	1.866	1.758	1.303	983	2 087	2.688	2.146	3.245
362	260	316	276	195	180	264	310	280	390
288	694	478	976	644	597	665	559	1.066	613
522	644	602	714	545	340	474	612	648	694
788	862	684	500	381	285	319	198	152	78
368	414	330	410	430	202	254	481	478	508
578	740	632	948	761	335	620	683	863	831
334	334	262	264	216	122	89	117	76	123
582	822	750	812	661	418	604	719	638	652
248	262	358	608	843	956	812	951	814	261
1.794	2.084	1.962	1.528	1.405	579	724	871	776	534
436	458	302	328	231	172	214	248	257	270
584	784	580	478	613	646	301	376	316	364
412	466	436	456	289	229	161	354	252	288
236	306	326	282	265	112	178	186	186	202
632	776	670	858	629	297	391	444	518	490
342	482	436	484	403	224	361	565	586	502
252	288	264	392	240	194	186	296	456	322
348	810	630	1.832	880	283	430	400	376	555
306	196	220	236	252	292	204	218	196	213
706	776	770	792	743	455	584	777	901	944
1.038	1.258	1.254	1.314	941	742	858	1.028	1.164	1.198
12.198	11 698	11.054	13.406	14.713	9.735	10.561	16.681	15.344	20.367
49.832	**52.540**	**52.726**	**65.914**	**66.014**	**43.211**	**47.806**	**61.924**	**64.405**	**75.868**

Die wichtigsten Einfuhrartikel in dem Verkehre des gemein-

Benennung der Ware	Einfuhr des gemein-			
	1891	1892	1893	1894
	Wert in			
Getreide	108	60	56	746
Eier	8	86	332	420
Schaffelle	276	256	116	64
Lammfelle	716	472	946	808
Ziegen- und Kitzfelle	138	176	516	200
Summach	92	102	124	198
Schafwolle, roh und gewaschen	122	72	162	532
Band- u. Posamentierwaren aus Schafwolle	74	40	86	152
Hirse	4	—	5	276
Schaf- u. Ziegenfelle, gegerbt, nicht gefärbt	450	918	386	488
Kupfer, roh, auch gebrochen	4	10	4	4
Andere Waren	338	622	367	102
Zusammen	2.330	2.814	3.100	3.990

samen Zollgebietes mit Bulgarien vom Jahre 1891 bis 1904.

samen Zollgebietes									
1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
tausend Kronen									
868	222	294	3.282	223	148	562	220	913	2.911
40	118	86	86	68	462	801	911	514	902
248	34	50	24	142	119	16	31	19	—
872	1.130	854	430	1.102	1.806	1.802	1.774	1.478	1.647
198	82	32	14	48	135	373	255	47	91
76	176	24	54	139	178	55	153	46	29
88	140	4	10	54	81	28	28	—	—
130	96	78	104	192	134	90	177	88	42
63	32	164	30	143	146	302	156	688	267
338	378	444	464	494	530	664	600	906	960
32	36	16	68	246	227	228	69	67	37
295	266	272	342	408	273	334	494	602	834
3.208	**2.714**	**2.318**	**4.908**	**3.259**	**4.239**	**5.255**	**4.868**	**5.363**	**7.720**

Die wichtigsten Ausfuhrartikel in dem Verkehre des gemein-

Benennung der Ware	Ausfuhr des gemein-			
	1891	1892	1893	1894
	Wert in			
Zucker	1.012	1.240	1.918	2.170
Eisen und Eisenwaren	3.948	1.860	1.076	1.304
Baumwollwaren	470	702	1.108	1.072
Baumwollgarne	338	364	426	358
Wollene Webewaren aus Kammgarn	166	180	234	446
Kurzwaren	444	438	630	570
Damenkleidungen, Putzwaren	886	766	602	816
Sägewaren aus Weichholz (mit Ausnahme der Fourniere)	256	402	384	304
Seidenwaren	168	114	152	220
Webewaren aus Streichgarn	548	110	262	306
Wäsche (exklusive Putzwäsche)	164	126	176	276
Herrenkleidungen aus Schafwolle	542	478	714	910
Packpapier, gemeines	196	132	186	228
Schreibpapier	98	206	264	326
Papierwaren jeder Art	280	234	418	312
Feines Leder (exklusive Handschuhleder)	68	72	340	60
Metallwaren, feine	94	194	156	154
Waren, feinste, aus Packfong, Messing	278	256	302	338
Landwirtschaftliche Maschinen, n. b. b.	74	60	110	72
Instrumente zu wissenschaftlich. Zwecken und für den allgemeinen Gebrauch	114	164	176	284
Andere Waren	9.474	7.064	8.448	10.922
Zusammen	19.618	15.162	18.082	21.448

samen Zollgebietes mit Bulgarien vom Jahre 1891 bis 1904.

samen Zollgebietes									
1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
tausend Kronen									
468	1.048	966	2.150	1.416	1,406	697	1.666	2.487	3,851
752	888	904	1.684	1.054	709	1.058	1.157	2.820	4.623
788	738	840	576	524	387	576	674	1.002	1.422
192	296	548	406	675	355	370	554	794	1.197
366	396	350	340	527	222	381	689	486	670
542	380	508	350	362	284	306	566	663	572
474	498	420	258	159	150	142	150	373	442
300	202	178	254	248	114	83	142	73	112
172	164	228	166	247	134	136	163	203	227
330	218	148	164	202	75	181	89	243	353
518	348	252	202	215	155	184	171	284	243
900	1.106	632	256	246	146	189	177	158	609
222	272	282	190	219	124	261	202	317	389
380	310	252	336	217	160	217	207	139	91
304	220	278	366	244	203	149	226	263	216
70	132	64	230	172	109	428	467	791	687
130	96	160	172	107	97	325	174	470	320
182	214	314	182	137	90	93	242	178	157
52	66	48	122	94	53	89	139	156	223
272	236	124	140	90	86	98	116	106	91
8.326	7.026	6.104	6.384	5.654	4.309	5.950	5.945	9.541	10.239
15.740	14.854	13.600	14.928	12.809	9.368	11.913	13.916	21.547	26 734

Die wichtigsten Einfuhrartikel in dem Verkehre des gemein-

Benennung der Ware	Einfuhr des gemein-			
	1891	1892	1893	1894
	Wert in			
Getrocknete Feigen	194	206	296	528
Getrocknete Weinbeeren	612	928	834	376
Zitronen, Limonien, Pomeranzen	148	648	294	312
Tabak, roh	7.146	9.562	12.624	4.428
Zigaretten	318	978	70	162
Mais	358	144	620	1.036
Hafer	166	116	200	448
Weizen	100	70	39	102
Ölsaat, Leinsaat, Obst- und Palmenkerne	54	138	104	152
Eier	16	13	34	72
Schwämme	359	131	66	74
Leder, roh	3.406	5.190	5.574	4.866
Blasen und Därme	424	334	498	558
Öl in Fässern, Schläuchen und Blasen	62	213	586	418
Meerschaum	1.516	788	970	1.048
Summach	204	168	328	254
Vallonea	1.838	1.702	904	526
Gummen und Harze	440	960	1.320	798
Baumwolle, roh	394	1.154	2.324	1.006
Schafwolle, roh oder gewaschen	1.056	878	1 610	1.232
Fußteppiche aus Wolle	390	552	788	846
Seidenkokons	268	230	258	48
Seidenabfälle, nicht gewebt	1.240	864	1.116	408
Seide, auch gezwirnt, roh	66	308	536	734
Schaf- und Ziegenfelle, gegerbt, nicht gefärbt	390	456	506	690
Borax, roh, Borsäure	11	69	101	60
Kleie	100	35	40	84
Andere Waren	3.542	3.201	3.854	3.258
Zusammen	24.818	30.036	36.494	24.524

samen Zollgebietes mit der Türkei vom Jahre 1891 bis 1904.

samen Zollgebietes									
1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
tausend Kronen									
406	334	302	62	59	138	418	453	312	353
646	1.170	1.070	1.160	1.636	1.673	1.667	1.730	1.255	1.127
880	362	164	212	234	266	90	164	210	180
8.244	13.064	14.148	12.728	14.210	12.989	12.343	14.911	19.114	16.669
754	406	258	292	245	303	320	398	348	374
1.748	282	682	490	210	1.587	375	120	512	485
812	850	530	160	51	76	409	160	156	269
36	66	268	210	134	165	28	23	52	216
370	574	522	720	794	436	489	236	655	551
184	88	168	202	188	345	301	300	427	736
74	52	68	68	135	252	193	228	75	79
4.680	3.458	3.804	3.486	4.506	5.536	5.350	5.022	5.747	5.987
542	448	522	424	364	332	379	1.179	1.616	980
114	340	500	280	144	135	533	350	289	451
990	900	1.168	1.548	1.466	1.177	1.182	1.198	1.159	1.109
356	202	226	306	354	312	174	96	102	109
758	896	2.910	4.738	4.026	4.330	3.809	3.891	3.519	2.739
808	794	574	670	708	927	513	477	657	817
1.282	1.198	976	68	292	1.658	649	821	555	449
1.260	1.514	1.282	1.150	1.134	1.826	1.303	1.447	2.127	1.821
788	750	754	924	844	906	976	1.008	1.059	1.333
202	138	190	116	96	314	211	238	302	52
242	414	356	354	766	621	579	341	672	400
600	166	364	174	480	525	559	2.038	120	44
556	582	502	488	523	590	765	832	842	1.057
268	122	142	116	398	304	118	137	230	265
216	224	426	364	337	449	570	657	547	785
3.198	2.936	2.798	2.804	3.100	3.752	3.345	3.886	4.540	5.014
31.014	**32.330**	**35.674**	**34.314**	**37.434**	**41.924**	**37.648**	**42.341**	**47.199**	**44.451**

Die wichtigsten Ausfuhrartikel in dem Verkehre des gemein-

Benennung der Ware	Ausfuhr des gemein-			
	1891	1892	1893	1894
	Wert in			
Zucker	3.976	7.580	10.384	11.746
Wallachen	942	1.778	858	450
Gebrannte geistige Flüssigkeiten	1.126	1.598	1.370	760
Sägewaren (mit Ausnahme der Fourniere)	834	714	774	1.292
Baumwollgarne	190	250	580	318
Baumwollwaren	1.144	1.188	1.776	1.774
N. b. b. Webewaren aus Schafwolle	4.652	6.632	8.578	6.228
Fez	2.010	2.408	1.856	2.554
Seidenwaren	526	654	540	332
Damenkleidungen aus Ganz- o. Halbseide	84	120	202	140
Herrenkleidungen aus Schafwolle	2.116	1.914	2.804	2.916
Wäsche aus Baumwolle und Leinen	348	420	608	660
Papier	1.916	2.338	2.514	2.914
Papierwaren	490	858	886	806
Kautschukwaren	176	282	366	284
Leder	100	112	116	116
Lederwaren	544	746	1.090	770
Gemeine Holzwaren	310	288	476	430
Möbel aus Holz	326	310	552	502
Holzwaren, feine	1.026	1.288	1.148	980
Glas und Glaswaren	670	1.014	1.310	1.954
Porzellan	266	432	456	482
Eisen und Stahl in Stäben geschmiedet	120	160	180	82
Eisenwaren	696	1.062	1.262	1.230
Metallwaren, feine	166	376	556	680
Metallwaren, feinste, aus Packfong etc.	626	514	536	454
Kurzwaren	908	1.644	1.528	828
Zündwaren, gemeine	722	834	889	980
Andere Waren	5.448	6.722	6.219	6.400
Zusammen	32.458	44.236	50.414	49.122

samen Zollgebietes mit der Türkei vom Jahre 1891 bis 1904.

samen Zollgebietes									
1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
tausend Kronen									
7.078	17.398	19.918	20.840	21.854	19.558	22.628	22.263	22.965	30.667
258	474	294	922	371	433	650	859	1.050	897
740	580	312	1.068	1.442	1.625	1.217	777	813	980
572	562	582	730	844	1.444	519	1.032	1.319	1.065
208	180	406	372	478	343	532	796	685	797
1.264	1.456	2.254	2.354	1.727	1.925	1.692	1.856	2.745	4.599
6.944	6.438	6.540	9.456	7.543	8.491	10.870	11.500	11.671	12.231
2.090	2.990	3.792	3.796	3.122	2.939	4.282	4.203	3.205	4.314
182	172	202	250	214	315	520	401	441	456
110	84	82	54	140	251	388	443	340	306
2.116	2.282	2.678	2.496	2.859	2.772	2.123	3.093	6.554	6.379
776	1.118	716	876	784	671	647	545	502	654
2.626	3.298	3.348	3.554	3.454	3.963	3.733	3.629	3.506	4.352
656	846	956	944	706	587	461	589	575	519
152	214	204	642	663	852	1.024	864	1.004	1.146
118	124	98	164	222	326	672	890	1.368	1.490
790	612	370	654	537	639	637	595	634	599
326	240	298	270	305	286	229	1.020	1.310	547
548	456	380	422	390	386	628	820	877	969
728	502	624	958	1.155	1.533	1.166	1.088	804	938
1.358	1.260	1.360	1.286	1.324	1.782	1.319	1.526	1.786	1.902
300	256	402	422	425	453	683	500	482	570
64	46	168	104	212	677	669	619	374	471
684	692	730	1.286	1.199	1.371	1.432	1.618	1.739	2.908
514	504	608	634	730	691	574	835	642	893
136	96	58	230	170	209	210	355	657	183
1.446	794	982	1.184	1.238	1.465	1.034	670	1.006	1.185
838	954	904	944	1.004	1.138	1.122	982	1.335	1.377
5.454	5.062	3.384	5.786	5.485	6.493	5.762	6.897	6.782	8.047
39.076	49.690	52.550	62.698	60.797	63.618	67.423	71.265	77.171	91.436

Die wichtigsten Einfuhrartikel in dem Verkehre des gemein-

Benennung der Ware	Einfuhr des gemein-			
	1891	1892	1893	1894
	Wert in			
Getrocknete Feigen	2.550	2.370	2.862	2.890
Rosinen	2.430	3.102	2.708	2.254
Zitronen, in Salzwasser gelegt	56	31	19	20
Nüsse und Haselnüsse	39	94	117	108
Obst-, Ölsaat- und Palmenkerne	20	38	90	154
N. b. b. Samen	11	3	88	16
N. b. b. Pflanzen und Pflanzenteile, getrocknet etc.	16	158	266	532
Schwämme	402	752	578	730
Rohe Felle und Häute	1.480	2.566	2.826	3.270
Olivenöl in Fässern, Schläuchen u. Blasen	160	334	120	834
Eisenerz	—	—	5	—
N. b. b. Farberde	174	160	155	324
Vallonea	5.892	4.268	2.664	2.434
Baumwolle, roh	76	212	376	258
Schafwolle, roh und gewaschen	294	257	278	200
Kleie	9	70	145	180
Treber	23	49	43	78
Andere Waren	546	1.112	854	1.166
Zusammen	14.178	15.576	14.194	15.448

samen Zollgebietes mit Griechenland vom Jahre 1891 bis 1904,

samen Zollgebietes									
1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
tausend Kronen									
5.108	5.808	4.228	4.778	3.669	4.628	4.321	4.742	4.309	4.305
3.586	1.956	2.496	1.758	1.536	1.649	2.300	1.795	1.871	2.011
32	66	42	144	63	31	160	151	143	62
188	246	390	252	166	242	333	325	428	554
362	152	148	140	162	219	197	89	114	76
32	40	54	56	32	116	140	137	124	99
844	540	382	210	252	349	56	63	62	82
864	668	722	490	570	459	428	768	508	383
3.790	3.872	4.620	3.796	3.620	3.418	3.236	3.919	3.888	4.882
400	146	614	288	454	623	933	876	660	553
—	—	164	858	938	838	225	1.050	658	512
320	480	780	546	402	1.123	1.090	527	186	186
2.610	1.876	1.170	730	815	645	646	719	663	1.028
222	118	50	12	67	146	81	270	13	2
246	778	890	670	840	999	607	1.025	1.157	1.775
220	122	128	166	93	212	359	303	340	627
106	98	102	98	65	39	71	124	21	21
1.562	1.518	1.326	1.006	1.115	1.438	1.259	1.625	2.369	2.899
20.492	18.484	18.306	15.998	14.859	17.174	16.442	18.508	17.514	20.057

Die wichtigsten Ausfuhrartikel in dem Verkehre des gemein-

Benennung der Ware	Ausfuhr des gemein-			
	1891	1892	1893	1894
	Wert in			
Zucker	—	146	632	12
Fische n. b. b., gesalzen etc.	630	718	564	460
Europäisches Werkholz, behauen	56	24	80	34
Dauben	176	234	380	504
Sägewaren	664	1.026	940	1.048
Baumwollwaren	120	106	64	144
N. b. b. Webewaren aus Schafwolle	388	948	964	1.320
Kleidungen, Wäsche, Putzwaren	152	152	134	96
Papier	366	630	374	988
Holzwaren, gemeine	552	550	366	480
Andere Holzwaren	344	124	96	198
Glas und Glaswaren	104	142	78	180
Eisen- und Stahl in Stäben	14	20	14	56
Eisenwaren	208	146	160	260
Kurzwaren	158	180	136	300
Zündwaren	90	136	80	286
Nichtgebundene Bücher, Druckschriften etc.	1	13	10	5
Andere Waren	1.891	1.839	1.736	2.163
Zusammen	5.914	7.134	6.808	8.534

samen Zollgebietes mit Griechenland vom Jahre 1891 bis 1904.

samen Zollgebietes									
1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
tausend Kronen									
410	1.938	2.784	2.442	4.761	4.102	5.712	5.231	4.930	4.413
458	414	178	118	125	369	129	251	94	238
154	30	84	192	59	78	329	227	261	279
652	454	312	292	356	228	212	487	430	476
706	772	700	1.324	1.490	1.364	1.200	1.300	2.447	1.734
170	104	208	260	166	205	198	207	264	936
964	804	1.008	1.180	734	416	325	252	515	1.444
174	82	256	276	286	256	222	257	269	654
664	584	670	592	517	1.099	1.004	678	761	1.156
142	324	356	344	418	151	87	149	355	315
172	76	122	162	119	260	151	155	187	199
170	134	194	244	180	224	242	359	275	544
102	268	166	146	120	253	357	256	119	123
154	130	226	218	169	278	254	243	353	433
354	186	198	414	402	498	248	324	273	357
134	198	146	164	171	561	256	184	210	449
6	5	2	106	341	274	55	738	24	17
2.168	1.793	3.218	2.668	2.580	2.771	2.059	2.713	3.177	4.157
7.754	8.296	10.828	11.142	12.994	13.387	13.040	14.011	14.894	17.924

Die derzeit in Geltung stehenden Verträge der Österreichisch-ungarischen Monarchie mit den auswärtigen Staaten.

. Tarif verträge mit Ablaufsfrist und Meistbegünstigung mit den nachstehenden 8 Staaten.

A. Im Westen.

1. Belgien. Handels- und Schiffahrtsvertrag. Abgeschlossen am 6. Dezember 1891, mit beiderseitig gebundenen Positionen, inartikuliert im Gesetzartikel VIII, 1892. (In Österreich Reichsgesetzblatt 1892. St. LX. Nr. 22.). In Geltung bis zum 31. Dezember 1903. Wenn 12 Monate vorher keine Kündigung erfolgt, läuft er 12 Monate nach später erfolgter Kündigung ab.

2. Deutschland. Handels- und Zollvertrag. Abgeschlossen am 6. Dezember 1891 mit beiderseitig gebundenen Positionen. Gesetzartikel III, 1892. (In Österreich Reichsgesetzblatt 1892. St. V. Nr. 15.) In Geltung bis zum 31. Dezember 1903. Wenn 12 Monate vorher keine Kündigung erfolgt, läuft er 12 Monate nach später erfolgter Kündigung ab. — Veterinärkonvention. Abgeschlossen am 6. Dezember 1891. Gesetzartikel V, 1892. In Geltung während der Dauer des Handels und Zollvertrages. (In Österreich Reichsgesetzblatt 1891. St. V. Nr. 16.)

Gekündigt für den 1. März 1906. Ein Zusatzvertrag wurde geschlossen den 25. Jänner 1905, welcher den bisherigen Vertrag mit Modifikationen und Ergänzungen aufrecht erhält, jedoch ganz neue Tarife feststellt. Der neue Vertrag tritt am 1. März 1906 in Kraft und seine Giltigkeit läuft mit einer 12monatlichen Kündigung am 31. Dezember des Jahres 1915 ab.

In Österreich wurde dieser Vertrag von der Gesetzgebung angenommen, in Ungarn jedoch noch nicht verhandelt.

3. Italien. Handels- und Schiffahrtsvertrag. Abgeschlossen am 6. Dezember 1891 mit beiderseitig gebundenen Positionen. Gesetzartikel VI, 1892. (In Österreich Reichgesetzblatt 1892. St. VI, Nr. 17.) In Geltung bis zum 31. Dezember 1903. Wenn

12 Monate vorher keine Kündigung erfolgt, läuft er 12 Monate nach später erfolgter Kündigung ab.

Provisorium. Abgeschlossen am 31. Dezember 1903, welches den obigen Vertrag mit Ausnahme des im Punkte 5 des Schlußprotokolles III enthaltenen Weinzollklausel bis zum Abschlusse eines neuen Handels- und Schiffahrtsvertrages aber höchstens bis zum 30. September 1904 verlängert.

Deklaration. Unterzeichnet am 24. September 1904 Gesetzartikel XXXVII, 1904. Betreffend die Verlängerung des obigen Provisoriums mit einigen Modifikationen (die Tarifposten für Mandeln, Haselnüsse und Olivenöl) bis zum Abschlusse eines neuen Handels- und Schiffahrtsvertrages. Wurde für den 1. März 1906 gekündigt.

4. Schweiz. Handelsvertrag. Abgeschlossen am 10. Dezember 1891, mit beiderseitig gebundenen Positionen. Gesetzartikel VII, 1892. (In Österreich Reichsgesetzblatt 1892. St. VII. Nr. 18.) In Geltung bis zum 31. Dezember 1903. Wenn 12 Monate vorher keine Kündigung erfolgt, läuft er 12 Monate nach später erfolgter Kündigung ab. Gekündigt für den 19. September 1905. Eine provisorische Verlängerung dieses Vertrages ist in Aussicht genommen bis 31. Dezember 1905.

B. Im Osten.

1. Serbien. Handelsvertrag. Abgeschlossen am 9. August 1892 mit beiderseitig gebundenen Positionen. Gesetzartikel XX, 1893. (In Österreich Reichsgesetzblatt 1893. St. XXIX. Nr. 104.) In Geltung bis 31. Dezember 1903. Wenn 12 Monate vorher keine Kündigung erfolgt, läuft er 12 Monate nach später erfolgter Kündigung ab.

2. Rußland. Handels- und Schiffahrtsvertrag. Abgeschlossen am 14. September 1860. Handelskonvention. Abgeschlossen am 18. Mai 1894. Gesetzartikel XXI, 1894. (In Österreich Reichsgesetzblatt 1894. St. LI. Nr. 142.) In Geltung bis zum 31. Dezember 1903. Wenn 12 Monate vorher keine Kündigung erfolgt, läuft er 12 Monate nach später erfolgter Kündigung ab. Nur wir sind durch Positionen gebunden; von russischer Seite wurde uns die russisch-deutsche Meistbegünstigung gesichert.

3. Bulgarien. Handelskonvention. Abgeschlossen am 21. Dezember 1896 mit nur von Seite Bulgariens gebundenen Positionen. Unserseits wurde Bulgarien bloß die Meistbegünstigung gesichert. Gesetzartikel XIX, 1897. (In Österreich Reichsgesetzblatt 1897. St. XLVIII. Nr. 120.) In Geltung bis zum 31. Dezember 1903. Wenn 12 Monate vorher keine Kündigung erfolgt, läuft sie 12 Monate nach später erfolgter Kündigung ab.

Diese Konvention, welche bulgarischerseits für den 14. März 1905 gekündigt wurde, bleibt provisorisch bis 31. Dezember 1905 in Wirksamkeit, mit jener Modifikation, daß Bulgarien Zündhölzchen, Zigarettenpapier und Spielkarten mit Monopol belegen darf.

4. Japan. Handels- und Schiffahrtsvertrag. Abgeschlossen am 5. Dezember 1897. Gesetzartikel XXXII, 1898. (In Österreich Reichsgesetzblatt 1898. St. LXXXII. Nr. 227.) Die gleichzeitig mit dem Vertrage abgeschlossene und von beiden Seiten tarifarische Abmachungen enthaltende Additionskonvention steht bis 31. Dezember 1903 in Geltung. Artikel V des Vertrages, der gegenseitig die Meistbegünstigung festsetzt, kann jederzeit derart von uns gekündigt werden, daß er 12 Monate nach seiner Kündigung außer Kraft tritt. Die übrigen Bestimmungen des Vertrages aber sind bis 4. August 1911 in Kraft und verlieren dieselbe von da ab erst 12 Monate nach erfolgter Kündigung.

II. An keinen Ablauftermin gebundene und einseitige Tarifbindungen enthaltende Meistbegünstigungsverträge mit den nachfolgenden 5 Staaten.

1. Frankreich. Handelskonvention. Abgeschlossen am 18. Februar 1884. Gesetzartikel VI, 1884. (In Österreich Reichsgesetzblatt 1884. St. VIII. Nr. 27.) Jederzeit kündbar. Ablauf 6 Monate nach erfolgter Kündigung. Sichert gegenseitig die Meistbegünstigung und enthält nur insoweit eine tarifarische Abmachung, daß unserseits der Zoll auf Champagner herabgesetzt wurde.

2. China. Freundschaftlicher Handels- und Schiffahrtsvertrag. Abgeschlossen am 2. September 1869. Gesetz-

artikel XXV, 1871. (In Österreich Reichsgesetzblatt 1872. St. XXIII. Nr. 58.)

3. Ägypten. Handels- und Schiffahrtskonvention. Abgeschlossen am 16. August 1890. Gesetzartikel XLI, 1890. (In Österreich Reichsgesetzblatt. St. LXVIII. Nr. 226.) Tritt 12 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

4. Korea. Freundschaftlicher Handels- und Schiffahrtsvertrag. Abgeschlossen am 23. Juni 1892. Gesetzartikel XXVII, 1893. (In Österreich Reichsgesetzblatt 1892. St. XLIX. Nr. 16.) Kann ab 6. Oktober 1903 revidiert werden. Nur Korea ist einseitig zur Meistbegünstigung verpflichtet.

5. Siam. Handelsvertrag. Abgeschlossen am 17. Mai 1869. Gesetzartikel XXVIII, 1871. Kann ein Jahr nach erfolgter Erklärung des Wunsches der vertragschließenden Teile revidiert werden. — Das in Angelegenheit des Handels mit spirituosen Flüssigkeiten am 17. Januar 1885 geschlossene Übereinkommen, Gesetzartikel X, 1886 (in Österreich Reichsgesetzblatt 1886. St. XVII. Nr. 54), gilt noch 6 Monate nach erfolgter Kündigung.

Die in den sub 2 bis 5 angeführten Verträgen gesicherten Tarifbindungen belasten den anderen Kontrahenten.

III. Ledigliche Meistbegünstigungsverträge, die an keine Ablaufsfrist gebunden sind, haben wir mit folgenden Staaten.

A. Mit einjähriger Kündigung.

1. Dänemark. Handels- und Schiffahrtsvertrag. Abgeschlossen am 14. März 1887. Gesetzartikel XXXVI, 1887. (In Österreich Reichsgesetzblatt 1887. St. XXXV. Nr. 91.)

2. Vereinigte Staaten von Nordamerika. Handels- und Schiffahrtsvertrag. Abgeschlossen am 10. Februar 1831. (Pol. G. S. Bd. 59.) Verordnung vom 25. Mai 1892. (Reichsgesetzblatt 1892. Nr. 79.)

3. Griechenland. Provisorische Handelskonvention. Abgeschlossen am 11. April 1887. Gesetzartikel XXXVII, 1887. (In Österreich Reichsgesetzblatt 1887. St. XXXVI. Nr. 95.)

4. Liberia. Freundschaftlicher Handels- und Schiffahrtsvertrag. Abgeschlossen am 1. September 1866. (In Österreich Reichsgesetzblatt 1867. St. LV. Nr. 129.)

5. Großbritannien und dessen Besitzungen. Handelsvertrag. Abgeschlossen am 5. Dezember 1876. Gesetzartikel XLIX, 1876. (In Österreich Reichsgesetzblatt 1876. St. XVIII. Nr. 144.)

Deklaration betreffend die Verlängerung des Vertrages. Unterzeichnet am 26. November 1877. Gesetzartikel XXVIII, 1877. (In Österreich Reichsgesetzblatt 1877. St. XLI. Nr. 117.)

6. Niederlande und deren Kolonien. Handels- und Schiffahrtsvertrag. Abgeschlossen am 26. März 1867. (In Österreich Reichsgesetzblatt 1867. St. XL. Nr. 102.)

Additionalkonvention betreffend die wechselseitige Behandlung von Handlungsreisenden eingeführten Mustern. Abgeschlossen am 12. Dezember 1888. Gesetzartikel XXXVII, 1889. (In Österreich Reichsgesetzblatt 1889. St. LVIII. Nr. 170.)

7. Persien. Freundschaftlicher Handels- und Schiffahrtsvertrag. Abgeschlossen am 17. Mai 1857. (In Österreich Reichsgesetzblatt 1857. St. XX. Nr. 74.)

8. Rumänien. Handelskonvention. Abgeschlossen am 21. Dezember 1893. Gesetzartikel XIV, 1894. (In Österreich Reichsgesetzblatt 1894. St. XLIV. Nr. 116.)

9. Schweden und Norwegen. Handels- und Schiffahrtsvertrag. Abgeschlossen am 3. November 1873. Gesetzartikel XII, 1874. (In Österreich Reichsgesetzblatt 1874. St. XIX. Nr. 60.)

Deklaration, in welcher der Paragraph über Handlungsreisende modifiziert wurde. Unterzeichnet am 25. April 1892. Gesetzartikel XXV, 1893. (In Österreich Reichsgesetzblatt 1893. St. XXXVIII. Nr. 122.)

B. Mit halbjähriger Kündigung.

1. Mexiko. Provisorisches Übereinkommen. Gesetzartikel X, 1902. (In Österreich Reichsgesetzblatt 1902. St. LXXXVIII. Nr. 172.)

2. Spanien. Konvention. Abgeschlossen am 29. Januar 1892. Gesetzartikel XXV, 1895. (In Österreich Reichsgesetzblatt 1895. St. XIV. Nr. 32.)

C. Bis auf weitere Verfügung.

Türkei. Auf Grund der Gesetzartikel XXVII, XLII 1890 und des Gesetzartikel XLII 1891. (In Österreich Reichgesetzblatt 1891. St. LXI. Nr. 187.)

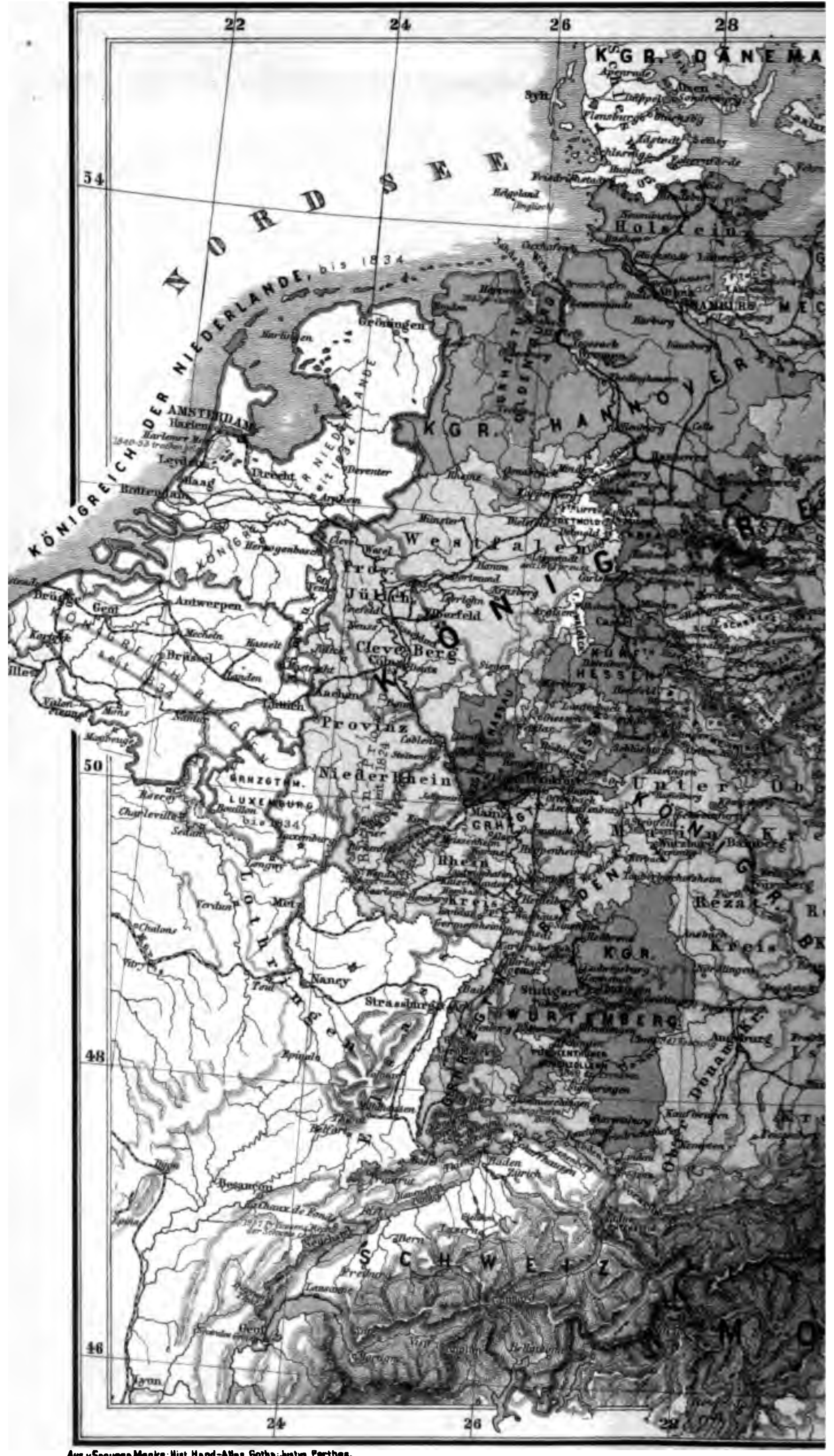
IV. Verträge auf unbestimmte Zeit ohne Sicherung der Meistbegünstigung.

Marokko. Friedens- und Handelsvertrag. Abgeschlossen am 19. März 1830.

Mit dem Fürstentume Liechtenstein bildet die Monarchie auf Grund des am 23. Dezember 1863 abgeschlossenen Vertrages (Reichsgesetzblatt Nr. 47 ex 1864) einen Zoll- und Steuerverein, der durch den am 3. Dezember 1876 geschlossenen Vertrag (Gesetzartikel XLVIII, 1876; in Österreich Reichgesetzblatt 1892. St. XXXVIII. Nr. 143) erneuert und durch die am 27. November 1888 abgeschlossene Additionalkonvention (Gesetzartikel XIX, 1889; in Österreich Reichsgesetzblatt Nr. 70 ex 1889) modifiziert wurde.

Alphabetisches Namen- und Sachregister.

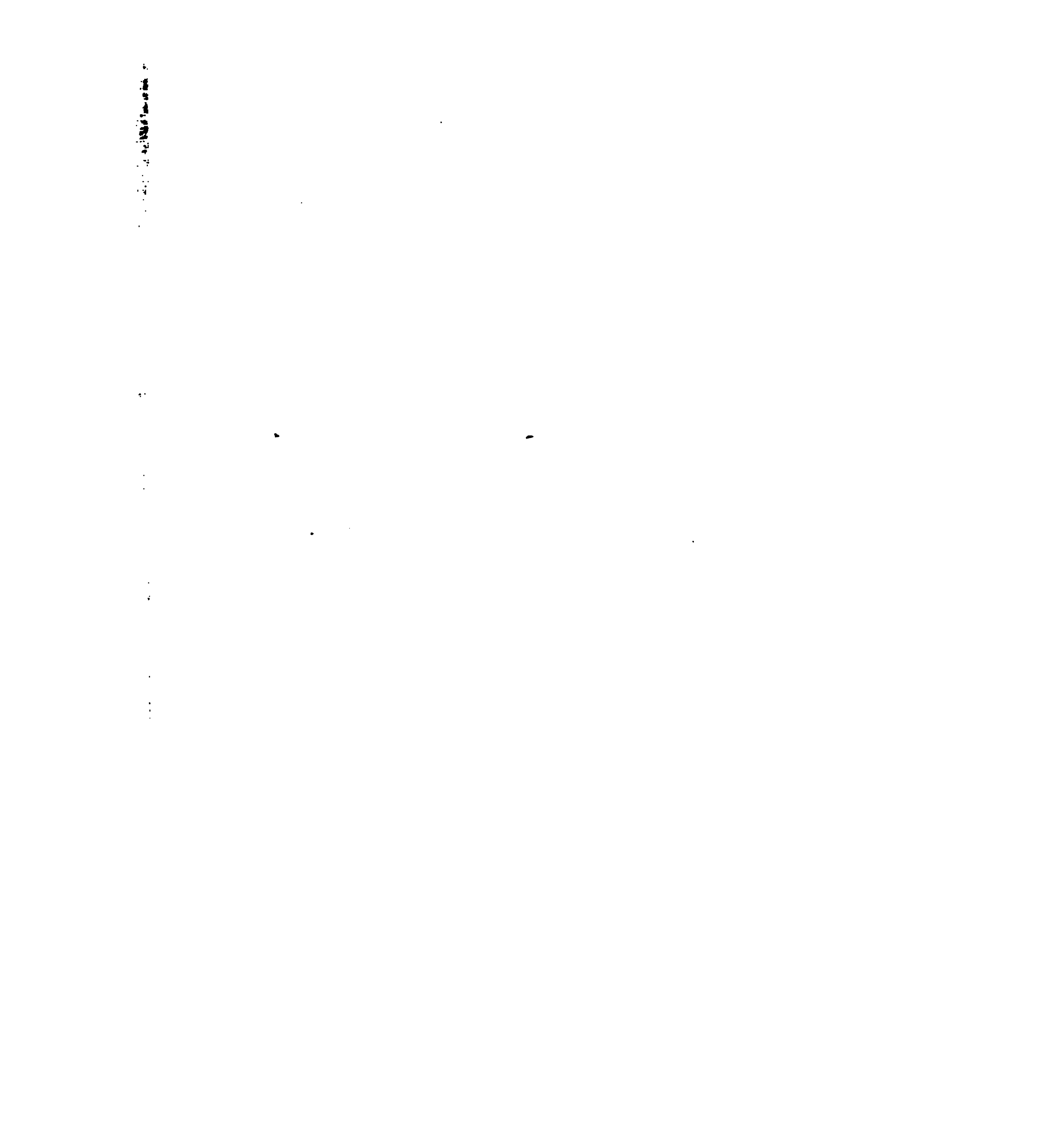


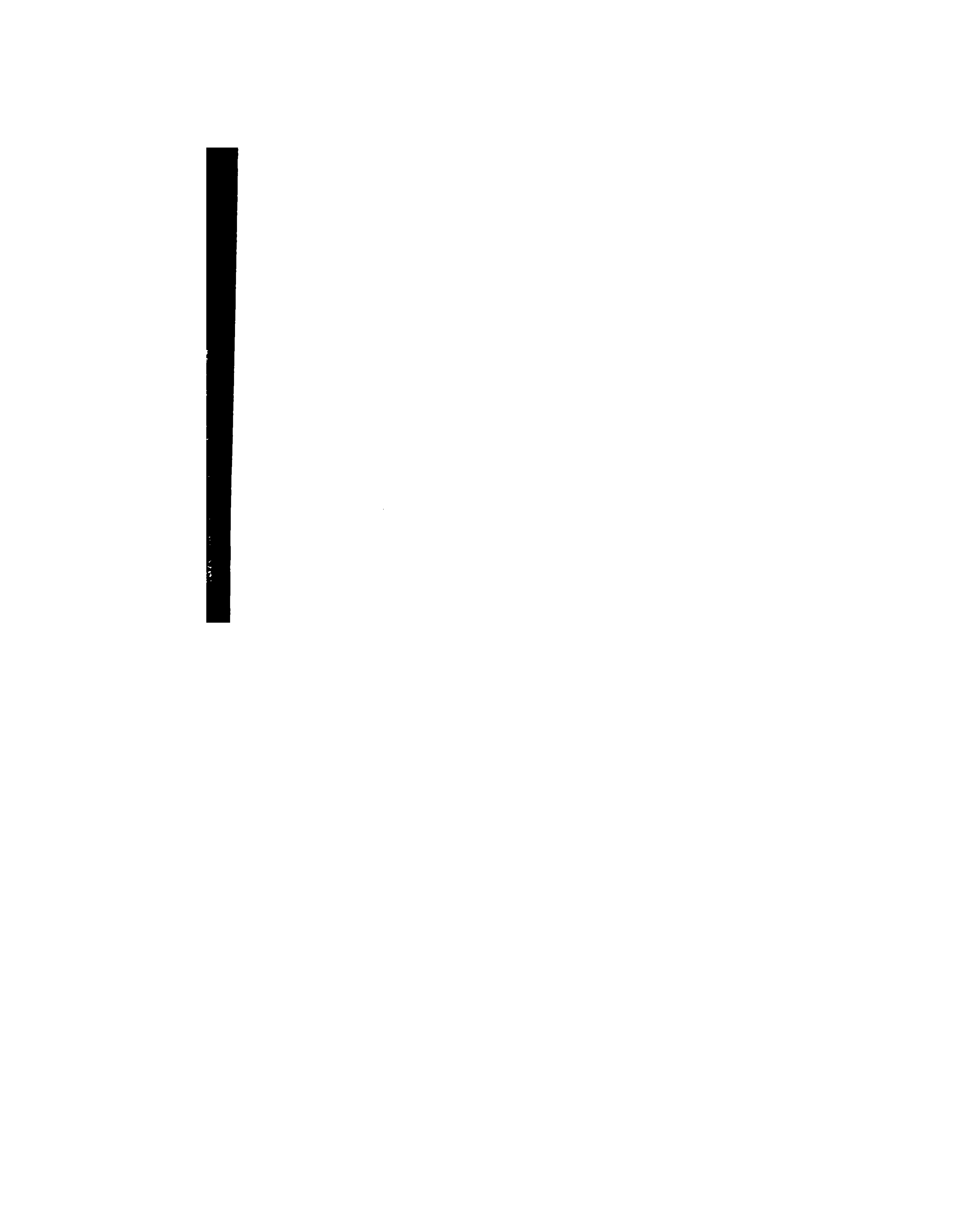


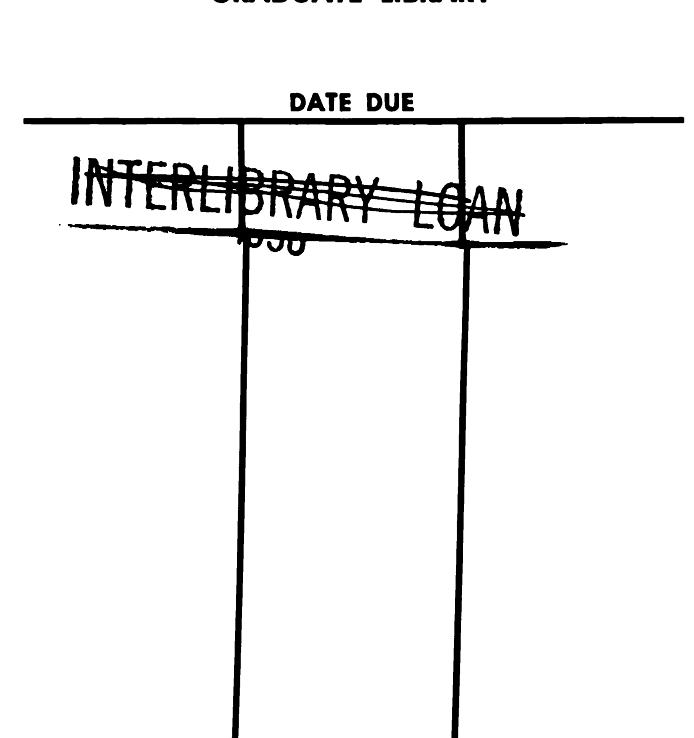
Aus v.Spruner-Menke Hist. Hand-Atlas Gotha: Justus Perthes.



Deutschland
zur Zeit des
Deutschen Bundes
1815—1866.
1:5300000
Kilometer
OSTSEE
KÖNIGREICH
POLEN
KGR. GALIZIEN
Königsberg
Danzig
Stettin
Posen
Warschau
Breslau
Brünn
WIEN
Pressburg
Laibach
Agram






INTERLIBRARY LOAN

